Für publ. Sax. Gro.

Landtags-Acten

vom Jahre $18\frac{57}{58}$.

Beilagen

zu den Protocollen der zweiten Kammer.

Erster Band.

Dresden,
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

Inhaltsverzeichniß

zu den

Beilagen zur Dritten Abtheilung.

Erster Band.

Schluß des ersten Bandes.

A.

Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das Decret vom 14. November 1857 hinsichtlich der auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung vom 25. September 1856, einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege betreffend.

Eingegangen den 4. December 1857.

(Decret, Landtags-Acten I. Abth. S. 397.
Bericht der ersten Kammer, Landtags-Acten Beil. zur II. Abth. S. 1 fg.
Mittheilungen über die Verhandlungen der I. Kammer No. 2. S. 11 fg.)

Als die Staatsregierung mittelst Decretes vom 12. Januar 1852 die damalige Ständeversammlung zur Wahl von Zwischendeputationen zur Vorberathung mehrerer das Justizwesen und die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffender Gesetzentwürfe veranlaßte, ward außer dem Entwurfe eines revidirten Militärstrafgesetzbuches auch der Erlassung einer neuen Militärstrafproceßordnung gedacht,

(Landt.-Acten von $18\frac{51}{52}$, I. Abth. Bd. 1. S. 111),

es gelangte jedoch an die gewählten Zwischendeputationen kein hierauf bezüglicher Entwurf. Bei Eröffnung des außerordentlichen Landtages vom Jahre 1854 sprach sich die Staatsregierung vielmehr dahin aus, daß es zur Zeit unthunlich geschienen, die in Aussicht gestellte Militärstrafproceßordnung den versammelt gewesenen Zwischendeputationen vorzulegen, da der Natur der Sache nach zu deren schließlicher Bearbeitung im Hauptwerke füglich nur erst nach erfolgter Prüfung des Entwurfs zur allgemeinen Strafproceßordnung hätte geschritten werden können; der nach deren Feststellung verbliebene Zeitraum aber allzu beschränkt gewesen wäre, um den Entwurf zur Militärstrafproceßordnung noch zum Abschlusse und zur Vorlage an die ständischen Deputationen bringen zu können. Es solle jedoch auch dieser Gegenstand der Ge-

setzgebung seiner demnächstigen Vollendung zugeführt, und, dafern möglich, der nächsten ordentlichen Ständeversammlnng vorgelegt werden.

(Acten des außerordentlichen Landtages von 1854, Abth. I., S. XI.)

Bei Eröffnung des hierauf folgenden ordentlichen Landtages ward über diesen Gegenstand bemerkt, daß nach erfolgter Berathung und Beschlußfassung über den dem außerordentlichen Landtage vorgelegten Entwurf einer Strafproceßordnung für das Königreich Sachsen es sich nunmehr thunlich zeige, den in der Bearbeitung begriffenen Entwurf einer die Organisation der Militärgerichtsbehörden und das Militärstrafverfahren umfassenden Militärgerichtsordnung für das Königreich Sachsen seinem demnächstigen Abschlusse entgegenzuführen, worauf derselbe den Ständen zur Erklärung vorgelegt werden solle.

Letzteres ist nun aber während der Dauer des gedachten Landtages nicht geschehen, weshalb in der Publicationsverordnung zur Strafproceßordnung vom 13. August 1855 sub 4 ausgesprochen ward, daß neben der Strafproceßordnung die Vorschriften über das Verfahren in Militärstrafsachen noch fernerweit in Gültigkeit bleiben sollten. Ganz unveränderte Beibehaltung jener mit der früheren Behördenorganisation, mit dem Verfahren in Strafsachen überhaupt, sowie mit den materiellen strafrechtlichen Bestimmungen vielfach in enger Verbindung stehenden Vorschriften erschien aber nicht ausführbar, und es war daher nicht zu vermeiden, mit dem durch Verordnungen vom 3. und 12. September 1856 festgesetzten Zeitpunkte der Wirksamkeit der Gesetze vom 11. August 1855 zugleich in einer und der anderen Beziehung hinsichtlich des Verfahrens in Militärstrafsachen, sowie der Militärrechtspflege überhaupt Abänderungen und Modificationen eintreten zu lassen. Zu diesem Behufe ist die von sämmtlichen Staatsministern contrasignirte, einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege betreffende Verordnung vom 25. September 1856, beziehentlich auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde erlassen worden,

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1856, S. 337),

auch ist zur weiteren Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen unterm 29. December 1856 aus den Ministerien des Kriegs und der Justiz eine fernere Verordnung ergangen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1857, S. 7 fg.)

Die zuerst gedachte Verordnung ist nun der gegenwärtigen Ständeversammlung mittelst Decrets vom 16. November d. J. zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt worden, und die unterzeichnete Deputation hat darüber, nachdem der Gegenstand in der ersten Kammer, wohin das Decret zunächst ge-

langt war, zur Erledigung gebracht und ihr der betreffende Protocollextract vom 29. vorigen Monats zugewiesen worden ist, der Kammer darüber gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Die Deputation ist nun bei der gepflogenen Berathung zu der, mit den Ansichten der ersten Kammer übereinstimmenden Ueberzeugung gelangt, daß die Erlassung jener Verordnung unbedingt nothwendig erschien, als die übrigen, unterm 11. August 1855 erlassenen Gesetze in Wirksamkeit treten sollten, eine gesetzliche Bestimmung über die damit zusammenhängenden Abänderungen in Betreff der Militärrechtspflege aber mit den Ständen noch nicht vereinbart worden war. Dagegen wäre die in Frage befangene, allerdings eine Ausnahme von der Regel bildende Maaßregel zu vermeiden gewesen, wenn die Staatsregierung den Ständen auf dem letzten Landtage, nachdem sich übersehen ließ, daß zur Vorlegung und Verabschiedung einer umfänglichen Militärgerichtsordnung wegen des allzugroßen Dranges der Geschäfte nicht zu gelangen sei, über die unvermeidlichen, keinen Aufschub duldenden Abänderungen in der Militärrechtspflege Mittheilung gemacht, und deren Zustimmung zu denselben beantragt hätte, indem ihr das dießfallsige dringende Bedürfniß schon damals nicht fremd sein konnte. Wenn man aber die obwaltenden Verhältnisse überhaupt und namentlich den Umstand in Betracht zieht, daß durch den unmittelbaren Anschluß des mit dem 29. December 1854 beginnenden, ordentlichen Landtages an den vorausgegangenen außerordentlichen Landtag den Ministerien die Muße zur Bearbeitung neuer Vorlagen gänzlich entzogen ward, daß aber auch die ungewöhnlich lange Ausdehnung der ständischen Wirksamkeit in beiden Kammern den lebhaften Wunsch nach deren Beendigung herbeigeführt hatte, so dürfte von näherem Eingehen auf die vorstehend angedeutete Frage abgesehen werden können, ohne den ständischen Rechten für künftige Fälle etwas zu vergeben.

Anlangend nun den Inhalt der gedachten Verordnung, so hat man bei Prüfung derselben gefunden, daß sich die Regierung allenthalben auf die unumgänglich nothwendigen Maaßregeln beschränkt hat. Im Eingange der Verordnung wird auch besonders ausgehoben, daß die darin getroffenen Bestimmungen nur bis zum Erscheinen einer Militärgerichtsordnung gültig sein sollen, und da der gegenwärtigen Ständeversammlung bei Eröffnung des Landtages mitgetheilt worden ist, daß der Entwurf einer Militärgerichtsordnung inmittelst zum Abschlusse gediehen sei und demnächst an die Kammer gelangen solle,

(Landt.-Acten, Abth. I., S. XXII.)

so steht zu hoffen, daß der durch die mehrgedachte Verordnung herbeigeführte

provisorische Zustand nicht von langer Dauer sein wird. Um jedoch zu erfahren, ob der betreffende, wahrscheinlich umfängliche Gesetzentwurf bald an die Ständeversammlung gelangen würde, hat man sich hierüber Auskunft erbeten, welche durch einen der Königlichen Commissare dahin ertheilt worden ist, daß solches in der nächsten Zeit zu erwarten stehe.

Wenn sich sonach bei der nahe bevorstehenden Berathung der neuen Militärgerichtsordnung Gelegenheit darbieten wird, auf diejenigen Bestimmungen, welche künftig in der Militärrechtspflege Gültigkeit erlangen sollen, näher einzugehen, so würden Anträge auf Abänderungen oder Modificationen einzelner, in der mehrerwähnten Verordnung enthaltener Vorschriften nur dann nothwendig und zweckmäßig erscheinen, wenn sie sich als so dringend darstellten, daß auch ein nur geringer Aufschub für bedenklich erachtet werden müßte. Zu derartigen Wahrnehmungen hat aber genaue Prüfung der einzelnen Paragraphen in keinerlei Hinsicht Anlaß gegeben, wogegen die Deputation unter den vorliegenden Umständen von nicht gerade dringenden Bedenken gegen einzelne Bestimmungen, sowie von allen mehr redactionellen Bemerkungen absehen zu dürfen glaubte. Theilt die Kammer diese Ansicht, so würde eine specielle Berathung der einzelnen Paragraphen nicht erforderlich sein, vielmehr eine auf einstweilige Gültigkeit der darin enthaltenen, nur provisorischen Bestimmungen im Allgemeinen gerichtete Erklärung genügen, weshalb die Deputation der Kammer empfiehlt, unter Beitritt zu dem in der jenseitigen Kammer gefaßten Beschlusse

> die Genehmigung zu der provisorisch erlassenen Verordnung vom 28. September 1856 nachträglich zu ertheilen.

Dresden, am 2. December 1857.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Criegern, Referent.
von König.
Dr. Arnest.
Koelz.
Heyn.
Koch.

B.

Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das Decret vom 17. November 1857 zwei auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnungen betreffend.

Eingegangen am 17. December 1857.

(Decret, Landtags-Acten I. Abth. S. 611 fg.)

Zu den dem Hause Schönburg zustehenden, auf Staatsverträgen beruhenden Vorrechten gehören unter andern auch die hinsichtlich der Jurisdictionsverhältnisse in den Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein durch die Recesse vom 4. Mai 1740 getroffenen Bestimmungen, ingleichen der den Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg zugesicherte privilegirte Gerichtsstand. In einer und der andern Beziehung machten sich in Verfolg der neuen Verfassung, sowie mit Rücksicht auf die im Jahre 1835 beabsichtigten, tief eingreifenden Veränderungen in der Rechtspflege überhaupt und namentlich in der Behördenorganisation, mehrfache Modificationen nothwendig, welche im Verhandlungswege eingeleitet wurden und deren Resultat in dem unterm 9. October 1835 abgeschlossenen, durch Allerhöchste Declaration vom 7. November desselben Jahres ratificirten Recesse niedergelegt worden ist.

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1835, S. 610 fg.)

In diesem Recesse wird nun § 14 namentlich Folgendes festgesetzt:

„Die Gerichtsbarkeit erster Instanz der Receßherrschaftsbesitzer sammt den damit verbundenen Befugnissen soll durch die Entsagung auf ihre zweite Instanz (§ 1) nicht gefährdet werden, sondern ihnen, so wie bisher auch fernerhin ungeschmälert verbleiben. Dem zufolge werden

auch Veränderungen in der Organisation der Untergerichte, insoweit dabei die receßmäßigen Verhältnisse in Frage kommen, nur nach Einvernehmen und mit Einverständniß der Receßherrschaftsbesitzer erfolgen."

Dieses Rechtsverhältniß hat nun die in dem Gesetze vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, § 31,

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1855, S. 150)

in dem Gesetze vom 11. August 1855, die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend, § 21,

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1855, S. 163)

sowie in der die Publication der Strafproceßordnung betreffenden Verordnung vom 13. August 1835, § VIII.,

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1855, S. 321)

enthaltenen Vorbehalte hervorgerufen, und die Verordnung vom 2. September 1856, die Bildung der Gerichtsbezirke des Landes betreffend, erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Schönburgischen Receßherrschaften.

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1856, S. 243 und 328.)

Obschon nun in der Verordnung vom 13. August 1855 die Publication des Strafgesetzbuchs und zweier damit in Verbindung stehender Gesetze betreffend, ein ähnlicher Vorbehalt nicht ausgesprochen worden ist, so enthalten doch die gedachten Gesetze in mehrfacher Beziehung Bestimmungen, die mit der neuen Behördenorganisation und mit dem veränderten Verfahren in Strafsachen in so engem Zusammenhange stehen, daß sie ohne die zuerst gedachten, die Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung, sowie den Strafproceß betreffenden Gesetze nicht in Wirksamkeit treten können und ebensowenig ist es schon wegen des innern Zusammenhangs der Behördenorganisation innerhalb der verschiedenen Landestheile eines und desselben Staates möglich, nur in einzelnen Districten die frühern Einrichtungen ganz unverändert fortbestehen zu lassen. Als daher der Zeitpunkt eingetreten war, wo es die Ministerien der Justiz und des Innern nach Maaßgabe der ihnen dieserhalb ertheilten Ermächtigung für zweckmäßig erachteten, jene Gesetze in den übrigen Landestheilen in Wirksamkeit treten zu lassen, die mit dem Hause Schönburg eingeleiteten Verhandlungen aber noch zu keinem Resultate geführt hatten, konnte nur die Frage entstehen, ob die Einführung der mehrerwähnten Gesetze überhaupt noch ausgesetzt bleiben sollte, oder ob solche unerwartet der künftigen definitiven Vereinbarung wegen der Schönburgischen Receßherrschaften in den übrigen Landestheilen einzuführen, inmittelst aber die dadurch bedingten Modificationen

in der Rechtspflege innerhalb der mehrerwähnten Receßherrschaften auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirken seien. Die Staatsregierung hat den zuletzt erwähnten Ausweg ergriffen, und zu diesem Ende beziehendlich auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde unterm 15. September und 17. November 1856 zwei, von sämmtlichen Staatsministern contrasignirte Verordnungen (Staatsminister D. von Zschinsky war am 17. November beurlaubt) erlassen, welche der Ständeversammlung mittelst des eingangsgedachten, am 2. d. M. zunächst an die zweite Kammer gelangten Decrets vom 17. November d. J. zur nachträglichen Genehmigung mitgetheilt worden sind.

Nachdem die unterzeichnete Deputation sich der Berathung dieses ihr zugewiesenen Gegenstandes unterzogen hat, muß sie zunächst die Ueberzeugung aussprechen, daß die vorstehend näher bezeichnete, allerdings eine Ausnahme von der Regel enthaltende Maaßregel durch die obwaltenden Verhältnisse vollkommen gerechtfertigt erscheint. Da sich nämlich der Natur der Sache nach der Zeitpunkt nicht im Voraus bestimmen ließ, wo die noch gegenwärtig schwebenden Verhandlungen mit dem Hause Schönburg zu einem Resultate führen würden, so wäre es mit den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit unvereinbar gewesen, wenn die Wirksamkeit so wichtiger Gesetze nur aus diesem Grunde überhaupt auf ganz unbestimmte Zeit hinaus hätte verschoben bleiben sollen. Daß aber deren Einführung in den übrigen Landestheilen gewisse darauf bezügliche, gleichzeitig zu erlassende Verfügungen in Betreff der Schönburgischen Receßherrschaften nothwendig machte, wird die Kammer aus dem Inhalte der durch die gedachten Verordnungen getroffenen Bestimmungen am deutlichsten ersehen.

Indem man sich nun zu letzteren selbst wendet, hat man nur noch die allgemeine Bemerkung beizufügen, daß bei deren Prüfung die nur provisorische Gültigkeit derselben stets im Auge behalten werden mußte.

Anlangend die Verordnung vom 15. September 1856, sub I. § 1, so enthalten die ersten Absätze lediglich eine, des Zusammenhanges halber nothwendige Wiederholung der im Eingange dieses Berichts erwähnten Vorbehalte, wogegen sich die im dritten Absatze enthaltene Vorschrift als Folge der Aufhebung des Königl. Spruchcollegiums zu Leipzig darstellt.

Vergl. Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 13. September 1856, § 9. (Gesetz- und Verordnunsblatt, S. 326.)

Man empfiehlt daher die Annahme
dieses Paragraphen.

So viel hiernächst den Abschnitt II.,

das Strafgesetzbuch betreffend,

angeht, so wird in § 2 ausgesprochen, daß das Strafgesetzbuch vom 11. August 1855 sammt der Publicationsverordnung zu demselben und die Verordnung, das Schmerzengeld betreffend, vom 1. August 1856, in den Schönburgischen Receßherrschaften im Allgemeinen mit dem 1. October 1856 ebenfalls in Kraft treten soll. In den hierauf folgenden Paragraphen werden nun aber diejenigen Ausnahmen und Modificationen getroffen, welche nicht vermieden werden konnten, weil sich einzelne Vorschriften des Strafgesetzbuches auf das neue Verfahren in Strafsachen, namentlich auf die Einführung der Staatsanwaltschaft stützen, andere aber wenigstens mit Einrichtungen und Vorschriften, welche zur Zeit in den Schönburgischen Receßherrschaften noch nicht in Wirksamkeit getreten sind, in engem Zusammenhange stehen.

Der Deputation sind irgend erhebliche Bedenken gegen diese provisorischen Bestimmungen nicht beigegangen, weshalb sie auch

§ 2 bis 10

zur nachträglichen Genehmigung empfiehlt.

Zu III.

das Eisenbahn- ꝛc. und das Forst- ꝛc. Strafgesetz betreffend,

hat der Einführung der gedachten Gesetze vom 11. August 1855 in den Schönburgischen Receßherrschaften, soweit es sich um materielle Strafbestimmungen handelt, ein Bedenken ebenso wenig entgegengestanden, als dieß nach obigem bei dem Strafgesetzbuche der Fall war. Es wird daher in § 11 ausgesprochen, daß die gedachten Gesetze im Allgemeinen ebenfalls mit dem 1. October 1856 in den Receßherrschaften in Wirksamkeit treten sollen. Soweit sich aber darin Bestimmungen über das Verfahren, ingleichen Verweisungen auf die Strafproceßordnung und das Strafgesetzbuch finden, mußten in ersterer Hinsicht besondere provisorische Bestimmungen getroffen werden, in letzterer Beziehung aber dieselben Modificationen eintreten, von denen im II. Abschnitte gehandelt worden ist.

Die Vorschriften in § 11 stellen sich nach diesen Richtungen hin als zweckmäßig dar, weshalb die Genehmigung von § 11

empfohlen

wird.

Die Strafprozeßordnung vom 11. August 1855 kann zur Zeit ihrem ganzen Umfange nach, wie oben gezeigt worden ist, noch nicht in den Schön-

burgischen Receßherrschaften eingeführt werden. Die Staatsregierung hat es aber dennoch für nothwendig erachtet, einzelne, namentlich den Gerichtsstand und die Competenzverhältnisse, sowie das Auftragsrecht und die Justizaufsicht in Strafsachen betreffende Vorschriften, theils schon gegenwärtig daselbst in Wirksamkeit treten zu lassen, theils aber auch dieserhalb besondere vorübergehende Vorschriften zu geben. Daß in mehrfacher Hinsicht hierunter ein ganz dringendes Bedürfniß vorhanden gewesen ist, läßt sich nicht verkennen, und die Deputation ist auch bei Prüfung der einzelnen einschlagenden Paragraphen zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Staatsregierung allenthalben mit Umsicht zu Werke gegangen ist. Unter diesen Umständen und da zu hoffen steht, daß der gegenwärtige provisorische Zustand nicht von gar zu langer Dauer sein wird, glaubt die Deputation der Kammer die nachträgliche Genehmigung der §§ 12—22 ebenfalls

empfehlen

zu dürfen.

Die unter

V.

§ 23 enthaltene, die Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung und zum Strafgesetzbuche betreffende Bestimmung giebt zu Ausstellungen nicht Veranlassung, nur ist zu bemerken, daß Seite 620 auf der 11. Zeile nach den Worten „bestimmt ist" aus der Verordnung vom 15. September 1856 die Worte:

„von allen receßherrschaftlichen Gerichten"

beim Drucke der Decretsbeilage weggelassen worden sind.

(Vergl. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1856, S. 333.)

Zu VI.

„Den Gerichtsstand der Mitglieder des Hauses Schönburg betreffend", ist nur zu bemerken, daß dieser nach § 12, Abschnitt I. des Recesses vom 9. October 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1835, S. 614) in Civil- und Criminalsachen bei dem Appellationsgerichte zu Zwickau begründet ist, wobei es vor der Hand auch in Betreff des Gerichtsstandes in Criminalsachen bewenden soll, was mit Rücksicht auf die provisorische Natur der Verordnung um so unbedenklicher erscheint, als das gedachte Appellationsgericht bis zur völligen Regulirung des Verfahrens in Strafsachen in den Schönburgischen Receßherrschaften überhaupt noch zugleich als Criminalbehörde in Wirksamkeit

bleiben muß. Wenn übrigens in einer Beziehung das Königliche Spruchcollegium inmittelst an die Stelle der Juristenfacultät zu Leipzig getreten war, so erschien es ganz folgerecht, nach geschehener Aufhebung des Spruchcollegiums jene, auf die Juristenfacultät bezügliche Bestimmung in § 12 des mehrerwähnten Recesses wieder in Wirksamkeit treten zu lassen.

Die nachträgliche Genehmigung

von § 24

wird daher ebenfalls empfohlen.

Soviel hiernächst die Verordnung vom 17. November 1856 angeht, so ist dadurch lediglich ein Zweifel gehoben worden, der allerdings hinsichtlich der Abfassung von Straferkenntnissen durch die Juristenfacultät zu Leipzig nach Maaßgabe der Verordnung vom 15. September 1856, § 1, Absatz 3, außerdem leicht hätte Platz ergreifen können. Denn die in dem Strafgesetzbuche vom 11. August 1855, Art. 26 fg., in Betreff der alternativ angedrohten Geldstrafen enthaltenen Vorschriften weichen wesentlich von den früher hierunter gültigen Bestimmungen ab, was seinen Grund besonders darin findet, daß nach dem nunmehr eingeführten Verfahren die Actenversendung zur Abfassung von Erkenntnissen in Strafsachen, sowie die Abgabe der Acten nach völlig geschlossenem Verfahren an eine von dem Untersuchungsgerichte getrennte Behörde nicht stattfinden kann. Wo aber erstere noch eintritt, stellen sich die damit zusammenhängenden ältern Vorschriften als zweckmäßig dar, weshalb es gebilligt werden muß, daß dieselben für die Fälle, wo die Juristenfacultät zu Leipzig künftig noch Erkenntnisse in Criminalsachen abzufassen haben wird, aufrecht erhalten worden sind.

Die Deputation empfiehlt daher auch diese Bestimmung zur Annahme und beantragt schließlich

die Genehmigung zu den provisorisch erlassenen Verordnungen vom 15. September und 17. November 1856 allenthalben nachträglich zu ertheilen.

Dresden, am 17. December 1857.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Criegern, Referent.
von König.
Dr. Arnest.
Koelz.
Heyn.
Koch.

C.

Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das Allerhöchste Decret vom 15. November 1857, die Theilnahme der Städte Riesa und Callnberg an den städtischen Landtagswahlen betreffend.

Eingegangen am 2. Januar 1858.

(Decret, Landt.-Acten, I. Abth. S. 539.
Bericht der ersten Kammer, Landt.-Acten, Beil. zur II. Abth. S. 7 fg.
Mittheilungen über die Verhandlungen der ersten Kammer, Nr. 3, S. 28.)

Bei Berathung des Berichts über die Petition der Stadt Riesa am vorigen Landtage wurde vielseitig in der Kammer der Wunsch dieser Stadt um nachträgliche Zuweisung zu einem städtischen Wahlbezirke als in den Verhältnissen derselben wohl begründet anerkannt. Man sah jedoch von einem weiter gehenden Beschlusse, als, die Petition an die hohe Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben, deshalb ab, weil diese Verhältnisse in Verbindung mit den Grundlagen des dem Wahlgesetze vom 24. September 1831 beigefügten Städteverzeichnisses und etwaigen gleichen Ansprüchen anderer Orte des Landes noch nicht ausreichend klar erörtert vorlagen, die in dieser Beziehung angeregten Bedenken auch von dem Königl. Commissar getheilt wurden, nach den Erklärungen des Letzteren aber eine weitere genaue Erörterung und Erwägung der Sache Seiten der hohen Staatsregierung in sichere Aussicht gestellt war.

(Vergl. Landt.-Mitth. v. J. $18\frac{54}{55}$, II. Kammer, S. 1856 fg., I. Kammer, S. 1146 fg.)

Die Ergebnisse dieser Erörterungen haben nun die Staatsregierung inzwischen überzeugt, daß nicht nur der Stadt Riesa, sondern auch der Stadt Callnberg die Berechtigung zur Theilnahme an den städtischen Landtagswahlen

allerdings zuzugestehen sei, weil beide Orte, deren Gewerbthätigkeit und Einwohnerzahl im Laufe der Zeit sich immer mehr vergrößert habe, in allen Beziehungen, insbesondere also auch hinsichtlich ihrer politischen Rechte, als Städte von der Regierung anerkannt und anzuerkennen, übrigens aber die einzigen Orte des Landes seien, bei denen dieß der Fall sei und doch zur Zeit noch eine Ausschließung von den städtischen Landtagswahlen stattfinde.

Die unterzeichnete Deputation mußte bei Berathung des vorliegenden Königlichen Decrets auf diesen Umstand entscheidendes Gewicht legen. Denn während sie einerseits in den Besteuerungsverhältnissen eines Ortes einen sichern Maaßstab für Entscheidung der Frage, ob derselbe einem ländlichen oder einem städtischen Wahlbezirke zuzuweisen sei, wenigstens gegenwärtig nicht mehr zu erkennen vermochte, erachtete sie andererseits die Berichtigung des obenerwähnten Städteverzeichnisses auf Grund von Verhältnissen, wie solche nach den nunmehrigen, auf neuere Anschauung gegründeten Erklärung der hohen Staatsregierung selbst bezüglich der Städte Riesa und Callnberg stattfinden, als vollkommen gerechtfertigt. Sie konnte auch kein Bedenken darin finden, daß Seiten des letztern Ortes ein ähnlicher Antrag wie von Riesa der Kammer nicht vorgelegen hat, da es sich hier um eine Frage des öffentlichen Rechts handelt, bei deren Beurtheilung Anträge der Betheiligten allein nicht maaßgebend sein dürfen. Die Deputation empfiehlt demnach, im Uebrigen auf die weitere Auseinandersetzung der einschlagenden Verhältnisse im Berichte der jenseitigen Kammer Bezug nehmend, der geehrten Kammer unter Beitritt zu dem dort gefaßten Beschlusse:

dem vorliegenden Königlichen Decrete ihre Zustimmung zu ertheilen.

Dresden, am 30. December 1857.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Criegern.
von König.
Dr. Arnest.
Koelz.
Heyn.
Koch, Referent.

D.

Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das Allerhöchste Decret, die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse des Königreichs betreffend.

Eingegangen am 19. Januar 1858.

(Landt.-Acten I. Abth., S. 373 fg.)

Das obenbezeichnete Allerhöchste Decret vom 26. October vorigen Jahres schließt sich jenem vom 18. October 1854 an, und verbreitet sich über Alles, was in dem dreijährigen Zwischenraume auf dem Gebiete der Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten für Sachsen sich ereignet, und indem solches zur Kenntniß der Stände gebracht wird, erwartet die hohe Staatsregierung darüber die nachträgliche Erklärung, und soweit verfassungsmäßig erforderlich, die Zustimmung derselben.

Der zweiten Deputation der geehrten Kammer ist die Prüfung und die Berichtserstattung über diese Regierungsvorlage zugewiesen worden, und dieselbe läßt nun in Nachstehendem die Ergebnisse der darüber stattgefundenen Berathungen folgen, die sie in gleicher Reihenfolge bewirkt hat, wie solche durch das Allerhöchste Decret an die Hand gegeben worden.

I.

Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverträge der Staaten des Zollvereins mit auswärtigen Regierungen.

Verträge dieser Art sind folgende abgeschlossen worden:

1.

Ein Abkommen zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins (jedoch ausschließlich das Königreichs Hannover) einerseits und dem Königreiche Belgien andererseits, wegen Besteuerung der Handelsreisenden.

Mit dem Beginne des Jahres 1854 hatten die zollvereinsländischen Handelsreisenden in Belgien eine entschieden höhere Patentsteuer zu zahlen gehabt, als die Angehörigen derjenigen Staaten, zwischen denen und Belgien besondere günstigere Vereinbarungen stattfanden.

Dieser, auch für die sächsischen Handelsbeziehungen nachtheilige Umstand, ist durch ein Uebereinkommen zwischen den Zollvereinsregierungen und Belgien wesentlich dadurch beseitigt worden, daß der Vertrag vom 2. Januar 1855 den Grundsatz völliger Reciprocität feststellt. Früher fand allerdings eine gegenseitige Steuerbefreiung statt, doch ist dieß durch den neuen Vertrag nicht zu erreichen gewesen, und wenn solches auch der Deputation nicht willkommen gewesen ist, so findet sie doch mindestens in der vereinbarten Reciprocität den Grundsatz durchgeführt, welcher bei allen solchen Steuerfragen überaus wichtig ist.

Die hierauf bezügliche Verordnung vom 24. Februar 1855 befindet sich Gesetz- und Verordnungsblatt von 1855, S. 45.

2.

Der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten mit der Republik Mexico vom 10. Juli 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, S. 91 fg.), nebst zwei besondern, in der Publicationsverordnung vom 24. Mai 1856, S. 90 ibd. bekannt gemachten, erklärenden Abreden.

Dieser Vertrag ist im Allgemeinen eigentlich nur eine Erneuerung jener Stipulationen, welche hinsichtlich der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Sachsen und Mexico bereits seit dem Jahre 1831 bestanden hatten, und jetzt, wo solcher für sämmtliche Zollvereinsstaaten abgeschlossen ist, kann derselbe gewiß auch für die sächsischen geschäftlichen Interessen nur erwünscht sein.

Von ungleich größerer Bedeutung ist allerdings

3.

der Vertrag, welcher zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andrerseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse unter dem 26. Januar 1856 (Seite 205 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) abgeschlossen worden und nach der Bekanntmachung vom 10. December 1856 (Seite 416 desselben Gesetz- und Verordnungsblattes) mit dem 1. Januar des Jahres 1857 in Wirksamkeit getreten ist.

Die Veranlassung zu diesem Vertrage wurde durch jenem vom 4. April 1853 geboten, welcher wegen der Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins damals abgeschlossen wurde.

Es handelte sich darum, im Interesse der Zollsicherheit für alle Vereinsstaaten eine Verständigung zwischen diesen und der freien Stadt Bremen her-

beizuführen, und wie weit dieses möglich geworden ist, darüber verbreitet sich der obstehend erwähnte Vertrag vom 26. Januar 1856.

Derselbe bezieht sich:

a) Auf gegenseitige Schifffahrtsbegünstigungen und in den Art. 1—3 ist die vollkommenste Reciprocität hinsichtlich des Schifffahrtsbetriebes und dem damit zusammenhängenden Verkehre auf den Schiffen der Zollvereinsstaaten und den bremischen Schiffen ausgesprochen;

b) auf gleichmäßige Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszollbehandlung des wechselseitigen Verkehrs, Art. 4.

Auch dieser Artikel giebt eine gänzliche Gleichstellung hinsichtlich der Modalität der Erhebung der vorstehend bezeichneten Abgaben in die contrahirenden Staaten, eine abweichende Behandlung ist nur bei Zolleinigungen mit dritten Staaten, welchen solche durch bereits bestehende Verträge zugestanden sind oder, mit Rücksicht auf ähnliche Gegenleistungen, noch zugestanden werden.

c) Auf Unterdrückung des Schleichhandels.

Die hier einschlagenden sehr wichtigen Bestimmungen sind dem Vertrage in der Uebereinkunft sub 1, Art. 1 bis mit 29, beigegeben, und enthalten jene Feststellungen, welche auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle zu Gebote stehenden Mittel hinzuwirken haben.

d) Zu Erleichterung des Verkehrs zwischen Bremen und dem Zollvereine, sowie zur Beförderung des Waarenabsatzes aus dem Zollverein über Bremen, sind in dem Art. 6 diejenigen Bestimmungen enthalten, welche die Durchführung dieser Absicht erwarten lassen.

Das in Bremen hinsichtlich der erforderlichen Localitäten und Anstalten auf dessen Kosten errichtete zollvereinsländische Hauptzollamt soll dazu dienen, die Maaßregeln auszuführen, welche der Bestimmung sub d zu Grunde liegen.

Die weiteren Details dieser Vereinbarung sind in der Anlage II. zu dem Vertrage enthalten, in welchem auch sub 11 bis 14 die Bestimmungen gegeben sind, welche sich auf die Errichtung einer Zollvereinsniederlage beziehen, in welcher Producte des Zollvereins, sowie in demselben bereits verzollte Waaren gelagert und eintretenden Falls wieder in die Zollvereinsstaaten zollfrei zurückgeführt werden können.

Ferner finden sich außer

e) weitere Bestimmungen, um dem durch örtliche Verhältnisse leicht begünstigten Schleichhandel entgegen zu arbeiten, Art. 8 des Hauptvertrags, und die Anlage III. bezeichnen näher die Orte und Landestheile, sowie die Mo-

dalitäten, unter welchen einem derartigen Gebahren wirksam entgegen getreten werden kann.

Ferner sind

f) in dem Artikel 10 des Hauptvertrags diejenigen Waaren aufgeführt, welche in den Zollverein aus Bremen abgabenfrei eingeführt werden dürfen.

Es sind dieß vornämlich alle Arten deutscher Hölzer, grobe, rohe Böttcher-, Tischler- und Korbflechterwaaren, ordinäre Matten und Fußdecken, gemeine Töpferwaaren, Hohlglas in seinen natürlichen Farben.

Unter

g) stipulirte Art. 9 des Hauptvertrags gegenseitige Gewerbesteuerfreiheit für die Gewerbtreibenden und Handelsreisenden auf dem Gebiete der contrahirenden Staaten Bestimmungen, welche in vollkommener Reciprocität beruhen, wie solche in der

Verordnung vom 31. Decbr. 1856, Gesetz- und Verordnungsblatt von 1857, S. 20—22,

näher enthalten sind.

Die Absicht unserer hohen Staatsregierung, bei diesen Verhandlungen gleichzeitig eine vollständig gleiche Berechtigung für den Handels- und Gewerbsbetrieb für sämmtliche durch diesen Vertrag berührte Staatsangehörige für die diesseitigen und jenseitigen Messen, Jahrmärkte und Viehmärkte zu erzielen, ist leider deshalb nicht zu erlangen gewesen, da die freie Stadt Bremen durch die dort in dieser Beziehung noch vorhandenen Zunftprivilegien eine derartige Vereinbarung abgelehnt hat.

Man hat es daher sub i bei der Art. 13 ausgedrückten Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Meßabgaben bewenden lassen müssen.

Dagegen enthalten sub h. Art. 11 und 12 des Hauptvertrags die Bestimmungen, daß von den auf die beiderseitigen Messen, Jahr- und Viehmärkte gebrachten, zu den Verzehrungsartikeln nicht gehörenden Gegenstände, der unverkauft gebliebene Theil zollfrei in das Gebiet der Herkunft zurückgeführt werden darf.

Aus den im Vorhergehenden näher aufgeführten Stipulationen des Vertrags sub a bis i, mit der freien Stadt Bremen, dessen Dauer bis Ende 1865 vorläufig festgestellt, und von da ab einer Prolongation bedingungsweise unterworfen werden soll, geben unzweifelhaft die Bestrebungen hervor, den gegenseitigen Verkehr möglichst zu beleben, solchen im Interesse der zollvereinsländischen Unterthanen thunlichst zu sichern und hierbei vornämlich das gefährliche

Getriebe des Schleichhandels scharf im Auge zu behalten, wozu die geographische Lage Bremens so manche Befürchtung darbot.

Nach diesen verschiedenen Richtungen hin kann sich die Deputation mit dem abgeschlossenen Vertrage nur einverstanden erklären, wenn sie auch nicht verschweigen darf, daß über die Ergebnisse derselben für die Zollvereinsstaaten vorerst weitere Erfahrungen abzuwarten sein möchten.

Die Regierungsvorlage gedenkt

4) des Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien.

Während nach dem frühern Vertrage vom 27. Januar 1847 zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien gewisse Begünstigungen nur bei directer Schifffahrt Geltung hatten, sind solche im Jahre 1856 nun auch auf die Fälle der indirecten Schifffahrt ausgedehnt worden, wie solches das

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1856, S. 238,

das Nähere enthält.

Endlich ist noch

5) des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags zu erwähnen, welcher im letzten Jahre zwischen dem Zollvereine und der orientalischen Republik del Uruguay abgeschlossen worden ist, welcher auf Gegenseitigkeit beruht und zur Erleichterung der Verkehrsbeziehungen dient.

Wenn die zuletzt sub 4 und 5 erwähnten Verträge für Sachsen auch nur sehr partielle Vortheile darbieten können, so ist deren Abschluß doch immer im Interesse des Landes und es kann gewiß nur erwünscht sein, wenn die Zollvereinsstaaten auch fernerhin auf die Erweiterung derartiger Verkehrserleichterungen hinwirken.

II.

Die Zoll- und Steuerangelegenheiten betreffend.

A.

Der Zolltarif.

Im Laufe der letzten Finanzperiode sind hierbei theils blos vorübergehende, theils definitive Veränderungen eingetreten.

Das Königliche Decret erwähnt

1) die Bestimmungen, welche hinsichtlich der Eingangszölle von Getreide und Hülsenfrüchten im Laufe der Zeit, in Folge der eingetretenen Theuerung jener Cerealien, getroffen worden waren, und nachdem solche aufgehört, schließlich von den Zollvereinsstaaten erneuert festgestellt worden sind.

Nachdem nämlich anfänglich die Nichterhebung der Eingangsabgaben für Getraide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, als: geschrotene und geschälte Körner, Graupen, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, nur bis Ende des Jahres 1854 bestimmt worden war, wurde dieser Termin später bis Ende September 1855 hinausgerückt, von da an bis Ende September 1856 erweitert und dann noch bis Schluß 1856 ausgedehnt.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1856, S. 237.

Vom 1. Januar 1857 an sind tarifmäßige Zollsätze für die gedachten Cerealien wieder in Kraft getreten.

Die zuerstgedachten Maaßregeln, welche die Aufhebung der Eingangszölle auf Getreide und Hülsenfrüchte betrafen, haben sonder Zweifel, insbesondere auch für unser Vaterland, den günstigsten Einfluß ausgeübt, welcher um so höher zu veranschlagen ist, da solcher in jener Zeit, wo sich zur Theuerung wie stets auch die Verdienstlosigkeit gesellte, vornehmlich den wenig Bemittelteren des Volkes zu Gute ging.

Sind inzwischen auch die Preise dieser unentbehrlichen Lebensmittel sehr wesentlich herabgegangen, so bleibt dennoch die Frage unentschieden, ob es nicht im Interesse aller Bewohner der Zollvereinsstaaten liege, diese Zölle überhaupt gänzlich in Wegfall zu bringen, und würde solche speciell auf Sachsen angewendet, so möchte darüber wohl bei nicht Vielen ein Zweifel sein, ob es nicht gerathener wäre, diese Eingangszölle für immer aufzuheben.

Indeß die Deputation fühlt sehr wohl, daß es nicht in der Macht unserer Regierung allein liegt, eine derartige Maaßregel durchzuführen, dieselbe hat sich den Auffassungen der übrigen Staaten anzuschließen, aber am unrechten Orte dürfte es hier nicht sein, die Ansicht der Deputation darüber auszusprechen, die hoffentlich auch den Beifall der geehrten Kammer finden wird.

2) Erwähnt die Regierungsvorlage die Zollherabsetzung auf Talg und eingeschmolzenes Thierfett von 3 Thlr. auf 2 Thlr. pro Centner,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1855, S. 7.

Da diese Artikel so wesentlich in die Höhe gegangen waren und für die Gewerbsbedürfnisse in großen Quantitäten aus dem Auslande bezogen werden müssen, so lag es gewiß im diesseitigen Interesse, zu dieser Zollermäßigung zu verschreiten, zumal auch die französische Regierung den zollfreien Einlaß von Talg zur Stearinkerzenfabrication verfügte und dadurch diesem zollvereinsländischen Fabricationszweige ohne jene Zollabminderung wesentlich geschadet worden wäre.

Aus jenem Grunde ist es gewiß auch ganz zweckentsprechend, daß die vorstehend erwähnte Verordnung,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1853, S. 7,

den Zollsatz für Stearin und Stearinsäure von 3 Thlr. pro Centner nicht abgemindert hat.

3) Ist hinsichtlich der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, mittelst Verordnung vom 31. März 1856,

Gesetz- und Verordnungsblatt S. 15,

eine Veränderung erfolgt und den 1. Juni 1856 in Kraft getreten.

Bis dahin galt nämlich eine tarifmäßige Taravergütung von 3 Pfund vom Bruttocentner, da sich aber nach den gemachten Erfahrungen ergeben hat, daß das Gewicht der Tara eines Ballen oder Sackes Kaffee in Wirklichkeit eine enschieden geringere ist, so sind die Zollvereinsstaaten übereingekommen, die Taravergütung auf 2 Pfund vom Bruttocentner herabzustellen.

Diese Maaßregel ist bei einem so bedeutenden Einfuhrartikel, wie es der Kaffee ist, gewiß eine vollkommen richtige, da die früheren Bestimmungen nur dem Einzelnen zum Nachtheil der Zollvereinscasse zu Gute ginge.

Unter

4) werden im Königl. Decrete den Ständen nähere Mittheilungen darüber gemacht, was Seiten unserer Regierung hinsichtlich einer Revision des Zollvereinstarifs auf den im Laufe des Jahres 1856 stattgefundenen Generalconferenzen in Eisenach und Weimar, theils ohne, theils mit Erfolg geschehen ist.

Wie aus der Vorlage zu ersehen, gelang es derselben nicht, die schon früher angestrebte, den Werthsverhältnissen besser entsprechende Tarifirung der Gespinnste und Gewebe aus Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle zur Geltung zu bringen.

Es ist dieß um so mehr zu bedauern, da das Nichtgelingen dieser Bestrebungen, welche gleichzeitig von den meisten Vereinsregierungen unterstützt worden sind, der weiteren Ausbildung des Vertrags mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 störend entgegentritt und das gewiß richtige Streben, die mitunter noch sehr von einander abweichenden Tarife beider Zollkörper, allmählig einander näher zu bringen, in weitere Ferne zieht.

Ebenso fanden die sächsischen Anträge auf Zollherabsetzung für das zur Wachstuchfabrication eingehende Leinöl, sowie die der jetzt bestehenden Tarifsätze auf die Hälfte auf Ochsen, Zuchtstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber nicht die nöthige Zustimmung.

Würden diese Anträge nicht beanstandet worden sein, so wäre auf der

einen Seite der so wichtigen Wachstuchfabrikation in Sachsen, welche durch ihre Vertreter so häufig um einen niedrigeren Zoll für Leinöl petitionirt haben, eine wesentliche Beihülfe geschehen und auf der anderen, noch wichtigeren, hätte eine Herabsetzung des Einfuhrzolles auf die verschiedenen Thiergattungen einen sehr günstigen Einfluß auf die Fleischpreise für alle Consumenten, besonders aber für den ärmeren Theil der Bevölkerung, ausgeübt.

Die Deputation muß nach diesen Auffassungen dringend wünschen, daß die hohe Staatsregierung bei nächster Gelegenheit die von derselben gestellten Anträge aufs Dringendste wiederholen möge.

Gegen diese nicht zur Annahme gelangten Anträge haben aber folgende solche gefunden.

a) Die Gewährung von 20 % gesetzliche Tara außer der tarifmäßigen für Phosphor in Kisten.

Da die Versendung des Phosphor nur in verlötheten mit Wasser gefüllten Blechkisten zulässig ist, so ist es wohl gerechtfertigt, daß die Steuer nur von dem wirklichen Gewicht des steuerpflichtigen Objects und nicht von einem erhoben wird, was lediglich zur Aufbewahrung und Versendung desselben dient.

Ungleich wichtiger sind

b) die Vereinbarungen, welche hinsichtlich des Getreides, des Mehles und der Hülsenfrüchte bei ihrem Eingang aus Oesterreich getroffen worden sind, und die insbesondere den übrigen Zollvereinsstaaten durch eine Herabsetzung der bisherigen Einfuhrzölle um 40 % zu Gute gehen, da Sachsen durch frühere Verträge mit Oesterreich für diese Cerealien bei dem Eingang auf der sächsisch-böhmischen Landesgrenze eine an Zollfreiheit grenzende Uebereinkunft hatte.

Indeß gelten diese Bestimmungen nur für den Landtransport, während die neuen Zollsätze nunmehr auch auf den ungleich wichtigeren Transport zu Wasser ausgedehnt worden sind.

Bei dieser Gelegenheit sind übrigens bisher bestandene Vorbehalte, nach welchen es jeder einzelnen Vereinsregierung freistand, in Zeiten der Theuerung Getraide u. s. w. zollfrei zuzulassen, oder auf einzelnen Grenzstrecken den Eingangszoll zu ermäßigen, aufgehoben worden, was auch der Deputation deshalb sachgemäß erscheint, da sie in allen Zollbestimmungen eine möglichste Uebereinstimmung wünscht, ohne jedoch dadurch aussprechen zu wollen, daß das allein richtige in Zollsachen durch die bisher nöthig allseitige Zustimmung der Zollvereinsstaaten immer gefunden worden ist.

Wenn sich übrigens die Deputation für die Aufhebung solcher Vorbehalte überhaupt verwendet, so kann ihr nur willkommen sein, daß auch die hinsicht-

lich des Zolls auf Reis, gefallen ist. Die bisherigen Erfahrungen haben gelehrt, daß jede derartige Zollermäßigung weniger den Consumenten als den Verkäufern, besonders denen des Auslandes zu Gunsten war, welche gewöhnlich den Preis des Artikels um jene Zollermäßigung und mehr steigerten.

Ein andererer und nun aufgehobener Vorbehalt sub

c. gilt dem ausländischen Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, welcher durch die beschlossene Zollherabsetzung von 2 Thlr. auf 15 Ngr. pro Centner seine wesentlichste Bedeutung verloren hat, und allerdings nach der Ansicht der Deputation gar keine mehr haben würde, wenn bei der Einfuhre von Graupen, Gries, Grütze und Mehl gar kein Zoll bestände.

In Verbindung mit dieser Maaßregel steht nun auch sub

d. die Reduction des Einfuhrzolls für Arrowroot, Sago, Sagosurrogate und Tabioka insgesammt auf 2 Thlr. pro Centner.

Bisher waren diese Producte mit 3 Thlr. 10 Ngr. und beziehendlich 11 Thlr. nach der Ansicht der Deputation zu hoch tarifirt, da es solche sind, die ebenfalls als gesunde Nahrungsmittel für einen nicht unbedeutenden Theil der Bevölkerung und ihrem Werth nach, zu hoch besteuert wurden.

Die übrigen Aenderungen des Tarifs, wie solche auf der letzten Generalzollconferenz vereinbart worden, sind in der Verordnung vom 29. Octbr. 1856,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1856, S. 391,

enthalten, und gelten vornehmlich der zollfreien Einfuhre von Bast und Torfkohle, Zollerleichterungen für abgenutzte alte Lederstücke und dergleichen, und nächst diesen jene Bestimmungen, welche im Vorstehenden des Weiteren erörtert worden sind.

Die Deputation hat in jener Verordnung nichts gefunden, wofür solche die Theilnahme der Kammer in Anspruch zu nehmen hätte, und kann sich daher um so leichter damit einverstanden erklären.

B.

Die Rübenzuckersteuer und die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup betreffend.

Die Regierungsvorlage verbreitet sich auf Seite 383 bis 385 des Allerhöchsten Decrets sehr ausführlich über diese, Sachsen besonders financiell sehr berührende Steuerangelegenheit, und auch die Deputation hat derselben gleichwie es die geehrte Kammer thun wird, ihre vollste Aufmerksamkeit gewidmet.

Wenn schon auf dem Landtage im Jahre 1854 die sächsische Ständeversammlung die Ansicht aussprach, daß diese Steuer die Zollvereinscassen

durch die, nur mit 6 Ngr. vom Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben sehr nachtheilig berühren müsse, so hat in dem abgelaufenen Zeitraume die Erfahrung gezeigt, daß diese Nachtheile immer stärker und stärker hervortreten.

Ganz entgegengesetzt von den Ansichten mancher Nationalöconomen hat dagegen die Rübenzuckerindustrie im Zollvereine trotz einer allmählig von $1\frac{1}{2}$ bis 6 Ngr. pro Centner Rüben erhöhten Steuer fortwährend und so zugenommen, daß die jetzige Production das sechsfache einer kurz vergangenen Zeit übertrifft, und dadurch mehr als $\frac{3}{4}$ des zollvereinsländischen Zuckerbedarfs deckt, ein Verhältniß, welches durch die vermehrte Bevölkerung in den Zollvereinsstaaten, welche in den letzten 10 Jahren um beinahe 20 % gestiegen ist, eine um so größere Bedeutung erhält.

Als natürliche Folge mußte eine ganz wesentliche Verminderung der Einfuhr des ausländischen Rohzuckers eintreten und nach der neuesten Aufgabe ist diese jetzt gegen das Jahr 1847 um mehr als 60 % herabgegangen, und hat somit den Zollcassen einen sehr bedeutenden Ausfall geliefert.

Wenn nun auch die Deputation sehr weit davon entfernt ist, dieser in mancher anderen Hinsicht sehr wichtigen Industrie der Zollvereinsstaaten hemmend entgegen zu treten, auch sich keineswegs auf einen separatischen Standpunkt stellen will, weil Sachsen zur Zeit bei diesem Industriezweig selbst nicht wesentlich betheiligt ist, so kann sie doch nicht verschweigen, daß ihr eine günstigere Regulirung der Steuerverhältnisse, im Interesse der Zollvereinscassen und somit auch in der aller sächsischen Steuerpflichtigen, als dringend nothwendig erscheine.

Mag auch immerhin, wie nach der Uebereinkunft vom 4. April 1853 bestimmt worden, die Rübenzuckersteuer gegen den Eingangszoll von ausländischem Rohzucker etwas niedriger gestellt werden, so scheint doch jetzt ein zu auffallendes Mißverhältniß obzuwalten, da der Rübenzucker, nachdem dessen Erzeugung von Jahr zu Jahr für die Producenten sich günstiger gestaltet, jetzt nur einer Abgabe von höchstens $2\frac{1}{2}$ Thlr. pro Centner unterliegt, während der Einfuhrzoll auf indischen Zucker 5 Thlr. pro Centner beträgt.

Hier liegt unbedingt ein Verhältniß vor, welches die Grenzen des Schutzes, welcher der betreffenden Industrie sonst gern zu gönnen ist, zum Nachtheil der Zollvereinscassen überschreitet und rechtfertigt gewiß den Wunsch der Deputation, welcher nur von einem Mitgliede derselben nicht getheilt wird und welches sich deshalb seine abweichende Erklärungen in der Kammer vorbehält, daß es nehmlich unserer Staatsregierung gefallen möge, bei dem Zollvereine dahin

zu wirken, daß nach Ablauf des Termins Ende August dieses Jahres, bis wohin der mehrerwähnte Steuersatz für den Centner rohe Rüben Geltung hat, jene Steuer angemessen, und somit mehr den obwaltenden Verhältnissen entsprechend erhöht werde.

In Ansehung

C.

der Uebergangsabgaben,

sind Veränderungen in dem abgelaufenen dreijährigen Zeitraume nicht eingetreten.

Nur ist es in Folge des erweiterten Zollvereins nöthig geworden, eine anderweite vollständige Uebersicht der Uebergangsabgabensätze aufzustellen, wie dieselben in denjenigen Zollvereinsstaaten, wo auf die Production oder Zubereitung gewisser eigner Erzeugnisse Steuern gelegt sind, von gleichnamigen Erzeugnissen bei der Einfuhr anderer Vereinsländer dermalen erhoben werden.

Die betreffende Verordnung nebst beigegebener Uebersicht dieser Steuersätze findet sich

Gesetz- und Verordnungsblatt 1854, S. 180—189

Diese Uebergangsabgabensätze betreffen vornämlich den in den Vereinsstaaten erzeugten Weintraubenmost, Tabakslätter, Tabaksfabricate, Biere und Branntwein.

Die Deputation kann die Regelung und neue Aufstellung dieser Abgaben, die auf möglichste Parität basirt sind, nur für vollkommen gerechtfertigt finden.

D.

die Branntweinsteuer betreffend.

Diese für die Staatscasse, gleichwie für die Interessen der landwirthschaftlichen Gewerbe wichtige, und in ihrem Gefolge für die gesammte Bevölkerung höchst einflußreiche Steuer, hat in den letzten drei Jahren verschiedenartige Erscheinungen dargeboten, deren das Allerhöchste Decret, S. 386, bis mit 389 in ausführlicher Weise erwähnt.

Zunächst werden

a.

der Maaßnahmen gedacht, zu welcher sich das Herzogthum Nassau veranlaßt sah, und welche im Wesentlichen darin bestanden, daß auf den, in jenem Lande erzeugten Branntwein-Spiritus nach andern Ländern für jede Maaß $4\frac{1}{2}$ kr. als Export Prämie bewilligt, dagegen für den in Nassau eingehenden Spiritus 12 Gulden Uebergangssteuer für die Ohm erhoben wurde.

Da in Hinsicht dieser Steuer nur eine Steuergemeinschaft zwischen Sachsen, Preußen und Thüringen stattfindet, so könnten zwar die von Nassau ausgehenden Maaßregeln einen, wenn auch nicht bedeutenden financiellen Nachtheil für den engeren Steuerverein durch die geographische Lage der preußischen Rheinprovinzen und des Herzogthums Nassau herbeiführen, indeß waren solche nach dem Vertrage vom 4. April 1853, Art. 11, die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffend, vollkommen zulässig.

In dem Gesetz- und Verordnungsblatte von 1855, S. 639—40, ist darüber das Nähere enthalten.

b.

Nach der laut Verordnung vom 28. Juni 1854,

Gesetz- und Verordnungsblatt S. 144,

eingetretenen Steuererhöhung für den aus mehligen Stoffen erzeugten Branntwein mußte auch die Frage in Betracht gezogen werden, ob nicht der aus Rübensyrup, Runkelrüben oder anderen Rübenarten erzeugte Spiritus ebenfalls mit der erhöhten Steuer zu belegen sei.

Diese Erörterung berührte zunächst Preußen und Thüringen, wo schon seit längerer Zeit die Branntweinbereitung aus Rübenclassen einen sehr bedeutenden Aufschwung genommen, und seit dem Jahr 1849 von 58,669 Centner Melasse, im Jahre 1853 auf 224,557 Centner dergleichen, somit beinahe um das vierfache, in Preußen gestiegen war.

Da nun nach den angestellten Erörterungen die Melassenbrennerei für eben so ergiebig als die Getreide- oder Kartoffelbrennerei befunden wurde, und sich nächst dem die Branntweinerzeugung aus Rüben als sehr lohnend herausstellte, so wurden diese beiden Arten der Spiritusfabrication mit einer gleichen Steuer angezogen, wie solche auf die Branntweinbereitung aus mehlichen Stoffen gelegt ist.

Das

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1854, S. 194,

enthält die darauf bezügliche Verordnung.

Nach dem früher von der Deputation, hinsichtlich der Rübenzuckersteuer ausgesprochenen Ansichten, kann sich dieselbe einstimmig mit jenen eben erwähnten Steuerbestimmungen um so einverstandener erklären, da solche überaus gerechtfertigt, von allgemeiner financieller Bedeutung und doch ohne eine sonst kaum nennenswerthe für Sachsen ist, weil sie eben die sächsischen Staatsangehörigen wenig oder gar nicht berührt. —

Unter

c.

wird die überaus wichtige national-öconomische Frage in Erwägung gezogen, was hinsichtlich der Branntweinsteuer bei den sehr hohen Preisen des Getreides, der Kartoffeln und den im Jahre 1854 herrschenden Nothstand zu thun war, um auf der einen Seite einem fernerweiten Steigen der Fruchtpreise entgegen zu arbeiten, und auf der andern den so wichtigen Betrieb der Branntweinbrennerei nicht in gänzlichem Verfall gerathen zu lassen.

Die eine Absicht wäre durch ein allgemeines Verbot, Branntwein aus Getreide und Kartoffeln brennen zu dürfen, leicht zu erreichen gewesen, und eine große Masse dieser Nahrungssubstanzen würde in die Consumtion übergegangen, auch deren Preise dadurch nicht unwesentlich gesunken sein.

Freilich wäre dieß aber wieder auf Kosten einer zahlreichen Classe von Staatsbürgern geschehen, welche doch gewiß ebenfalls Schutz ihrer Interessen beanspruchen dürfen, und man beließ es daher aus diesem Grunde bei den durch die Verordnung vom 2. October 1854 auch für die sächsischen Branntweinbrennereien bis zum 31. October 1855 geltenden Exportbonificationssatzes von $6\frac{4}{5}$ Pfennige für die Dresdener Kanne zu 50 % Alkoholstärke nach Tralles, dabei allerdings, wie die Verhandlungen ergeben, von der Hoffnung ausgehend, daß die Preise des Getreides und anderer Nahrungsstoffe einer namhaften Steigerung nicht weiter unterliegen würden.

Leider war dieses letztere durch die geringfügige Erndte von 1855 nicht in Erfüllung gegangen, die Fruchtpreise erreichten eine selten dagewesene Höhe, und da andere Länder den Brennereibetrieb entweder gänzlich untersagten, oder wie in Frankreich den Eingangszoll von Spiritus von 200 Frs. auf 12 Frs. herabsetzten, Belgien dagegen die Spiritusausfuhr gänzlich verbot, so hatten sich im Laufe von kaum einem Jahre die Verhältnisse, dieser Frage geltend, so ungünstig auch für Sachsen gestaltet, daß es in der That dringend nothwendig wurde, dem größeren Publicum eine Beruhigung gegen weitere Preissteigerung der Nährfrüchte zu gewähren.

Indeß ist der engere Steuerverein, um der beregten Calamität entgegenzutreten, nicht so weit gegangen, als es in den oben benannten Staaten geschehen; derselbe hat sich darauf beschränkt, durch Verordnung vom 30. November 1855,

Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 646,

die vorstehend erwähnte Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein bis auf Weiteres wieder aufzuheben.

Auf diese Weise ist nach den Ansichten der Deputation den Interessen aller Staatsangehörigen thunlichst Rechnung getragen worden, und wenn auch nicht zu leugnen ist, daß die Branntweinbrennereibesitzer dadurch in einigen Nachtheil gekommen sind, daß jene Verordnung unerwartet und sofort in Kraft trat, so würde freilich der wesentlichste Zweck derselben verloren gegangen sein, wenn man dieß anders gemacht hätte.

Nach allen Seiten hin war es daher gewiß erfreulich, daß die günstige Erndte von 1856 die durch die Noth herbeigeführten Verhältnisse wieder änderte und dadurch auch den so wichtigen Industriezweig der Branntweinbrennereien, vom 1. November 1856 an, die früher bestandene Steuerrückvergütung wieder zugestanden hat, die nach den wiederholten Mittheilungen der hohen Staatsregierung auch vollkommen dem Steuersatze entspricht, welchen die Production einer Kanne Spiritus zu tragen hat.

E.

Die Elbschiffahrtsverhältnisse.

In Ansehung dieser Verhältnisse, so sind in den letzten drei Jahren irgend welche Aenderungen nicht eingetreten, nur hat es sich nothwendig gemacht, gegen das mehrfach vorgekommene unvorsichtige Gebahren der Schiffzieher und der Führer der zum Ziehen der Schiffe verwendeten Zugthiere gegen die ihnen auf dem Leinpfade begegnenden Personen Anordnung ergehen zu lassen, um diesen Ungebührnissen entgegen zu treten.

Die Verordnung vom 8. Januar 1857,

Gesetz- und Verordnungsblatt S. 20,

mit welcher sich die Deputation einverstanden zu erklären hat, enthält darüber das Weitere.

Endlich erwähnt die Regierungsvorlage noch hinsichtlich

F.

die Zollstrafgesetzgebung,

daß in dem unterm 8. Januar 1855 erlassenen Gesetz, wegen Bestrafung der Zollvergehen, gegen die Zollgesetze andere durch den Vertrag mit Sachsen verbundene außerzollvereinsländische Staaten, auch die Abänderungen und Zusätze aufgenommen worden sind, wie solche in der ständischen Schrift vom 27. December 1854,

Landt.-Acten 1854, I. Abth. 3. Bd.,

beantragt wurden,

Gesetz- und Verordnungsblatt 1855, S. 4.

Die Deputation kann hiermit ihren Bericht schließen, und hat nach den im Vorstehenden über alle Theile des Allerhöchsten Decrets gegebenen Erklärungen zu beantragen:

„die geehrte Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer zu den abgeschlossenen Staatsverträgen, getroffenen Anordnungen und hinausgegebenen Erlassen, so weit verfassungsmäßig nöthig, allenthalben ihre nachträgliche Zustimmung ertheilen."

Dresden, den 14. Januar 1858.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Georgi.
Poppe, Referent.
Haberkorn.
Rittner.
Dr. Hertel.
Oehmichen-Choren.
Dr. Hermann.

E.

Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das Allerhöchste Decret, einen Gesetzentwurf die Ausübung der Thierheilkunde betreffend, vom 19. December 1857.

Eingegangen am 27. Januar 1858.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth., 2. Bd., S. 81 fg.)

Die Deputation ist unter sich darüber einverstanden, daß der vorliegende Gesetzentwurf im Allgemeinen einem wirklichen Bedürfniß Abhülfe gewähre.

Sie bezieht sich zur Rechtfertigung dieser Ansicht auf die dem Entwurfe beigefügten Motiven, welche ihr treffend und durchschlagend erscheinen. Nach dieser kurzen Vorbemerkung wendet sich die Deputation sofort zu den speciellen Bestimmungen des Gesetzes.

Zu § 1.

Die Bezeichnung unter a. „der landwirthschaftlichen Haussäugethiere" ließ es zweifelhaft, welche Gattungen solcher Thiere das Gesetz treffen solle, und ob man unter denselben alle diejenigen, welche zu landwirthschaftlichen Zwecken gewöhnlich benutzt zu werden pflegen, oder lediglich diejenigen, welche wirklich zu dergleichen benutzt werden, zu verstehen habe? Letztgedachten Falles würde das Gesetz in den Städten nur in sehr beschränkter Weise zur Anwendung gelangen können.

Man war der Meinung, daß das Gesetz, was die Gattungen der Thiere anlange, sich zur Zeit wohl nur auf Pferde, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine zu erstrecken habe, im Uebrigen aber für die Städte wie für das platte Land eine gleiche Wirksamkeit äußern müsse.

Die Herren Regierungscommissare, mit welchen sich die Deputation in Vernehmen setzte, bemerkten, daß der Ausdruck „landwirthschaftliche Haussäugethiere" gewählt worden sei, um auch solche Hausthiere mit einzuschließen, welche möglicherweise erst später bei der Landwirthschaft in Sachsen eingeführt werden; sie traten jedoch im Uebrigen den Ansichten der Deputation nicht entgegen. Diese beschloß nunmehr, statt der Bezeichnung der „landwirthschaftlichen Haussäugethiere" die einzelnen Gattungen derselben, welche das Gesetz treffen soll, aufzuführen und nach den Worten:

a. „die ärztliche Behandlung"

zu setzen:

der Pferde, der Esel, des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine,

eine Aenderung, die nach den gegenwärtigen bei der Landwirthschaft obwaltenden Verhältnissen als vollkommen ausreichend erscheint und gleichzeitig die sonst von der Deputation angeregten Zweifel beseitigt.

Da unter

b. in § 1 des Castrirens, dagegen in § 3 des Viehschnittes besonders gedacht wird, so erbat man sich von den Herren Regierungscommissaren Auskunft, ob den beiden Worten eine verschiedene Bedeutung unterzulegen sei. Die Herren Commissare verneinten diese Frage. Es wurde in Betracht dessen zur Beseitigung jedes etwaigen Mißverständnisses für räthlich erachtet,

unter b. statt „als des Castrirens" zu sagen:

„als des Viehschnittes"

und diesen Worten die „des Castrirens" in Parenthese beizufügen.

Mit diesen Modificationen würde § 1 lauten:

die Ausübung der Thierheilkunde unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur in Ansehung

a) der ärztlichen Behandlung der Pferde, der Esel, des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine,

b) der Verrichtung der sogenannten Gebrauchsoperationen an denselben, als des Viehschnittes (des Castrirens), Englisirens ꝛc. und

c) der Verabreichung von Medicamenten,

soweit das Eine oder Andere gegen geforderte oder angenommene directe oder indirecte Belohnung geschieht.

So oft im gegenwärtigen Gesetze der Ausdruck „Thierheilkunde" gebraucht wird, ist er nur in dem so eben bemerkten Sinne zu verstehen.

In dieser Fassung empfiehlt die Deputation § 1 der Kammer zur Annahme.

Gegen

§ 2

findet man Etwas nicht zu erinnern, die Deputation rathet, ihn unverändert anzunehmen.

Bei

§ 3

kam in Frage, ob die sogenannten Gebrauchsoperationen an den eigenen Thieren den eigenen Beamten und Dienstleuten nicht gleichfalls nachzulassen seien?

Die Herren Regierungscommissare bestätigten dieß.

In Berücksichtigung dessen hielt man es für zweckmäßig, dieses Punktes im Gesetz Erwähnung zu thun und dem Abschnitt unter d. folgende veränderte Fassung zu geben:

d) die Behandlung der eigenen Thiere (§ 1 a.), sowie die Verrichtung der in § 1 b. gedachten Gebrauchsoperationen an denselben durch die eigenen Beamten und Dienstleute, vorausgesetzt, daß im ersteren Falle die Krankheit nicht eine solche ist, deren Behandlung ihres ansteckenden oder seuchenartigen Characters wegen nach Gesetz oder Verordnung einem geprüften und legitimirten Thierarzt überlassen werden muß.

Die Deputation empfiehlt der Kammer diese Modification und mit derselben § 3 zur Annahme.

Zu

§ 4.

Die Commission für das Veterinärwesen ist durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1856 ins Leben gerufen worden. Es könnte möglicher Weise hinsichtlich ihrer später eine Aenderung eintreten und diese auch in den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, soweit dieselben für gewisse Fälle die Competenz der gedachten Behörde aussprechen, eine Modification nöthig erscheinen lassen.

Es stellt sich aus dieser Rücksicht als gerathen dar, schon jetzt eventuell die Ermächtigung der Regierung zu einer derartigen Verfügung auszusprechen und zu diesem Zweck nach den Worten „vor der Commission für das Veterinärwesen" einzuschalten:

„oder der etwa künftig an deren Stelle tretenden Behörde."

Die Deputation rathet an, diese Einschaltung und im Uebrigen § 4 zu genehmigen.

Zu

§§ 5 und 6.

Die Motiven zu § 5 schienen der Deputation darauf hinzudeuten, daß § 5 lediglich auf Inländer und dann § 6 nur auf Ausländer Bezug haben solle, welchenfalls eine ungleiche und härtere Behandlung der Inländer den Ausländern gegenüber eintreten würde.

Die Herren Regierungscommissare erklärten jedoch, daß ein derartiger Unterschied in den Paragraphen nicht zu suchen sei, während sie auf weitere Anfrage bemerkten, daß man unter den Worten in § 6 „die Anerkennung als Thierarzt" allerdings auch die Berechtigung zur Ausübung der Thierheilkunde zu verstehen habe.

Nach diesen Erläuterungen konnte die Deputation von ihren Bedenken gegen §§ 5 und 6 absehen, nur wünschte sie im letztgedachten Paragraph zwischen den Worten: „die Anerkennung" und „als Thierarzt" die Worte

„und Legitimation"

eingeschaltet, damit der Begriff einer blos formellen Anerkennung ohne Berechtigung zur Ausübung der thierärztlichen Praxis ausgeschlossen werde.

Die Herren Regierungscommissare traten der Einschaltung nicht entgegen. Es werden demnach § 5 zur unveränderten Annahme, sowie § 6 zur Annahme mit der bemerkten Einschaltung der Worte „und Legitimation" nach den Worten „die Anerkennung" empfohlen.

Gegen

§§ 7 und 8

findet man Etwas nicht zu erinnern, die Deputation schlägt der Kammer vor, beide Paragraphen unverändert zu genehmigen.

Bei

§ 9

wurde an die Herren Regierungscommissare die Anfrage gerichtet, ob Thierärzte, welche nur im Auslande legitimirt seien, zur Ausübung der thierärztlichen Praxis in Sachsen und namentlich in Grenzorten als berechtigt anzusehen?

Die Herren Commissare erwiderten, daß diese Frage nach den in den einzelnen Fällen obwaltenden Verhältnissen zu beantworten sei, insbesondere aber, daß man, wenn Reciprocität im Auslande stattfinde, ausländische legitimirte Aerzte an Ausübung der Praxis in Sachsen nicht behindern werde.

Die Deputation faßte bei dieser Auskunft Beruhigung und bevorwortet die unveränderte Annahme des § 9.

§ 10.

Nach den Worten „vor der Commission für das Veterinärwesen" wird in Parenthese (§ 4) einzuschalten sein, um auf den bei diesem Paragraph vorgeschlagenen Zusatz hinzudeuten.

Die Deputation rathet der Kammer, diese Einschaltung zu beschließen.

Thut sie dieß, so wird dann folgerecht dasselbe bei den späteren Paragraphen des Gesetzes, in welchen die Commission für das Veterinärwesen erwähnt wird, zu geschehen haben.

Mit der gedachten Einschaltung wird auch der § 10 sonst zur Genehmigung empfohlen.

Die Deputation rathet weiter zur unveränderten Annahme

der §§ 11 und 12.

Mit

§ 13

war man einverstanden, nur wünschte man am Schlusse des Paragraphen im Interesse des Publicums noch einen Zusatz, mittelst dessen den Thierärzten die sofortige Erklärung in Betreff der etwaigen Ablehnung ihrer ärztlichen Hülfe in Fällen der hier gedachten Art zur Pflicht gemacht wird.

Im Einverständniß mit den Herren Regierungscommissaren vereinigte man sich dahin, am Schlusse des Paragraphen nachstehenden Zusatz in Vorschlag zu bringen:

„entgegengesetzten Falles hat der Thierarzt, wenn er anwesend getroffen wird, gegen den Hülfe Suchenden die Ablehnung sofort zu erklären."

Die Deputation rathet der Kammer an, mit diesem Zusatz § 13,

§§ 14 und 15

dagegen unverändert anzunehmen.

In

§ 16

erachtete die Deputation die Bestimmung, daß der Thierarzt, bei Verlust seiner Forderung, auf Verlangen eine specielle Liquidation vorzulegen verbunden sein solle, für zu hart, ganz abgesehen davon, daß es in dem Paragraphen an Feststellung einer Zeitfrist gebricht, mit deren Ablauf der angedrohte Rechtsnachtheil einzutreten hätte. — Alle Interessen sind genügend gewahrt, wenn die Verpflichtung eines Thierarztes, auf Verlangen den Betheiligten eine

specielle Liquidation vorzulegen, durch das Gesetz ausgesprochen wird, weil aus einer derartigen Bestimmung von selbst folgt, daß der Thierarzt, so lange er in Erfüllung dieser Verpflichtung zögert, auch Zahlung zu begehren nicht berechtigt ist.

Man empfiehlt daher der Kammer, sie wolle den Wegfall der Worte:

„bei deren Verlust"

beschließen, und im Uebrigen dem Paragraphen ihre Zustimmung ertheilen.

Zu

§ 17.

Man zweifelte nicht daran, daß unter der in diesem Paragraph gedachten Obrigkeit des Wohnortes nicht die Justiz-, sondern die Verwaltungsbehörde gemeint sei, auch bestätigten dieß die Herren Commissare. Um indessen jedem möglichen Mißverständniß vorzubeugen, beschloß man hier, so wie in den späteren Paragraphen, in denen eine gleiche Bezeichnung vorkommt, statt

„Obrigkeit"

zu sagen:

„Verwaltungsbehörde des Wohnortes."

Die Herren Regierungscommissare wendeten dagegen Etwas nicht ein.

Die Deputation rathet an, mit dieser Aenderung den § 17 zu genehmigen.

§ 18.

Da nach der Erklärung der Herren Regierungscommissare der Verlust des Rechtes zur Praxis und die Cassation des thierärztlichen Legitimationsscheines nicht mittelst förmlichen Erkenntnisses ausgesprochen werden soll, so erscheint es zur Vermeidung irriger Auslegungen angemessen, in diesem Paragraphen vor den Worten „Verlust" und „Cassation" das Wort „auf" in Wegfall zu bringen und statt „erkannt" „verfügt" zu sagen.

Der letzte Abschnitt des Paragraphen würde dann lauten:

„Bei wiederholt vorkommenden, mit Strafe belegten Pflichtwidrigkeiten kann Verlust des Rechtes zur Praxis und Cassation des thierärztlichen Legitimationsscheines verfügt werden." (§ 19, Abth. 2.)

Die Deputation schlägt der Kammer vor, den letzten Abschnitt des § 18 in dieser Fassung, im Uebrigen aber den Paragraph unverändert zu genehmigen.

§ 19.

Auf Anfrage bemerkten die Herren Regierungscommissare, daß bei den hier in Rede stehenden Untersuchungen eintretenden Falls derselbe Instanzenzug Platz zu greifen habe, wie er bei andern Medicinalpolizeisachen stattfindet.

Der Paragraph selbst wird in der Fassung des Entwurfes zur Genehmigung empfohlen.

Zu § 20.

Man hielt es im Interesse der Betheiligten für wünschenswerth, daß die in dem letzten Abschnitt des Paragraphen vorgeschriebene Bekanntmachung eine zweimalige sein möge und schlägt deshalb unter Zustimmung der Herren Regierungscommissare der Kammer vor:

im letzten Abschnitt des Paragraphen nach den Worten „ihres Verwaltungsbezirks"

die Einschaltung des Wortes

„zweimal"

zu beschließen.

Mit dieser Einschaltung rathet die Deputation zur Annahme des § 20.

Im Uebrigen haben die Herren Regierungscommissare der Deputation auf deren Wunsch noch die Zusicherung ertheilt, daß in der Ausführungsverordnung die Behörden dahin Anweisung erhalten werden, zwischen beiden hier in Frage befangenen Bekanntmachungen eine angemessene Frist verstreichen zu lassen.

Die

§§ 21—30

haben zu einer Erinnerung keine Veranlassung gegeben und bevorwortete die Deputation deren Annahme in unveränderter Fassung.

Schließlich beantragt die Deputation:

die Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen, Einschaltungen und Zusätzen die Genehmigung ertheilen.

Dresden, den 26. Januar 1858.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Criegern
von König.
Dr. Arnest.
Koelz, Referent.
Heyn.
Koch.

F.

Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das Allerhöchste Decret, wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maaß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend.

Eingegangen am 1. Februar 1858.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth., S. 543 fg.)

Trotz der unverkennbaren Wichtigkeit des Maaß- und Gewichtswesens für den allgemeinen Verkehr, herrscht doch in Sachsen zur Zeit noch gerade in diesem Verwaltungszweige die größte Unsicherheit. Denn zwar ist bereits durch die Mandate vom 31. December 1705 und vom 28. October 1715 das dresdener Scheffel- und Kannenmaaß, und durch das Generale vom 7. August 1734 die leipziger Elle und das leipziger Handelsgewicht für das ganze Land gesetzlich eingeführt, nicht aber auch gleichzeitig oder später eine allgemeingültige Größe und Schwere dieses Maaßes und Gewichtes vorgeschrieben worden, und auch heute noch mangelt es sowohl an einer solchen festen Norm dafür, als an einem gleichmäßigen und sicheren Verfahren bei Ausführung jener gesetzlichen Bestimmungen. So kommt es denn, daß nicht nur die im Lande gebräuchlichen Gewichtsstücke und Maaßwerkzeuge, sondern auch die von solchen entnommenen Angaben über die Größe der vorgeschriebenen Maaß- und Gewichtseinheiten sehr bedeutend von einander abweichen, ja, daß selbst in einigen Gegenden des Landes ganz besondere, mit den gesetzlichen weder nur annähernd hinsichtlich der Größe, noch auch hinsichtlich der Benennung übereinstimmende Localmaaße sich erhalten haben. Daß ein derartiger Zustand, über dessen Einzelnheiten die auch in den Motiven zu vorliegendem Gesetzentwurfe angezogene Beilage E. des Ministerialprotocolls vom 9. Januar 1845 in den Landt.-Acten 1845, I. Abth., Bd. 1., S. 61 fg. näheren Nachweis enthält, mit einem wohlgeordneten Staatswesen und mit den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs sich durchaus nicht verträgt, vielmehr zur Beeinträchtigung des Grundsatzes der Rechtlichkeit, welcher im Verkehrsleben vorwalten soll, und zur materiellen Benachtheiligung insbe-

sondere des ärmeren Theils der Bevölkerung führt, daß daher die Beseitigung dieses Zustandes in doppelter Hinsicht dringend nothwendig ist, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Es kann nicht gesagt werden, daß die Gesetzgebung diese Nothwendigkeit nicht längst erkannt habe. Im Gegentheile hat dieselbe schon seit Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts diesem Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet und mit einem großen Aufwande gründlicher, wissenschaftlicher Erörterungen durchgreifende Maaßregeln deshalb vorbereitet. Allein sie kam zu keinem Abschlusse damit, weil sie fortwährend von der Erwartung geleitet wurde, es werde diese wichtige Angelegenheit entweder als Bundessache für ganz Deutschland, oder doch als Vereinssache für die Zollvereinsstaaten gemeinsam geordnet werden. An jener Erwartung scheiterte der auf die Arbeiten einer in Folge ständischen Antrags im Jahre 1811 niedergesetzten Commission gegründete Gesetzentwurf vom Jahre 1818; in dieser, durch die Annahme des mit dem Jahre 1840 ins Leben getretenen gemeinschaftlichen Zollgewichts bestärkten Erwartung nahm man Anstand, das auf dem Landtage $18\frac{39}{40}$ berathene und festgestellte Gesetz wegen Einführung eines neuen Gewichtssystems zu publiciren, und an dieselbe Erwartung knüpften die Stände von $18\frac{45}{46}$ im Wesentlichen ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe wegen Einführung eines neuen Maaßsystems, dessen Regulirung auf dem erwähnten früheren Landtage beanstandet worden war. Die Erwartung ist nun zwar bis heute noch nicht in der gewünschten Weise in Erfüllung gegangen. Indeß ist im Königreiche Preußen durch ein am 17. Mai 1856 publicirtes Gesetz die Einführung des Zollgewichts als Landesgewicht, vom 1. Juli 1858 an, bestimmt und auch in den übrigen Staaten des Zollvereins, wie aus den Motiven zu vorliegendem Gesetzentwurfe sich mit Mehrerem ergiebt, die gleiche Maaßregel theils bereits getroffen, theils vorbereitet, theils unter gewissen Voraussetzungen zugesagt worden. Die Staatsregierung glaubte daher mit Ausführung derselben um so weniger zögern zu dürfen, als ihr in dem auf dem Landtage $18\frac{39}{40}$ beschlossenen Gesetze bereits die Grundlage dazu gegeben war. In Vorstehendem also liegt die Veranlassung zu dem vorgetragenen Königlichen Decrete. Der mittelst desselben den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf betrifft:

I.

die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts,

und nimmt als Grundheinheit desselben ganz in Uebereinstimmung mit jener oben erwähnten früheren Gesetzesvorlage das bereits seit dem 1. Januar 1840 für die Zollverwaltung eingeführte Zollpfund an.

Die unterzeichnete Deputation erklärt sich damit vollkommen einverstanden, theils wegen der wünschenswerthen Uebereinstimmung des allgemeinen Landesgewichts mit dem Zollgewichte an und für sich selbst, theils mit Rücksicht auf die Seiten der Stände dazu früher bereits gegebene Zustimmung, theils endlich im Hinblick auf die Vereinigung mit Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten, welche dadurch dem Angeführten zufolge im Gewichtswesen erreicht wird.

Ueber die von der früheren Gesetzvorlage abweichende Eintheilung des Pfundes wird die Deputation bei Begutachtung der betreffenden Bestimmung des Gesetzentwurfs selbst sich auszusprechen Gelegenheit nehmen. Derselbe betrifft:

II.

das Maaßwesen,

und zwar eine Regulirung

a) des im Lande bestehenden Längenmaaßes,

b) des im Lande bestehenden Flüssigkeitsmaaßes,

c) des im Lande bestehenden Hohlmaaßes.

In dieser Beziehung hat der Entwurf die ältere auf dem Landtage $18\frac{45}{46}$ berathene Gesetzesvorlage gänzlich verlassen.

Diese letztere stellte auch hinsichtlich des Maaßwesens ein ganz neues, und zwar unter gewissen Modificationen das französische metrische System auf, dessen Grundeinheit eine Längeneinheit ist, welche den zehnmillionten Theil des durch Paris gehenden, auf den Meereshorizont reducirten Erdmeridianquadranten beträgt, den Namen Meter führt und unter Anwendung der decadischen Eintheilung, aufwärts in Myriameter, Chilometer, Hectometer und Decameter, abwärts in Decimeter, Centimeter, Millimeter zerfällt.

Anstatt der Einführung eines solchen ganz neuen Systems soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe nur eine Regulirung der im Lande bestehenden Maaße auf Grund gewisser, bei der Abgabenverwaltung ermittelter und eingeführter und in dessen Folge auch bereits mehr oder weniger im gemeinen Verkehre angewendeter Normalgrößen erfolgen.

Die Deputation, der Staatregierung in der rein practischen Auffassung der Verhältnisse folgend, welche dem Entwurfe zu Grunde liegt, will nicht auf die in den betreffenden früheren Landtagsacten und Mittheilungen enthaltenen sehr gelehrten theoretischen Erörterungen über die innere Vollkommenheit des metrischen Systems, noch auch auf die Frage der schwereren oder leichteren Anwendbarkeit desselben in Sachsen näher eingehen, da dieß über den Zweck der

gegenwärtigen Begutachtung hinausgehen würde. Sie legt vielmehr das wesentliche und ausschließliche Gewicht darauf, daß dasselbe in denjenigen deutschen Staaten, welche an Sachsen angrenzen und mit denen es in unmittelbarem Verkehre steht, noch keine Aufnahme gefunden hat, daß also die Erwartung der Stände von 18$\frac{45}{46}$ bis heute nicht in Erfüllung gegangen ist, und daß auch die große Verschiedenheit der Maaßsysteme der Nachbarstaaten die Aussicht auf eine Vereinigung über ein gemeinschaftliches Maaßsystem überhaupt sehr in die Ferne zu schieben geeignet ist. Die Deputation würde aber nichts für verfehlter, weil kaum etwas nachtheiliger für den Handelsverkehr des Landes, erachten, als die isolirte Einführung eines neuen Maaßsystems in Sachsen, insbesondere unter Verhältnissen, welche jede nur einigermaaßen sichere Berechnung darüber ausschließen, ob und wann dessen Annahme in den übrigen Zollvereinsstaaten erfolgen werde. Andererseits hält sie mit Rücksicht auf diese Verhältnisse dafür, daß die Regulirung des sächsischen Maaßwesens nicht länger verzögert werden dürfe, nicht als ob sie einer Vereinigung mit den übrigen Zollvereinsstaaten über ein gemeinsames Maaßsystem abgeneigt wäre, im Gegentheil wird sie weiter unten der geehrten Kammer anrathen, einer darauf gerichteten Erwartung bestimmten Ausdruck zu geben, sondern weil die Mängel und Uebelstände in dem Maaßwesen des Landes in der That zu groß sind, als daß die Gesetzgebung von jener ungewissen Aussicht sich noch länger abhalten lassen dürfte, denselben so weit als thunlich abzuhelfen. Auch wird durch die Herstellung einer Gleichmäßigkeit im inneren Maaßwesen der künftigen Einführung eines vereinsländischen Maaßsystems in Sachsen offenbar wesentlich Vorschub geleistet. Die Regulirung selbst aber soll, wie bei Berathung der einschlagenden Paragraphen des Gesetzentwurfs sich ergeben wird, auf Grund und unter möglichster Schonung des Bestehenden und nur allmählig erfolgen, wird daher aber auch zum Wohle des Ganzen ohne erhebliche Schwierigkeiten und Opfer sich bewerkstelligen lassen.

Die Deputation muß demnach auch bei diesem Theile des Gesetzentwurfs der Staatsregierung im Allgemeinen beitreten.

Anlangend

III.,

die demselben beigefügten Entwürfe einer Ausführungsverordnung und einer Aichordnung,

so entspricht die Staatsregierung durch Vorlegung der letztern dem ständischen Antrage vom 27. Mai 1846.

Vergl. Landt.-Acten vom Jahre 18$\frac{45}{46}$, I. Abth. 2. Bd., S. 713.

Es kann sich hierunter natürlich nur um eine allgemeine Begutachtung und um dabei sich ergebende Anträge, nicht um eine Durchberathung der einzelnen Bestimmungen handeln, da dieselben ihrer Natur nach größtentheils wenigstens Verhältnisse betreffen, welche lediglich auf die Ausführung des Gesetzes sich beziehen. Die Deputation wird sich daher auch nur auf den angegebenen Standpunkt zu beschränken und endlich

IV.

wegen der durch das Königliche Decret zugleich geforderten finanziellen Ermächtigung erst am Schlusse des Berichts ihr Gutachten abzugeben haben da die betreffenden Punkte erst dann genau zu übersehen sein werden.

Uebergehend nun zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, so hat die Deputation

zu § 1

nichts zu bemerken und empfiehlt der Kammer daher die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Zu § 2

hat die Deputation von der gehörig erfolgten amtlichen Vergleichung des in zwei Exemplaren angefertigten Urgewichtsstücks durch Einsichtnahme in die betreffenden Protocolle sich überzeugt und rathet, im Uebrigen unter Bezugnahme auf die Motiven, sowohl zu Annahme dieses, als des folgenden

§ 3,

bei welchem sie nur noch erwähnt, daß die Aufnahme der Bestimmung des Steins auch den bei Berathung der früheren Gesetzesvorlage in den Kammern geäußerten Wünschen entspricht.

§ 4.

Auch mit der von dem früheren Gesetzentwurfe, welcher die Decimaltheilung festsetzte, abweichenden Dreißigtheilung des Pfundes kann die Deputation sich nur ganz einverstanden erklären.

Sie verkennt zwar, mit Rücksicht auf ein rationelleres Rechnungswesen, ebensowenig wie die Staatsregierung die Vorzüge der reinen Decimaltheilung, könnte jedoch auf der anderen Seite die daneben für den gewöhnlichen Verkehr nachzulassende bisherige Trivialtheilung in 32 Loth à 4 Quentchen nicht für geeignet erachten, die doch so sehr wünschenswerthe Gleichmäßigkeit und Sicherheit im Gewichtswesen zu erzielen.

Dagegen erscheint ihr die Dreißigtheilung des Pfundes mit Decimaltheilung der Unterabtheilungen, welche den eingebürgerten Lothbegriff nahezu beibehält, übrigens ebenfalls durch runde Zahlen sich empfiehlt und einen etwaigen spätern Uebergang zur reinen Decimaltheilung vermittelt, nicht nur leicht ausführbar, sondern auch, da nach Inhalt der Motiven das Königreich Preußen mit dieser Eintheilung vorausgegangen ist, und das Herzogthum Altenburg und die übrigen thüringischen Staaten ihm darin folgen werden, aus demselben Grunde ganz angemessen, aus welchem sie nach Obigem der etwaigen isolirten Einführung eines neuen Maaßsystems nicht das Wort reden konnte. Sie verweist hiernächst auf die in den Motiven angeführten, mit den von der Deputation auch sonst noch bei Sachverständigen eingezogenen Erkundigungen übereinstimmenden Gutachten des Handels- und Fabrikstandes des Landes und empfiehlt daher der geehrten Kammer die unveränderte Annahme auch dieses Paragraphen.

§ 5.

Hinsichtlich der hier ersichtlichen Ausnahmebestimmungen hat sich die Deputation, welche solche womöglich vermieden zu sehen wünschte, mit dem Königlichen Commissar in Vernehmung gesetzt. Derselbe erklärte, unter Bezugnahme auf die neuere Münzconvention vom 24. Januar 1857,

vergl. Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1857, S. 82 fg.,

daß die durch dieselbe festgesetzte Tausendtheilung des Pfundes als selbstständige Theilung des Münzgewichts, theils überhaupt dem abgeschlossenen Vertrage gegenüber nicht verlassen werden könne, theils bei dem Münzwesen als besonders practisch sich empfehle und der Genauigkeit halber unentbehrlich sei, der Umstand übrigens, welcher auf den ersten Blick auch die Dreißigtheilung des Pfundes bei dem Münzwesen als zweckmäßig erscheinen lasse, daß nämlich ein Thaler ein Loth Feinsilber enthalte, durch die Legirung wieder seinen Einfluß verliere. Sei aber einmal für das Münzgewicht der tausendtheilige Maaßstab angenommen, so empfehle es sich als sehr zweckmäßig, ja nothwendig, denselben auch für den Handel mit Juwelen und edlen Metallen nachzulassen, da auch bei diesen die ganzen Feinheitsbestimmungen im Zusammenhange mit dem Münzwesen erfolgten.

Anlangend die Ausnahmebestimmung unter b, so komme dieselbe zwar zunächst nur hinsichtlich des regalen Berg- und Hüttenwesens in Betracht. Bei diesem könne die einmal eingeführte Methode der Erzbezahlung, welche immer nur nach Procenten des Gehalts erfolge und mit dem Verkehre dem Publicum

gegenüber wenig gemein habe, ebenfalls nicht aufgegeben werden. Die in gewisser Beziehung einschlagende Theilung des Pfundes bei dem Zollwesen jedoch, bei welchem die geringste verzollbare Quantität der zehnte Theil eines Zollpfundes sei und daher nach Zehnteln gerechnet werde, habe die Fassung der gedachten Ausnahmebestimmung in der im Paragraphen angenommenen Weise nöthig gemacht. Eine weitere Ausdehnung der Ausnahmebestimmung aber liege keineswegs in der Absicht der Staatsregierung.

Was das Medicinalgewicht betreffe, so ergebe sich aus dem Königlich preußischen Gesetze nicht genau, ob dasselbe nur die Annahme des Zollpfundes als Medicinalpfund oder auch eine veränderte Eintheilung desselben beabsichtige. In ersterer Hinsicht würden sich keine Schwierigkeiten ergeben, da das Medicinalpfund in Preußen, ähnlich wie in Sachsen, zeither $= \frac{3}{4}$ des Civilpfundes gewesen sei. Ganz anders aber verhalte es sich mit der Eintheilung, deren Umgestaltung eine Veränderung der ganzen Receptur bedinge. Um nun in dieser Beziehung sich dem Königreiche Preußen gegenüber nicht zu präjudiciren und für die Verhandlungen mit demselben wegen der ferneren Uebereinstimmung auch im Medicinalgewicht freie Hand zu haben, mache sich der am Schlusse des Paragraphen gestellte Vorbehalt nöthig.

Wenn nun die Deputation durch Einsichtnahme in das erwähnte Gesetz
(vergl. Gesetzsammlung für die Königlich preußischen Staaten vom Jahre 1856, S. 545 fg.)
sich überzeugt hat, daß die betreffende Bestimmung wegen Einführung des Handelsgewichts als Medicinalgewicht in Preußen nach § 12 des Gesetzes überhaupt zur Zeit noch gar nicht in Wirksamkeit treten soll, übrigens aber auch die entgegenstehenden materiellen Bedenken so beschaffen sind, daß sie noch sehr der Erwägung bedürfen, so findet die Deputation mit Rücksicht auf die vorerwähnten commissarischen Erklärungen den Nachsatz in § 5 des Entwurfs, ebenso wie die sonstigen in demselben enthaltenen Ausnahmebestimmungen gerechtfertigt, hält es auch für unbedenklich der Staatsregierung die am Schlusse des Paragraphen beantragte Ermächtigung zu ertheilen, und rathet daher auch diesen Paragraphen zu genehmigen.

§ 6.

Das Verhältniß wird sich hier verschieden gestalten, je nachdem bei einer derartigen öffentlichen Leistung oder Abgabe das Pfund mit seinen Abstufungen, oder der Centner in Betracht kommt, da das erstere um 7 Procent schwerer als das bisherige Handelspfund, der letztere um $2\frac{8}{10}$ Pfund leichter als der bisherige Handelscentner wird.

Die Deputation erbat sich von dem Königlichen Commissar zuvörderst Auskunft, bei welchen Zweigen der öffentlichen Verwaltung dieses Verhältniß überhaupt sich geltend machen werde, und erhielt von demselben die Erklärung, daß es außer bei den Naturalparochialleistungen, hinsichtlich deren eine Umrechnung angeordnet werden müsse, und außer bei der Malzsteuer nirgends von Einfluß sei, wo eine Abgabenerhebung nach Gewicht stattfinde (Zollwesen, Postwesen, Salzsteuer, Fleischsteuer), da derselben überall sonst bereits das Zollgewicht zu Grunde liege.

Die Malzsteuer aber wird vom Centner erhoben. Es stellt sich daher bei dieser eine Erhöhung von $2\frac{8}{10}$ Procent oder um 5 Pfennige in runder Summe vom Centner Malzschrot heraus.

Der Königliche Commissar hob zu Rechtfertigung der Bestimmung des Paragraphen in dieser Hinsicht besonders hervor, daß nach der Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Preußen und dem Königreiche Sachsen vom 11. Mai 1833 das Bier von der Uebergangssteuer nur unter Voraussetzung gleichmäßiger innerer Besteuerung befreit, in § 8 des oben angezogenen Königlich preußischen Gesetzes vom 17. Mai 1856 aber eine ähnliche Bestimmung wie in gegenwärtigem Paragraphen enthalten sei, und daher, wenn in Sachsen eine abweichende, die gleichmäßige innere Besteuerung des Malzes alterirende Bestimmung getroffen werden wollte, jene Uebereinkunft leicht in Frage gestellt werden dürfte, daß ferner die geringe Erhöhung nur bei großen Brauereien einigermaßen ins Gewicht falle, welche solche leicht ertragen könnten, daß endlich in der Fixation ein Mittel zur Ausgleichung sich darbiete. Der Königliche Commissar gab hiernächst weiter die Zusicherung, daß, wenn in Folge jenes Gesetzes etwa in Preußen die Malzsteuer ermäßigt werden sollte, sächsischer Seits ebenfalls eine entsprechende Herabsetzung derselben erfolgen werde.

Die Deputation trat bei Berathung dieses Punktes mit der Finanzdeputation in Vernehmung, und beide Deputationen vereinigten sich zu dem Beschlusse, auf Grund vorerwähnter commissarischer Erklärung und Zusicherung, zumal mit Rücksicht auf die verhältnißmäßige Geringfügigkeit des Objects, der gedachten Bestimmung nicht entgegenzutreten.

Es wird daher der Kammer auch dieser Paragraph, sowie

§ 7,

zu welchem die Deputation etwas nicht zu bemerken hat, da derselbe nur die nothwendige Folge eines sich von selbst verstehenden Rechtssatzes ist, zu unveränderter Annahme empfohlen.

§ 8.

Die Regulirung des Maaßwesens soll dergestalt erfolgen, daß als Normalgrößen

a) für das Längenmaaß der bei der Landesvermessung wegen der Grundsteuer ermittelte Normalsteuerfuß,

b) für das Flüssigkeitsmaaß die bei der Branntweinsteuergesetzgebung ermittelte Normalsteuerkanne,

c) für das Hohlmaaß bei trockenen Gegenständen der durch das Generale vom 7. December 1803 für das Kalkmaaß vorgeschriebene und auch bei der Abgabenverwaltung giltige Normalscheffel

festgesetzt werden.

Die Deputation, welche im Uebrigen auf das im allgemeinen Theile des Berichts Vorausgeschickte und auf die Motiven verweist, fand hierbei etwas durchaus nicht zu erinnern.

Sie ist überzeugt, daß die vorgeschlagenen Normalgrößen, welche aus einer Vergleichung der verschiedenen vorhandenen Maaße als die annähernd richtigsten bereits ermittelt worden sind, ohne Schwierigkeit allgemein Eingang finden werden, erachtet übrigens die Ausnahmebestimmung am Schlusse des Paragraphen mit Rücksicht auf das Specialrescript vom 14. April 1830, und da die Messung nach Lachtern nur bei den inneren Verhältnissen des Bergbaues stattfindet, als ebenso angemessen wie unbedenklich, und rathet daher, mit dem Bemerken jedoch, daß nach der Berichtigung Seiten des Königlichen Commissars auf Seite 546, Zeile 5, die Zahl nach „oder" nicht 1,868, sondern 1,8683 lauten muß, der Kammer die unveränderte Genehmigung auch dieses Paragraphen.

Bei dieser Gelegenheit aber kann sie nicht umhin, auf die oben bereits berührte Beziehung zu den übrigen Zollvereinsstaaten zurückzukommmen. Ob nämlich auch die Hohlmaaße, namentlich mit Rücksicht darauf, daß man im Laufe der Zeit mehr und mehr bei beweglichen Gegenständen sich gewöhnt hat, dieselben auf das Gewicht zurückzuführen, eine geringere internationale Bedeutung haben dürften, als das Gewicht, so ist dieß doch anders mit den Längenmaaßen. Gerade sie aber befinden sich in Deutschland in einer wahrhaft großartigen Ungleichmäßigkeit. Es giebt nicht allein soviel Ellen als Länder, sondern auch noch herkömmliche Abweichungen derselben, welche diese Zahl wesentlich vermehren, und kann es nicht fehlen, daß durch die in Folge dessen beim Ausmaaße stattfindenden Unregelmäßigkeiten den Bewohnern eines Staates,

welcher viel in Manufacturwaaren verkehrt, nicht unbedeutende Nachtheile erwachsen. Immerhin ist deshalb und vom nationalen Gesichtspunkte aus überhaupt eine Vereinigung unter den Zollvereinsstaaten über ein gemeinsames Maaßwesen als endliches Ziel nicht aus den Augen zu setzen, und es empfiehlt daher die Deputation der geehrten Kammer:

in der ständischen Schrift auf das vorliegende allerhöchste Decret die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung durch die Regulirung der im Lande bestehenden Maaße sich nicht abhalten lassen werde, ihre Bemühungen wegen einer Vereinigung mit den übrigen Zollvereinsstaaten über ein gemeinsames Maaßwesen, namentlich im Betreff der Ellenmaaße, fortzusetzen.

§§ 9, 10 und 11

werden ihres Zusammenhangs halber in Verbindung mit einander zu berathen sein.

Die in den Motiven S. 591 fg. erläuterte Unterscheidung von drei Categorien der möglichen Zuwiderhandlungen, sowie die darnach bemessenen Strafbestimmungen selbst, welche übrigens im Wesentlichen dem in der ständischen Schrift vom 20. Juni 1840 (vergl. Landt.-Acten 1840 I. Abth. 2. Bd., S. 435 fg.) gestellten Antrage entsprechen, findet die Deputation sachgemäß, und hat nur zu Beseitigung eines etwaigen Bedenkens zu bemerken, daß auch im ersten Straffalle bei Inexigibilität nach der, der Erklärung des Königlichen Commissars zufolge in allen andern Polizeistraffachen durch die Praxis eingeführten analogen Anwendung von Art. 18 des neuen Strafgesetzbuchs die Verwandlung in Gefängnißstrafe soll erfolgen können.

Könnte das Strafmaaß in § 11 Bedenken erregen, so ist dasselbe doch wegen der großen Nachtheile, welche durch den Gebrauch unrichtiger Gewichte und Maaße dem Publicum bereitet werden, und in Betracht, daß derjenige, welcher bereits durch eine Geldbuße gewarnt worden ist, weitere Schonung nicht verdient, gerechtfertigt. Das angenommene Strafmaximum aber ist für extreme Fälle nothwendig.

Wegen der in §§ 9 und 10 gemachten Ausnahmen sind besonders §§ 15 und 16 der Ausführungsverordnung und die Motiven S. 592 jct. S. 597 zu vergleichen, durch welche diese Ausnahmen gerechtfertigt erscheinen.

Da hiernächst in § 44 der Aichordnung ausdrücklich bestimmt ist, daß Gebinde nicht gestempelt werden sollen, so schlägt die Deputation zu Vermeidung von Mißverständnissen vor, in § 10 nach den Worten: „auf ungleicharmige Waagen" die Worte:

„auf Gebinde"

einzuschalten. Mit dieser Einschaltung, mit welcher auch der Königliche Commissar bereits sich einverstanden erklärt hat, werden die §§ 9, 10 und 11 zur Annahme empfohlen.

Zu § 12

ist auf die Erläuterung in den Motiven zu verweisen, und findet die Deputation mit Rücksicht auf letztere gegen den Inhalt und die Fassung des Paragraphen nichts zu erinnern, empfiehlt daher die Genehmigung desselben.

§ 13.

Die Deputation hatte hier der vielfach laut gewordenen Wünsche zu gedenken, daß der Einführungstermin übereinstimmend mit Preußen schon auf den 1. Juli 1858 festgesetzt werden möge.

Nun wiederholte zwar der Königliche Commissar, mit welchem sie sich deshalb in Vernehmung setzte, die bereits in den Motiven enthaltene und der Deputation einleuchtende Erklärung, daß der durchgängige Umtausch alter Gewichte bis zum 1. Juli 1858 nicht bewerkstelligt werden könne, erklärte aber andererseits mit Rücksicht namentlich auch auf die Unzuträglichkeiten, welche die Einführung gerade nach Jahresschluß für die Handelswelt habe, die Geneigtheit der Staatsregierung in Festsetzung des Einführungstermins auf den ersten November 1858 einzuwilligen. Ein Termin, welcher zugleich mit den von einer gewissen Classe von Gewerbtreibenden gemachten Vorstellungen übereinstimme, und bis zu welchem das Umtauschungsgeschäft sich wohl werde vollenden lassen. Auch sei die Staatsregierung erbötig, für den Grossohandel und den Detailgrenzverkehr den Gebrauch der neuen Gewichte schon vom 1. Juli 1858 an nachzulassen.

Da hierdurch alle billigen Wünsche befriedigt werden, ein Nachtheil für die inländischen Consumenten aber daraus, daß somit während der Uebergangsperiode in einzelnen Orten zwei Gewichte neben einander in Gebrauch kommen werden, aus dem Grunde nicht füglich erwachsen kann, weil das neue Pfundgewicht schwerer wird als das alte, so schlägt die Deputation vor, in § 13 statt der Worte: „mit dem 1. Januar 1859" die Worte:

„mit dem 1. November 1858"

aufzunehmen, übrigens aber

die Staatsregierung zu ermächtigen, für den Grossohandel und den Detailgrenzverkehr den Gebrauch der neuen Gewichte schon vom 1. Juli 1858 an nachzulassen.

Mit jener Veränderung empfiehlt die Deputation den Paragraphen, dessen Schlußbestimmung sie ganz zweckmäßig findet, zur Annahme.

Zu § 14

verweist die Deputation lediglich auf die Motiven, da sie den von der Staatsregierung wegen künftiger Errichtung der Aichämter eingeschlagenen Weg nur als angemessen erachten kann. Aus dem ihr vorgelegenen Verzeichnisse der Städte, welche sich zu Einrichtung von Aichämtern auf ihre Kosten erboten haben, hat die Deputation sich überzeugt, daß nicht einmal alle diese Städte mit ihren Wünschen berücksichtigt werden können.

Vorläufig übrigens sollen nach der Erklärung des Königlichen Commissars unter Berücksichtigung der geographischen Lage der verschiedenen Orte 20 Aichämter im Lande errichtet werden.

Ueber die Kosten der Normalaichungscommission wird die Deputation weiter unten sich zu verbreiten haben.

Sie hat gegen diesen Paragraphen etwas nicht zu erinnern, und rathet, denselben unverändert anzunehmen, ebenso wie

§ 15,

welcher keiner Erläuterung bedarf.

Zu Erläuterung hiernächst der

Ausführungsverordnung und Aichordnung

bezieht sich die Deputation im Allgemeinen auf die Motiven. Sie findet die Bestimmungen beider Entwürfe, an denen übrigens nach der Erklärung des Königlichen Commissars auf Grund inzwischen gemachter und noch zu machender Erfahrungen, unbeschadet des wesentlichen Inhaltes, im Einzelnen sich noch Manches ändern kann, im Ganzen zweckmäßig, und hat kurz nur Folgendes zu bemerken.

a) zur Ausführungsverordnung.

In § 2 muß es statt „vom 2. November 1857" heißen: „vom 2. November 1837."

Zu § 4. Die Concurrenz der Kreisdirectionen wird nur hinsichtlich der Disciplinaraufsicht, nicht aber auch in technischer Beziehung einzutreten haben.

Die Verpflichtung der Beamten des Aichamts bei dem Gerichtsamte und nicht bei dem Stadtrathe des Ortes war deshalb vorzuschreiben, weil häufig das juristische Mitglied des Stadtraths als Vorstand der Aichbehörde concurriren wird.

Zu § 9 hat der Königliche Commissar der Deputation die Versicherung gegeben, die Staatsregierung werde die Taxe der Aichämter, im möglichsten Anschlusse an Preußen, welches eine mäßige Taxe habe, so feststellen, daß zwar der Aufwand gedeckt, jedoch das Publicum nicht überlastet werde.

Zu § 14. Die Deputation hatte diese Bestimmung in Verbindung namentlich mit § 44 der Aichordnung zu prüfen. Es erschien ihr die dort bezüglich der Gebinde nachgelassene Toleranz zu gering. Da aber der Königliche Commissar die Erklärung abgab, daß einmal in §§ 44 cit. der Aichordnung ein Irrthum zu berichtigen sei, indem daselbst nicht blos $\frac{1}{16}$, sondern $\frac{1}{2}$ Kanne Abweichung auf die Tonne habe gestattet werden sollen, und sodann, daß überhaupt die Bestimmungen in §§ 42 und 44 der Aichordnung nicht etwa so zu verstehen seien, als könnten oder sollten nur Tonnen, Eimer und Aichkannen, und nicht auch größere oder kleinere Gebinde geaicht und gebraucht werden, oder als sei eine Aichung der Gebinde, worunter übrigens hier lediglich die zur eigenen Sicherheit für den Inhaber manchmal wünschenswerthe Feststellung des Inhalts ohne Stempelung oder sonstige Kennzeichnung der Identität zu verstehen sei, überhaupt gesetzlich geboten, so fand die Deputation durch diese Erklärung ihr anfängliches Bedenken erledigt. Vergleiche übrigens die beantragte Einschaltung in § 10 des Gesetzentwurfs.

Zu § 18 wurde vom Königlichen Commissar eine noch bestimmtere Fassung in Aussicht gestellt, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß die öfteren Revisionen im öffentlichen und gewerblichen Verkehr nur als eine allgemeine, gleichzeitig alle betreffenden Geschäftsinhaber treffende Maaßregel gegenüber den Revisionen in einzelnen Geschäften oder bei einzelnen Personen als einer besonderen, lediglich auf Grund bestimmten Verdachts vorzunehmenden Maaßregel zu verstehen sei.

b) Zur Aichordnung.

§ 1. Nach Mittheilung des Königlichen Commissars ist man in neuerer Zeit Seiten der Staatsregierung zu dem Entschlusse gelangt, statt des halben

Scheffelmaaßes unter 3, ein Viertelmaaß als Urmaaß zu wählen, was die Deputation nach den bestehenden Verhältnissen nur zweckmäßig finden kann.

§ 3. Der Preis, um welchen von der Normalaichungscommission Maaße und Gewichte an Privatleute abgelassen werden, soll nach Versicherung des Königlichen Commissars ebenfalls nur die der Commission durch die Anschaffung erwachsenden Kosten, mit Zuschlag natürlich der Kosten der Justirung, betragen.

Zu § 5 soll nach gleicher Versicherung noch etwas deutlicher hervorgehoben werden, daß bei Zurückbehaltung der unrichtigen Gegenstände den Eigenthümern der Materialwerth zu erstatten ist.

Zu § 14 bemerkte der Königliche Commissar, daß es nicht in der Absicht der Staatsregierung liege, besondere Beamte als Mitglieder der Normalaichungscommission und lediglich als solche anzustellen, daß dazu, abgesehen vom Mechaniker, vielmehr ein bereits bei dem Ministerium des Innern fungirender Beamter als Vorstand, und zwei ebenfalls bereits in höheren Functionen stehende Techniker verwendet werden würden.

Bei § 26 ist zu Rechtfertigung des hier angenommenen absoluten Strafmaaßes, sowie des Mangels einer Strafbestimmung für den Wiederholungsfall auf die Natur der Strafe als einer Maaßregel reinen Disciplinarverfahrens, welches auch von selbst weitere Maaßregeln für den Wiederholungsfall an die Hand giebt, zu verweisen.

Zu § 34 ist, um etwaigem Einwande zu begegnen, hervorzuheben, daß geringere Stücke, als Pfunde, in Eisen mit der erforderlichen Genauigkeit nicht hergestellt werden können.

Zu § 44 sind der obigen Bemerkung zu § 14 der Ausführungsverordnung gemäß die Worte „$\frac{1}{16}$ Kanne" mit den Worten „$\frac{1}{2}$ Kanne" zu vertauschen.

Die Deputation wendet sich nun zu der durch das Königliche Decret geforderten finanziellen Ermächtigung, welche sich zu erstrecken hat

1) auf den durch Errichtung der Aichbehörden erwachsenden Aufwand,
2) auf die Aichgebühren für die neuen Gewichte.

Der Aufwand unter 1, welcher lediglich die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Normalaichungscommission betrifft, wird in den Motiven mit dem Bemerken, daß sich erst weiterhin übersehen lassen werde, wieweit der regelmäßige Aufwand die eigenen Einnahmen der Commission übersteige, auf nicht über 3000 Thlr. in runder Summe im Laufe der ganzen Finanzperiode $18\frac{58}{60}$ veranschlagt.

Die Deputation, welche sich wegen dieser Fragen mit der zweiten Deputation in Vernehmung zu setzen hatte, findet im Einverständnisse mit der letzteren, insbesondere auch mit Rücksicht auf die oben zu § 14 der Aichordnung hervorgehobene commissarische Versicherung, gegen die Uebernahme dieses nothwendigen Aufwandes auf die Staatscasse nichts einzuwenden.

Der Aufwand unter 2 entsteht dadurch, daß nach § 22 der Ausführungsverordnung alle bis zum Einführungstermine bei den Aichämtern vorgelegten neuen Gewichtsstücke von letzteren dann unentgeldlich geaicht und gestempelt werden sollen, wenn gleichzeitig ältere, den früheren gesetzlichen Bestimmungen entsprechende gestempelte und noch brauchbare Gewichte in entsprechender Zahl und Art vorgelegt werden.

Der Gesammtbetrag der in dessen Folge aus Staatscassen zu bestreitenden, jeder sicheren Vorausberechnung sich entziehenden Aichgebühren ist in den Motiven auf 50,000 Thlr. und darüber veranschlagt.

Die Deputation hat in Uebereinstimmung mit der Finanzdeputation auch in dieser Hinsicht keinen Einwand zu machen beschlossen, weil die Anschaffung der neuen Gewichte denjenigen, welche dieselben gegen die bisher besessenen gestempelten Gewichte eintauschen müssen, schon an sich Kosten verursacht, die Wohlthat des Gesetzes aber der Gesammtheit zu Theil wird, und weil der in den Motiven erwähnte ständische Antrag vom 20. Juni 1840 ausdrücklich auf Uebertragung dieses Aufwandes aus Staatscassen gerichtet ist.

Demnach allenthalben beantragt die Deputation schließlich:

Die Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit den von der Deputation vorgeschlagenen Einschaltungen und Abänderungen die Genehmigung ertheilen;

zugleich aber gegen die Staatsregierung erklären, daß ihr, abgesehen von den bei den einzelnen Paragraphen gemachten Bemerkungen, gegen den Inhalt der mitgetheilten Entwürfe einer Ausführungsverordnung und einer Aichordnung Bedenken nicht beigehen; und endlich der Staatsregierung zu Bestreitung des durch Einrichtung der Aichbehörden erwachsenden, bei Position 26 des ordentlichen Ausgabebudgets auf die laufende Finanzperiode zu verschreibenden Aufwands, sowie zu Bestreitung des durch die in Gemäßheit des früheren ständischen Antrags zugesicherte Uebertragung der Aichgebühren für die neuen Gewichte zu erwartenden und auf das außerordentliche Budget der laufenden Fi-

nanzperiode zu übernehmenden Aufwands aus Staatscassen die geforderte Ermächtigung ertheilen.

Dresden, am 31. Januar 1858.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Criegern
von König.
Dr. Arnest.
Dr. Braun.
Koelz.
Heyn.
Koch, Referent.

G.

Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

den mittelst Allerhöchsten Decrets vom 16. November 1857 vorgelegten Entwurf einer Advocatenordnung für das Königreich Sachsen betreffend.

Eingegangen am 1. Februar 1858.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. 1. Bd., S. 415 fg.)

Zu den Verhältnissen, deren zeitgemäße Regelung und Fortbildung im Wege der Gesetzgebung neuerdings vielfach angestrebt worden ist, gehört namentlich auch die rechtliche Stellung des Advocatenstandes. Dieß darf auch nicht Wunder nehmen, wenn man erwägt, wie wichtig und einflußreich der gedachte Stand für die allgemeine Wohlfahrt, für die Rechtshülfe und für den Rechtszustand im Staate überhaupt ist und wie sehr dabei auch die Wohlfahrt der Mitglieder dieses Standes selbst in Frage gelangt. Von letzteren selbst ist auch großentheils die Anregung ausgegangen, welche in der neuesten Zeit die Gesetzgebungen fast aller deutschen Staaten veranlaßt hat, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen.

Was das Königreich Sachsen insbesondere betrifft, so ist darüber bereits auf dem Landtage des Jahres 1843 in beiden Kammern verhandelt worden, und zwar in Folge mehrerer Petitionen von Sachwaltern, welche darauf gerichtet waren, daß die Erlassung eines Gesetzes über bessere Organisation des Advocatenstandes von der Ständeversammlung beantragt werden möge. Beide Kammern haben sich in Folge dessen in der ständischen Schrift vom 19. August 1843 zu dem Antrage an die Staatsregierung vereinigt, bei Organisation der Gerichtsverfassung und Proceßgesetzgebung einen Gesetzentwurf über

eine zu erlassende Advocatenordnung unter sorgfältiger Erwägung der Mittel, wodurch eine bessere Stellung des Advocatenstandes in den angedeuteten Beziehungen zu bewirken sei, der Ständeversammlung vorzulegen.

Diesem Antrage ist durch das Allerhöchste Decret vom 14. September 1845 Gewährung in der Art zugesagt worden, daß Se. Königliche Majestät seiner Zeit eine Advocatenordnung werde bearbeiten lassen und die Kammern haben, als auf dem Landtage des Jahres 1845 die Sache anderweit zur Sprache gebracht worden, dabei um so mehr Beruhigung fassen zu müssen geglaubt, als von der vorigen Ständeversammlung selbst die Vorlegung des Entwurfs einer Advocatenordnung der Zeit vorbehalten worden sei, wo die zu erwartende allgemeine Neugestaltung der Gerichtsverfassung und Proceßgesetzgebung eine vollständige Erwägung der einschlagenden Verhältnisse erfordere und ermögliche.

Inzwischen ist von dem allgemeinen Advocatenvereine im Königreiche Sachsen für die künftige Gesetzgebung Material zur Benutzung und Vergleichung insofern gesammelt worden, als in dessen Auftrage ein auch in dem Wochenblatte für merkwürdige Rechtsfälle, Jahrgang 1848, Nr. 23 fg., abgedruckter Entwurf einer „Ordnung der Rechtsanwälte des Königreichs Sachsen" zusammengestellt und dem Justizministerium überreicht worden ist. Ein besonderes Gewicht ist hierbei auf Errichtung von Bezirksanwaltkammern, sowie als Centralpunkt derselben, einer Landesanwaltkammer zu Handhabung der Disciplinaraufsicht, gelegt, dieser Gesichtspunkt auch bei einer anderweiten Berathung dieses Gegenstandes im Jahre 1857 festgehalten und dabei, als Resultat, gleichzeitig mit andern, die bessere Stellung des Advocatenstandes bezweckenden Vorschlägen beantragt worden, die Bildung von Ehrenräthen für die Sachwalter, nach dem Vorgange Preußens — unbeschadet der Disciplinaraufsicht der Gerichte — durch ein wenigstens zu diesem Ende zu erlassendes Specialgesetz zu ordnen.

Nicht minder haben namhafte Rechtsgelehrte des In- und Auslandes seit der Zeit, wo jener Gegenstand zuerst angeregt wurde, theils in besondern Druckschriften, theils in einzelnen Aufsätzen werthvolle Beiträge zur Beleuchtung der einschlagenden Fragen geliefert. Zugleich bieten neuere Gesetzgebungen, namentlich in Oesterreich, Preußen, Hannover, Braunschweig und Frankreich, reichliches Material zur Vergleichung dar.

Was die zeitherige Gesetzgebung im Königreiche Sachsen anbetrifft, so enthält dieselbe, wie in Betreff so vieler anderer Rechtsmaterien, in einer ganzen Reihe älterer Specialgesetze, von dem Ausschreiben Churfürst August's

vom 8. Mai 1583 und den Erledigungen der Landesgebrechen in den Jahren 1612 und 1661, dem dippoldiswaldaer Mandate vom 18. Februar 1691 und dem Mandate wegen der Advocaten vom 12. April 1723 an, bis auf die neueste Zeit herab zwar viele für ihre Zeit sehr angemessene und vortreffliche Anordnungen, läßt aber doch gar manche Streitfragen unentschieden und entbehrt überhaupt der Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit.

Die Staatsregierung konnte sich daher, nach allen diesen Prämissen, wohl veranlaßt fühlen, zu Entwerfung einer Advocatenordnung zu verschreiten, nachdem durch die neue Behördenorganisation und Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens, insbesondere auch durch Aufhebung der Patrimonialgerichte, der Sachwalterstand hinsichtlich seiner Stellung und seines Geschäftskreises in ein neues Stadium getreten war, das Feld, auf welchem derselbe sich künftig zu bewegen haben wird, sich bereits zum großen Theil übersehen läßt und nach der Ansicht des Justizministeriums, welche auch die Deputation zu bezweifeln keinen Grund hat, die noch in der Bearbeitung begriffenen umfänglichen Gesetze die Rechte und Pflichten des Advocatenstandes nicht so wesentlich verändern werden, daß bis zu deren Erlassung der Publication einer Advocatenordnung Anstand gegeben werden müßte.

Der vorliegende Gesetzentwurf behandelt nun in 5 Capiteln:

1) zunächst den Berufskreis der Advocaten und die Art und Weise, zur Advocatur zu gelangen,
2) die Rechte und Pflichten der Advocaten,
3) die Advocatenvereine,
4) die Beendigung des Amtes der Advocatur und
5) die nöthigen Uebergangsbestimmungen.

Mit besonderer Ausführlichkeit ist das dritte Capitel, von Advocatenvereinen, behandelt, was um deswillen nicht anders sein kann, weil diese Einrichtung als eine von Staatswegen geordnete bei uns neu ist und daher detaillirter Bestimmungen um so mehr bedurfte.

In mehrfachen Beurtheilungen des Entwurfs ist nicht mit Unrecht darauf hingewiesen worden, daß durch diese Bestimmungen eine neue Aufsichtsbehörde und eine noch schärfere Controle für die Geschäftsführung der Mitglieder des Advocatenstandes geschaffen worden sei. Dieß läßt sich nicht in Abrede stellen; allein es ist auch nicht unberücksichtigt zu lassen, daß diese Einrichtung wiederholt und dringend aus der Mitte des Advocatenstandes als für denselben wünschenswerth bezeichnet worden, daß dieselbe dem Vernehmen nach in andern Ländern sich trefflich bewährt haben soll und an sich wohl nicht in Abrede zu

stellen sein möchte, daß, je sorgfältiger die Controle über einzelne, minder zuverlässige Mitglieder eines Standes gehandhabt, und je schärfer den Uebergriffen derselben entgegengetreten wird, wie solches namentlich auch in Betreff der Staatsdiener in Folge des Gesetzes vom 7. März 1835 geschieht, um so mehr die Gesammtheit dabei an Reinheit und Achtung gewinne.

Andererseits ist jedoch bei Erlaß einer neuen Advocatenordnung von Seiten der Mitglieder des Advocatenstandes die Frage zu erwarten und als sehr gerechtfertigt anzuerkennen, ob das Gesetz gleichzeitig auf ihre materielle Wohlfahrt sowohl als auf die ihnen anzuweisende äußere Stellung genügende Rücksicht nehme. Der Entwurf kommt den hierauf bezüglichen, von Seiten der zeitherigen Advocatenvereine geäußerten Wünschen insofern entgegen, als er eine Vertretung des Advocatenstandes als solchen in den mit Corporationsrechten versehenen Advocatenvereinen und in den Anwaltkammern schafft, insbesondere die bisher unverkennbar zu große und das Bedürfniß weit übersteigende Zahl der Sachwalter auf eine angemessene Weise zu reduciren sucht, dem unbefugten Practiciren von Seiten der Nichtadvocaten entgegentritt und Mittel und Wege an die Hand giebt, den Advocaten auf schnellerem und kürzerem Wege als bisher zu ihren Deserviten zu verhelfen.

Wenn aber überdieß Klagen darüber vielfach geäußert worden sind, daß die dermalen noch für die Sachwaltergebühren geltende, seit mehr als 40 Jahren im Wesentlichen unverändert gebliebene Taxordnung den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr allenthalben entspreche und den Sachwaltern, welche sich ausschließlich mit der eigentlichen advocatorischen Praxis beschäftigen wollten, nur einen sehr kärglichen Lebensunterhalt zu gewähren geeignet sei, so hat die Deputation diese Klagen für unbegründet um so weniger ansehen können, als in dem vorgedachten Zeitraume die Preise aller Lebensbedürfnisse ganz außerordentlich gestiegen sind und dieselben Gründe, welche neuerdings die Staatsregierung bewogen haben, eine Aufbesserung der Staatsdienergehalte zu beantragen, auch in ähnlicher Weise auf das Honorar, von welchem der Sachwalter leben muß, Anwendung leiden. Die Deputation behält sich daher vor, an dem geeigneten Orte — § 24 des Entwurfs — einen hierauf bezüglichen Antrag zu stellen.

Im Uebrigen hat man es, um Wiederholungen zu vermeiden, für angemessen gehalten, die neuerdings sehr oft verhandelte und bestrittene Frage, inwieweit die Honorirung des Sachwalters der freien Vereinbarung zu überlassen sei, ingleichen die vielfachen im Entwurfe berührten sonstigen Principfragen, z. B. wegen der Rechte des Clienten in Betreff der Privatacten u. s. w., nicht

hier im allgemeinen Theils im Voraus, sondern erst in Verbindung mit den einschlagenden Bestimmungen des Entwurfs zu behandeln, weil außerdem auf dieselben bei der speciellen Berathung nothwendiger Weise zurückgekommen werden müßte.

Man will daher nur noch erwähnen, daß der Deputation während ihrer Berathungen, an denen auch die für diesen Zweck ernannten Königlichen Herren Commissarien wiederholt Antheil genommen haben, noch vier an die Ständeversammlung gerichtete Convolute von Bemerkungen und Anträgen, von den Advocatenvereinen in Dresden, Chemnitz, Leipzig und Leisnig ausgehend, nicht minder eine denselben Gegenstand betreffende Schrift R. S. Meyers zu Chemnitz zugegangen sind und gleichzeitiger Prüfung und Erwägung mit unterlegen haben.

Zum Einzelnen übergehend, hat die Deputation vorauszuschicken, daß sie diejenigen Paragraphen, welche im Nachfolgenden nicht besonders berührt worden sind, unverändert, alle übrigen hingegen mit den dabei erwähnten Anträgen und Zusätzen der geehrten Kammer zur Annahme empfiehlt. Im Besonderen hat sie Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Der Beruf des Advocaten wird hier in allgemeinen Umrissen bezeichnet. Er umfaßt gleichzeitig den nach der Verfassung mancher anderen Länder und früher auch in Sachsen getrennten Geschäftskreis der Procuratoren (Anwälte) und des eigentlichen Advocaten (Rechtsconsulenten). Auf die zuerst gedachte Seite der Thätigkeit bezieht sich insbesondere die erste Hälfte des Paragraphen bis zu dem Worte „vertreten", auf die andere das Nachfolgende bis zum Schlusse. Unter den Worten, „Rechtsbeistand zu gewähren," ist namentlich das „Rathertheilen" in Rechtssachen und die Anfertigung von processualischen und anderen zur Einreichung bei Behörden bestimmten Schriften, nicht minder das „Plaidiren" in Gerichtssitzungen in Gegenwart des Clienten zu verstehen.

Nach diesen von den Königlichen Herren Commissarien an die Hand gegebenen Erläuterungen hat die Deputation mit der Fassung von § 1 des Entwurfs sich einverstanden erklärt.

Zu § 2.

Die Bestimmung unter 2, daß nur derjenige zur Advocatur zugelassen werde, welcher „unbescholtenen Rufes" sei, ist von der Mehrzahl der Deputationsmitglieder wenigstens insofern angefochten worden, daß sie eine andere Ausdrucksweise gewählt zu sehen wünschen.

Nach ihrer Ansicht ist der Ausdruck „unbescholtenen Rufes" vieldeutig und unbestimmt und deshalb besser „in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte" zu setzen.

Die Minorität dagegen, aus dem Vorstande der Deputation und dem Referenten bestehend, rathet an, es bei dem Entwurfe zu lassen, theils weil sie mit den strengen Anforderungen einverstanden ist, welche die Staatsregierung nach den Motiven an jedes Mitglied des Advocatenstandes stellt, theils weil man dadurch in größerer Uebereinstimmung bleibt mit dem, was in Betreff der Staatsdiener und in mehreren ausländischen Gesetzgebungen bestimmt worden ist.

Mit der Vorschrift unter 5 hat sich die ganze Deputation einverstanden erklärt und nur noch bestimmter aussprechen wollen, daß sie jede Art von Staatsdienst, insbesondere jedes richterliche Amt mit der Advocatur für nicht verträglich ansehe. Sie schlägt daher folgende Abänderung der Eingangsworte vor:

5) sich nicht im Staatsdienste oder sonst in einem Amte befindet, mit welchem ꝛc.

Nachdem bereits durch die neue Gerichtsorganisation fast alle diese Doppelstellungen in Wegfall gekommen sind, ist es sehr wünschenswerth, daß dieselben auch in den wenigen Ausnahmefällen, wo sie noch vorkommen, beseitigt werden.

Doch bescheidet sich die Deputation, daß dieß nur allmählig und in der Maaße geschehen könne, als die dermaligen Inhaber solcher Stellen zu andern Staatsämtern befördert oder auf andere Weise für die ihnen zeither nachgelassene advocatorische Praxis entschädigt werden.

Zu § 3

hat die Deputation etwas nicht zu erinnern gefunden. Denn daß die Advocatur, ungeachtet sie als ein „Amt" bezeichnet wird, nicht als Staatsdienst im Sinne des Gesetzes vom 17. März 1835 zu betrachten sei, ist nach dem so eben Bemerkten an sich klar und überdieß im gedachten Gesetze § 2 bestimmt ausgesprochen. Man hat deshalb auch von dem Vorschlage, dieß noch durch einen Zusatz besonders auszudrücken, wieder abgesehen.

Zu § 4.

Die von der Deputation ausgesprochene Voraussetzung, daß nach der Fassung dieses Paragraphen die erste Censur nicht weiter einen Anspruch auf

vorzugsweise Berücksichtigung bei der Immatriculation gewähre, ist Seiten der Herren Commissarien bestätigt worden.

Zu § 5.

Ueber ein in dieser Beziehung der Advocatenkammer zu verstattendes Gehör wird weiter unten — bei § 49 — zu sprechen sein.

Zu § 6.

Nach der Fassung des Entwurfs würde ein Advocat in der Zeit, welche zwischen seiner eidlichen Verpflichtung als solcher und der öffentlichen Bekanntmachung in der Mitte liegt, nicht als Sachwalter handeln und auftreten dürfen, vielmehr befürchten müssen, daß dasjenige, was er in dieser Zeit vornimmt, als eine unbefugte Anmaßung angesehen würde. Eine derartige Beschränkung stellt sich jedoch nicht als erforderlich dar, da die Verpflichtung des Advocaten jedenfalls die letzte Vorbedingung ist, welche derselbe zu erfüllen hat, um zur Ausübung seiner Functionen zugelassen zu werden.

Was die Verpflichtungsformel anlangt, so könnte der Advocat wohl mit seinem Gewissen in Zwiespalt gerathen, wenn er angeloben sollte, allen Anordnungen der zuständigen Behörden unbedingt Folge zu leisten, während es doch sein Beruf mit sich bringen kann, gegen solche Anordnungen im Interesse seiner Clienten Einwendungen zu erheben. Die Deputation schlägt deshalb vor, die hierauf bezüglichen Worte in Wegfall zu bringen, aber auch, statt der Verpflichtung auf die Gesetze, damit diesem Ausdrucke nicht eine zu enge Auslegung gegeben werde, die Verpflichtung auf die gesetzlichen Vorschriften in dem Sinne, daß damit das gesammte positive Recht getroffen werde, eintreten zu lassen.

Endlich hat die Deputation auf ihre desfallsige Anfrage zwar die Auskunft erhalten, daß die öffentliche Bekanntmachung die Stelle jeder weiteren Legitimation verteten solle. Wenn es jedoch zweckmäßig erscheinen dürfte, daß der angehende Advocat, wie bisher, einen Pflichtschein erhalte, um sich auch da sofort legitimiren zu können, wo etwa die erfolgte Bekanntmachung in Betreff seiner Ernennung doch unbeachtet geblieben wäre, so hat man einen hierauf bezüglichen Zusatz zu beantragen beschlossen. Der letztere gehört auch nach der Ansicht der Deputation in das Gesetz selbst, nicht in die Ausführungsverordnung, zumal ersteres seiner Natur nach eine Menge wesentlich reglementärer Vorschriften in sich aufzunehmen bestimmt ist.

Aus den so eben entwickelten Gründen schlägt nun die Deputation der geehrten Kammer § 6 in folgender Fassung zur Annahme vor:

der Advocat kann sein Amt nicht eher ausüben, als nachdem er vom Ministerium der Justiz oder von einer von demselben dazu beauftragten Gerichtsbehörde zur Ausübung desselben verpflichtet worden ist. Die erfolgte Ernennung und Verpflichtung wird hierauf öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Verpflichtung hat er eidlich anzugeloben, das ihm übertragene Amt nach seinem besten Wissen den gesetzlichen Vorschriften gemäß mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit auszuüben.

Ueber die erfolgte Verpflichtung wird dem Advocaten behufs seiner Legitimation ein Pflichtschein ausgefertigt.

Zu §§ 7, 8 und 9.

Gegen den Inhalt von § 7 war an sich etwas nicht zu erinnern. Was hingegen §§ 8 und 9 anlangt, hielt man es nach der Oeconomie des Gesetzes für angemessener, aus denselben Alles hinwegzulassen, was lediglich auf die Stellung des einzelnen Advocaten zum Advocatenvereine und auf seine Verpflichtungen gegen letzteren Bezug hat. Alles dieß schien in das dritte Capitel zu gehören, welches die auf Advocatenvereine bezüglichen Bestimmungen enthält. Aus diesem Grunde schlägt die Deputation vor, § 7 und die in diesem Capitel zu belassenden Vorschriften aus §§ 8 und 9 in einen Paragraphen zu verschmelzen und in folgender Fassung zu genehmigen:

dem zum Amte eines Advocaten Ernannten steht in der Regel (vergl. § 10) die Wahl seines Wohnsitzes frei. Doch muß er den Ort desselben vor oder bei seiner Verpflichtung, jede spätere Verlegung seines Wohnsitzes in den Sprengel eines anderen Gerichtsamtes aber binnen 14 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo er seinen zeitherigen Wohnsitz verläßt, dem Ministerium der Justiz anzeigen. Die Unterlassung einer jeden dieser Anzeigen hat eine Disciplinarstrafe von fünf Thalern zur Folge, welche an die Sportelcasse des Ministeriums fällt.

Zu § 10.

Einverstanden mit der in § 10 erwähnten Maaßregel, hielt die Deputation es für angemessen, dieselbe auch in solchen Fällen zuzulassen, wenn zwar bereits ein Advocat oder auch eine Mehrzahl von solchen sich an einem Orte befindet, gleichwohl das Bedürfniß dadurch nicht ausreichend gedeckt ist.

Man schlägt daher vor, in der zweiten Zeile nach den Worten „daselbst seinen Wohnsitz habe" — noch Folgendes einzuschalten:

„oder eine Vermehrung der an diesem Orte wohnenden Advocaten stattfinde"

Ob aber ein Bedürfniß, einen Advocaten an einem Orte anzusiedeln, wo noch kein solcher sich befindet, oder einen zweiten, nach Befinden dritten zu veranlassen, daß er ebendaselbst seinen Wohnsitz nehme, wirklich vorhanden sei, darüber sich gutachtlich zu äußern, dürfte ebenfalls zum Ressort der Advocatenkammer gehören, worauf bei § 49 zurückzukommen sein wird.

Zu § 12.

Nach den Motiven soll hier gleichsam ein Catalog der Pflichten eines gewissenhaften Advocaten gegeben werden, um dieselben recht deutlich nach allen Seiten hin zur Anschauung zu bringen. Ist dieses die Absicht, so kann nach dem Dafürhalten der Deputation eine Hinweisung darauf nicht wohl entbehrt werden, daß der Advocat da, wo er anzuerkennen hat, daß ein Vergleich mehr als die Fortstellung des Processes im Interesse seiner Partei liege, vor Allem einen solchen zu Stande zu bringen suche. Diese Obliegenheit ist immer für eine höchst wesentliche und die Erfüllung derselben als eine besondere Ehre für den Advocatenstand angesehen worden. Auch werden die Gründe, welche es sehr oft räthlich erscheinen lassen, dem ungewissen und weit aussehenden Ausgang eines Processes durch einen Vergleich zuvorzukommen, auch künftig, bei einer noch so vervollkommneten proceß- und privatrechtlichen Gesetzgebung, wegen der immer verbleibenden Verwickelung, Dunkelheit und Schwierigkeit mancher einschlagenden Geschäftsverhältnisse und Beweisfragen, nie ganz verschwinden.

Demnach ist auch die Staatsregierung nicht der Ansicht, die Advocaten der gedachten Verpflichtung ganz zu entbinden, glaubt aber, daß eine genügende Hinweisung darauf schon in anderen Bestimmungen des Entwurfs liege, wogegen zu einem Uebermaaße in Stiftung von Vergleichen, zu Aufnöthigung von dergleichen und zum Verzichten auf gutes Recht nicht habe aufgemuntert werden sollen.

So wenig nun auch die Deputation gemeint ist, einem derartigen Mißbrauche, wie er bisweilen bei manchen Gerichten vorgekommen sein mag, das Wort zu reden, so hält sie es doch nicht für gut, von einer Hinweisung auf jene höchst ehrenwerthe Seite der Berufsthätigkeit des Sachwalters ganz abzusehen und schlägt daher vor, in § 12 Zeile 5 einzuschalten:

„die gütliche Beilegung von Streitsachen in geeigneten Fällen zu befördern."

Nächstdem hat man noch zu bemerken, daß der Ausdruck „Ehrerbietung" — vergl. S. 419 Zeile 9 des Entwurfs — nicht allen, sondern nur den höheren Behörden gegenüber üblich ist, weshalb vorgeschlagen wird, das Wort „Achtung" an dessen Stelle zu setzen. Dabei ist die Majorität der Deputation zugleich der Ansicht, die Worte „Rücksichtnahme und" zu streichen, weil in dem Worte „Achtung" bereits alles Erforderliche enthalten sei.

Zu § 14.

So sehr die Deputation damit einverstanden sein muß, daß der Advocat seinen Rechtsbeistand zu verweigern verpflichtet sei, wenn er dazu in Anspruch genommen wird, etwas auszuführen, was er als rechtlich unausführbar erkennt, so nahm dieselbe doch an dem Worte „widerrechtlichen" unter 1 um deswillen Anstoß, weil die Erkenntniß, auf wessen Seite das Recht — objectiv genommen — sich befinde, häufig eine sehr schwierige und der Ausgang des Processes im Voraus oft nicht zu bestimmen ist. Man hat sich daher bemüht, eine Ausdrucksweise aufzufinden, durch welche einerseits das zweifellos dem positiven Rechte Zuwiderlaufende, andererseits jedenfalls auch das von dem Sachwalter — subjectiv — als widerrechtlich Erkannte getroffen werde, und schlägt deßhalb vor, die Bestimmung unter 1 so zu fassen:

„wenn er denselben zu etwas Gesetzwidrigem oder zu etwas, was er ungegründet befindet —"

— „gewähren soll". —

Hiernächst hat die Bestimmung unter 3 zu umständlicheren Erörterungen Anlaß gegeben. Ein Theil der Deputation fand dieselbe mit Rücksicht auf die den Notaren in der gleichzeitig vorgelegten Notariatsordnung angewiesene Stellung, namentlich das Befugniß, Recognitionsregistraturen zu fertigen und in analoger Anwendung des Satzes, daß Niemand Richter und Partei in derselben Sache sein solle, vollständig gerechtfertigt. Andere Mitglieder hingegen wiesen auf die großen Nachtheile hin, die den Sachwaltern, welche zugleich Notare sind und insbesondere denjenigen, welchen das Notariat in dem künftigen weiteren Umfange ertheilt werden würde, aus einer derartigen Beschränkung erwachsen werde, sowie darauf, daß die bisherige Praxis wenigstens in Betreff der Wechselproteste, aus denen der Advocat, welcher sie als Notar aufgenommen, unbedenklich Klage habe erheben dürfen, zu keiner Beschwerde Anlaß gegeben habe. Man erkannte es in Folge dieser Erwägung schließlich

einstimmig für angemessen, wenn die im Entwurfe aufgestellte Vorschrift zwar als Regel angenommen, zugleich aber in Betreff der Wechselproteste die zeitherige Praxis beibehalten und deshalb nach den Worten „vorgenommene Amtshandlung" in Parenthese beigefügt würde:

— „mit Ausschluß der Wechselproteste" —

Bei Nr. 4 haben die Worte „oder auch nur mit Rath zur Hand gewesen ist," mehrfach Bedenken erregt, weil die nur gelegentliche und beiläufige Ertheilung eines Raths an die Gegenpartei, z. B. bei Anfertigung eines zweiseitigen Contracts, nicht immer von der Beschaffenheit ist, um deshalb den Advocaten von Führung eines Rechtsstreites über die betreffende Angelegenheit ausschließen zu müssen. Das Wesentliche ist vielmehr, ob der Advocat der Partei gegenüber, wider welche er dienen soll, bereits Verpflichtungen übernommen oder Mittheilungen, welche ihr Nachtheil bringen können, von ihr erhalten hat. Um dieß zu treffen, hat sich die Deputation dahin entschieden, anstatt der gedachten Worte, folgende in der Hauptsache aus der Advocatenordnung für das Großherzogthum Baden entlehnte Fassung zur Annahme zu empfehlen:

„oder überhaupt dadurch die Pflicht der Treue und Verschwiegenheit gegen einen früheren Auftraggeber verletzen würde."

Zu § 16.

Hier ist in Betreff der dem Worte „Widerrechtlichem" unter 1 beizulegenden Bedeutung auf das zu § 14 Bemerkte zu verweisen. Da nun die subjective Erkenntniß des Sachwalters hier bereits mit den Worten „wenn er die Ungerechtigkeit der Sache erkennt," sich ausgedrückt findet, so wird es genügen, wenn in der zweiten Zeile auf Seite 421 statt „Hülfeleistung zu etwas Widerrechtlichem" gesetzt wird „Hülfeleistung zu etwas Gesetzwidrigem."

Zu § 18.

Auf den zweiten Satz dieses Paragraphen hat die Deputation um deßwillen besonderes Gewicht gelegt, weil durch ihn die in den §§ 15, 16, 17 und 18 wiederholt gebrauchten Ausdrücke „rechtzeitig aufkündigen" und „ungesäumt erklären" in das rechte Licht gestellt werden. Man hat aber dafür gehalten, daß dieselbe Schonung und Rücksichtnahme, welche der Advocat bei Ablehnung eines Auftrags zu beobachten hat, ihm auch dann zur Pflicht zu machen sei, wenn er einen bereits übernommenen Auftrag zurückzugeben

gemeint ist, zumal in diesem Falle bereits bestandene Verhältnisse und Verpflichtungen wieder aufgelöst werden. Handelt nun aber der betreffende zweite Satz nur von dem erstgedachten Falle, so schien es nöthig, dieselbe Vorschrift auch auf den anderen Fall zu erstrecken und deshalb folgenden Zusatz beizufügen:

„Gleiches gilt, wenn ein bereits übernommener Auftrag zurückgegeben wird."

Zu § 20.

Die Deputation hat hierbei etwas weiter nicht zu bemerken als daß die Frage, ob und inwieweit für den Hauptbevollmächtigten bei der Auswahl des Nachbevollmächtigten eine civilrechtlich zu vertretende Verschuldung eintreten könne, nach allgemeinen jetzt oder künftig geltenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen sein wird und daran durch gegenwärtigen Paragraphen etwas nicht hat geändert werden sollen. Lediglich in diesem Sinne und mit dieser Einschränkung wird daher auch, womit die Herren Königlichen Commissarien sich ebenfalls einverstanden erklärt haben, die hierauf bezügliche Stelle in den Motiven verstanden werden müssen.

Zu § 21.

Der Ausdehnung, welche hierdurch den zeitherigen einschlagenden Vorschriften gegeben wird, hat man um so weniger entgegentreten wollen, als darin ein wirksames Mittel zu finden sein wird, der Winkelschriftstellerei, namentlich bei Abfassung von Contracten entgegen zu treten.

Zu § 22.

Die Verpflichtung, Acten im gewöhnlichen Sinne des Wortes für jede Partei gesondert zu halten, würde, auf die Besorgung von Geschäften von ganz geringem Belange, Rügensachen, Concessionsgesuche und dergl. angewendet, zu einer unnöthigen Belästigung bei Haltung der Privatacten führen.

Auch ist die Meinung der Staatsregierung nicht dahin gerichtet, die Vorschrift auf Fälle der gedachten Art auszudehnen. Um nun hierüber im Gesetze selbst keinen Zweifel übrig zu lassen, schlägt die Deputation vor, den Eingang des Paragraphen so zu fassen:

Der Advocat ist verbunden, über die ihm aufgetragenen Geschäfte Acten und zwar in der Regel für jede Partei gesondert, in chronologischer Ordnung zu halten —

am Schlusse des Paragraphen aber dann noch beizufügen:

In Sachen von geringerem Belange genügt es, wenn die erforderlichen Nachweisungen dem Gegenstande nach zusammengestellt und aufbewahrt werden.

Im Uebrigen ist die Deputation mit dem Inhalte des Paragraphen in der auch von den Königlichen Herren Commissarien als richtig bezeichneten Voraussetzung einverstanden, daß nicht alle unter Nr. 1 bis 5 erwähnten Schriften jedesmal vorhanden sein müssen. Insbesondere soll in der Bestimmung unter 1 eine absolute Vorschrift, unter allen Umständen über das Anbringen der Partei einen besondern Aufsatz zu fertigen, nicht enthalten sein, so sehr es sich auch in sehr vielen Fällen aus Gründen der Zweckmäßigkeit empfehlen mag, eine solche Mühwaltung auf sich zu nehmen.

Zu § 23.

Wem das Eigenthum an den Privatacten zustehe, ob dem Sachwalter oder dem Auftraggeber, darüber hat bis auf die neueste Zeit unter den rechtsprechenden Behörden keine völlige Uebereinstimmung stattgefunden, wie namentlich auch die im Wochenblatte für merkwürdige Rechtsfälle abgedruckten Erkenntnisse — Jahrg. 1842, S. 326 fg. und Jahrg. 1846, S. 297 fg. — beweisen.

Nur in Betreff einzelner Theile derselben, z. B. der an den Vollmachtgeber selbst gerichteten Ausfertigungen der Behörden, der auf seine Kosten gefertigten Abschriften, der von ihm dem Sachwalter übergebenen Beweisstücke u. s. w., läßt sich eben so mit völliger Bestimmtheit behaupten, daß sie dem Machtgeber zugehören, als in Betreff anderer Stücke, z. B. der an den Sachwalter von Seiten des Machtgebers gerichteten Briefe, der dem Sachwalter ausgestellten Quittungen und dergl. nicht zweifelhaft ist, daß sie dem letzteren auf Verlangen belassen werden müssen.

Bestreiten hingegen läßt sich das Eigenthum namentlich an den vom Sachwalter gefertigten Concepten, je nachdem man das Geistesproduct selbst oder nur dessen Gebrauch für den vorliegenden Fall, mithin das Befugniß, eine Abschrift davon zu entnehmen, als durch das Honorar für vergütet ansieht.

Wollte man aber das Interesse, welches jeder Theil daran hat, über Besitz und Eigenthum an den Privatacten entscheiden lassen, so würde der Sachwalter eines Theils, abgesehen von der ferneren wissenschaftlichen Benutzung, seine Sicherstellung gegen künftige Vertretungsansprüche geltend machen können, der Client hingegen die für ihn wünschenswerthe Information über seine eignen Angelegenheiten und die künftige Wahrnehmung seiner damit zusammen-

hängenden Gerechtsame. Da nun eine Trennung der Privatacten nach diesen verschiedenen Gesichtspunkten jedenfalls zu Unzuträglichkeiten führen und überdieß beide Zwecke gefährden würde, so ist gewiß mit Recht nach einem Auskunftsmittel gesucht worden, um die widerstreitenden Interessen möglichst zu befriedigen.

Die Staatsregierung hat ein solches darin zu finden geglaubt, daß sie

a) dem Clienten vor und nach Beendigung der Geschäftsführung eine möglichst vollständige und unbeengte Einsichtnahme der Privatacten gestattet, demselben auch unbeschränkt freiläßt, sich aus denselben auf seine Kosten Abschriften fertigen zu lassen;

b) zu dem Ende den Sachwalter verpflichtet, die Privatacten noch während eines längeren Zeitraumes nach beendigter Geschäftsführung aufzubewahren, endlich aber auch

c) dem Vollmachtgeber freiläßt, gegen vollständige Erlegung der Deservitien und Verzichtleistung auf alle weitern Ansprüche die Privatacten zum eignen Gebrauche abzufordern.

Nach der Ansicht eines Theils der Deputation, namentlich des Vorstandes, des Referenten und des Abgeordneten Heyn, sind nun auf gedachtem Wege die vorhandenen Schwierigkeiten auf eine befriedigende Weise gelöst worden, um so mehr, als der Advocat von der unter b. ihm auferlegten Verpflichtung sich, sobald er will, dadurch befreien kann, daß er die Auslieferung der Acten dem Auftraggeber anbietet und andererseits von der unter c. dem Clienten ertheilten Befugniß wohl nur selten Gebrauch gemacht werden wird, da Niemand sich leicht zu einer so allgemein, noch dazu gerichtlich zu bewirkenden und folglich mit Unkosten verknüpften Verzichtleistung auf möglicher Weise erst künftig sich ergebende Ansprüche entschließt.

Die Genannten empfehlen daher die unveränderte Annahme des Paragraphen mit der einzigen Modification, daß die Seite 423, Zeile 6, gedachte Frist von dreißig Jahren auf eine dergleichen von zehn Jahren herabzusetzen sein möchte, in welcher Beziehung sämmtliche Deputationsmitglieder einverstanden sind. Dieser Vorschlag rechtfertigt sich besonders dadurch, daß eine dreißigjährige Aufbewahrung unstreitig nicht ohne große Belästigung zu bewirken, das frühere Anbieten der Aushändigung an den Clienten oder dessen Erben auch nicht allezeit ausführbar, jedenfalls aber dem Sachwalter, auch ohne ihm deshalb eine Zwangspflicht aufzuerlegen, unbenommen ist, die Acten bis zum Ablauf der Verjährungsfrist aufzubewahren, wenn er solches im ein-

zelnen Falle zu Ablehnung etwa noch sich ergebender Vertretungen für zweckmäßig erachtet.

Die übrigen Mitglieder der Deputation hingegen, Dr. Arnest, Advocat Koelz und Bürgermeister Koch, wünschen den ganzen letzten Satz von den Worten an „der Auftraggeber aber ist" — bis zu Ende — in Wegfall gebracht zu sehen. Das Resultat dieses Antrags würde demnach, wie von selbst einleuchtet, sein, daß die Privatacten dem Advocaten verbleiben und dem Clienten nur das Recht, dieselben einzusehen und auf seine Kosten Abschriften zu verlangen, verbleibt — den Fall ausgenommen, wenn er selbige von freien Stücken, um sich der längern Aufbewahrung zu entschlagen, dem Clienten anbietet.

Sie beziehen sich zur Unterstützung ihrer Ansicht, abgesehen von dem oben bereits erwähnten wissenschaftlichen und practischen Interesse, welches der Besitz der Privatacten für den Advocaten habe, insbesondere noch darauf, daß auf das Concept als solches der Auftraggeber kein Recht erwerbe, und bei der Verpflichtung, dasselbe hinauszugeben, Mißbrauch damit getrieben und dem Sachwalter Verdruß und Nachtheil bereitet werden könne.

Zu § 24.

Die Regelung dessen, was der Advocat als „gesetzmäßige Vergütung" für seine Mühwaltungen zu fordern hat, durch eine Taxordnung, hat, trotz alledem, was von mancher Seite dagegen vorgebracht worden ist, entschiedene Vortheile für den Stand selbst, wie für diejenigen, welche seine Hülfe in Anspruch nehmen. Der Advocat wie der Client finden darin ein Anhalten dafür, was jener zu fordern befugt, dieser zu leisten verpflichtet ist.

Indem dadurch dem Verdachte der Willkühr und Uebertheuerung vorgebeugt wird, unterbleiben vielfache Streitigkeiten und Klagen über Bedrückung. Auch der Richter, auf dessen Entscheidung in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft zuletzt immer zurückzukommen ist, hat solchergestalt einen wenigstens in der Hauptsache zutreffenden und beide Theile vor Ausschreitungen schützenden Maaßstab der Beurtheilung zur Hand. Darum haben auch in Ländern, wo es an einer solchen fehlte, die Sachwalter selbst auf Erlaß einer Taxordnung angetragen. Nur muß dieselbe elastisch genug sein, um zu gestatten, daß auch Arbeiten, welche sich als besonders mühevoll und zeitraubend darstellen, den entsprechenden Lohn finden. Läßt nun auch die neueste dermalen im Königreiche Sachsen noch bestehende Taxordnung für Sachwaltergebühren vom 26. November 1840 ein billiges Ermessen insofern zu, als in sehr vielen Fällen zwischen dem minimum und maximum der Ansätze ein

ziemlich weiter Spielraum stattfindet, und enthält sie überdieß unter Nr. 35 eine Bestimmung, wonach in besondern Fällen, wo nämlich die Ausarbeiung einer Sache außerordentlich weitläufig, mühsam und zeitraubend ist, auch noch ein Mehreres als das maximum in Ansatz gebracht werden kann, so entspricht sie doch, wie schon im allgemeinen Theile dieses Berichts bemerkt und wohl auch von der Staatsregierung zeither nicht verkannt wurde, nicht allenthalben mehr den gegenwärtigen Verhältnissen. Die Deputation schlägt deshalb der geehrten Kammer vor, folgenden Antrag, von welchem sie nach dem Gange der Verhandlungen glaubt annehmen zu dürfen, daß ihm die Herren Königlichen Commissarien nicht entgegen sein werden, ihre Zustimmung zu ertheilen:

> im Verein mit der hohen ersten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen und zu ermächtigen, daß sie demnächst eine Revision der Taxordnung für Sachwaltergebühren vornehme, die Ansätze, welche dessen bedürfen, den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen erhöhe, sonst wahrgenommene Mängel abstelle und die revidirte Taxordnung als eine provisorische vorbehältlich der definitiven Feststellung derselben bei der künftigen Proceßgesetzgebung gleichzeitig mit Publication der gegenwärtigen Advocatenordnung in Kraft treten lasse.

Zu § 25.

Nach den Motiven ist man bei dem Entwurfe davon ausgegangen, daß es zunächst bei den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1840, das Liquidiren der Advocaten betreffend, sein Bewenden habe. Es werden daher zur Zeit noch und in soweit nicht die künftige Proceßordnung in dieser Beziehung andere Bestimmungen mit sich bringt, die Advocaten verpflichtet sein, ihre Gebühren in Proceßsachen bei deren Verlust innerhalb der gesetzlichen Termine zu den Acten zu liquidiren und der gerichtlichen Feststellung zu unterwerfen.

Nach den Ansichten eines Theils der Deputation, nämlich des Vorstandes und des Referenten, empfiehlt sich dieß zunächst schon aus dem Grunde, weil das bestehende Recht in dieser Beziehung nicht ohne sehr erhebliche Gründe zu verlassen ist, zumal in Erwartung einer neuen Proceßgesetzgebung, welche in dieser Beziehung leicht möglicher Weise Veränderungen mit sich bringt.

An sich haben aber die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1840, welches überdieß auf ausdrücklichem ständischen Antrage beruht, ihren guten Grund darin, für den Clienten, daß nicht zu große, mehrjährige Liquidationen zusammen kommen, für den Advocaten, daß er um so eher zu Ein-

ziehung seiner Deserviten in den Stand gesetzt wird, für beide, daß unmittelbar bei Beurtheilung der Hauptsache auch die schriftlichen Arbeiten der Advocaten sich ihrem Werthe und der darauf verwendeten Zeit und Mühe nach am Sichersten und Vollständigsten beurtheilen lassen. Ueberdieß dürfte die Annahme kaum Bestätigung finden, daß bei dem Wegfall der Verbindlichkeit zu sofortigem Liquidiren sehr viele Liquidationen ohne gerichtliche Feststellung bezahlt werden würden, und namentlich wird dieß voraussichtlich in allen den Fällen nicht geschehen, wo der Gegner in Erstattung der Kosten verurtheilt wird. Die lautgewordenen Klagen von Seiten der Advocaten beziehen sich auch zum großen Theile nicht sowohl auf die gerichtliche Feststellung überhaupt als vielmehr darauf, daß die Feststellung nicht allenthalben von den Behörden in die richtigen Hände gelegt und nicht mit der gebührenden Rücksichtnahme verfahren worden sei. Diesen Beschwerden aber, insoweit sie begründet sind, kann und wird im Verordnungswege abgeholfen werden, ohne daß es deshalb nöthig wäre, die ganze an sich zweckmäßige Einrichtung zu beseitigen.

Diesen Ansichten von der Sache ist jedoch die Majorität der Deputation nicht beigetreten, stellt vielmehr den Antrag auf gänzliche Aufhebung des mehrgedachten Mandats vom 14. Mai 1840 und eine entsprechende Abänderung des vorliegenden Paragraphen, wonach der erste Satz desselben auf alle und jede advocatorische Kostenberechnungen Anwendung leiden würde.

Sie nimmt dabei Bezug sowohl auf andere Stände, denen eine gleiche Controle hinsichtlich der Einziehung ihrer Honorare und Gebühren nicht auferlegt sei, sowie auf die Gesetzgebungen anderer Länder, in denen die den Sachwaltern zu gewährende Vergütung lediglich auf freier Vereinbarung beruhe, insbesondere aber auch noch darauf, daß seit Einführung des Gesetzes über die kurzen Verjährungsfristen vom 23. Juli 1846 der hauptsächliche Grund weggefallen sei, auf welchem die Erlassung des Gesetzes vom 14. Mai 1840 beruht habe.

Vor etwaigen Uebergriffen könne der Client jedenfalls sich dadurch schützen, daß er die gerichtliche Feststellung der Liquidation beantrage. Eines Mehreren bedürfe es um so weniger als die Vorschrift des Gesetzes vom 14. Mai 1840 auch keine allgemeine und durchgreifende sei, indem sie sich nur auf eigentliche Proceßsachen, nicht aber auf außergerichtliche Geschäfte, Nachlaßsachen, Verwaltungsstreitigkeiten u. s. w. beziehe.

Nach diesen Prämissen will es die Minorität der Deputation in der Hauptsache bei § 25 des Entwurfs bewenden lassen, und empfiehlt denselben — vorbehältlich einer alsbald zu erwähnenden Abänderung von geringerem Be-

lange — zur Annahme; die Majorität hingegen stellt den Antrag, den Eingang des Paragraphen so zu fassen:

> Jeder, der sich eines Sachwalters bedient hat, ist, bevor er Zahlung leistet, berechtigt, von demselben eine specielle Berechnung seiner Gebühren und Verläge zu verlangen. Auf Kosten des einen oder des andern Theils oder auch des Gegners, welcher die Kosten zu erstatten verbunden ist, hat die gerichtliche Feststellung derselben zu erfolgen.

Für welche der gedachten Meinungen die geehrte Kammer sich nun auch entscheiden möge, ist jedenfalls die ganze Deputation der Ansicht, daß auf Zeile 7 des Entwurfs, nach den Worten „der Feststellung sind die öffentlichen und", noch folgende eingeschaltet werden mögen:

> „wo diese zur Beurtheilung nicht ausreichen, auch",

ingleichen, daß anstatt der Schlußworte, Seite 424, Zeile 2 „und dieß in der Feststellungsbescheinigung ausspricht", folgende gesetzt werden:

> „und dieß mittelst einer dem Advocaten zu eröffnenden Resolution ausspricht."

Der Grund für die zuerstgedachte Abänderung liegt darin, daß die Privatacten nicht in allen Fällen, sondern nur da, wo etwas auf dieselben ankommt, der Feststellung halber herbeigezogen werden sollen — für die zweite darin, daß auf diese Weise das Ehrgefühl des von einer solchen Maaßregel Betroffenen dem Clienten gegenüber mehr geschont wird.

Zu § 26.

Der zweite Satz ist mehrfach so aufgefaßt worden, als ob auch dann, wenn die Einwendung nur eine einzelne Post und einen im Verhältniß zum Ganzen unbedeutenden Gegenstand betreffe, der Hülfsvollstreckung wegen der ganzen Kostenforderung Anstand gegeben werden solle.

Hierdurch aber würde die den Advocaten gewährte Erleichterung, ihre Gebühren auf dem kürzesten Wege einzuziehen, ihnen thatsächlich wieder entzogen. Letzteres hat jedoch die Staatsregierung nicht beabsichtigt, vielmehr, um der erwähnten einschränkenden Auffassung zu begegnen, sich mit der Deputation vorläufig über folgende Abänderung des zweiten Satzes geeinigt:

> Wenn jedoch der Schuldner vor Ablauf der ihm gesetzten Zahlungsfrist gegen einen oder den anderen Zahlungsansatz einwendet, daß die Mühwaltung oder der Verlag, den derselbe angiebt, nicht stattgefunden habe, oder die Mühwaltung wider sein Verbot vorgenommen worden sei und das Gegentheil nicht sofort aus öffentlichen Acten oder

sonst aus öffentlichen Urkunden erhellt, ist rücksichtlich der bestrittenen Ansätze, abgesehen von den sonst gesetzlich bestimmten Fällen, die Hülfsvollstreckung auszusetzen.

Nächstdem räth die Deputation an, statt der im dritten Satze geordneten Disciplinarstrafe von fünf bis fünfzig Thalern eine dergleichen von ein bis fünf und zwanzig Thaler festzusetzen, da ihr ein geringeres maximum in allen Fällen ausreichend, insbesondere aber das minimum als in manchen Fällen zu hoch erschienen ist.

Zu § 27.

Ueber die Angemessenheit dieser Bestimmungen haben in der Deputation lebhafte Erörterungen stattgefunden. Die Gegner derselben gingen insbesondere von der Ansicht aus, daß durch diese Verbote ein Mißtrauen gegen die Mitglieder des Advocatenstandes an den Tag gelegt werde, wie man es andern Ständen und Gewerbtreibenden gegenüber nicht für nöthig erachte. Dem wurde von der andern Seite entgegengesetzt, daß hier die ganz besondere Stellung des Advocatenstandes in Betracht komme, und daß man, dieser seiner Stellung halber auch den Schein, von der etwaigen pecuniären Verlegenheit der bei ihm Schutz Suchenden Vortheil ziehen zu wollen, von ihm entfernt halten müsse. Doch es wird nöthig sein, die einzelnen Verträge und Verabredungen, welche hier als verboten bezeichnet werden, einzeln in Betracht zu ziehen, um sich über jeden derselben ein ganz sicheres und motivirtes Urtheil zu bilden.

Untersagt wird nach dem Entwurfe zunächst dem Advocaten, mit seinem Clienten einen Vertrag abzuschließen, wonach ersterem, wenn der Rechtsstreit einen glücklichen Ausgang nimmt, der Streitgegenstand ganz oder theilweise zufallen soll.

Schon die erläuterte Proceßordnung vom Jahre 1724, ad. Tit. III. § 1, enthält ein dießfallsiges Verbot nicht als etwas Neues, sondern als eine blose Wiederholung des bestehenden Rechts. Letzteres enthält eine entsprechende Bestimmung, und zwar in einem Gesetze aus der Kaiserzeit, mithin aus einer Periode, in welcher die Rechtsgelehrten in sehr hohem Ansehen standen. Ein solches Verbot hat auch seinen guten Grund, da der Client selten zu beurtheilen im Stande ist, wie viel oder wenig Aussicht auf Gewinn des Processes und Realisirung des Streitobjectes vorhanden sei und daher nicht vollständig zu übersehen vermag, was er weggiebt oder verspricht, und die Furcht, außerdem das Ganze zu verlieren, oder für Kosten aufzuwenden, häufig der Anlaß sein wird, eine solche Zusage zu ertheilen. Auch ist insoweit die ganze Deputation einverstanden, den Entwurf zur Annahme zu empfehlen.

Untersagt wird demnächst nach dem Entwurfe der Vertrag, durch welchen sich der Advocat von seinem Auftraggeber eine höhere als die taxmäßige Vergütung seiner Bemühungen zusichern läßt.

Die Gesetze, sowohl die Erl. Pr. Ordn. am angeführten Orte als das gemeine Recht, mißbilligen einen solchen Vertrag, und erklären ihn ausdrücklich für ungültig, vorausgesetzt, daß er, wie auch die Herren Königlichen Commissarien die betreffende Bestimmung verstanden wissen wollen, vor Beendigung des Geschäfts und mit Rücksicht auf ein solches gerade zur Besorgung vorliegendes eingegangen wird, denn nach Beendigung des Processes ist es, wie von keiner Seite bezweifelt wird, dem Advocaten völlig unverwehrt, eine höhere Belohnung als die taxmäßige Vergütung oder auch ein auf eine solche Vergütung gerichtetes Versprechen anzunehmen. Auch ist es jedenfalls gestattet, für Besorgung aller vorkommenden Rechtsgeschäfte einem Sachwalter einen Jahres- oder sonstigen festen Gehalt auszuwerfen.

Was nun aber die künftige Aufrechthaltung dieses Verbots anlangt, so theilt sich hier die Deputation in zwei an Zahl gleiche Sectionen. Ein Theil derselben — der Vorstand, der Abgeordnete Heyn und der Referent — ist der Ansicht, daß die oben gegen gänzliche oder theilweise Erwerbung des Streitgegenstandes von Seiten des damit betrauten Advocaten geltend gemachten Gründe auch auf den Vertrag über ein höheres als das taxmäßige Honorar Anwendung leiden — umsomehr, als sich das erstgedachte Verbot sehr leicht würde umgehen lassen, wenn man das letztere aufheben wollte. Insbesondere würde dieß bei Processen über Schuldforderungen der Fall sein. Namentlich könnte der Advocat, welcher sich im Voraus ein Honorar versprechen läßt, welches mehr beträgt, als was er taxmäßig zu fordern hat, in den Verdacht kommen, als ob er die Aengstlichkeit oder den Mangel an Einsicht seines Clienten benutzt habe, um einen solchen Vortheil zu erlangen. Wenn aber der Advocatenstand wirklich Vertrauen gewinnen soll, ist es von höchster Wichtigkeit, daß alle seine Mitglieder von einem solchen Verdachte frei sind und auch bei dem ungebildeteren Theile des Publicums nicht die Meinung Wurzel fasse, als thue der Advocat nicht leicht vollständig seine Schuldigkeit, wenn ihm nicht eine besondere, das taxmäßige Honorar übersteigende Vergütung in Aussicht gestellt worden sei.

Die Genannten empfehlen daher auch diesen Theil des Entwurfs zur Annahme, jedoch dergestalt, daß nach dem Worte „Auftraggeber" noch eingeschaltet werde „vor Beendigung des Geschäfts."

Die übrigen Mitglieder der Deputation hingegen — Dr. Arnest, Advocat Koelz und Bürgermeister Koch — rathen, die ganze betreffende Bestimmung

des Entwurfs in Wegfall zu bringen, weil dieselbe auf eine ihrer Ansicht nach unnöthige Bevormundung des Advocatenstandes wie des Publicums hinauslaufe und den Credit des Ersteren beeinträchtige.

Untersagt wird ferner nach dem Entwurfe ein solcher Vertrag, durch welchen der Auftraggeber sich verpflichtet, die Geldstrafen zu ersetzen, welche sein Advocat bei Ausführung des demselben gegebenen Auftrags verwirkt hat oder verwirken wird.

Hier beruht das bestehende Recht, welches solche Verträge verbietet, ja sogar mit der Strafe des vierfachen Ersatzes ahndet, vergl. Erl. Pr. Ordn. ad Tit. III., § 2, auf so einleuchtenden Gründen, daß eine Meinungsverschiedenheit darüber nicht wohl stattfinden kann. Denn dürfte der Advocat gegen die z. B. wegen Mißbrauch von Rechtsmitteln oder sonstige Ordnungswidrigkeiten ihm drohenden Geldbußen sich durch solche Zusagen von Seiten des Clienten schützen, so würde nicht nur der Zweck der betreffenden, im allgemeinen Interesse erlassenen Anordnungen vereitelt, sondern es träfe auch die Strafe statt des eigentlichen Schuldigen, welcher die Gesetze kennen und achten soll, den minder schuldigen, schlecht berathenen Clienten. Sämmtliche Mitglieder der Deputation haben sich daher mit dieser Bestimmung einverstanden erklärt.

Endlich verbietet der Entwurf den Vertrag, mittelst dessen eine im Rechtsstreite befangene Forderung an einen Advocaten abgetreten werden soll.

Nach Ansicht der Herren Königlichen Commissarien soll diese Bestimmung, womit allerdings auch der Wortlaut übereinstimmt, im weitesten Umfange verstanden werden, mithin dergestalt, daß das Verbot sowohl auf den mit Führung der Sache betrauten als auf jeden andern Advocaten Anwendung leide, gleichviel, ob durch die Cession der Rechtsstreit beendet werde oder nicht. Als Grund ist insbesondere geltend gemacht worden, daß sich in Betreff des zum Theil gewerbmäßigen Ankaufs von Forderungen durch Advocaten anderwärts nachtheilige Folgen herausgestellt und solche Ankäufe zur Bedrückung bedrängter Schuldner gedient hätten.

Die Majorität der Deputation hat sich jedoch gegen diese ganze Bestimmung ausgesprochen, davon ausgehend, daß nach Aufhebung der lex Anastasiana und mehrerer damit zusammenhängender Bestimmungen durch das Gesetz vom 9. Januar 1838 eine Beschränkung des Cedenten bei Abtretung von Forderungen, auch hinsichtlich der Personen, an welche solche geschehe, nicht mehr dem Geiste unserer Gesetzgebung entsprechend sei, und gegenwärtig von der Abtretung von Forderungen an Advocaten als Rechtskundige eine größere Beschwerung für den abgetretenen Schuldner nicht zu befürchten stehe.

Anderer Ansicht sind jedoch der Abgeordnete Heyn und der mitunterzeich-

nete Referent, welche das fragliche Verbot, jedoch nur in Bezug auf den mit Eintreibung der Forderung betrauten Sachwalter, aufrecht erhalten zu sehen wünschen. Denn in Rücksicht auf diesen kommt ein besonderes Vertrauensverhältniß in Betracht, welches nur dann in seiner ganzen Reinheit erhalten werden kann, wenn der Sachwalter von vornherein davon abzusehen hat, die in Streit befangene Forderung an sich zu bringen. Es leiden überhaupt nach der Meinung der Minorität auf dieses Verbot dieselben Gründe Anwendung, aus welchen man sich gegen Erwerbung des Streitgegenstandes Seiten des Sachwalters hat erklären müssen, umsomehr als letztgedachtes Verbot durch die Zulässigkeit von Cessionen an den Sachwalter in den meisten Fällen umgangen werden könnte.

Der Antrag der Minorität geht folglich dahin, die betreffende Bestimmung anzunehmen, dieselbe jedoch folgendergestalt zu modificiren:

> „der Vertrag, mittelst dessen eine im Rechtsstreite befangene Forderung an den mit Einziehung derselben beauftragten Advocaten abgetreten werden soll,"

wogegen die Majorität vorschlägt, die ganze Bestimmung in Wegfall zu bringen.

Zu § 30.

Um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß jeder Advocat ohne Weiteres Mitglied des Advocatenvereins seines Bezirkes sei, und daß diese Mitgliedschaft weder von seinem Ermessen, noch von einer Wahl, noch von einer besonderen Aufnahmeförmlichkeit abhänge, schlägt die Deputation vor, den Paragraphen in folgender Fassung anzunehmen:

> Mitglieder eines Advocatenvereins sind alle in dessen Bezirke wohnhaften Advocaten, sowie diejenigen in dessen Bezirke wohnhaften Notare, welche das Amt der Advocatur aufgegeben, aber das Notariat beibehalten haben.

Uebrigens scheint hier der geeignete Ort zu sein, wo die in §§ 8 und 9 ausgeschiedenen Vorschriften über die dem Advocatenvereine wegen des genommenen oder veränderten Wohnsitzes zu machenden Anzeigen Aufnahme zu finden haben.

Die Deputation beantragt daher den nachstehenden Zusatzartikel:

§ 30b.

> Jeder Advocat hat innerhalb einer von der Zeit seiner Verpflichtung an laufenden vierzehntägigen Frist demjenigen Advocatenvereine, in

dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat oder nimmt, bei Vermeidung einer an derselben zu erlegenden Disciplinarstrafe von fünf Thalern sowohl über seine Ernennung und seine Verpflichtung zum Advocaten als auch über den Ort seines Wohnsitzes Meldung zu thun und zugleich seine Einschreibung in das Verzeichniß des Advocatenvereins zu beantragen.

Desgleichen hat der Advocat jede spätere Verlegung seines Wohnsitzes in den Sprengel eines anderen Gerichtsamtes binnen 14 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo er seinen bisherigen Wohnsitz verläßt, dem Advocatenvereine, zu welchem er gehört, und, wenn er in den Bezirk eines anderen Advocatenvereins zieht, auch diesem letzteren anzuzeigen. Die Unterlassung einer jeden dieser Anzeigen hat ebenfalls eine Disciplinarstrafe von fünf Thalern zur Folge, welche an die betreffenden Advocatenvereine fällt.

Die den Wechsel des Wohnsitzes betreffenden Vorschriften leiden auch auf die in § 30 bezeichneten Notare Anwendung.

Zu § 32.

Nach dem Entwurfe würden auch Minoritätswahlen, selbst solche, welche von einer ganz unverhältnißmäßig geringen Minorität ausgehen, über die Wahl zu Mitgliedern der Advocatenkammer entscheiden. Die Deputation war der Meinung, daß dieß dem Ansehen der Gewählten leicht Eintrag thun könne, und daß man wenigstens für das erste Scrutinium eine größere Betheiligung in Anspruch nehmen müsse, um so mehr, als die Abstimmung auch ohne persönliches Erscheinen, durch bloses Einsenden von Stimmzetteln erfolgen kann. Man schlägt daher in Betreff des zweiten Satzes folgende Abänderung vor:

> Wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht erlangt worden ist, ingleichen wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Advocatenvereins betheiligt hat, findet eine nochmalige Wahl statt, bei welcher ohne Rücksicht darauf, wie viel Mitglieder abgestimmt haben, und ob mindestens ein Drittheil der eingegangenen Stimmen erlangt wurde, die relative Stimmenmehrheit unbedingt entscheidet.

Zu § 40.

Die Deputation hat gegen die Höhe der hier ausgeworfenen Geldstrafe etwas nicht zu erinnern, schlägt jedoch vor, die Worte in der fünften Zeile

„für immer (vergl. jedoch § 48, Nr. 7)," da sie ganz entbehrlich sind, in Wegfall zu bringen.

Zu § 43.

Wegen des im letzten Satze gebrauchten Wortes „behindert" wird auf die künftige Proceßgesetzgebung verwiesen, in welcher nach Mittheilung der Herren Königlichen Commissarien dieser Ausdruck gebraucht und näher erläutert werden soll, was als gesetzliche Behinderung zu betrachten sei. Bis dahin soll es bei den jetzt geltenden proceßrechtlichen Bestimmungen bewenden.

Zu § 44.

Die mehrseitig geäußerte Befürchtung, daß, wenn man in Betreff der beschlußfähigen Anzahl zu hohe Ansprüche mache, eine beschlußfähige Versammlung nicht leicht zu Stande kommen und dadurch die Wirksamkeit der Advocatenvereine sehr gefährdet sein werde, erscheint nicht grundlos, wenn man erwägt, daß eine namhafte Anzahl von Mitgliedern des Vereins, um sich zu betheiligen, eine wenn auch bei den jetzigen Verkehrsmitteln nicht eben schwierige Reise unternehmen muß, letzteres aber namentlich bei vielbeschäftigten Advocaten schon ein recht lebhaftes Interesse an der Sache voraussetzt. Wollte man nun auch nicht so weit gehen, die jedesmal beschlußfähige Anzahl lediglich dem Zufalle, wie viele Mitglieder gerade zusammen kommen, zu überlassen, so glaubte man doch, den mehrfach geäußerten practischen Bedenken insofern nachgeben zu sollen, daß man vorschlägt, in Zeile 4 statt „der dritte Theil" zu setzen „der vierte Theil".

Ueberdieß erachtet man für zweckmäßig, das Citat „(vergl. § 40)," da es nicht erschöpfend und jedenfalls nicht nothwendig ist, in Wegfall zu bringen.

Zu § 48.

In Betracht, daß der Disciplinarstrafgewalt des Advocatenvereins diejenigen Rechtscandidaten nicht unterworfen sein sollen, welche bei einer Gerichtsbehörde ihre weitere Ausbildung suchen und als Accessisten oder Protocollanten verpflichtet sind, ebensowenig als diejenigen, welche die juristische Laufbahn gänzlich aufgegeben haben, ist hier unter 6 dieselbe Beschränkung hinzuzufügen, welche in § 68 näher bezeichnet ist. Es dürfte deshalb zu setzen sein:

6) die Disciplinarstrafgewalt über seine Mitglieder, die § 68 bezeichneten Rechtscandidaten und ꝛc.

Ueberdieß schlägt die Deputation vor, die unter 7 bestimmte Frist von zehn Jahren auf eine dergleichen von fünf Jahren abzukürzen, da es unter Umständen im eigenen Interesse des Vereins liegen kann, die Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit, welche ein übrigens befähigtes und geeignetes Mitglied getroffen hat, früher wieder aufzuheben.

Zu § 49.

Gegen die Bestimmung unter 9 wurden von der Majorität mehrfache Bedenken insoweit erhoben, als dieselbe einerseits nur wenig practische Resultate haben werde, andererseits aber doch Einmischungen in den Geschäftsbetrieb des Advocaten innerhalb seiner Expedition zu gestatten scheine. Andererseits wurde jedoch von Seiten der Staatsregierung ein vorzüglicher Werth darauf gelegt, und auch von der Minorität, dem Vorstande und dem Referenten die Ansicht getheilt, daß das Vorhandensein einer solchen Vorschrift in einzelnen Fällen zu Verhütung von Mißbrauch von Nutzen sein könne. Nur wünschte man das Wort „sorgfältig" in Wegfall zu bringen, damit aus demselben nicht, weil es gerade nur in Betreff dieser Verpflichtung der Advocatenkammer gebraucht worden, eine ganz besonders strenge und specielle Ueberwachung hergeleitet werden möge.

Mit dieser Abänderung empfiehlt die Minorität den Satz unter 9 zur Annahme, wogegen die Majorität sich für den Wegfall desselben erklärt.

Gegen die Bestimmung unter 10 aber glaubte die Deputation in allen ihren Mitgliedern sich aussprechen und deren Wegfall beantragen zu müssen, weil die Beiordnung von Armenadvocaten durch die Advocatenkammer nach vorgängiger Aufforderung des Gerichts, zumal wenn letzteres an einem andern Orte, als erstere seinen Sitz hat, nur zu größerer Weitläufigkeit führen würde, daher das bisherige Verfahren den Vorzug verdienen möchte, um so mehr, als es auch zeither nicht an Advocaten gefehlt hat, welche sich der Führung von Armensachen bereitwillig unterzogen haben.

Hierbei gelangte zwar auch noch in Frage, ob man anstatt der Vorschrift unter 10 nicht eine Bestimmung aufnehmen wolle, daß der Advocatenkammer obliege, Aufsicht zu führen, daß den Angelegenheiten solcher Partheien, welche das Armenrecht erlangt haben, die gehörige Sorgfalt gewidmet werde. Allein man sah von einem Antrage dieser Art um deswillen wieder ab, weil durch die allgemeinen Vorschriften in § 49 Nr. 6 in Verbindung mit § 12 auch diese specielle Verpflichtung bereits mit getroffen werde. —

Uebrigens werden an dieser Stelle, wo die Obliegenheiten und Befugnisse

der Advocatenkammer aufgezählt werden, auch einschlagende Bestimmungen aufzunehmen sein, wenn man sich dafür entscheiden sollte, der Advocatenkammer, wie oben bei §§ 5 und 10 bereits angedeutet wurde, das Recht zu geben, in besonders wichtigen oder zweifelhaften, das Interesse und die Stellung des ganzen Standes oder einzelner Mitglieder berührenden Angelegenheiten Anträge an die betreffende Aufsichtsbehörde zu stellen, oder vor der Entscheidung mit ihrem Gutachten gehört zu werden. Verhältnisse dieser Art sind namentlich außer in § 5 und 10, auch noch in § 2, unter Nr. 2 und 6, ingleichen in § 74 unter 2 berührt; auch würde dahin der unter § 49 Nr. 7 bereits erwähnte Fall zu rechnen sein, nicht minder aber auch der damit verwandte, wenn die Behörde selbst in Zweifel ist, ob in einem vom Gesetze nicht kategorisch entschiedenen Falle, z. B. bei Freisprechung in Ermangelung vollständigen Beweises, die Advocatur dem Betheiligten belassen oder entzogen werden soll.

Die Deputation will in solchen Fällen zwar keineswegs der Aufsichtsbehörde in letzter Instanz, daher dem Justizministerium, die endliche Entscheidung entziehen; sie will folglich der Advocatenkammer auch nicht ein entscheidendes, sondern nur ein berathendes votum gegeben wissen; sie hält aber auch ein solches durchaus nicht für werthlos, weil solchenfalls angenommen werden darf, daß alle in der Sache liegenden, vielleicht nur der Advocatenkammer oder einzelnen Mitgliedern derselben bekannten Zweifel wirklich zur Sprache gekommen und vor der Entscheidung erwogen worden sind, ingleichen, weil vorausgesetzt werden darf, daß die Behörde wirklich gegründeten Bedenken, welche von der Advocatenkammer vorgetragen worden, geeignete Berücksichtigung nicht versagen werde.

Zwar kann eingewendet werden, daß dasjenige, was hierunter wirklich nöthig sei, theils schon durch die allgemeine Vorschrift § 49 unter 14 getroffen, theils durch die Ausführungs- und Geschäftsordnung ergänzt werden könne. Die Deputation hält es aber doch für angemessener, wenn das einschlagende Befugniß, will man es überhaupt anerkennen, im Gesetze selbst ausdrücklich berührt werde und schlägt deshalb vor, anstatt der Bestimmung unter 7, welche dadurch zugleich mit getroffen wird, Folgendes aufzunehmen:

7) in Fällen, wo die Zulassung zur Advocatur oder zum Notariate Zweifeln unterliegt, ingleichen in Fällen, wo die Ausschließung von gedachten Aemtern ausgesprochen werden soll, ohne daß Bestrafung wegen eines entehrenden Verbrechens vorausgegangen ist, nicht minder, wenn eine der in §§ 5 oder 10 gedachten Maaßregeln beabsichtigt wird, mit ihrem Gutachten vernommen zu werden oder

auch selbstständige Anträge zu stellen, worüber jedoch dem Justizministerium die Entschließung zusteht.

Zu § 52.

Obschon der Advocatenverein in seiner Totalität stets auch die Advocatenkammer mit umfaßt, so sind doch die Befugnisse beider auch in Betreff der Disciplinargewalt insofern zu unterscheiden, als solche zum Theil von der Advocatenkammer allein, zum Theil vor der vollen Versammlung des Advocatenvereins ausgeübt werden sollen. In derselben Weise ist in §§ 48 und 49 die Competenz beider getrennt behandelt.

Um nun auch hier gleichmäßig zu verfahren, schlägt die Deputation vor, die Eingangsworte so zu fassen:

„Die Disciplinarstrafgewalt über seine Mitglieder steht dem Advocatenvereine und als Organ desselben der Advocatenkammer zu."

Anlangend die Bestimmung unter 1 ist die Deputation dafür, daß die Worte „unsittlichen oder sonst", wegfallen, da ein wahrhaft unsittliches, insbesondere fortgesetzt unsittliches Betragen stets auch ein solches sein werde, welches mit der Ehre des Standes nicht vereinbar sei, die Vorschriften der Moral aber im weiteren Sinne außerhalb der Grenzen der Disciplinarstrafgewalt liegen würden.

Ob die Bestimmung unter 3 im Gesetze Aufnahme finden solle, hängt von der Beschlußfassung bei § 49 Nr. 9 ab.

Zu § 53.

Der Bemerkung zum vorigen Paragraphen gemäß werden die Eingangsworte folgendergestalt zu fassen sein:

Die Disciplinarstrafen, auf welche die Advocatenkammer in erster und der Advocatenverein in seiner Gesammtheit in zweiter Instanz zu erkennen hat, sind —

Hinsichtlich der Bestimmung unter 3 beantragt die Deputation die Streichung der Worte:

„oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde"

wegen ihrer unbestimmten Tragweite; die betreffende Bestimmung würde demnach so lauten:

3) Geldbußen, doch nur in den durch die Advocatenordnung oder die Geschäftsordnung bestimmten Fällen.

Zu § 55.

Wenn in Absatz 2 bestimmt ist, daß die Vornahme der Erörterung sowohl als die Protocollführung dabei einem nicht zur Advocatenkammer gehörigen Mitgliede übertragen werden solle, so war die Deputation damit nicht einverstanden, daß die Mitglieder der Advocatenkammer von diesen Geschäften ausgeschlossen werden sollen. Sie glaubt vielmehr, daß letztere gerade vorzugsweise in die Hände von Mitgliedern der Advocatenkammer zu legen sind, weil diese voraussetzlich bei den Mitgliedern des Vereins in besonderem Ansehen stehen. Sie schlägt daher folgende Abänderung des zweiten Satzes vor:

> Beschließt sie gleich Anfangs oder auch nach Befragung des Beschuldigten eine nähere Erörterung, so trägt sie die Vornahme derselben einem ihrer Mitglieder auf und ordnet demselben ein anderes Mitglied der Advocatenkammer als Protocollführer zu.

Zu § 56.

Die Deputation ist mit diesen Bestimmungen einverstanden, schlägt jedoch der Vollständigkeit halber vor, in Zeile 4 nach den Worten „an ihn gerichtete" noch einzuschalten:

„und gehörig behändigte."

Zu § 58.

Aus den schon zu § 55 erwähnten Gründen hielt es die Deputation für zweckmäßiger, wenn auch der Berichtserstatter in erster Instanz stets aus den Mitgliedern der Advocatenkammer gewählt wird, und trägt deshalb darauf an, die Worte in Zeile 2:

„aus den Mitgliedern des Advocatenvereins"

zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „aus deren Mitgliedern." Auch wird in Folge der Abänderung in § 55 auf Seite 434, Zeile 2 und 3 des Entwurfs, statt der Worte „des Advocatenvereins" zu setzen sein „derselben."

Die im nächsten Satze geordnete dreitägige Frist erscheint als zu kurz und schlägt man deshalb vor, eine Frist von 8 Tagen an deren Stelle zu setzen.

Zu § 59.

Bevor man zu den Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen der Advocatenkammer und zu dem Verfahren in zweiter Instanz vor dem Advocatenvereine überging, hatte man zu erwägen, ob nicht in einfachen und leicht übersichtlichen Disciplinarstraffällen ein noch kürzeres Verfahren stattfinden könne,

als das in §§ 55 bis 59 geordnete. Eine Analogie dafür bot sich in dem für Straffälle von geringerer Bedeutung in die Strafproceßordnung vom 11. August 1855 wieder aufgenommenen sogenannten Mandatsprocesse dar. Nach Maaßgabe des letzteren — Art. 368 der Strafproceßordnung — kann der Richter in geeigneten Fällen, wenn es sich nur um Geld- oder Gefängnißstrafe handelt, an den Beschuldigten eine Strafverfügung erlassen, in welcher Strafe und Kosten für den Fall ausgeworfen sind, daß innerhalb 10 Tagen eine Einwendung nicht erhoben wird.

Mit Ablauf der Frist wird die Strafverfügung vollstreckbar. Erfolgt aber vor Ablauf derselben Widerspruch, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein, und die erlassene Verfügung verliert alle Wirkung.

Die Staatsregierung erklärte sich damit, daß ein solcher summarischer Weg, die Sache abzumachen, auch hier eingeschlagen werden könne, einverstanden und man vereinigte sich in Folge dessen, daß ein Zusatzparagraph 59 b. in folgender Fassung hier eingeschaltet werden möge:

> Die Advocatenkammer kann, wenn eine glaubhafte Anzeige vorliegt, statt des vorstehend geregelten ein den Vorschriften in § 368 der Strafproceßordnung entsprechendes Verfahren mit der daselbst bemerkten Wirkung eintreten lassen.
>
> Werden innerhalb zehntägiger Frist gegen die von der Advocatenkammer erlassene Verfügung Einwendungen erhoben, so tritt das regelmäßige Verfahren ein.
>
> Bei diesem ist die Advocatenkammer im Falle der Verurtheilung des Beschuldigten an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe sowohl ihrer Höhe als ihrer Art nach nicht gebunden.
>
> Der Beschuldigte kann, wenn er durch unabweisbare Hindernisse abgehalten war, seine Einwendungen innerhalb der gesetzten zehntägigen Frist geltend zu machen, wider den Ablauf derselben innerhalb zehntägiger, vom Wegfall der Hindernisse an zu rechnender Frist um Wiedereinsetzung nachsuchen. Ueber das dießfallsige Gesuch entscheidet die Advocatenkammer.

Zu § 61.

Eine besondere Ausnahme von der allgemeinen Regel in Betreff der zu einer abändernden Entscheidung erforderlichen Stimmenzahl schien um so mehr entbehrlich, als auch die Verfasser der ersten Entscheidung an der anderweiten

Berathung und Beschlußfassung Theil nahmen. Man ist daher der Ansicht gewesen, den letzten Satz abzulehnen und Folgendes an dessen Stelle zu setzen:

„die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen ist die mildere Meinung vorzuziehen."

Zu § 62.

Da die Gründe, aus denen der Angeschuldigte in dem Termine zur Verhandlung über sein Rechtsmittel außenbleibt, sehr verschiedener Natur sein können und das Außenbleiben nicht immer, wie der Entwurf anzunehmen scheint, eine geflissentliche Mißachtung voraussetzt, so schien es angemessener, nicht ohne Weiteres ein Contumazialerkenntniß abfassen zu lassen, vielmehr auch in seiner Abwesenheit auf das Materielle einzugehen und nach Lage der Sache zu entscheiden, zumal hiermit § 58 des Entwurfs und § 384 der Strafproceßordnung mehr in Uebereinstimmung stehen. Ingleichen erklärte man sich dafür, die dreitägige Frist zu Behändigung der Abschrift des Erkenntnisses, ebenso wie bei § 58 geschehen, bis zu einer achttägigen zu verlängern. Hiernach würde Absatz 3 folgende Abänderung erleiden:

Bleibt der Beschuldigte in dem zur mündlichen Verhandlung angesetzten Termine aus, so wird auch in seiner Abwesenheit mit der Verhandlung und Abfassung eines Erkenntnisses verfahren und Abschrift des letztern innerhalb acht Tagen, von dessen Bekanntmachung an gerechnet, dem Beschuldigten zur Kenntnißnahme zugestellt.

Zu § 68.

Aus den bei § 52 bemerkten Gründen und um mit der dort gewählten Fassung mehr in Uebereinstimmung zu bleiben, schlägt die Deputation für die Bestimmung unter 1 folgende Abänderung vor:

1) „wegen mit der Ehre des Standes nicht vereinbarten Lebenswandels."

Zu § 71.

Nach dem Entwurfe soll die Bestrafung im Disciplinarwege Seiten des Staats und Seiten der Advocatenvereine dergestalt neben einander stattfinden, daß eine die andere nicht ausschließt, vielmehr auch wegen desselben Vergehens eine doppelte Bestrafung stattfinden kann. Hierbei ist man von der Ansicht geleitet worden, daß in demselben Vergehen eine doppelte Verletzung, nach verschiedenen Richtungen hin, liege, daher auch eine doppelte Ahndung um so

mehr am Platze sei, als dasjenige, was der Advocatenverein in dieser Beziehung ausspreche, mehr den Character einer blosen Censur trage, und die Mißbilligung des Advocatenvereins dergestalt an den Tag legen solle, daß das gemißbilligte Verfahren nicht auf den Stand selbst in seiner Gesammtheit zurückfalle.

Die Majorität der Deputation hingegen hat diese Gründe nicht für erheblich genug geachtet, um von dem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatze, daß Niemand wegen derselben Handlung eine mehrfache Strafe erleiden solle, auch wenn die Handlung nach verschiedenen Richtungen hin als strafwürdig erscheint, abzuweichen. Erkennt man nun auch an, daß der Staat als solcher der Disciplinarstrafgewalt über einen so wichtigen und mit öffentlichen Functionen betrauten Stand sich nicht entäußern könne, daß es auch sehr schwierig, wenn nicht völlig unthunlich sein würde, auf dem Gebiete der der Disciplinarahndung anheimfallenden Vergehen eine Sonderung vorzunehmen und eine Grenzlinie zwischen der Competenz der Staatsbehörde und der Advocatenvereine zu ziehen, so glaubte man doch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Einschreiten der letzteren dann ausschließen zu müssen, wenn bereits von Seiten der Staatsbehörden eine Bestrafung stattgefunden habe oder noch zu erwarten stehe. Gelangt diese Ansicht zur Geltung, so wird daraus folgen, daß die Advocatenkammer, bevor sie sich der Sache annimmt, bei der betreffenden Staatsbehörde anzufragen hat, ob letztere einzuschreiten gemeint sei. Hieraus ergiebt sich ein Präventionsrecht auf Seiten der Staatsbehörden, welches ohnehin, sobald es sich um einen Fall von größerer strafrechtlicher Bedeutung handelt, nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Demnach würde der zweite Satz von § 71 folgende Abänderung erleiden müssen:

> Ebenso ist die Strafgewalt der Gerichtsbehörden in Fällen der Uebertretung von Strafgesetzen von der Disciplinarstrafgewalt des Advocatenvereins unabhängig.
>
> Der Advocatenverein hat, bevor er das Disciplinarstrafverfahren gegen eines seiner Mitglieder einleitet, bei der zuständigen Behörde anzufragen, ob dieselbe einzuschreiten beabsichtige.

Der Referent hingegen ist mit dem Principe, welches der Entwurf aufstellt, einverstanden und behält sich die weitere Begründung seiner Ansicht für die Debatte vor.

Zu § 72.

Da auch die von den Advocatenvereinen gesprochenen Erkenntnisse stempelfrei sein sollen, so hat man zu Beseitigung eines Zweifels für angemessen erachtet, nach dem Worte „Erlassen" noch einzuschalten: „Erkenntnissen."

Zu § 76.

Wie bei §§ 52 und 68 schlägt die Deputation vor, auch hier die Worte in Zeile 5 „unsittlichen oder sonst" zu streichen.

Zu § 78.

In Gemäßheit des zu § 30 Bemerkten wird anstatt der Worte: „soll aber demselben angehören," zu setzen sein: „gehört aber demselben an."

Zu § 80.

Dieselbe Majorität der Deputation, welche bei § 25 für die Aufhebung des Gesetzes vom 14. Mai 1840 sich erklärt hat, stellt hier den Antrag, nach dem Worte „Vorschriften" noch einzuschalten:

„insbesondere auch diejenigen des Gesetzes vom 14. Mai 1840, das Liquidiren der Advocaten betreffend."

Mit vorbemerkten Abänderungen und Zusätzen empfiehlt die Deputation den Gesetzentwurf zur Annahme.

Sie trägt zugleich darauf an, die im Eingange erwähnten Petitionen, soweit sie nicht durch Vorstehendes ihre Erledigung gefunden haben, auf sich beruhen zu lassen, jedoch noch an die Erste Kammer abzugeben.

Dresden, am 25. Januar 1858.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Criegern
von König, Referent.
Dr. Arnest.
Dr. Braun.
Koelz.
Heyn.
Koch.

H.

Bericht

der dritten Deputation der zweiten Kammer

über die Petitionen des Abgeordneten Herrn Carl Friedrich Wilhelm Heyn aus Pöhla, sowie der Ortsrichter aus dem Gerichtsamtsbezirke Chemnitz, wegen Abänderung der bezüglich der Einnahme von Pfarr- und Kirchschullehrerbesoldungen durch die Ortsrichter bestehenden Gesetzesvorschriften.

Eingegangen am 11. Februar 1858.

Am 4. December 1857 reichte der Abgeordnete Heyn eine an die hohe Ständeversammlung gerichtete, zunächst für die zweite Kammer bestimmte und von der letzteren am 8. desselben Monats und Jahres an die unterzeichnete Deputation zur Berichtserstattung überwiesene Petition ein. In dieser machte Petent vorstellig: er besitze seit mehreren Jahren und zwar, wie er mündlich erläuterte, seit dem Jahre 1836 das nach Grünstädtel eingepfarrte Erblehngerichtsgut zu Pöhla. Die angesessenen und unangesessenen Einwohner letzteren Orts hätten unter gewissen Voraussetzungen laut Matrikel vom 10. Januar 1726 bestimmte Geldabgaben alljährlich unter der Bezeichnung „Opfer-," „Häusler-" und „Hausgenossengelder" an den Pfarrer beziehendlich an die Kirchschullehrer zu Grünstädtel zu leisten; wie dieses Abgabenverhältniß mit mehr oder weniger Abweichungen auch in andern Gemeinden stattfinde.

Diese Abgaben hätten die gedachten Berechtigten (der Lehrer indessen nur mit der kurzen Unterbrechung in den Jahren 1828 bis 1836) seit dem Jahre 1743 bis in die neueste Zeit theils selbst von den Verpflichteten eingenommen, theils durch einen von ihnen besoldeten Einnehmer erheben lassen, wie er dieß durch Documente darthun könne.

Wenn man nun allgemein annehmen zu dürfen sich berechtigt glaube, daß durch dieses über einhundert Jahre ununterbrochen und ohne Vorbehalt fortgesetzte Verfahren es herkömmlich geworden sei, daß die genannten Inhaber der berechtigten resp. Stellen ihre dießfallsigen Geldeinkünfte selbst oder durch einen von ihnen zu salarirenden Dritten einzunehmen hätten; so müsse überhaupt und insbesondere dem Petenten auffallend erscheinen, daß im Jahre 1856 die Kirchen- und Schulinspection für Grünstädtel ihm mittelst besonderer Verfügung auferlegt habe, die gedachten geistlichen Einkünfte für die Berechtigten unentgeldlich einzuheben, abzuliefern und für executivische Eintreibung etwaiger Reste Sorge zu tragen, indem man sich auf die dießfallsige Bestimmung in den alten Kirchengesetzen und zwar auf

die Generalartikel vom Jahre 1580, Art. 23 und 24,
das Specialdecret vom 6. August 1624, § 76, und
das revidirte Specialdecret vom 15. September 1673, §§ 64, 65 und 67,

bezogen habe, nach welchen die Einhebung derartiger Leistungen den Ortsrichtern auferlegt sei, ohne daß dabei einer ihnen zu gewährenden Vergütung gedacht werde.

Er, Petent, habe gegen diese Verfügung das Rechtsmittel des Recurses ergriffen und sich zu Begründung seines Widerspruchs

1.

auf das oben angeführte Herkommen,

2.

auf die Landgemeindeordnung, nach welcher den Ortsrichtern die Verwaltungsbefugnisse entnommen und auf die Gemeindevorstände übertragen worden wären,

3.

darauf, daß in andern Gemeinden unter Genehmigung der Behörden die Einrichtung getroffen worden sei, derartige Leistungen durch besoldete Einnehmer einheben zu lassen,

4.

auf die für die Ansicht des Petenten sprechenden Billigkeitsgründe bezogen, als:

a.

weil die Ortsrichter jetzt in Folge der neuen Gesetzgebung (Landgemeindeord-

nung) viel von ihrer Bedeutung und ihren früheren Befreiungen ohne Entschädigung verloren hätten, daher es eine große Härte wäre, ihnen das Tragen der Lasten zu belassen und anzusinnen,

b.

weil die dießfallsige Einnahme sonst eine viel geringere gewesen sei, als sie es jetzt wäre, nachdem die Zahl der Verpflichteten bedeutend sich vermehrt habe, so daß dem Berechtigten eine kleine Abgabe als Einnahmegebühr, wenn er die Receptur nicht selbst besorgen wolle, gar nicht schwer fallen könne, während

c.

auf der andern Seite in Folge der großen Vermehrung der Zahl der Censiten und in Betracht, daß man leider jetzt derartige Abgaben weit weniger gern abentrichte, als dieß sonst der Fall gewesen sei, dem Richter aus diesem aufgedrungenen Einnehmerposten ein großer Zeit- und Kostenaufwand erwachsen und eine Menge Unannehmlichkeiten entstehen müßten, so daß der Richter in eine Lage versetzt werde, wie sie nirgends weiter im Staate vorkomme, nämlich Kraft, Zeit und Geld zu opfern, ohne irgend ein Interesse dabei zu haben, noch eine Gegenleistung dafür zu empfangen.

Seine Berufung sei sowohl von der Königlichen Kreisdirection, als auch später von dem Königlichen Cultusministerium verworfen worden, weshalb er sich genöthigt gesehen, diese exceptionelle Stellung der Ortsrichter der Ständeversammlung zur Abhülfe auf dem Wege der Gesetzgebung vorzustellen und zu diesem Behufe aus den obangegebenen Gründen zu bitten:

sie, die Ständeversammlung, wolle sich einer Revision der vorstehend angeführten alten kirchengesetzlichen Bestimmungen baldigst unterziehen und die hohe Staatsregierung ersuchen, daß dieselbe

a) womöglich noch dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetz zur Berathung vorlege, durch welches den Ortsrichtern die unentgeldliche Receptur von Gefällen für Pfarrer und Schullehrer entnommen, und Letzteren (den Berechtigten) selbst anheimgegeben, oder

b) doch in dieser Beziehung eine mit dem Geiste der neueren Gesetzgebung und Verhältnissen mehr harmonirende Einrichtung getroffen werde.

Der Landtagsordnung § 115 sub g hat Petent noch nachträglich dadurch entsprochen, daß er der Deputation die von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unterm 2. Mai 1857 erlassene abfällige Bescheidung abschriftlich mitgetheilt hat, in welcher dasselbe theils auf die in der Petition

angezogenen kirchenrechtlichen Bestimmungen, theils auf § 51 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, wonach nur die auf die Gemeindeverwaltung bezüglichen Dienstverrichtungen der Localgerichtspersonen in Wegfall gekommen und auf die Gemeinderäthe übergegangen sind, theils endlich darauf Bezug genommen hat, daß es sich um einen Gegenstand handele, welcher lediglich die Kirchengemeinde angehe, daher als Gemeindeangelegenheit im Sinne der Landgemeindeordnung nicht angesehen werden könne, während durch die, wenn schon langjährige Vereinnahmung der fraglichen Leistungen Seiten der Berechtigten unmittelbar oder durch einen von ihnen angestellten Einnehmer dem Gesetz nicht derogirt worden sei.

Die mit Bezug auf diese abfällige Bescheidung von dem zugezogenen Königlichen Herrn Commissar abgegebene Erklärung ging hauptsächlich dahin, daß das bestehende Gesetz maaßgebend bleiben müsse, so lange es nicht aufgehoben sei, daß es dagegen für die Staatsregierung ganz gleichgiltig sei, ob die zur Frage gezogene Vereinnahmung von dem Ortsrichter oder von dem Gemeindevorstand erfolge, dafern sie nur dem Berechtigten nicht zur Last falle.

Läßt sich nicht verkennen, daß die Seiten des Königlichen Cultusministeriums an den Petenten erlassene abfällige Bescheidung durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als völlig gerechtfertigt sich darstellt, so können es auch nur Billigkeits-, nicht aber Rechtsgründe sein, auf die sich Petent zu Begründung seines Gesuchs zu beziehen vermag.

Wenn namentlich nicht zu läugnen ist, daß früher und vor Einführung der Landgemeindeordnung die Vertretung der Gemeinden lediglich durch die Ortsrichter erfolgt ist, so ist auch dadurch der Grund gegeben, weshalb die Vereinnahmung der in der Petition angegebenen Gefälle den Ortsrichtern durch die mehrfach angezogenen kirchenrechtlichen Bestimmungen auferlegt worden ist, zumal da diese denselben dadurch auferlegte Last ihre Vergütung darin mitgefunden hat, daß überhaupt der Ortsrichter von den Gemeindeleistungen befreit war. Anders hat sich das Verhältniß durch die Einführung der Landgemeindeordnung gestaltet. Während dadurch die Dienstobliegenheiten der Localgerichtspersonen in Bezug auf Justizverwaltung nicht geändert worden sind, ist die polizeiliche Localaufsicht lediglich auf die von der Gemeindeobrigkeit hierzu bestellten Organe übergegangen (cfr. § 12 der Landgemeindeordnung) und mit dem Tage der Einführung der gewählten Gemeindebehörde sind die auf Gemeindeverwaltung bezüglichen Dienstverrichtungen der Localgerichtspersonen und anderer hierzu bestellt gewesenen Beamten, sowie die dafür etwa ausgesetzten oder hergebrachten Gebührnisse in Wegfall gekommen

und zwar ohne Unterschied, ob diese Functionen zeither auf persönlicher Uebertragung beruheten, oder auf Grundstücken hafteten. (cfr. § 51 der Landgemeindeordnung.)

Während daher einerseits die Ortsrichter die früher ihnen zustehende Befreiung von den Gemeindeleistungen durch die Einführung der Landgemeindeordnung verloren und eingebüßt haben; sind für ihn andererseits nur die auf Gemeindeverwaltung bezüglichen Dienstverrichtungen in Wegfall gekommen, die Vereinnahmung der geistlichen Gefälle an Opfer-, Häusler-, Hausgenossengelder und dergleichen ist ihnen dagegen verblieben, für die doch ebenfalls die ihnen zugebilligte Befreiung von den Gemeindeleistungen mit als Vergütung diente.

Die unterzeichnete Deputation hält es demnach aus Billigkeitsrücksichten für gerechtfertigt, zumal da sich die hohe Staatsregierung dem nicht entgegen ausgesprochen hat, wenn sie der Kammer vorschlägt:

1.

im Verein mit der ersten hohen Kammer bei der Staatsregierung zu beantragen, daß dieselbe ein Gesetz zur Berathung vorlege, durch welches den Ortsrichtern die ihnen zeither gesetzlich obliegende unentgeldliche Receptur von Gefällen für Pfarrer und Schullehrer entnommen und dagegen den § 51 der Landgemeindeordnung geordneten Gemeindebehörden übertragen werde.

Petent giebt selbst zu, daß die Vereinnahmung derartiger geistlicher Gefälle nicht ohne Unannehmlichkeiten und Unzuträglichkeiten Seiten der Ortsrichter zu bewirken sei. Will er dessen ungeachtet, dieselbe den Berechtigten selbst übertragen wissen, die doch durch die unentgeldlich von den Ortsrichtern zeither bewirkte Receptur dieser Gefälle gesetzlich mit diesen Unannehmlichkeiten und Unzuträglichkeiten verschont waren, so war weder die Deputation, noch der Königliche Herr Commissar im Stande, einen durchschlagenden Grund für die Gewährung dieses Verlangens aufzufinden und Erstere vermochte daher nicht, dasselbe zu bevorworten.

Ebensowenig vermochte die Deputation einer andern von dem Petenten eventuell beantragten, aber nicht näher bezeichneten Einrichtung, die mit dem Geiste der neuen Gesetzgebung und Verhältnisse mehr harmoniren soll, ihre Bevorwortung angedeihen zu lassen, da es sich zur Zeit noch um ein bestehendes Gesetz handelt und ein solches bekanntlich einseitig nicht aufgehoben werden kann.

Wenn dagegen Petent den Wunsch ausspricht, es möge die beantragte Gesetzesvorlage noch dem gegenwärtigen Landtage zur Berathung unterbreitet werden; so handelt es sich doch im vorliegenden Falle durchaus nicht um einen Gegenstand, wo Gefahr im Verzuge ist, und nur im letzteren Falle könnte sich die Deputation bewogen finden, den Wunsch des Petenten zu dem ihrigen zu erheben.

Die Deputation hat sich deshalb zu dem Antrage vereinigt:

2.

die Petition, soweit sie nicht von ihr bevorwortet worden ist, auf sich beruhen, jedenfalls aber an die erste hohe Kammer gelangen zu lassen.

Die am 21. Januar a. c. eingegangene, den Tag darauf der dritten Detation überwiesene Petition von 30 Ortsrichtern aus dem Gerichtsamtsbezirke Chemnitz, ausgegangen von Julius Spangenberg und Genossen, schließt sich dem von der Deputation bevorworteten Theile der Eingabe des Abgeordneten Heyn an, ohne nur irgend etwas anderes zu deren Begründung oder Unterstützung zu enthalten. Die Deputation hält demnach ein näheres Eingehen auf den Inhalt der Petition selbst für nicht geboten, schlägt vielmehr für den Fall, daß die hohe Kammer dem unter 1 gestellten Antrage ihre Genehmigung zu Theil werden lassen sollte, vor:

3.

Die fragliche Petition als dadurch mit erledigt anzusehen, dennoch aber dieselbe der ersten hohen Kammer mit zu überweisen.

Dresden, den 8. Februar 1858.

Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Loth.
Riedel.
Echarti.
Falcke.
Dr. Baumann, Referent.
Braun aus Erbisdorf.
Reiche-Eisenstuck.

I.

Bericht

der dritten Deputation der zweiten Kammer

über die Petitionen: 1) Carl Gottlieb Tamms zu Hilbersdorf und Genossen und 2) der Grundstücksbesitzer zu Conradsdorf, Halsbach, Tuttendorf, Sand, Krummhennersdorf, Rothenfurth, Hohentanne und Halsbrück, Abhülfe der durch den Hüttenrauch verursachten Schäden betreffend.

Eingegangen am 11. Februar 1858.

Durch Kammerbeschluß vom 8. December vorigen Jahres wurde die erstere, von dem Abgeordneten Braun aus Erbisdorf eingeführte Petition, und durch Kammerbeschluß vom 19. December vorigen Jahres die andere, vom Abgeordneten Oehmichen-Choren überreichte Petition der dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen.

Der wesentliche Inhalt dieser Petitionen ist folgender:

1) Die Hilbersdorfer.

Durch den neuerlichen Betrieb der halsbrücker Hüttenwerke und der oberen muldener Hütten leide der Betrieb der Landwirthschaft in deren Umgebung auf eine seine Existenz gefährdende Weise.

Seit 10 Jahren habe der Hüttenbetrieb durch Anlegung von englischen Flammenöfen, offnen Röststätten und Röstöfen, welche jährlich vermehrt und auf höhere Stellen als früher verlegt worden seien, an schädlicher Wirkung bedeutend zugenommen; namentlich lägen die auf dem früher Wirthgen'schen, im Jahre 1855 vom Staatsfiscus angekauften Gute errichteten Werke ihren Fluren näher als die älteren.

Durch den Rauch der Hüttenwerke, der sich an schwülen und neblichen Tagen, sowie nach Sonnenuntergang auf ihre, in hilbersdorfer Flur den Hütten am nächsten liegenden Grundstücken lagere, und durch die giftigen Niederschläge desselben werde alles Pflanzenwachsthum beeinträchtigt, dadurch aber der Ernteertrag ihrer Felder wesentlich geschmälert, stellenweis ganz vernichtet, und zugleich die zum Viehfutter bestimmten Halm- und Blattpflanzen dergestalt vergiftet, daß das Rindvieh nach dem Genusse desselben erkranke. Die so erzeugte, locale eigenthümliche Krankheit habe nicht nur den Tod vieler Stücke zur Folge, welche dann ganz werthlos seien, oder, wenn vorher zum Schlachten bestimmt, zu sehr niedrigen Preisen verkauft werden müßten, sondern mache auch die Aufzucht von Jungvieh unmöglich und schmälere den Milchertrag der Kühe bedeutend. Daher hätten Petenten trotz der versuchten und öfters erneuerten Einführung fremden gesunden Viehes ihren Bestand auf die Hälfte vermindern müssen. Sie beziehen sich wegen dieser Anführungen auf das der Petition abschriftlich beigelegte Gutachten des Bezirksthierarztes Franze in Erbisdorf vom Jahre 1852 und auf die Gutachten der Professoren Haubner und Stöckhardt.

Petenten specificiren ihre hierunter in den Jahren 1851 bis 1855 erlittenen Schäden, und da sie die ihnen vom Staatsfiscus für die Schäden des Jahres 1855 ausgeworfenen Entschädigungssummen so unverhältnißmäßig gering gefunden, daß sie sich nicht hätten entschließen können, dieselben anzunehmen, so hätten sie, Jeder für sich, den Rechtsweg betreten. Es wäre ihnen hierbei durch die ersten Erkenntnisse der Beweis des Klaggrundes aufgegeben worden, und da Beklagte hiergegen Appellation eingewendet haben, so harre ihre Sache seit 8 bis 9 Monaten der Entscheidung der zweiten Instanz.

Es seien zwar Seiten der Hüttenverwaltung in neuester Zeit Versuche gemacht worden, durch Anlegung langer Canäle, durch welche der Hüttenrauch geführt werde, dessen schädliche Einwirkungen zu mindern; da Letztere aber hierdurch nicht gänzlich beseitigt und namentlich die Dünste der offenen Röststätten nicht aufgefangen werden könnten, so könne den Petenten (fünf Gutsbesitzer und ein Häusler zu Hilbersdorf und der Besitzer eines Vorwerks in freiberger Stadtflur), deren Grundstücke in der unmittelbaren Nähe der muldener Hütten lägen, weder durch diese Vorrichtungen noch durch Entschädigungen, wie sie die übrigen hilbersdorfer Grundstücksbesitzer, deren Felder von der Schädenursache entfernter und darum der Beschädigung in geringerem Grade ausgesetzt wären, erhalten und angenommen hätten, sondern nur dadurch gründlich für die Zukunft geholfen werden:

daß der Staatsfiscus ihre Güter käuflich erwerbe, wie er es schon mit dem Wirthgen'schen Gute (in hilbersdorfer Flur) gethan.

Sie bitten daher:

die Ständeversammlung wolle sich bei der Staatsregierung dahin verwenden, daß zu gründlicher Abhülfe der Hüttenschäden in der bezeichneten Weise recht bald durch die Königliche Staatsregierung Einleitung getroffen werde.

Die (420) Unterzeichner der

2) anderen Petition

sind (mit Ausnahme der Gemeinde Hilbersdorf) die sämmtlichen Grundstücksbesitzer (Häusler, Gärtner, Guts-, Vorwerks- und Rittergutsbesitzer) aller um die halsbrücker sowohl als muldener Hütten herumliegender, vom Hüttenrauch berührter Fluren der Gemeinden Conradsdorf, Krummhennersdorf, Hohentanne, Rothenfurth, Sand mit Grüneburg, Halsbrücke mit Vorwerk Hals, Tuttendorf und Halsbach.

Auch sie führen an, daß die schädlichen Einwirkungen des Hüttenrauches seit der Einführung resp. Vermehrung der englischen Röstöfen, freien Rösten und Flammenöfen sich extensiv und intensiv so vermehrt habe, daß die betroffenen Grundstücksbesitzer dadurch der Verarmung entgegengingen. Sie berufen sich zu Bewahrheitung der ferneren Detailirung der von ihnen erlittenen Schäden auf die auf Erfordern der Staatsregierung abgegebenen Gutachten des Professor Haubner und des Professor Hofrath Stöckhardt, in welchen dargelegt werde, wie durch den Hüttenrauch die gesammte Vegetation des betroffenen Districtes leide und theilweise vernichtet werde, indem

die Obstbäume keine Früchte trügen, und wie

die Forstbäume in der Nähe abstürben,

wobei sie auf den freiberger Communwald nächst den muldener Hütten hinweisen, indem ferner

der Garten-, Gemüse- und Beerenbau ohne Resultate bleibe, in großem Umkreise die Bienenzucht unmöglich sei, namentlich der Getreidebau, vorzugsweise in allen den Breiten,

welche sich nach der Mulde zu absenken, beeinträchtigt werde, da der Hüttenrauch das Getreide in seinem Wachsthume aufhalte, so daß es nach Qualität und Quantität sehr geringen Ertrag gewähre.

Petenten führen Beispiele von Grundstücksbesitzern der verschiedenen Gemeinden auf, welche von gut bestellten Feldern in dem (mehr günstigen) Jahre

1857 nur die Hälfte des zu erwartenden Ertrages, theilweis noch weniger, ja fast gar nichts geerntet hätten.

Ein noch größerer Schade erwüchse ihnen aus der durch den Hüttenrauch herbeigeführten Verderbniß der zur Fütterung des Rindviehes bestimmten Gewächse, namentlich des Rauhfutters, indem nach der Untersuchung des Professor Haubner, auf welche der Bericht zurückzukommen hat, alle Halm- und Blattgewächse

hart, d. i. arm an Säften und reich an Kieselbestandtheilen seien, eine größere Menge Pflanzenfaser und dabei

weniger Nährstoffe als in gesunden Lagen enthielten, und einen eigenthümlichen, den Thieren unangenehmen Geschmack hätten,

und endlich bedeutende Mengen

Schwefelsäure,
Salzsäure,
Bleioxyd
und Arsenik

enthielten, durch deren Genuß bei dem Rindvieh eine locale eigenthümliche Krankheit, Säurekrankheit genannt und Lungentuberculose erzeugt werde, welche nach der Schilderung des Bezirksthierarztes Franze in Erbisdorf, auf Grund von 13 in der Zeit vom December 1855 bis Juli 1856 angestellten Beobachtungen:

in den meisten Fällen den Ausgang durch den Tod nimmt, wodurch der Gesammtwerth des Stückes verloren gehe, oder bei vorher erfolgtem Verkaufe zum Schlachten nur ein sehr geringer Kaufpreis erlangt werde. Durch diese Krankheit werde aber auch

die Nachzucht von Jungvieh je nach der Lage des Grundstückes entweder unmöglich oder wenigstens nicht wirthschaftlich und

der Milchertrag der Kühe auf die Hälfte, das Drittheil und noch weniger geschmälert.

Petenten führen zahlreiche Beispiele zu diesen Beobachtungen aus den verschiedenen Gemeinden mit dem Bemerken an, daß in Folge der erst seit der Verstärkung des Hüttenbetriebes so auffallend hervortretenden Krankheitserscheinungen die Versicherungsinstitute die Anträge der Viehzüchter aus den vom Hüttenrauche betroffenen Gemeinden sofort zurückweisen.

Weiter stellen die Petenten eine Berechnung der in dieser Beziehung erlittenen Schäden auf und vergleichen dieselben mit den ihnen von der Staatsregierung dafür gewährten Entschädigungen, um dadurch nachzuweisen, daß

letztere ungenügend seien. Sie führen z. B. in Bezug auf die Gemeinde Conradsdorf an:

Die Gemeinde Conradsdorf erhielt 1856 eine jährliche Entschädigung von 600 Thlr. für den in Bezug auf den Viehstand ihr entstehenden Schaden. Wie hoch aber in Wahrheit derselbe sich beläuft, lehrt annäherungsweise folgende Berechnung. In dem einzigen Jahre vom 1. August 1855 bis 1. August 1856 haben in jener Gemeinde von 232 Stück Rindvieh

1) 46 Stück als krank verkauft werden müssen, um in gesünderen Gegenden fortleben zu können. Diese 46 Stück wurden mit 7 bis 22 Thlr., also durchschnittlich etwa mit $14\frac{1}{2}$ Thlr., im Ganzen also mit 667 Thlr. verkauft.
2) Für 9 Stück, welche sogleich geschlachtet werden mußten, wurden 8 — 12 Thlr., im Durchschnitt also 10 Thlr., im Ganzen 90 Thlr. erlangt.
3) 5 Stück mußten geradezu verscharrt werden, da ihr Fleisch gänzlich ungenießbar war.

Es wurden also für diese 60 Stück nur 757 Thlr. erlangt, während sie, wenn man das Stück nur mit 35 Thlr. angekauft rechnet, mit 2,100 Thlr. bezahlt worden wären.

Für die sich hier ergebende Differenz von 1,343 Thlr. wurden 600 Thlr. Entschädigung gewährt, so daß sich ein baarer Verlust von 743 Thlr. ergiebt. Dabei ist der höchst bedeutende Ausfall noch gar nicht gerechnet, welchen der geringe Milchertrag gegenüber den Futterkosten verursacht.

Der Wirthschaftsdirector Stecher weist in der landwirthschaftlichen Zeitung, Jahrgang 1847, nach, daß er auf dem von ihm bewirthschafteten Staatsgute Bräunsdorf bei einer Fütterung von täglich 27 Pfund Heuwerth pro Stück 2,614 Kannen Milch von einer Landkuh gewonnen habe. Der Gemeindevorstand Liebscher in Conradsdorf hat eine gleiche Berechnung aufgestellt und gefunden, daß er bei einer Fütterung von 32 Pfund Heuwerth pro Stück durchschnittlich jährlich 1,483 Kannen Milch gewonnen habe. Es kommen also nach Herrn Stechers Berechnung auf täglich 1 Pfund Heuwerthfütterung jährlich 97 Kannen Milch und hiernach hätte Liebscher bei 32 Pfund 3,104 Kannen Milch erzielen müssen, so daß sich auf jede Kuh ein Ausfall von jährlich 1,621 Kannen oder, in Geld angeschlagen, die Kanne Milch nur mit 6 Pf. gerechnet, von über 32 Thlr. ergiebt.

Die Gemeinde Conradsdorf zählte im Jahre 1856 194 Kühe. Nimmt man nun selbst an, daß von diesen nur 150 unter dem Hüttenrauche leiden

und daß sich bei jeder derselben der jährliche Ausfall an Milch durchschnittlich nur auf die Hälfte obiger Summe (obgleich nicht gesagt werden soll, daß 32 Thlr. der höchste Betrag ist, zu welchem der Verlust an Milch angeschlagen werden könnte; denn um hierüber sicher urtheilen zu können, fehlt es an hinreichenden Berechnungen), also auf 16 Thlr. berechnet, so ergiebt sich für die Gemeinde ein jährlicher Verlust an Milch nach Höhe von 2,400 Thlr. Rechnet man dazu den oben auf 743 Thlr. veranschlagten Schaden (der in Wirklichkeit aber sich auf 875 Thlr. belief) an verkauften, geschlachteten und vergrabenen Rindvieh, so stellt sich der Gesammtverlust der Gemeinde Conradsdorf auf jährlich 3,143 Thlr., wofür sie 600 Thlr. sogenannte Entschädigung erhielt, also nicht ganz ein Fünftel!!

In der Zeit vom 1. August 1856 bis 1. August 1857 haben in derselben Gemeinde nach Ausweis der von derselben geführten Verzeichnisse 21 Stück Rindvieh als schadhaft geschlachtet werden müssen, für welche durchschnittlich 9 Thlr. pro Stück gelöst worden, da ein großer Theil des Fleisches und 3 Stück sogar vollständig verscharrt werden mußten, 45 Stück haben verkauft werden müssen, um in gesünderen Gegenden fortleben zu können.

Der Gesammtverlust bei diesen 66 Stück stellt sich nach genauer Berechnung auf 1,120 Thlr., hierzu kommt nun der Milchschaden, der bei 198 Stück im allgemeinen Durchschnitt nur auf 10 Thlr. pro Stück, also zusammen auf 1,980 Thlr., veranschlagt werden mag. Endlich ist an Schafen in derselben Zeit noch 150 Thlr. eingebüßt worden, so daß der Gesammtschaden sich auf 3,250 Thlr. berechnet, wofür 928 Thlr. Entschädigung gezahlt werden sollen.

Diese nach ihrer Berechnung bedeutende Einbuße messen die Petenten den Mangel an Sorgfalt und Genauigkeit bei der Abschätzung der Schäden bei, wodurch ihnen ähnliche Verluste, wie die bei der Viehzucht erlittenen, auch in Hinsicht der durch den Hüttenrauch beschädigten Getreideernten entstünden.

Durch diese unglücklichen Verhältnisse würden nun auch endlich die Wirthschaften in den betroffenen Gemeinden so verschlechtert, daß der Werth dieser Grundstücke, wie die Petenten durch eine Reihe von Beispielen zu belegen suchen, um die Hälfte und mehr im Werthe gesunken seien und daß die Besitzer nothwendig der Verarmung verfallen müßten.

Wenn nun schließlich die Einwirkungen des Hüttenrauches auch der Gesundheit der Menschen Nachtheil brächten,

indem z. B. beim Dreschen des von demselben befallenen Getreides ein schwarzer

Nebel aufsteige, welcher bei den Dreschenden Husten, Brustschmerz, sogar Blutspucken hervorbringe, wenn ferner in der Nähe der Hütten

die Gebäude Schäden an Bedachung und am Abputz erlitten,

und da die von dem conradsdorfer landwirthschaftlichen Vereine beim vorigen Landtage eingereichte und von den Ständen zur schleunigsten Berücksichtigung der Staatsregierung empfohlene Petition über denselben Gegenstand ihnen nur ungenügende Entschädigungen eingebracht hätte, so richten sie zu Erlangung gründlicher Abhülfe nunmehr das Gesuch an die Ständeversammlung:

es wolle dieselbe bei der hohen Staatsregierung unter Empfehlung der Petition zu schleunigster und gründlichster Abhülfe beantragen, daß entweder

1) der gegenwärtige Betrieb der halsbrückner und muldner Hüttenwerke eingestellt und dagegen wieder der frühere Betrieb eingeführt, wenigstens aber
2) die Anwendung der Flammenöfen, der englischen Röstöfen und der Rösten im Freien wieder beseitiget oder
3) auf andere Weise der Hüttenrauch unschädlich gemacht werde, oder
4) wenn dieß nicht möglich wäre, daß ihnen ihre Schäden vollständig und nicht wie bisher kaum zur Hälfte ersetzt,
5) die Abschätzung der Schäden aber durch eine unparteiische Commission Sachverständiger, in welche sie ebensoviele Mitglieder wie die Staatsregierung wählten, erfolge.

Aus den Gutachten

des Wirthschaftsdirector Stecher in Bräunsdorf

I. vom 25. August 1849 und
II. vom 30. November 1854,

des Professor Hofrath Stöckhardt in Tharandt

I. vom 1. Januar 1850 und
II. vom Ende des Jahres 1854 und

des Professor Dr. Haubner an der Thierarzneischule in Dresden

I. vom 31. März,
II. vom 24. April und
III. vom 26. Juli 1854 und
IV. vom 18. Januar 1855,

welche auf Erfordern des Königlichen Ministerium des Innern abgegeben und von diesem der Deputation mitgetheilt worden sind (sie liegen in der Canzlei

aus) und auf welche beide Petitionen mehrfach Bezug nehmen, ist Folgendes zur Erläuterung der thatsächlichen und örtlichen Verhältnisse mitzutheilen.

Die fiscalischen Schmelzhütten zu Halsbrücke und die sogenannten oberen muldener Hütten liegen beiderseits etwa eine Stunde von Freiberg und reichlich eine Stunde von einander entfernt an der Mulde, welche dort in einem beengten Thale fließt, in welches zahlreiche Seitenthäler münden. Die Fluren der Gemeinden Halsbrücke, Sand mit Grüneburg, Tuttendorf, Rothenfurth, Conradsdorf, Krummhennersdorf und Hohentanne in der Nähe der halsbrücker, sowie der Gemeinden Halsbach und Hilbersdorf und ein Theil der freiberger Stadtflur in der Nähe der oberen Hütten, liegen theils in diesem Theile des Muldenthales und dessen Seitenthälern, theils an deren Gehängen und auf den an diese grenzenden Höhen.

An gewitterschwülen Tagen, bei Nebel und Sprühregen und zur Zeit des nächtlichen Thaues lagert sich der von den Hüttenwerken aufsteigende Rauch zunächst ins Muldenthal, sodann aber auch auf die windabwärts gelegenen Seitenthäler, Gehänge und Höhen. Er trifft daher, je nach der Windrichtung, abwechselnd verschiedene Gegenden, da aber die westlichen Luftströmungen vorherrschen und zugleich feuchter sind, so sind die östlich von den Hüttenwerken am rechten Muldenufer gelegenen Flurstücke die am häufigsten vom Hüttenrauche bedeckten und es nehmen dieselben einen Flächenraum von zwei Stunden Länge in der Richtung der Mulde und eine Stunde Breite ein (Stecher II., S. 246b.).

Das vom Hüttenrauch bedrohte Areal umfaßt (mit Ausschuß der hilbersdorfer Flur und der freiberger Flurtheile) an pflugbarem Lande 5068,58 Acker, und es sind davon durch den Rauch beschädigt worden:

1855.	1,496,5	Acker,
1856.	1,936,5	"
1857.	1,866	"

Bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystemes genossen die betroffenen Grundstücke mit Rücksicht auf die Hüttenschäden einen Steuererlaß, dessen Wegfall zuerst Beschwerden hervorrief (Bericht der dritten Deputation vom 10. Juli 1855, s. Mittheilungen II. Kammer S. 1937). Diese mehrten sich durch die seit 1846 begonnenen Betriebserweiterungen der Hütten und sind seitdem immer dringender geworden, namentlich seit der alljährlich fortschreitenden Vermehrung der Röstöfen, Flammenöfen und offenen Röststätten, durch deren Anwendung früher nicht zu verwerthende arme, aber an schädlichen Stoffen desto reichere Erze bei Steinkohlenfeuer zu Gute gemacht werden.

Die schädlichen Bestandtheile des Hüttenrauchs sind (Stöckhardt I., S. 30 b. II., S. 266 b.) theils staubförmige, nämlich Blei-, Arsenik-, Zink- und Antimonoxyd, theils gasförmige, nämlich Schwefelsäure, Salzsäure, arsenige Säure und Chlorgas. Während die ersten (Haubner I., S. 141) nicht über $\frac{1}{4}$ Stunde weit durch die Luft geführt werden, verbreiten sich die gasförmigen Säuren über eine Stunde weit (Haubner III., S. 185 b.). Die Erzeugung der letztern hat sich seit 1849 durch Verwendung der armen Schwefelerze und deren Verarbeitung mittelst Steinkohlenfeuer in so bedeutender Weise zugenommen, daß die aus den im Jahre 1852 verbrannten Kohlen in Gasform aufgestiegenen 7,600 Centner Schwefelsäure „nur als ein verhältnißmäßig kleiner Bruchtheil von der in den zur Verarbeitung in den Hütten gelangenden Erzen enthaltenen Schwefelmenge anzusehen ist." (Stöckhardt II., S. 275.)

Dagegen scheinen die staubförmigen Metalloxyde in neuerer Zeit mehr als früher durch deren Gewinnung als Metall in den Oefen zurückgehalten zu werden.

Diese Ausströmungen bewirken nach den übereinstimmenden Gutachten sämmtlicher genannter Berichterstatter eine Verwüstung der Vegetation der betroffenen Fluren, welche in neuerer Zeit immer augenfälliger geworden ist.

Die schädlichen Einwirkungen des Hüttenrauchs auf den Waldbau, die Obstbaumzucht, den Garten- und Gemüsebau, auf die Dachung und den Abputz der Gebäude und die Gesundheit der Menschen mögen als durch die betroffenen Gegenstände minder bedeutende hier übergangen werden. Wichtig dagegen sind ihrer Folgen wegen die Einwirkungen des Rauches auf den Getreide- und Futterbau, und durch diese mittelbar auf die Viehzucht der betroffenen Gemeinden.

Die Gutachten sprechen sich hierüber in Folgendem aus:

Die staubartigen Rauchbestandtheile, die Metalloxyde, wenn sie an den Pflanzen haften bleiben, schaden diesen selbst weniger, vielleicht nur den Blüthen der Culturpflanzen; sie entwickeln ihre schädlichen Folgen mehr bei der später zu erwähnenden Verwendung der Pflanzen zu Viehfutter. Dagegen sind die Wirkungen der sauren Dämpfe weit um die Hütten sichtbar. Durch sie befallene junge Saaten werden erst roth, dann gelb, zuletzt weiß und gewinnen das Ansehen als hätten sie vom Frost oder Dürre gelitten. „Befällt der Rauch das Getreide zur Zeit der Blüthe, so werden die Aehren weiß, taub oder doch lückig im Körneransatz, die Körner selbst aber gering, auch bleibt das Stroh kurz und ist zum Futter untauglich." (Stecher I., S. 21.) Die Futterpflanzen werden im Wachsthume gehindert und bekommen einen widerlichen metallischen Geschmack. (Haubner III., S. 187 b.)

Die Knollen- und Wurzelpflanzen scheinen unter beiderlei Einwirkungen nicht zu leiden.

Die nachtheiligen Folgen, welche aus den angeführten Einwirkungen des Hüttenrauches auf die Vegetation für den dortigen Betrieb der Landwirthschaft unmittelbar hervorgehen, werden noch verstärkt durch die mittelbar daraus entstehenden Schäden bei der Viehzucht.

Durch den Genuß der Blatt- und Halmpflanzen (des Heues, Strohes, Klees, Krautes u. s. w.), welche auf dem vom Hüttenrauche getroffenen Boden erbaut sind, wird bei dem Rindvieh, dessen Hauptnahrung im Rauh- und Grünfutter besteht, eine, diesem Terrain eigenthümliche Krankheit erzeugt, Säurekrankheit genannt, welche hier und da noch mit Lungenleiden begleitet ist. Sie entsteht durch die Aufnahme beträchtlicher Mengen von Metalloxyden und Säuren in den thierischen Organismus. Die chemische Analyse von 20 Pfund an einem stark vom Rauche betroffenen Orte gewachsenen Heues ergab eine Beimengung von

$3\frac{3}{4}$ Loth concentrirter Mineralsäuren,
$2\frac{1}{2}$ Quentchen Bleioxyd,
$\frac{1}{3}$ Quentchen Arsenik.

Die Folgen der Krankheit sind:

1) ein jährlicher Verlust des Viehbestandes von 20 bis 50% nach Maaßgabe der Lage des Gehöftes (angekauftes fremdes Vieh hält ca. 2 Jahre aus);

2) Unmöglichkeit oder in günstigeren Lagen Unräthlichkeit der Aufzucht, da das Jungvieh der Krankheit am leichtesten unterliegt, oder wenigstens nur kümmerlich gedeiht, endlich tragende Thiere leicht verwerfen und Muttervieh sehr schwer befruchtet wird;

3) Sinken der Gesammtnutzung des Rindes bis zu $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ und selbst wohl noch tiefer unter den normalen Betrag. (Haubner I., S. 146b., 185b., 136.)

Diese nachtheiligen Folgen der Krankheit sind stetige, weil sie zum großen Theile durch die stetigen Wirkungen des Rauches auf den Boden bedingt sind, sie sind daher sicherer zu quantificiren, als die im Getreidebau hervorgebrachten Schäden, welche vorzugsweise als acute Einwirkungen und daher sporadisch auftreten; dagegen tritt in Hinsicht ihrer der Vortheil der entfernteren Lage der zu einem Gehöfte gehörenden Felder stärker hervor.

Die vorliegenden Petitionen sind von der Deputation als solche und nicht als Beschwerden betrachtet worden, da die Petenten selbst sie so bezeichnen, und, obwohl sie die bisher gewährte Abhülfe ihrer Klagen als eine ausreichende nicht ansehen, doch nur um vollständigere Abhülfe künftiger Schäden bitten.

Bereits der vorigen Ständeversammlung haben Petitionen ähnlichen Inhaltes, zum Theil auch von denselben Petenten ausgegangen, vorgelegen und sind von derselben lebhaft bevorwortet worden (siehe Mitth. der zweiten Kammer 18$\frac{54}{55}$, Band 2, S. 1935 fg.). Die Petenten baten damals, daß den Beschwerungen, welche der Betrieb der Landwirthschaft in der Umgebung der fiscalischen Schmelzhütten erleidet, theils direct durch Abänderungen im Hüttenbetriebe, theils indirect durch Entschädigung für erlittene Verluste, Abhülfe gebracht werde und die Sachlage hat sich seitdem nur insofern geändert, als die zweite der vorliegenden Petitionen die seit dem Jahre 1855 den Petenten Seiten der Staatsregierung in beiderlei Beziehung gewährten Erleichterungen als unzureichende bezeichnet und um vollständigere Abhülfe bittet, während die hilbersdorfer Petition ein durchgreifenderes Mittel der Abhülfe in Vorschlag bringt.

Die Deputation hatte demnach zunächst die Staatsregierung um Auskunft über diese gewährten Erleichterungen zu ersuchen und erhielt dieselbe, sowie Mittheilung über ferner beabsichtigte Maaßnahmen in nachstehender Erklärung des Herrn Königlichen Commissars:

Bereits vor der Erörterung und Beschlußfassung über die beim Landtage 18$\frac{54}{55}$ eingegangenen bezüglichen Petitionen hatte die Staatsregierung, wie damals in der Kammersitzung mitgetheilt und im Landtagsabschiede angedeutet worden, ebensowohl über die Mittel, welche zu Verhütung oder wenigstens Verminderung der Hüttenrauchschäden zu ergreifen sein würden, als über die Frage: ob und in welcher Weise den Beschädigten eine Vergütung ihrer angegebenen Verluste zu bewilligen sein möchte? Erwägung eingeleitet.

In ersterer Beziehung hatte eine längere Reihe von Versuchen, welche auf theoretischer Grundlage über die Unschädlichmachung der als wesentlichster Schadenbringer erkannten schwefligten Säure angestellt worden sind, zu dem Beschlusse geführt, die bisher theils in offenen Röstöfen, theils in freien Röststadeln vorgenommenen Röstarbeiten, welche vorzugsweise die schwefligte Säure in die Atmosphäre abgaben, fernerhin soweit irgend thunlich in geschlossenen Röstöfen dergestalt vorzunehmen, daß dabei ein größerer Theil der gedachten Säure in Kammern aufgefangen und zu verkäuflicher Schwefelsäure umgeändert wird, den in dieser Weise nicht aufzufangenden Theil der schwefligtsauren Dämpfe aber von allen Oefen in einen gemeinschaftlichen Canal zusammen und durch diesen nach einer auf dem höchsten Berggipfel aufzuführenden, 200 Fuß hohen Centralesse zu führen, durch deren obere Mündung jene Dämpfe dann in so hohe und so verdünnte und bewegte Schichten der Atmo-

sphäre ausgehaucht werden, daß von da aus kaum noch ein nachtheiliger Niederschlag auf die Erdoberfläche zu befürchten ist. Die Durchführung dieses Planes, für welche bei der muldner Hütte bereits seit längerer Zeit Einleitung getroffen ist, und welche einen sehr erheblichen Bauaufwand erfordern wird, und die Constatirung der dadurch in Bezug auf die Hüttenrauchfrage herbeigeführten Erfolge wird nicht allzulange mehr auf sich warten lassen. Bis zu einer in diesen Beziehungen bei den muldener Hütten erlangten Entscheidung wird man aber, um die hier zu machenden Erfahrungen mit zu benutzen, bei der anderen, den halsbrückener Hütten, vor der Hand der Vornahme ähnlicher tief eingreifender Baue noch Anstand geben.

Bei den letztgedachten Hütten ist aber immittelst in anderer Weise eine sehr namhafte Abhülfe gegen die Hüttenrauchschäden dadurch gewährt worden, daß man im Frühling 1857 das dasige Amalgamirwerk — theils aus technischen Gründen, theils aus Rücksicht auf die Rauchbeschwerden — eingestellt und das bisher auf diesem Werke in 16 Röstöfen geröstete und dann zum Theil unter Entwickelung salzsaurer Dämpfe, weiter verarbeitete Erzquantum von ca. 90,000 Ctr. jährlich auf die muldener Hütten zum Verschmelzen verwiesen, hierdurch aber das auf Halsbrücke zu Gute zu machende Erzquantum von etwa 220,000 Ctr. auf 130,000 Ctr., d. i. auf einen Betrag reducirt hat, wie er in früheren Zeiten auf den halsbrückener Werken verarbeitet wurde, ohne den Gegenstand ähnlicher Beschwerden, wie sie sich seit einigen Jahren gehäuft haben, abzugeben.

Was die Erörterungen über die, der benachbarten Landwirtschaft zugefügten Schäden anlangt, so sind dergleichen

am 9., 10. und 31. August 1855, dann wieder
am 4. August 1856 und folgende Tage, und ebenso
am 11. und 12. Juni 1857 und wiederholt
am 6., 7. und 8. August 1857

durch den hierzu mit Auftrag versehenen Amtshauptmann von Oppen zu Freiberg, welcher dabei den Wirthschaftsdirector Stecher zu Bräunsdorf, resp. den Rittergutspachter Kleeberg zu Halsbach als sachverständigen Beirath zugezogen, an Ort und Stelle mittelst Begehung der betroffenen Fluren und Besuch der Ställe ꝛc. vorgenommen worden. Den Beschwerdeführern war die persönliche Theilnahme beliebig freigestellt und haben dieselben, zum Theil unter Concurrenz der Ortsvorstände, jeder seines Orts den Expeditionen beigewohnt, als Führer gedient, ihre Schäden vorgezeigt und quantificirt ꝛc., übrigens aber als sachverständige Vertreter ihrerseits bei den beiden ersten Expeditionen den Ritter-

gutsbesitzer von Schönberg auf Niederreinsberg, und im Jahre 1857 den Rittergutsbesitzer Oehmichen auf Choren zugezogen. Für die Hüttenverwaltung aber hat der Oberhüttenverwalter Ihle unter landwirthschaftlichem Beirathe des Rittergutsbesitzers, Commissionsrath Schubart, den Expeditionen beigewohnt.

Die Ergebnisse der besagten Expeditionen sind in der in der Canzlei ausliegenden Uebersicht sub R. zusammengestellt.

Das Areal, welches, nach Anleitung der Verletzten, bei diesen Expeditionen begangen und mit andern, unversehrten Fluren in Vergleichung genommen wurde, hat, besage der angezogenen Uebersicht, im Jahre 1855: 1,496 Acker, 1856: 1,936 Acker und 1857: 1,866 Acker betragen.

Da eine rechtliche Verpflichtung zum Ersatze der fraglichen Schäden nicht anzuerkennen ist, sondern es sich lediglich um eine freiwillige Vergütung aus Billigkeitsrücksichten handelt, es mithin bei der Besichtigung nicht auf eine genaue Taxation, wie sie im Proceßwege vorzunehmen sein würde, sondern nur darauf ankam, daß die Regierung ein annäherndes Bild von der Existenz und dem Umfange der beklagten Schäden erhielte, so ist, was zunächst die Schäden an den Feldfrüchten betrifft, von dem Commissar, im Einverständniß der beiderseits Betheiligten, eine vierfache Gradation dieser Schäden, je nachdem ein Verlust von 50, 20, 10 oder 2 % des Normalertrages anzunehmen sein möchte, zu Grunde gelegt und jedes der besichtigten Feldstücke in einer dieser 4 Classen eingereiht worden. Hiernach und unter Voraussetzung eines Bruttoertrages von durchschnittlich 20 Thlr. pro Acker sind dann, unter Gehör und Rede und Gegenrede der Interessenten die in der obenerwähnten Uebersicht sub R. ersichtlichen Geldbeträge ermittelt worden, welche nach Vorschlag des Commissars als ohngefähre entsprechende Vergütungssumme angesehen werden konnten. Während die verschiedenen Grade, nach welchen die einzelnen Ortschaften, ihrer relativen Lage entsprechend, Nachtheil vom Hüttenrauche erleiden, aus den in der mehrerwähnten Beilage aufgestellten Zahlen ersichtlich sind, ist hier nur so viel herauszuheben, daß im Allgemeinen die Feldschäden im Jahre 1856 geringer als in 1855, noch geringer aber in dem trocknen Jahre 1857 sich herausgestellt haben, daß daher im Jahre 1855: 12 %, im Jahre 1856: 7,4 % und im Jahre 1857 nur 5,2 % der besichtigten Felder als wirklich ertraglos abgeschätzt und dem entsprechend im Jahre 1855: 3,699 Thlr., im Jahre 1856: 2,941 Thlr. und im Jahre 1857: 1,941 Thlr. als Vergütung für dergleichen Schäden in Antrag gebracht worden sind.

Anders hat sich dagegen das Verhältniß in Ansehung der Schäden herausgestellt, welche durch die nachtheiligen Einwirkungen des vom Hüttenrauche

befallenen Futters auf die Viehzucht, insbesondere auf die Erziehung, Erhaltung und Ergiebigkeit des Rindviehes, erwachsen mögen. Für diese Verluste sind im Jahre 1855: 1,600 Thlr., im Jahre 1856: 2,525 Thlr. und im Jahre 1857: 3,524 Thlr. in Ansatz gekommen, so daß die gesammte Abfindungssumme in diesen 3 Jahren, einschließlich einiger Beschädigungen anderer Art, auf 16,310 Thlr. quantificirt worden ist.

Obgleich die Beschwerde führenden Grundbesitzer wiederholt — wie auch in den jetzt vorliegenden Petitionen — behauptet haben, daß die ausgeworfenen Vergütungssummen noch mehr oder weniger weit hinter dem wahren Betrage der erlittenen Verluste zurückblieben, ein Anführen, welches auch der Amtshauptmann, unter Hinweisung auf die eigenthümliche Natur der ganzen Vergütung, bestätigt, so haben dieselben (mit Ausnahme einiger Begüterten zu Hilbersdorf, welche die Beschreitung des Rechtsweges vorgezogen haben) doch bei der für 1855 und 1856 erfolgten Empfangnahme der gedachten Summen die Bewilligung derselben mit ausdrücklicher Bezeigung ihrer Dankbarkeit erkannt und in gerichtlichen Protocollen sich wegen aller rückwärtsliegenden Schäden und Verluste für abgefunden erklärt und rechtsgiltig Verzicht dieserhalb geleistet.

Das Finanzministerium aber hat — obgleich weder die rechtliche Verpflichtung des Fiscus zum Ersatze der durch den Hüttenrauch verursachten Schäden unzweifelhaft, noch der Nachweis, daß an den beklagten Schäden eben nur der Hüttenrauch die Schuld trage, geliefert ist — doch aus Rücksichten der Billigkeit kein Bedenken getragen, die erwähnten Vergütungssummen, jedoch lediglich als eine freiwillige Abfindung und ohne jede Consequenz, aus den Hüttencassen auszahlen zu lassen.

Es hat sich aber bei den mehrerwähnten Erörterungen und bei den sonst im Verlaufe der Zeit mehrfach angestellten Beobachtungen herausgestellt, daß neben denjenigen Landwirthen, welche in der That, unerachtet aller ihrerseits zu Abwehr derselben angewendeten Bemühungen, Schäden der angegebenen Art durch den Hüttenrauch leiden, auch solche mit unter den Beschwerdeführern auftreten mögen, welche entweder aus Mangel an Sachkenntniß oder aus Trägheit oder aus andern unrichtigen Gründen es unterlassen, solche Maaßregeln im Betriebe ihrer Wirthschaften zu ergreifen, durch welche sie die beklagten Schäden abzuwenden oder wenigstens zu vermindern vermöchten. Wahrnehmungen dieser Art gewinnen um so mehr an Gewicht, je sicherer nach sachverständigem Gutachten anzunehmen ist, daß insbesondere die Verluste am Rindvieh durch sorgfältige Abwartung, kräftige Fütterung, Abwechselung des

inficirten Futters mit Kartoffeln, Rüben, Kleie, Schrot und dergleichen, Abspühlen oder Dämpfen des schädlichen Futters, Erzielung mehliger Futterstoffe in größeren Quantitäten, öfteres Auswechseln des erkrankenden Viehes gegen gesundes 2c. 2c., sehr wesentlich zu vermindern sind und daß überhaupt eine so vollständige Unverträglichkeit der Landwirthschaft mit dem benachbarten Hüttenbetriebe, wie sie manchmal behauptet werden will, keineswegs besteht. Ein Beispiel ziemlich befriedigender Art bietet in dieser Beziehung unter andern das vormals Wirthgen'sche Gut zu Hilbersdorf, welches im Jahre 1855 von der Generalschmelzadministration acquirirt worden ist und welches, obgleich es unmittelbar an das Areal der muldener Hütte grenzt und dem dasigen Rauche mehr als alle übrigen hilbersdorfer Fluren exponirt, übrigens auch in ziemlich geringem Zustande übernommen worden ist, sich doch bis jetzt in seinem Ertrage ganz leidlich gehalten hat.

Aus diesen Rücksichten erachtet es das Finanzministerium für geboten, von jetzt an, dafern überhaupt bis zu Beendigung der oben erwähnten Abhülfsbaue bei der muldener Hütte nochmals wegen der von dieser Hütte verursachten Rauchschäden eine Vergütung zu geben sein wird, bei deren Ermittelung mit geschärfter Strenge zu verfahren und hierbei nur diejenigen Schäden mit in Anrechnung bringen zu lassen, von denen ganz unzweifelhaft und nach allseitiger Anerkennung fest steht, daß sie wirklich durch den Hüttenrauch verursacht sind und daß es aller von den Betroffenen in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Grundstücke und auf die Pflege und Abwartung ihres Viehes angewendeten Mühe und Sorgfalt doch nicht gelungen sei, die Größe des Schadens weiter herabzuziehen. Es ist auch der Commissar veranlaßt worden, in diesem Sinne den Betheiligten bei der vorjährigen Expedition Eröffnung zu machen.

Dagegen wird in den Umgebungen der halsbrückner Hütten eine nochmalige Vergütung von jetzt an überhaupt nicht mehr zu geben sein, weil hier, wie eben bemerkt, die Rauchentwickelung auf das frühere Maaß und auf dasjenige Verhältniß zurückgeführt ist, welches die Adjacenten bei Erwerbung ihres dortigen Grundbesitzes bereits vorfanden. Demgemäß ist behufige Eröffnung an die Betreffenden angeordnet worden.

Dieser Erklärung hat der Herr Commissar in Hinsicht der zunächst bei den muldener Hütten ins Werk zu richtenden Vorkehrungen zu Unschädlichmachung des Hüttenrauchs erläuternd hinzugefügt, daß das bisher auf offnen Röststätten bewerkstelligte Rösten der Erze künftig in geschlossenen Muffeln vorgenommen werden solle, daß die Canäle, in welche der Rauch aus diesen Muffeln, sowie

aus den Röst- und Flammenöfen zu leiten sein werde, bereits weit im Baue vorgeschritten seien, daß die Hüttenverwaltung auf eine künftige Gewinnung von 50,000 Ctr. Schwefelsäure jährlich rechne und mithin dann der größte Theil der Bestandtheile des Hüttenrauchs, welcher der benachbarten Landwirthschaft Schaden verursache, zurückgehalten und zu Gute gemacht werden würde, und daß endlich die Esse, welche die nicht aufgefangenen Dünste aus sämmtlichen Canälen in eine hohe Luftschicht zu führen bestimmt sei, sich bereits über den Grund erhebe. Hinsichtlich etwa künftig noch zu gewährender Vergütungen bemerkt derselbe, daß bei Ermittelung des Grades vorkommender Schäden dasjenige Maaß derselben, welches bereits vor der Einrichtung des gegenwärtigen Hüttenbetriebes vorhanden gewesen sei, darum nicht mit in Berechnung falle, weil für dasselbe niemals eine Entschädigung beansprucht worden sei.

Nach dem bisher Angeführten läßt sich nun wohl die Frage nach der thatsächlichen Begründung der vorliegenden Petitionen im Allgemeinen als eine unzweifelhafte bezeichnen. Daß die Petenten wesentlichen Schaden im Betriebe ihrer Landwirthschaft erleiden und daß dieser Schaden mit dem Betriebe der fiscalischen Schmelzhütten in ursachlichem Zusammenhange steht, geht aus den oben erwähnten Gutachten hervor und wird auch von der Staatsregierung nicht in Abrede gestellt, letzteres wenigstens in Betreff derjenigen Grundstücke, bei welchen eine den localen Verhältnissen genügend angepaßte Bewirthschaftung nicht zu vermissen ist.

Eine Erörterung über den Umfang und die Höhe der Schäden, welche die Petenten erlitten zu haben behaupten, würde hier überflüssig sein, da sie auf die Entschließung der Kammer ohne Einfluß bleiben würde, da ferner die Petitionen nur die etwa künftig entstehenden Verluste im Auge haben, und da endlich die Staatsregierung selbst die gewährten Entschädigungen als hinter dem Betrage der Schäden zurückbleibende bezeichnet.

Die Deputation darf sich daher sogleich zur Begutachtung der Bitten um Abhülfe dieser Schäden wenden. Sie glaubt hierbei, nachdem die vorige Ständeversammlung bereits eine solche im Allgemeinen bevorwortet hat, nunmehr im Einzelnen auf die von den Petenten in Vorschlag gebrachten Abhülfemittel eingehen zu müssen.

Die Vorfrage, ob Seiten der Hüttenverwaltung eine Verpflichtung, für die Schäden der Landwirthschaft aufzukommen, anzunehmen sei, bedarf einer Entscheidung, welche dieselbe an diesem Orte überhaupt nicht finden konnte, um so weniger, als die Staatsregierung, obschon sie dieselbe bezweifelt, doch aus Gründen der Billigkeit bereits Maaßregeln zu directer und indirecter Ab-

hülfe getroffen hat und weitere Maaßnahmen in dieser Richtung in Aussicht stellt.

Aus einer Vergleichung dieser Maaßnahmen nur mit den in den Petitionen gethanen dießfallsigen Vorschlägen, wird sich ermitteln lassen, in wiefern Letztere einer Bevorwortung durch die Ständeversammlung noch bedürftig und darauf Anspruch zu machen berechtigt sind. Bei letzterer Erwägung wird zugleich der Gesichtspunkt festzuhalten sein, daß zwar der Betrieb der Landwirthschaft in dem in Frage stehenden Bezirke in den letzten 8 bis 10 Jahren die wesentlichsten Beeinträchtigungen erlitten hat, und daß mindestens die Billigkeit eine ausreichende Abhülfe derselben fordert; daß aber auf der anderen Seite der (wohl auch seit längerer Zeit als der größte Theil der benachbarten Landwirthschaft vorhandene) Betrieb der fiscalischen Hüttenwerke nicht nur an sich, sondern in weit höherem Grade durch seinen Einfluß auf den Bergbau, dessen ungeschmälerte Fortführung zum großen Theile von der neuerlichen Gestaltung des Hüttenbetriebes abhängt, von so bedeutender Wichtigkeit ist, daß derselbe bei der Collision mit Privatinteressen, welche seiner freien Bewegung entgegentreten könnten, die schonendste Berücksichtigung erheischt.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wendet sich die Deputation nur zu den einzelnen in den Petitionen gemachten Vorschlägen, und zwar zuerst zu der als zweite bezeichneten Petition

der sämmtlichen Grundstücksbesitzer zu Conradsdorf u. s. w.

Dieselben beantragen, als Mittel directer Abhülfe,

1) die Einstellung des gegenwärtigen und Herstellung des früheren Betriebes bei den Hüttenwerken, oder
2) Beseitigung der Flammenöfen, der englischen Röstöfen und der Rösten im Freien und
2 b.) eventuell, daß der Hüttenrauch auf andere Weise unschädlich gemacht werde.

Nach der mitgetheilten Erklärung des Herrn Commissars ist der Betrieb der halsbrückener Hütten, nach der im vorigen Jahre erfolgten Aufhebung des Amalgamirwerkes, auf eine Ziffer herabgesetzt worden, welche dem von den Petenten gewünschten früheren Betriebe nunmehr wieder gleichkommt. Es ist damit dem Wunsche der Petenten, sofern er sich auf die halsbrückener Hütten bezieht, Genüge geleistet, und der hierauf bezügliche erste Antrag zu 1 insoweit als erledigt zu betrachten.

Durch die quantitative Verminderung des halsbrückener Betriebes wird der der muldener Hütten (in deren Nähe sich weniger Culturland befindet) um so

viel vermehrt und mithin der Abfluß der Schädenquelle nicht vermindert, sondern nur concentrirt. Es würde, wenn die Bedingungen gleichblieben, ein Theil der in Halsbrücke beseitigten Schäden bei den muldener Hütten wieder auftreten. Daher beantragen die Petenten auch hier Verminderung des Betriebes, und an beiden Orten das Zurückgehen auf die alte Betriebsweise. Durch ein Eingehen auf diese Anträge würde aber der fiscalische Hüttenbetrieb und zugleich ein großer Theil des vaterländischen Bergbaues in Frage gestellt werden, denn es beruht die neuerliche Ertragsfähigkeit beider darauf, daß durch Einführung zweckmäßigerer Einrichtungen zur Gewinnung der Metalle aus den Erzen, d. i. durch die Flammen- und Röstöfen und freien Rösten, auch die ärmeren Erze und große Mengen derselben nutzbar verarbeitet werden können. Wäre dieser offenbare Conflict des Hüttenbetriebes mit der Landwirthschaft ein unlöslicher, so würde es der Deputation nicht leicht fallen, sich für das Weichen des Einen oder des Andern zu entscheiden. Da aber die von den Petenten selbst gestellten weiteren Anträge das Mittel zur Lösung an die Hand geben, und zu Gunsten der Landwirthschaft anderweite Abhülfe ihrer Beschwerungen möglich ist, so nimmt die Deputation keinen Anstand, die Anträge der Petenten auf Verminderung des Betriebes der muldener Hütten zu 1 und auf die Rückkehr zur früheren Betriebsweise zu 2 als unberechtigte und als solche zu bezeichnen, welche auf sich zu beruhen haben.

Um so berechtigter erscheint aber der Antrag der Petenten unter

2 b., daß auf andere Weise der Hüttenrauch unschädlich gemacht werde, und die Staatsregierung hat dieß selbst anerkannt, indem sie nach der oben mitgetheilten Erklärung des Herrn Commissars mit Aufwendung bedeutender Mittel und unter Benutzung der neueren Erfahrungen der Metallurgie die nachtheiligen Einwirkungen des Hüttenrauchs auf die benachbarte Vegetation durch Anstalten zu beseitigen strebt, welche die schädlichen Bestandtheile desselben, so weit thunlich, entfernen sollen. Da nun auch nach den obenerwähnten Gutachten Sachverständiger (Haubner III., S. 190, Stöckhardt I., S. 60 b.) die von der Hüttenverwaltung in Angriff genommenen dießfallsigen Vorkehrungen solche sind, von denen sich eine Verstopfung der Schädenquelle hoffen läßt, so ist dadurch eine wesentliche Abhülfe für die Schäden der Landwirthschaft in Aussicht gestellt, ohne den Hüttenbetrieb in seiner Freiheit zu beschränken. Jedenfalls wird abzuwarten sein, ob der Erfolg den gehegten Erwartungen entspreche, darum aber auch der auf das fernere Streben der Hüttenverwaltung in dieser Richtung gestellte Antrag der Petenten die Bevorwortung der Kammer finden dürfen.

Bis dieses erwünschte Ziel erreicht sein wird, bleibt für die Petenten noch eine andere mittelbare Abhülfe der Nachtheile, welche ihnen der Hüttenrauch zufügt, übrig, nämlich die Entschädigung der vorkommenden Verluste.

Die Staatsregierung hat nach dem oben Mitgetheilten dieses Abhülfemittel seit dem Jahre 1855 auf die Petenten angewendet und stellt auch dessen fernere Anwendung in Aussicht. Die Letzteren finden sich aber mit den gewährten Entschädigungssummen, obgleich sie dieselben für die ersten Jahre angenommen haben, nicht befriedigt und bitten daher

3) daß ihnen ihre Schäden vollständig und nicht wie bisher kaum zur Hälfte ersetzt,

4) die Abschätzung der Schäden aber durch eine unpartheische Commission Sachverständiger, in welche sie eben so viele Mitglieder wie die Staatsregierung wählen, erfolge.

Ein vollständiger Ersatz der von den Petenten erlittenen und möglicherweise noch für eine Zeit lang ihnen erwachsenden Hüttenrauchsschäden könnte von demselben beansprucht werden, wenn die rechtliche Verpflichtung der Hüttenverwaltung zur Entschädigung feststünde und nachgewiesen wäre, daß die Schäden trotz der von den Beschädigten auf den Betrieb ihrer Landwirthschaft gewendeten Sorgfalt und Sachkenntniß unvermeidliche gewesen. Da aber die erstere Voraussetzung zur Zeit nicht rechtlich festgestellt ist, auch aus dem den Betroffenen früher gewährten, bei Einführung der neuen Grundsteuergesetzgebung ihnen entzogenen Steuernachlaß nicht abgeleitet werden mag, und da die Staatsregierung, wie oben angeführt, wohl nicht mit Unrecht bezweifelt, daß die letztere Voraussetzung bei allen Petenten zutreffe, so konnte sich die Deputation für eine unbedingte Bevorwortung dieser beiden Petitionen nicht aussprechen.

Dagegen wird, wie oben erwähnt, die bisher gewährte Entschädigung von der Staatsregierung selbst als eine solche bezeichnet, welche nur auf einer ungefähren Schätzung beruhe, und es hat nach der oben mitgetheilten Erklärung der Staatsregierung der die Abschätzung leitende Königliche Beauftragte die ausgeworfene Entschädigung als „mehr oder weniger weit hinter dem wahren Betrage der erlittenen Verluste zurückbleibende" bezeichnet. Auf die in dieser Richtung gestellte Anfrage der Deputation erklärte der Herr Commissar

die Bereitwilligkeit der Staatsregierung, künftig die Schäden, welche die Petenten durch den Hüttenrauch erleiden würden, nach ihrem vollen Umfange taxiren zu lassen und auf Grund dieser Ermittelung eine nach billigem Satze zu bemessende Quote der Schäden den

Betroffenen zu vergüten, wobei wegen Feststellung des Maaßes dieser Quote auf die beiden eben erwähnten Voraussetzungen der Entschädigungsverpflichtung des Staatsfiscus hingewiesen wurde. Ferner solle die Taxation der Schäden durch eine amtliche Commission geschehen, zu welcher die Hüttenverwaltung das eine, die Beschädigten ein anderes Mitglied, diese beiden selbst aber ein drittes Mitglied ernennen sollten.

Die Deputation ist der Ansicht, daß durch das vorgeschlagene Entschädigungsmaaß billigen Anforderungen der Petenten zu Punkt 3 ausreichende Genüge gewährt werde und daß die vorgeschlagene Abschätzungsweise der von den Petenten unter 4 ausgesprochenen Bitte vollständig entspreche, sie glaubt daher der Kammer anrathen zu sollen, die Bitten der Petenten in dieser Ausführung bei der Staatsregierung zu bevorworten und beantragt danach, unter Bezugnahme auf ihre Begutachtung der einzelnen Petita, schließlich im Allgemeinen:

die Kammer wolle beschließen, die Petition der Grundstücksbesitzer zu Conradsdorf, Halsbach, Tuttendorf, Sand, Krummhennersdorf, Rothenfurth, Hohentanne und Halsbrücke, soweit dieselbe nach Vorstehendem nicht entweder als erledigt oder als zur Bevorwortung ungeeignet bezeichnet ist, der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Die oben zuerst namhaft gemachte Petition einiger Begüterten in Hilbersdorf und Freiberg findet im Gegensatz zu der bisher besprochenen das einzige Mittel gründlicher Abhülfe der von diesen Petenten erlittenen Schäden darin, daß der Staatsfiscus ihre Güter käuflich erwerbe, wie er es schon mit dem Wirthgen'schen Gute gethan habe, daß er von den Fluren derselben, so viel räthlich sei, zurückbehalte und das Uebrige mit der Last, die Hüttenschäden ohne Ersatzleistung zu tragen, wieder verkaufe.

Die Petenten, sieben an der Zahl, sind die Besitzer der den muldener Hütten zunächst liegenden und daher der Beschädigung durch die Niederschläge des Hüttenrauches am meisten ausgesetzten Grundstücke. Sie haben die von der Staatsregierung ihnen angebotene Entschädigung, welche sie für unverhältnißmäßig gering hielten, nicht angenommen, sondern wegen ihrer Schäden den Rechtsweg betreten. Sie sind also in der Lage, die Nachtheile, welche der durch Verminderung des halsbrücker Betriebes nunmehr noch verstärkte Betrieb der muldener Hütten ihren Fluren bringen mag, so lange ohne Ersatz

zu tragen, bis etwa der begonnene Rechtsstreit günstig für sie entschieden würde, oder bis der durch die Vollendung der zu Abwendung der Hüttenschäden bei den muldener Hütten im Bau begriffenen Anlagen gewünschte Erfolg erzielt wäre.

Die Deputation konnte nicht verkennen, daß für die Petenten der Auskauf ihrer Güter Seiten der Hüttenverwaltung, wofür der Ankauf des gleichgelegenen Wirthgen'schen Gutes das Beispiel gegeben, wenigstens für jetzt die einzige Abhülfe der sie treffenden Verluste darbiete; eben so wenig durfte sie sich aber verhehlen, daß, wenn der freie Auskauf dieser Güter von der Ständeversammlung empfohlen würde, die Staatsregierung für den Fall, daß sie dieser Bevorwortung Folge geben wollte, schwerlich dazu gelangen würde, einen angemessen billigen Kaufpreis mit den Petenten vereinbaren zu können.

Die Rücksicht auf die üble, wenn auch zum Theil selbst geschaffene Lage der Petenten, bestimmte die Deputation, in den Kreis ihrer Berathungen die Frage zu ziehen, ob dem letzteren Uebelstande dadurch abzuhelfen sein würde, daß der Staatsregierung bei dem von den Petenten erbetenen Auskaufe ein Expropriationsrecht zu Feststellung angemessener Preise an die Hand gegeben würde.

Eine dießfalls erbetene Erklärung des Herrn Commissars lautet dahin:

Wie das Finanzministerium Bedenken tägt, eine Verbindlichkeit zum Ankaufe der vom Hüttenrauche betroffenen Grundstücke in größerm Umfange zu übernehmen und eine Zusage dieserhalb zu ertheilen, so würde dasselbe auch ein zur Erleichterung solchen Ankaufs dienendes Expropriationsrecht für die fiscalischen Hütten nicht beansprucht haben; wenn aber die hohe Ständeversammlung die Ertheilung eines solchen Expropriationsrechtes, dessen Benutzung nicht obligatorisch, sondern von der jedesmaligen freien Einschließung des Ministeriums abhängig sei, für zweckmäßig erachten und die Vorlegung eines hierauf bezüglichen Gesetzentwufs beantragen sollte, so werde das Finanzministerium von seinem Standpunkte aus, jedoch ohne der Entschließung des Gesammtministeriums und Sr. Majestät des Königs vorzugreifen, dem zu widersprechen keinen Anlaß haben. Da übrigens zur Aufbringung der für größere dergleichen Ankäufe erforderlichen Geldsummen die Hüttencassen, als reine Betriebscassen, nicht die entsprechenden Mittel besäßen, so würden die letzteren nur bei der Finanzhauptcasse zu suchen sein. Daß aber bei dieser, nachdem auf ihre ver-

fügbaren Bestände bereits mit den Postulaten des vorliegenden außerordentlichen Budgets, mit der Uebertragung der in Wegfall zu bringenden außerordentlichen Zuschläge zur Grund- und Schlachtsteuer, mit dem aus der Convertirung der $4\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuld erwachsenden Aufwande und mit der Ausstattung der projectirten Landesbank gerechnet, und dieselbe durch diese Ausgaben bereits erschöpfend in Anspruch genommen worden, noch für Grundstücksankäufe der fraglichen Art verfügbare Fonds übrig bleiben würden, sei nicht anzunehmen, gelange aber jedenfalls in der nächsten Zukunft noch nicht zur Entscheidung.

Durch ein solches Expropriationsrecht der Staatsregierung (und die Deputation war nicht im Stande, eine andere Auffassung als die von dem Herrn Commissar gegebene zu finden) würde aber den Petenten kaum die gewünschte Abhülfe gewährt werden, am allerwenigsten eine sofortige, da einer Verhandlung auf Grund desselben dieselben Schwierigkeiten entgegentreten würden, welche einer freien Vereinbarung über den Ankauf eines der betheiligten Grundstücke entgegenstehen.

Erwägt man aber noch, daß der Antrag auf ein solches Ausnahmegesetz durch die Wichtigkeit des in Frage befangenen Gegenstandes keinesweges gerechtfertigt, vielmehr als ein Auskunftsmittel erscheint, welches mit dem dadurch abzuwendenden Schaden Einzelner in keinem angemessenen Verhältnisse stehen würde; erwägt man ferner, daß die anderweite directe Abhülfe der Hüttenschäden durch die erwähnten Veränderungen der Betriebseinrichtungen in Aussicht gestellt ist, welche, wenn von Erfolg, auch diesen Petenten künftig zu Gute kommen wird, so erscheint das von denselben vorgeschlagene radicale Abhülfemittel des Ankaufs ihrer Güter nicht zur Empfehlung geeignet.

Da jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß sich die Erfüllung der Wünsche dieser am härtesten von den Hüttenschäden getroffenen Petenten auf dem Vergleichswege darbiete, oder daß sie in die Lage zurückversetzt würden, eine Entschädigung für ihren wirklich erlittenen Verlust gleich den andern Grundstücksbesitzern und somit Abhülfe ihrer Verluste auf einen anderen als dem von ihnen vorgeschlagenen Wege, ähnlich wie die ersteren Petenten erhalten könnten, so vermag die Deputation zwar nicht eine Bevorwortung dieser Petition bei der Staatsregierung der Kammer zu empfehlen, sie beqntragt jedoch:

die Kammer wolle die Petition der Grundstücksbesitzer zu Hilbersdorf

und Freiberg, Carl Gottlieb Tamm und Genossen, zur Kenntnißnahme an die Staatsregierung gelangen lassen.

Beide Petitionen werden noch an die erste Kammer abzugeben sein.

Dresden, den 10. Februar 1858.

Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Loth, Referent.
Riedel.
Echarti.
Falcke.
Dr. Baumann.
Braun aus Erbisdorf.
Reiche-Eisenstuck.

K.

Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret, die Schlachtsteuer und die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke betreffend.

Eingegangen am 17. Februar 1858.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd., S. 363 fg.)

Die Schlachtsteuer und die Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerk werden zur Zeit nach dem, dem Gesetze vom 25. Mai 1852 beigegebenen Tarif A. erhoben und es enthält dieser Tarif die Anmerkung:

„Unter den vorstehenden Tarifsätzen ist gegenwärtig die ordentliche Steuer mit $\frac{3}{5}$, der außerordentliche Zuschlag mit $\frac{2}{5}$ enthalten."

Da bei der Berichtserstattung über das in der Ueberschrift bemerkte, der unterzeichneten Deputation in der Sitzung der zweiten Kammer am 5. Februar dieses Jahres überwiesene allerhöchste Decret auf den obgedachten Tarif fortlaufend Bezug zu nehmen sein wird, erlaubt sich die Deputation, denselben diesem Berichte unter I. beidrucken zu lassen.

In dem ordentlichen Staatsbudget auf die drei Jahre 1858, 1859 und 1860 ist unter Pos. 25 c. die Schlachtsteuer nebst Uebergangsabgabe an Fleisch auf

266,757 Thlr.

veranschlagt und zwar

25,194 Thlr.

höher als in der abgelaufenen Finanzperiode.

In den Specialunterlagen zum Einnahmebudget ist hierzu bemerkt, daß bei diesem Voranschlag nicht der etwas höhere Ertrag des Jahres 1856,

sondern der etwas niedrigere des Jahres 1855 zur Unterlage genommen, hiernächst aber eine Erhöhung von Brutto 12,600 Thlr. aus Aenderungen in dem vorbereiteten neuen Schlachtsteuertarife veranschlagt worden sei und zwar nach 75 Procent der künftigen Hebesätze, indem die übrigen 25 Procent als Zuschlag erhoben werden sollten.

Als außerordentlicher Zuschlag zur Schlachtsteuer sind für die begonnene Finanzperiode veranschlagt

99,300 Thlr.,

was gegen den Voranschlag für die begonnene eine Abminderung von

58,509 Thlr.

ergiebt. Nach den beabsichtigten Tarifänderungen würde die Abminderung ansehnlicher sich herausstellen, wenn nicht bei dem Voranschlag auf die Periode $18\frac{55}{57}$ an dem Reinertrag des außerordentlichen Zuschlages Abzüge für Ablösungs- und Entschädigungsrenten, sowie die allgemeinen Aufsichts- und Verwaltungskosten abgerechnet worden wären, während man geglaubt hat, bei der neuen Etatsaufstellung, wo der Zuschlag von den ordentlichen Steuern getrennt gehalten ist, nur die unmittelbar durch denselben hervorgerufenen Ausgaben der bezüglichen Bruttoeinnahme gegenüberstellen zu müssen. Es wird auf dieses Verhältniß, sowie auf die Höhe der veranschlagten Summen bei der Berichtserstattung und Beschlußfassung über das Einnahmebudget zurückzukommen sein; hier war zur Uebersichtlichkeit Erwähnung davon zu machen.

Die Motiven zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe enthalten nun die Mittheilung, daß während bei Aufstellung des Staatsbudgets für die Finanzperiode $18\frac{58}{60}$ die Regierung nach der damaligen Uebersicht der Finanzlage des Landes die Hälfte des Ertrages der außerordentlichen Schlachtsteuer für entbehrlich gehalten habe, gegenwärtig die Finanzverhältnisse noch günstiger sich herausgestellt hätten als zur Zeit der Budgetaufstellung und die Regierung damit sich in der erfreulichen Lage befinde, eine Herabsetzung der Schlachtsteuer und der Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke um den vollen Ertrag des Zuschlags, also um das Doppelte der unter Pos. 26 a. des ordentlichen Staatsbudgets auf die Periode $18\frac{58}{60}$ als jährlichen Reinertrag in Ansatz gebrachten 99,300 Thlr., mithin um 198,600 Thlr., in Vorschlag bringen zu können. — Sie beanspruche nämlich für die angetretene Periode nur dasjenige Nettoeinkommen an 266,757 Thlr., welches nach Pos. 25 c. von der ordentlichen Schlachtsteuer und Uebergangsabgabe als jährlicher Reinertrag erwartet wird.

Die Deputation hat hierbei die Kammer an die in Beziehung auf die postulirten außerordentlichen Steuerzuschläge an gegenwärtigem Landtage stattge-

fundenen Vorgänge zu erinnern. Die Finanzdeputation war nach genommener Einsicht von den Ergebnissen der abgelaufenen Finanzperiode, sowie von dem Zustande des mobilen Staatsvermögens zu der Ueberzeugung gelangt, daß es einer Erhebung der im Budget noch beibehaltenen außerordentlichen Zuschläge zur Grund- und zur Schlachtsteuer nicht bedürfen werde und hatte den Wunsch und die Absicht zu erkennen gegeben, bei der Berichtserstattung über das Einnahmebudget den Wegfall dieser Zuschläge zu beantragen. — In den bezüglichen Deputationsverhandlungen mit dem Herrn Finanzminister war man schließlich zu dem Ergebniß gelangt, der Kammer im gemeinsamen Einverständniß einen solchen Vorschlag zu machen und es ist Letzterer hiervon in deren 9ten Sitzung am 18. Januar 1858, sowohl Seiten der Finanzdeputation als des Herrn Finanzministers, Mittheilung gemacht worden.

In Folge dessen ist die Schlacht- und Uebergangsfleischsteuer in einer Höhe zu normiren, welche dem für diesen Einnahmezweig im Budget für die Finanzperiode $18\frac{58}{60}$ ausgeworfenen Satz von 266,757 Thlr. Netto entspricht und die zeitherigen Zuschläge, sowohl die im Budget noch beibehaltenen, als auch die daselbst bereits in Wegfall gebrachten, beseitigt. — Immerhin wird, falls der obige Budgetsatz von 266,757 Thlr. zum Maaßstab genommen wird, bei Feststellung des Tarifs, damit eine kleine Erhöhung der zeitherigen ordentlichen Steuern genehmigt, weil, wie weiter oben bemerkt, in der angeführten Summe eine Erhöhung von 12,600 Thlr. Brutto oder ca. 10,500 Thlr. Netto enthalten ist, welche auf von der Regierung früher schon beabsichtigten und bei der Budgetaufstellung bereits berücksichtigten Aenderungen im Tarif beruht. Wollte man — mit anderen Worten gesagt — gegenwärtig den Tarif so fixiren, daß auf der Basis der Fleischconsumtion des Jahres 1855 lediglich die Sätze der ordentlichen Steuer des Tarifs von 1852 zum Maaßstab dienten, oder den Tarif A. des Gesetzes vom 25. Mai 1852, unter Wegfall der $\frac{2}{5}$ Zuschlag, so würde ein Ausfall von ca. 12,600 Thlr. Brutto, oder ca. 10,500 Thlr. Netto gegen die in das Budget von $18\frac{58}{60}$ aufgenommene ordentliche Steuer rechnungsmäßig sich ergeben.

Bei den Berathungen hierüber in der Deputation und mit den Herren Regierungscommissarien stellte sich jedoch als ein allseitig angelegentlicher Wunsch heraus, daß es möglich werden möchte, den Schlachtsteuertarif in einer Weise zu reguliren, welche die Schlachtsteuer von dem sogenannten kleinen Vieh — Kälber und Schafvieh — gänzlich beseitigte. Es ist dieser Wunsch bereits bei den Berathungen des Schlachtsteuergesetzes am Landtage 1852 vielfach in den Kammern ausgesprochen, nächstdem aber auch bei dem außerordentlichen

Landtage des Jahres 1854 durch mehrere aus dem Lande eingegangene Petitionen angeregt worden. Er gründet sich darauf, daß die Schlachtsteuer für das sogenannte kleine Vieh besonders lästig erscheint für die Landwirthe, für die Fleischer und für die Controle, hiernächst aber die Moralität zumeist gefährdet und erfahrungsmäßig zu zahlreichen Contraventionen und Untersuchungen Veranlassung giebt. Die Deputation glaubt, daß es in ersterer Beziehung keines besonderen Nachweises bedürfen wird; es ist ihr vielfach das Urtheil zu Ohren gekommen, daß man lieber eine etwas erhöhte Steuer für das größere Vieh ertragen wolle, wenn nur dagegen die früher — durch das Gesetz vom 9. Juni 1840 — bestandene, durch das Gesetz vom 13. September 1850 aber wieder aufgehobene Steuerfreiheit für das kleine Vieh wieder hergestellt werden könne. Wie wichtig rücksichtlich der Contraventionen diese Angelegenheit ist, stellt sich aus der unter II. beigedruckten Tabelle über die Summe der seit dem Jahre 1835 bei den sächsischen Zoll- und Steuerhauptämtern jährlich anhängig gewordenen Schlachtsteuerprocesse klar heraus.

Läßt sich auch daraus nicht nach bestimmten Ziffern nachweisen, wie viele von den Processen auf Contraventionen wegen des kleinen Viehes treffen, so geht doch der sehr große Einfluß der wechselnden Bestimmungen über die Besteuerung dieses Objectes klar daraus hervor. Der Herr Regierungscommissar veranschlagt ihn auf 60 % aller Schlachtsteuerprocesse und unbezweifelt bleiben viele Contraventionen dieser Art unentdeckt. Im Interesse der öffentlichen Moral ist die Beseitigung eines solchen Uebelstandes ein wahres Bedürfniß.

Hatte dessen Gewährung und die Erfüllung des in Beziehung hierauf vielfach in den Kammern laut gewordenen Wunsches zeither zurücktreten müssen vor unabweislichen finanziellen Erwägungen, so lag gegenwärtig, wo glücklicherweise die finanzielle Lage des Landes den Wegfall des außerordentlichen Schlachtsteuerzuschlages gestattet, die Frage nahe, ob es nicht zweckmäßig sei, um den Preis der Beibehaltung eines kleinen Zuschlages auf die übrigen Viehgattungen, so wie bei der Uebergangsabgabe von Fleisch, die gänzliche Steuerbefreiung des sogenannten kleinen Viehes zu erlangen. Die Deputation hat weiter oben bereits bemerkt, daß sie sich im Einverständniß mit der hohen Staatsregierung für eine bejahende Beantwortung dieser Frage entschieden hat.

Ehe aber speciell hierauf eingegangen wird, hat die Deputation zu erwähnen, daß auch die Erwägung: ob es rathsam sei, bei der vorliegenden Veranlassung das gegenwärtige System unserer Fleischbesteuerung überhaupt in Frage zu stellen, in der Deputation stattgefunden hat. Die lebhaften Kämpfe um dieses System bei dem Landtage 1852 sind noch in frischer Erinnerung

und gleichwie einzelne Mitglieder der Deputation sich mit diesem System — namentlich insoweit es die Steuer, unter gewissen Unterscheidungen, im Wesentlichen nach der Stückzahl des Viehes festgestellt — ein Mitglied auch die Fixation für besser hält, nicht befreunden können, dürfte die Deputation wohl voraussetzen, daß dasselbe auch in den Kammern manchen Gegner haben werde. Man hat sich schließlich aber doch geeinigt, keinen Antrag auf Abänderung zu stellen. Abgesehen davon, daß die Erfahrungen mit dem Gesetz vom 25. Mai 1852 noch ziemlich neu sind und vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik es nicht rathsam erscheinen kann, in so kurzen Zeiträumen mit den Systemen der Besteuerung zu wechseln, mußte die Deputation es auch für sehr zweifelhaft halten, ob es gelingen könne, an die Stelle des Bestehenden etwas wirklich Besseres zu setzen, ob nicht vielmehr bei Beseitigung erkannter Uebelstände, andere nicht minder gewichtige eingetauscht werden müßten. — Die Deputation mußte sich ferner sagen, daß alle Fehler in dem System einer Steuer in erhöhtem oder vermindertem Grade hervortreten, je nach der Höhe dieser Steuer, daß diese aber durch das vorliegende Gesetz sehr wesentlich vermindert werden soll, damit aber hoffentlich sich manche Klagen erledigen werden, deren wahrer Ursprung vielleicht weniger in dem System als in der Höhe seiner Anwendung gesucht werden mag.

Die Deputation vereinigte sich hiernach darin, gleichwie die Vorlage, das gegenwärtige System der Fleischbesteuerung unberührt zu lassen; die Begutachtung der letzteren von dem Standpunkte des gegenwärtigen Systems aus anzunehmen und die Tarifsätze von dem beim Landtage 1852 aus Vereinbarten zu beurtheilen.

Wenn man von den Sätzen des Schlachtsteuertarifs vom 25. Mai 1852 40 Procent oder $\frac{2}{5}$ außerordentlichen Zuschlag in Abzug bringt, erlangt man das nachstehende Resultat:

	Beim Bankschlachten und zum Verkauf.									Beim Hausschlachten.								
	jetziger Satz			$\frac{2}{5}$ Zuschlag			neuer Satz			jetziger Satz			$\frac{2}{5}$ Zuschlag			neuer Satz		
	Thl.	Ng.	Pf.	Thl.	Ng.	Pf.	Thl.	Ng.	Pf.	Thl.	ngr.	pf.	Thl.	Ng.	Pf.	Thl.	Ng.	Pf.
1) für einen Ochsen von 400 Pfund und darüber,																		
a) in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz . . .	7	—	—	2	24	—	4	6	—									
b) in den übrigen Städten und auf dem platten Lande . . .	6	—	—	2	12	—	3	18	—	4	—	—	1	18	—	2	12	—
2) für einen Ochsen unter 400 Pfund .	4	—	—	1	18	—	2	12	—									
3) für die übrigen Gattungen des Rindviehes (ausschließlich der Kälber) bei einem Gewicht von 200 Pfund und darüber	3	—	—	1	6	—	1	24	—									
4) für dergleichen Stücke bei einem Gewicht unter 200 Pfd.	1	15	—	—	18	—	—	27	—	1	15	—	—	18	—	—	27	—
5) für ein Kalb .	—	10	—	—	4	—	—	6	—	—	7	—	—	2	8	—	4	2
6) für ein Schwein	1	10	—	—	16	—	—	24	—	—	15	—	—	6	—	—	9	—
7) für ein Schaf, einen Schafbock oder Schöps	—	10	—	—	4	—	—	6	—	—	5	—	—	2	—	—	3	—
Uebergangsabgabe von zollvereinsländ. Fleischwerk pr. Zollpf.	—	—	5	—	—	2	—	—	3									

Dem weiter oben angeführten Nettobudgetsatze der Schlachtsteuer von 266,757 Thlr liegt, nach dem ordentlichen Budget auf die Finanzperiode $18\frac{58}{60}$ (Landt.-Acten, I. Abth., S. 160, 161), ein Bruttoertrag von 312,600 Thlr. zu Grunde und es sind darunter begriffen:

zur Bank	142,700 Kälber	à 6 Ngr.	—	Pf.	28,540	Thlr.
	67,100 Schöpse	à 6 „	—	„	13,420	„
Hausschlachten	15,600 Kälber	à 4 „	2	„	2,184	„
	17,700 Schöpse	à 3 „	—	„	1,770	„
					Sa. 45,914	Thlr.,

die ausfallen würden, falls die beabsichtigte Steuerbefreiung für das kleine Vieh eintreten solle.

Als Ersatz dafür wird vorgeschlagen, zu erheben von:

		Thlr.	Ngr.		Thlr.	Ngr.	Differenz: Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.
Bankschlachten.	6,464 Ochsen über 400 Pfd. in Dresden, Leipzig und Chemnitz anstatt . . .	à 4	6	zu	6	—	1	24	11,635	6
	4,200 dergleichen in den übrigen Städten und dem platten Lande anstatt . . .	à 3	18	„	4	15	—	27	3,780	—
	300 dergleichen unter 400 Pfd. anstatt	à 2	12	„	3	—	—	18	180	—
	52,750 Kühe, Samenrinder und Jungvieh von 200 Pfd. und darüber anstatt . . .	à 1	24	„	2	—	—	6	10,550	—
	2,000 dergleichen unter 200 Pfd. anstatt	à —	27	„	1	—	—	3	200	—
	61,900 Schweine anstatt .	à —	24	„	1	—	—	6	12,380	—
Hausschlachten.	490 Ochsen anstatt . . .	à 2	12	„	3	—	—	18	294	—
	10,600 Kühe, Samenrinder und Jungvieh anstatt . .	à —	27	„	1	—	—	3	1,060	—
	165,600 Schweine anstatt .	à —	9	„	—	12	—	3	16,560	—
								Sa.	56,639	6

Hierzu Differenz in der Veranschlagung der Uebergangssteuer circa 1,580 12

Sa. 58,219 18

ab obige 45,914

bleiben Brutto 12,305 18

die sich mehr herausstellen würden, nicht gegen die Budgetaufstellung für $18\frac{58}{60}$, wohl aber gegen das Resultat, welches sich ergeben würde, wenn man von den Sätzen des Tarifs von 1852 gerade $\frac{2}{5}$ in Abzug bringt. Die Regierung hatte dieses Ergebniß, wie weiter oben bereits angedeutet, ohngefähr erzielen wollen, indem sie den Kammern einen etwas veränderten Tarif vorzulegen beabsichtigte, auf welchem namentlich der Satz für Schweine beim Hausschlachten mit dem Zuschlag der $\frac{2}{5}$ fortbestehen sollte.

Die Deputation hat nun in ihren Berathungen mit dem Herrn Regierungscommissar zunächst darauf angetragen, daß von den beabsichtigten neuen Tarifsätzen eine weitere Ermäßigung insoweit stattfinde als erforderlich sein würde, um die oben berechnete Erhöhung zu beseitigen. Allein es ist der Deputation nicht gelungen, hierzu eine zustimmende Erklärung zu erlangen.

Der Herr Regierungscommissar berief sich darauf, daß, abgesehen davon, daß die neuen Tarifsätze in der That als sehr mäßige und angemessene zu bezeichnen wären, es auch bedenklich fallen müsse, Steuersätze einzuführen, welche voraussichtlich den Gesammtertrag der ordentlichen Schlachtsteuer noch niedriger herausstellen würden, als er, unter Weglassung des Zuschlagspostulats, in dem Budget veranschlagt sei. Nachdem die Regierung ihre Bereitwilligkeit, den ständischen Wünschen rücksichtlich des Erlasses der außerordentlichen Steuern entgegenzukommen, in der Weise, wie geschehen, bewiesen habe, müsse sie allerdings wünschen, daß man nicht noch weiter gehen wolle, da sich nicht übersehen lasse, wie unter dem Eindrucke einer theilweise eingetretenen fühlbaren Verkehrsstockung, je nach deren Dauer, weiterhin die Finanzergebnisse des Staates sich gestalten würden.

Die Deputation vereinigte sich hierauf — und da in Wirklichkeit es sich um ein Object von verhältnißmäßig geringem Belang handelt — dahin ihren Widerspruch aufzugeben und hatte nur noch zu prüfen, ob die Erhöhungen, welche — in der Hauptsache als Ersatz für die Steuerbefreiung des kleinen Viehes — durch den dem allerhöchsten Decret beigegebenen Tarif eingeführt werden sollen, an sich und unter sich zu rechtfertigen sein würden.

Verhältnißmäßig am Ansehnlichsten erscheinen dieselben bei den Banksätzen für Ochsen und jedenfalls würde die Deputation, wäre es ihr überhaupt gelungen, eine weitere Herabsetzung zu erlangen, gewünscht haben, sie auf diese Sätze zu erstrecken. Bei dem Satz für Dresden, Leipzig und Chemnitz beträgt die Ermäßigung gegen zeither nur 1 Thlr. pr. Stück, während sie nach $\frac{2}{5}$ des zeitherigen Satzes 2 Thlr. 24 Ngr. betragen würde; bei dem Satz für

die größeren Viehstücke dieser Art in den anderen Orten wird die Ermäßigung $1\frac{1}{2}$ Thlr. sein, während sie nach $\frac{2}{5}$ 2 Thlr. 12 Ngr. betragen müßte.

Der Königliche Commissar motivirte diese nicht unansehnlichen Abweichungen damit, daß, ohngeachtet derselben die Steuer für Ochsenfleisch noch sehr mäßig bleibe, und daß ferner zeither schon in Folge des Umstandes, daß in den größern Städten des Landes weit mehr stärkere Schlachtstücke zur Bank kämen, die Steuer dort nicht ganz verhältnißmäßig gewesen sei, namentlich auch in Betracht des Umstandes, daß gerade diese stärkeren Stücken ein besseres und deshalb wohl etwas höher zu besteuerndes Fleisch lieferten.

Es sei ferner in Betracht zu ziehen, daß durch die Steuerbefreiung des kleinen Viehes der Fleischconsumtion in den größeren Städten manche Erleichterung zugehe. So sei ermittelt, daß z. B. im vorigen Jahre 7 Fleischer in Dresden zusammen 680 Ochsen und dazu 9,260 Stück kleines Vieh geschlachtet hätten.

Die Deputation konnte das Gewicht dieser Gründe nicht verkennen und wenn gleich das Bedenken, daß das zeither bestandene Verhältniß durch die neue Tarifirung etwas verrückt werde, nicht vollständig beseitigt erscheint, so schien ihr doch der Gegenstand nicht bedeutsam genug, um der Kammer ein vom Entwurf abweichendes Votum anzurathen.

Die weitere größere Abweichung tritt bei der Besteuerung des Schweinefleisches hervor, weil hierbei die Zahl der Schlachtstücke bei Weitem die ansehnlichste ist.

Der Banksatz soll um 6 Ngr., der Hausschlachtsatz um 3 Ngr. pr. Stück höher angesetzt werden, als sich nach Abrechnung von $\frac{2}{5}$ von den zeitherigen Sätzen ergeben würde.

Die Deputation kann hierin aber kein Mißverhältniß gegen die übrigen Abweichungen erblicken, da immerhin noch dieser Theil der Steuer ein sehr mäßiger bleibt.

Der Regierung würde es sogar erwünscht gewesen sein, in der Besteuerung der Schweine beim Hausschlachten noch etwas höher zu gehen, weil sie den ansehnlichen Unterschied zwischen dem Bank- und dem Hausschlachtsatz nicht für ganz gerechtfertigt hält. Aus den Gründen, welche bei der Berathung über diesen Gegenstand in den Kammern von 1852 für den mäßigen Satz in der Besteuerung des Hausschlachtens der Schweine prävalirt haben, glaubte indessen die Deputation sich gegen eine solche Intention erklären zu müssen.

Die Zahl der kleinen Thiere, welche in das Haus geschlachtet werden, ist verhältnißmäßig eine sehr ansehnliche und ein hoher Satz würde stark treffen.

Rücksichtlich der übrigen kleinen Abweichungen in dem zeitherigen Steuerverhältniß hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden.

Nur rücksichtlich der Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerk bemerkt die Deputation noch, daß, wenn die Regierung Bedenken getragen hat, den Satz dafür in Gemäßheit des sonstigen Erlasses von 5 Pf. auf 3 Pf. pro Pfund herabzusetzen, die dafür dem allerhöchsten Decrete beigegebenen Motiven überzeugend erscheinen. Die Vorlage beabsichtigt künftig einen Unterschied zu machen zwischen rohem und verarbeitetem Fleisch, für ersteres die zeitherige Abgabe von 5 Pf. auf 4 Pf. pro Pfund, oder 1 Thlr. 10 Ngr pro Centner zu ermäßigen, für verarbeitetes Fleisch aber auf 5 Pf. pro Pfund oder 1 Thlr. 20 Ngr. pro Centner zu belassen. Dieß scheint allerdings rationell zu sein und da die Bedenken, welche der Deputation anfänglich gegen eine möglicherweise durch solche Unterscheidung erschwerte Regie vom Königlichen Commissar beseitigt worden sind, so hat sich die Deputation mit diesen Abänderungsvorschlägen einzuverstehen. Allerdings ist anzunehmen, daß durch die wesentliche Ermäßigung der Steuer für im Inlande geschlachtetes Fleisch unter gleichzeitiger Beibehaltung der Uebergangsabgabe für ausländisches ziemlich in der zeitherigen Höhe, der Import sich etwas vermindern kann. Zeither betrug derselbe gemeinjährig circa 4,430 Centner; in dem neuen Voranschlag, dem die Deputation unter III. der geehrten Kammer vorlegen zu müssen glaubt, wird er noch angenommen mit

980 Centner frisches Rind- und Schweinefleisch,
3000 „ geräuchertes, gepökeltes Rind- und Schweinefleisch, Fett und Würste,

3,980 Centner in Summa.

Nach allem Vorstehenden empfiehlt die Deputation der geeehrten Kammer die unveränderte Annahme

des Einganges des vorliegenden Gesetzes,

sowie ferner

des § 1.

In Beziehung auf den Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes und somit des Eintritts der Ermäßigung, bemerkt die Deputation, daß sie sich mit der Berichterstattung nach Kräften beeilt hat, um jenen Zeitpunkt, soviel an ihr ist, möglichst zu beschleunigen, namentlich in Betracht des Umstandes, daß gegenwärtig die hier in Frage kommende Steuer nach den vollen Sätzen des Tarifs vom 25. Mai 1852 erhoben wird, also höher selbst wie das Budget für $18\frac{58}{60}$ ursprünglich beabsichtigte. — Die Deputation hofft, daß es thunlich

sein werde, das neue Gesetz recht bald ins Land ergehen zu lassen, muß aber freilich bemerken, wie ihr von dem Herrn Regierungscommissar mitgetheilt worden ist, eine Abänderung zu einem früheren Zeitpunkt, als der 1. April, werde mit vielfachen Unzuträglichkeiten für die Regie und das Rechnungswerk verknüpft sein.

Zu den

§§ 2 und 3

findet die Deputation nichts zu erinnern und empfiehlt deren unveränderte Annahme.

Was nun

den Tarif unter +

betrifft, so hat sich die Deputation rücksichtlich seiner Sätze weiter oben gutachtlich geäußert und rathet

zu deren unveränderter Annahme.

Von den

zusätzlichen Bestimmungen und Erläuterungen

ist diejenige unter a. beinahe wörtlich dem Tarif vom 25. Mai 1852 entnommen, mit dem alleinigen Unterschied, daß sie, was früher als selbstverständlich betrachtet wurde, jetzt ausdrücklich auf frisches oder weiter verarbeitetes Fleischwerk bezogen worden ist. Die Deputation findet dieß zweckmäßig und empfiehlt die Annahme.

Die Erläuterung unter b. entspricht — nur in verbesserter Fassung — vollständig derselben Bestimmung im Tarif vom 25. Mai 1852 und die Deputation rathet zu unveränderter Annahme.

Die Erläuterung rücksichtlich der Kälber enthält eine Abänderung des zeither Gültigen. Nach dem Tarif vom 25. Mai 1852 wurden als Kälber (im Gegensatz der Kalben und Stiere) die in einem Alter von höchstens acht Wochen geschlachteten und bis dahin gesäugten jungen Thiere verstanden. Gegenwärtig sollen als Kälber diejenigen jungen Thiere anzusehen sein, welche unter 80 Zollpfund wiegen.

Die veränderte Bestimmung, daß im Zweifelsfalle das Gewicht anstatt des Alters entscheiden soll, empfiehlt sich wohl als zweckmäßig, da der Nachweis im letzteren Falle oft schwierig und zweifelhaft sein wird. Hiermit konnte sich die Deputation sofort einverstehen, wogegen sie die in der Vorlage enthaltene Gewichtsgränze allerdings etwas zu beschränkt fand, namentlich in Betracht des Umstandes, daß gegenwärtig im Lande vielfach stärkere Viehracen gehalten

werden und nächstdem es nur im Interesse der Consumenten liegen kann, wenn die Kälber nicht zu früh zur Schlachtbank kommen.

Die Bestimmung im Gesetz vom 13. October 1850, nach welcher die Grenze auf 100 Zollpfund lautete, empfiehlt sich durch größere Zweckmäßigkeit, und es beantragt hiernach die Deputation die Zusatzbestimmung unter c. unter folgender Veränderung anzunehmen:

c. Als steuerfreie Kälber (im Gegensatz der Kalben und Stiere) sind diejenigen jungen Thiere anzusehen, welche im ausgeschlachteten Zustande, jedoch einschließlich des Kopfes, des Geschlinges, des Gekröses und der Leber, nicht über 100 Zollpfunde wiegen.

Der Herr Regierungscommissar hat sich mit dieser Abänderung einverstanden erklärt.

Die Erläuterung unter c. enthält die veränderte Bestimmung, daß Span- und Saugferkel steuerfrei bleiben sollen, wenn sie nicht mehr als 20 Pfund wiegen, während nach dem Tarif vom 25. Mai 1852 ein Alter unter 6 Wochen hierfür maaßgebend war. Aus dem weiter oben angegebenen Grunde erscheint auch hier die Bestimmung der Grenze nach dem Gewicht zweckmäßiger und da der Deputation auch gegen die Höhe der Feststellung hier kein Bedenken beiging, so empfiehlt sie unveränderte Annahme.

Die Erläuterung unter e. entspricht einer ganz gleichen Bestimmung im Tarif unter B. des Gesetzes vom 25. Mai 1852 und die Deputation kann nur zu deren Annahme rathen.

Nach allem Vorstehenden beantragt die Deputation die

Annahme des vorstehend begutachteten Gesetzes und des Tarifs unter + mit den etwa beschlossenen Modificationen.

Dresden, am 15. Februar 1858.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Georgi, Referent.
Poppe.
Haberkorn.
Rittner.
Dr. Hertel.
Oehmichen-Choren.
Dr. Hermann.

I.

Tarif.

A.

Schlachtsteuer.

Benennung der Schlachtstücke.	Steuersätze der Stücke. Beim Bankschlachten und zum Verkauf. Thl.	Ng.	Pf.	Beim Hausschlachten. Thl.	Ng.	Pf.
1) Für einen Ochsen von 400 Pfund und darüber						
a) in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz .	7	—	—			
b) in den übrigen Städten und auf dem platten Lande .	6	—	—	4	—	—
2) Für einen Ochsen unter 400 Pfund	4	—	—			
3) Für die übrigen Gattungen des Rindviehes (ausschließlich der Kälber) bei einem Gewichte von 200 Pfund und darüber	3	—	—			
4) Für dergleichen Stücke bei einem Gewichte unter 200 Pfund	1	15	—	1	15	—
5) Für ein Kalb	—	10	—	—	7	—
6) Für ein Schwein	1	10	—	—	15	—
7) Für ein Schaf, einen Schafbock oder Schöps	—	10	—	—	5	—

Anmerkung: Unter den vorstehenden Tarifsätzen ist gegenwärtig die ordentliche Steuer mit $\frac{3}{5}$, der außerordentliche Zuschlag mit $\frac{2}{5}$ enthalten.

Zusätzliche Bestimmungen.

a) Gast- und Speisewirthe, ingleichen diejenigen, welche, ohne gerade Bankschlächter zu sein, das aus den Schlachtstücken gewonnene Fleisch ganz oder theilweise an Andere verkaufen, sowie endlich mehrere Personen, welche zusammen schlachten, haben die Schlachtsteuer nach den Verkaufs- oder Banksätzen und zwar im letzteren Falle unter solidarischer Verpflichtung, zu erlegen.

b) Als Stiere im steuerlichen Sinne sind Rinder männlichen Geschlechts so lange anzusehen, als bei ihnen das dritte Paar der Milchschneidezähne noch vorhanden ist.

c) Als Kälber (im Gegensatz der Kalben und Stiere) werden die in einem Alter von höchstens acht Wochen geschlachteten und bis dahin gesäugten jungen Thiere verstanden.

d) Span- oder Saugferkel bleiben steuerfrei, wenn sie in einem Alter unter sechs Wochen geschlachtet werden.

e) Lämmer bleiben so lange steuerfrei, als sie noch die beiden mittelsten Lammzähne haben.

B.

Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke.

Von frischem, geräuchertem, gepöckeltem oder sonst wie zubereitetem Fleische der Rinder, Kälber, Schweine und des Schafviehs; von Fett (einschließlich des Inselts, jedoch ausschließlich des eingeschmolzenen Fetts von Rind- und Schafvieh, sowie der nur zum Gewerbebrauche bestimmten Fettsorten) und Kleinodien solchen Viehes; von Würsten aller Art für das Zollpfund fünf Pfennige.

II.

Tabelle

über die Summe der bei den sächsischen Zoll- und Steuer-Hauptämtern jährlich anhängig gewordenen

Schlachtsteuerprocesse.

Auf Grund des Gesetzes	im Jahre:	anhängig gewordene Processe.	Bemerkungen.
4. October 1834	1835.	1069	
	1836.	940	
	1837.	870	
	1838.	760	gemeinjährig 940 Processe.
	1839.	1096	
	1840.	905	
9. Juni 1840	1841.	516	
	1842.	685	
	1843.	477	
	1844.	371	
	1845.	450	gemeinjährig 421 Processe.
	1846.	396	(Die Verminderung dürfte wesentlich dem Umstande zuzuschreiben sein, daß das Gesetz vom 9. Juni 1840 die Steuerpflichtigkeit des kleinen Viehes aufhob.)
	1847.	346	
	1848.	224	
	1849.	325	
	1850.	674	Die Zunahme trifft das vierte Quartal 1850 und ist Folge des Gesetzes vom 13. September d. a., durch welches theils der außerordentliche Zuschlag angeordnet, theils die Steuerpflichtigkeit des kleinen Viehes wieder eingeführt wurde.
13. September 1850 resp. 25. Mai 1852	1851.	1041	
	1852.	1130	
	1853.	1459	gemeinjährig 1599 Processe.
	1854.	1517	
	1855.	1860	
	1856.	2588	

III.

Voranschlag der Schlachtsteuer

für die Finanzperiode $18\frac{58}{60}$.

№	Schlachtviehgattung ꝛc.	Tarifsatz. Thlr.	Tarifsatz. Ngr.	Stück.	Steuerertrag. Thaler.
	A. beim Bankschlachten ꝛc.				
1.	Ochsen von 400 Zollpfund und darüber:				
	a) in Dresden, Leipzig und Chemnitz	6	—	6,464	38,784
	b) anderwärts	4	15	4,200	18,900
2.	Ochsen unter 400 Zollpfund	3	—	300	900
3.	Kühe, Saamenrinder und Jungvieh:				
	a) von 200 Zollpfund und darüber	2	—	52,750	105,500
	b) unter 200 Zollpfund	1	—	2,000	2,000
4.	Schweine	1	—	61,900	61,900
	B. beim Hausschlachten.				
1.	Ochsen	3	—	490	1,470
2.	Kühe, Saamenrinder und Jungvieh	1	—	10,600	10,600
3.	Schweine	—	12	165,600	66,240
	C. von eingebrachtem vereinsländischen Fleischwerke.			Zoll-Centner	
1.	frisches Rind- und Schweinefleisch	1	10	980	1,306
2.	geräuchertes, gepökeltes ꝛc. Rind- und Schweinefleisch, Fett und Würste	1	20	3,000	5,000
				Summa	312,600

L.

Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret, die zu Wien am 24. Januar 1857 getroffenen Vereinbarungen über das Münzwesen und die zu deren Ausführung unterm 19. Mai 1857 auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde zu erlassen gewesene gesetzliche Verordnung betreffend.

Eingegangen am 18. Februar 1858.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth., S. 349 fg.)
Bericht der zweiten Deputation der I. Kammer, Beil. z. II. Abth., S. 43 fg.
Mitth. der ersten Kammer, Nr. 9, S. 148 fg.)

Das vorgenannte allerhöchste Decret, über welches bereits in der ersten Kammer berichtet worden ist und welches dort allseitige Zustimmung gefunden hat, ist der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden, welche sie in Nachstehendem folgen läßt.

Es gründet sich dieselbe auf die, ihr Seiten der hohen Staatsregierung zugegangenen Actenstücke, als:

A. des Münzvertrags zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits, vom 24. Januar 1857,

B. des Nachtrags zu der besonderen protocollarischen Uebereinkunft d. d. Dresden den 30. Juli 1838,

sowie der zu dem Vertrage A. gehörigen Separatartikel sammt IV Beilagen

und

der Verhandlungen der auf dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 beruhenden Conferenz über eine allgemeine Münzconvention, Wien 1857, 8.,

welche zur Einsicht der geehrten Kammer in der Canzlei ausliegen.

Diese ebenerwähnten Verträge sind als eine günstige Folge des am 19. Februar 1853 abgeschlossenen österreich-deutschen Handels- und Zollvertrags anzusehen, in welchem unter Art. 19 zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen besondere Vereinbarungen vorbehalten worden waren.

Bei der hierauf im Jahre 1856 in Wien zusammengetretenen Conferenz fühlte man sehr wohl, wie überaus wichtig die gestellte Aufgabe sei und daß deren möglichst glückliche Lösung die wichtigsten Folgen auf dem Gebiete allgemein deutscher Interessen haben müsse.

Konnte und durfte man aber gewiß nicht erwarten, daß ein gemeinschaftliches, für sämmtliche 28 contrahirende Staaten übereinstimmend geltendes Münzsystem schon jetzt zu Stande kommen werde, so galt es vielmehr, die Normen zu finden, durch welches solches späterhin vielleicht doch möglich werden könnte, indem sich die dritte Münzgruppe, die Staaten nämlich, in welchen die süddeutsche Währung gilt, durch die vereinbarten Bestimmungen an die bereits bestehenden Münzsysteme einerseits der Staaten, wo nunmehro der 30 Thalerfuß, andererseits im Kaiserthum Oesterreich der 45 Guldenfuß zu gelten hat, sich der letzteren mehr als bisher näherte.

Dieß ist geschehen und nächstdem findet sich noch in den Protocollen die Erklärung der Regierungen der süddeutschen Währung:

„daß sie jederzeit bereit sein werden, auf Verhandlungen einzugehen, wenn von den Staaten des einen oder des andern der beiden übrigen Münzsysteme dergleichen Verhandlungen zum Zwecke einer weiteren gegenseitigen Annäherung der drei Münzsysteme gewünscht werden sollten."

Die Deputation wendet sich nun zu den Inhalt des Münzvertrags selbst, welcher unterm 24. Januar 1857 in Wien abgeschlossen wurde und wird die in Art. 1 — 28 enthaltenen Bestimmungen in ihren Grundzügen der verehrten Kammer vorführen, indem sie sich dabei verstattet, im Uebrigen auf die Regierungsvorlage, Landt.-Acten I. Abth., S. 353 fg., zu verweisen.

Art. 1.

Das Zollpfund von 500 Grammen dient als Grundlage bei allen Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht mit einer Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer Decimalabstufung.

Art. 2.

Nach diesem wird, wie bisher,

die reine Silberwährung

festgehalten und — auf der Grundlage des neuen Pfundes — die drei neuen Münzfuße, als:

der 30 Thalerfuß (an die Stelle des bisherigen 14 Thalerfußes),
der 45 Guldenfuß (an die Stelle des bisherigen 20 Guldenfußes),
der $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß (an Stelle des bisherigen $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes)

angegeben, während

Art. 3

die Staaten bezeichnet, wo solche Geltung haben.

Art. 4

bestimmt, daß zwischen den neuen Münzstücken des 30 Thaler- und $52\frac{1}{2}$ Guldenfußes gegen die bisherigen des 14 Thaler- und $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes bei allen Zahlungen irgend ein Unterschied nicht stattfinden darf.

Art. 5

erwähnt, daß die vertragenden Staaten die Ausmünzung auf solche Stücken zu beschränken haben, wie solche dem vereinbarten Münzfuße und der Rechnungsweise des Landes entsprechen und giebt gleichzeitig die kleinsten Theilstücke der Hauptmünzen an.

Art. 6

verpflichtet die Regierungen, dafür zu sorgen, daß durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgeprägt werde und daß, unter dem Vorwande des sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt werden kann.

Art. 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt; die Bestimmung desselben bei der Silbermünze geschieht nach der Probe auf nassem Wege.

Art. 8

bezeichnet als Hauptsilbermünzen:

das Einvereinsthalerstück,
das Zweivereinsthalerstück,

welche in sämmtlichen contrahirenden Staaten in allen öffentlichen Cassen, sowie im Privatverkehr, nach dem vereinbarten Münzfuße anzunehmen sind.

Art. 9

erläutert weiter, daß vorstehende Bestimmungen sich gleichfalls auf die früher ausgeprägten Zweithaler- und Einthalerstücken im bisherigen 14-Thalerfuße erstrecken.

Art. 10

bestimmt die Mischungsverhältnisse der Vereinsmünzen nach 900 Tausendtheil Silber und 100 Tausendtheil Kupfer und giebt die allenfalls zulässigen Abweichungen im Feingehalt an, bezeichnet ferner die Größe der Münzen nach dem Durchmesser, sowie was hinsichtlich deren sonstiger Ausstattung zu geschehen habe.

Art. 11

überläßt dem Ermessen der einzelnen Regierungen die Höhe der Ausmünzung der Zweivereinsthalerstücken, giebt dagegen für die der Einvereinsthalerstücken Bestimmungen für gewisse Perioden und nach Höhe der Bevölkerung.

Art. 12

bezeichnet gewisse Controlen über den Gehalt und das Gewicht der auszugebenden Münzen, sowie was bei fehlerhafter Ausmünzung zu geschehen habe.

Art. 13

enthält die Bestimmung, daß die contrahirenden Staaten ihre eigenen, groben Silbermünzen nie im Werthe herabsetzen, deren Außercourssetzung nur nach gewissen Fristen zu geschehen und jede derselben dafür zu sorgen hat, daß die abgenutzten Stücken umgeschmolzen werden.

Art. 14

giebt die Bestimmungen hinsichtlich der Scheidemünze, welche

a) in Silber und Kupfer auszuprägen ist,

b) bei Silber nicht über die Hälfte des kleinsten Couranttheilstückes, bei Kupfer nicht über 6 und 5 Pfennige, resp. 2 Pfennige, betragen darf,

c) nach welchen Normen überhaupt nur Silber- und Kupferscheidemünze hinsichtlich des Münzfußes bei der ersteren, nach dem Nennwerthsverhältniß bei der letzteren, ausgeprägt werden dürfen,

d) daß von dieser Scheidemünze nicht mehr in Umlauf zu setzen sei, als der Verkehr unbedingt erfordert, und

e) daß Niemand genöthigt werden darf, einen Betrag in Scheidemünze anzunehmen, welcher den Werth der kleinsten groben Münze erreicht.

Art. 15

bestimmt hinsichtlich der Scheidemünze, was für die gröberen Münzstücken in Art. 13 festgesetzt worden ist, spricht auch die Verpflichtung aus, daß die Staatscassen bei Einlieferung von mindestens 20 Thaler Silberscheidemünze und 5 Thlr. Kupferscheidemünze deren Umtausch gegen grobe Courantstücken zu bewirken haben.

Art. 16

überläßt dem Ermessen der österreichischen Regierung die Feststellung der Werthsverhältnisse ihrer bisherigen Landesmünzen oder deren Einlösung bei dem Uebergange zu dem neuen Landesmünzfuße.

Art. 17

schließt durchlöcherte, anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte oder verfälschte Münzstücken von dem Umtausch an Staatscassen aus.

Art. 18

enthält die Bestimmungen hinsichtlich der Goldausprägung, welche unter Benennung

die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes feines Gold,
die halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feines Gold,

als Vereinsgoldmünzen stattzufinden hat. Niemand ist zu deren Annahme anstatt Silberwährung verpflichtet, da nur die letztere allein landesgesetzlich ist.

Art. 19

giebt, wie Art. 10, in Betreff der Silbermünzen, die bei der Goldausprägung stattfindenden Mischungsverhältnisse, deren Gewicht, die zulässigen Ab-

weichungen vom Feingehalte, die Größe der Münzen nach dem Durchmesser und deren Ausstattung an, sowie endlich auch bis zu welchen Gewichtsabweichungen solche bei den Zahlungen als vollgiltig anzusehen sind.

Art. 20

enthält zunächst die Bestimmung, daß in Betreff der Vereinsgoldmünze das gelten soll, was hinsichtlich der Vereinssilbermünzen im Art. 6 und 12 festgesetzt worden ist.

Die Anordnungen, welche ein Staat für die in demselben geprägten Goldmünzen anlangend der Annahme bei den Staatscassen, des Abzugs bei Mindergewicht und nach sonstigen münzpolizeilichen Bestimmungen trifft, gelten gleichzeitig den gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten.

Außerdem ist hier noch festgestellt, daß Vereinsgoldmünzen unter dem Passirgewicht weder von den Staatscassen, noch von den unter Autorität des Staats bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. wieder ausgegeben, sondern von letzteren unter gewissen Abzugssätzen zur Umprägung zu bringen sind.

Art. 21

giebt speciell die Vereinbarungen, welche hinsichtlich der Annahme von Vereinsgoldmünzen in den Staatscassen getroffen worden sind, bezeichnet die Modalitäten in Betreff der Course an Zahlungsstatt für Silber, die Zeitdauer solcher Bestimmungen und erwähnt schließlich, daß solche lediglich den Staatscassen, nicht dem Privatverkehr gelten, für welchen eine alternative Benutzung der Zahlungsmittel in Silber oder Gold nach einem bestimmten Werthsverhältnisse nicht zulässig ist.

Art. 22

enthält die Bestimmung, daß von den vertragenden Staaten Papiergeld mit Zwangscours nicht ausgegeben werden darf, und wo Ausnahmen noch bestehen, solche spätestens bis zum 1. Januar 1859 abgestellt sein müssen.

Auch muß alles Papiergeld, sei es von Staaten oder von Anstalten, unter Autorität der ersteren creirt, in der gesetzlich bestehenden Landeswährung in Silber zahlbar ausgestellt sein.

Art. 23

enthält die Vereinbarung, daß zu der früheren Münzconvention vom 30. Juli

1838 durch den neuen Vertrag diejenigen Modificationen hinzutreten, wie solche durch letzteren auch hinsichtlich der Zeitdauer bestimmt worden sind.

Art. 24

verpflichtet die contrahirenden Staaten, alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens erlassen werden, sich einander mitzutheilen.

Nächstdem wird nach Ablauf jedes Jahres ein amtlicher Nachweis über die erfolgte Ausmünzung der verschiedenen Münzsorten gegenseitig zugesichert.

Art. 25

bestimmt, daß das dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 angereihte Münzcartel allseitige Geltung für die Dauer des neuen Vertrags erhält.

Art. 26

läßt weitere Verhandlungen über den gegenwärtigen Vertrag mit andern deutschen oder außerdeutschen Staaten zu, welche sich einem der beiden Zollsysteme anschließen wollen.

Art. 27

bestimmt die Dauer des Vertrags bis Ende des Jahres 1878, welche stillschweigend von fünf zu fünf Jahren verlängert angesehen werden soll, wenn nicht mindestens zwei Jahre vorher von der einen oder anderen Seite eine Rücktrittserklärung erfolgt.

Endlich wird in

Art. 28

festgesetzt, daß der unterm 24. Januar 1857 unterzeichnete Vertrag mit den 1. Mai 1857 in Kraft zu treten hatte.

Nach Prüfung der verschiedenen Bestimmungen des Münzvertrags, wie solche im Vorhergehenden der geehrten Kammer vorgeführt worden sind, wird sich dieselbe mit der Deputation der Auffassung nicht verschließen, daß durch den abgeschlossenen Vertrag ziemlich viel bis jetzt erreicht, eine weitere vollständige Uebereinstimmung aller drei Münzsysteme inzwischen angebahnt und dadurch ein Werk gefördert worden ist, welches tief eingreifend in alle Lebensverhältnisse schon jetzt seine Segnungen über ein Ländergebiet von mehr als 70 Millionen Seelen auszubreiten verspricht.

Wer könnte somit zweifeln, daß der zu Stande gekommene Vertrag einer der wichtigsten der neueren Zeit ist; zu dessen Abschluß bedurfte es der Geneigtheit aller Regierungen und wie aus den vorliegenden Protocollen zu ersehen, hat auch unsere hohe Staatsregierung das sich gestellte Ziel in einer Weise verfolgt, die dankend allseitig anerkannt zu werden verdient.

Die Deputation hat sich somit mit dem Münzvertrage selbst, als mit den dazu gehörigen Separatartikeln allenthalben einverstanden zu erklären, welche letztere im Wesentlichen die Details der Ausführung auf Grund jenes Vertrags enthalten.

Wird nun der wesentlichste Inhalt jener Bestimmung zusammengefaßt, so ist daraus zu erkennen, die reine Silberwährung wie bisher festzuhalten und das, was hinsichtlich der Ausprägung und Verwendung der Goldmünzen vereinbart worden ist, gilt mehr dem Verkehre mit dem Auslande, und kann und wird daher der gesetzlichen Silberwährung eher Vortheil als Nachtheil bringen.

Ferner ist die Einigung über ein gemeinsames Münzgewicht und die Gleichförmigkeit im Princip seiner Anwendung anzuerkennen, sowie die vereinbarte Vereinshauptmünze dem Geldverkehr unter der Bevölkerung der contrahirenden Staaten eine nicht unwesentliche Erleichterung in sichere Aussicht stellt.

Nächstdem sind die Anordnungen hinsichtlich der Scheidemünze, was deren Ausprägung und Verwendung betrifft, ganz sachgemäß, und so wie hier, finden sich bei allen anderen Bestimmungen, welche dem Verkehrsleben gelten, blos practische, auf Erfahrung und auf den Grundsatz der vollkommensten Parität begründete Bestimmungen, welche nur dann einen vorübergehenden exceptionellen Character an sich tragen, wenn solcher durch die Uebergangsperiode bedingt wird.

Was den im Eingange des Berichts erwähnten Nachtrag B. zu der besonderen protocollarischen Uebereinkunft d. d. Dresden, am 30. Juli 1838, betrifft, welcher dem Decrete S. 364 bis 366 der Landtagsacten beigefügt ist, so haben die zum Münzsystem des bisherigen 14 Thalerfußes (nunmehr 30 Thalerfußes) sich bekennenden Regierungen solche Modificationen in jene oben angezogene Uebereinkunft eintreten lassen, wie solche auf Grund des neuen Münzvertrags hinsichtlich des Feingehalts und der zulässigen Abweichung bei Ausprägung der $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücke, sowie des Durchmessers derselben, ingleichen bei Ausbringung der Silberscheidemünze, nöthig wurden.

Hierbei ist gleichzeitig erwähnt, daß es ferner dem Ermessen unserer Regierung überlassen bleibt, die Courantausmünzung nach dem 30 Thalerfuß auch

in $\frac{1}{3}$ Thalerstücken vorzunehmen, während die übrigen contrahirenden Staaten auf eine fernere Ausprägung solcher Stücke verzichteten.

Dagegen ist man allseitig übereingekommen, daß, wo Ein- und Zweithalerstücke von der einen oder der andern Regierung für gewisse besondere Zwecke, z. B. zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse als Ausbeutethaler u. s. w. geprägt werden, solches in Uebereinstimmung mit dem Münzvertrage rücksichlich des Durchmessers, des Feingehaltes und der Fehlergrenze für die Ein- und Zweithalerstücke geltend, zu geschehen habe. Schließlich ist auch die Vereinbarung getroffen worden, daß sowohl die protocollarische Uebereinkunft vom 30. Juli 1838 als der unterm 24. Januar 1857 abgeschlossene Nachtrag B. zu derselben, gleiche Dauer und Gültigkeit wie dem Münzvertrage beigelegt wird.

Die Deputation hat hier, wie sie es bereits bei der Begutachtung des Münzvertrags gethan, anzuerkennen, daß auch die im Nachtrag B. enthaltenen Bestimmungen, insbesondere Sachsen betreffend, ganz zweckentsprechend zu bezeichnen sind, indem dadurch die bisherige Münzeintheilung für die größten wie für die kleinsten Stücke in Silber beibehalten und somit der Geldverkehr und die damit verbundene Rechnungsweise irgend eine Abänderung nicht erfährt, sondern in dieser Beziehung alles so bleibt, wie es bisher war.

Aus den vorstehend näher beleuchteten Staatsverträgen sub A. und B. ist nun sub C. die Verordnung unserer Regierung „wegen vertragsmäßiger Modificirung der hierländischen Münzverfassung vom 19. Mai 1857, Landtagsacten I. Abtheilung, S. 366 bis 371, Gesetz- und Verordnungsblatt von 1857, S. 96 bis 100," hervorgegangen und ist den Ständen zu deren verfassungsmäßiger nachträglicher Genehmigung vorgelegt worden, da die Nothwendigkeit vorhanden war, auf Grund § 88 der Verfassungsurkunde jene Verordnung baldigst zu erlassen.

Die diese Verordnung enthaltenden §§ 1 — 15 umfassen alle diejenigen Bestimmungen, welche sich durch die Stipulationen der wiener Verträge sub A. und B. ergeben und in Folge derselben für Sachsen in Kraft zu treten hatten.

Nur § 12 der Verordnung ist insofern als exceptionell, aber als ganz sachgemäß zu betrachten, da in diesem für früher in Thaler, Gold auf Louisd'or oder Ducaten lautenden und eingegangenen Verbindlichkeiten die Normen angegeben werden, wie solche, wenn sie nicht in den bisherigen Goldmünzen stattfinden, nun in Kronengeld zu erfüllen sind.

Auch § 14 der Verordnung drückt noch entschiedener die in § 21 des Hauptvertrages enthaltene präceptive Bestimmung aus, daß die vertragenden

Staaten darüber wachen werden, daß die im Landesmünzfuß festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtiget werde.

Inhalts der sächsischen Verordnung sind nämlich alle alternativ auf Silber oder Gold lautende Zahlungsversprechen, selbst wenn für letztere Valuta ein Werthsverhältniß in Silber ausgedrückt ist, untersagt und somit bei allen hinsichtlich der Valuta alternativ zugesicherten Zahlungen eine andere als in der gesetzlich bestehenden Landeswährung in Silber nicht zulässig.

Diese Vorschrift ist gewiß vollkommen im Geiste des Münzvertrags, dieselbe muß dazu dienen, der Erfüllung der Verbindlichkeiten in reiner Silberwährung eine um so größere und deshalb erfolgreichere Bedeutung zu geben, da durch dieselbe gleichzeitig allen Einwirkungen der Agiotage entgegengetreten wird.

Dadurch wird natürlich nicht ausgeschlossen, daß Zahlungsverbindlichkeiten ebenfalls in den neuen Goldmünzen eingegangen und auch ohne vorgängige Vereinbarung in Gold erfüllt werden können, wenn Zahler und Empfänger sich über deren Annahme vereinigen können.

Die Deputation hat daher in der Verordnung vom 19. Mai 1857 irgend eine Bestimmung nicht gefunden, welche den Interessen des Landes und seiner Angehörigen entgegen sein könnte, und da sie Inhalts jener Verträge, welche solche hervorrief, auch anzuerkennen hat, daß deren Erlaß auf Grund § 88 der Verfassungsurkunde ein vollkommen gerechtfertigter war, so empfiehlt sie der geehrten Kammer:

> „zu der unter C. ersichtlichen allerhöchsten Verordnung vom 19. Mai 1857, nach § 88 der Verfassungsurkunde nachträglich ihre Genehmigung zu ertheilen,"

wie solche bereits in der jenseitigen Kammer erfolgt ist.

Dresden, am 15. Februar 1858.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Georgi.
Poppe, Referent.
Haberkorn.
Rittner.
Dr. Hertel.
Oehmichen-Choren.
Dr. Hermann.

M.

Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über den mittelst allerhöchsten Decrets vom 21. December 1857 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffend.

Eingegangen am 19. Februar 1858.

(Decret, Landtags-Acten I. Abth., 2. Bd., S. 51.
Entwurf, ebendaselbst S. 52 fg.)

Die in dem mittelst allerhöchsten Decrets vom 21. December 1857 vorgelegten Entwurfe enthaltene Jagdgesetzfrage ist, wie anderwärts, so auch in Sachsen, bereits zu verschiedenen Malen Gegenstand der landständischen Berathungen gewesen. Des Verlaufs und der Ergebnisse der Letzteren sich zu erinnern, wird für manche Leser dieses Berichts erwünscht, zugleich aber zur Beurtheilung des gegenwärtigen Sachstandes, wie der neuen Gesetzesvorlage angemessen sein. Es wird deshalb Folgendes vorausgeschickt:

Mittelst Königlichen Decrets vom 3. Februar 1849 legte das damalige Ministerium den Kammern die von der Nationalversammlung zu Frankfurt berathenen Grundrechte des deutschen Volkes unter mehreren Erläuterungen und namentlich mit der Bemerkung zu § 37 *) vor:

---

*) Der § 37 der deutschen Grundrechte lautet:

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

daß, da nach dem Einführungsgesetze die Gesetzgebung in den einzelnen Ländern diese Grundsätze zur Geltung bringen solle, eine Reihe von Fragen zu lösen sein würden, welche die Fassung des Art. 37 der Grundrechte unentschieden lasse.

(Landt.-Acten von 1849 I. Abth., S. 297 fg.)

Mit dieser Auffassung waren aber die Kammern nicht einverstanden, sondern verlangten sofortige unveränderte Publication,

Landt.-Mitth. von 1849, II. Kammer, S. 431 fg., S. 473 fg., I. Kammer, S. 265 fg.,

und unter dem Drange der damaligen politischen Verhältnisse geschah auch von dem darauf folgenden Ministerium die Bekanntmachung der Grundrechte, sowie sie aus der Berathung des frankfurter Parlaments hervorgegangen waren, mittelst Verordnung vom 2. März 1849 in Sachsen.

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1849, S. 33 fg.

Darauf wurde mittelst allerhöchsten Decrets vom 28. März 1849

Landt.-Acten v. J. 1849 I. Abth., S. 419 fg.

ein Jagdgesetz den Kammern vorgelegt, das neben Jagdpolizeivorschriften auch Bestimmungen über Ablösung der bereits in Geldgefälle verwandelten Jagdleistungen und der unter lästigem Rechtstitel vom Eigenthümer des belasteten Grundstücks erworbenen Jagdrechte, in den Motiven aber die Andeutung enthielt, daß man sich vorbehalte, hinsichtlich derer, welche durch die Grundrechte solche Jagdbefugnisse verloren hätten, die vom Staate selbst erworben wären, Vorschläge zu eröffnen. Es kam jedoch in Folge der Auflösung der damaligen Kammern dieser Entwurf nicht zur Berathung, so wenig wie die dieses letzteren Punktes wegen bei dem Landtage des Jahres $18\frac{49}{50}$ eingegangenen Petitionen irgend einen Erfolg hatten. Immittelst hatten die Verordnungen vom 14. Juni und 13. August 1849,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1849, S. 122 und S. 148 fg.,

auf den angezogenen Art. 37 der Grundrechte fußend, die Ausübung der Jagd bis zum Erscheinen eines deshalb vorbehaltenen definitiven Gesetzes zu regeln gesucht.

Am Landtage $18\frac{50}{51}$ wurde sodann mittelst allerhöchsten Decrets vom 19. Februar 1851 ein Gesetzentwurf über die Ausübung der Jagd vorgelegt, dem zu Folge unter andern die Hälfte des Jagdkartenerlöses zu Bildung eines Fonds für die künftige Entschädigung der Jagdberechtigten bestimmt wurde. Die über diesen Entwurf in beiden Kammern gepflogenen Verhandlungen endigten, ohne zu einer Verabschiedung der Vorlage zu führen, mit einer

von den Ständen der Regierung ertheilten Ermächtigung, auf Grund und in Folge deren die Verordnung vom 13. Mai 1851, die Ausübung der Jagd betreffend,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1851, S. 139 fg.,

erschien. In dieser, durch die späteren Verordnungen vom 13. März und 28. Juni 1852, wie vom 19. Juni 1854 in einigen, jedoch größtentheils minder wesentlichen Punkten abgeänderten und erläuterten Verordnung war der Grundsatz, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Eigenthums sei, wiederholt ausgesprochen. Obwohl das inzwischen erschienene Gesetz vom 12. Mai desselben Jahres,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1851, S. 127 fg.,

die Aufhebung der zur Publication der deutschen Grundrechte ergangenen Verordnung vom 2. März 1849 verfügt hatte, so waren doch darin die in Folge der Publication der Grundrechte bis dahin entstandenen Privatrechte, worunter nach den Motiven des Gesetzes in Verbindung mit den Berathungen in beiden Kammern namentlich das Jagdrecht zu verstehen ist,

vergl. Landtagsacten von 1855 I. Abth., S. 584,

ausdrücklich ausgenommen worden.

Unberücksichtigt dessen hatten zahlreiche, auf jenem Landtage eingegangene Petitionen die Rückgabe der Jagd an die früher Berechtigten verlangt. Während die erste Kammer einen diesen Petitionen in der Hauptsache entsprechenden Antrag unter Anerkennung des Grundsatzes der Ablöslichkeit des Jagdrechts an die Regierung zu bringen beschloß, lehnte die zweite Kammer die Anträge auf Rückgabe der Jagd unter Hinweis auf den dießfallsigen durch die Grundrechte entstandenen Rechtszustand ab, erachtetete aus gleichen Gründen auch eine nachträgliche Ablösung der Jagd durch die Neuberechtigten für unzulässig und entschied sich blos für eine, jedoch nur aus Staatscassen mit Hülfe der Jagdkartengelder und etwa des nicht verwendeten Theils der durch das Ablösungsgesetz vom 15. Mai 1851,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1851, S. 129,

bewilligten 500,000 Thlr. an die Altberechtigten zu leistende Entschädigung, außerdem noch für Rückerstattung der Kaufgelder in Bezug auf die vom Staatsfiscus erworbenen Jagden,

Landtagsacten v. J. $18\frac{50}{51}$ I. Abth., S. 345 fg. und 875 fg.,

sowie

Landtagsmittheilungen I. Kammer von demselben Jahre, S. 1734 fg. und Landtagsmittheilungen II. Kammer, S. 2476 fg.

Der mittelst allerhöchsten Decrets vom 13. April 1852,

Landtagsacten vom Jahre $18\frac{51}{52}$, I. Abth. S. 251 fg.,

demselben Landtage vorgelegte Entwurf zu einem Entschädigungsgesetz fußte im Wesentlichen auf diese Grundsätze, er fand auch bei der zweiten Kammer in allen Hauptpunkten Annahme. Dagegen gelangte er in der ersten Kammer nicht zur Berathung, sondern führte nur zu einem, eine wesentliche Verschiedenheit der Ansichten zwischen beiden Kammern kundgebenden Vorbericht und blieb ergebnißlos.

Am Landtage $18\frac{54}{55}$ legte die Regierung unter dem 21. Mai 1855 über das Jagdrecht einen anderweiten Gesetzentwurf vor.

Landtagsacten von 1855, S. 577 fg.

Dieser Entwurf verlangte eine „Aussühnung" der durch die unentgeltliche Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden begangenen Rechtsverletzung mittelst Rückgabe der fraglichen Gerechtsame an die früheren Inhaber, Entschädigung der Neuberechtigten für die zu bewirkende Rückgabe und Ablösbarkeit dieser Berechtigungen.

Von der ersten Kammer wurde solcher Entwurf in den wesentlichsten Punkten, zwar auch unter Vorbehalt der Schlußabstimmung über die ganze Vorlage bis nach Vollendung der Berathung und geschehenem Vereinigungsverfahren, angenommen, von der zweiten Kammer aber, dem Gutachten der Mehrheit ihrer Deputation gemäß, nach längerer Berathung abgelehnt. In Folge dessen scheiterte der Jagdgesetzentwurf des Landtages $18\frac{54}{55}$.

Mittelst des Eingangs erwähnten allerhöchsten Decrets vom 21. December 1857 hat nun die Staatsregierung auch an den gegenwärtigen Landtag eine auf diese Frage bezügliche Vorlage gelangen lassen, worüber die unterzeichnete Deputation mit Vortragserstattung von ihrer Kammer beauftragt worden ist.

Dieser neue Entwurf, zwar in mehreren nicht unwichtigen Punkten von seinem Vorgänger verschieden, enthält Inhalts seiner Motiven,

I. Abtheilung 2. Bd. S. 61,

ebenfalls die drei Hauptgrundsätze des letzteren, daß nämlich

1.

das Jagdrecht den früheren Berechtigten auf Verlangen zurückzugeben,

2.,

daß dafür den Neuberechtigten eine Entschädigung aus Staatsmitteln zu gewähren sei und daß

3.

jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ablöslich sein solle.

Der unter 1 gedachte Satz, der als die übrigen bedingende, der hauptsächlichste ist, wird von der Staatsregierung durch die Behauptung zu begründen gesucht, daß in dem fraglichen Acte der Rückgabe allein eine genügende „Sühne" des geschehenen Unrechts oder, wie es S. 61 der Motiven heißt, „des verletzten höhern sittlichen Rechtsgefühls" enthalten sei und erblickt werden könne.

Allein, wenn man auch einräumen muß — was übrigens von keiner Seite bestritten wird — daß mit der unentgeldlichen Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden ein Eingriff in das Gebiet der jeder Gesetzgebung heilig sein sollenden Privatrechte geübt worden ist, so ist doch darum noch nicht die Wiederherstellung dieser Rechte die allein nothwendige Consequenz davon. Denn es läßt sich auch ein anderer Weg wählen, auf dem die „Aussühnung" einer Rechtsverletzung erzielt werden kann, und das ist bei Vermögensrechten die vollständige Entschädigung für den Gegenstand der Entziehung. Wenn der Staat für seine Zwecke fremdes Eigenthum ohne Zustimmung des Eigenthümers in Anspruch nimmt, so ist dieß auch eine Rechtsverletzung, über die sich aber der Staat hinwegsetzt, weil er dafür Entschädigung leistet.

Nun muß man zwar zugeben, daß in dem hier in Frage befangenen Falle die entzogenen Rechte nicht unmittelbar für Zwecke des Staates hinweggenommen, sondern den Inhabern entzogen worden sind, um sie andern Privaten zu geben.

Immerhin aber ist anzunehmen, wenn man nicht dem Staate geradezu ein loses Spiel mit den Rechten seiner Angehörigen beimessen will, daß seine Gesetzgebnng zu dem gedachten Acte aus höhern politischen Rücksichten, daher im Verfolg eines Staatszwecks, sich habe bestimmen lassen.

Und so sehr man auch die Statthaftigkeit oder Ausreichendheit solcher Rücksichten bestreiten und den fraglichen Act beklagen kann, so darf doch in dem gegenwärtigen Falle nicht übersehen werden, daß die aus den Trümmern der ehemaligen Jagdberechtigungen entstandenen neuen Rechte der Grundeigenthümer von den sämmtlichen Factoren der Gesetzgebung im Gesetze vom

12. Mai 1851 anerkannt worden, und daß daraus eine Reihe neuer Rechtsverhältnisse mit ebenfallsigen Ansprüchen auf Achtung hervorgegangen ist.

Dazu kommt, daß jenes Princip neben dem gleichzeitig im Entwurfe gegebenen Grundsatze der unverlängt zulässigen Ablösbarkeit unter dem Gesichtspunkte einer bloßen Form erscheint, deren Nothwendigkeit um so weniger einleuchtet, als man den Endpunkt der Sache, Entschädigung der früher Berechtigten, kürzer und leichter durch Vorlegung eines darauf unmittelbar gerichteten Gesetzentwurfs hätte erreichen können.

Fügt man noch hinzu, daß gerade jenes Princip es ist, daß zu den vielseitigen Einwendungen hauptsächlichen Grund und Anlaß gegeben hat, welche der ebenfalls, wenn auch in weniger ansprechender Weise darauf gebaute Gesetzentwurf am vorigen Landtag in der zweiten Kammer erfahren, und kann man sich ferner der Betrachtung nicht verschließen, daß die nach § 2 den Neuberechtigten aus der Staatscasse im Betrag von circa 600,000 Thlr. zu gewährende Entschädigung für die zu restituirende Berechtigungen, ingleichen die nach § 26 zulässige Aufhebung der bestehenden Jagdpächte und der darin enthaltene neue Eingriff in Privatrechte ebenfalls die Consequenz des nämlichen Princips ist; so sind dieß alles mehr oder minder gewichtige Bedenken, welche sich der Deputation gegen den Gesetzentwurf nothwendig aufdrängen mußten. Wie aber der Entwurf auf die Rückgabe der Jagdbefugnisse ein nicht, oder doch nicht in der von der Regierung behaupteten Bedeutung anzuerkennendes Gewicht legt, so behandelt er dagegen die von ihm zum Theil selbst angeregte Frage der Entschädigung (vergl. §§ 2 und 4) in einer ziemlich discretionären Weise.

Kann man dieß von der § 2 ausgesprochenen Entschädigung der Neuberechtigten behaupten, so tritt solches in Ansehung der § 4a. vorgeschriebenen Ablösung um so stärker hervor, als die Entschädigung der Altberechtigten, wenn nicht allein die Hauptaufgabe, doch eine der Hauptaufgaben des ganzen Gesetzes ist. Gleichwohl ist es vor dem Rechte als solchem gleichgiltig, ob keine angemessene oder gar keine Entschädigung eines hinweggenommenen Rechtes geleistet wird, denn eine Rechtsverletzung ist es in dem einen, wie in dem andern Falle und die Verschiedenheit liegt nur im Object. Man wäre daher gerade gegenüber dem vorliegenden Gesetze, das die Ausführung eines begangenen Unrechts bezweckt, zu der Anforderung berechtigt gewesen, daß die Frage der Entschädigung in einer die Ermittelung des wirklichen Werthes des Gegenstands mehr verheißenden und sichernden Weise gelöst worden wäre.

Dieß ist aber mit der gewählten Entschädigungsweise nach Steuereinheiten

nicht, sondern wäre nur dann der Fall, wenn der wahre Werth der fraglichen Pachtsumme mittelst Schätzung erörtert und daher durchgängig die § 4b. vorgeschriebene Modalität als Norm aufgestellt worden wäre.

Ungeachtet aber dieser, jedoch von dem mitunterzeichneten Deputationsmitgliede von König, nicht allenthalben getheilten Anschauungen und der damit verbundenen Ausstellungen gegen die Principien des vorliegenden Entwurfs, ist die Deputation nach langer und sorgfältiger Erwägung zu der Ansicht gelangt, daß der Entwurf in seinem Hauptwerke nicht zurückzuweisen sei. Dafür bestimmen sie folgende Gründe.

Die Entziehung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, der unentschädigte Uebergang dieser Rechte an die Grundeigenthümer, haben schon seit einer Reihe von Jahren zu vielfachen Beschwerden und Klagen, zu Anträgen auf Rückgabe von der einen und Widersprüchen dagegen von der andern Seite in und außerhalb den Kammern wiederholte Veranlassung gegeben und reichen Stoff zur Unzufriedenheit, zum Zwist und Unwillen geliefert. Ja, an manchen Orten des Landes ist durch die sogenannte Jagdfrage ein tiefer Riß zwischen den früher und den jetzt Berechtigten entstanden und an die Stelle sonstiger Eintracht der Geist der Verbitterung und Abneigung getreten. Mehre Landtage haben sich vergebens bemüht, diesem Zustande der Dinge ein Ende zu machen. Gleichwohl erstarkt je länger destomehr die Erkenntniß der Nothwendigkeit einer solchen Maaßregel, tritt mahnender das Bedürfniß nach einer Lösung auf, mehren sich im Lande, wie in den Kammern die Wünsche, daß diese Frage unter billiger Ausgleichung und Wahrung der verschiedenen Standpunkte und Interessen zur Ruhe und endlichen Erledigung gelangen möge.

Die Deputation glaubt, daß diese Wünsche in gleicher Weise berechtigt, wie beachtungswerth sind, sie glaubt, daß es im allseitigen Interesse liege, den fraglichen Wirren ein Ziel zu setzen, daß dieß nothwendig auf dem verfassungsmäßigen Wege des Landes geschehen müsse, daß, je eher solches geschieht, desto besser es sei, und daß daher die von der Regierung Inhalts der gegenwärtigen Vorlage dazu von Neuem gebotene Hand um so weniger zurückgewiesen werden dürfe, als der hauptsächlich zu beanstanden gewesene Grundsatz der Restitution der Jagdrechte, so begründet auch die Bedenken dagegen in abstracto sind, doch in concreter Beziehung, oder in Hinsicht auf seine practische Wirksamkeit durch die gleichzeitig im Entwurfe getroffene Bestimmung der Ablösbarkeit jener Rechte außer Einfluß gesetzt wird. Im Zusammenhalte mit dieser Bestimmung erscheint das Princip der Rückgabe, vom practischen Standpunkte nämlich, nur als untergeordnet, als ein von der Regierung gewähltes Mittel,

um zu der angeordneten Entschädigung der Altberechtigten auf dem Wege der Ablösung zu kommen, und über die größere oder mindere Zweckmäßigkeit eines Mittels läßt sich ohne Gefährdung irgend welchen principiellen Standpunktes discutiren und verhandeln.

Wenn nun aber die Regierung, nach ihrer Erklärung S. 62 der Motiven, bei diesem Grundsatze stehen zu bleiben versichert, wenn ferner die Herren Regierungscommissarien in der mit der Deputation darüber gepflogenen Verhandlung diese Erklärung auf das Bestimmteste wiederholt haben, und wenn die jenseitige Kammer die fragliche Bestimmung der Rückgabe beim vorigen Landtage ausdrücklich verlangt hat und solche muthmaaßlich auch jetzt für das Gesetz in Anspruch nehmen wird, so glaubt die Deputation nicht, daran die Zustandebringung dieses vom Lande, den Kammern und der Regierung lebhaft gewünschten Gesetzes gefährden lassen zu dürfen. Sie hält sich vielmehr gerechtfertigt, wenn sie im Fallenlassen ihrer Bedenken gegen die mehrerwähnte Restitution einen Beweis ihrer Geneigtheit zur baldigen Regelung des fraglichen Streites giebt und der Kammer die Nachahmung dieses Beispiels empfiehlt. Immerhin freilich bleiben noch die übrigen hervorgehobenen Bedenken in Betreff der unausreichenden und unsicheren Entschädigung der Berechtigten, wie bezüglich der durch die Vorlage gefährdeten Privatrechte der Jagdpachter übrig. Aber wie die Deputation in letzterer Beziehung eine Vermittelung zu § 26 des Entwurfs vorzuschlagen sich vorbehält, so findet sie, wie überhaupt im Gesetzentwurfe, so auch in Hinsicht auf die darin normirte Entschädigungsweise die Tendenz und Natur eines **Compromisses**, um auf Grund dessen einen lang hingezogenen, Niemanden Freude machenden Streit zu erledigen und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet und in der Ueberzeugung, daß nur das Ziel zu erreichen sei, wenn jede Seite einen Theil ihrer Ansichten zur Schließung der entstandenen und bisher dauernden Spaltung aufzuopfern über sich gewinne, conformirt sie sich auch hierin mit den Ansichten der Regierung und daher, jedoch in der Voraussetzung, daß keine späteren wesentlichen Abänderungen den Gesetzentwurf treffen werden, auch in diesen Punkten mit dem Inhalte des Letzteren.

Von diesen Ansichten geleitet, wendet sich die Deputation unter Bezugnahme auf den unten wegen Annahme des Gesetzes gestellten Antrag zur speciellen Begutachtung, indem sie noch vorausschickt, daß sie die hierunter vorgeschriebene Vernehmung mit den Königlichen Herren Commissarien nicht unterlassen hat, und daß dieselben zu den Vorschlägen der Deputation, mit alleiniger

Ausnahme eines Theils der von ihr zu den §§ 1, 13, 14, 15, 16 gestellten Abänderungsanträge, ihr Einverständniß erklärt haben.

Zu § 1.

Dieser Paragraph enthält das Hauptprincip des Gesetzes, daß die Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden, soweit sie durch Art. 37 der Grundrechte aufgehoben worden, auf Antrag zurückgegeben werden sollen. Da aber die Deputation bereits im allgemeinen Theile dieses Berichts hierüber ihre Ansichten ausgesprochen hat, so kann sie hier darüber hinweggehen.

Eine andere damit im Zusammenhange stehende praktisch wichtige Bestimmung des Paragraphen ist die, daß der Antrag auf Rückgabe den früheren Inhabern oder deren Erben zustehen soll. Als Grund dessen bezeichnen die Motiven den Umstand, daß die eigentlich Verletzten diejenigen seien, welche am 2. März 1849 die Jagdberechtigten gewesen und daß deshalb die Restitution an Letztere, nicht wie in dem Entwurfe des Landtags 18$\frac{54}{55}$ bestimmt gewesen, den gegenwärtigen Eigenthümern der jagdberechtigten Güter zu geschehen habe. Ist nun zwar diese Rücksicht begründet, so ist doch die Disposition des vorliegenden Paragraphen deswegen bedenklich, theils weil sie namentlich da, wo die Jagdrechte mit Lehngütern verbunden waren, der Natur und den Rechten der Letzteren nicht entsprechen möchte, theils weil sie in ihrer Ausführung wegen der von den früheren Inhabern als deren Erben dießfalls zu beschaffenden Legitimation mit Weiterungen und Kosten verbunden sein würde, theils weil, wenn von der Regierung in dem Acte der Rückgabe die „Sühne" eines Unrechtes erblickt werden will, die Erreichung dieses Zweckes für den gegenwärtigen Gutseigenthümer in allen den Fällen nicht möglich wäre, wo die früheren Inhaber oder deren Erben den Antrag auf Rückgabe unterlassen, theils endlich, weil zufolge des Paragraphen in den Fällen, wo die Güter aus einer Concursmasse erstanden, an die gegenwärtigen Besitzer übergegangen sind, nach immittelst geschehener völliger Beendigung des Concurses kein Antragsberechtigter vorhanden sein würde.

Aus diesen Gründen erschien es der Deputation einfacher und angemessener, das Antragsrecht auf Rückgabe den gegenwärtigen Besitzern der früher jagdberechtigten Güter zuzuweisen. Dieß schließt aber nicht aus, einmal den Ansprüchen auch der früheren Inhaber oder deren Erben gerecht zu werden, in welcher Beziehung man auf den Antrag bei § 16 verweist, und sodann die Fälle mit zu berücksichtigen, wo die fraglichen Jagdrechte blos persönliche waren, wofür man in der nachstehenden Fassung des Paragraphen gesorgt hat.

Anlangend hiernächst den im Paragraph für den Rückgabeantrag auf den 1. April 1858 bestimmten Termin, so erscheint derselbe bei der nunmehrigen Nähe des Letzteren zu kurz, vielmehr wird es überhaupt bei der Ungewißheit des Zeitpunktes der Verabschiedung des gegenwärtigen Gesetzes angemessener sein, hier einen relativen, sich nach der Zeit der Publication des Gesetzes richtenden Termin anzunehmen, in der ständischen Schrift aber die Regierung zu Bestimmung des Tages zu ermächtigen.

Schließlich ist in Bezug auf die Worte des Paragraphen „in dem gleichen Umfang" noch zu erwähnen, daß hierüber auch die sogenannte Vorhatze (vergl. darüber den Bericht zu §§ 17 und 21) zu verstehen sein soll.

Bezugnehmend auf vorstehende Erwägungen beantragt man, den § 1 in folgender Fassung anzunehmen:

> „Diejenigen Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden, welche durch Art. 37 der unter dem 2. März 1849 publicirten Grundrechte ohne Entschädigung aufgehoben worden sind, werden den gegenwärtigen Besitzern der Güter, mit dem sie bis dahin verbunden gewesen, oder, wenn solche Berechtigungen erweislich persönliche sind, den früheren Inhabern oder deren Erben, sofern dieselben innerhalb 6 Wochen, von Publication des gegenwärtigen Gesetzes an, darauf antragen (vergl. § 6), in dem gleichen Umfange wie sie früher bestanden haben, zurückgegeben" (vergl. § 16).

Zugleich aber empfiehlt man der Kammer für die ständische Schrift folgende Ermächtigung zu beschließen:

> die Regierung wolle innerhalb der im § 1 bezeichneten Frist den für Stellung des Antrags zu setzenden Endtermin im Gesetze auf einen festen Tag bestimmen.

Zu § 2.

Die Vorschrift des Paragraphen, daß die darin bezeichneten Grundstückseigenthümer für Wiederabtretung der Jagdrechte eine Entschädigung aus der Staatscasse erhalten sollen, ist dadurch begründet, daß die Grundeigenthümer nicht allein durch den viel berufenen Art. 37 der Grundrechte, sondern auch durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 in den rechtlichen Besitz der Jagdrechte auf ihrem Grund und Boden gelangt, und daß diese Rechte, wenn sie auch verfassungsmäßig ihnen wieder entzogen werden können, doch diesenfalls zu entschädigen sind, da sie Theile ihres Eigenthums geworden. Solche Entschädig-

ung ist aber vom Staate zu übertragen, dessen Gesetzgebung die Wiederentziehung jener Rechte in höherem Interesse für nothwendig erachtet.

Dem Entwurfe zufolge soll jene Entschädigung nach Steuereinheiten bemessen werden. Beruht nun auch diese hier, wie im § 4 festgehaltene Modalität, wie schon oben im allgemeinen Theile des Berichtes angedeutet worden, keineswegs auf einer sicheren, die Ermittelung des wahren Werths verbürgenden Basis, ist sie vielmehr blos annäherungsweise und unter gewissen Verhältnissen als eine richtige anzuerkennen, so empfiehlt sie sich doch durch ihre, die Abwickelung des ganzen Geschäfts fördernde und beschleunigende Einfachheit, und aus diesem praktischen Grunde ist die Deputation damit einverstanden.

Anlangend hiernächst den Entschädigungssatz, so soll dieser nach dem Entwurfe verschieden sein, je nachdem das Jagdrecht entweder selbst durch Art. 37 der Grundrechte erlangt oder mit dem Grundstücke in nicht lästiger Weise oder erst nach dem 2. März 1849 vor Publication dieses Gesetzes mit dem Grundstücke erworben worden ist. Es kann nun zugegeben werden, daß principiell ein solcher Unterschied gemacht werden kann, aber er hat bei seiner Durchführung manche Schwierigkeiten und Bedenken gegen sich, die nicht allein in der Rücksicht auf vielfach entstehende Imparitäten, sondern auch in der Erwägung begründet sind, daß es wünschenswerth ist, auch hier eine möglichst große Vereinfachung des Entschädigungswerkes zu erzielen, was aber offenbar durch eine Vertheilung der Sätze in zwei Classen, je nach den deshalb erst zu ermittelnden Verhältnissen, erschwert werden würde. Daher bestimmte sich die Deputation einen Durchschnittsentschädigungssatz von 6 Pf. pro Steuereinheit anzunehmen. Solchenfalls stellt sich der von der Staatscasse zu bestreitende Aufwand, wie die Motiven S. 68 berechnen, auf die Summe von 600,000 Thlr., die Zahl der auf sämmtlichen jagdleidenden Grundstücken ruhenden Steuereinheiten auf 30 Millionen angenommen, und die Zahl der Fälle, wo nach der vorliegenden Fassung 7 Pf. pro Steuereinheit gewährt werden müssen, zu den Fällen, wo die Steuereinheit mit 5 Pf. zu entschädigen wäre, auf ein Drittheil veranschlagt. Zu Deckung des gedachten Gesammtaufwands an 600,000 Thlr. bestimmt die Regierung den bereits am 30. September 1857 auf etwas über 53,000 Thlr. angelaufenen Jagdkartengelderfond, sowie die im außerordentlichen Staatsbudget für die Finanzperiode 1858, 1859, 1860 unter 16. der Ausgabe berechneten 310,667 Thlr., während der übrige noch aus Staatsmitteln erforderliche Zuschuß zu Bestreitung der obigen 600,000 Thlr. mittelst der nach S. 68 der Motiven das Quantum

von muthmaaßlich 20,000 Thlr. betragenden jährlichen Einnahme, von den Jagdkarten allmälig abgeführt werden soll.

Die Finanzdeputation, mit der sich die unterzeichnete Deputation darüber vernommen, hat in ihrer Majorität zur Erhöhung der fraglichen Entschädigung auf den Mittelsatz von 6 Pf. pro Steuereinheit ihre Zustimmung gegeben. Zu bemerken ist jedoch hierbei, daß, wenn die unterzeichnete Deputation den nurerwähnten Entschädigungssatz von 6 Pf. pro Steuereinheit befürwortet, sie von der Voraussetzung ausgeht, es werde der Entwurf in der Bestimmung des § 4 a. aufgestellten Ablösungssatzes zum Nachtheil der Altberechtigten nicht geändert werden, weil außerdem das Verhältniß des Werthes der Befugnisse der Letzteren, als individueller und selbstständiger Rechte, zu den blos corporativen und daher unselbstständigen Jagdgerechtsamen der Neuberechtigten, in unbilliger, nicht zu empfehlender Weise verändert werden würde.

Hiernächst ist in Bezug auf die Fassung des Paragraphen zu gedenken, daß derselbe die Fälle unberührt gelassen hat, theils wo das Eigenthum der Grundstücke, auf welche in Folge eines nach § 1 gestellten Antrags das fremde Jagdrecht wiederhergestellt wird, Mehreren zugehört, theils, wo blos ein Theil der verschiedenen Jagdberechtigungen, z. B. die mittlere oder hohe Jagd in Folge der Grundrechte dem Grundstücke zugefallen ist, während der andere Theil z. B. die niedere Jagd dem Letzteren bereits früher zugehört hat. Nothwendig waren für diese Fälle Bestimmungen zu treffen, wofür man in den analogen Vorschriften des § 17 ein Anhalten findet.

Deshalb allenthalben empfiehlt die Deputation, den § 2 in nachstehender Fassung anzunehmen.

Die Eigenthümer der Grundstücke, auf welchen in Folge eines nach § 1 gestellten Antrages das fremde Jagdrecht wieder hergestellt wird, werden auf Verlangen aus der Staatscasse entschädigt, und zwar erhalten dieselben für jede auf der jagdbaren Grundfläche ruhende Steuereinheit sechs Pfennige.

Gehört das Eigenthum solcher Grundstücke Mehreren gemeinschaftlich zu, so genügt das Verlangen eines Einzigen und wird die Entschädigungssumme solchenfalls unter die sämmtlichen Eigenthümer pro rata getheilt.

In dem Falle aber, wo blos der früher nicht zu dem Grundstücke gehörige und nur erst nach Maaßgabe des Art. 37 der unter dem 2. März 1849 publicirten Grundrechte dazu gekommene Theil der verschiedenen Jagdberechtigungen (hohe, mittlere, niedere Jagd) in

Folge eines nach § 1 gestellten Antrages wieder hinweggenommen wird, findet die Vertheilung der Entschädigungssumme nach Vorschrift des zweiten Abschnittes des § 17 statt.

Zu § 3.

Ueber die Frage, ob die nach § 1 zurückzugebenden Jagdrechte blos auf Antrag der Verpflichteten oder zugleich auch auf Provocation der Berechtigten ablösbar sein sollen, waren am letzten Landtage die beiden Kammern verschiedener Ansicht. Der gegenwärtige Entwurf ist bei der ursprünglichen Annahme, daß nur die Verpflichteten dieses Recht haben sollen, und daher bei der frühern dießfallsigen Ansicht der zweiten Kammer stehen geblieben.

Hiermit ist die Deputation deswegen einverstanden, weil die Verpflichteten, wenn nicht allein, doch das hauptsächlichste Interesse an der Ablösung haben, während der Berechtigte, sofern er sein Jagdrecht nicht behalten will, sich desselben in anderer Weise, z. B. durch Verkauf, entäußern kann (vergl. auch § 5).

Wie ferner der zweite Satz des Entwurfs, wenn auch die darunter begriffenen Fälle durch Art. 37 der Grundrechte nicht betroffen werden, zur Uebersichtlichkeit der mannichfaltigen, im Verkehr mit Jagdrechten sich verschieden gestalteten Rechtsverhältnisse dient, und daher auch diese Fälle nicht unpassend im gegenwärtigen Gesetze mit erwähnt werden, so ergiebt sich die Rechtfertigung des letzten Abschnittes aus den dafür in den Motiven angedeuteten Zweckmäßigkeitsrücksichten in Verbindung mit dem in der Verordnung vom 13. Mai 1851 festgehaltenen Grundsatze, daß die einzelnen, jagdberechtigten Grundstücksbesitzer eine Gemeinde bilden, die nach Stimmenmehrheit ihre Beschlüsse faßt.

Deshalb steht die Deputation nicht an, den § 3 der Kammer zur

Annahme

zu empfehlen.

Zu § 4.

Der Jagdgesetzentwurf des letzten Landtags bestimmte in § 11, daß die Ablösung durch eine als Reallast auf die einzelnen Grundstücke zu legende, auf die Landrentenbank nicht überweisbare, jederzeit durch Zahlung des zwanzigfachen Capitalbetrags zu tilgende Rente von $\frac{1}{2}$ Pf. für jede auf den verpflichteten Grundstücken ruhende Steuereinheit zu erfolgen habe, und bemerkte dazu in den Motiven, daß diese Entschädigung gerade das $3\frac{1}{3}$fache von der Entschädigung bei der Rückgabe des Jagdrechts betrage.

Der gegenwärtige Entwurf hat dieses Verhältniß wesentlich geändert, indem er die Entschädigung der Altberechtigten bei der Ablösung nur auf ungefähr $\frac{2}{5}$ höher als die Entschädigung bei der nach § 1 zu geschehenden Wiederabtretung der Jagdrechte bestimmt. Dieses Verhältniß, in so weit näher gerückt, muß nun aber, wie die Deputation bereits bei § 2 ausgesprochen hat, festgehalten werden, wenn man nicht die in ihrem Werthe liegende wesentliche Verschiedenheit der Jagdbefugnisse der Alt- und Neuberechtigten außer Augen lassen und noch weiter verrücken will. Man erklärt sich daher wiederholt für den im vorliegenden Paragraphen angenommenen Ablösungssatz von 10 Pf. pro Steuereinheit.

Außer dieser unter a. gedachten summarischen Ablösungsweise, hat der Entwurf unter b. die gewöhnliche, nach den allgemeinen Vorschriften zu geschehende Ablösungsmodalität

aa) für die in § 3 unter b. bemerkten Fälle wo Jagdrechte durch einen lästigen mit dem damaligen Besitzer des belasteten Grundstücks geschlossenen Vertrag erworben worden, wie

bb) für die Fälle bestimmt, wo die Verpflichteten — also hier die Neuberechtigten — erst später nach Ablauf der im § 4 unter a. festgesetzten Frist auf Ablösung antragen.

Diese Bestimmung, wenn für die unter aa. gedachten Verhältnisse gerade hier von geringerer Bedeutung, übrigens auch in allgemeinen Gesetzesvorschriften begründet, verdient in ihrer Ausdehnung auf die Fälle unter bb. insofern besondere Beachtung, als dadurch den Neuberechtigten die Füglichkeit gegeben wird, je nach Umständen und Belieben entweder die kurze summarische Ablösungsmodalität, wie sie im Paragraphen unter a. nachgelassen ist, oder das gewöhnliche Ablösungsverfahren nach allgemeinen Vorschriften zu wählen. Dem gegenüber befindet sich der Altberechtigte, der selbst in dem Falle unter § 4 b., wenn der Verpflichtete die unter a. gesetzte Ablösungsfrist hat verstreichen lassen, das Antragsrecht auf Ablösung nicht hat, offenbar in Nachtheil. Dessenungeachtet hat die Deputation eine Abänderung des Paragraphen in fraglicher Beziehung vorzuschlagen deswegen unterlassen, weil die Fälle, wo die Verpflichteten — die Neuberechtigten — die Ablösung der Jagdrechte nach § 4 a. zu beantragen beanstanden und das längere und weitläuftigere Verfahren nach Anleitung der Bestimmung unter § 4 b. vorziehen werden, sofern die Verpflichteten überhaupt die Ablösung wünschen, selten und schon deswegen Ausnahmen sein werden, weil letzteren Falls die Begünstigungen, welche der Entwurf in

der Kostenfreiheit und in der § 10 in Aussicht gestellten Gestundung verheißt, wegfallen würden.

Die Deputation genehmigt deshalb den Paragraphen seinem wesentlichen Inhalte nach, bemerkt jedoch, daß die darin gesetzte Frist in Rücksicht auf ihre aus § 7 zu entnehmende Bedeutung sowohl, als auf den corporativen Verband der Verpflichteten und die dadurch erschwerten Beschlußfassungen verlängert und auf 8 Wochen gebracht werden möge, und beantragt:

die Kammer wolle § 4 mit dieser Abänderung annehmen.

Zu § 5.

Die Worte „unter denselben Beschränkungen" deuten an, daß die Abtretung der Jagd im Falle des Paragraphen auch nur in ihrem ganzen räumlichen Umfange, also nicht in Ansehung einzelner Theile, zulässig sein soll.

Außerdem ist zu bemerken, daß die Jagd, wenn ihre Rückgabe nach § 5 erfolgt, an die einzelnen Grundstücksbesitzer zurückfällt, während die Ausübung der Jagd Seiten der Letzteren nur als Jagdgemeinde nach Maaßgabe der Verordnung vom 13. Mai 1851 nachgelassen ist. Den § 5 empfiehlt man daher als unbedenklich zur

Annahme.

Die folgenden

§§ 6, 7, 8, 9, 10, 11

haben wesentlich die Ausführung der in den §§ 1 bis 4 enthaltenen Grundsätze zum Gegenstande, und haben insofern vorzugsweise eine practische Bedeutung.

Speciell ist

zu § 6

zu erwähnen, daß der Paragraph in seinem dritten Abschnitte die Fälle im Auge hat, theils, wo mehrere Erben auf denselben Grundstücken jagdberechtigt sind, theils wo mehrere Berechtigte je verschiedene Jagdrechte, als der Eine die mittlere oder hohe, der Andere die niedere Jagd hat, und endlich, wo Koppeljagdberechtigungen, worunter auch das Recht der Vorhatze gehört, in Frage stehen. Wie dies bereits oben — in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung des § 2 — berücksichtigt ist, so steht noch damit § 17 des Entwurfs im Zusammenhange, und es möchte hier zur größern Verdeutlichung nach den Worten „pro rata berechnet" in Parenthese eingeschaltet werden:

(vergl. § 17).

Endlich erscheint es zu Vermeidung des möglichen Mißverständnisses, als ob der Entwurf im letzten Satze des § 6 bereits ein förmliches Beweisverfahren bezwecke, rathsam, statt der Worte:

„die Beweismittel sind dafür anzuführen und beziehendlich beizubringen,"

zu setzen:

„ist der Rechtstitel, worauf der Anspruch sich gründet, anzuführen und auf die vorhandenen Beweismittel nach Befinden unter Beifügung der Besitzurkunden Bezug zu nehmen."

Mit dieser Abänderung und der vorbezeichneten Einschaltung empfiehlt man im Uebrigen den § 6 zur

Annahme.

Zu § 7.

Je einflußreicher die Bestimmungen dieses Paragraphen sind, desto mehr muß die Deputation hierbei wünschen,

a) daß, eben aus Rücksicht auf die belangreichen sich möglicher Weise daran reihenden Rechtsnachtheile, die Verpflichteten auf diese Folgen bei Zufertigung des Rückgabeantrags ausdrücklich aufmerksam gemacht und daher nach den Worten:

„oder sind dieselben"

auf der zweiten Zeile die Worte eingeschaltet werden:

„unter Hinweis auf die unten gedachten Rechtsnachtheile,"

ferner:

b) daß in Uebereinstimmung mit der zu § 4 auf acht Wochen vorgeschlagenen Frist auch hier dieselbe Frist statt der sechswöchigen innegehalten und angenommen werde,

sodann

c) daß die Worte im vorletzten Satze:

„oder nicht vollständig"

zur Vermeidung allzurigoroser Auffassung und Anwendung bei der Ausführung mit der Fassung:

„oder nicht in Betreff aller der vorbemerkten Punkte"

vertauscht, endlich

d) behufs der Beschleunigung des Verfahrens im letzten Abschnitte eine bestimmte Frist und dafür hinter den Worten:

„die Berechtigten"

der Satz:

„binnen längstens 14 Tagen"

eingeschalten werde.

Mit diesen Abänderungen und beziehendlich Zusatz wird der Paragraph zur

Annahme

befürwortet.

Zu § 8.

In Uebereinstimmung mit dem vorstehend sub d. ausgesprochenen Zwecke, beantragt man hinter den Worten:

„von der Behörde"

auf der zweiten Zeile den Zusatz:

„unverzüglich".

Anlangend hiernächst die Bestimmung, daß im Falle des Mißlingens der Vereinigung den Berechtigten eine Frist von 3 Monaten zur Betretung des Rechtswegs eingeräumt werden soll, so gab dieselbe in der Mitte der Deputation zu der Besorgniß Veranlassung, daß daraus Processe entstehen möchten, deren Länge und Kostspieligkeit mit dem Objecte in keinem Verhältnisse stehe. Man machte deshalb verschiedene Vorschläge, bei deren Besprechung mit den Herren Regierungscommissaren dieselben unter anderen darauf hinwiesen, man habe analog mit andern gesetzlichen Vorschriften deshalb eine Frist von 3 Monaten gesetzt, damit sich die Betheiligten vor Betretung des Rechtswegs den fraglichen Schritt recht wohl zu überlegen Gelegenheit hätten. So wünschenswerth man es nun auch erkannte, das nach dem Paragraph im Falle einer Nichtverständigung zulässige Proceßverfahren möglichst abzukürzen und zu verwohlfeilen, so konnte man doch auf der andern Seite die Nothwendigkeit nicht verkennen, den Gang des Verfahrens nicht in eine, die Rechtsausführung selbst beengende und behindernde Grenze zu verweisen, und entschloß sich endlich, um wenigstens in der möglichst baldigen Herstellung des Besitzstandes einen bis zur Ausführung der Petitorii wünschenswerthen rechtlichen Anhalt zu gewinnen, am Schlusse des ersten Satzes und zwar der Worte:

„für zugestanden zu achten sind,"

zur Aufnahme des Zusatzes:

Für den Fall, daß der Rechtsweg betreten wird, ist auch der auf den jüngsten Besitz begründete Proceß (possessorium summarium) zulässig, insofern der Antragsteller behaupten und nachweisen kann, daß er innerhalb eines Jahres, vom 2. März 1849 zurückgerechnet, das behauptete Jagdrecht ausgeübt habe.

Im Uebrigen und mit diesen Zusätzen empfiehlt man den Paragraph zur Genehmigung.

Zu § 9.

Damit Zweck und Absicht des Paragraphen im vorletzten Abschnitte, nämlich, daß nur solche Steuereinheiten erst ermittelt werden sollen, welche überhaupt noch nicht vorhanden, im Gegensatze zu den bereits ausgemittelten, aber noch nicht aufgezogenen, schärfer hervortrete, schlägt man die Fassung dieses Abschnittes dahin vor:

Soweit für Grundstücke, welche an sich zur jagdbaren Grundfläche gehören, Steuereinheiten überhaupt noch nicht ausgeworfen sein sollten, sind dieselben erst zu diesem Zwecke zu ermitteln;

und beantragt mit dieser Aenderung die

Annahme

des Paragraphen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß, wenn auch zu Folge der letzten Vorschrift des Paragraphen gegen die daselbst erwähnte Berechnung ein Recurs nicht zulässig sein soll, doch der Antrag auf Berichtigung eines Rechnungsfehlers (error in calculo) nicht ausgeschlossen ist.

Um nun aber auch den Gang des Ablösungsverfahrens vor den Steuerbehörden möglichst zu beschleunigen, befürwortet man bei der Kammer, in der ständischen Schrift das Ansuchen an die Staatsregierung zu richten:

Dieselbe wolle die bei Ermittelung der Steuereinheiten und Berechnung der Entschädigungs- beziehendlich Ablösungssummen concurrirenden Steuerbehörden zur möglichsten Beschleunigung der dießfallsigen Arbeiten im Verordnungswege anweisen.

Zu § 10.

Zur Vermeidung des Mißverständnisses, als ob die Verpflichteten — Neuberechtigten — in dem im Paragraphen gedachten Stadium des Verfahrens nochmals befragt werden sollen, ob sie überhaupt abzulösen gemeint, wird es dienen, daß die Worte:

„wenn sie ablösen wollen,"

auf der 4. Zeile mit den Worten:

„im Ablösungsfalle"

vertauscht werden. Mit dieser Abänderung wird der Paragraph zur

Annahme

empfohlen.

Zu § 11.

Um für das ganze Verfahren in dieser Sache, soweit es vor die Verwaltungsbehörden gehört, die Kosten- und Stempelfreiheit zu erzielen, erscheint es der Deputation angemessen, die Worte:

„Die Ermittelung und Auszahlung der Entschädigungs- und Ablösungscapitalien durch die Behörden erfolgt stempel- und kostenfrei,"

dahin abzuändern:

„Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes ist stempel- und kostenfrei."

Mit dieser Aenderung beantragt man, den Paragraphen anzunehmen.

Dabei gedenkt man, daß es der Erklärung der Herren Regierungscommissarien zu Folge nicht in der Absicht liege, zu verlangen, daß bei Verabfolgung der Entschädigungsbeträge die hypothekarischen Gläubiger der jagdberechtigten Güter und die sonstigen Berechtigten vorerst befragt werden, da eine Gefährdung der Sicherheit dieser Berechtigten durch Freigebung der in der Regel verhältnißmäßig geringen Ablösungssummen nicht zu befürchten sei. Hierzu bemerkt man noch, daß die Hypothekenbehörden nach der Vorschrift des Hypothekengesetzes vom 6. November 1843, § 57, ohnehin nicht unbedingt und in allen Fällen zu einer solchen Befragung verpflichtet sind.

Die nun folgenden

§§ 12, 13, 14, 15

des Entwurfs haben es mit der Entscheidung der Fälle zu thun, wo hinsichtlich der Jagdbefugnisse der Staatsfiscus Berechtigter oder Verpflichteter ist, beziehendlich (vergl. § 14) eine Vermittelung eintreten zu lassen gedenkt.

Der darunter gehörende

§ 12

hat speciell die Fälle zum Gegenstand, wo Jemand früher auf Grundstücken des Fiscus Jagdberechtigungen hatte, die in Folge des Art. 37 der Grundrechte verloren und an den Fiscus übergegangen sind.

In Ansehung dieser Befugnisse will und soll der Staatsfiscus auf Verlangen den frühern Berechtigten eine Ablösungssumme von 10 Pfennige pro Steuereinheit gewähren. Somit ist hierin die obige allgemeine Regel nur mit dem Unterschiede aufgestellt, daß der Staatsfiscus schon im Gesetze selbst seine Erklärung über die Wahl der Ablösung abgiebt. Der Paragraph, unbedenklich im Grundsatz, bedarf jedoch in Betreff der bis zum April 1858 gesetzten Frist aus demselben Grunde, der im Berichte der Deputation zu § 1 angegeben ist, der Aenderung der Worte:

„bis zum April 1858"

auf der 3. Zeile in die Worte:

„innerhalb 6 Wochen von Publication des Gesetzes an."

Mit dieser Aenderung beantragt man die

Annahme

des Paragraphen und folgbar auch, wenn die Kammer die bei § 1 vorgeschlagene Ermächtigung beschließen würde, diese

Ermächtigung

auf die im gegenwärtigen Paragraph gesetzte Frist zu erstrecken.

Der

§ 13

behandelt den dem vorigen entgegengesetzten Fall, wo nämlich der Fiscus Jagdbefugnisse auf fremdem Grund und Boden in Folge der Grundrechte verloren hat, die an die Grundeigenthümer übergegangen. Hier haben die Letzteren diese Befugnisse entweder zurückzugeben, oder sich über deren Ablösung zu erklären.

Wenn hier der Paragraph vorschreibt, daß die Grundeigenthümer es in ihrem Belieben haben sollen, ohne Rückgabe der fraglichen Befugnisse sofort zur Ablösung derselben zu verschreiten, so ist dieß eben der Weg, den die Deputation im allgemeinen Theil ihres Berichts als den einfachern bezeichnet und den sie, wie oben erwähnt, nur deshalb nicht festgehalten hat, weil die Staatsregierung gerade auf den Act der Zurückgabe ein Hauptgewicht legt. Um so eher kann die Deputation dem Staatsfiscus gegenüber die Beschränkung der unbedingten Zurückgabe unbeanstandet lassen, soweit diese in dem ersten Satze des Paragraphen enthalten ist. Dagegen findet sie die sich daran anschließende Vorschrift des zweiten Satzes, weil durch das daselbst nachgelassene summarische Verfahren leicht die Interessen der betheiligten Grundstücksbesitzer gefährdet werden könnten (vergl. § 21), für bedenklich und für rathsamer, es bei der Regel bewenden zu lassen. Es würde deshalb der zweite Abschnitt folgende Fassung zu erhalten haben:

„Es haben hiernach die Grundeigenthümer in Folge der auf Antrag der Bezirksoberforstmeisterei von der Verwaltungsbehörde nach Maaßgabe des § 7 an sie zu erlassenden Aufforderung die ebendaselbst vorgeschriebene Erklärung abzugeben, und es ist sodann weiter, wie in den §§ 8, 9 und 10 bestimmt ist, zu verfahren."

Mit dieser Abänderung wird der Paragraph zur

Genehmigung

empfohlen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient

§ 14.

Hier will der Entwurf bei solchen Jagden, die innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, vom 2. März 1849 zurückgerechnet, gegen baare Zahlung und nicht auf eigenem Grund und Boden erkauft worden sind, die Differenz entschädigen, welche zwischen dem gegenwärtig (nach § 4 a.) zu empfangenden Ablösungscapitale und der bezahlten Kaufsumme zum Nachtheile des Käufers sich ergiebt. Der Entwurf bezieht dieß, wie die Motiven sagen, nicht blos auf die Fälle, wo der Fiscus, sondern auch auf die, wo Privatleute der verkaufende Theil waren. Er setzt aber für seine Anwendung nothwendig voraus, daß der Verkäufer ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden an einen Dritten verkauft hat, weil, hätte er das auf seinem eigenen Grund und Boden bestandene Jagdrecht veräußert, die Bestimmungen des § 3 b. und 4 b. eintreten würden. In dieser Beziehung ist aber die Fassung des Paragraphen nicht ganz genau, denn die Worte „auf eigenem Grund und Boden" müssen in ihrem Zusammenhange auf den des Käufers, nicht des Verkäufers bezogen werden. Auch hat offenbar der Gesetzgeber in diesen Worten nicht den eben angedeuteten Fall zu treffen beabsichtigt, sondern darin eine besondere, an sich vollkommen gerechtfertigte Beschränkung verfolgt und bezweckt. Der Paragraph kann sich daher nur auf die Fälle beziehen:

a) wo der Verkäufer solche Jagdrechte verkauft hat, die ihm auf eines Anderen Grund und Boden zustanden und

b) wo der Käufer nicht selbst der Eigenthümer dieses Grund und Bodens ist.

In diesen Fällen soll unter den übrigen im Paragraph gedachten Voraussetzungen die daselbst bestimmte Entschädigung eintreten. Was ist nun der Grund dieser Bestimmung? Hat das Kaufgeschäft zwischen Privaten stattgefunden, so ist aller und jeder ursächliche Zusammenhang (Causalnexus) zu vermissen, welcher dem Fiscus die Verbindlichkeit zur Entschädigungsleistung auferlegen könnte. Wie jeder Käufer, welcher das Kaufsobject in Folge von politischen oder sonstigen Ereignissen nicht so gut verwerthen kann, als es Anfangs geschienen oder es auch früher werth gewesen, sich begnügen muß, so muß auch der Käufer eines Jagdrechts mit der Ablösungssumme vorlieb nehmen, welche eine abgeänderte Gesetzgebung für den erkauften Gegenstand auswirft. Wollte man dem Staate zur Pflicht machen, hier entschädigend einzutreten, so würde man aus gleichem Grunde ihn verpflichten müssen, einen Schritt weiter zu gehen und alle Gutsbesitzer, die vor dem 2. März 1849 ihre Güter mit der Jagdberech-

tigung nach einem auf Letztere miterstreckten Anschlag erkauft haben, nach dem Verhältniß der Differenz zu entschädigen, welche zwischen der Anschlagssumme und dem Ergebnisse der nach gegenwärtigem Gesetze zu geschehenden Ablösung sich ergiebt. Wohin dieß führen würde und müßte, liegt zu Tage, ganz abgesehen von der nach der Fassung des Paragraphen gar nicht unbegründeten Besorgniß, daß solchenfalls der Simulation von stattgefundenen Jagdkäufen Thür und Thor geöffnet sein, die Ermittelung einer Menge von Privatverhältnissen nöthig werden würde und der Fiscus leicht in Streitigkeiten darüber verwickelt werden könnte. Es kann daher nur der Fall übrig bleiben, wenn der Staat der Verkäufer ist. Hier läßt sich für das Princip des Paragraphen geltend machen, daß, wenn der Fiscus das verkaufte Jagdrecht behalten, er jetzt mit der Ablösungssumme sich zufrieden stellen müßte, welche der Käufer nach dem Gesetze erhalte, daß der Staat dem Käufer nicht das gewähre, was er früher verkauft habe, daß der Käufer darunter Schaden leide und daß derselbe umsomehr zu entschädigen sei, als das geleistete Kaufgeld, weil als Capital verfassungsmäßig zum Domanialfonds gehörig, noch vorhanden sei. Allein näher besehen, haben alle diese Anführungen keinen Rechtsboden, fußen auf keinem, den Staatsfiscus zur Entschädigungsleistung wahrhaft verpflichtenden Grunde. Nur Billigkeitsrücksichten oder politische Gründe sind es, welche sich dafür erheben, Gründe, die in die Erwägung zusammenlaufen, einmal, daß es für den Staat unwürdig und unpassend sei, in der Eigenschaft als Contrahent etwas zu veräußern und es sodann in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber mit offenbarer Beschädigung des Käufers zu entwerthen, und zweitens, daß die ganze Vorlage, als ihrer Natur und ihrem Zwecke nach ein Vermittelungsact, die Rücksichtsnahme auf Billigkeitsgründe in gewisser Beziehung zuzulassen, wohl geeignet ist.

Doch selbst in der befürworteten Beschränkung bedarf solcher Grundsatz noch einer weiteren Begrenzung in Bezug auf die Entschädigungsberechtigten. Außerdem bliebe die Frage, die der Entwurf nicht beantwortet, ungelöst: soll nur der ursprüngliche Käufer den fraglichen Anspruch auf Ausgleichung haben, oder auch der Abkäufer von diesem Käufer, und wie weit soll dieß reichen und soll es gleichgültig sein, ob die Jagd blos als solche oder zugleich mit einem Gute, zu dem sie vielleicht inmittelst geschlagen worden, veräußert worden ist oder nicht? Deshalb erachtet die Deputation noch einen weiteren Zusatz für nöthig und glaubt, daß man den fraglichen Ausgleichungsanspruch zunächst auf diejenigen beschränken müsse, welchen das Gesetz nach den §§ 1 und 16 überhaupt die Ablösungssumme zuspricht, denn diese Berechtigten sind nach dem

Princip der Vorlage die Verletzten. Dieser Zusatz würde aber einfach durch Aufnahme einer Verweisung auf die gedachten Paragraphenbestimmungen nach dem Worte: „Berechtigten" auszudrücken sein. Aber auch selbst damit sind nicht alle Bedenken der Deputation erledigt. Der Paragraph will die Entschädigung der Differenz aus der Staatscasse bestritten wissen und die Herren Regierungscommissarien erklärten auf Befragen, daß darunter die allgemeine Staatscasse im Gegensatz zum Domänenfond zu verstehen sei. Dieß mag consequent sein, wenn man alle Fälle, der Verkauf von Jagden mag vom Staatsfiscus oder von Privaten erfolgt sein, unterschiedlos unter die Vorschrift des Paragraphen stellt, wie es der Entwurf thut; allein wenn die Vorschrift des letztern auf den Verkauf fiscalischer Jagden beschränkt wird, wie die Deputation will, so muß nur der Theil der Staatscasse als entschädigungspflichtig angesehen werden, in welchen die Kaufgelder für Jagden geflossen sind, und das ist der Domanialfond.

Es kann nun zwar dagegen eingewendet werden, daß dieser durch den Verkauf nicht reicher geworden, wohl aber in seinem Bestande geschmälert werden würde, wenn er ein an die Stelle der Jagdberechtigungen getretenes Aequivalent wieder herausgeben solle. Allein es ist auf der andern Seite zu erwägen, daß, wären jene Berechtigungen zur Zeit nicht verkauft, der Domanialfonds gegenwärtig auch nur die festgesetzte Ablösungssumme dafür erhalten würde, und daß er auf das Glück eines früheren Verkaufs billiger Weise um so eher verzichten könne, als überhaupt die ganze Bestimmung nur auf Billigkeitsrücksichten fußt. Die Finanzdeputation, mit der man auch hierüber in Vernehmung getreten, hat sich bis auf die Herren Abgeordneten Georgi und Hermann, dieser Ansicht angeschlossen. Doch glaubt die unterzeichnete Deputation, daß die darauf bezügliche Bestimmung im Paragraphen selbst weniger am Platze sein, als in die ständische Schrift gehören möchte, und man wird deshalb nachstehend das Geeignete vorschlagen.

Hiernächst erachtet man noch der Deutlichkeit halber nach dem Worte: „vollendete" im Schlußsatze die Einschaltung: „Halbjahre" für rathsam.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden allenthalben beantragt man für den ersten Abschnitt des Paragraphen folgende Fassung:

> Wenn bei solchen Jagden, die innerhalb 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen vor dem 2. März 1849 der Staatsfiscus gegen baare Bezahlung verkauft hat, auch diese Jagden weder auf fiscalischem, noch auf dem Grund und Boden des Käufers gelastet haben, zwischen dem gegenwärtig dafür zu empfangenden Ablösungscapitale und der bezahl-

ten Kaufsumme ein Unterschied zum Nachtheile des Käufers sich ergiebt, so wird dieser Unterschied auf Verlangen des Berechtigten (vergl. § 16 in Verbindung mit § 1) in folgender Weise aus der Staatscasse ausgeglichen ꝛc.

und empfiehlt in dieser Abänderung sowie mit der vorgedachten Einschaltung im Uebrigen die

Annahme

des Paragraphen, hierüber aber noch in die ständische Schrift die Erklärung:

die Kammer habe bei der Genehmigung des Paragraphen vorauszusetzen, daß die Gewährung der darin vorgeschriebenen Ausgleichungssumme aus dem Domanialfond erfolge.

Der

§ 15

will, daß die Canons für Jagden, welche der Fiscus vor dem 2. März 1849 veräußert hat, und die bisher in Rückstand geblieben, in Wegfall geschrieben, aber von Zeit der Wiedereröffnung der Jagd nach diesem Gesetze an wieder abgeführt werden, wogegen diejenigen Canons, wofür Jagden auf eigenem Grund und Boden nämlich dessen, welcher die Canons zur Zahlung übernommen hat, erworben worden, rückständig oder nicht rückständig, zu gewähren sein sollen. Obgleich letztere Anordnung gerechtfertigt erscheint, weil in diesem Falle ein Vertragsverhältniß vorliegt, das von Art. 37 der Grundrechte ganz unberührt geblieben und nach § 3b. des Entwurfs beurtheilt werden muß, so ist man doch zur möglichen Verhütung entstehender Ungleichheiten der Ansicht, daß der ausgesprochene Erlaß rückständiger Canons auch auf solche zu erstrecken sein möchte, für welche Jagden auf eignem Grund und Boden erworben worden. Vorläufig sind sämmtliche Canons, dem Beschlusse der Kammern am letzten Landtage gemäß,

vergl. Mittheilungen der I. Kammer 2. Band, S. 1191 fg., und Mittheilungen der II. Kammer 2. Band, S. 2285 und 2308,

bis zum 1. Januar 1858 gestundet worden.

Hiernächst ist zu bemerken, daß der letzte Abschnitt des Paragraphen, wonach in dem Falle, daß von Privatpersonen Jagden gegen Entrichtung eines Canons veräußert worden wären, ebenfalls die Differenz zwischen dem 25fachen Werthe des Canons und dem ausfallenden Ablösungscapitale aus der Staatscasse entschädigt werden soll, die Bedenken gegen sich hat, welche die Deputation gegen die Ausdehnung des fraglichen Entschädigungsprincipes auf Verträge zwischen Privaten bei § 14 aufgestellt hat, und daß man daher auch den dießfallsigen, in § 15 enthaltenen Grundsatz zu genehmigen Anstand nimmt, ganz abgesehen

davon, daß dieser Grundsatz in der ihm gegebenen allgemeinen Fassung auch in die Fälle des § 3 b. der Vorlage fallen kann und aus diesem Grunde bedenklich ist.

Man schlägt daher vor, diesen letzten Satz von den Worten an:

„Sollten von Privatpersonen ꝛc. bis vergütet werden"

in

Wegfall

zu bringen, den obigen Paragraphen aber in der Fassung

anzunehmen:

Sind jährliche Canons für Jagden auf fremdem Grund und Boden, die vor dem 2. März 1849 vom Staatsfiscus veräußert worden, zeither in Rückstand gelassen worden, so werden dieselben in Wegfall geschrieben. Dieselben sind aber von Zeit der Publication dieses Gesetzes an wiederum abzuführen. Für immer abgelöst sind die Canons in den Fällen zu betrachten, wo das für die betreffende Jagd ausfallende Ablösungscapital der Staatscasse überlassen wird.

Hat man in dieser Fassung statt des im Paragraphen bestimmten Termins, von dem ab der Wiedereintritt der Zahlungsverbindlichkeit der erstgedachten Canons erfolgen soll, den Eintritt der Publication des Gesetzes gewählt, so geschah dieß theils aus dem Grunde, weil man hierin einen festeren und gleichmäßigeren Zeitpunkt erblickte, theils aber auch in Rücksicht auf die Abänderungsvorschläge der Deputation zu den §§ 22 und 25 der Vorlage.

Der

§ 16

trifft in Bezugnahme auf die Bestimmung der Vorlage § 1 und in Uebereinstimmung damit die Anordnung, daß, sofern der zum Antrage auf Rückgabe nach § 1 Berechtigte nicht mehr Eigenthümer des jagdberechtigten Gutes sei, der Eigenthümer des Letzteren, im Falle es nicht zur Ablösung dieser Berechtigung kommem werde, befugt sein solle, die Ablösungssumme an den frühern Berechtigten zu bezahlen und die Jagdgerechtsame wieder mit seinem Gute zu vereinigen. Dieser Anordnung bedarf es aber nicht, sofern die Kammer den von der Deputation in Betreff der Berechtigung der gegenwärtigen Gutsbesitzer zum Rückgabeantrag bei § 1 gebrachten Abänderungsvorschlag beschließen würde. Dagegen würde diesenfalls hierher die bereits im Deputationsberichte zu § 1 angedeutete Bestimmung gehören, daß die frühern Besitzer resp. deren Erben als der durch die unentgeldliche Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden eigentlich verletzte Theil zu entschädigen seien. Soll

aber eine Sicherung dafür bestehen, daß diese Entschädigung dem verletzten Theile wirklich zukomme, so müssen zwei Fälle ins Auge gefaßt werden, der eine, wo der gegenwärtige Gutsbesitzer auf die Rückgabe der Jagd gar nicht anträgt, der andere, wo er darauf anträgt, aber die Ablösung nicht erfolgt. Für letzteren Fall hat der Entwurf Vorsehung getroffen. Es muß aber auch der erstere berücksichtigt werden, damit nicht den Abänderungsvorschlag der Deputation der Vorwurf treffe, daß der Zweck des Gesetzes, die wirklich Verletzten zu entschädigen in Folge der Unterlassung des Rückgabeantrags Seiten des gegenwärtigen Besitzers vereitelt werden könne, gleichwie dem Entwurfe, wie man bei § 1 bemerkt hat, umgekehrt der Vorwurf mit Recht zu machen ist, den Fall nicht vorgesehen zu haben, wo der früher Berechtigte den ihm nach dem Entwurfe § 1 zugewiesenen Rückgabeantrag unterläßt und so dem nunmehrigen Gutsbesitzer die Möglichkeit benimmt, das frühere Jagdrecht wieder mit seinem Gute zu vereinigen. Die bezeichneten beiden Fälle berücksichtigt, muß man bestimmen, daß da, wo ein Besitzwechsel in einem auf fremdem Grund und Boden, früher jagdberechtigten Gute seit dem 2. März 1849 stattgefunden, der gegenwärtige Besitzer unbedingt, er mag auf Rückgabe dieser Gerechtsame nach § 1 antragen oder nicht, sowie es mag zur Ablösung kommen oder nicht, zur Entschädigung des frühern Inhaber resp. dessen Erben mittelst Zahlung der nach § 4a. zu berechnenden Ablösungssumme verbunden sein. Eine solche Disposition rechtfertigt sich dadurch, daß der gegenwärtige Gutsbesitzer eine frühere Gerechtsame seines Gutes wieder erwirbt, auf die er bei dem Erwerbe des Gutes, weil sie bereits davon abgekommen war, zu rechnen keinen rechtlichen Anlaß hatte.

Wird dann dieselbe abgelöst, so hat er die Ablösungssumme an den frühern Inhaber oder dessen Erben, als die eigentlich Verletzten, herauszugeben, worunter er keinen Verlust leidet; erfolgt die Ablösung aber nicht, so hat er die Letztere eben deshalb zu übertragen, weil sein Gut eine Berechtigung mehr enthält. Unterläßt er aber, den Rückgabeantrag zu stellen, so ist dieß seine eigene Schuld. Nun kann man zwar einwenden, daß Fälle vorkommen können, wo eine Jagdberechtigung keinen Werth habe, und daß man in diesem Falle dem Gutsinhaber ein Unrecht zufüge, wenn man ihm zumuthe, nicht nur den Rückgabeantrag zu stellen, sondern sogar die Ablösungssumme dafür an den frühern Inhaber herauszubezahlen. Allein solche Fälle werden ganz vereinzelt dastehen und nur zu den seltenen Ausnahmen gehören, so daß dadurch das vorstehend behandelte, im Allgemeinen gerechte Princip der Entschädigungsleistung nicht alterirt werden kann, zumal diesenfalls auch die Ab-

lösungssumme voraussichtlich nur eine geringe und unbedeutende sein wird. Daher hat man keinen Anstand nehmen zu müssen geglaubt, die fragliche Bestimmung auszusprechen.

Doch bleibt noch für den Fall, wo sich die frühern Besitzer oder dessen Erben zur Empfangnahme der Ablösungssummen nicht anmelden, eine Disposition übrig; auch hat man, um die Zulassung zu solchen Anmeldungen nicht allzulange auszudehnen, dafür eine entsprechende Frist aufzustellen für angemessen erachtet.

Auf vorstehende Erwägungen allenthalben Bezug nehmend, beantragt man, die Kammer wolle die Annahme des § 16 in folgender Fassung beschließen:

Die Besitzer von Gütern, an welche die nach § 1 gedachten Jagdberechtigungen zurückzugeben sind, haben die früheren Inhaber, welche am 2. März 1849 diese Güter besessen, oder deren Erben mittelst Zahlung der nach § 4 a. zu berechnenden Ablösungssumme zu entschädigen, gleichviel ob die Rückgabe jener Berechtigungen, beziehendlich deren Ablösung, beantragt worden ist oder nicht.

Diese Entschädigungssumme, auf deren Ermittelung und Feststellung die Vorschriften der §§ 6—11 Anwendung finden, ist an das Gerichtsamt, worunter das betreffende Gut gehört, zu erlegen und hat das Amt darauf mit Auszahlung derselben an den früheren Gutsinhaber oder dessen Erben auf Anmeldung und nach vorgängiger Legitimation zu verfahren.

Der Anspruch darauf verjährt binnen drei Jahren von Publication dieses Gesetzes an gerechnet. Nach Eintritt der Verjährung ist die erlegte Summe, soweit der in § 1 gedachte Gutsbesitzer dazu beigetragen, an den Letztern oder dessen Erben zurückzugeben, alles Uebrige aber daran fällt dem Staatsfiscus zu.

Zu § 17.

Obwohl Anfangs die im ersten Satze des Paragraphen mehr rathende (suasorische) als gesetzgeberische Sprache des Entwurfs, in der Deputation Anstoß fand, so ist man doch in Hinsicht auf den schon vorher angedeuteten Character der Vorlage darüber hinweggegangen und hat sich dahin vereinigt, den Paragraphen seinem ganzen Inhalte nach, wie hiermit geschieht, zur

Annahme

vorzuschlagen, zugleich aber, um der im Berichte der Deputation zu § 1 enthaltenen Bezugnahme auf das Befugniß der Vorhatze zu entsprechen, nach den

Worten auf der zweiten und dritten Zeile: „unter sich zu verständigen," die Einschaltung:

„dasselbe gilt von den Vorhatzberechtigten"

bei der Kammer zu beantragen.

Gegen die

§§ 18, 19, 20

hat man kein Bedenken und befürwortet daher deren unveränderte Genehmigung.

Zu § 21.

Da es sich in dem Entwurfe um Befugnisse handelt, die, wenn sie aufgegeben oder abgelöst werden, nicht wie andere dergleichen Lasten und Dienstbarkeiten erlöschen, sondern auf eines Anderen Eigenthum übergehen, so war nöthig, eine Bestimmung über diesen Uebergang, so einfach und erklärlich derselbe auch ist, zu treffen. Indessen bleibt immer eine Lücke insofern, als eine Bestimmung über den Zeitpunkt dieses Uebergangs fehlt. Ein derartiger Zusatz ist schon deswegen nöthig, weil sich daran practische Folgen knüpfen, namentlich der Beurtheilung der Frage, welcher Theil die immittelst entstandenen Wildschäden zu vergüten habe, ein rechtliches Anhalten geboten werden muß. Ueberdieß bedarf der erste Satz des Paragraphen in Folge der darin in Bezug genommenen, vom Berichte aber zur Abänderung vorgeschlagenen §§ 1 und 16 ohnehin einer Modification, weshalb man, und um den als erforderlich angedeuteten Zusatz mit aufzunehmen, für den ersten Satz des Paragraphen folgende Fassung vorschlägt:

> Die nach § 1 zurückverlangten und nicht abgelösten, sowie die nach § 13 nicht abgelösten Jagdrechte fallen den Gütern, mit denen sie früher verbunden gewesen, beziehendlich den persönlich Berechtigten oder deren Erben (vergl. § 1), die nach § 4 abgelösten, ingleichen die nach § 1 nicht zurückgenommenen oder nach § 5 freiwillig zurückgegebenen, den Eigenthümern der Grundstücke zu.

Der Anfall erfolgt:

a) in Ansehung der nach § 4 a. und 13 abgelösten Jagdrechte unmittelbar von dem Zeitpunkte an, wo feststeht, daß keine Einwendung gegen die Angaben der Berechtigten erhoben worden oder daß diese Angaben als zugestanden zu erachten sind (vergl. § 9 beziehendlich 13),

b) in Ansehung der nach § 3 b. und 4 b. ablöslichen, nach Beendigung des dießfalls vorgeschriebenen Ablösungsverfahrens,

c) in Betreff der zurückverlangten und nach § 4 a. und 13 nicht abgelösten, wie der nach § 1 nicht zurückgenommenen Jagdgerechtsame vor Ablauf der für die behufigen Erklärungen in den gedachten Paragraphen bestimmten Fristen an, endlich

d) in Hinsicht auf die nach § 5 freiwillig zurückgegebenen Befugnisse von der Zeit an, wo der dießfallsige Antrag den Grundstücksbesitzern erweislich zur Kenntniß gebracht worden ist.

Ferner erachtet man das etwaige Wiederaufkommen der mehrberufenen Vorhatze in jagdpolizeilicher Hinsicht für bedenklich. Man wünscht deshalb am Schlusse des zweiten Abschnittes des Paragraphen den Zusatz:

„die Ausübung der Vorhatze bleibt aufgehoben."

und beantragt, den § 21 in obenstehender Fassung seines ersten Abschnitts und den zweiten Abschnitt mit dem nurgedachten Zusatze zu

genehmigen.

Die

§§ 22, 23, 24, 25

haben den Zweck, die Nachtheile zu verhüten, welche mit Ausübung der Jagd während der Zeit der Ordnung ihrer Verhältnisse auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes verbunden sind. Zu diesem Ende soll

nach § 22

die Ausübung bis zu einem von der Kreisdirection des Bezirks zu bestimmenden Zeitpunkte (§ 25) sistirt werden. Dieß aber hält man weder für gerecht, da eine derartige Bestimmung einen neuen Eingriff in Privatrechte, die gesetzlich nur innerhalb der geschlossenen Zeit unausgeübt bleiben müssen, enthalten würde, noch für billig oder nöthig, da die Sistirung in dem einen Bezirke wegen der daselbst noch in der Feststellung begriffenen Verhältnisse in bereits völlig geordneten Revieren allen Grund verliert, wohl aber für überflüssig, nachdem durch die zu § 21 von der Deputation vorgeschlagene Zusatzbestimmung über den Zeitpunkt des Uebergangs der Jagdrechte, namentlich der zur Ablösung kommenden, die Nothwendigkeit einer solchen Sistirung aufhört. Die hiernach noch übrig bleibenden nach § 8 streitig werdenden Gerechtsame bilden aber muthmaaßlich eine so geringe Zahl, daß kein hinreichender Anlaß vorliegt, um ihretwegen die Jagdausübung in einem ganzen Bezirke aufzuhalten, zumal die

Zeit der Erledigung derartiger Streitigkeiten, sobald sie einmal auf den Rechtsweg gekommen, sich nicht genau übersehen läßt.

Indessen liegt es in der Natur der Sache, die Ausübung der im Sinne des § 8 streitig gewordenen Jagdberechtigungen zu untersagen, ohne daß man darüber hinaus zu gehen braucht. Ist aber der Streit entschieden, so bedarf es nicht, eben weil solche Fälle doch nur zu den Ausnahmen gehören dürften, der Concurrenz der Kreisdirection, sondern es reicht zur Bestimmung über die Wiedereröffnung streitiger Jagden, die Anordnung der Bezirksamtshauptmannschaft aus.

In Erwägung alles dessen schlägt man der Kammer vor, den § 22 in folgender Fassung anzunehmen:

> diejenigen Jagdberechtigungen sowohl auf fremdem, als auf eigenem Grund und Boden, worüber Streitigkeiten entstanden (vergl. § 8 in Verbindung mit § 13), dürfen bis zur Erledigung der Letzteren bei Strafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. für jedes Stück erlegten Wildes nicht ausgeübt werden. Streitigkeiten nach § 17 sind darunter nicht begriffen. Der Termin für Wiedereröffnung der Jagd auf solchen Revieren wird von der Amtshauptmannschaft des Bezirks bekannt gemacht.

Wird aber die Abänderung dieses Paragraphen von der Kammer beschlossen, so ist der

§ 33

in der vorliegenden Fassung nicht annehmbar, er ist vielmehr, da es solchenfalls nur der Anzeigeerstattung von streitig gewordenen Jagdberechtigungen an die Amtshauptmannschaft bedarf, dahin abzuändern:

> die Verwaltungsbehörden, sofern es nicht die Amtshauptmannschaften selbst sind (vergl. § 6), haben die Fälle, wo Streitigkeiten nach §§ 8 und 13 entstanden, der Bezirksamtshauptmannschaft anzuzeigen. Diese hat darauf wegen Ruhenlassens solcher Jagdberechtigungen das Erforderliche (vergl. § 22) zu verfügen.

In dieser Fassung

beantragt

man die Annahme des Paragraphen. Damit erledigen sich aber die

§§ 24 und 25,

deren Wegfall man deshalb

beantragt.

Der

§ 26

ist dagegen eben so nothwendig als in seiner jetzigen Fassung wegen zu großer Allgemeinheit bedenklich. Denn hiernach können alle Jagdpächte, in Ansehung deren zufolge des Gesetzes eine noch so unbedeutende Veränderung der Verhältnisse eintritt, auf einseitigen Antrag aufgehoben werden, was bei der practischen Ausführung leicht zu großen Unregelmäßigkeiten führen und die amtshauptmannschaftlichen Behörden vielfach in Verlegenheit bringen kann. Nach Ansicht der Deputation muß in Erwägung, daß die Pachtrechte als Privatrechte thunlichst zu schonen sind, ihre Aufrechterhaltung als Regel aufgestellt und die Zulassung von Ausnahmen davon nur auf die Fälle beschränkt werden, wo sich die Verhältnisse in einer Weise ändern, daß der Pacht von den ursprünglichen Contrahenten, oder wenn von diesen, doch nicht mehr im wesentlichen Theile des Pachtobjects, erfüllt werden kann. Tritt dann in solchen Fällen die Aufhebung des Pachtes ein, so müssen selbstverständlich die vom Pachter vorausbezahlten Pachtgelder diesem zurückerstattet werden, was, weil es nicht ganz selten der Fall, zu Vermeidung aller Zweifel und Irrungen gesetzlich anszusprechen sein dürfte.

Deshalb beantragt man die Annahme des Paragraphen in folgender Fassung zu beschließen:

> Jagdpächte sind, sofern nicht beide Theile mit deren Aufhebung einverstanden sind, in der Regel aufrecht zu erhalten. Auf einseitigen Antrag und ohne Entschädigung können nur solche Pächte aufgehoben werden, wo sich in Folge der Ausführung dieses Gesetzes die Verhältnisse des Pachts, namentlich in Ansehung der verpachteten Jagdfläche, wesentlich ändern oder die Jagdberechtigung, ohne daß auf deren Ablösung nach § 4a. angetragen worden wäre, nach § 1 zurückfällt.
>
> Die Entschließung und Verfügung hierüber steht der Bezirksamtshauptmannschaft zu. Diese hat auch bei dießfalls entstehenden Irrungen die Betheiligten möglichst zu vereinigen. Da, wo die Aufhebung des Pachtes verfügt wird, sind vorausbezahlte Pachtgelder zurückzuerstatten.

Der

§ 27

löst einen möglichen Zweifel, ist principiell begründet und wird mit dem Bemerken, daß wegen Bestimmung des Zeitpunktes der Wirksamkeit der ange-

zogenen Bestimmungen auf den von der Deputation zu § 22 vorgeschlagenen ersten Zusatz zu verweisen ist, zur

Annahme

empfohlen.

Ebensowenig gehen der Deputation Bedenken gegen

§ 28

bei. Die daselbst ausgesprochene Erhöhung des Jagdkartenpreises hat zum Zwecke, theils um das allzugroße Ueberhandnehmen der Zahl der Jagdschützen zu beschränken, theils um einen angemessenen Zufluß zu Deckung der Vorschüsse zu gewinnen, welche die Staatscasse zur Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes nach Maase des § 2 der Vorlage zu leisten hat. Die

Genehmigung

des Paragraphen wird daher bei der Kammer befürwortet.

Endlich erscheint auch die im

§ 29

gedachte Ermächtigung nicht allein wünschenswerth, sondern sogar deshalb nöthig, weil die Jagdverhältnisse, die mannichfaltig und complicirter Natur an sich sind, in Folge des Art. 37 der Grundrechte, in Verbindung mit der sich darauf beziehenden neuern Gesetzgebung, beziehendlich des bevorstehenden neuesten Gesetzes noch vielgestalteter geworden oder zu werden in Aussicht stehen und weil daher leicht Zweifel auftauchen können, für deren Entscheidung der vorliegende Entwurf kein hinreichendes Anhalten gewährt.

Man beantragt daher auch die

Annahme

dieses Paragraphen.

Somit glaubt schließlich die Deputation ihrer Kammer anrathen zu können, daß sie die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen aussprechen möge.

Schließlich ist noch der Petitionen Erwähnung zu thun, die in Sachen der vorliegenden Jagdfrage bei der Kammer eingelangt sind.

Dahin gehören:

1) Die Petition Johannen Christianen verw. Winter aus Oberhohndorf, um Intercession der Stände zu dem Zwecke, daß sie, Petentin, die von ihrem Ehemann und Erblasser an den Staatsfiscus im Betrage von 2,300 Thlr. für die volle Jagdgerechtigkeit auf den Fluren des Dorfes Langenreinsdorf bezahlten

Kaufgelder zurückerhalte, nachdem diese Jagdgerechtigkeit in Folge der Grundrechte aufgehoben worden;

2) eine dergleichen Emil Constantin Röllers, Besitzers des Rittergutes Jägerhof, um Rückgabe seines früheren Jagdrechts auf den Fluren der Stadt Schellenberg und der Dörfer Grünberg, Plaue und Falkenau um Entschädigung für die ihm hierunter seit 1849 entzogene Rente, nach Befinden um Gewährung eines entsprechenden Capitals;

3) eine dergleichen Carl Gottlieb Falk's zu Bockwa und Carl Gottlieb Bleyl's zu Oberhohndorf, um Schadloshaltung wegen der für die vom Fiscus auf weißenborner Flur erkaufte Jagdgerechtigkeit bezahlten Kaufgelder an 1,300 Thaler;

4) eine dergleichen Carl Wilhelm Jüngers zu Oberbobritzsch, als Erben Carl Gottlieb Jüngers, um Intercession für Wiedererstattung der durch Letzteren vom Staatsfiscus auf oberbobritzscher Fluren mit 1000 Thlr. erkauften Jagdgerechtigkeit;

5) eine Petition der Gemeinden zu Hintergersdorf und Genossen, um Versagung der Rückgabe der Jagdrechte an die früheren Berechtigten und Ordnung der gegenwärtigen provisorischen Zustände durch ein Gesetz mit Abkürzung der Schonzeit und Abänderung einiger anderer Punkte der Verordnungen vom 13. Mai 1851 und 28. Juni 1852;

6) eine Petition Christianen Amalien verw. Butze, Besitzerin des Erbgerichts Conradsdorf und Carl Gotthelf Jüngers, Besitzers des Erbgerichts Falkenberg, um Entschädigung für die von ihnen mittelst Kaufverträge vom 13. Juli 1837 und unter dem 2. Juli 1846 von der Stadtgemeinde Freiberg und dem Staatsfiscus erworbenen, durch die Grundrechte aber verlorenen Jagdrechte auf conradsdorfer und beziehendlich falkenberger Fluren, ferner

7) eine Eingabe des Stadtraths zu Zwickau, worin derselbe eine bei der Kammer eingegangene Petition eines angeblichen Bauerngutsbesitzers Johann Gottfried Schulze zu Zwickau um vollständige Entschädigung der Jagdberechtigungen, für eine Mystification erklärt — weshalb auch gedachte Petition vorstehend keine Erwähnung gefunden — mit Vorschlägen über die Art und Weise der Entschädigung der Altberechtigten durch mehrjährige Ueberlassung der Jagdpachtgelder an die Letzteren;

8) ferner eine Petition der Gemeinden zu Niederlungwitz und Genossen, um Belassung des Jagdrechts der Neuberechtigten, eventuell gegen eine im Wege der Ablösung zu bewirkende billige Entschädigung, sowie um Nichter-

höhung des Preises der Jagdkarten, eventuell um Verweisung der Hälfte der Summe an die betreffenden Ortsarmencassen; endlich

9) eine dergleichen der Gemeinden Clausnitz und Genossen, um Erhaltung der Jagdberechtigungen auf ihrem Eigenthume, wie um Nichterhöhung der Jagdkartengelder.

Diese Petitionen finden zum Theil im vorliegenden Gesetzentwurf Berücksichtigung, und soweit dieß nicht der Fall, müssen sie, wie die Deputation hiermit beantragt,

auf sich beruhen bleiben, indessen sind sie noch, sofern sie dahin mit gerichtet, an die erste Kammer abzugeben. Nur ist die unter 5. erwähnte Petition in dem zweiten Abschnitte, wo sie eine theilweise Abänderung der dermalen bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften enthält, abschriftlich an die diesseitige dritte Deputation, die mit der Begutachtung eines auf demselben Gegenstand bezüglichen Antrags beauftragt ist, gelangen zu lassen, was zu beschließen der Kammer anheimgestellt wird.

Dresden, den 15. Februar 1858.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Criegern.
von König.
Dr. Arnest.
Dr. Braun, Berichterstatter.
Koelz.
Heyn.
Koch.

N.

Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret vom 30. Januar 1858, die Firation der Brandcassenbeiträge aufs Jahr 1858 betreffend.

Eingegangen am 24. Februar 1858.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd., S. 345 fg.)

Das vorstehend näher bezeichnete allerhöchste Decret, welches der unterzeichneten Deputation zur baldigsten Berichtserstattung überwiesen worden ist, weicht gegen die den früheren Ständeversammlungen in dieser Angelegenheit vorgelegten insofern sehr wesentlich von jenen ab, als dießmal nicht, wie es auf Grund § 43 des Gesetzes vom 14. November 1835, die Einrichtung der Landes-immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, zu geschehen hätte, die Höhe der in den nächsten drei Jahren alljährlich gleichmäßig und in zwei halbjährlichen gleichen Raten am 1. April und 1. October jedes Jahres der Finanzperiode zu entrichtenden Brandcassenbeiträge mit den Ständen vereinbart, sondern jene Brandcassenbeiträge jetzt nur provisorisch für das Jahr 1858 fixirt und zur Genehmigung der Stände gebracht werden sollen.

Diese durch das Provisorium entstehende Abweichung von dem beregten Gesetz ist durch den ständischen Antrag vom 25. Juli 1855: „Die Regierung wolle in reifliche Erwägung ziehen, wie die jetzt bestehende Einrichtung der Landesbrandcasse auf eine der Gerechtigkeit nach allen Seiten hin entsprechende Weise abzuändern sei und das Ergebniß dieser Erwägung durch ein Gesetz der nächsten ordentlichen Ständeversammlung vorlegen“

(Ständische Schrift Nr. 59, Landt.-Acten, I. Abth., S. 691, 692)

hervorgerufen worden und das erwähnte allerhöchste Decret ertheilt die Zusicherung, daß den jetzt versammelten Ständen in nächster Zeit ein Gesetzentwurf, die Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, zur Berathung vorgelegt werden wird.

Da nun bis jetzt die gedachte Gesetzesvorlage nicht eingegangen und solche, wenn dieses geschieht, voraussichtlich bis zum 1. April d. J. nicht zur Erledigung kommen kann, so macht es sich allerdings nothwendig, inzwischen Vereinbarungen über die Höhe der für die nächsten Termine zu erhebenden Brandcassenbeiträge zu treffen, während alles Weitere, was sonst darüber bestimmt werden wird, bis zu der Zeit vorbehalten bleiben muß, wo veränderte Bestimmungen hinsichtlich des sächsischen Brandversicherungswesens verfassungsmäßig in Kraft treten.

Dem Decret sind sub D die von der Brandversicherungscommission vorschriftsmäßig zu gewährenden Berechnungen und Nachweisungen über Einnahmen und Ausgaben bei der Brandversicherungscasse während der letzten Finanzperiode $18\frac{55}{57}$, ingleichen eine übersichtliche Darstellung sub ⊙ über die finanziellen Ergebnisse der Landesbrandcasse in den Jahren 1848, $18\frac{49}{51}$, $18\frac{52}{54}$ beigefügt und die Deputation erlaubt sich deshalb die geehrte Kammer auf die Regierungsvorlage Seite 352—356, 357—362 zu verweisen.

Aus diesen Nachweisungen ergiebt sich nun:

1) daß das in dem Decrete vom 1. März 1855 am Schlusse der Finanzperiode $18\frac{52}{54}$ zu muthmaaßlich

1,194,806 Thlr. 6 Ngr. 9 Pf.

angenommene Deficit in Wirklichkeit

1,200,447 Thlr. 21 Ngr. 4 Pf.

oder nach Abzug des Ueberschusses aus der vorhergegangenen Finanzperiode $18\frac{49}{51}$ an

407,365 Thlr. 20 Ngr. 2 Pf.

noch

793,082 Thlr. 1 Ngr. 2 Pf.

betragen hat;

2) daß der im Ganzen zu

2,400,000 Thlr. oder zu

800,000 „ für's Jahr

berechnete Voranschlag des Bedarfs in der abgelaufenen Finanzperiode $18\frac{55}{57}$ zu niedrig gegriffen gewesen ist, indem in Folge häufiger und großer Brände die beiden ersten Jahre $18\frac{55}{56}$ schon allein einen Aufwand von

2,190,857 Thlr. 19 Ngr. 9 Pf.

erfordert, mithin fast die ganze veranschlagte currente Bedarfsumme in Anspruch genommen haben, das Jahr 1857 aber, so viel sich übersehen läßt, muthmaaßlich mit

880,685 Thlr.

Ausgabe abschließen wird, daß daher bei einer Gesammtausgabe von präsumtiv

3,071,542 Thlr. 19 Ngr. 9 Pf.

gegen den Voranschlag eine Ueberschreitung von

671,542 Thlr. 19 Ngr. 9 Pf.

anzunehmen ist;

3) gleichwohl, theils in Folge des für die Landesanstalt in Bezug auf Brandschäden günstiger gewesene Jahr 1857, theils in Folge dessen, daß die Gesammteinnahme in der Finanzperiode $18\frac{55}{57}$ präsumtiv

3,364,302 Thlr. 10 Ngr. 9 Pf., die Ausgabe dagegen muthmaaßlich
3,071,542 „ 19 „ 9 „ betragen hat, sich noch ein präsumtiver Cassenüberschuß von

292,759 Thlr. 21 Ngr. — Pf. ergeben dürfte;

4) daß sich, wenn dieser Ueberschuß von dem am Schlusse des Jahres 1854 verbliebenen Deficit von

793,082 Thlr. 1 Ngr. 2 Pf.

in Abzug gebracht wird, die eigentliche Schuld der Anstalt auf

500,322 Thlr. 10 Ngr. 2 Pf.

abgemindert hat, daß indeß

5) da der Vorschuß- und Reservefonds, welcher am Schlusse des Jahres 1857 bei regelmäßiger Ansammlung nach Maaßgabe § 71 des Gesetzes vom 14. November 1835 bis auf

203,921 Thlr. 14 Ngr. 9 Pf.

angewachsen gewesen sein würde, mit verwendet worden ist, wieder hergestellt werden muß, in der laufenden Finanzperiode außer der muthmaaßlichen currenten Ausgabe noch die aus den beiden Posten sub 4 und 5 bestehende Summe von

704,243 Thlr. 25 Ngr. 1 Pf.

zu decken sein wird.

Angenommen nun, daß sich in der That der für die letzte Finanzperiode sub 3 aufgeführte Cassenüberschuß von

292,759 Thlr. 21 Ngr.

als richtig erweisen sollte, was erst nach Feststellung sämmtlicher Ein-

nahme- und Ausgabeposten möglich sein kann und inzwischen die Frage über die Höhe des Vorschuß- und Reservefonds, welche mit

203,921 Thlr. 14 Ngr. 9 Pf.

anzunehmen, ganz ohne alle Berücksichtigung lassend, da diese auf Grund der zu erwartenden Regierungsvorlagen einer späteren Erörterung und Bestimmung angehört, so steht doch soviel fest, daß sich bei der Landesbrandcasse jetzt ein Deficit von mindestens

500,322 Thlr. 10 Ngr. 2 Pf.

ergiebt.

Dieses ist aber eben so unbedingt zu decken, als der currente Jahresbedarf, welchem die hohe Staatsregierung jetzt, gleichwie im Decret vom 1. März 1855, mit

800,000 Thlr.

veranschlagt hat, und es würden sonach durch die Versicherten für das Jahr 1858 circa

1,300,000 Thlr.

mindestens aufzubringen sein, wenn angenommen wird, daß mit Ablauf dieses Jahres das sächsische Brandversicherungswesen eine wesentlich veränderte Gestaltung erfährt.

Da nun die Gesammtversicherungssumme am Schluß der letzten Finanzperiode

272,433,793 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf.

betragen hat, und jetzt nach der Ansicht der Regierung bei der unausgesetzten Zunahme der Versicherungsobjecte gewiß auf

280,000,000 Thlr.

in runder Summe anzunehmen ist, so würden allerdings bei der Seiten der hohen Staatsregierung beantragten Beitragsquote von

11 Ngr. 2 Pf.

jährlich von je 100 Thlr. der oben bezeichnete Bedarf nicht hinlänglich gedeckt, sondern zu dem angenommenen Prämiensatz nur eine Summe von

1,045,333 Thlr. 10 Ngr.

erzielt werden.

Der sich hier ergebende sehr wesentliche Unterschied liegt lediglich darin, daß die Regierung das vorbemerkte Deficit von mindestens 500,322 Thlr. 10 Ngr. 2 Pf., ingleichen die Beschaffung des vorschriftsmäßigen Vorschuß- und Reservefonds an

203,921 Thlr. 14 Ngr. 9 Pf.

im Laufe der jetzigen Finanzperiode zu decken hofft, während die Deputation von den letztern einstweilen ganz absehend, weil dieß späteren Beschlüssen vorzubehalten ist, die nöthige Deckung auf das Deficit und die muthmaaßliche Bedarfssumme auf das Jahr 1858 beschränkte und daher calculatorisch zu dem vorbemerkten Resultat gelangen mußte.

Indeß hatte sich die Deputation zu sagen, daß es vor der Hand auf diese divergirenden Auffassungen und zwar so lange nicht ankommt, bis es entschieden sein wird, ob und welche Veränderungen in der jetzt bestehenden organischen Einrichtung der Landesanstalt eintreten werden.

Es handelt sich daher für jetzt nur um ein Provisorium für das gegenwärtige Jahr, alles Weitere hinsichtlich der Regelung einer für das ganze Land so überaus wichtigen Angelegenheit, muß der Beschlußfassung auf die zu erwartenden Regierungsvorlagen vorbehalten bleiben, weshalb auch die Deputation gänzlich davon absieht, das bis jetzt gegebene Rechnungswerk, weil es ohnehin noch nicht definitiv abgeschlossen ist, für richtig anzuerkennen, um sich über die von der Brandversicherungscommission häufig wiederholten Ausdrücke von Hoffnungen für günstigere Gestaltung ihrer Verhältnisse, sowie überhaupt über die Auffassungen jener Behörde auszusprechen, da solche nicht im Stande ist, deren Richtigkeit zu verbürgen und daher die Annahme des muthmaaßlich nicht zu hohen Beitrags für 1858 von

11 Ngr. 2 Pf. pro 100 Thlr.

so unsicher ist, daß sich später doch die Nothwendigkeit eines höheren Satzes ergeben kann.

Da nun aber dem jetzt noch in Kraft bestehenden Gesetz vom 14. November 1835 zu genügen ist, somit der präsumtive Bedarf der Landesbrandcasse und das vorhandene Deficit, sei es in einem kürzeren oder längeren Zeitraum, zu decken ist und zwar durch den mehrfach bezeichneten Beitrag, welchen die Deputation unter den obwaltenden Verhältnissen jener Casse nicht für zu hoch findet, indem selbst der in den Jahren $18\frac{55}{57}$ erhobene höhere von 12 Ngr. 8 Pf. pro 100 Thaler sich als unzureichend darstellt, so beantragt dieselbe, die Kammer wolle beschließen:

a) daß die Feststellung der Brandversicherungsbeiträge für jetzt nur provisorisch für das Jahr 1858 erfolge,

b) daß die Brandversicherungsbeiträge bei dem ersten und nöthigenfalls auch bei dem zweiten dießjährigen Termin am 1. April und 1. October a. c. nach Höhe von

11 Ngr. 2 Pf. auf's ganze Jahr von je 100 Thalern,
oder von
1 Ngr. 4 Pf. auf's halbe Jahr von je 25 Thalern Versicherungssumme

erhoben werden.

Die geehrte Kammer wird die Kürze dieses Berichts deshalb zweckentsprechend finden, da auf diesen wichtigen Gegenstand dann ausführlicher zurückzukommen ist, wenn das allerhöchste Decret, die Reorganisation der dermaligen Brandversicherungsanstalt betreffend, eingegangen sein wird, nächstdem schien es auch der Deputation räthlich, die Staatsregierung hinsichtlich der Erhebung des auszuschreibenden Beitrags mit der Ermächtigung rechtzeitig zu versehen, damit Dieselbe in einer Zeit, wo die Stände versammelt sind, von der ihr nach § 88 der Verfassungsurkunde zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen, nicht genöthigt werde.

Dresden, am 23. Februar 1858.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Georgi.
Poppe, Referent.
Haberkorn.
Rittner.
Dr. Hertel.
Oehmichen-Choren.
Dr. Hermann.

D.

Anderweiter Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maaß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend.

Eingegangen am 3. März 1858.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth., 1. Bd., S. 543.
Bericht der zweiten Kammer, Beil. z. III. Abth., 1. Bd., S. 37.
Protocoll der zweiten Kammer, III. Abth., S. 120 fg.
Mitth. der zweiten Kammer, S. 436 fg.
Bericht der I. Kammer, Beil. z. II. Abth., S. 17 fg.
Mitth. der ersten Kammer, S. 288 fg.)

Die erste Kammer hat bei Berathung des in der Ueberschrift bezeichneten Königlichen Decrets in ihren Sitzungen vom 22. und 23. vorigen Monats, im Uebrigen unter Beitritt zu den von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen,

1.

zu § 6 des Gesetzentwurfs beantragt, daß in der Ausführungsverordnung eine Bestimmung über den Butterverkauf aufgenommen werde.

Die unterzeichnete Deputation hat sich darüber mit dem Königlichen Commissar in Vernehmung gesetzt und bemerkt, beziehendlich auf Grund der von demselben erhaltenen Auskunft Folgendes:

Wie schon der Sinn der Verordnung vom 11. October 1851 kein anderer gewesen ist, als daß die Butter nach dem Gewichte verkauft werden

solle, so liegt es auch in der Absicht der Staatsregierung, dasselbe künftig als alleinigen Werthmesser für die Butter gelten zu lassen. Es werden demnach auch die Marktpreise lediglich darnach zu bestimmen sein. Die Bezeichnung „Kanne" in gedachter Verordnung ist blos des Sprachgebrauchs oder aus Rücksicht auf die Gewohnheit beibehalten worden, ohne daß 2 Pfund reiner Butter ganz entsprechend gewesen wären dem Maaße einer dresdener Kanne. Dieser Sprachgebrauch braucht nun zwar auch für die Folge nicht unbedingt aufgegeben zu werden; da jedoch beim Verkaufe der Butter ebenso wie bei anderen Gegenständen das neue Gewicht an die Stelle des alten zu treten hat, so wird dabei künftig die nominelle Viertelkanne (das Stückchen) gleich sein müssen 15 neuen Lothen, die halbe Kanne gleich 1 neuen Pfund oder 30 Lothen u. s. w. Wollte man das alte Gewicht für die Butter beibehalten, so würde dieß zu großen Unzuträglichkeiten im Verkehre führen, während doch die Differenz, welche dabei durch Annahme des neuen Gewichts sich ergeben wird, sehr unbedeutend ist und die Verkaufspreise sich von selbst nach letzterem reguliren werden. Es versteht sich übrigens an sich und ist auch der Herr Regierungscommissar ganz damit einverstanden, daß überall da, wo auf Grund früher eingegangener und noch fortbestehender privatrechtlicher Verbindlichkeiten Butter nach den zeitherigen Größen- und Gewichtsbestimmungen zu gewähren ist, eine Umrechnung nach dem in § 7 des Gesetzentwurfes bezeichneten Verhältnisse stattzufinden haben wird.

Vorstehendem gemäß macht sich demnach allerdings eine Modification der angezogenen Verordnung vom 11. October 1851 erforderlich, und da diese Modification wohl in der Ausführungsverordnung zu dem neuen Gewichtsgesetze den passendsten Platz finden dürfte, so rathet die Deputation an, dem erwähnten Antrage der ersten Kammer beizutreten.

Letztere hat

2.

zu § 8 des Gesetzentwurfs, unter Abweichung von den in dem jenseitigen Berichte enthaltenen Anträgen, den Beschluß gefaßt, in gedachtem Paragraphen auf S. 546 nach den Worten: „getheilt in zwölf Zoll à zwölf Linien," den Satz:

> „und davon abgeleitet als Längenmaaße die Elle zu 2 Fuß, die Feldmesserruthe zu 15 Fuß 2 Zoll, die Straßenruthe zu 16 Fuß, und als ausschließliche Flächenmaaße, unter Aufhebung der abweichenden Bestimmung des Mandats vom 4. Januar 1820, die Feldmesserruthe und der Acker zu 300 □Feldmesserruthen,"

ferner nach den Worten

„gleich 7900 Cubikzoll obigen Maaßes"

die Worte:

„getheilt in vier Viertel, zu vier Metzen, zu vier Mäßchen"

einzuschalten.

Der ganze Paragraph im Zusammenhange würde demnach so zu lauten haben:

§ 8.

Als Maaße sind im inländischen Verkehre mit Ausschluß aller localen Maaße:

der leipziger Fuß,

gleich 0,28319 französische Meter oder 125,537 pariser Linien, getheilt in zwölf Zolle à zwölf Linien, und davon abgeleitet als Längenmaaße die Elle zu 2 Fuß, die Feldmesserruthe zu 15 Fuß 2 Zoll, die Straßenruthe zu 16 Fuß, und als ausschließliche Flächenmaaße, unter Aufhebung der abweichenden Bestimmung des Mandats vom 4. Januar 1820 die Feldmesserruthe und der Acker zu 300 □Feldmesserruthen;

die dresdener Kanne

gleich 71,186 Cubikzoll vorstehenden Maaßes oder 1,8683 Pfund (1 Pfund 26 Loth 5 Cent) destillirtes Wasser bei + 15° Reaumur fassend;

der dresdener Scheffel,

gleich 7,900 Cubikzoll obigen Maaßes, getheilt in vier Viertel, zu vier Metzen, zu vier Mäßchen,

und die davon abgeleiteten Hohl-, Längen- und Flächenmaaße zu benutzen.

Für den Bergbau bewendet es bei dem Gebrauche des Lachters, gleich zwei französischen Metern.

Die Deputation hat gegen obige Einschaltungen umsoweniger etwas einzuwenden, als die ausdrückliche Anerkennung der im ersten Zusatze bezeichneten, aus einer bestimmten Anzahl Längenmaaßeinheiten zusammengesetzten Maaße im Gesetze selbst und nicht blos in der Aichordnung, in welcher solche ohnehin bereits Erwähnung gefunden haben, einem bei den diesseitigen Kammerverhandlungen geäußerten Wunsche entspricht, und als durch Einschaltung der Bestimmung wegen der Flächenmaaße zugleich die gesetzliche Aufhebung der ab-

weichenden Bestimmung des Mandats vom 4. Januar 1820 ausgesprochen, somit aber der Zweck des in dieser Richtung von dem Abgeordneten Oehmichen von Choren gestellten und von der zweiten Kammer angenommenen Antrags, welcher übrigens nach dem jenseitigen Kammerbeschlusse auch daneben noch beibehalten werden soll, um so sicherer erreicht wird. Wenn ferner auch das Bedenken, daß nach den gedachten Einschaltungen die Worte „und die davon abgeleiteten Hohl-, Längen- und Flächenmaaße" im Grunde nicht mehr recht zu passen oder überflüssig geworden zu sein scheinen dürften, dadurch seine Erledigung findet, daß es außer den in den einzuschaltenden Sätzen namhaft gemachten noch mehrere abgeleitete Maaße giebt, die in den bezeichneten Worten enthaltene allgemeine Bestimmung also nicht ausfallen kann, der Herr Regierungscommissar aber mit obiger veränderter Fassung des Paragraphen sich vollkommen einverstanden erklärt hat, so empfiehlt die Deputation der geehrten Kammer,

die erwähnten, von der ersten Kammer beschlossenen Einschaltungen in § 8 auch ihrerseits zu genehmigen.

Dresden, den 1. März 1858.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Criegern.
von König.
Dr. Arnest.
Dr. Braun.
Koelz.
Heyn.
Koch, Bürgermeister, Referent.

P.

Zweiter Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das Allerhöchste Decret, die Schlachtsteuer und die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerk betreffend.

Eingegangen am 13. März 1858.

(Decret, Landtags-Acten I. Abth., 2. Bd., S. 363 fg.
Bericht der zweiten Kammer, Beil. z. III. Abth., 1. Bd., S. 115 fg.
Mitth. der zweiten Kammer, Nr. 26, S. 613 fg.
Protocoll der zweiten Kammer, vom 22. Februar 1858, S. 146 fg.
Bericht der ersten Kammer, Beil. z. II. Abth., S. 213 fg.
Mitth. der ersten Kammer vom 9. März.
Protocoll von demselben Tage.)

Das vorstehende Allerhöchste Decret ist, auf Grund eines Berichts ihrer zweiten Deputation, nun auch von der ersten Kammer in deren Sitzung vom 9. März berathen und in allen Theilen der Vorlage und den in der zweiten Kammer beschlossenen kleinen Modificationen gemäß angenommen worden, mit einer einzigen Ausnahme rücksichtlich der Sätze beim Bank- und Hausschlachten der Schweine.

Die Schlachtsteuer für Schweine beträgt gegenwärtig noch:

für ein Schwein beim Bankschlachten und zum Verkauf 1 Thlr. 10 Ngr.,
für ein dergleichen ins Haus 15 Ngr.,

wovon $\frac{3}{5}$ als ordentliche Steuer, $\frac{2}{5}$ als außerordentlicher Zuschlag betrachtet werden.

Nach dem in der zweiten Kammer angenommenen Vorschlag der Staatsregierung soll künftighin bezahlt werden:

für ein Schwein beim Bankschlachten und zum Verkauf 1 Thlr.,
beim Hausschlachten 12 Ngr.

Die erste Kammer hat indessen einstimmig beantragt, daß beide Sätze gleichmäßig

auf 15 Ngr.

festgestellt werden, daß also in dem ersteren Falle eine weitere Ermäßigung von 15 Ngr., in dem anderen eine Erhöhung von 3 Ngr. pro Schlachtstück dieser Viehgattung eintrete. Es würde, wenn dieser Vorschlag Geltung erlangt, die Schlachtsteuer für die Schweine beim Hausschlachten bleiben wie gegenwärtig noch, bei dem Bankschlachten aber eine Ermäßigung von 25 Ngr. stattfinden.

Die Gründe für den Abänderungsvorschlag der ersten Kammer sind in deren Deputationsbericht (Landtags-Acten, Beilage zur II. Abtheilung, Seite 216 fg.) ausführlich dargelegt und die unterzeichnete Deputation erlaubt sich darauf Bezug zu nehmen.

Es beziehen sich dieselben im Wesentlichen darauf:

1) daß nachweislich das Schweinefleisch gerade vorzugsweise von der ärmeren, das Kalb- und Schöpsenfleisch besonders von der wohlhabenderen Bevölkerung genossen werde und es ungerechtfertigt erscheine, letztere Fleischgattungen zu befreien, das Schweinefleisch dagegen verhältnißmäßig höher anzuziehen;

2) daß der Unterschied in den Sätzen zwischen Bank- und Hausschlachten, namentlich bei den Schweinen, viele Hinterziehungen hervorrufe. Der kleine Mann, welcher ein Schwein ins Haus schlachte, beabsichtige anfänglich oft keineswegs etwas davon zu verkaufen, bezahle deshalb auch nur den Hausschlachtsatz. Bei späterem Geldbedarf setze er aber Schinken, Würste ꝛc. ins Geld und werde damit straffällig, da Derjenige, welcher, ohne Bankschlächter zu sein, das aus den Schlachtstücken gewonnene Fleisch ganz oder theilweise an Andere verkauft, sowie mehrere Personen, welche zusammen schlachten und Gast- oder Speisewirthe, die Schlachtsteuer nach dem Banksatze bezahlen müssen;

3) daß die Allerärmsten unter der Bevölkerung sich kein Schwein mästen könnten, mithin von dem niedrigen Satze beim Hausschlachten keinen Gewinn hätten. Gerade dieser Theil der Bevölkerung müsse seinen Fleischbedarf vom Fleischer kaufen, und erst wenn für den Banksteuersatz eine Ermäßigung, so ansehnlich, wie beantragt, eintrete, werde das Schweinefleisch etwas wohlfeiler werden. Von der Ermäßigung beim Hausschlachten ziehe den hauptsächlichsten Gewinn das wohlhabende platte Land; dasselbe werde aber einen solchen, zum Nachtheile der ärmeren Mitbürger nicht haben wollen. Klagen über die

Höhe des zeitherigen Hausschlachtsatzes von 15 Ngr. seien nicht gehört worden, und der Hausschlächter werde gewiß gern denselben fortgeben, wenn er damit auf der andern Seite die freie Gebarung mit dem gewonnenen Fleische und die gänzliche Befreiung des kleinen Viehes erlange.

Das sind die wesentlichsten, für den Antrag der ersten Kammer geltend gemachten speciellen Gründe, zu denen dann noch die Allgemeinen kommen, welche für eine im Interesse der physischen Erstarkung des Volkes möglichst niedrige Besteuerung des Fleischverbrauchs angeführt werden.

Rücksichtlich des finanziellen Ergebnisses des gemachten Aenderungsvorschlages ist anzuführen, daß nach demselben gegen den dem Gesetz unterliegenden Voranschlag ein Ausfall entstehen würde, der sich folgendermaßen berechnet:

für 61,900 Stück zur Bank geschlachtete Schweine,		
	weniger 15 Ngr.	30,950 Thlr.,
dagegen		
für 165,600 Stück ins Haus geschlachtete Schweine,		
	mehr 3 Ngr.	16,560 Thlr.
	Summa des Ausfalls	14,390 Thlr.

Die unterzeichnete Deputation hat alle die vorstehend angeführten Gründe für den Vorschlag der ersten Kammer sorgfältig erwogen und will nicht verkennen, daß Wahres darin enthalten ist. Auch haben in gleichem Sinne bei der Berathung in der zweiten Kammer bereits Stimmen sich erhoben, und sind Anträge gestellt worden, von denen jedoch einer nicht unterstützt, der andere abgelehnt worden ist.

In dem ersten Bericht der unterzeichneten Deputation über den vorliegenden Gegenstand ist bemerkt, daß die Regierung den großen Unterschied zwischen dem Bank- und dem Hausschlachtsatz bei den Schweinen nicht für gerechtfertigt halte und anfänglich beabsichtigt habe, den letzteren mit dem Zuschlag von $\frac{2}{5}$ fortbestehen zu lassen. Das ist auch der Vorschlag der ersten Kammer, die allerdings dagegen mit Herabsetzung des Banksatzes weitergehen will. Grundsätzlich hat auch die unterzeichnete Deputation anerkannt, daß der zeitherige Unterschied zwischen beiden Sätzen etwas zu hoch war, indem sie vorschlug, den Banksatz um 25 Procent, den Hausschlachtsatz nur um 20 Procent zu ermäßigen. Die Frage ist nun, ob man so weit gehen will als die erste Kammer, ob der zeitherige Unterschied gänzlich wegfallen soll.

Nicht alle Mitglieder der Deputation vermochten vollständig die Gründe anzuerkennen, welche im jenseitigen Bericht angeführt sind. Namentlich machte

sich auch die Ansicht geltend, daß das Durchschnittsgewicht der zur Bank geschlachteten Schweine sicherlich größer sei, als das der ins Haus geschlachteten, daß mithin bei gänzlicher Gleichstellung der Sätze thatsächlich das Fleisch beim Hausschlachten höher besteuert werde, als beim Bankschlachten, was umsoweniger gerechtfertigt erscheine, als es gewiß rathsam sei, dem kleinen Mann den Sinn für das Halten eines Schweines, als einer Art Sparcasse, möglichst zu erhalten.

Sagt doch selbst der Bericht der ersten Kammer in dieser Beziehung, „daß eine arme Familie in der Regel als gerettet zu betrachten sei, wenn es gelänge, sie so weit empor zu bringen, daß sie sich ein Schwein selbst mästen und halten könne." Es ist gewiß nur theilweise wahr, daß eine Ermäßigung des Hausschlachtsatzes für Schweine nur den Wohlhabenderen zu Gute gehen werde; — sicherlich giebt es unter Denen, welche ein Schwein ins Haus schlachten, Manchen, dem es wohl zu gönnen wäre, daß von der allgemeinen ansehnlichen Ermäßigung der Schlachtsteuer auch ihm ein Scherflein zu Gute gehe.

Indessen ward andererseits — und zwar allseitig — das Gewicht vieler der für die Ansicht der ersten Kammer angeführten Gründe nicht verkannt und nach Abwägung alles Für und Wider gelangte man, namentlich wegen des beachtungswerthen Motivs des freien Gebahrens und der Abminderung der Defraudationen, auch in Betracht, daß das Object von 3 Ngr. für ein Schwein zum Hausschlachten doch an sich als ein sehr bedeutendes nicht betrachtet werden könne, zu dem einstimmigen Entschluß, der geehrten Kammer den Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer zu empfehlen.

Die Herren Regierungscommissarien erklärten, daß sie, wenn beide Kammern sich hierin vereinigten, nicht entgegentreten wollten, weil der Vorschlag in einer Richtung geschehe, deren Räthlichkeit auch von der Regierung anerkannt sei, namentlich in Berücksichtigung des moralischen Gewinnes durch Verminderung der Hinterziehungen.

Hiernach beantragt die Deputation, daß in dem Tarif sub + unter A. 4, Schweine, gesetzt werde:

beim Bankschlachten	beim Hausschlachten
15 Ngr.	15 Ngr.

Ferner hat die erste Kammer beschlossen, daß der in § 1 offen gelassene Datum ausgefüllt werde mit:

„1. April."

Da sich nun übersehen läßt, daß es möglich sein werde, zu gedachtem Zeitpunkt das Gesetz in Wirksamkeit treten zu lassen, so empfiehlt die Deputation den Beitritt.

Endlich ist bei der Berathung des vorliegenden Gesetzes in der ersten Kammer von einem Mitgliede derselben der Antrag:

> „es wolle die hohe Staatsregierung bei Aufstellung des Einnahmebudgets auf die Finanzperiode 1861 bis 1863 in genaue Erwägung nehmen, ob nicht von der Schlachtsteuer gänzlich abzusehen sei, nach Befinden unter Wiederaufziehung eines anderen, resp. unter Heranziehen eines neuen Besteuerungsobjects, welches den betreffenden Cassenausfall zu decken vermöge"

gestellt und von der Kammer mit 18 gegen 15 Stimmen angenommen worden. Begründet wurde der Antrag hauptsächlich durch eine Darlegung der Nachtheile, welche eine Besteuerung der Fleischnahrung für die doch so nöthige physische Kräftigung des Volkes habe und als Ersatz für diese Steuer, wenn ein solcher nöthig, von dem Antragsteller auf Heranziehung des Tabaks, von einem anderen Mitgliede der Kammer auf Erhöhung der Salzsteuer hingewiesen.

Die Deputation, ohne in allen ihren Mitgliedern sich gegen die Tendenz des gestellten Antrages aussprechen zu wollen, kann doch der Kammer dessen Annahme nicht rathen.

Er greift in eine Finanzperiode hinüber, über deren Bedürfnisse rücksichtlich der Höhe, wie der Modalität der Beschaffung eine andere Ständeversammlung zu berathen und zu entscheiden haben wird; er beansprucht ferner etwas, was ohnehin in der Obliegenheit der Staatsregierung liegt, welche sicherlich jedes in das Budget aufzunehmende Postulat einer genauen Erwägung zu unterziehen hat und er gedenkt endlich, namentlich zusammengehalten mit den bezüglichen Berathungen in der jenseitigen Kammer, eines Ersatzes für den Ausfall, der möglicherweise noch zu größeren Bedenken Anlaß geben, größere Nachtheile im Gefolge haben könnte, als die Beibehaltung der gegenwärtig so ansehnlich verminderten und zweckmäßiger eingerichteten Schlachtsteuer.

Die Deputation ist der Ansicht, daß man sich durch Annahme eines solchen Antrages mehr oder weniger präjudiziren würde und daß es sicher vorzuziehen sei, die Frage, um die es sich dabei handelt, für die Zukunft und Diejenigen, welche berufen sein werden darüber zu entscheiden, offen zu halten.

Die Deputation rathet demnach,
dem angeführten Antrag der ersten Kammer nicht beizutreten.

Dresden, den 13. März 1858.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Georgi, Referent.
Poppe.
Haberkorn.
Rittner.
Dr. Hertel.
Oehmichen-Choren.
Dr. Hermann.

Q.

Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret, den Gesetzentwurf wegen einiger weiteren Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Eingegangen am 17. März 1858.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd., S. 317 fg.)

In den Motiven zu dem in der Ueberschrift bezeichneten Gesetzentwurfe, welcher bei der zweiten Kammer eingegangen und von dieser der Finanzdeputation zur Berichterstattung überwiesen worden ist, wird gesagt, daß die Abänderung und Ergänzung der Gewerbe- und Personalsteuergesetzgebung, da, wo sich die Nothwendigkeit dazu herausgestellt habe, anfänglich habe verschoben werden sollen, bis nach Eintritt der Wirksamkeit einer Gewerbeordnung, die nach allerhöchster Anordnung gegenwärtig zunächst dem Staatsrathe zur Begutachtung vorliege, weil dann ohnehin die Bestimmungen über die Gewerbesteuer der Handwerker und gewerbsmäßigen Künstler ꝛc. (Tarif A. des Gesetzes vom 24. December 1845) einer eingehenden Revision und nach Befinden Abänderung zu unterwerfen sein würden. Nachdem aber voraussichtlich noch ein mehrjähriger Zeitraum vergehen werde, bis zu Umgestaltung der Gewerbegesetzgebung, habe es nothwendig geschienen, über diejenigen Punkte des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes, rücksichtlich welcher eine Verbesserung am Dringlichsten erscheine und die zugleich von der künftigen Gewerbeordnung nicht berührt werden würden, schon gegenwärtig ein Gesetz vorzulegen. Es sei dabei nicht sowohl

Rücksicht auf etwaigen finanziellen Erfolg als vielmehr auf Klagen über ungleichmäßige Belastung und auf das immer näher anzustrebende Ziel einer gleichmäßigen Besteuerung maaßgebend gewesen.

Diejenigen Punkte, rücksichtlich welcher die Regierung eine Abänderung der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung für dringlich hält, beziehen sich im Wesentlichen:

1) auf das System in der Vernehmung der Kaufleute und ihnen verwandter Erwerbsclassen;
2) auf die für unzureichend befundenen Maximalsteuersätze bei einigen anderen Erwerbsclassen;
3) auf die Steuerpflicht der Fremden;
4) auf eine zweifelhafte Frage bei der zeither stattgefundenen Berechnung des Renteneinkommens;
5) auf die Steuernachzahlungen bei nicht declarirten und bei unrichtig declarirten Renteneinkommen;
6) auf die Frist zur Recurseinwendung in Straffällen.

Die Punkte sind sonach nicht zahlreich und sollen ihre Erledigung finden in den acht Paragraphen des vorliegenden Gesetzes.

Da im Allgemeinen bei der Gesetzgebung und besonders bei Steuergesetzen, Stabilität aus vielfachen Rücksichten unbezweifelt sich empfiehlt, da ferner eine durchgreifende Revision des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes nach Erlaß der Gewerbeordnung ohnehin sich nothwendig machen und in Aussicht gestellt wird, und da endlich die Deputation rücksichtlich des jedenfalls wichtigsten — des ersten — Punktes der beabsichtigten Aenderung des Bestehenden, den Ansichten der Regierung sich nicht anzuschließen vermochte, so lag die Frage nahe, ob nicht mit der ganzen Novelle Anstand genommen werden könne bis zu jener bevorstehenden Aenderung. Die Regierung legt aber, abgesehen von jenem ersten streitigen Punkte, auf einige andere, namentlich den vierten Gewicht und da auch der Deputation es als wünschenswerth erscheinen muß, denselben im Wege der Gesetzgebung entschieden und dabei auch die übrigen oben berührten Punkte erledigt zu sehen, hiernächst auch in Beziehung auf den ersten Punkt, auch bei Ablehnung des Regierungsvorschlags, doch wohl etwas wird geschehen müssen, so war auf den Gesetzentwurf einzugehen.

Die Deputation wendet sich nun zunächst zu dem obgedachten ersten Punkte — dem System in der Besteuerung der Kaufleute — und gestattet sich dabei, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Wenn in Frage kommt, einen Wechsel in dem System einer Besteuerung vorzunehmen, so ist genau ins Auge zu fassen, was man verlassen, was man an die Stelle setzen will. Das zeitherige System in der Besteuerung der Kaufleute steht in dem nächsten Zusammenhange mit den, dem Gewerbe- und Personalsteuergesetz überhaupt unterliegenden Grundsätzen.

Das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 24. December 1845, welches in seinen Hauptbestimmungen gegenwärtig noch in Kraft ist, schließt sich dem Gesetze vom 22. November 1834 eng an. Beide Gesetze waren dazu bestimmt, die Lücke, welche sich bei Einführung des neuen Systemes indirecter Abgaben, sowie des neuen Grundsteuersystems in der Besteuerung von Arbeits- und Capitalgewinn ergab, auszufüllen und das gestörte Verhältniß in der Besteuerung zwischen den Städten und dem platten Lande herzustellen. Es wurde für letzteren Zweck dem Gesetzentwurf vom 22. November 1834 eine Berechnung über dieses Verhältniß (Landt.-Acten v. 1833, I. Abth. 2. Bd., S. 679) beigefügt und der ausgesprochenen Absicht, in den Steuerverhältnissen, wie sie sich bis dahin herausgebildet hatten, wenigstmöglich zu ändern, offenbar ein wesentlicher Einfluß auf die Bestimmungen in der betreffenden Gesetzgebung, sowohl was die Höhe als was das System betrifft, eingeräumt.

Das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 24. December 1845 trifft in seinen verschiedenen Unterabtheilungen vielfache Steuerobjecte und ordnet die Ermittelung der Steuerbeträge in sehr verschiedener, immer der Natur des Steuerobjectes angepaßter Weise an. Es enthält theils bestimmte Abgabensätze, welche den verschiedenen Steuerobjecten fest oder analog auferlegt werden, oder bestimmt Factoren, welche für die Ermittelung der Steuer maaßgebend sein sollen, z. B. die Zahl der Gewerbsgehülfen oder Gewerbsutensilien, oder endlich ordnet die Steuer nach dem Einkommen an, das Letztere überall aber nur da, wo dasselbe mehr oder weniger sicher und ohne wesentliche Schwierigkeiten zu ermitteln ist, namentlich also beim Einkommen aus festen Bezügen und aus Renten. Das Gesetz giebt in seiner Anlage und Durchführung allenthalben Zeugniß von dem Bestreben, daß man, ohne allerdings den Zweck einer gleichen Besteuerung aus dem Auge zu verlieren, doch lieber möglicherweise einige Ungleichheiten zulassen, als dem Ideal der Gleichheit durch ein zu tiefes und lästiges Eindringen der Behörde in Privatverhältnisse nahe kommen wollte. Man ordnete deshalb die Ermittelung vieler Steuersätze lediglich nach der Erscheinung maaßgebender Verhältnisse auf der Oberfläche an, oder rubrizirte verschiedene nicht ganz gleiche Verhältnisse unter dieselben Sätze, begründete

aber schon damit einen principiellen Unterschied zwischen unserem und einem consequent durchgeführten Einkommensteuergesetz.

Geben schon die Regierungsmotiven zu dem Gesetz vom 24. December 1845 hiervon Zeugniß, so geht aus den Deputationsberichten und Verhandlungen beider Kammern klar hervor, daß dieselben möglichst bemüht waren, dem Gesetze diesen Charakter zu bewahren. So beantragten dieselben zu § 5 einstimmig:

> „Es wolle in der Ausführungsverordnung und in der Instruction an die Abschätzungsbehörden dahin Anordnung getroffen werden, daß die den Behörden durch § 5 ertheilte Befugniß, Nachweisungen zu verlangen, mit möglichster Schonung des Geheimnisses von Privatverhältnissen, namentlich aber bei den Gewerben nie dazu benutzt werde, Nachweisungen über das Betriebscapital oder den Geschäftsertrag zu begehren"

und die Regierungscommissarien erklärten ihre Zustimmung zu diesem Antrage.

Das Erläuterungsgesetz vom 23. April 1850 hat in dem angedeuteten Character des Gesetzes vom 24. December 1845 nichts geändert; die Regierung legte in den dazu gegebenen Motiven ihre Gründe dar, aus welchen sie von einem Einkommensteuergesetz absehe und sich damit begnüge, einige nothwendige Verbesserungen des Gesetzes von 1845 vorzuschlagen, unter denen die wichtigste die war, daß das Einkommen von Zinsen, Renten und aus ähnlichen Quellen nicht blos, wie bis dahin, da wo es das alleinige Einkommen bildete, sondern überall wo es sich finde und mehr als 20 Thlr. betrage, zur Mitleidenheit gezogen werden solle. Die Kammern erklärten sich mit der Beibehaltung des Systemes des Gesetzes von 1845 einverstanden und bei der Berathung ward von dem Finanzausschusse der zweiten Kammer des Fortbestehens des oben angezogenen Antrages, als einer „Sicherstellung" ausdrücklich gedacht. Rücksichtlich der Gewerbesteuer der Kaufleute bestimmt das Gesetz vom 24. December 1845, daß auf jedes selbstständige kaufmännische Geschäft ein Durchschnittssatz und zwar

in Leipzig von 26 Thlr.,
in Dresden von 16 Thlr.,
in den Mittelstädten von 10 Thlr.

gerechnet, der hiernach für jeden Ort sich ergebende Gesammtbetrag zusammen gerechnet und auf die einzelnen Geschäfte in demselben, nach Verhältniß ihres Umfanges, durch einen aus der Mitte der Kaufmannschaft gewählten Ausschuß, unter Leitung der Ortsobrigkeit, repartirt werden soll. Ergiebt sich nach Ermessen der Abschätzungsbehörde, daß das für einen Ort ausfallende Gesammt-

quantum der Gewerbesteuer außer Verhältniß mit dem Umfange der am Orte betriebenen Handelsgeschäfte steht, so ist dieselbe mit Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Innern, zu einer dem wahren Verhälnisse entsprechenden Ermäßigung oder Erhöhung jenes Gesammtquantums befugt. Für Kaufleute in den kleinen Städten und auf dem platten Lande sind Durchschnittssätze nicht bestimmt, und es erfolgt deren Einschätzung durch die Ortsabschätzungscommission nach äußerer Beurtheilung ihres Geschäftsumtriebes und unter Vergleichung mit den Individualsätzen der Kaufleute in den benachbarten großen und Mittelstädten. Diese Bestimmungen des Gesetzes vom 24. December 1845 sind überall noch gegenwärtig in Geltung, mit alleiniger Ausnahme, daß für die Stadt Chemnitz, auf Grund der oben angeführten Befugniß, seit dem Jahre 1854 der Durchschnittssatz von 10 auf 15 Thlr. erhöht worden ist.

Der gegenwärtig zur Berathung vorliegende Gesetzentwurf will nun in § 1 das bestehende System der Durchschnittssätze für die Gewerbsbesteuerung der Kaufleute gänzlich verlassen und dieselbe auf dem Wege der freien Schätzung mit Anwendung des in § 26 3 des Gesetzes vom 23. April 1850 bezeichneten Maaßstabes stattfinden lassen. Der gedachte Paragraph befindet sich in dem Capitel „Von den Reclamationen" und lautet wörtlich:

> „Bei Erörterung, Begutachtung und Entscheidung der Reclamationen ist — wo es sich um freie Schätzung handelt — im Allgemeinen für das Verhältniß zwischen der muthmaaßlichen Ertragsfähigkeit des in Frage stehenden Erwerbs und dem davon zu erhebenden Steuersatze die Scala im Tarif D, jedoch mit Rücksicht auf die mehrere oder mindere Sicherheit des Erwerbs zum Anhalten zu nehmen, in keinem Falle aber vom entsprechenden Tarifsatze um mehr als ein Fünftheil des letztern herabzugehen."

Der Tarif D (Gesetz- und Verordnungsblatt für 1850, S. 41) bezieht sich auf die Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers ꝛc. und enthält 36 Classen mit progressiven Sätzen, nach welchen ein Einkommen von mehr als 20 bis mit 50 Thlr. jährlich 6 Ngr., ein solches von 4,800 bis 5000 Thlr. jährlich 130 Thlr. und von mehr als 5000 Thlr. jährlich 2 Thlr. 20 Ngr. vom Hundert zu geben hat.

Die von den Ortsabschätzungscommissionen im Wege der freien Schätzung und unter Zugrundelegung des gedachten Tarifs ermittelten Beträge sollen in den mittleren und kleineren Städten sofort in die Ortscataster eingetragen werden; — in Dresden und Leipzig dagegen zunächst einer Prüfung und nach Befinden Abänderung durch die Kreisabschätzungscommission (bestehend aus dem jedesmaligen Kreissteuerrath und einem vom Ministerium des Innern beauf-

tragten Beamten), welche Sachverständige nach ihrer Wahl zuzuziehen hat, unterliegen. Die Subrepartition des Gesammtbetrages der von der Kreisabschätzungscommission festgestellten Sätze, welche nicht geändert werden darf, soll dann (immer nur in Dresden und Leipzig) unter Leitung des Stadtraths durch einen aus mindestens neun und höchstens aus achtzehn Mitgliedern bestehenden Ausschuß der Betheiligten stattfinden. Die Zahl der Mitglieder ist durch den Stadtrath zu bestimmen, der dieselben auch wählen soll. Reclamationen gegen die auferlegten Gewerbesteuerbeiträge aus Dresden und Leipzig sollen von der Kreisabschätzungsbehörde, aus dem übrigen Theile des Landes vom Kreissteuerrathe in erster Instanz entschieden werden.

Die Regierungsmotiven enthalten ausführlich die Gründe, welche die Regierung bestimmen, ein Aufgeben des zeitherigen Besteuerungssystems der Kaufleute zu beantragen, und die Deputation gestattet sich, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf Bezug zu nehmen. Im Wesentlichen beruhen diese Gründe darauf, daß die Durchschnittssätze — abgesehen von der Frage, ob verhältnißmäßig an sich — nothwendig an verschiedenen Orten, zu verschiedenen Zeiten, und unter verschiedenen Verhältnissen, selbst sehr verschieden treffen und zu großen Ungleichheiten, sowohl der davon Betroffenen unter sich, als auch mit andern Steuerpflichtigen führen müßten. Habe man bei Erlassung des Gesetzes von 1845 diese Besteuerungsmodalität gewählt, weil es an einem bestimmten Besteuerungsmaaßstab für das gewerbliche Einkommen gefehlt habe, so sei dieser nun in dem oben angeführten § 26 Punkt 3 des Gesetzes vom 23. April 1850 gegeben, und es bedürfe nur der Anordnung von dessen Anwendung.

Die Deputation hat sich aber nicht überzeugen können, daß es rathsam sei, die für die Besteuerung des kaufmännischen Gewerbes zeither festgehaltenen Grundsätze zu verlassen, ist vielmehr der Meinung — immer ganz abgesehen von der Höhe der Steuer für dasselbe, über welche weiter unten gutachtlich sich zu äußern sein wird — daß das im Entwurfe vorgeschlagene Ermittelungssystem, ohne in den meisten Fällen die gerügten Unzuträglichkeiten des jetzigen zu beseitigen, neue, nicht minder gewichtige im Gefolge haben würde.

Zunächst gestattet sich die Deputation daran zu erinnern, daß schon bei Berathung des Gesetzes von 1845 die Fehler, welche mit dem System der Durchschnittssätze verbunden sind, und die Folgen, welche sich daran knüpfen können, sehr wohl erkannt und erwogen worden sind. Beide Kammern haben dieß gethan, und als Beleg hierfür gestattet sich die Deputation auf den damaligen Bericht der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer zu verweisen, der ohne Ausnahme alle die Einwendungen berührt, welche gegen-

wärtig in den Regierungsmotiven gegen das System der Mittelsätze aufgestellt werden.

Nach einer Aufzählung derselben fährt aber die damalige außerordentliche Deputation in ihrem Berichte fort:

„Ist es leicht, das Fehlerhafte dieses Systems nachzuweisen, so hat dagegen die Deputation es für sehr schwierig, ja unmöglich gefunden, etwas Besseres an seiner Stelle zu beantragen.

Es bot sich dabei der doppelte Weg dar, entweder die Mittelsätze gänzlich aufzugeben und für die verschiedenen Verhältnisse in den verschiedenen Städten freie Schätzung mit oder ohne eigene Subrepartition eintreten zu lassen, oder die Mittelsätze zwar beizubehalten, aber im Sinne des Entwurfs den Abschätzungsbehörden die Füglichkeit zu gewähren, Abweichungen davon eintreten zu lassen, da wo es nach ihrem Ermessen von den Verhältnissen geboten oder gerechtfertigt wird.

Die erstere Modalität würde den Vorzug haben, daß sie ein als fehlerhaft erkanntes System und dessen Einfluß in der Wurzel beseitigte, und daß sie nicht Bestimmungen festsetzte, die durch Ausnahmebestimmungen gewissermaaßen wieder aufgehoben werden, aber sie würde andererseits mit dem großen Nachtheil verknüpft sein, daß aller und jeder Anhalt über die Höhe der Besteuerung der Kaufleute und über das, was man dabei gewollt, aus dem Gesetze entfernt und die Abschätzungsbehörden gänzlich auf das weite Meer freien Ermessens ohne Compaß und Uhr versetzt würden.

Die zweite obengedachte Modalität ist allerdings mit dem Nachtheil verbunden, daß die fehlerhaften Mittelsätze da oder dort und namentlich in Fällen, wo die Unverhältnißmäßigkeit oder Ungleichheit nicht prägnant in die Augen springt, der den Abschätzungsbehörden eingeräumten Befugniß ungeachtet, fernerhin eintreten werden, allein sie gewährt den großen Vortheil, daß die Steuerbeiträge nicht allein der Kaufleute in den großen und Mittelstädten, sondern auch derer, in den keinen Städten und auf dem platten Lande, sowie der Fabrikanten, die alle nach Analogie der nach den Mittelsätzen ausfallenden Individualbeiträge bestimmt werden sollen, doch nach und nach nicht ganz unverhältnißmäßig gesteigert oder abgemindert werden können, ein Vortheil, den die Deputation namentlich für die Betheiligten wesentlich veranschlagen muß, weil diesen weit weniger Mittel zu Gebote stehen, bei

freier Einschätzung auf die Höhe der Sätze einzuwirken, als den Steuerbehörden.

Die Deputation hat deshalb nach längerer Berathung einstimmig sich für Beibehaltung der Mittelsätze für die großen und Mittelstädte, unter den bei der folgenden Paragraphe beantragten und hinzuzufügenden Modificationen entschieden."

Die unterzeichnete Deputation hat dem hinzuzufügen, daß es damals ebensowohl schon einen, von dem späteren wenig abweichenden Tarif D. für Capitalisten, Rentiers ꝛc. gab (Gesetz- und Verordnungsblatt für 1845, S. 357), und daß deshalb das weiter oben angeführte Motiv, es sei durch das Gesetz vom 23. April 1850 nun der Maaßstab für die Besteuerung, welche hier in Frage ist, gefunden worden, nicht zutreffend erscheint.

Offenbar liegt aber die Schwierigkeit nicht in der Entwerfung eines Tarifs, sondern in der „freien Schätzung" des kaufmännischen Erwerbs, und die Deputation konnte sich der Betrachtung nicht verschließen, daß in dieser freien Schätzung unter Zugrundelegung des Rentensteuertarifs, wenn auch nicht ausgesprochen, doch thatsächlich nahebei eine progressive Einkommensteuer ausgesprochen werde: für das am Schwersten zu beurtheilende, ohne Verletzung gar nicht zu ermittelnde Einkommen — das kaufmännische, und nächstdem mit, zum Theil wenigstens, ganz unzureichenden Ermittelungsorganen und dem fortbestehenden Verbot nach dem Einkommen zu fragen, was besteuert werden soll. Hierzu glaubt die Deputation nicht rathen zu können. Trägt auch das zeitherige System, das der Durchschnittssätze nach dem früheren Abgabenverhältniß, ganz offenbar Fehler an sich, so glaubt doch die Deputation, daß diese weit leichter ertragen werden möchten, als die ganz freie Schätzung, welche der absichtlichen, oder nicht absichtlichen Plusmacherei Thor und Thür öffnen würde. Kein Steuerobject möchte schwieriger zu beurtheilen sein, als der kaufmännische Erwerb und rücksichtlich keines andern begegnet man deshalb so abweichenden Urtheilen. Ist es doch dem Kaufmann selbst in manchen Verhältnissen und unter manchen Conjuncturen erst nach größeren Zeitabschnitten möglich, zu übersehen, was er erworben oder verloren hat, weil seine Vorräthe, seine Außenstände — oft in entfernten Welttheilen — nicht sofort sich taxiren lassen. Das gewöhnliche Urtheil nimmt oft, ja zumeist, seinen Maaßstab an einzelnen hervorragenden glücklichen Geschäften und übersieht, wie viele andere dagegen nicht vorwärts kommen, ja zurück, oder zu Grunde gehen, übersieht, wie eine schlimme Conjunctur oft den Erwerb vieler Jahre verschlingt. So ist es beispielsweise eine von den kaufmännischen Mitgliedern der Deputation versicherte

Thatsache, daß für sehr viele kaufmännische Geschäfte die heftige Handelscrisis der letzten Monate des vergangenen Jahres den ganzen reichen Erwerb der vorhergegangenen drei Jahre hoher Prosperität verschlungen hat, und bei vielen mehr als das. Die Ortsabschätzungsbehörden in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung ermangeln theils der genauern Sachkenntniß zu der freien Einschätzung, die man von ihnen verlangt, theils steht den zuzuziehenden Sachverständigen, gegenüber den Steuerbeamten, viel zu wenig Einfluß auf die Feststellung der Individualsätze zu, als daß man nicht die größte Besorgniß hegen müßte rücksichtlich der Angemessenheit des Ergebnisses einer solchen Abschätzung. Jene Abschätzungsorgane vermögen wohl zu beurtheilen, ob, wenn 100 Thlr. aufzubringen sind, es verhältnißmäßig sein kann, A. 40, B. 30, C. 20 und D. 10 Thlr. aufzulegen, oder eine andere Proportion richtiger wäre; aber eine freie Einschätzung nach dem Einkommen, nach welchem ihnen doch verboten sein soll zu fragen, oder Erörterungen darüber anzustellen, möchte schwer von ihnen zu beanspruchen sein, von gewissenhaften Mitgliedern der Commission geradezu abgelehnt werden.

Eine derartige freie Einschätzung würde nächstdem, da es nicht gestattet ist, offen nach dem Einkommen zu fragen, zu vielfacher Spionage führen und die Gleichheit in der Besteuerung der Kaufleute unter sich, welche sie befördern soll, damit sicher nicht eintreten. Bei dem Mangel alles Anhaltens könnte es nicht ausbleiben, daß die Abschätzungsergebnisse in den verschiedenen Steuerkreisen und an den verschiedenen Orten, äußerst verschieden sein würden; es würde sehr darauf ankommen, wie gerade der betreffende Steuerbeamte die Verhältnisse beurtheilte. Eine weitere Folge dieses Verfahrens würde sich dann in einer Unmasse von Reclamationen herausstellen, welche die Behörde belästigen und in Verlegenheit bringen würden. Noch übler daran würde aber der Kaufmann sein mit seinen Reclamationen, weil er in den meisten Fällen, ohne sich großen Nachtheilen auszusetzen, gar nicht den Beweis führen könnte für die Richtigkeit seiner Beschwerde. Wer mag dem Kaufmann zumuthen, seine Bücher aufzuschlagen und darzuthun, daß er schlechte Geschäfte gemacht hat — er würde seinen Credit damit äußerst gefährden und andere Beweismittel stehen ihm nicht zu Gebote. Er wird deshalb in vielen Fällen gezwungen sein, still über sich ergehen zu lassen, was man ihm auferlegt.

Wenn irgend ein Steuerobject wegen der großen Schwierigkeit der Beurtheilung, dem oft schnellen Wechsel, welchen es unterliegt, den Nachtheilen eines tieferen Eindringens in die maaßgebenden Verhältnisse und der Gefährdung wichtiger Interessen bei dem Beweis für die Reclamationen zu mäßigen

Durchschnittssteuersätzen sich empfiehlt, so ist es der kaufmännnische Erwerb. Deshalb hat man auch in den meisten ausländischen Gesetzgebungen, da, wo überhaupt dieser Erwerb besteuert ist, solche Durchschnittssätze beibehalten, in Preußen z. B. nach der Höhe der Bevölkerung in den verschiedenen Orten, ähnlich wie bei uns.

Unbezweifelt ist die Beurtheilung jedes einzelnen Falles nach der Höhe des Einkommens theoretisch richtiger; praktisch aber würde ein solches Verfahren, nach Ansicht der Deputation, kaum sicherere und gleichmäßigere Ergebnisse liefern, nächstdem aber mit den größten Unzuträglichkeiten und Nachtheilen in der Ausführung verknüpft sein.

Seit zu wiederholtenmalen Regierung und Kammern, — letztere immer einstimmig — sich für das System der Durchschnittssätze in der Besteuerung des kaufmännischen Erwerbs entschieden haben, ist die Beurtheilung dieses Erwerbs weder leichter, noch sind die dazu bestimmten Organe geschickter und zuverlässiger geworden. Die Deputation kann deshalb nicht rathen, das zeitherige System zu verlassen, wenn sie auch gern anerkennt, daß dasselbe viele Mängel hat. Es ist aber ein eingewohntes und gewährt einen sicherern Schutz gegen Willkühr, als die „freie Schätzung". Dieser Schutz aber wird nicht den Kaufleuten allein erhalten, sondern nächstdem auch den Fabrikanten, welche nach dem, in dem Gesetz vom 23. April 1850 nicht abgeänderten, § 25 des Gesetzes vom 24. December 1845, „unter Vergleichung mit den Steueransätzen 1ste Unterabtheilung (Kaufleute)" abgeschätzt werden sollen. Auch in dieser Richtung gewährt demnach das Fortbestehen der Durchschnittssätze für die Kaufleute, einen gewissen Halt, der sicher für die Betheiligten, denen so gut als keine Mittel zu Gebote stehen, sich gegen übertriebene und willkührliche Abschätzung Seiten der Behörden zu schützen, nicht gering anzuschlagen ist.

Nach alledem kann die Deputation nicht rathen, das zeitherige System für die Ermittelung der Gewerbssteuer der Kaufleute zu verlassen.

Dagegen ist die Deputation, was die gegenwärtige Höhe der Durchschnittssätze betrifft, nach Einsicht der ihr gewährten Unterlagen über die daraus sich ergebenden Individualansätze, zu der Auffassung gelangt, daß dieselbe vergleichsweise wohl nicht mehr allenthalben ganz richtig sein und einiger Nachhülfe bedürfen möge. — Wenn man auch sich davor zu hüten hat, den Erwerb der Kaufleute nach den letztvergangenen guten Jahren für die Dauer zu beurtheilen und vorübergehende Verhältnisse für bleibende zu halten, da schon die letztvergangenen Monate eine zu beachtende, von dem Handelsstande im Allge-

meinen schwer empfundene, Lehre in dieser Beziehung gebracht haben, wenn auch mehrere Mitglieder der Deputation beklagen, daß der Erhöhungsantrag zu einer Zeit kommt, die ohnehin für den Kaufmann höchst drückend ist, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß die Fortdauer der festen Durchschnittssätze des Jahres 1845 für den kaufmännischen Erwerb, gegenüber den mehrfachen Erhöhungen, welche schon das Gesetz vom 23. April 1850 in anderer Richtung gebracht hat, und der Steigerung in manchen Sätzen, welche seitdem durch die Abschätzungen, da wo das Gesetz die Füglichkeit dazu gewährt, entstanden ist, einige Unverhältnißmäßigkeit hervorgerufen haben kann. Wenigstens versichert die Regierung, daß vielfache Klagen hierüber zu ihrer Kenntniß gelangt sind und auch die Deputation hat nach Einsicht der Individualabschätzung der Kaufleute aus den verschiedenen Orten des Landes, wie bereits weiter oben bemerkt, wohl manche Ansätze wahrgenommen, die, verglichen mit den Sätzen anderer durch das Gewerbe- und Personalsteuergesetz betroffenen Abgabepflichtigen, wohl einige Erhöhung erfahren möchten. So angelegentlich nun auch die Deputation wünschen muß, einen, für die Prosperität des Landes hochwichtigen Stand vor übertriebenen und unverhältnißmäßigen Steueransprüchen und namentlich vor allem veratorischen Eindringen der Behörde in Verhältnisse, deren Geheimhaltung gerade für diesen Stand von der höchsten Wichtigkeit ist, bewahrt zu sehen, ebensowenig wird sie eine unverhältnißmäßige Steuerbegünstigung dieses Standes, die derselbe gewiß selbst nicht wünschen kann, bevorworten.

Die Deputation hat über diese ihre Auffassung der vorliegenden Angelegenheit sich mit den Herren Regierungscommissarien vernommen und bei denselben eine eingehende Würdigung der Bedenken gefunden, welche weiter oben in diesem Bericht gegen die Aenderung in dem System der Besteuerung des kaufmännischen Erwerbs hervorgehoben sind. Theilten auch die Königlichen Commissarien nicht alle diese Bedenken, so erklärten sie doch die Bereitwilligkeit der Regierung der, mehr dem practischen Standpunkte entnommenen Beurtheilung der Angelegenheit Seiten der Deputation sich anzuschließen, falls sie von den Kammern getheilt werde und im Wesentlichem die Ungleichheiten beseitige, deren Wahrnehmung zu der beabsichtigten Aenderung Veranlassung gegeben habe. In dieser Beziehung ward hervorgehoben, daß eine vergleichsweise etwas zu niedrige Besteuerung des kaufmännischen Erwerbs sich namentlich in Leipzig, Dresden, Chemnitz und den Mittelstädten mit mehr als 10,000 Einwohnern herausstelle, während bei den kleineren Mittelstädten eine solche Wahrnehmung nicht, oder doch nicht in beachtungswerthem Grade gemacht worden sei. Die Unverhältnißmäßigkeit trete im Grade nach der obigen Reihen-

folge der Orte hervor, so daß sie in Leipzig am stärksten, in den bezeichneten Mittelstädten am wenigsten stark zu sein scheine.

Es steht diese Wahrnehmung im Zusammenhang mit der allgemeinen Beobachtung, daß Handel und Verkehr sich mehr und mehr nach größeren Centralpunkten wenden, wo zugleich die unentbehrlichen Verkehrsmittel: Eisenbahnen, Banken ꝛc. sich finden.

Hatte nun auch die Regierung in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetz sich dahin ausgesprochen, daß sie dabei nicht vorzugsweise von der Rücksicht auf finanziellen Erfolg geleitet worden sei, so erklärten doch die Herren Commissarien, daß sie schon aus der Rücksicht auf die angestrebte größere Gleichheit wünschen müßten, bei der Beibehaltung des zeitherigen Systems in der Besteuerung des kaufmännischen Erwerbs, doch die Durchschnittssätze der Steuer in den oben genannten Städten verhältnißmäßig erhöht zu sehen.

Die Deputation war hiermit einverstanden und beantragte schließlich:

den Durchschnittssatz für Leipzig um 5 Thlr., also von 26 auf 31 Thlr.,
" " " Dresden " 4 " " " 16 " 20 "
" " " Chemnitz " 3 " " " 15 " 18 "
" " " die Mittelstädte über 10,000 Einwohnern
um 2 Thlr., also von 10 auf 12 Thlr.

zu erhöhen, rücksichtlich der Mittelstädte von 10,000 Einwohnern und darunter aber es bei dem bestehenden Satz von 10 Thlr. zu lassen. Für kleine Städte und das platte Land finden, wie weiter oben bemerkt, überhaupt keine Durchschnittssätze statt. Die Erhöhung um 2 Thlr. für das Geschäft würde nach der letzten Volkszählung im December 1856, die Mittelstädte: Zwickau, Freiberg, Plauen, Glauchau, Zittau und Bautzen treffen.

Mit diesem Vorschlag haben die Herren Regierungscommissarien sich einverstanden erklärt.

Nach den Mittheilungen derselben, betrug die Zahl der kaufmännischen Geschäfte nach der letzten Catasteraufstellung:

in Leipzig	783.—	demnach Erhöhung	5 Thlr.,	Thlr.	3,915,
" Dresden	425.—	" "	4 " ,	"	1,700,
" Chemnitz	183.—	" "	3 " ,	"	549,
in obigen Mittelstädten	247.—	" "	2 " ,	"	494,
			Summa der Erhöhung	Thlr.	6,658.

Ist es auch der Deputation nicht möglich in überzeugender Weise darzuthun, daß gerade die obigen Sätze, weder etwas größer, noch etwas kleiner, ver-

gleichsweise die richtigen sind, weil hierzu ein Eindringen in Privatverhältnisse erforderlich wäre, das eben vermieden werden soll, und muß auch die Deputation ohne Weiteres einräumen, daß alle Ungleichheiten durch ihren Vorschlag keineswegs verschwinden werden, so spricht sie doch die feste Ueberzeugung aus, daß dieselben sicher nicht größer sein werden als diejenigen, welche sich nach dem Regierungsvorschlag herausstellen würden und hegt in Uebereinstimmung mit der Regierung die Ansicht, daß das, was hiernach eingeführt werden soll, ein wesentlicher Fortschritt ist nach dem Ziele, welches jeder Besteuerung vorschweben muß. Die Subrepartition durch die Betheiligten kann und wird, wenn ja da oder dort einige Härte sich ergeben sollte gerade an diesen größeren Orten vielfach ausgleichend wirken. Eine völlige Gleichheit aber für Steuerverhältnisse wird immer zu den ungelösten Problemen gehören und am wenigsten möchte behauptet werden können, daß bei dem anderen Zweige der directen Steuern, der Grundsteuer, eine solche Gleichheit existirt habe, am Allerwenigsten, daß sie jetzt noch bestehe.

Pflichtet die Kammer den Ansichten der Deputation bei über die hier in Frage stehende Angelegenheit, so wird § 1 der Vorlage einer gänzlichen Abänderung bedürfen. Bevor aber die Deputation einen entsprechenden Vorschlag zu machen sich gestattet, hat sie in Erwägung zu nehmen, welche von den übrigen Punkten in § 1 des Gesetzes noch einer Berücksichtigung bedürfen möchten.

Zunächst hat die Deputation zu erwähnen, daß die Gründe, wenigstens die wichtigsten derselben, welche für Aufrechthaltung der Durchschnittssätze bei den kaufmännischen Geschäften geltend gemacht wurden, sich nicht anführen lassen für solche Geschäfte, bei welchen eine Veröffentlichung des Geschäftsertrages ohnehin erfolgen muß, nämlich bei concessionirten Bank-, Credit-, Versicherungsinstituten, Sparcassen und Leihanstalten.

Hier erscheint es auf der einen Seite unbedenklich, den Steuersatz nach dem Rentensteuertarif D., unter Abzug von $\frac{1}{5}$ wegen der abweichenden Natur des hier in Frage kommenden Einkommens, zu bemessen und auf der anderen sehr räthlich, diese Geschäfte auszunehmen von der Gesammtzahl der an einem Orte befindlichen kaufmännischen Etablissements, damit, wo dergleichen namentlich größere Institute bestehen, nicht daraus eine ungerechtfertigte Herabsetzung der kaufmännischen Steuersätze sich ergebe.

Es scheint zweckmäßig, im Gesetz dieß zu Beseitigung jedes möglichen Zweifels auszusprechen, obgleich zeither schon, in Gemäßheit desselben Grundsatzes, abgeschätzt worden ist.

Nach Mittheilung der Herren Regierungscommissarien ist zeither in vielen Fällen von dem bekannt gewordenen Ertrag derartiger Etablissements ein Abzug von ein Viertheil gestattet und dann der Tarif D. angewendet worden. Die Deputation ist jedoch der Ansicht, daß der im § 26 3 des Gesetzes vom 23. April 1850 zugelassene Abzug von $\frac{1}{5}$ für derartiges Einkommen genüge, da eine weitere Befreiung im Vergleich zur Besteuerung anderer Objecte schwer zu rechfertigen sein würde. Dagegen hält die Deputation für nothwendig, daß präzeptiv und nicht facultativ wie in der angezogenen Gesetzesstelle, der gedachte Abzug bestimmt werde, da zwischen einem festen Renteneinkommen und dem Ertrag der hier in Frage stehenden gewerblichen Unternehmungen unter allen Umständen der Unterschied des mühelosen und des Arbeitserwerbs, sowie ferner der größeren und minderen Sicherheit bestehen wird, eine facultative Bestimmung aber nächstdem zu einer ungleichen Behandlung gleicher Verhältnisse führen könnte.

Die Herren Regierungscommissarien haben sich mit diesen Ansichten einverstanden und die Deputation wird mit Rücksicht hierauf weiter unten eine Fassung vorschlagen. Es wird dabei zur Erläuterung bemerkt, daß die Stelle, welche Geschäfte dieser Art, für welche besondere Steuersätze bereits bestimmt sind, ausnimmt, sich auf die Actiengesellschaften für Transportgewerbe und Bierbrauereien bezieht. Erstere werden nach § 35 des Gesetzes vom 24. December 1845, letztere nach § 11 des Gesetzes vom 23. April 1850 beurtheilt.

Unter 6. in § 1 der Vorlage ist bestimmt, daß als entscheidendes Merkmal darüber, ob ein kaufmännisches Geschäft in der ersten Unterabtheilung der Gewerbsteuer zu vernehmen sei, in der Regel der Umstand gelten soll, daß dasselbe nach § 1 der Firmen- und Procuraordnung vom 28. Juli 1846 anzumelden gewesen ist. Es sollen damit die hier und da aufgetauchten Zweifel darüber, ob Jemand als Kaufmann oder nur als Händler (2. Unterabtheilung) anzusehen sei, beseitigt werden. Die Deputation glaubt aber, daß durch diese Verweisung auf die Firmen- und Procuraordnung nichts gewonnen, ja möglicherweise Anlaß zu neuen Zweifeln gegeben werde.

Die Schwierigkeit liegt in der Begriffbestimmung des Kaufmanns, welche stets und allen Gesetzgebungen Noth gemacht, die selbst der Code de commerce nicht zu lösen vermocht hat. Unser Gesetz vom 24. December 1845, § 21, bestimmt:

> „Kaufleute, d. i. diejenigen Personen, welche selbstständig und mit kaufmännischer Buchführung oder sonst kaufmännisch Handelsgeschäfte betreiben"

und giebt damit einen für die meisten Fälle ausreichenden Anhalt, während die Firmen- und Procuraordnung § 1 lediglich anordnet:

„Die Begründung eines kaufmännischen Wechsel-, Waaren-, Speditions-, Commissions- oder Fabrikgeschäfts, mit Einschluß des Buch- und Kunsthandels, verpflichtet zur Anzeige der Firma u. s. w."

Entstehende Zweifel darüber, ob Jemand nach § 21 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes, oder nach § 1 der Firmen- und Procuraordnung als Kaufmann zu betrachten sei, werden da und dort von der Behörde entschieden werden müssen. Jedenfalls giebt das erstere Gesetz aber mehr Anhalt für die Entscheidung, denn die in § 1 der Firmen- und Procuraordnung angeordnete Anzeige wird die Behörde unbedenklich auch von Jemanden annehmen, der nach dem Gewerbe- und Personalsteuergesetz vielleicht nur als Händler angesehen werden könnte.

Da aber, nach Ansicht der Deputation, durch die beabsichtigte Verweisung auf die Firmen- und Procuraordnung kaum etwas gewonnen werden würde, so scheint es gerathen, sie zu unterlassen und eine etwa nothwendige noch nähere Bestimmung dessen was man vom Standpunkte der Steuergesetzgebung aus als einen Kaufmann zu betrachten habe, zu verschieben bis zu der nach Erlaß der Gewerbeordnung angekündigten Revision des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes. Dann wird durch die Gewerbeordnung und vielleicht inzwischen auch durch ein deutsches Handelsgesetzbuch weiteres Material für Beurtheilung dieser Frage gegeben sein.

Alle sonstigen in der Vorlage § 1 enthaltenen Vorschriften erledigen sich, wenn das zeitherige System in der Besteuerung des kaufmännischen Erwerbs beibehalten wird.

Nach allem Vorstehenden rathet nun die Deputation der geehrten Kammer § 1 der Vorlage abzulehnen, dagegen aber folgenden Paragraph anzunehmen:

§ 1.

Die in dem Gesetze vom 24. December 1845, § 21 sub A., für die Kaufleute in den großen und Mittelstädten bestimmten Durchschnittssätze, werden folgender Gestalt erhöht, als:

bei Leipzig	um 5 Thlr.	mithin auf	31 Thlr.,
„ Dresden	„ 4 „	„ „	20 „
„ Chemnitz	„ 3 „	„ „	18 „
und bei Zwickau, Freiberg, Plauen, Glauchau, Zittau und Budissin	„ 2 „	„ „	12 „

wogegen es bezüglich der übrigen Mittelstädte bei dem zeitherigen Durchschnittssatze an 10 Thlr. zu verbleiben hat.

Concessionirte Bank-, Credit- und Versicherungsinstitute, Sparcassen und Leihanstalten, ingleichen solche Actiengesellschaften, welche nicht nach Maaßgabe ihres Geschäftsbetriebes unter den Fabrikanten zur Vernehmung gelangen oder für welche besondere Steuersätze nicht bereits bestimmt sind, werden ebenfalls in der ersten Unterabtheilung zur Gewerbsteuer beigezogen, und zwar auf dem Wege freier Schätzung und ohne Zurechnung zu dem Gesammtsteuerquantum in den Städten, wo sie ihren Sitz haben.

Bei dieser Schätzung ist nach Maaßgabe des Ertrages der Tarif D. des Gesetzes vom 23. April 1850 zum Anhalten zu nehmen, es hat jedoch dabei der in § 26 Punkt 3 des gedachten Gesetzes nachgelassene Abzug vom Tarifsatze mit ein Fünftheil Statt zu finden.

Die Herren Regierungscommissarien haben sich mit dieser Fassung einverstanden erklärt.

Zu § 2.

Dieser Paragraph würde, Falls die Vorschläge der Deputation zu § 1 Genehmigung finden, ganz ausfallen, da veränderte Bestimmungen rücksichtlich der Reclamationen nur bei Annahme der Bestimmungen in § 1 der Vorlage nöthig wären.

Zu § 3.

Der Umstand, daß der Abschätzungsbehörde für die in dem Paragraphen aufgeführten Steuerobjecte, rücksichtlich welcher gesetzlich gewisse feste Maximalsteuersätze bestehen, nicht, wie bei anderen Steuersätzen, die Ermächtigung ertheilt worden ist, in besonders prägnanten Fällen etwas höhere Sätze auszusprechen, hat für solche Fälle zu Ungleichheiten unter den Steuerpflichtigen geführt. Es handelt sich dabei um Krämer, Victualienhändler, Höker ꝛc., Factore, Bäcker, wenn sie zugleich geistige Getränke verabreichen, Windmüller, Personen, welche Fahrgerechtigkeit ausüben, inländische Umherziehende mit Sehenswürdigkeiten, Gewerbtreibende, bei denen nach Tarif A. III. freie Schätzung innerhalb gewisser Sätze Statt findet, Personalsteuer 2. und 5. Unterabtheilung, das nach § 13 A. des Gesetzes vom 23. April 1850 besteuerte landwirthschaftliche Gewerbe und endlich Walkmüller.

Die Regierung sagt in den Motiven aber, daß in den meisten Fällen auch bei den hier in Frage kommenden Steuerpflichtigen, innerhalb der bestimmten Grenzen eine angemessene Vernehmung thunlich gewesen, die vorbe-

merkte Ungleichheit meist nur bei Aerzten und Sachwaltern in den beiden großen Städten in besonders prägnanten Fällen sich herausgestellt habe.

Die Deputation ist damit einverstanden, daß die gesetzliche Möglichkeit gegeben werden müsse, dem abzuhelfen, glaubt aber, es genüge die Ermächtigung für die Ortsabschätzungsbehörde, in besonderen Fällen einen höheren Satz auszusprechen, ohne sofort auf den Rentensteuertarif hinzuweisen, da auch hier die Beibehaltung der im Gesetz festgestellten Steuerscala die Regel wird bleiben müssen, und eine sofortige Abschätzung nach dem Rentensteuertarif auch hier in vielen Fällen einen Theil der gegen dieses System bei den Kaufleuten angeführten Gründe gegen sich haben könnte. Da, wenn sich der Steuerpflichtige beschwert fühlt, seine Reclamation nach § 26 3. des Gesetzes vom 23. April 1850, also nach dem Rentensteuertarif entschieden werden muß, so ergiebt sich in solchem Falle der Maaßstab von selbst.

Der in der Vorlage mit angezogene § 13 A. des Gesetzes vom 23. April 1850, landwirthschaftliche Gewerbe, kann nach dem Dafürhalten der Deputation wegbleiben, da in demselben bereits bestimmt ist, daß die Ortsabschätzungscommission in besonderen Fällen einen höheren Satz eintreten lassen kann.

Aus vorstehenden Gründen beantragt die Deputation, den § 3 in folgender Weise verändert anzunehmen:

§ 3.

In besonderen Fällen, wo die in dem Gesetze vom 24. December 1845, § 23 B., § 25 B., § 28 5, § 31 B., § 33 B. und § 41 D. und in den beigegebenen Tarifen sub A. III. C. und E., ingleichen in dem Gesetz vom 23. April 1850, § 15, bestimmten Maximalsatze nach dem stattfindenden Erwerbe im Verhältniß zu den Sätzen anderer Steuerpflichtigen zu niedrig sich erweisen, haben die Ortsabschätzungscommissionen diese Sätze angemessen zu erhöhen.

Die Herren Regierungscommissarien haben ihr Einverständniß mit dieser Abänderung erklärt.

Zu erinnern ist hierbei noch daran, daß in besonders prägnanten Fällen, wo die Minimalsätze noch zu hoch erscheinen, nach den gesetzlichen Bestimmungen auch eine Abminderung derselben Statt finden kann.

Zu § 4.

Die Bemessung der Steuerpflicht der Fremden hat immer zu den keineswegs leichten und angenehmen Aufgaben der Steuergesetzgebung gehört. Der

Umstand, daß hierbei nothwendig Steuerobjecte getroffen werden müssen, welche in der Heimath der Fremden bereits besteuert sind, die erklärlich geringere Anhänglichkeit der Fremden an das Land, wo sie sich nicht dauernd niedergelassen haben, die Meinung, daß sie diesem Lande schon durch ihren Aufenthalt direct und indirect vielfachen Gewinn bringen, macht sie wenig geneigt zur Steuerzahlung und ruft fort und fort Beschwerden und Wünschen hervor; ja die Erfahrung lehrt allerdings, daß Fremde, die für ihre Bedürfnisse mit Leichtigkeit die größten Summen ausgeben und ausgeben können, in Betreff von Steuerzahlung so reizbar sind, daß in dieser Richtung nicht gar zu viel dazu gehört, um sie zu veranlassen, das Land zu verlassen. Aus diesen Gründen hat man in Sachsen stets bei der Steuergesetzgebung die Fremden wesentlich begünstigt und sicher hiermit dazu beigetragen, Sachsen und namentlich dessen Residenzstadt zu einem von Fremden gern gewählten Aufenthalt zu machen. Nach dem Gesetz vom 24. December 1845, § 11, waren Fremde, welche sich nicht länger als zwei volle Jahre in hiesigen Landen aufhalten, frei, mußten aber dann die volle Steuer bezahlen. Das Gesetz vom 23. April 1850 hält die Zeit von zwei Jahren für die gänzliche Befreiung für die Fremden aufrecht, bestimmt aber in § 8, daß dieselben, wenn sie länger als zwei Jahre sich in hiesigen Landen aufgehalten und weder sich ansässig gemacht, noch einen steuerpflichtigen Erwerbszweig ergriffen haben, vielmehr lediglich von ihrem Vermögen, Dienst- oder Pensionsbezügen leben, blos die Hälfte der für den Betrag ihres vollen anher bezogenen Einkommens nach Tarif D. sich ergebenden Personalsteuer zu entrichten haben.

In den Motiven zu dem vorliegenden Gesetz ist gesagt, daß aber auch hiergegen noch von den in Sachsen sich aufhaltenden Fremden vielfache Beschwerden eingelaufen seien, daß namentlich die bereits nach zwei Jahren eintretende Beitragspflicht derselben, während sie auch in ihrem Heimathslande der Besteuerung unterlägen, als Härte empfunden und wohl für manchen Fremden zum Anlaß werde, nach Ablauf dieser zwei Jahre das hiesige Land wieder zu verlassen. Um nun Letzterem die allgemeinen Vortheile, die es aus einem längeren Aufenthalte der Fremden ziehe, zu erhalten, werde vorgeschlagen, die zeitherige Frist von zwei Jahren für die gänzliche Befreiung auf fünf Jahre auszudehnen.

Es ist der Deputation nicht ganz leicht geworden, ihr Einverständiß zu dieser weiteren Befreiung zu erklären. Die Fremden genießen, wie oben nachgewiesen, in Sachsen in dreifacher Beziehung bereits eine Begünstigung: in der gänzlichen Befreiung während der ersten zwei Jahre, in der halben Be-

freiung bei längerem Aufenthalt und in dem Umstand, daß sie nicht ihr ganzes, sondern nur das anher bezogene Einkommen zu versteuern haben. Auswärtige Gesetzgebungen gehen meist in dieser Beziehung nicht so weit.

Indessen konnte die Deputation doch nicht verkennen, daß die Politik, Fremde, welche Sachsen zu ihrem zeitweiligen Aufenhalt wählen, mit directen Steuern möglich zu verschonen, eine richtige und fruchtbringende sei. Der Nutzen, welchen das Land in vielfacher Beziehung von solchen Fremden zieht, ist sicherlich ungleich höher anzuschlagen, als das kleine Opfer für die Staatscasse, welches dabei in Frage kommt; — und da, was die Deputation nicht beurtheilen kann, aber von den Herren Regierungscommissarien versichert wird, noch fortwährend Klagen Seiten der Fremden über ihre Besteuerung einlaufen, sicher aber es im Interesse des Landes liegt, dieselben zu einem längeren Aufenthalte in demselben zu veranlassen, so entschloß sich die Deputation, der Kammer die Annahme des Regierungsvorschlags zu empfehlen.

In Dresden, wo allein fast die Angelegenheit von einigem Belang ist, wird nach der Mittheilung der Königlichen Commissarien von den Fremden jährlich etwas über 4000 Thlr. Rentensteuer im Ganzen bezahlt. Wie viel von dieser Summe auf Solche kommt, die über zwei, aber noch nicht 5 Jahre sich hier aufhalten, ließ sich nicht sofort übersehen.

Die Deputation empfiehlt

die unveränderte Annahme von § 4 der Vorlage.

Zu § 5.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1850 über die Besteuerung des Renteneinkommens haben zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben, was als das reine Renteneinkommen zu betrachten und zu besteuern sei. In § 20 1 des gedachten Gesetzes ist lediglich festgesetzt, daß diejenigen Staatsangehörigen, welche Renteneinkommen der dort bezeichneten Art beziehen, mit dem der Gesammthöhe ihres dießfälligen Einkommens entsprechenden Steuersatzes des Tarifs D. vernommen werden sollen und es fehlt dabei eine Bestimmung darüber, ob und inwieweit bei Feststellung des Renteneinkommens Passivzinsen, welche der Renteninhaber zu bezahlen hat, in Abzug zu bringen sind. Während auf der einen Seite die Bezeichnung des steuerpflichtigen Objects als „Einkommen" für einen solchen Abzug anzuführen ist, da erst nach Abzug der Passivzinsen dem Renteninhaber überhaupt ein Einkommen erwächst, so hat auf der anderen Seite der Umstand, daß die Steuerpflicht an den Bezug der Rente geknüpft und der Abzug von Passiven des Steuerpflichtigen,

den Grundsätzen bei unserer directen Besteuerung in der Regel überhaupt fremd ist, auch zu der gegentheiligen Auffassung Veranlassung gegeben. — Diese Zweifel haben zu wechselnden Entscheidungen geführt; es ist, besonders anfänglich nach Erlassung des Gesetzes, mehrfach der Abzug von Passivzinsen genehmigt, später aber und insbesondere nachdem ein von dem Herrn Vicepräsident von Criegern beim Landtage des Jahres 18$\frac{51}{52}$ gestellter Antrag des Inhalts:

> „die hohe Staatsregierung zu ermächtigen, zur Erläuterung des Gesetzes vom 23. April 1850 im Verordnungswege auszusprechen, daß bei Feststellung des dem Tarife unter D. zum gedachten Gesetze entsprechenden Steuersatzes von der Gesammthöhe des Einkommens der in § 20 des angezogenen Gesetzes näher bezeichneten Steuerpflichtigen, die von letzteren zu entrichtenden Passivzinsen, ohne Unterscheidung zwischen persönlichen und auf Grundstücken haftenden Schulden in Abgang zu bringen seien."

von der zweiten Kammer (in der ersten ist er nicht zur Berathung gekommen) abgelehnt worden war, ein solcher Abzug nicht mehr genehmigt worden.

Die Staatsregierung erkennt jedoch an, daß die bestehende Gesetzgebung zu Zweifeln über die hier vorliegende Frage Veranlassung giebt und wünscht deren Beseitigung, indem sie die in § 5 enthaltene Bestimmung beantragt.

Die Deputation hat zunächst wegen dieser Angelegenheit auf die deshalb beim Landtage 18$\frac{51}{52}$ stattgefundenen ausführlichen Verhandlungen (Landtagsmittheilungen der zweiten Kammer 2 Bd., Nr. 72, Seite 1717 fg.) sich zu beziehen und hat dann zu erklären, daß sie die Richtigkeit der von der hohen Staatsregierung gegebenen Entscheidung des entstandenen Zweifels vollständig anerkennen muß.

Die Deputation ist der Ansicht, daß dem Gesetze vom 23. April 1850 ursprünglich gar keine andere Meinung zum Grunde gelegen und daß die Abstimmung der zweiten Kammer über den Antrag des Herrn Vicepräsidenten von Criegern ebensowenig einen andern Sinn gehabt hat.

Der § 5 der Vorlage entscheidet den beregten Zweifel dahin, daß Passivzinsen bei Feststellung des steuerbaren Renteneinkommens allerdings in Abzug gebracht werden müssen, allein nur insoweit der Renteninhaber diese Zinsen für Capitalien zahlt, die er nicht in seinen Grundbesitz, oder in einem von ihm betriebenen Gewerbe schuldet.

Die Zulässigkeit des Abzugs sowohl, als die gedachte Beschränkung derselben, finden in den unserer Steuergesetzgebung unterliegenden Grundsätzen ihre vollständige Rechtfertigung.

Was zunächst die gedachte Beschränkung betrifft, so beruht sie vor Allem auf dem Satze, daß unsere verschiedenen directen Steuern, die Grundsteuern und die Gewerbe- und Personalsteuer in ihren verschiedenen Unterabtheilungen, einen wesentlich verschiedenen Character tragen und bei denselben im Allgemeinen weder eine Berücksichtigung des Passivzustandes und noch weniger eine Compensation unter sich zugelassen werden kann. Es müßten die größten Ungleichheiten und Unzuträglichkeiten daraus entstehen. Die Grundsteuer wird vom Ertrage des Grund und Bodens bezahlt, ohne Rücksicht auf die Verwendung dieses Betrages — ob zu Zinsen oder sonst, die Personalsteuer der Beamten wird nach Höhe des Gehalts vernommen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Theil dieses Gehalts für Schulden im Voraus mit Beschlag belegt ist, und Gewerbtreibende müssen in vielen Fällen dieselben Sätze bezahlen, sie mögen Schulden haben oder nicht. Wollte man nun dem Rentensteuerpflichtigen zulassen, daß er die Zinsen für Schulden, die er auf seinem Grundbesitz oder in seinem Gewerbsbetrieb hat, in Abzug bringe, so würde man offenbar ganz verschiedene Steuerobjecte vermischen; man müßte dann mit gleichem Rechte dieselbe Compensation auch für andere Steuerobjecte zulassen, die sich in derselben Hand vereinigen und würde damit zu einer völligen Umänderung unseres ganzen Besteuerungssystems, nämlich an die Stelle einer in der Hauptsache objectiven Besteuerung zu einer subjectiven Einkommensteuer gelangen. — Nur der letzteren Gattung von Steuern ist die Berücksichtigung von Passivzinsen eigenthümlich, nur da, wo eine solche Einkommensteuer existirt, findet sie statt.

Behält Jemand neben seinem Renteneinkommen, auf der anderen Seite noch Schulden in seinem Grundbesitz oder Gewerbsbetrieb, so thut er dieß wohl, weil er seinen Vortheil dabei ersieht, das Capital auf diese Weise besser nützt; er weiß, daß er die volle Rente versteuern muß.

Die Unzulässigkeit einer Compensation zwischen den verschiedenen directen Steuern ergiebt sich aus ihrer ganz verschiedenen Natur, wenngleich die Natur einzelner dieser Steuern in sich wieder einen gemischten Character tragen möge. Es ist deshalb ganz richtig, wenn der Entwurf nicht zulassen will, daß der Rentensteuerpflichtige die Passivzinsen für Capitalien, die er in seinem Grundbesitz oder in seinem Gewerbsbetrieb angelegt hat, in Abzug bringt.

Das hat auch die zweite Kammer des Jahres $18\frac{51}{52}$ in ihrer Abstimmung über den oben angegebenen Antrag des Herrn Vicepräsident von Criegern anerkannt.

Dagegen ist nicht zu verkennen, daß die Consequenz einer nothwendigen Trennung der verschiedenen Steuern, eine getrennte Auffassung auch der Rentensteuer ist und daß diese insoweit den Character einer subjectiven progressiven Einkommensteuer beinahe vollständig an sich trägt.

Vom Renteneinkommen soll die Steuer erhoben werden; wenn aber diesem Renteneinkommen Passivzinsen gegenüber stehen, welche durch keine andere Einkommenquelle, also weder durch Grund-, noch durch Arbeitsrente übertragen werden, so rechtfertigt sich gewiß deren Abzug und das Gegentheil würde als eine Härte sich darstellen.

Der oben angezogene Antrag des Herrn Vicepräsident von Criegern hat offenbar viel weiter gehen wollen, indem er beanspruchte, daß die zu entrichtenden Passivzinsen „ohne Unterscheidung zwischen persönlichen und auf Grundstücken haftenden Schulden in Abgang zu bringen seien," und in der Ablehnung desselben hat nicht liegen sollen, daß man auch gegen einen so beschränkten Abzug, wie er jetzt stattfinden soll, sich erklären wolle. Vielmehr hat der Herr Staatsminister Behr bei der betreffenden Verhandlung, und ohne daß ein Widerspruch erfolgt wäre, geäußert:

> Kein bloßer Rentier kann, wenn ich mich so ausdrücken darf, neben seiner reinen Capitalrente noch eine weitere reine active oder passive Capitalrente haben; Sie werden zugeben, daß diese Voraussetzung eine reine Unmöglichkeit ist. Der Rentier hat eben nur ein reines Einkommen, das keine weitere Erwerbsthätigkeit voraussetzt; es bleibt ihm, ohne eine solche anzuwenden. Dem gegenüber steht die gleichreine Passivrente, und nur erst, wenn und so weit er mehr Einkommen hat, als diese letztere beträgt, ist er wirklich Rentier. Hat er also reine Passivschulden, die weder im Grundbesitz noch in Gewerben angelegt sind, so werden deren Zinsen von den Activzinsen abgezogen werden müssen, weil sie ganz denselben Character tragen, kein anderes Einkommen denselben gegenüber steht, wodurch sie gedeckt und weshalb sie unter eine andere Categorie zu bringen wären. Gehen wir über zu dem Gewerbsmanne und setzen zuerst den Fall, daß er irgend ein Gewerbe und zugleich eine Rente hat. Hier wird es auf der Hand liegen, er muß sein Gewerbe und zugleich seine reine Capitalrente versteuern. Hat er zugleich Activen, jedoch in seinem Gewerbsbetrieb auch fremdes Capital angelegt, also Schulden, so wird er, so lange er sein Gewerbe treibt, die darin angelegten, durch die Gewerbsrente gedeckten

Passiven nicht in Abzug bringen dürfen, wenn und weil und so lange es ihm nicht convenirt, diese Schulden mit seinen Activen zu bezahlen.

Das ist ganz der Standpunkt, von dem die gegenwärtige Vorlage ausgeht.

Die Deputation hat weiter oben bereits ausgesprochen, daß sie damit einverstanden ist. Sie hegt aber den Wunsch, daß zur Beseitigung möglicher neuer Zweifel, dem Renteninhaber, welcher zugleich Grundbesitzer ist, der Abzug der Passivzinsen nur für diejenigen in seinen Grundbesitz angelegte Capitalien versagt sein möge, welche hypothekarisch darauf versichert sind. Es wird damit ein wohl in den meisten Fällen zu treffendes Criterium für die Anlage in dem Grundbesitz hergestellt; ohne ein solches Criterium aber möchten vielfach Zweifel und Streitigkeiten darüber entstehen: ob die Schuld eines Renteninhabers, der zugleich Grundbesitzer ist, wirklich in dem Grundbesitz angelegt ist oder nicht.

Mit Rücksicht auf diese Bemerkung, die allerdings nicht vom principiellen, sondern lediglich vom practischen Standpunkte aus sich vertheidigen läßt, beantragt die Deputation auf der letzten Zeile des Paragraphen nach den Worten:

„in seinen Grundbesitz"

einzuschalten:

„unter Verpfändung desselben"

und mit dieser Einschaltung den Paragraphen anzunehmen.

Die Herren Regierungscommissare haben ihre Zustimmung zu dieser Einschaltung erklärt.

Zu § 6.

Bei der subjectiven Einkommensteuer, wo eine solche besteht, ist in der Regel die Selbstdeclaration des Steuerpflichtigen (Fassion) gesetzlich vorgeschrieben, und zwar mit gutem Grund, weil auf diese Weise erst manches Einkommen zur Kenntniß der Behörde gelangt und voraussichtlich richtigere Ergebnisse zu erlangen sind, als bei der Einschätzung durch Andere. Unsere Rentensteuer steht principiell der Einkommensteuer sehr nahe und auch bei ihr ist die Selbstdeclaration in dem Gesetz vom 23. April 1850 § 20 3 sowohl für das erste Mal überhaupt, als nach demselben Gesetz § 21 10 bei Veränderungen im Renteneinkommen vorgeschrieben, wenn in Folge solcher Veränderungen das betreffende Einkommen in eine höhere oder niedere Classe getreten ist, oder bei Beträgen über 5000 Thlr. die Veränderung mehr als $\frac{1}{10}$ der bisher angenommenen Schätzung betragen hat.

Das auf die Unterlassung der Selbstdeclaration gestellte Präjudiz ist aber ein sehr mildes. Es findet eine Bestrafung gar nicht statt, sondern es hat in

solchem Falle nach § 21 4 des angezogenen Gesetzes die Abschätzungscommission die Einschätzung des Betheiligten nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu bewirken und steht dann dem Letzteren, im Falle wissentlich unterlassener Selbsteinschätzung, für das laufende Jahr eine Reclamation dagegen nicht zu. — Lediglich der Nachtheil kann hiernach den Nichtdeclaranten treffen, daß er möglicherweise für das laufende Jahr einen zu hohen Satz bezahlen muß und nicht dagegen reclamiren kann. Hat aber die Abschätzungscommission ihn mit einem zu niedrigen Betrag oder gar nicht abgeschätzt und wird dieß nachträglich auch erkannt, so kann, da nach dem Gesetz vom 24. December 1845 § 4 Ansprüche der Staatscasse auf Gewerbe- und Personalsteuer bereits abgelaufener Jahre, insofern dieselben nicht auf Rechnungsresten, auf nachweislichen Rechnungsfehlern oder auf Hinterziehung beruhen, nicht weiter zu verfolgen sind, eine Nachforderung der Staatscasse über das laufende Jahr hinaus nicht gestellt werden.

Während im Steuerinteresse zu wünschen ist, daß die vorgeschriebene Selbstdeclaration möglichst allgemein werde, nur in seltenen Fällen unterbleibe, begünstigt das Gesetz die Nichtdeclaranten wesentlich vor den Declaranten. — Haben erstere das Steuerobject verschwiegen, oder zu einer wahrheitswidrigen zu niedrigen Angabe geschwiegen, so sind sie aller Nachzahlung quitt, wenn das laufende Jahr vorüber ist, während Selbstdeclaranten, welche zu niedrig sich eingeschätzt haben, nicht allein wegen Hinterziehung bestraft werden, sondern auch bis nach Ablauf der Verjährung — 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage — zur Nachzahlung verpflichtet sind.

Die Vorlage beabsichtigt nun zu Beseitigung dieser Ungleichheit, sowie um die Behörde in den Stand zu setzen, die Steuer für Renteneinkommen, welches in Folge unterlassener Declaration gar nicht, oder doch sehr ungenügend herangezogen worden ist, nachträglich einziehen zu können (ein Fall, der nach Versicherung der Herren Regierungscommissarien sehr oft und für ansehnliche Beträge in Frage kommt), zugleich aber um die Renteninhaber zur Selbstdeclaration geneigter zu machen, die Verpflichtung zur Nachzahlung während fünf Jahren auszusprechen.

Die Deputation beschäftigte sich zunächst mit der Frage, ob nicht an der Stelle einer solchen indirecten Veranlassung, besser direct eine Strafe auf die Unterlassung der Selbstdeclaration zu setzen und damit der beabsichtigte Zweck sicherer und vollständiger zu erreichen sein möchte. Nach sorgsamer Erwägung vermochte aber die Deputation nicht zu einer bejahenden Beantwortung dieser Frage zu gelangen. Zunächst würde die Strafe in keinem Falle so hoch sein

dürfen, als diejenige für eine zu niedrige Declaration, weil die Verschiedenheit für die strafrechtliche Beurtheilung auf der Hand liegt; dann aber gehört es, wie die Deputation glaubt, auch zu den Vorzügen unseres Gesetzes, vor einer consequent durchgeführten Einkommensteuer, daß die Selbsteinschätzung nicht unter allen Umständen erfolgen muß. Der mildere, schonendere Character unseres Gesetzes spricht sich darin aus, denn es ist klar, daß es Verhältnisse und Fälle giebt, wo der Steuerpflichtige vorziehen muß, sich jeder Schätzung durch Andere zu unterwerfen, als sich selbst abzuschätzen. Sind diese Fälle auch nicht zahlreich, so verdienen sie doch Berücksichtigung.

Die Deputation konnte sich deshalb nicht entschließen, das Verlassen eines wichtigen Grundsatzes unseres Gesetzes zu beantragen.

Dagegen mußte sie für gerecht und zweckmäßig erkennen, die zeitherige Begünstigung der Nichtdeclaranten vor den Declaranten insoweit zu beseitigen, als dieß durch die Vorlage geschehen wird. Soll auch das Unterlassen einer Declaration, oder das Schweigen zu einer zu niedrigen Einschätzung nicht als Hinterziehung bestraft werden, so soll doch wenigstens die Verpflichtung zur Nachzahlung des dadurch verkürzten Steuerbetrages für fünf Jahre ausgesprochen werden. Die Deputation hofft mit der Regierung, daß hierdurch zugleich die Selbsteinschätzung werde gefördert werden.

Auch mit den sonstigen Modalitäten des Vorschlags hatte sich die Deputation einzuverstehen. Es ist sicher zweckmäßig, daß für derartige Ansprüche der Staatscasse, eine nicht allzulange Verjährung ausgesprochen werde und die Deputation findet die bei verschiedenen indirecten Steuern bestehende fünfjährige auch für ganz angemessen. Ebenso war die Deputation aus den in den Motiven angegebenen Gründen einverstanden damit, daß die Verpflichtung zur Nachzahlung nach dem Betrage zur Zeit der Entdeckung auch für den bereits verflossenen Zeitraum berechnet und bemessen, dem Renteninhaber aber, der sich dadurch beschwert fühlt, nachgelassen werde den Beweis zu führen, daß früher ein geringerer Rentenbezug Statt gefunden habe.

Die Deputation war hiernach mit dem Paragraphen einverstanden, hatte aber noch den Wunsch, daß die hiernach eintretende Verpflichtung zur Nachzahlung nicht für ganz kleine Differenzen schon Platz ergreifen möchte. Es liegt dieß ebenso im Interesse der Steuerpflichtigen, als der Verwaltung, der mit einer so weit gehenden Verpflichtung eine große Last der Erörterung auferlegt werden würde, ohne entsprechenden finanziellen Erfolg. Auch scheint einige Beschränkung hierbei schon durch den Umstand geboten, daß nach dem weiter oben angezogenen § 21 10 des Gesetzes vom 23. April 1850 die Verpflichtung zu wiederholter

Einreichung von Declarationen gleichfalls eine etwas beschränkte ist und die neue Bestimmung hiermit in Uebereinstimmung zu bringen sein wird. Die Deputation beantragt deshalb, am Schlusse von § 6 noch hinzuzufügen:

„Beträgt jedoch die Differenz zwischen dem Schätzungsbetrage und dem wirklichen Betrage des Renteneinkommens nicht mehr als zwei Classen des Tarifs sub D. oder bei einem Einkommen von über 5000 Thlr. nicht mehr als $\frac{1}{10}$, so ist von einer Nachforderung gegen den Renteninhaber oder dessen Erben abzusehen."

Die Herren Regierungscommissarien haben ihr Einverständniß mit dieser Zusatzbestimmung erklärt und die Deputation beantragt, mit derselben, den § 6 anzunehmen.

Zu § 7

hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden, ist mit der Abkürzung der Verjährung für die Verpflichtung zur Nachzahlung auf 5 Jahre in dem hier gedachten Falle aus den in den Motiven angegebenen Gründen einverstanden und empfiehlt

die Annahme des Paragraphen,

indem sie dabei noch bemerkt, daß die Strafe bereits nach Ablauf von drei Jahren verjährt.

Zu § 8.

In § 74 des Gesetzes vom 24. December 1845 ist der Instanzenzug für die Untersuchung und Bestrafung der die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten, dagegen aber keine Recursfrist bestimmt, und es können deshalb die Untersuchungen sehr lange sich hinziehen.

Im Interesse einer schnelleren Beendigung derselben soll künftighin dabei dieselbe 10tägige Recursfrist stattfinden, welche in allen Strafsachen wegen indirecten Abgaben und in allen Criminalsachen für die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, der Berufung und des Einspruchs Statt findet.

Die Deputation erkennt die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung an und rathet deshalb

zur unveränderten Annahme des Paragraphen.

Es hat die Deputation nun noch zweier Eingaben zu gedenken, welche in Beziehung zur Gewerbe- und Personalsteuergesetzgebung bei gegenwärtigem Landtage eingegangen sind.

Die erste ist eine an die Ständeversammlung gerichtete Beschwerde des Rathes zu Zwickau, die stadtcommunliche Rentensteuer betreffend, die zweite eine von derselben Behörde zu Zwickau an die Ständeversammlung, zunächst an die zweite Kammer, gerichtete Petition, die Personalsteuer betreffend. Die gedachte Beschwerde ist bereits in der ersten Kammer berathen und Beschluß darüber gefaßt worden, welcher mittelst Protocollextracts hierüber gelangt, am 9. v. Mts. der vierten Deputation zur Berichtserstattung überwiesen, von dieser aber am 11. März mit Genehmigung der Kammer an die unterzeichnete Deputation abgegeben worden ist. Die Petition ist bereits am 8. December v. J. der Finanzdeputation zur Berichterstattung überwiesen worden.

Was nun zuerst die obgedachte Beschwerde anlangt, so ist der Gegenstand derselben in einem Berichte der vierten Deputation der ersten Kammer (N., Landt.-Acten, Beil. zur II. Abth., S. 167 fg.) so vollständig mitgetheilt und den Ansichten der unterzeichneten Deputation gemäß beurtheilt worden, daß Letztere, um Wiederholungen zu vermeiden, diesen Bericht — mit Ausnahme des Schlußantrages, da an dessen Stelle die Deputation sich einen anderen Vorschlag erlauben wird — adoptirt und allenthalben darauf Bezug nimmt.

Die Beschwerde des Stadtrathes zu Zwickau bezieht sich darauf, daß die Einnahmen der Stadtgemeinde zu Zwickau von:

1) den Marktabgaben, oder den sogenannten Stätte- auch Ständegeldern von den Jahr-, Wochen- und Viehmärkten, welche für das Jahr 1856 zusammen 681 Thlr. 14 Ngr., für das Jahr 1857 805 Thlr. 21 Ngr. 6 Pf. betrugen;
2) von dem Kohlenzehnten im Betrage von 1000 Thlr. jährlich, als insoweit derselbe unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde und im Einverständnisse mit der Gemeindevertretung zum Substanzialvermögen geschlagen werde;
3) von einem antheiligen Betrag von 100 Thlr. des jährlichen Pachtgeldes von überhaupt 925 Thlr., für die Stadtkeller- und Gewandhauswirthschaft, insofern, dann nicht, wie billig und angemessen, die Summe von 300 Thlr., sondern blos die Summe von 200 Thlr., mithin 100 Thlr. zu wenig für die in fraglicher Pachtung begriffenen und schon mit Grundsteuer behafteten Räume und Localitäten in Abzug zu bringen verstattet, mithin um 100 Thlr. zu viel

zur Rentensteuer beigezogen worden seien und daß endlich

4) ihm 4 Thlr. 9 Ngr. 4 Pf. Kosten seiner Reclamation und Recurseinlegung gegen den Rentensteueransatz pro 1856 durch die abweisliche Verfügung des Königlichen Finanzministerium vom 9. März 1857 auferlegt worden seien.

Die erste Kammer hat beschlossen,

„die Beschwerde des Stadtrathes zu Zwickau hinsichtlich des ersten Punktes, die Ausnahme der Stättegelder oder Marktabgaben von der Rentensteuerpflicht betreffend, der hohen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen, hinsichtlich der übrigen beiden Punkte aber, die Befreiung eines Theiles der Kohlenzehnten von derselben Steuer, sowie die Verminderung des rentensteuerpflichtigen Pachtgeldes von der Stadtkellerei- und Gewandhauswirthschaft betreffend, auf sich beruhen zu lassen."

Rücksichtlich des obigen vierten Punktes ist kein besonderer Beschluß gefaßt, sondern nur bemerkt worden, daß derselbe mit dem ersten Beschwerdepunkte steht und fällt.

Die Deputation hat weiter oben bereits bemerkt, daß sie das Urtheil theilt, welches die vierte Deputation der ersten Kammer über die verschiedenen Beschwerdepunkte abgegeben hat und namentlich rücksichtlich des ersten Punktes, der Stätte- oder Ständegelder gleichfalls der Ansicht ist, daß es sich hierbei nicht um am Grundbesitze haftende Gefälle, noch um den Pachtzinsen gleichstehende Leistungen, sondern um eine Auflage handelt, welche überwiegend den Character einer öffentlichen Abgabe an sich trägt.

Andererseits muß die Deputation anerkennen, daß die gedachte Einnahme zwar überwiegend, aber doch nicht so ausschließlich und zweifellos diesen Character besitzt, als daß nicht auch Gründe für die von den Steuerbehörden gegebene Entscheidung, nach welcher es bei der Heranziehung nach § 201 des Gesetzes vom 23. April 1850 geblieben ist, geltend gemacht werden könnten. Die Deputation ist deshalb der Ansicht, daß es wohl gerechtfertigt sei, wenn die Beschwerde, insoweit sie die Vergangenheit betrifft, auf sich beruhe, für die Zukunft aber eine Abhülfe, nicht durch Ueberweisung an die hohe Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung, sondern durch eine klare Bestimmung in dem gegenwärtig zu erlassenden Gesetze finde. Damit wird nicht allein dem Beschwerdeführer, sondern allen denen Communen geholfen, welche mit ihm in gleichem Falle sind, es wird ungleichen Entscheidungen, für welche die vorhandenen Zweifel Raum geben, vorgebeugt und jedenfalls dem entsprochen, was die erste Kammer mit ihrem Antrage beabsichtigt hat.

Die Deputation hat in dieser Richtung sich mit den Herren Regierungscommissarien vernommen und deren Zustimmung dazu erlangt, daß an einer geeigneten Stelle des vorliegenden Gesetzes ein Paragraph hinzugefügt werde des Inhalts:

„Das Einkommen der Communen aus Stättegeldern, Standzinsen und Marktgebühren bei Messen, Jahr-, Wochen-, Vieh-, Woll- und andern Märkten ist von der Gewerbe- und Personalsteuer befreit,"

was die Deputation hiermit beantragt.

Wird dieser Antrag angenommen, so rathet die Deputation ferner, an der Stelle des von der ersten Kammer beschlossenen Antrags zu genehmigen:

Die Beschwerde des Stadtrathes zu Zwickau rücksichtlich aller darin enthaltenen Punkte, insoweit sie nicht durch den beschlossenen Zusatz zum Gesetz Berücksichtigung gefunden hat, auf sich beruhen zu lassen.

Die weiter oben berührte Petition des Stadtrathes zu Zwickau berührt das Verhältniß daß, während es allgemeiner Grundsatz des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes sei, die Steuerpflicht nach dem am Schlusse des letzten Catasterjahres bestandenen Verhältnisse zu bemessen, doch rücksichtlich der 1. Unterabtheilung der Personalsteuer: Beamte, Pensionärs, eine Ausnahme hiervon gemacht werde. Rücksichtlich dieser Steuerpflichtigen bestimme das Gesetz vom 24. December 1845 § 45 zwar dieselbe Regel, setze aber fest: „Ausgenommen hiervon sind die Fälle, wenn ein Besoldeter erst vom Beginn oder im Laufe des Catasterjahres angestellt, oder dessen festes Diensteinkommen seit der letzten Catasteraufstellung erhöht oder herabgesetzt worden ist. In diesen Fällen dient das ihm ausgesetzte neueste Diensteinkommen zur Richtschnur."

Das Gesetz vom 22. November 1834 ebensowohl als der Entwurf zum Gesetz vom 24. December 1845, habe von der obgedachten Regel nur die später eingetretenen Verminderungen, nicht aber die Erhöhungen ausgenommen und erst auf ständischen Antrag sei, um die Ungleichheit zu beseitigen, die obige Bestimmung aufgenommen worden, nach welcher spätere Abminderungen, wie Erhöhungen gleichmäßig zu berücksichtigen sind. Petent sagt, daß diese Bestimmung — wie in Zwickau neuerlich sich erwiesen — in der That nur die aus stadtcommunlichen Kirchen- und Schulcassen erfolgenden Besoldungszulagen in den Städten treffe, deren Räthe zugleich Steuerbehörde seien, da letztere mit diesen Zulagen bekannt, zugleich verpflichtet wären, die betreffenden Besoldeten vom nächsten Steuertermine ab mit dem höheren Steuerbetrage anzusehen, während genannte Steuerbehörde in Mangel desfallsiger gesetzlicher

Bestimmung von im Laufe des Catasterjahres eingetretenen Besoldungserhöhungen bei anderen Besoldeten des Orts an öffentlichen Beamten, Vereins- und Privatdienern keine Nachricht zugehe und es bezüglich dieser anderen Beamten beim Catasteransatze das Jahr über verbleibe.

Da nur die Besoldeten, welche ohnedieß wegen genauer Bestimmung und von der Anstellungsbehörde ertheilten genauen Angabe ihres Diensteinkommens mit der Personalsteuer am höchsten betreffen würden, auch, soviel die Staats- und Communalbeamten betreffe, einen monatlichen Betrag ihrer Besoldungszulagen zu Pensionscassen abzugeben hätten, so beantragt Petent:

daß die Ständeversammlung in diesem Punkte wieder für Herstellung der bemerkten früheren Bestimmung gegen die Staatsregierung sich aussprechen wolle.

Die Deputation vermag indessen nicht, für diese Bitte sich zu verwenden. Zunächst ist es nicht zutreffend, daß die fragliche Bestimmung in § 45 1 des Gesetzes vom 24. December 1845 blos auf die weiter oben angegebenen Besoldeten Anwendung finden werde, da die Behörde, falls sie glaubt, daß bei anderen Besoldeten eine Aenderung in den Bezügen eingetreten sei, nicht allein gesetzlich berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, sich darüber zu vergewissern und der empfangenen Auskunft gemäß den Steuersatz abzuändern. Hiernächst handelt es sich um eine Bestimmung, die nur der Gerechtigkeit entspricht — es sollen Erhöhungen, wie Abminderungen gleichmäßig berücksichtigt werden; — es muß entweder in beiden Fällen geschehen oder in beiden Fällen unterbleiben und die Deputation möchte eine Erleichterung in der Steuerpflicht der Besoldeten wenigstens nicht auf diesem Wege bevorworten, um so weniger als die Gleichheit in dem Gesetz in dieser Beziehung s. Z. erst auf ständischen Antrag hergestellt worden ist.

Jedenfalls glaubt die Deputation, daß diese Angelegenheit weder so belangreich, noch so dringlich ist, als daß nicht ihre etwaige weitere Erwägung bis zu der in Aussicht gestellten durchgängigen Revision des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes ausgesetzt bleiben könnte und rathet aus diesen Gründen,

die fragliche Petition auf sich beruhen zu lassen,

sie aber noch an die erste Kammer abzugeben.

Schließlich bemerkt noch die Deputation, daß rücksichtlich mehrerer der im vorliegenden Gesetz beantragten Abänderungen der Gewerbe- und Personalsteuer, das finanzielle Ergebniß sich zur Zeit nicht mit Bestimmtheit übersehen läßt, daß aber nach Ansicht der Herren Regierungscommissarien die Erhöhungen

durch die Ermäßigungen ohngefähr sich ausgleichen möchten. Letztere könnten wohl eher etwas weniger betragen, als erstere.

Nach allem Vorstehenden beantragt die Deputation:

die Annahme des vorliegenden Gesetzes mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen.

Dresden, den 16. März 1858.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Georgi, Referent.
Poppe.
Haberkorn.
Rittner.
Dr. Hertel.
Oehmichen-Choren.
Dr. Hermann.

R.

Bericht

der vierten Deputation der zweiten Kammer

über die Petitionen des landwirthschaftlichen Vereins zu Brandis und der Stadtgemeinde zu Taucha, den Neubau von Scheunen innerhalb der Städte und Vorstädte betreffend.

Eingegangen am 20. März 1858.

In der Verordnung vom 11. März 1841, baupolizeiliche Maaßregeln zur Abwendung von Feuersgefahr betreffend, wird § 9 bestimmt:

„daß der Neubau von Scheunen innerhalb der Städte und Vorstädte in keinem Falle zu gestatten und auch außerhalb derselben nur in angemessener, nach den örtlichen Verhältnissen von der Obrigkeit zu bestimmender Entfernung von anderen Gebäuden erlaubt sei."

Diese, die Entfernung der Scheunen aus den Städten und Vorstädten bezweckende Vorschrift hat die Petenten veranlaßt, sich an die gegenwärtig versammelten Stände zu wenden, und zwar

den landwirthschaftlichen Verein zu Brandis

mit der Bitte:

sich bei der hohen Staatsregierung dahin zu verwenden, daß dieselbe die Gründe, welche die Vorschrift in § 9 der Verordnung vom 11. März 1841 hervorgerufen haben, prüfen, sie nicht mehr unbedingt maaßgebend sein lassen, sondern den Feldbesitzern in den kleinen Städten, welche hauptsächlich vom Betriebe der Landwirthschaft leben, die Erbauung der Scheunen in die Nähe der Gehöfte, unter gewissen, die Feuersgefahr möglichst vermindernden Bedingungen gestatten möge,

die Stadtgemeinde zu Taucha

aber mit dem Antrage:

um Verwendung dahin, daß die Vorschrift § 9 der Verordnung vom 11. März 1841, für die Folge nicht auf kleinere Städte, namentlich nicht auf solche, deren vorherrschende Branche die Oeconomie ist, ausgedehnt werden möge, daß vielmehr diese Städte von der Verpflichtung, ihre Scheunen vor die Stadt zu bauen, ausgeschlossen bleiben möchten.

Die in der Hauptsache zusammenfallenden Gründe, welche die Petenten für ihre, ein gleiches Ziel verfolgenden Anträge aufstellen, sind, zusammengefaßt, folgende:

1) Die Ausführung der Vorschrift, neue Scheunen vor die Städte zu bauen, dürfte, je nach der Lage des Orts, an sich schon auf mancherlei Schwierigkeiten, ja oft auf schwer zu beseitigende Hindernisse stoßen. So könnten z. B. die Scheunen der Petenten in Taucha, ca. 40 an der Zahl, sollten sie nicht in einer Entfernung von den Wirthschaftsräumen ihrer Besitzer aufgeführt werden, wo von einer bequemen und zuträglichen Wirthschaftsführung gar nicht mehr die Rede sein könne, nur in der Richtung nach Morgen zu vor die auf drei Seiten von der Parthe umflossene Stadt gebracht werden. Diese Seite sei aber auch für die Erweiterung der Stadt die allein nur mögliche, es würde sich daher bei der Bestimmung des Standortes der Scheunen kaum bemessen lassen, wie weit man hinausgreifen solle, um nicht später gerade das, was man jetzt durch den Hinausbau vermeiden möchte, wieder eintreten zu sehen. Dazu komme, daß dort, wie überhaupt rings um die Stadt, sämmtliche Grundstücken in den Händen von Privatpersonen wären, welche, in sicherer Aussicht auf das Steigen des Grundwerthes in dieser für die Erweiterung der Stadt allein möglichen Lage auf sehr hohe Preise hielten, so daß die Bauplätze sehr theuer werden würden. Stünden die Scheunen aber dort in einem Complexe zusammen, so wäre dann erst eine unaustilgbare Feuersbrunst recht eigentlich denkbar, denn geriethen diese Scheunen in Brand und triebe ein Morgenwind die Gluth über die Stadt, so wäre dieselbe unrettbar verloren.

2) Die Entfernung der Scheunen von den übrigen Wirthschaftsräumen müsse natürlich die Wirthschaftsführung außerordentlich erschweren, mehr Arbeitskräfte in Anspruch nehmen und mithin die Rentabilität des Grundstücks vermindern. Sei das an sich schon ein großer Nachtheil, so würde man in Folge dessen auch mit dem Neubau von Scheunen, so lange es irgend möglich sei, Anstand nehmen und sich mit Flicken und Ausbessern der baufälligen alten behelfen, wo man sonst feuerfeste neue gebaut hätte. In solcher Weise würde durch das Verbot die Feuersgefahr nicht vermindert, sondern erhöht.

3) Auch nach der Verlegung der Scheunen vor die Stadt, bleibe die Stallung und Viehwirthschaft im Gute in der Stadt. Nicht nur der Bequemlichkeit wegen, sondern auch, weil es sich nicht anders thun lassen will, würde man Stroh aller Art, Heu und anderes trockenes Futter in reichlicher Maße auf die Böden in die Ställe und die andern Wirthschaftsräume

bringen, wo deren Aufbewahrung erst recht feuergefährlich sei. Es lasse sich nicht vermeiden, solche Räume mit Licht zu betreten, was in einer wohl geordneten Wirthschaft bei den Scheunen nicht zu geschehen pflege. In dieser Hinsicht führe das Verbot die Gefahr geradezu herbei, die es zu vermeiden strebe.

4) Dazu komme, daß die Entfernung der Scheunen vor die Stadt die Aufsichtsführung über dieselben außerordentlich erschwere und auch in feuergefährlicher Hinsicht alle die Gefahren hervorrufe, welche Mangel an Aufsicht stets im Gefolge habe. In kleinen Wirthschaften, wo die Arbeitskräfte sich oft auf Mann und Frau beschränkten, werde dadurch erhebliche Gefahr herbeigeführt, daß die Kinder in dem Wohnhause, oft noch dazu eingeschlossen, zurückgelassen würden, während die Eltern in der entfernten Scheune beschäftigt wären, und es sei bekannt, wie oft schon durch unbeaufsichtigte Kinder Feuer und anderes Unglück herbeigeführt worden sei. Ferner:

5) komme es in Betracht, daß, wenn in den entfernten Scheunen vor der Stadt Feuer entstehe, die rettende Hülfe entfernter und weniger schnell bei der Hand sei, als in der Stadt, wie denn auch in solchen Fällen, zusammen vor die Stadt gebaute Scheunen, in der Regel unrettbar verloren wären.

6) Endlich kommen die Petenten auf die großen Nachtheile und Unzuträglichkeiten zurück, welche die Trennung der Scheunen von den übrigen Wirthschaftsgebäuden durch vermehrte Arbeit und dadurch verminderten Ertrag, erschwerte Aufsicht in getrennten Räumen, nothwendig herbeiführen muß, abgesehen von den kleineren Verlusten, als da sind: das gefährliche Herzuholen des Strohes bei Schnee und Eis mit Ochsen oder Kühen, den größern Andrang der Feldmäuse in den Scheunen, den Verlust an Körnern für das Federvieh.

So weit die Petenten.

Wenn es nun auch nicht zu verkennen ist, daß Scheunen wegen der in denselben aufbewahrten größern Massen leicht entzündlicher und brennbarer Stoffe, als vorzugsweise feuergefährlich anzusehen sind, gleichviel, ob das Feuer in ihnen selbst entsteht, oder von außen auf sie verbreitet wird, worin auch die Motive für die in Frage befangene Vorschrift zu suchen ist, so hat die Deputation dennoch, in Erwägung der vorgetragenen, von den Petenten aufgestellten, sorgfältig geprüften, dabei, abgesehen von der von den Petenten in Taucha gegebenen, vorstehend unter 1 vorgetragenen, von dem zugezogenen

Königlichen Herrn Commissar nicht allenthalben als richtig anerkannten Beschreibung der Lage ihres Orts, in der Hauptsache richtig befundenen Gründe, in Betracht ferner der seit dem Bestehen der Vorschrift gemachten vielfachen Erfahrungen, wonach sich bereits die Regierungsbehörde zu vielfachen Dispensationen von der fraglichen Vorschrift, selbst auch bei fiscalischen Bauten, veranlaßt gefunden, die Ansicht gewonnen:

daß in Hinsicht auf Minderung von Feuersgefahr der Nutzen der Vorschrift § 9 der Verordnung vom 11. März 1841 im Allgemeinen sehr zweifelhaft, sicher aber nicht so entschieden und bedeutend sei, daß sich damit die mannichfachen erheblichen Nachtheile rechtfertigen ließen, welche die fragliche Vorschrift für den landwirthschaftlichen Verkehr zur Folge hat, so daß es räthlich erscheinen dürfte, die gedachte Vorschrift wiederum aufzuheben und den Neubau von Scheunen innerhalb der Städte und Vorstädte, wenn auch unter besonderen, die Feuersgefahr thunlichst abwendenden Vorschriften, wiederum zu gestatten.

Die Deputation empfiehlt daher der Kammer,

die fraglichen beiden Petitionen, nach deren Mittheilung an die erste Kammer, an die hohe Staatsregierung zur Erwägung abzugeben.

Dabei hat die Deputation noch besonders zu bemerken, daß ihr von dem bei der Berathung über den vorliegenden Gegenstand zugezogenen Königlichen Herrn Commissar mitgetheilt worden ist, daß die Königliche hohe Staatsregierung den Ständen noch im Laufe dieses Landtags einen Gesetzentwurf vorlegen werde, durch welchen die beiden ersten Paragraphen der Dorffeuerordnung außer Geltung gesetzt und mit der dazu zu erlassenden Ausführungsverordnung, unter gänzlicher Aufhebung der Verordnung vom 11. März 1841, anderweite baupolizeiliche Vorschriften gegeben werden sollen, wobei die hohe Staatsregierung bereit sein werde, dem ausgesprochenen Wunsche thunlichst Rechnung zu tragen.

Dresden, den 19. März 1858.

Die vierte Deputation der zweiten Kammer.

von Nostitz-Drzewiecki.
Sörnitz.
Sachße.
Meinert.
Kleeberg.
Rötzschke, Referent.

S.

Bericht

der dritten Deputation der zweiten Kammer

über die Beschwerdeschrift der Gemeinden Ibanitz, Arntitz, Berutitz, Wuhnitz und Stauchitz, die vom Königlichen Ministerium des Innern verfügte Einziehung eines öffentlichen Communicationsweges betreffend *).

Eingegangen am 22. März 1858.

In der 17. Sitzung der zweiten Kammer ward die obenerwähnte Beschwerdeschrift von dem Abgeordneten Oehmichen-Choren zur seinigen gemacht und am 3. Februar der dritten Deputation zur Berichtserstattung überwiesen.

Da die Eingabe als Beschwerde bezeichnet wird, wenn sie auch im Schlußsatze zur Petition übergeht, so lag der Deputation zunächst ob, Bescheinigung zu verlangen, daß der gesetzmäßige Instanzenzug erschöpft sei. Diese Bescheinigung ward von dem Abgeordneten Oehmichen-Choren durch Uebergabe von zwei Bänden Privatacten der Sachwalter der Beschwerdeführer vollständig beigebracht, worauf die Deputation sich von dem hohen Gesammtministerium die amtshauptmannschaftlichen und sonst in der Sache angesammelten Acten und einen Königlichen Commissar erbat.

Am 13. März wurden diese Acten der Deputation übergeben und der ernannte Königliche Herr Commissar bezeichnet.

Wenn die Deputation heute der Kammer ihr Gutachten abgiebt, so glaubt sie, da die betreffende Schrift klar abgefaßt und gut gedruckt jedem Kammer-

*) Hierbei ist die bereits vertheilte gedruckte Beschwerdeschrift der betreffenden Gemeinden zu vergleichen.

mitgliede eingehändigt ward, nur die Punkte herausheben zu müssen, die ihr wirklich von Einfluß scheinen; dagegen die von den fünf Gemeinden beigebrachte große Wegekarte der betreffenden Gegend auf den Tisch des Hauses zu besserem Verständniß auslegen zu müssen. Selbstverständlich aber kann die Deputation auch solche Verhältnisse, die sie aus den Acten erfuhr, nicht unberücksichtigt lassen.

Die Beschwerdeführer, indem sie sich über die von dem Königlichen Ministerium am 25. October 1855 verfügte Cassation und Besteuerung der auf der Karte als B. C. D. E. F. bezeichneten Wegestrecke beschweren, gehen von folgenden Ansichten aus:

1) daß ein anerkannt öffentlicher Weg ohne Zustimmung aller Betheiligten nicht eingezogen werden könne, oder wenigstens observanzmäßig nicht eingezogen werde;

2) daß im vorliegenden Falle eher Gründe vorgelegen, den von ihnen als aufrecht zu erhalten und mandatmäßig herzustellen bezeichneten Weg neu anzulegen, wenn er noch nicht von Alters her bestanden, als ihn einzuziehen;

3) daß in den ganzen Verhandlungen über die Sache

a) ein ihnen 1845 gegebenes Versprechen umgangen worden;

b) daß ihre Vertreter nicht genügend genug gehört wurden bei Sammlung der Gutachten, auf die das Königliche Ministerium seine Entschließung begründete;

c) daß sie bei Verfolg dessen, was sie für ihr Recht hielten, allenthalben mit ungewohnten Schwierigkeiten wie Hindernissen zu kämpfen gehabt und selbst unverdiente Vorwürfe erfahren;

d) daß in ähnlichen Fällen im Bezirke nach andern Grundsätzen von den Behörden entschieden worden, als im vorliegenden Falle gegen sie.

Indem die Deputation zur Beurtheilung dieser Ansichten schreitet, hat sie zu

1) zu bekennen, daß allerdings der Verwaltungsbehörde allein und im reinen Verwaltungswege die Entscheidung über die Frage zusteht, ob ein bestehender oder beabsichtigter Wegezug als öffentlicher Weg nothwendig oder entbehrlich ist;

(Funke, Polizeigesetze, 2. Bd., S. 796)

daß aber nach Aussage des Abgeordneten Däweritz, der den Wahlbezirk der Beschwerdeführer vertritt, in allen ähnlichen Fällen im Bezirk die Zustimmung aller betheiligten Gemeinden u. s. w. eingeholt wurde; und daß das Königliche Ministerium in der von den Beschwerdeführern erwähnten daubnitzer Wegean-

gelegenheit (daubnitzer Wegacten, S. 56) wenigstens sagt: „daß vor der„gleichen Entscheidungen sämmtlichen dabei Betheiligten Gelegenheit zu geben, „die für ihre Behauptung sprechenden Momente geltend zu machen."

Was

2) die Gründe betrifft, die gegen und für den betreffenden Wegezug sprechen, so werden erwähnt:

a) dagegen:

geringfügiger Verkehr;

besonders große Herstellungskosten der Strecke B.—C. (trebener Hohle), die nur zwei am Nutzen des Weges unbetheiligte Adjacenten mit circa 1,500 Thlr. treffen würden;

Vorhandensein von zwei Wegen, die ganz gut beschaffen, mit wenig Umweg (1,200—1,380 Ellen, also $\frac{1}{10}$ Meile), wenn auch mit etwas mehr Wechsel der Steigungsverhältnisse zum Ziele führen, deshalb ein Mangel der Nothwendigkeit und des unabweisbaren Bedürfnisses zwei Grundstücksbesitzern ein unverhältnißmäßiges Opfer zuzumuthen, zumal der Eine von ihnen schon circa 1,500 Thlr. in kurzer Zeit für die zwei Parallelwege aufgewendet habe;

ferner die Wahrscheinlichkeit, daß nach Eröffnung der chemnitz-zwickauer Eisenbahn für Ibanitz, noch bestimmter für Arntitz, Berntitz und Wuhnitz, Ostrau der Abladeplatz werden dürfe, anstatt — wie jetzt — Stauchitz.

b) dafür:

Ibanitz bestehe aus 6 Bauergütern, 1 Gärtner, 1 Häusler und 4 unangesessenen Familien,

Berntitz, Wuhnitz und Arntitz zusammen aus 10 Bauergütern, 1 Gärtner, 16 Häuslern und 4 Hausgenossen, die zusammen jährlich allein 3000 bis 5000 Scheffel Getreide nach Stauchitz führen und von da ihren Bedarf an Kohlen, Holz u. s. w. holten.

Die Herstellungskosten von B.—C. als nur 172 Ruthen, würden nur 750 bis 800 Thlr., nach Erfahrung der Beschwerdeführer, betragen, und auch noch nicht diese Summe, wenn die zwei Adjacenten den Weg nicht seit lange so vernachlässigt hätten; die Unterhaltung des Weges würde aber sehr billig sein, wenn ein Mal gut gebaut (da von B.—F. ein sanfter Fall stattfindet).

Von den vorhandenen zwei Wegen sei der zuletzt gebaute (Be-

schwerdeschrift Seite 11) wegen zu großer Steigung nicht zu befahren; der über Wilschwitz und Dösitz habe nicht nur circa 180 Ruthen größere Länge als der Weg B. — F., sondern 5 bis 6 Winkel, ungünstigere Steigungsverhältnisse, und besonders führe er in eine Niederung, wo er selten trockene, demnach auch den Verpflichteten in Wilschwitz und vorzugsweise Dösitz so große jährliche Kosten verursache, daß diese gegen die erhaltene Zuwendung starken Verkehrs heftig, wenn auch umsonst, protestirt hätten und Zuschüsse aus Staatscassen für Wegeunterhaltung beanspruchten.

Stauchitz werde als Eisenbahnstation jährlich wichtiger, während Ostrau bisher nur Kalkplatz sei.

Der Wegezug B. — F. habe in einem Theile nicht nur Werth als Leichenweg für Stauchitz, sondern in allen Theilen als Feuerspritzenweg für die vielen kleinen Dörfer der Gegend, von denen wenige Spritzen besitzen; — er sei mit einem Worte der rechte, wahre Weg für die ganze Gegend.

Die Deputation kann ihr Urtheil über das Gewicht der sich hier gegenüberstehenden Gründe an dieser Stelle des Berichtes füglich zurückhalten, da im Fortgange desselben noch Momente hervortreten werden, die die Lage der Sache noch mehr aufklären.

Uebergehend zu

3) so liegt zu a. über ein der Gemeinde Ibanitz im Jahre 1845 gegebenes Versprechen, den Weg B. — C. und ferner herzustellen, keine Bescheinigung vor (das Königliche Ministerium erklärt jedoch deutlich, daß es in den Acten ein Protocoll über einen am 8. November 1845 gehaltenen Termin vermisse). Die Deputation findet als Spuren eines solchen Versprechens nur in dem Schreiben des damaligen Vertreters der Gutsherrschaft zu Staucha vom 22. November 1845 ein Paar Zeilen, die dahin deuten, daß man von Seiten dieser Gutsherrschaft zwar den Weg B. — C. gebaut haben würde, um den damals für viel schwerer erachteten von B. nach Staucha direct loszuwerden, oder auch, daß man nicht an eine mandatmäßige Herstellung von B — C., sondern nur an eine leichte Instandhaltung (nach damaligen Begriffen) gedacht habe. Letztere Anschauung wird verstärkt durch den Bericht des Straßenbauassistenten Fischer vom 15. December 1845, der auf mandatmäßige Herstellung des Weges von B. nach Staucha dringt, dagegen von B. in der Richtung nach C. nur eine 5 Ruthen lange Appareille vorschlägt, also von der mandatmäßig ausgefüllten Hohle B. auf den nicht ausgebauten Weg nach C. her-

unterkommen will. Für eine Zusage der Gutsherrschaft zu Staucha, beide Wege mandatmäßig herzustellen, bieten die vorhandenen Acten kein Anhalten.

Die damalige Amtshauptmannschaft Hain erzwang den Weg B. nach Staucha, und nur nach der Erhebung von Stauchitz zur Eisenbahnstation sind wieder Bestrebungen für Bau des Weges B. — C. u. s. f. aus den Acten zu erkennen.

Was nun 3b. betrifft, so verkennt die Deputation nicht, wie sorgsam das Königliche Ministerium verfahren ist, um sich vor schließlicher Entscheidung über alle Verhältnisse zu unterrichten, und hat kein Bedenken gegen den in der Zwischenverordnung vom 17. September 1855 (amtshauptmannschaftliche Acten Seite 186) entworfenen Plan:

> „Jedenfalls aber werden die von der Amtshauptmannschaft deshalb zu eröffnenden Vorschläge zuvörderst gründliche Erörterungen an Ort und Stelle unter Zuziehung des Chausseeinspectors erforderlich machen, und es wird der Erwägung des Ersteren anheimgegeben, ob es nicht angemessen sein dürfte, diese Erörterungen zuvörderst ohne Zuziehung aller betheiligten Gemeinden und Grundbesitzer vorzunehmen, und dadurch erst die diesen im Termine zu eröffnenden Vorschläge vorzubereiten."

Es bedauert die Deputation deshalb, daß das hohe Ministerium von diesem Plane später abwich und nach dem amtshauptmannschaftlichen Protocoll vom 5. October 1855, das wohl Erörterungen mit neutralen und einseitig betheiligten Personen enthält, die den letztern entgegenstehenden aber gar nicht vertritt, sofort seinem Plane entgegen resolvirte.

Da der am 6. Juli 1855 abgehaltene Termin (Beschwerdeschrift S. 8) bekannten Umständen nach nicht als Termin gelten kann, und später die sich beschwerenden Gemeinden gar nicht wieder zu Terminen aufgefordert worden sind, so ist nicht zu verkennen, wenn sie beklagen, daß ihren Gegnern so umständliche Erklärungen erlaubt wurden, als das amtshauptmannschaftliche Protocoll vom 5. October 1855 enthält.

Punkt 3c. enthält keine Beschwerde gegen das Königliche Ministerium, höchstens könnte die Verweigerung der Acten (Beschwerdeschrift Seite 20) hier gemeint sein; allein es ist wohl nicht zu behaupten, daß diese unumgänglich nöthig gewesen, um eine Immediatbeschwerde an Se. Majestät den König zu richten. — Will die Deputation nicht läugnen, daß ihr bei Prüfung der Frage einige unangenehme Eindrücke geworden sind, so hat daran das Königliche Ministerium in seinen Schriften keinen Theil, und die Deputation kann nicht wünschen,

daß es Staatsbeamten, deren Wirken und Character allgemeine Anerkennung findet, bei den Ständen nachgetragen werde, wenn in Angelegenheiten, die so viel Energie erfordern, wie namentlich die Wegebausachen in der betreffenden Gegend erfordert haben, hie und da ein scharfes Wort gefallen. Sie setzt dabei voraus, daß auch der Schein der Parteilichkeit überall gemieden werde. Ist dieß im vorliegenden Falle nicht überall geschehen, so giebt jedes einzelne Protocoll doch Zeugniß, daß der betreffende Beamte sich bewußt war, nach bester Ueberzeugung von Recht und Billigkeit zu handeln.

Für die Beurtheilung von

3 d. hat das Königliche Ministerium der Deputation die ganzen Acten der in der Beschwerdeschrift ausführlich angezogenen daubnitzer Wegeangelegenheit übergeben, um zu zeigen, daß es in dieser Frage die gleichen Grundsätze befolgt habe, daß aber die Verhältnisse andere gewesen: „namentlich, daß es in der daubnitzer Angelegenheit der Erhaltung eines noch fortwährend benutzten und nicht theuer herzustellenden Weges, sowie eines förderlichen Zuganges zu einem sehr benutzten Steinbruche gegolten habe, während in der ibanitzer ꝛc. Frage der Weg B.—C. seit vielen Jahren so gut wie nicht befahren worden sei und seine Herstellung außerordentliche Kosten gemacht haben würde; wie auch die erwähnten Längendifferenzen, verglichen mit den relativen Längen beider Wege, in der daubnitzer Wegeangelegenheit sich viel größer herausstellen, als in der ibanitzer."

Die Deputation konnte in Ermangelung von Localkenntnissen und Rissen diese Angelegenheit, die ohnedieß von geringerer Erheblichkeit, nicht weiter verfolgen.

Der Königliche Commissar, aufgefordert, die Ansichten der Staatsregierung über die Begutachtung der Deputation auszusprechen, theilte mit, daß er dieselbe nur in Bezug auf Punkt 3 b. zu ergänzen und bei Punkt 3 d. zu bitten habe, daß die Deputation wenigstens von den Entscheidungsgründen der Königlichen Kreisdirection und des Königlichen Ministeriums in der daubnitzer Wegeangelegenheit nähere Kenntniß nehmen möge, um sich zu überzeugen, daß bei dieser Frage nach den gleichen Grundsätzen, wie bei der ibanitzer ꝛc. entschieden worden sei.

In Betreff der nöthigen Berichtigung von Punkt 3 b. bitte er aber, da in der Beschwerdeschrift der fünf Gemeinden alles so geschickt hervorgehoben sei, was für sie spräche, und dagegen die Entscheidungsgründe der Behörde umgangen worden, die Ministerialverordnungen vom 17. September und 25. Octo-

ber 1855, so weit es die Deputation für passend erachte, mit abdrucken zu lassen.

Die Deputation hat in beiden Beziehungen den Wünschen des Königlichen Herrn Commissars entsprochen und theilt der Kammer nun die Erwägungen mit, die sie zu nachstehenden Anträgen veranlassen:

Ist nicht zu verkennen, daß für die Gemeinden Ibanitz ꝛc. der Wegezug von B. — F., wenn hergestellt, Vortheile bietet, die die zwei Parallelwege nicht haben, und ihnen somit der Verlust dieses alten Wegezuges immer drückend sein wird;

daß es etwas nachtheilig für sie war, ihre Ansprüche nur immer durch schriftliche Eingaben von Rechtsbeiständen zur Kenntniß der entscheidenden Behörden bringen zu müssen, während ihre Gegner bereitwillig, oft mündlich an Ort und Stelle, gehört wurden und bei ähnlichen Fällen in der Gegend überall Termine mit allen Betheiligten gehalten worden sind;

daß, wenn der Weg über Dösitz bei starkem Verkehr jährliche, nicht unerhebliche Zuschüsse aus öffentlichen Cassen erfordern sollte, ein einmaliger Beitrag zu Ausbau der trebener Hohle (die einzige Schwierigkeit auf dem Wege B. — F.) vorzuziehen sein dürfte, und

daß die Entscheidung des Königlichen Ministeriums, die Wegestrecke B. C. D. E. F. als öffentlichen Weg einzuziehen und zu besteuern, wie die Deputation annehmen muß, der Verkehrsverhältnisse anderer Orte wegen

für E. — F. 295 Ruthen,
für C. — D. 105 Ruthen,

noch gar nicht wirklich zu Vollzug gekommen ist; die zu Feld gemachte Strecke D. — E. von 111 Ruthen durch den kleinen, keine wesentlichen Steigungen bietenden Umweg über K. zu vermeiden ist; die Hohle B. — C., 172 Ruthen, noch im alten Zustande — jetzt als Trift und Huthung versteuert — sich vorfindet, und daß überdieß das Bedenken bleibt, ob nicht eine in den Acten von 1854 gefundene falsche Wegeskizze doch, ungeachtet einer von den Beschwerdeführern beigebrachten richtigeren Karte, auf die Entscheidungen des Königlichen Ministeriums von 1855 mit eingewirkt haben könne, — so sind gewiß schon Gründe für weitere Erwägung vorhanden.

Hierzu kommt aber noch, daß der Anwalt der Gemeinden auf sehr loyale Weise, bei Auseinandersetzung der Schwierigkeit, einen öffentlichen Weg von der Verwaltungsbehörde gewissermaaßen zu erstreiten, ihnen schon am 24. Januar 1854 unter Anderem geschrieben hat:

„Schon das Straßenbaumandat verordnet § 16, daß, falls eine

Commun die ihr obliegende Verbindlichkeit zu Erhaltung eines Communicationsweges zu erfüllen nicht im Stande sein sollte, benachbarte Communen und insonderheit diejenigen, welche solchen Weg mit befahren, zur gemeinschaftlichen Besserung desselben mitgezogen werden sollen."

„Ferner wird in § 22 des angezogenen Gesetzes den Straßenbaucommissionen zur Pflicht gemacht: auf das Vermögen und die Kräfte der Unterthanen Rücksicht zu nehmen."

Die Praxis geht noch weiter und nimmt an:

„daß Flurgemeinden in dem Falle über ihre gesetzlichen Verbindlichkeiten hinaus verpflichtet sein können; wenn andere gesetzlich Verpflichtete prägravirt erscheinen. — Es könnte daher wohl der Fall eintreten, daß man die Impetranten, wenn der Besserungsbau des fraglichen Wegetracts angeordnet wird, verpflichtet, einen dießfallsigen Kostenaufwand beizutragen."

„Die Impetranten mögen dieß wohl überlegen u. s. w."

Nach dieser Vorbereitung ist anzunehmen, daß die Beschwerdeführer, als sie sich entschlossen, ihre Sache weiter zu treiben, auch nicht völlig abgeneigt waren, einen solchen Beitrag zu leisten. Daß sie dabei nicht das erste Wort gesprochen, sondern in Erwartung von Verhandlungsterminen diese Sache an sich kommen ließen, ist wohl zu erklären. — Zu diesen von ihnen als gebräuchlich erwarteten Terminen ist es aber nicht gekommen, und so werden sie bisher vergeblich auf eine Gelegenheit gewartet haben, ein, nach Ansicht der Deputation von der Sachlage, passendes Entgegenkommen ihrerseits zu beweisen.

Muß die Deputation nach allem Gesagten darauf antragen, daß das am Schlusse der Eingabe an die Ständeversammlung gerichtete Gesuch:

„daß durch Vermittelung der hohen Kammer ihren Beschwerden Abhülfe gegeben, insbesondere, daß der Wegetract B. — F. aufrecht erhalten, und von den dazu Verpflichteten neu hergestellt werde"

in dieser Form abgelehnt werde, — so vereinigte sie sich doch, auch im Hinblick auf die Räthlichkeit, die bisher mit so umfassenden schriftlichen Bearbeitungen in der Sache thätig gewesenen Behörden bei einer noch anzustellenden mündlichen Verhandlung lieber zu vermeiden, zu folgendem Antrage an die Kammer:

dieselbe wolle im Vereine mit der ersten Kammer der hohen Staatsregierung den Vorschlag, einen in der Frage bisher noch nicht betheiligten Commissar mit Hinzuziehung des oder der (künftigen) Friedensrichter der betreffenden Bezirke erst zu genauer Erörterung aller Ver-

hältnisse an Ort und Stelle, und dann zu einem Versuche, auf gütliche Weise die ibanitz-stauchitzer Wegeangelegenheit zur Befriedigung aller Theile zu ordnen

ur Berücksichtigung empfehlen.

Dresden am 20. März 1858.

Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Loth.
Riedel.
Echarti.
Falcke, Berichterstatter.
Dr. Baumann.
Braun.
Reiche-Eisenstuck.

I.

Nach Einsicht der von der Kreisdirection zu Dresden unterm 17./20. August dieses Jahres eingesendeten Acten ꝛc. ꝛc.

Es mögen dabei, zur Entschuldigung des Amtshauptmannschaftsverwesers, die mehrfachen besondern Schwierigkeiten nicht verkannt werden, welche für ihn, bei seiner voraussetzlich nur geringen Bekanntschaft mit der Gegend, den dortigen Wegen und Verkehrsbedürfnissen, diese Erörterungen haben mußten, und mit Recht hatte sich daher dieselben der Amtshauptmann von Egidy selbst vorbehalten, und nur erst in Folge einer auf die von den betheiligten Gemeinden über die Verzögerung dieser Angelegenheit geführten Beschwerde von der Kreisdirection Blatt 160 erlassenen ausdrücklichen Anordnung hatte, bei der damals noch fortdauernden Behinderung des Amtshauptmanns durch die ihm obliegenden landständischen Arbeiten, der Amtshauptmannschaftsverweser sich der Fortstellung dieser Angelegenheit unterzogen.

Das Ministerium des Innern kann daher dermalen nicht umhin, Vorstehendem gemäß, dem Amtshauptmannschaftsverweser durch die Kreisdirection das Nöthige erkennen zu geben und die Beschwerdeführer danach durch die Amtshauptmannschaft mit Entschließung über ihre Beschwerde versehen zu lassen, vertraut aber nunmehr der Thätigkeit und Umsicht des Amtshauptmanns, daß es ihm alsbald nach seinem Wiedereintritt in seinen Wirkungskreis gelingen werde, der angebrachten Beschwerde vollständige Erledigung zu verschaffen.

Daher sind aber auch die Beschwerdeführer mit ihrem Antrage auf Avocation dieser Angelegenheit von der Amtshauptmannschaft zu Meißen, sowie auf Zuziehung einer Justizbehörde bei den ferneren Erörterungen in dieser blos zur Competenz der Amtshauptmannschaft gehörenden Angelegenheit abzuweisen.

Da aber übrigens seit der Blatt 111 befindlichen Zwischenverordnung vom 11. August vorigen Jahres durch das immittelst bereits zu den Acten Gekommene manche der frühern Zweifel sich bereits erledigt haben, der Kreis

der noch nöthigen Erörterungen sich verengt und klarer herausgestellt hat, worauf es eigentlich nunmehr noch ankommt, so nimmt das Ministerium des Innern nicht Anstand, der Amtshauptmannschaft über die fernere Behandlung dieser Angelegenheit, ohne jedoch einer künftigen Entscheidung derselben dadurch vorgreifen zu wollen, folgende Andeutungen geben zu lassen.

Nach demjenigen, was nunmehr schon vorliegt, — es gehören dahin besonders auch das Blatt 139 beigebrachte Zeugniß der Bezirkssteuereinnahme Meißen, die Specialkarte der Cameralvermessungsanstalt und zwar sowohl in der ältern, als neueren Ausgabe derselben, als worauf von den Beschwerdeführern Bezug genommen worden ist und mehrere erst nunmehr verständlich gewordene Momente in dem mit # bezeichneten Actenhefte — in Verbindung mit Blatt 1 und 17 der gangbaren Acten ist jetzt mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß in der That in der Richtung von A. B. C. D. E. F. früherhin ein öffentlicher Communicationsweg von Ibanitz nach Stauchitz bestanden habe, ja es scheint nach Blatt 15 des Actenhefts unter # sogar, daß im Jahre 1845 bei Herstellung des dermaligen Weges von Ibanitz bis zu dem Punkte B. wenigstens die Rittergutsherrschaft zu Staucha mit der Nothwendigkeit der Unterhaltung der Fortsetzung dieses Weges wenigstens bis zu dem Punkte, wo er auf den Weg nach Gleina einmündet, ganz einverstanden gewesen sei. Aber nach Blatt 139 der gangbaren Acten scheint auch die Qualität des Stückes D. E. als öffentlichen Communicationswegs bis zu seiner von der Amtshauptmannschaft verfügten und von der Kreisdirection gebilligten Abwerfung keinem Zweifel zu unterliegen. Zweifelhafter ist zur Zeit noch, ob ursprünglich und bis wie lange der dermalen nur als Fußsteig prädicirte Tract E. F. (lt. der Zeichnung Blatt 39 b.) ebenfalls öffentlicher Fahrweg gewesen sei, was von den Beschwerdeführern ebenfalls behauptet, und nach der Angabe auf der obangezogenen Specialkarte wenigstens wahrscheinlich wird.

Allen weiteren Erörterungen hierüber wird aber nunmehr wenigstens so lange Anstand gegeben werden können, als nicht von den Adjacenten dieser einzelnen Strecken die ursprüngliche Qualität derselben als Theile eines öffentlichen Fahrwegs ausdrücklich bestritten wird, da allerdings aus dieser ursprünglichen Qualität keineswegs, wie von den Beschwerdeführern behauptet werden will, ohne Weiteres ein Recht derselben auf Beibehaltung dieser Wegestrecken und deren nunmehrige mandatmäßige Herstellung zu folgern ist, sondern es zugleich darauf ankommt, ob nicht, nachdem einige dieser Wegestrecken, vielleicht in Folge ihrer, längere Zeit hindurch vernachlässigten Unterhaltung und wegen

der das Auswaschen der Wege durch wilde Wässer befördernden dortigen Bodenbeschaffenheit, zu unfahrbaren und nur mit großen Schwierigkeiten und Kosten wieder fahrbar zu machenden Hohlwegen geworden sind, und nachdem dem Verkehrsbedürfnisse seitdem auf andere Weise, namentlich durch wesentliche Verbesserung des über Stauchitz, Dösitz und Wilschwitz führenden Wegezugs genügt worden, die Einziehung dieser früher öffentlichen Wegestrecken mit Recht verfügt worden sei, worüber eben jetzt das Ministerium des Innern in höchster Instanz und zwar rein verwaltungsmäßig zu entscheiden hat.

Dagegen wird nun aber allerdings in Betracht kommen müssen, daß nach der Angabe des Chausseeinspectors Blatt 120 b. eine Wegeverbindung in der ziemlich ebenen Richtung B. C. D. E. F. nur 706 Ruthen betragen würde, während die den Beschwerdeführern anzuweisende über B. G. L. M. nach F. 878$\frac{5}{8}$ Ruthen lang und mit ziemlich beträchtlichen Steigungen verbunden ist. Das ursprüngliche Bestehen einer öffentlichen Fahrwegverbindung in der Richtung B. C. D. E. F. vorausgesetzt, wird daher darüber zu entscheiden sein, ob die mit der Verlängerung des Weges um 172$\frac{5}{8}$ Ruthen und mit den beträchtlichen Steigungen des wenn auch in gehörigen mandatmäßigen Stand gesetzten Wegezugs B. G. L. M. F. verbundenen Erschwerungen so erheblich seien, daß dagegen die Schwierigkeiten und Kosten einer Wiederherstellung des anerkanntermaaßen nach und nach wenigstens in hohem Grade in Verfall gerathenen Wegezuges B. C. D. E. F., sowie das dabei allerdings ebenfalls zu berücksichtigende Moment, daß dadurch culturfähiger oder schon cultivirter Boden der landwirthschaftlichen Benutzung entzogen werden würde, nicht in Betracht kommen könnten, und die Pflichtigen dennoch zu der schwierigen und kostspieligen Herstellung anzuhalten wären.

Auch diese Momente würden behufs einer bei der Entscheidung nothwendigen Abwägung derselben annoch einer genauen Erörterung bedürfen.

Die vielfachen Schwierigkeiten dieser Erörterungen und die Ungewißheit ihres Ergebnisses machen es aber allerdings wünschenswerth, daß es mit Vermeidung derselben gelingen möchte, ein allen einschlagenden Rücksichten und betheiligten Interessen des öffentlichen Verkehrs sowohl, als des dabei interessirten Grundbesitzes gleichmäßig billige Rechnung tragendes Auskunftsmittel in einer von dem Punkte B. nach F. herzustellenden Wegeverbindung (denn um diese handelt es sich dermalen wegen des stauchitzer Bahnhofs hauptsächlich) ausfindig zu machen und herzustellen.

Wie im Hinblick auf die Karte und das mehrangezogene Croquis zeigt, scheint es, daß, soweit sich darüber ohne nähere Kenntniß der Steigungsver-

hältnisse urtheilen läßt, bei einer solchen zu vermittelnden neuen Wegeverbindung hauptsächlich es darauf ankommen werde, zunächst für eine geeignete Verbindung zwischen Ibanitz und dem Punkte B. mit dem einer Verbindung damit bis jetzt anscheinend noch ganz entbehrenden Dorfe Treben, und dann von diesem aus entweder über D. und E. oder vielleicht auch in irgend welcher andern Richtung zu sorgen, wobei nach Befinden sogar die Richtung über Dobernitz vielleicht selbst über Gleina in Frage kommen könnte, nicht nur weil dadurch die alte klappendorfer Poststraße erreicht werden würde, sondern auch schon bestehende andere Wege zu benutzen wären.

Jedenfalls aber werden die von der Amtshauptmannschaft deshalb zu eröffnenden Vorschläge zuvörderst gründliche Erörterungen an Ort und Stelle unter Zuziehung des Chausseeinspectors erforderlich machen und es wird der Erwägung der erstern anheimgegeben, ob es nicht angemessen sein dürfte, diese Erörterungen zuvörderst ohne Zuziehung der betheiligten Gemeinden und Grundbesitzer vorzunehmen, und dadurch erst die, diesen im Termine zu eröffnenden Vorschläge vorzubereiten.

Sollten aber der Amtshauptmannschaft gegen eine derartige Behandlung dieser Angelegenheit Bedenken beigehen, so ist das Ministerium deren, jedoch mit Rücksicht auf die bereits vorgeschrittene Jahreszeit möglichst zu beschleunigender Anzeige, erwärtig, um solchenfalls deshalb anderweit sich entschließen zu können.

Bei Rücksendung des amtshauptmannschaftlichen Berichts vom 6./16. August dieses Jahres und der anbei verzeichneten Unterlagen desselben wird der Kreisdirection überlassen, demgemäß das Weitere zu verfügen.

Dresden, den 17. September 1855.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Demuth.

An
die Kreisdirection zu Dresden.

Die Beschwerde
der Gemeinde zu Ibanitz und Genossen
betreffend.

II.

Auf den von der Amtshauptmannschaft zu Meißen unterm 13./19. October dieses Jahres an die Kreisdirection zu Dresden erstatteten und von dieser mit den dabei verzeichneten Unterlagen unterm 19./22. desselben Monats anher eingereichten Bericht läßt es nunmehr das Ministerium des Innern zwar, des Blatt 84 b. der Acten Cap. 24 Nr. 1958 im Namen der Gemeinden Ibanitz und Genossen eingewendeten Recurses und der Blatt 127 b. im Namen der Gemeinde Stauchitz erklärten Adhäsion ungeachtet, bei der Entscheidung der Kreisdirection Blt. 66 b. bewenden, wonach der bisherige unmittelbare Weg von Ibanitz nach Stauchitz von dem Punkte B.—F. der beiliegenden Zeichnung nicht mehr als öffentlicher Comunicationsweg anzusehen, und dessen Cassation und Besteuerung einzuleiten ist; es ist jedoch von der Amtshauptmannschaft Einleitung zu treffen, daß dem von der Rittergutsherrschaft zu Staucha Blt. 42 erklärten Anerbieten gemäß eine Verlegung des über Staucha führenden Comunicationsweges vorgenommen und der die Dörfer Wilschwitz und Dösitz vermeidende Straßenzug in der vorgeschlagenen Richtung in mandatmäßigen Stand gesetzt und darin unterhalten werde und zwar aus folgenden Gründen.

In der Blt. 180 b. in Abschrift befindlichen Ministerialverordnung, in welcher übrigens nur der Blt. 184 auf der sechsten Zeile zu bemerken gewesene Abschriftsfehler G. F. zu berichtigen ist, als wofür „E. F." zu lesen ist, sind bereits die Gründe zusammengestellt, aus welchem in Folge der neuerlichen Erörterungen und Angaben nicht weiter zu bezweifeln sei, daß in früherer Zeit wirklich ein öffentlicher, unmittelbarer Commnnicationsweg von Ibanitz nach Stauchitz in der Richtung A. B. C D. E. F. bestanden habe und es hat auch neuerlich die Rittergutsherrschaft zu Staucha Blt. 202 gegen diese Gründe nichts zu erinnern gewußt und dagegen nur das bemerklich gemacht, daß im Namen der Gutsherrschaft nicht eine mandatmäßige Abbauung dieses

Weges versprochen worden sei. Dagegen ist jedoch dieser Gutsherrschaft bemerklich zu machen, daß sie, wenn das Fortbestehen dieses öffentlichen Communicationsweges für nöthig zu erkennen wäre, sie auf Grund des Gesetzes dazu anzuhalten sein würde.

Hat es daher auch nach der nunmehrigen Sachlage der durch die Zwischenentscheidung vom 12. August 1854 angeordneten Erörterungen an Ort und Stelle und unter Zuziehung der Betheiligten nicht weiter bedurft, um die von den Impetraten Blt. 42 b. gegen die Oeffentlichkeit des fraglichen Weges erregten Zweifel zu erledigen, deren Richtigkeit die Beschwerden der Gemeinden Ibanitz und Genossen sofort grundlos hätte erscheinen lassen, so war von dem Ministerium des Innern nur noch darüber zu entscheiden, ob die von der Amtshauptmannschaft verfügte und von der Kreisdirection gebilligte Abwerfung dieses bisher wirklich öffentlichen Weges hinreichend gerechtfertigt sei, da, wie in der angezogenen Verordnung vom 17. September dieses Jahres bereits weiter ausgeführt worden ist, den betreffenden Gemeinden nicht ein wirkliches Recht auf Beibehaltung des Weges zugestanden werden kann.

Nun hat aber nach den nunmehr vorliegenden Erörterungen in Verbindung mit den zum Theil erst dadurch verständlich gewordenen Andeutungen in den sehr unvollständig gehaltenen beiden Stück älteren amtshauptmannschaftlichen Acten (besonders ist in dem mit # bezeichneten Actenheft eine Niederschrift über die Verhandlungen in dem am 8. November 1845 gehaltenen Termine zu vermissen) das Ministerium des Innern die Ueberzeugung entnommen, daß nach dermaliger Sachlage und seitdem die mit nicht unbedeutenden Anstrengungen und Opfern der Betheiligten mandatmäßig hergestellte Communicationsweg von dem Punkte B. aus, wo der Weg von Ibanitz auf den von Altsattel nach Staucha führenden auftrifft, nach Staucha von da weiter nach Stauchitz führt, besonders unter der Voraussetzung der Abkürzung, welche durch das oberwähnte Anerbieten der Gutsherrschaft zu Staucha der Weg von da nach Stauchitz erhalten wird, auf Wiedergangbarmachung des durch seine lange Vernachlässigung größtentheils zu einer unfahrbaren Hohle gewordenen unmittelbaren Weges in der Richtung von B. nach F. nicht zu bestehen sei. Auch der Weg von Altsattel nach Staucha ist bis zu Ende der vierziger Jahre von ähnlicher Beschaffenheit gewesen. Je kostspieliger daher schon jene Herstellung war, desto mehr ist es zu billigen, daß bei den neuerlich erfolgten tüchtigen Herstellungen auf möglichste Vereinfachung des Straßennetzes in dieser fruchtbaren, aber zugleich wegen der Bodenbeschaffenheit der Unterhaltung der Wege besondere Schwierigkeiten entgegenstellenden Gegend

Bedacht genommen wurde, sowie denn auch schon zu Gunsten der Gemeinde Ibanitz bei Herstellung des jetzt von A. nach B. führenden Weges eine ihr nützliche Vereinfachung in der Abwerfung eines älteren Wegestücks vorgenommen worden ist. Der hohe Bodenwerth, die Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Herstellung und Unterhaltung der Wege, die, wie die Erfahrung gezeigt hat, bei nicht gehöriger Unterhaltung sehr bald durch das Befahren und wilde Wasser zu Hohlen werden, besonders aber das nahe Aneinanderliegen der Dörfer rechtfertigen es daher vollkommen, wenn ältere und besonders so sehr bereits in Verfall gerathene Wegeverbindungen wie die unmittelbar von Ibanitz nach Stauchitz, aufgegeben werden, dafern nur statt dessen eine wenn auch etwas längere Wegeverbindung über eine etwas seitwärts liegende Ortschaft, wie im vorliegenden Falle Staucha, tüchtig hergestellt wird, und es würde in der That nicht nur eine große Härte, besonders auch gegen die von der kostspieligen Herstellung und Unterhaltung des Weges über Staucha betroffene dasige Gutsherrschaft, sondern auch im Interesse der Landescultur nicht zu rechtfertigen sein, bei jetziger Sachlage nun auch noch auf der so kostspieligen Herstellung und Unterhaltung des alten unmittelbaren Weges zu bestehen.

Es hat sich aber aus den neuerlichen Erörterungen ergeben, daß dieser ältere Weg ebenfalls nicht ohne alle Steigungen sich würde herstellen lassen. Es kommt daher nur noch seine, im Vergleich mit der Richtung, auf die jetzt der Verkehr von Ibanitz und dortiger Gegend her nach Stauchitz gewiesen ist, nicht ganz unbeträchtlich größere Kürze in Betracht.

Dieser Umstand wird nun aber zwar nicht vollständig ausgeglichen, wohl aber bedeutend gemindert werden, wenn die Amtshauptmannschaft von dem Anerbieten Gebrauch macht, welches die hierbei von einem der Anerkennung werthen Rechtsgefühl geleitete Rittergutsherrschaft gemacht hat, nämlich eine abkürzende Verlegung des Weges vorzunehmen. Sie wird ihrerseits dieses Opfer um so mehr bringen können, als unter dieser Voraussetzung durch gegenwärtige Entscheidung ihr bedeutende Opfer erspart und alle die Vortheile zugewendet werden, welche sie aus der Einziehung des alten Weges sich wird bereiten können.

Dagegen befindet aber auch das Ministerium des Innern, daß hierdurch die Interessen des öffentlichen Verkehrs und der dabei vorzugsweise betheiligten Gemeinden dergestalt Berücksichtigung finden, daß dann Widersprüche gegen Einziehung des alten Weges weiter nicht zu beachten sind.

Bei Rücksendung des eingangsgedachten Berichts und der dabei verzeichneten Beilagen wird daher der Kreisdirection überlassen, hiernach das Weitere

zu verfügen, dabei jedoch die Amtshauptmannschaft dahin anzuweisen, daß sie nicht nur gegenwärtige Verordnung, sondern auch mit derselben einen Auszug der darin angezogenen Verordnung vom 17. September dieses Jahres vom Anfange bis zu den Worten Blt. 185b.

„kostspieligen Herstellung anzuhalten wären"

den Betheiligten statt der Bekannntmachung zuzufertigen habe.

Dresden, am 25. October 1855.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Demuth.

An
die Kreisdirection zu Dresden.

Den Weg von Ibanitz nach Stauchitz betr.

I.

Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

den mittelst allerhöchsten Decrets vom 16. November 1857 vorgelegten Entwurf einer Notariatsordnung für das Königreich Sachsen betreffend.

Eingegangen am 26. März 1858.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. 1. Bd., S. 415.
Entwurf, ebendaselbst, S. 474 fg.
Bericht, die Advocatenordnung betreffend, Landt.-Acten Beil. z. III. Abth. 1. Bd., S. 53 fg.
Mitth. der zweiten Kammer, S. 747 fg.)

Mittelst des vorstehend gedachten allerhöchsten Decrets ist der gegenwärtigen Ständeversammlung sowohl der Entwurf einer Advocatenordnung, als auch der einer Notariatsordnung für das Königreich Sachsen vorgelegt worden, die unterzeichnete Deputation fand es aber, obgleich beide Entwürfe in mannichfacher Verbindung stehn, rathsam, über jeden derselben gesondert Bericht zu erstatten, da eines Theils bei der großen Umfänglichkeit der betreffenden Vorlagen nur auf diese Weise längerer Aufschub der Vortragserstattung zu vermeiden war, andern Theils aber auch die Beurtheilung einzelner in der Notariatsordnung enthaltener Bestimmungen weit mehr von der neuen Advocatenordnung abhängig erscheinen, als dieß umgekehrt der Fall ist, mithin die frühere Berathung der Advocatenordnung sich auch materiell als zweckmäßig darstellte. Die geehrte Kammer, welche beim Beginn der Berathung über die Advocatenordnung auf dieses Verhältniß aufmerksam gemacht ward,

(Mitth. der zweiten Kammer, S. 751)

hat der dargelegten Ansicht stillschweigend Genehmigung ertheilt, indem die vorgelegte Advocatenordnung unerwartet der Berichtserstattung über die Notariatsordnung unter einzelnen Modificationen mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen worden ist. Bei Begutachtung der Notariatsordnung hat die Deputation unter diesen Umständen die Beschlüsse ihrer Kammer zur Advocatenordnung zugleich berücksichtigen können; es versteht sich aber von selbst, daß auf die dabei einschlagenden Punkte zurückzukommen sein würde, dafern im weitern Verlaufe der Verhandlungen in einer oder der andern Beziehung Abänderungen der diesseitigen Beschlüsse eintreten sollten. Nur vorläufig erlaubt man sich dieserhalb die Bemerkung, daß das künftig etwa erforderliche Vereinigungsverfahren der vorhergegangenen Trennung der Berathung ungeachtet, gleichzeitig auf beide Gesetzentwürfe erstreckt werden kann.

Anlangend zunächst die Frage, ob das Bedürfniß eines Gesetzes über das Notariatswesen in Sachsen vorhanden sei; so hat sorgfältige Erwägung der in den Motiven des Gesetzentwurfs, S. 498 fg., ebenso treu, als vollständig dargelegten, gegenwärtig in unserm Vaterlande bestehenden Verhältnisse die Deputation zu der Ueberzeugung geführt, daß Beseitigung der vorhandenen Mängel im Wege der Gesetzgebung allerdings nothwendig ist. Man kann hinsichtlich des den Notaren anzuweisenden Wirkungskreises und in Betreff der hiermit in engem Zusammenhange stehenden Erfordernisse zur Erlangung des Notariats von sehr verschiedenen Ansichten ausgehn, wird aber dennoch nicht in Abrede stellen wollen, daß es vorzüglich darauf ankommt, auch in dieser Beziehung einen sichern Rechtszustand zu begründen. Nun walten zwar schon gegenwärtig über die Qualification zum Notariate, sowie über die Erlangung desselben Zweifel nicht ob, indem nach Maaßgabe der Verordnung vom 9. Juli 1836 sämmtliche Notare bei dem Ministerium der Justiz immatriculirt werden müssen und dem Immatriculationsgesuche außer dem Notariatsdiplome, welches von der Juristenfacultät oder dem Stadtrathe zu Leipzig ausgestellt wird, das academische Sittenzeugniß und, wenn es nicht schon bei einer andern Veranlassung geschehen, die Bescheinigung ihrer Staatsangehörigkeit beizulegen haben, überdieß aber durch das Gesetz vom 3. Juli 1840, § 7,

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1840, S. 128 fg.)

bestimmt wird, daß nur diejenigen Notare, welche nach vorgängiger practischer Uebung durch den über ihre juristischen Probeschriften erhaltenen Approbationsschein ihre Befähigung nachzuweisen vermögen, in Sachsen immatriculirt werden und vermöge dieser Immatriculation die Notariatspraxis in dem gesetzlich gestatteten Umfange ausüben dürfen. Dagegen steht der gesetzliche Umfang

der Notariatspraxis, namentlich aber die den Notariatsinstrumenten beizulegende rechtliche Eigenschaft, abgesehen von dem auch neuerdings wieder anerkannten Befugnisse der Notare zur Aufnahme von Wechselprotesten

(vgl. allgemeine deutsche Wechselordnung, Art. 87 fg.,
Gesetz- und Verordnungsblatt von 1849, S. 85)

keineswegs so unbestritten fest, als es bei einem in den täglichen Geschäftsverkehr tief eingreifenden Institute jedenfalls wünschenswerth erscheint. Einzelne hierauf bezügliche positive Vorschriften finden sich allerdings in verschiedenen Particuliargesetzen, allein das hierbei vorzüglich maaßgebende Generale vom 6. Juni 1807 bietet im Allgemeinen keine sichere Unterlage dar, indem darin § 6 nur festgesetzt wird, daß es bis zur Treffung anderweiter Einrichtungen bei den bereits vorhandenen Landesgesetzen und Verfassungen, auch bei der Gültigkeit der vom Kaiser Maximilian im Jahre 1512 errichteten Notariatsordnung, insofern selbige durch jene und den Inhalt des gedachten Generale keine Abänderung erleide, zu bewenden habe.

(C. A. C. III. 1., S. 224.)

Die Notariatsordnung von 1512

(vgl. Corpus juris germanici von Dr. Emminghaus, S. 124 fg.)

gilt mithin noch gegenwärtig als Rechtsquelle in Betreff des Geschäftskreises der Notare, soweit nicht derselbe durch besondere gesetzliche Bestimmungen beschränkt worden ist. Die Benutzung dieser, einer längst vergangenen Zeit angehörigen Quelle ist aber schon an sich mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden, zumal sich eines Theils darin zugleich mehrfache, dem materiellen Rechte angehörige Bestimmungen vorfinden, z. B. im Abschnitte II. „von Testamenten," andern Theils aber auch Vorschriften darin enthalten sind, die nach unserer Gerichtsverfassung mit der Geschäftsthätigkeit der Notare nicht mehr zusammenhängen, z. B. Abschnitt V. „von Appellationsinstrumenten." Diese Schwierigkeit wird aber dadurch noch wesentlich erhöht, daß nicht nur das Mandat vom 1. März 1804, die Einschränkungen der Notariatshandlungen betreffend,

(C. A. C. III. 1., S. 204)

die Abfassung von Recognitionsregistraturen, sowie die Fertigung von Instrumenten über Darlehnscontracte und andere Schuldbekenntnisse, ingleichen über die Cession einer Schuldforderung oder über deren Wiederbezahlung den Notaren ausdrücklich entzogen hat, sondern auch deren Wirkungskreis durch mehrere neue Specialgesetze insofern stillschweigend in engere Grenzen gewiesen worden ist, als solche zu einem oder dem andern Behufe das Vorhandensein gerichtlicher oder gerichtlich anerkannter Urkunden erfordern. Hiernach bilden

überhaupt die notariellen Protocolle und Ausfertigungen eine zwischen den öffentlichen und den Privatdocumenten in der Mitte stehende Gattung, sogenannte documenta quasi publica, was in mehrfacher Hinsicht zu einer nachtheiligen Rechtsunsicherheit Anlaß giebt. Die in § 3 des Gesetzentwurfs enthaltene Bestimmung, auf welche im speciellen Theile dieses Berichts näher einzugehn sein wird, soll diesem Uebelstande Abhülfe verschaffen, worin die Deputation eine wesentliche Verbesserung des gegenwärtigen Rechtszustandes erblicken zu dürfen glaubt. Außerdem verfolgt der Entwurf besonders den Zweck, das Notariat zu heben und sucht denselben dadurch zu erreichen, daß der Wirkungskreis der Notare erweitert, gleichzeitig aber auch für das in deren Zuverlässigkeit und Geschäftskenntniß zu setzende Vertrauen eine ausgedehntere Garantie herbeigeführt werden soll. Darüber, daß beide Mittel in einem ganz engen Zusammenhange stehn, dürfte kein Zweifel obwalten; man kann aber den Erlaß eines hierauf bezüglichen umfänglichen Gesetzes nur dann für angemessen erachten, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß die Thätigkeit der Notare an sich und namentlich mit Rücksicht auf den dermaligen Zustand der Gerichtsverfassung in Sachsen, auch abgesehen von deren Wirksamkeit beim Wechselverkehre, als weshalb es keiner weitern gesetzlichen Bestimmung bedürfen würde, einem wirklich vorhandenen Bedürfnisse entspreche. Die Deputation hat nun die Ueberzeugung auszusprechen, daß dieß allerdings der Fall ist.

Der Wegfall der Patrimonialgerichte kommt bei Beantwortung dieser Frage nach doppelter Richtung in Betracht. Während des Bestehens derselben ward nämlich die Wirksamkeit der Notare, sowohl hinsichtlich der Verpflichtungen und Einweisungen von Gerichtsverwaltern, als auch in vorübergehenden Behinderungsfällen einzelner Gerichtsverwalter und des dadurch herbeigeführten Bedürfnisses von Bestellung eines Specialjustitiars nicht selten in Anspruch genommen, weshalb auch in dem angezogenen Gesetze vom 3. Juli 1840 und in einer besondern Bekanntmachung vom 29. October 1845

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1845, S. 245 fg.)

auf die hierunter wahrzunehmenden gesetzlichen Vorschriften noch besonders hingewiesen ward. Mit Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ist dieser Theil der Notariatspraxis verschwunden. Auf der andern Seite macht aber der Wegfall der Patrimonialgerichte für einen großen Theil der Bewohner des platten Landes das Bedürfniß des Notariats fühlbarer, als vor Eintritt dieses Ereignisses der Fall war. Während des Bestehens der Patrimonialgerichte boten die an Ort und Stelle abzuhaltenden Gerichtstage in den Sprengeln der Pa-

trimonialgerichte häufig Gelegenheit dar, einzelne Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf dem Lande vornehmen zu lassen, ohne daß es hierzu der besondern Abordnung einer Gerichtsdeputation bedurfte, die bei größerer Entfernung der Gerichtsstelle vom Wohnorte der Betheiligten nicht immer ohne Zeitverlust zu erlangen, jedenfalls aber mit verhältnißmäßig erheblichem Kostenaufwande verbunden sein wird. In derartigen Fällen wird es den Bewohnern des platten Landes jedenfalls erwünscht erscheinen, sich eine Annehmlichkeit, welche früher durch das Abhalten von Gerichtstagen in ihrem Wohnorte gewährt ward, durch die Zuziehung eines Notars verschaffen zu können. Die vorstehend berührten verschiedenen Gesichtspunkte führen zu dem Ergebnisse, daß sich aus dem Wegfalle der Patrimonialgerichtsbarkeit ebensowohl Gründe für, als gegen die Erhaltung und Erweiterung des Notariats ableiten lassen, welche sich, soviel das Bedürfniß des platten Landes und namentlich der Gegenden, wo vorzugsweise Landwirthschaft betrieben wird, angeht, wenigstens das Gleichgewicht halten dürften. In den Städten, welche den Sitz eines Gerichtsamts bilden, ist das fragliche Bedürfniß, von dem vorstehend näher bezeichneten Gesichtspunkte aus betrachtet, natürlich weniger fühlbar; man darf aber nicht unbeachtet lassen, daß es für diejenigen Städte, welche keine eigene Gerichtsstelle haben, doppelt wünschenswerth erscheinen muß, wenn die Anwesenheit eines oder mehrerer Notare eintretenden Falles Aushülfe darbietet. Jedenfalls ist aber den Motiven, S. 502 fg., darin vollkommen beizupflichten, daß für Sachsen wegen seiner gewerblichen Industrie und wegen seines lebhaften Handelsverkehrs das Notariat unentbehrlich erscheint, zumal dieses Institut sowohl in unsern deutschen Nachbarstaaten, als auch in dem entferntern Auslande nicht nur in seiner frühern Wirksamkeit erhalten, sondern auch in neuester Zeit noch weiter ausgebildet und gekräftigt worden ist. Mit Ländern, wo man allgemein daran gewöhnt ist, sich bei den meisten Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit der vermittelnden Thätigkeit der Notare zu bedienen, würde der Verkehr, auch abgesehen von Wechselgeschäften, wesentlich erschwert werden, wenn diesem Institute in unserm Vaterlande die Fürsorge der Gesetzgebung entzogen, oder doch in geringerm Maaße zu Theil werden sollte. Im Allgemeinen muß es aber auch für alle Classen der Staatsbürger in hohem Grade erwünscht erscheinen, wenn ihnen die Möglichkeit geboten wird, Rechtsgeschäfte der verschiedensten Art auch ohne Mitwirkung einer Gerichtsbehörde durch Zuziehung eines Notars, zu welchem sie entschiedenes Vertrauen haben, mit vollkommen gültiger Beurkundung zum Abschlusse bringen zu können, als wozu durch die in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen zu gelangen sein

wird. Endlich darf aber auch nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo die Geschäftsthätigkeit der Sachwalter in Sachsen durch die neue Gesetzgebung wenigstens indirect vielfache Beschränkungen erlitten hat, eine durchaus nicht zu rechtfertigende Unbilligkeit enthalten würde, wenn man gleichzeitig auch die Notariatspraxis, welche in Sachsen stets mit der Advocatur verbunden gewesen ist und bleiben soll, in noch engere Grenzen verweisen, oder, was ziemlich gleichbedeutend erscheinen muß, ihrem allmähligen Untergange entgegenführen wollte. Sieht man aber die Erhaltung des Notariats in Sachsen für zweckmäßig an, so muß man auch für dessen Hebung Sorge tragen.

Soviel hiernächst die weitere Frage angeht, ob der gegenwärtige Zeitpunkt zum Erlasse einer neuen Notariatsordnung geeignet erscheine, so glaubt die Deputation dieß ebenfalls bejahen zu müssen. Die Feststellung des Wirkungskreises der Notare und der Erfordernisse ihrer Qualification betrifft nämlich in der Hauptsache ein in sich abgeschlossenes Verhältniß, welches übrigens mit der neuerdings bewirkten Organisation der Gerichtsbehörden in engerm Zusammenhange steht, als mit der in Aussicht gestellten Erlassung einer neuen Gerichts- und Proceßordnung in Civilsachen, und das materielle Recht kommt dabei in zu geringer Ausdehnung in Betracht, als daß es den außerdem für Beschleunigung der Maaßregel sprechenden Momenten gegenüber nothwendig erscheinen könne, den Erlaß des fraglichen Gesetzes überhaupt bis nach Publication eines bürgerlichen Gesetzbuches für Sachsen ausgesetzt bleiben zu lassen. Nur in Betreff der den Notaren hinsichtlich der Errichtung von letztwilligen Verfügungen anzuweisenden Stellung fand es die Deputation bedenklich, schon gegenwärtig definitiv gültige Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, wodurch aber, wie sich später ergeben wird, die Oeconomie des Gesetzes durchaus nicht gestört wird. Für durchschlagend hatte man endlich hinsichtlich der beregten Wahl des Zeitpunktes den Umstand zu betrachten, daß das Notariat mit der Advocatur verbunden bleiben soll, als womit die Deputation aus den in den Motiven S. 503 fg. entwickelten Gründen vollkommen einverstanden ist. Hieraus folgt von selbst, daß es für zweckmäßig anerkannt werden muß, wenn die Reform des Notariatswesens gleichzeitig mit den hinsichtlich der Advocatur beabsichtigten neuen Einrichtungen in Wirksamkeit tritt.

Anlangend nun die bei Abfassung des Entwurfs befolgten Grundsätze, so hat sich die Deputation mit den in den Motiven näher bezeichneten allgemeinen Gesichtspunkten einverstanden zu erklären. Dieselbe hat daher auch nur hinsichtlich eines verhältnißmäßig geringen Theiles der beabsichtigten Bestimmun-

gen einzelne Abänderungen oder Modificationen zu beantragen. Die Beweggründe dieser Anträge werden im speciellen Theile des Berichts näher zu erörtern sein, weshalb in dieser Beziehung hier nur noch die allgemeine Bemerkung beizufügen ist, daß hinsichtlich derartiger Deputationsvorschläge allenthalben die vorschriftsmäßige Vernehmung mit den Königlichen Herren Commissaren stattgefunden hat. Hinsichtlich der formellen Anlage des Gesetzentwurfes zeigt schon dessen flüchtige Betrachtung, daß die Regierung sehr detaillirte Vorschriften für nothwendig erachtet hat, weshalb auch der Entwurf weit mehr Abschnitte enthält, als der der Advocatenordnung, obschon die Maaßregeln hinsichtlich der Disciplinargewalt der Advocatenvereine und Advocatenkammern größtentheils auch auf die Notare Anwendung zu leiden haben, mithin die hierauf bezüglichen Bestimmungen in der Notariatsordnung nicht zu wiederholen gewesen sind. Hierbei kommt jedoch besonders in Betracht, daß die Notariatsordnung nicht blos allgemeine Rechtsnormen aufzustellen hat, sondern zugleich eine genaue Anweisung für die Behandlung einzelner Geschäfte enthalten soll. Dieselbe trägt daher zugleich den Character einer Geschäftsordnung an sich, was größere Specialisirung nothwendig macht. Es ist sonach auch in dieser Hinsicht der mit großer Umsicht und Sorgfalt bewirkten Ausarbeitung der Vorlage vollkommene Anerkennung zu zollen. Bevor nun die Deputation zur Begutachtung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs übergeht, erlaubt sie sich noch zu erwähnen, daß diejenigen Paragraphen, welche weder zu Einwendungen noch zu erläuternden Bemerkungen Anlaß gegeben haben, der Kürze halber mit Stillschweigen übergangen werden sollen, weshalb die Kammer hiermit ersucht wird, die nachstehend nicht besonders ausgehobenen Paragraphen als zur unveränderten Annahme empfohlen ansehn zu wollen.

Zu § 1.

hat sich die Deputation damit einverstanden zu erklären, daß diejenigen Verrichtungen, welche künftig dem Wirkungskreise der Notare anheim fallen sollen, hier namentlich aufgeführt werden. Denn eines Theils bietet der Umfang der freiwilligen Gerichtsbarkeit, innerhalb deren Grenzen sich die Thätigkeit der Notare selbstverständlich bewegen muß, überhaupt keinen ganz genau abgeschlossenen Begriff dar, und andern Theils hätten, wenn man als Regel aufstellen wollte, daß im Allgemeinen die Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit dem Wirkungskreise der Notare zuzuweisen wären, so vielfache Ausnahmen beigefügt werden müssen, daß die fragliche Bestimmung dadurch jedenfalls an Sicherheit und Deutlichkeit verlieren würde. Die Deputation ist

nämlich mit der in den Motiven S. 503 näher entwickelten Ansicht, daß eine den Einrichtungen Frankreichs nachgebildete Erweiterung des Notariatswesens an sich nicht rathsam erscheint, namentlich aber auch mit der bei uns bestehenden Justizverfassung überhaupt, sowie mit der hiermit zusammenhängenden Feststellung der Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden durchaus nicht vereinbar sein würde. Die Besorgung der Vormundschafts-, sowie der Grund- und Hypothekensachen, ingleichen das Depositenwesen, würde jedenfalls den Gerichten ausschließlich vorzubehalten sein und auch hinsichtlich anderer Angelegenheiten muß bei Feststellung des Wirkungskreises der Notare auf den Umstand ganz vorzüglich Gewicht gelegt werden, daß den einzelnen Notaren im Anschlusse an die in Sachsen bestehenden, als zweckmäßig bewährten Einrichtungen keineswegs ein geschlossener Bezirk angewiesen, vielmehr denselben gestattet werden soll, ihre Geschäftsthätigkeit ohne Unterschied des gewählten Wohnsitzes im ganzen Königreiche Sachsen auszuüben. Die Competenz des Notars zur Vornahme gewisser Handlungen erscheint daher niemals in der Art begründet, daß andere Notare oder Behörden davon ausgeschlossen bleiben sollten, woraus weiter folgt, daß den Notaren solche Rechtsgeschäfte nicht zugewiesen werden können, die im allgemeinen Interesse an gewisse Förmlichkeiten gebunden, zu diesem Behufe aber bestimmten Gerichtsbehörden zugewiesen worden sind. Der Entwurf hält daher auch nach dem Dafürhalten der Deputation mit Fug und Recht an dem Grundsatze fest, daß den Notaren nur die Vornahme solcher, an sich zum Wirkungskreise der Gerichtsbehörden gehöriger Geschäfte zu überlassen ist, bei denen der Natur der Sache nach den Betheiligten ganz freie Wahl zwischen der Zuziehung eines Notars und dem Antrage auf Mitwirkung irgend einer Gerichtsbehörde eingeräumt werden kann. Da nämlich die Zuziehung eines Notars und die Wahl desselben nur auf persönlichem Vertrauen beruht, der Staat auch, abgesehen von der allgemeinen Verpflichtung, für geordnete Verwaltung und geeigneten Rechtsschutz, mithin auch für Anstellung tüchtiger Notare pflichtmäßig Sorge zu tragen, wegen der Amtsverrichtungen derselben keine Garantie übernimmt; so würde es als ein Mangel der Justizverfassung bezeichnet werden müssen, wenn man die Staatsbürger nöthigen wollte, sich in gewissen Fällen der Thätigkeit der Notare bedienen zu müssen. Im Allgemeinen darf endlich bei Feststellung des Wirkungskreises der Notare der wichtige Umstand nicht unbeachtet bleiben, daß denselben keinerlei Art von Gerichtszwang zusteht. Nach diesen Gesichtspunkten stellen sich nun zwar die in § 1 unter 1., 2., 3., 4. und 5. aufgestellten Categorien der künftig zum Wirkungskreise der Notare gehörigen Geschäfte als ge-

rechtfertigt dar, das strenge Festhalten der oben bezeichneten Grundsätze macht aber doch noch eine Ausnahme nothwendig, welche bei § 2 näher ins Auge zu fassen sein wird. Die sich hiernach ergebende, allerdings ziemlich eng begrenzte Erweiterung des Geschäftskreises der Notare besteht namentlich darin, daß die durch das Mandat vom 1. März 1804

(C. A. C. III. 1., S. 204 fg.)

ausgesprochenen Beschränkungen der Notariatspraxis hinsichtlich der nach Maßgabe des neuen Gesetzes ernannten Notare außer Wirksamkeit treten soll. Unter diesen Erweiterungen des Geschäftskreises der Notare verdient die Abfassung von Recognitionsregistraturen, ihrer großen practischen Wichtigkeit halber, besonderer Erwähnung. Obschon nämlich dieses an sich sehr einfache Geschäft besondere Geschicklichkeit nicht erfordert, so setzt es doch namentlich der genauen Ermittelung der Personenidentität halber einen vorzüglichen Grad von Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit voraus. Wie hohes Gewicht man auf strenges Festhalten an gewissen, zur Garantie dieser Genauigkeit bestimmten Formen legt, zeigt das dieser Angelegenheit besonders gewidmete, sehr detaillirte Mandat vom 17. September 1819, die Abfassung von Recognitionsregistraturen betreffend

(Gesetzsammlung von 1819, S. 221 fg.),

welches noch überdieß nicht nur zu Erläuterungen Veranlassung gegeben hat, sondern dessen genaue Beobachtung auch von Zeit zu Zeit von neuem eingeschärft worden ist. Der Inhalt dieses Mandats dient, wie später, namentlich zu § 21, weitere Erwähnung finden wird, bei den speciellen Vorschriften über die Abfassung von Recognitionsregistraturen durch die Notare ebenfalls zur Richtschnur und bei den für die Erlangung des Notariats durch das beabsichtigte Gesetz gewährten größern Garantien der Tüchtigkeit und Berufstreue findet die Deputation es unbedenklich, der Kammer den Beitritt zu dieser Abänderung des gegenwärtig in Sachsen gültigen Rechtes zu empfehlen. Man hat dabei allerdings von der Voraussetzung auszugehen, daß die Staatsregierung bei Ertheilung des Notariats mit Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen werde, welche Voraussetzung bei dem der Pflichttreue der Staatsdiener zu gewährenden Vertrauen ebenfalls maßgebend erscheint. In dieser Hinsicht waltet sonach künftig zwischen der Basis des öffentlichen Vertrauens den Gerichtsbehörden und dem Notariate gegenüber ein wesentlicher Unterschied nicht weiter ob. Dagegen genießen die betheiligten Privatpersonen allerdings, wenn die fraglichen Geschäfte unter Mitwirkung einer Staatsbehörde besorgt worden sind, hinsichtlich ihrer Sicherstellung den wesentlichen Vortheil, daß der Staats-

fiscus für die etwa vorkommenden Pflichtwidrigkeiten oder Nachlässigkeiten der Staatsdiener unbedingt haftet, mithin eintretenden Falles die Exigibilität derartiger Ansprüche niemals zweifelhaft werden kann. Die gleiche Vertretungspflicht übernimmt der Staat natürlich auch den künftig zu ernennenden Notaren gegenüber keineswegs. Man kann aber hierin einen durchschlagenden Grund gegen die fragliche Erweiterung des Wirkungskreises der Notare deshalb nicht erblicken, weil, wie bereits oben gedacht ward, niemals ein Zwang obwaltet, sich der Beihülfe eines Notars zu bedienen, oder auf ein unter notarieller Autorität eingeleitetes, zweiseitiges Geschäft einzugehen, vielmehr hierunter allenthalben das persönliche Vertrauen der Betheiligten maßgebend erscheint.

Hinsichtlich der Vorschrift unter 1. kam noch in Erwägung, ob nicht die Worte: „und dem etwa beigedrückten Siegel," die übrigens in dem Mandate vom 17. September 1819 § 1 ebenfalls enthalten sind, zu dem Mißverständnisse Anlaß geben könnten, als sei ein Recognitionsprotocoll ungültig, wenn darin das Anerkenntniß eines der Urkunde etwa beigedrückten Siegels nicht erwähnt werde. Die Königlichen Herren Commissare gaben aber zu erkennen, daß dies keineswegs in der Absicht des Entwurfs liege, daß aber die Erwähnung des Siegels deshalb rathsam erscheine, weil auf Untersiegelung der Privaturkunden in einzelnen ausländischen Gesetzgebungen Gewicht gelegt werde, mithin den Betheiligten an Beurkundung des hierauf bezüglichen Anerkenntnisses gelegen sein könne. Die Deputation faßte bei dieser Erklärung Beruhigung.

Im Uebrigen genügt es, auf die in den Motiven S. 509 fg. enthaltenen Erläuterungen und Auseinandersetzungen zu verweisen, wobei jedoch noch besonders ausgehoben werden mag, daß sich die Deputation mit der Auffassung, wonach die Beurkundung vorgenommener Besitzergreifungen, sowie die Errichtung von Syndicaten nicht mit in den Geschäftskreis der Notare gezogen worden ist, einverstanden zu erklären hat, indem, wie in den Motiven S. 513 fg. überzeugend nachgewiesen wird, einer derartigen Bestimmung nicht unerhebliche Bedenken entgegenstehen dürften, auch keineswegs behauptet werden mag, daß hierunter ein Bedürfniß der notariellen Wirksamkeit vorhanden sei. Wenn dagegen das Befugniß der Notare zur Errichtung von Testamenten in dem Gesetzentwurfe mit Stillschweigen übergangen worden ist, und in den Motiven S. 509 in dieser Beziehung ausdrücklich erwähnt wird, daß der Entwurf das notarielle Testament nicht als besondere Form öffentlicher Testamente kenne, woraus von selbst folge, daß zur Errichtung einer außergerichtlichen letztwilligen Verfügung, auch wenn darüber ein notarielles Protocoll aufgenommen werden

solle, außer dem Notar und den Notariatszeugen die volle, zu einer solchen gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Zeugen nöthig sei, mithin in dieselbe weder der Notar noch die Notariatszeugen einzurechnen seien, so konnte sich die Deputation hiermit nicht einverstanden erklären. Obschon man nämlich anzuerkennen hat, daß es bedenklich erscheinen müsse, den Notaren das Befugniß der Annahme von Testamenten in der Art einzuräumen, daß die bei denselben niedergelegten letztwilligen Verfügungen den bei Gericht deponirten gleichgestellt würden, weil die in der gerichtlichen Aufbewahrung enthaltene Garantie wesentlich mit dem Vorhandensein einer bleibenden Gerichtsstelle und der hiermit verbundenen Voraussetzung einer zur möglichst sichern Unterbringung des Archivs geeigneten Localität zusammenhängt, den Notaren aber keineswegs angesonnen werden mag, für letztere in gleicher Ausdehnung Sorge zu tragen, wie der Staat; so fand man es doch auf der andern Seite nicht gerechtfertigt, wenn den Notaren die Mitwirkung bei Errichtung von Testamenten ganz entzogen werden sollte. Dieß würde aber der Fall sein, wenn unter Aufhebung der hierunter in der Notariatsordnung von 1512 Tit. II. § 2 enthaltenen Bestimmung, wonach der Notar, welcher übrigens zwei der Testamentszeugen als Instrumentszeugen zuziehen kann, in die Zahl der Zeugen einzurechnen ist, festgesetzt werden sollte, daß der Notar zur Beurkundung einer letztwilligen Verfügung außer den Testamentszeugen annoch zwei Instrumentszeugen oder einen zweiten Notar zuziehen müsse. Denn namentlich auf dem Lande, wo wegen Entfernung vom Sitze des Gerichtsamtes die Nothwendigkeit, ein notarielles Testament aufnehmen zu lassen, wodurch wenigstens der Beweis der vor Zeugen abgegebenen Erklärung gesichert wird

(vergl. Curtius, Handbuch des in Sachsen geltenden Civilrechts, § 668), am leichtesten vorkommen kann, wird es nicht selten schon Schwierigkeit haben, außer dem Notar sechs zu Testamentszeugen geeignete Personen ohne Zeitverlust zu erlangen. Diese Schwierigkeit wird aber natürlich wesentlich erhöht, wenn der Notar künftig neun, oder doch sieben Zeugen und einen zweiten Notar zuziehen soll. Bei der Berathung des Gegenstandes in der Deputation wurden mit Rücksicht auf die erwähnte Unzuträglichkeit verschiedene Vorschläge zur Erleichterung der Errichtung letzwilliger Verfügungen vor einem Notar und Zeugen zur Sprache gebracht, und man trat hierüber zuvörderst mit den Königlichen Herren Commissaren in Vernehmung. Letztere erklärten jedoch, daß die Staatsregierung Bedenken tragen müsse, in dieser Beziehung irgend eine für die Dauer gültige neue Bestimmung in die Notariatsordnung aufzunehmen, weil solches ohne gleichzeitige Normirung der dabei leitenden

Grundsätze des materiellen Rechts nicht ausführbar erscheine, in letzterer Beziehung aber den in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmenden Vorschriften nicht vorgegriffen werden dürfe. Die Deputation hatte das Gewicht dieser Gründe anzuerkennen und beschränkte sich auf den Wunsch, daß immittelst wenigstens keine neue Beschränkung der Wirksamkeit der Notare eingeführt werden möge, als wozu die Herren Commissare ihre Zustimmung ertheilten. Die Deputation wird zu diesem Behufe in den Uebergangsbestimmungen einen Zusatzparagraph in Vorschlag bringen, und hat unter diesen Umständen von einem hierauf bezüglichen Aenderungsvorschlage zu dem vorliegenden Paragraphen abzusehen, vielmehr solchen der Kammer zur

unveränderten Annahme

zu empfehlen.

Zu § 2.

Die hier getroffene Ausnahmebestimmung stellt sich nach dem oben angedeuteten Gesichtspunkte hinsichtlich derjenigen den Gerichten oder andern öffentlichen Behörden zugewiesenen Verrichtungen als gerechtfertigt dar, welche die Rechtsbeständigkeit gewisser Geschäfte bedingen und zugleich eine über deren bloße Beurkundung hinausgehende amtliche Thätigkeit voraussetzen. Die Wortfassung des Paragraphen läßt aber eine weiter gehende Auslegung der Beschränkung der notariellen Thätigkeit zu und die in den Motiven S. 514 enthaltene Bezugnahme auf die Vorschrift in § 143 des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, führte die Deputation zu der von den Herren Commissaren bestätigten Ueberzeugung, daß der Entwurf allerdings eine sehr weite Ausdehnung der fraglichen Ausnahme beabsichtigt habe. Wenn aber den notariellen Protocollen, Ausfertigungen und Zeugnissen überhaupt die Kraft öffentlicher Urkunden beigelegt werden soll, so fehlt es an genügender Veranlassung, um hiervon blos deshalb eine Ausnahme zu machen, weil in einzelnen Gesetzen zur Beurkundung gewisser Geschäfte vor Gericht abgegebene oder anerkannte Erklärungen erfordert werden, zumal der Ausdruck „gerichtliche" oder „öffentliche, des Anerkenntnisses nicht bedürfende Urkunden" in der sächsischen Gesetzgebung nicht selten als gleichbedeutend gebraucht wird. Die Königlichen Herren Commissare traten dem Wunsche der Deputation, daß einer so weitgehenden Ausdehnung jener Ausnahme vorgebeugt werden möge, nicht entgegen, und man beantragt daher zu diesem Behufe folgenden Zusatz zu § 2:

„Doch soll in allen Fällen, in welchen das Gesetz zeither zur Beurkundung einer Erklärung die Protocollirung oder das Anerkenntniß

derselben vor Gericht erfordert, insbesondere auch bei Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch, ingleichen bei Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche künftig eine vor Notar anerkannte Urkunde, oder eine vom Notar ertheilte Protocollausfertigung gleiche Kraft wie gerichtliche Urkunden haben."

Hinsichtlich der Fassung dieses Zusatzes ist nur noch zu erwähnen, daß der Eintragungen und Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche deshalb besonders gedacht werden soll, weil in dem Gesetze vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, § 143 ausdrücklich bestimmt wird, daß Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche der Grund- und Hypothekenbehörde bei Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch oder bei Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche zur Unterlage dienen sollen, die Eigenschaft öffentlicher, der eidlichen Ablehnung nicht ausgesetzter Urkunden haben, daher, wenn sie von Privatpersonen ausgestellt sind, gerichtlich anerkannt sein müssen. Da diese Bestimmung künftig insoweit außer Wirksamkeit treten soll, als notarielle Urkunden den gerichtlichen oder gerichtlich anerkannten gleichgestellt werden, Fälle der gedachten Art aber besonders häufig vorkommen, so schien es rathsam, jeden hierunter möglichen Zweifel zu heben. Hinsichtlich der im Auslande gefertigten Documente sind übrigens die durch Notare bewirkten Beurkundungen, soweit solche nach der betreffenden auswärtigen Gesetzgebung den Character der Oeffentlichkeit begründen, schon bisher als rechtsbeständige Unterlagen für Eintragungen und Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche angesehen worden, was dem Königreiche Preußen gegenüber auf einer durch Verordnung vom 11. August 1854 bekannt gemachten Erweiterung des Art. 34 der mit der Königlich preußischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfen vom $\frac{\text{14. October}}{\text{30. November}}$ 1839 beruht

(vergl. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1854, S. 160),

hinsichtlich anderer Staaten aber deshalb als gerechtfertigt angesehen worden ist, weil die formelle Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt wird, wo es zum Abschlusse gekommen ist. Die Deputation fand in diesem Sachverhältnisse einen Grund mehr, um die Gleichstellung der neu zu ernennenden sächsischen Notare mit denen des Auslandes auch in diesem Punkte zu bevorworten. Mit vorgedachtem Zusatze wird übrigens

§ 2

zur Annahme empfohlen.

Zu § 3

ist nur zu erwähnen, daß die hier getroffene, wie bereits im allgemeinen Theile des Berichts Erwähnung gefunden hat, zugleich zur Beseitigung einer Streitfrage dienende Bestimmung mit Rücksicht auf den zu § 2 vorgeschlagenen Zusatz keinen Zweifel darüber zuläßt, daß die notariellen Beurkundungen künftig den gerichtlichen gleichstehen. Mit dieser Bemerkung wird

§ 3

zur Annahme empfohlen.

Zu § 4

erklärt sich die Deputation mit der in den Motiven S. 515 entwickelten Ansicht um so mehr einverstanden, als sie die zur Berathung vorliegende Notariatsordnung überhaupt nicht für geeignet ansieht, um darin dem materiellen Rechte angehörende Fragen nebenbei zur Entscheidung zu bringen. Man empfiehlt daher auch

§ 4

zur unveränderten Annahme.

Die im zweiten Abschnitte gesondert behandelte „Ernennung der Notare" muß nächst der Feststellung des Wirkungskreises derselben als der wichtigste Punkt des Gesetzentwurfes betrachtet werden und es bedurfte hierbei ganz besonders genauer Prüfung der einschlagenden einzelnen Bestimmungen. Die Deputation hat sich nun zwar nach wiederholter Erwägung aller einschlagenden Umstände davon überzeugt, daß dem Ministerium der Justiz die Entschließung auf die Gesuche wegen Ernennung zum Notar überlassen bleiben müsse, weil es sich dabei um eine, allerdings nicht im Sinne des Staatsdienergesetzes aufzufassende Anstellung handelt. Wenn aber das Notariat aus den in den Motiven S. 504 fg. näher entwickelten Gründen mit der Advocatur verbunden bleiben soll, so schien es zur Wahrung der Selbstständigkeit des Advocatenstandes angemessen, hinsichtlich der bei Ertheilung des Notariats von Seiten des Ministeriums der Justiz zu befolgenden Grundsätze wenigstens eine die Regel bezeichnende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Die Deputation war der Meinung, daß Berücksichtigung der Anciennität der an einem bestimmten Orte wohnhaften Advocaten hierzu ein geeignetes Mittel darbiete. Die Königlichen Herren Commissare befanden sich zwar nicht in der Lage, zu einem derartigen Antrage schon gegenwärtig die Zustimmung der Staatsregierung in sichere Aussicht zu stellen, wiesen aber darauf hin, daß es ihnen jedenfalls wünschenswerth erscheinen müsse, die in § 5 enthaltene Bestimmung hier auf-

recht erhalten zu sehen, wogegen sich hinter § 6 der passendste Platz für einen, den Wünschen der Deputation entsprechenden Zusatz finden würde. Die Deputation fand es unbedenklich, dieser Andeutung Folge zu geben und behält sich vor, wegen dieses Zusatzes und der Fassung desselben später das Erforderliche zu bemerken. Eine dadurch herbeizuführende Modification des dem Ministerium der Justiz nach § 5 zustehenden Befugnisses zur Ernennung der Notare erscheint übrigens mehreren Mitgliedern der Deputation, welche hierunter der in sämmtlichen Petitionen einzelner Advocatenvereine des Königreichs Sachsen entwickelten Ansicht allenthalben beipflichten, so unumgänglich nothwendig, daß sie von der Annahme jenes Zusatzes ihre Abstimmung über den ganzen Entwurf abhängig machen. Obschon nun andere Mitglieder diese Auffassung der Angelegenheit nicht theilen, so vereinigt sich doch die ganze Deputation zu dem Antrage, daß auf die in § 5 enthaltene Bestimmung zurückzukommen sein würde, dafern die Kammer den zu § 6 empfohlenen, besondere Zusatzparagraphen bildenden Vorschlägen der Deputation nicht Beifall schenken sollte. Nur unter diesem Vorbehalte empfiehlt die Deputation

§ 5

einstimmig zur Annahme.

Zu § 6

Da das Notariat mit der Advocatur verbunden bleiben soll, und nach dem Entwurfe die Erlangung der Advocatur der Ernennung zum Notar vorausgehen muß, so finden alle in der Advocatenordnung § 2 hinsichtlich der Erfordernisse zur Erlangung der Advocatur getroffenen Bestimmungen selbstverständlich auch auf das Notariat Anwendung. Die Wirksamkeit des Notars setzt aber, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, neben vollständiger Zuverlässigkeit besonders einen hohen Grad von praktischer Erfahrung voraus, der innerhalb des den Notaren angewiesenen Geschäftskreises oft wichtiger erscheint, als vorzügliche theoretische Ausbildung. Der Gesetzentwurf sieht es daher aus den in den Motiven S. 505 fg. weiter entwickelten Gründen für nothwendig an, daß das Notariat künftig nicht mehr als ein Uebergangsstadium zur Advocatur, sondern die Ausübung der letzteren als Vorbereitung zum Notariate angesehn werde. Hierin finden die Vorschriften unter 1 und 2 ihre Rechtfertigung. Wenn übrigens die Gesuche derjenigen Sachwalter, welche die Advocatur früher erlangt haben, bei der Ernennung zum Notar vorzugsweise Berücksichtigung finden sollen, so wird wahrscheinlich in den meisten Fällen zwischen der Erlangung beider Aemter ein noch längerer Zeitraum verstreichen

auch der Notar in der Regel vor seiner Ernennung ein höheres Lebensalter, als das unter 2 bezeichnete erreicht haben. Die gedachten Vorschriften setzen daher nur das Minimum der einschlagenden Zeitverhältnisse fest und erscheinen, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, jedenfalls ausreichend.

In Betreff des Punktes unter 3 ist nur zu erwähnen, daß der Mangel gewisser körperlicher und geistiger Eigenschaften von der Beschaffenheit sein kann, daß der davon Betroffene dessenungeachtet nach gewissen Richtungen hin die Advocatur mit günstigem Erfolge auszuüben vermag, dennoch aber die Geschäfte eines Notars nicht besorgen kann. Die hier getroffene Bestimmung ist daher keineswegs überflüssig. Die Deputation empfiehlt sonach

§ 6

zur unveränderten Annahme.

Aus den zu § 5 angegebenen Gründen hat man aber hinter § 6 zwei Zusatzparagraphen folgenden Inhalts in Vorschlag zu bringen:

§ 6b.

„Das Ministerium der Justiz hat, insoweit ihm ein Bedenken nicht beigeht, unter den an einem Orte wohnhaften, sich um das Notariat bewerbenden Advocaten demjenigen, welcher die Advocatur früher erlangte, vor demjenigen, welcher sie später erhielt, den Vorzug zu geben. Ueber Bedenken, welche zur Abweichung von der Reihenfolge bestimmen können, ist vor Ertheilung einer abfälligen Entschließung das Gutachten derjenigen Advocatenkammer zu vernehmen, in deren Bezirk der betreffende Advocat seinen Wohnsitz hat."

§ 6c.

„Giebt der Notar seinen Wohnsitz auf, so beendigt sich dadurch sein Notariatsamt, doch kann er um Wiedererennung zum Notar ansuchen, und kommen dann die Bestimmungen in §§ 5 und 6b. ebenfalls zur Anwendung."

Die bei diesen Zusätzen maaßgebende Absicht ist bereits oben bezeichnet worden und bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Im ersten Absatze von § 6b. wird Beobachtung der Anciennität als Regel aufgestellt, wogegen der zweite Absatz ausspricht, daß allerdings Ausnahmen von dieser Regel nicht ausgeschlossen erscheinen. Die Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Falle genügende Veranlassung vorliege, eine Ausnahme von der Regel eintreten zu lassen, bleibt allerdings dem Ermessen des Ministeriums der Justiz überlassen. Man darf aber voraussetzen, daß die Feststellung einer Regel schon an sich zu

gewissenhafter Erwägung aller einschlagenden Umstände Veranlassung geben muß, bevor eine hiervon abweichende Entschließung gefaßt werden wird. Jedenfalls erscheint es aber sehr wünschenswerth, daß in derartigen Fällen die Bedenken, welche dem Ministerium etwa gegen Beobachtung der Reihenfolge beigehen, vor Fassung der abfälligen Entschließung einer möglichst genauen Prüfung und Erörterung unterliegen. Hierzu soll das vorgängige Gehör der betreffenden Advocatenkammer Gelegenheit und Veranlassung darbieten. Der hierauf bezügliche Vorschlag der Deputation steht übrigens mit dem zu § 49 der Advocatenordnung unter 7 beschlossenen Zusatze in enger Verbindung.

Der vorgeschlagene § 6 c. hängt mit der Bestimmung zusammen, daß das Anciennitätsverhältniß der an einem bestimmten Orte wohnhaften Advocaten bei der Ernennung zum Notariate als Regel gelten soll. Zugleich wird dadurch dem Bedenken begegnet, daß die Beachtung des localen Bedürfnisses außerdem durch den Wechsel des Wohnortes der Notare leicht illusorisch gemacht werden könnte.

Zu § 7.

Dieser Paragraph stimmt mit § 6 der Advocatenordnung fast wörtlich überein und hat in der Deputation zu denselben Bedenken Veranlassung gegeben, welche in dem die Advocatenordnung betreffenden Berichte S. 59 fg. ausgesprochen worden sind. In Uebereinstimmung mit dem bei dieser Gelegenheit in der Kammer gefaßten Beschlusse schlägt daher die Deputation vor, § 7 des Entwurfs in nachstehender abgeänderter Fassung anzunehmen:

„Der Notar kann sein Amt nicht eher ausüben, als nachdem er vom Ministerium der Justiz oder von einer von demselben hierzu beauftragten Gerichtsbehörde zur Ausübung desselben verpflichtet worden ist. Die erfolgte Ernennung und Verpflichtung wird hierauf öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Verpflichtung hat er eidlich anzugeloben, das ihm übertragene Amt nach seinem besten Wissen den gesetzlichen Vorschriften gemäß mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit auszuüben.

Ueber die erfolgte Verpflichtung wird dem Notar behufs seiner Legitimation ein Pflichtschein ausgefertigt."

Zu § 8.

Darüber, daß der Notar eines Amtssiegels bedarf, kann ein Zweifel nicht obwalten und es stellt sich auch als sachgemäß dar, daß ihm dasselbe bei der Verpflichtung ausgehändigt werden soll, indem die Anstellungsbehörde von der

vorschriftsmäßigen Form des Siegels Kenntniß nehmen muß. Die Festsetzung aller derjenigen Fälle, wo die Beidrückung des Siegels erforderlich erscheint, gehört nicht in die Notariatsordnung, vielmehr sind die im Allgemeinen hierunter gültigen Vorschriften auch für die Notare maaßgebend. Hinsichtlich der Protocollausfertigungen und Zeugnisse finden sich die nothwendigen Vorschriften in §§ 55 und 65 des Entwurfs, und in § 47 wird erwähnt, daß sich der Notar bei Versiegelungen stets des Notariatssiegels zu bedienen hat. Man empfiehlt daher

§ 8

zur unveränderten Annahme.

Zu § 9.

Die hier getroffene Einrichtung stellt sich als zweckmäßig dar, weil die oft mit Schwierigkeiten, stets aber mit Umständlichkeiten verbundene Zuziehung eines Dollmetschers auf diese Weise nicht selten zu vermeiden sein wird, ohne die nothwendige Garantie dafür zu verlieren, daß die betreffenden Niederschriften sprachrichtig abgefaßt worden und den Betheiligten vollkommen verständlich gewesen seien. Die näheren Bestimmungen darüber, wie der Notar, welcher das Befugniß erlangen will, in fremder Sprache Amtshandlungen vorzunehmen, seine Befähigung hierzu nachzuweisen hat, sollen, wie in den Motiven S. 517 erwähnt wird, im Verordnungswege getroffen werden, was man für sachgemäß anzuerkennen hat. Die Königlichen Herren Commissare gaben übrigens der Deputation auf Befragen noch die Auskunft, daß die Absicht nicht dahin gerichtet sei, die für die Befähigung zur Uebernahme des Dollmetscheramtes in § 35 enthaltenen Vorschriften auch für den hier in Frage befangenen Fall als maaßgebend zu betrachten, daß sich vielmehr das Ministerium der Justiz hinsichtlich der Prüfung der mehrerwähnten Befähigung, freiere Bewegung vorbehalten werde. Der Deputation geht dagegen ein Bedenken nicht bei und wird

§ 9

zur unveränderten Annahme empfohlen.

Zu § 10.

Da der Notar nicht in den Fall kommen kann, irgend eine Amtsverrichtung unentgeldlich vorzunehmen, was den Advocaten in Armensachen obliegt; so wird eine ganz willkürliche Ablehnung der betreffenden Aufforderung gewiß zu den Seltenheiten gehören. Auf der anderen Seite würde aber auch eine solche im allgemeinen Interesse weit weniger nachtheilig erscheinen, als dem

Sachwalter gegenüber. Es war daher nicht nothwendig, die Ablehnungsgründe auch hier so speciell festzustellen, wie in § 15 der Advocatenordnung geschehen ist, vielmehr genügt die allgemeinere Fassung des vorliegenden Paragraphen, den man daher unverändert anzunehmen anrathet.

Zu § 11.

Die hier getroffenen Bestimmungen stehen mit den in der Advocatenordnung § 14 unter 2 — 7 enthaltenen im Zusammenhange, obschon die Stellung der Notare in mancherlei Beziehung von der der Advocaten abweicht, indem der Sachwalter nur die Interessen seines Constituenten wahrzunehmen hat, der Notar aber eine unpartheiische Stellung einnehmen muß. Der Entwurf hat diesen Unterschied nicht unbeachtet gelassen. Wenn aber die unter 4, 5 und 6 ertheilten Verbote auf demselben Grunde beruhen, wie das in der Advocatenordnung § 14 unter 3 ausgesprochene, so scheint es der Deputation nothwendig, auch hier einen Zusatz beizufügen, durch welchen der Befürchtung vorgebeugt werden soll, daß die Notare nicht selten an der Aufnahme von Wechselprotesten auf eine den Geschäftsverkehr erschwerende, nicht unumgänglich nothwendige Weise behindert werden möchten. Die Deputation schlägt daher vor, zwischen Punkt 6 und dem Schlußsatze noch einzuschalten:

„Die Bestimmungen unter 4, 5 und 6 finden jedoch hinsichtlich der Aufnahme von Wechselprotesten keine Anwendung."

Uebrigens ist bei Punkt 4 der Ausdruck „Betheiligte" in dem durch § 14 des Entwurfs festgestellten Sinne aufzufassen, weshalb die nur formell bei der Amtsverrichtung betheiligten Personen, z. B. die Notariatszeugen, nicht dazu zu rechnen sind.

Mit der vorgedachten Einschaltung wird

§ 11

zur Annahme empfohlen.

Zu § 13

ist nur zu erwähnen, daß die von Seiten der Notare auszufertigenden Urkunden im Schlußsatze nicht mit aufzuführen gewesen sind, weil in solche nach § 55 vollständige wortgetreue Abschriften der betreffenden Protocolle aufzunehmen sind. Es genügt daher, wenn die hier ausgehobenen besondern Umstände in dem Protocolle Erwähnung gefunden haben.

Man empfiehlt daher

§ 13

zur unveränderten Annahme.

Zu § 16.

Die Vorschrift, daß die Zuziehung eines zweiten Notars die Zuziehung von zwei Zeugen ersetzen soll, ist für Sachsen neu, nach dem Vorgange mehrerer ausländischer Gesetzgebungen aber empfehlenswerth. Uebrigens ist der Deputation auf erfolgte Rücksprache mit den Königlichen Herren Commissaren die Auskunft ertheilt worden, daß das hier ausgesprochene Befugniß in jeder Beziehung auch den bisher immatriculirten Notaren zu gute kommen solle, wie sich namentlich aus § 90 ergebe. Auch diese können künftig entweder, wie früher, zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zuziehen, und ebenso sind sie geeignet, die Stelle von zwei Zeugen zu ersetzen. Wenn aber in dem zuletztgedachten Falle auf die Zuverlässigkeit des zugezogenen zweiten Notars besonderes Gewicht zu legen ist, so schien es der Deputation rathsam, noch besonders festzusetzen, daß derselbe dem die Handlung leitenden Notare bekannt sein müsse, zumal dieser zweite Notar nach § 21 Absatz 3 auch die Stelle der Recognitionszeugen ersetzen kann. Die Herren Commissare waren hiermit einverstanden und man schlägt daher vor, im ersten Satze vor den Worten „zweiten Notar" noch einzuschalten:

„ihm bekannten"

und mit diesem Zusatze

§ 16

anzunehmen.

Zu § 18.

Die Notariatszeugen sind dazu bestimmt, eine Garantie mehr dafür zu gewähren, daß der Notar allenthalben vorschriftsmäßig gehandelt habe, und daß namentlich auch die von demselben besorgten Niederschriften dem wirklichen Gange der Verhandlungen vollkommen entsprechen. Hieraus folgt, daß ihnen zwar Abhängigkeitsverhältnisse von dem Notar oder von den Betheiligten die nöthige Glaubwürdigkeit entziehen müßten, daß es aber an sich keineswegs erforderlich erscheint, daß sie sowohl dem Notar, als auch den Betheiligten von Person bekannt seien. Denn sie sind nur als Solennitätszeugen zu betrachten und haben über die Identität der betheiligten Personen keine Auskunft zu ertheilen. Sie unterscheiden sich sonach wesentlich von den § 21 erwähnten Recognitionszeugen, welche dem das Geschäft leitenden Notar stets bekannt sein müssen. — Die Deputation überzeugte sich übrigens nach näherer Prüfung von der Richtigkeit der hier aufgestellten Categorien der Unfähigkeit zur Function eines Notariatszeugen, namentlich auch davon, daß die unter 2 benannten „Gehilfen," worunter zugleich die bei dem Notare, als Advocaten beschäftigten

Rechtscandidaten zu verstehen sind, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, weil dieselben, mögen sie nun ein Salar beziehen oder nicht, allerdings in mehrfacher Hinsicht von dem Einflusse ihres Prinzipals abhängen. Hinsichtlich des Punktes unter 3 ist auch hier auf die in § 14 enthaltene Feststellung des Begriffes der Betheiligung zu verweisen. Hinsichtlich der Worte „als Dienstboten oder sonst" wiesen die Königlichen Herren Commissare darauf hin, wie man dadurch anzudeuten beabsichtigt habe, daß nicht blos nach der Gesindeordnung zu beurtheilende Dienstverhältnisse in Betracht zu ziehen seien. Nach dem Dafürhalten der Deputation wird aber eine so enge Auffassung auch nach Beseitigung jener Worte ausgeschlossen bleiben. Sie schlägt daher vor, unter 3 die Worte:

„als Dienstboten oder sonst"

wegzulassen, im Uebrigen aber

§ 18

unverändert anzunehmen.

Zu § 21.

Der Inhalt dieses Paragraphen stimmt im Wesentlichen mit den Vorschriften des oben bereits angezogenen Mandats vom 17. September 1819 überein. Der Notar, vor welchem die Recognition bewirkt werden soll, tritt an die Stelle des Richters, und in dem Falle des dritten Satzes muß der zugezogene zweite Notar nach Analogie eines außer dem das Geschäft leitenden, juristisch befähigten Richter, concurrirenden Gerichtsbeisitzers beurtheilt werden. Die Erklärung eines Gerichtsbeisitzers ersetzt nämlich ebenfalls nach § 1 des angezogenen Mandats die sonst erforderliche Zuziehung von zwei Recognitionszeugen. Uebrigens werden hier nur ganz specielle Vorschriften in Betreff gewisser Förmlichkeiten ertheilt, welche der Notar unbedingt beobachten muß, wenn ihm die Person, welche ein Geschäft vor ihm vornehmen will, nicht bekannt ist. Die allgemeine Verpflichtung, sich von der Identität der Personen zu vergewissern, welche seine Amtswirksamkeit in Anspruch nehmen, wie solche aus § 13 folgt, steht noch daneben. Wenn daher ein Notar jenen Formen zwar genügt, daneben aber unterlassen hätte, Zweifel, die dessenungeachtet nach Lage der Sache hinsichtlich der Personenidentität obwalten könnten, gewissenhaft zu beseitigen, oder, dafern dieß nicht gelänge, seine Mitwirkung abzulehnen, so würde ihn dennoch der Vorwurf einer Pflichtwidrigkeit und nach Befinden schwere Verantwortung treffen. Die Deputation empfiehlt unter diesen Umständen

§ 21

zur unveränderten Annahme.

Zu § 22

ist zu erwähnen, daß nach der Erklärung der Herren Commissare den Notaren nicht gestattet sein soll, das Protocoll einer anderen Person, oder auch dem anstatt der Zeugen zugezogenen zweiten Notare in die Feder zu dictiren und daß daher die Bestimmungen, welche sich hinsichtlich des Dictirens der Protocolle in dem Gesetze vom 3. Juli 1840, einige Bestimmungen wegen des Registrirens ꝛc. betreffend, § 6 vorfinden, auf die Notare nicht anwendbar sind. Die Deputation ist mit dieser Ansicht einverstanden, da niemals die Nothwendigkeit eintreten kann, zu gewissen Geschäften einen bestimmten Notar zu gebrauchen. Es erscheint daher überflüssig, besondere Auskunftsmittel für den Fall gesetzlich festzustellen, wo ein Notar zufällig behindert erscheint, die Feder selbst zu führen. Wird ein zweiter Notar anstatt der Notariatszeugen zugezogen, so könnte es allerdings unbedenklich erscheinen, zu gestatten, daß ihm der das Geschäft leitende Notar das Protocoll in die Feder dictire, weil der zugezogene Notar nach § 17 ebenfalls für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist. Allein in Fällen dieser Art stellt sich eine derartige Vorschrift aus dem Grunde als entbehrlich dar, weil es in der Regel von dem Willen der Betheiligten abhängen wird, welchem der beiden Notare die Leitung der Verhandlung übertragen werden soll. Handelt es sich um ein Geschäft, wozu nach § 90 nur die in Gemäßheit des neuen Gesetzes ernannten Notare befugt sind, so unterliegt diese Wahl allerdings einer Beschränkung. Unter dieser Voraussetzung erscheint es aber auch angemessen, daß das Protocoll nicht von einer Person niedergeschrieben werde, welcher die gesetzliche Befähigung zur Leitung des Geschäfts nicht zusteht. Man hat daher von besondern Anträgen zu § 22 abgesehen, empfiehlt vielmehr denselben zur unveränderten

Annahme.

Zu § 24.

Die Deputation fand Veranlassung, sich von den Herren Commissaren Auskunft darüber zu erbitten, ob nach der Ansicht der Staatsregierung der Notar, wenn das Vorlesen der Urkunde, worüber ein Recognitionsprotocoll aufgenommen werden soll, von den Betheiligten abgelehnt werde, von dem Inhalte derselben auch selbst nicht Einsicht zu nehmen habe. Dieselben erklärten hierauf, daß die Notare in dieser Hinsicht ganz so zu beurtheilen wären, wie die Gerichtsbehörden. Sie müßten daher nicht nur für befugt, sondern sogar für verpflichtet angesehen werden, von dem Inhalte derjenigen Urkunden, worüber sie Recognitionsprotocolle aufnehmen sollen, durch Einsicht derselben Kennt-

niß zu nehmen. Die Deputation hat sich mit dieser Auffassung einverstanden zu erklären, da der Notar nach § 12 keine Amtshandlung über ein Geschäft vornehmen darf, dessen Inhalt wider ein Strafgesetz oder ein gesetzliches Verbot verstößt, dieser Verpflichtung aber ohne Kenntnißnahme vom Inhalte der Urkunde, worüber ein Recognitionsprotocoll aufzunehmen ist, nicht Genüge geleistet werden könnte. Da nun die Wortfassung des § 24 der auf der angezogenen Vorschrift in § 12 beruhenden Schlußfolgerung keineswegs entgegensteht, so glaubte man auch bei der gedachten Erklärung Beruhigung fassen und von Aufnahme eines hierauf bezüglichen Zusatzes absehen zu dürfen. Uebrigens bietet die dem Notar nach § 15 zur Pflicht gemachte Verschwiegenheit den Betheiligten genügenden Schutz gegen die Befürchtung etwaniger Mißbräuche dar. Man hat sonach § 24 zur unveränderten Annahme

zu empfehlen.

Zu § 25

hat die Deputation nur zu erwähnen, daß diese Bestimmung nicht Anwendung finden kann, wenn die Notariatszeugen, wie dieß nach § 21 Absatz 2 gestattet ist, zugleich als Recognitionszeugen benutzt werden. Denn in ihrer Eigenschaft als Notariatszeugen müssen sie auch in diesem Falle nach § 16 der Verhandlung vom Anfange bis zum Schlusse beiwohnen.

Zu § 27

findet es die Deputation sachgemäß, daß in das Gesetz ganz specielle Vorschriften über diejenigen Punkte aufgenommen worden sind, von deren Aufführung die Rechtsbeständigkeit des Protocolls abhängen soll. Dieselbe erachtet auch den Punkt unter 9 für gerechtfertigt, obschon dessen Inhalt an sich als selbstverständlich bezeichnet werden könnte, weil es allerdings der sonstigen Vollständigkeit des Paragraphen gegenüber auffallen könnte, wenn das unerwähnt geblieben wäre, was materiell die Hauptsache ist. Nur in redactioneller Beziehung schlägt man vor, statt der Worte „des verhandelten Geschäfts" zu sagen:

„der Verhandlung,"

und empfiehlt übrigens § 27 seinem ganzen Inhalte nach

zur Annahme.

Zu § 28

hat man zu bemerken, daß von der hier festgestellten Regel hinsichtlich derjenigen Notare, deren § 9 gedenkt, eine Ausnahme stattfindet, von welcher § 34 handelt.

Zu § 35

hat man darauf aufmerksam zu machen, daß die darin enthaltene Bestimmung mit dem Inhalte des unmittelbar vorhergehenden Paragrahen im engsten Zusammenhange steht. Der Schlußsatz hat daher nur den Fall vor Augen, wo der die Verhandlung leitende Notar von dem Ministerium der Justiz nach vorgängiger Prüfung seiner Befähigung die Ermächtigung erhalten hat, von welcher in § 9 die Rede ist und auf die in § 34 besonders hingewiesen worden ist. Die Herren Commissare bestätigten solches und hoben in dieser Hinsicht noch aus, daß man absichtlich den Ausdruck „vom Notar" gebraucht habe, woraus folge, daß darunter nicht etwa jeder Notar, sondern nur der Notar zu verstehen sei, von dem im vorhergehenden Paragraphen die Rede gewesen sei. Aus sprachlichen Rücksichten schlägt die Deputation aber vor, statt der Worte „Statt gehabten Unterhaltung" zu setzen:

„gepflogenen Besprechung"

und empfiehlt den Paragraph mit dieser rein redactionellen Abänderung zur Annahme.

Die §§ 38 bis 44 enthalten sehr zweckmäßige specielle Vorschriften für die Fälle, wo taube, stumme oder taubstumme Personen eine Erklärung vor dem Notare abzugeben beabsichtigten. Hinsichtlich der Blinden bedarf es derartiger ganz besonderer Vorschriften deshalb nicht, weil der Mangel des Gesichts kein Hinderniß der Abgabe einer Erklärung darbietet und daher den Blinden gegenüber nur insofern eine Ausnahme von der Regel nothwendig erscheint, als dieselben selten im Stande sein werden, das über die Verhandlung aufgenommene Protocoll unterschriftlich zu vollziehen. In dieser Hinsicht ist durch § 23 Absatz 3 bereits Vorsehung getroffen worden. Die Deputation hat unter diesen Umständen gegen den Inhalt der fraglichen Bestimmungen etwas nicht zu erinnern. Dagegen gingen ihr gegen die Wortfassung der §§ 38, 39 und 40 insofern Bedenken bei, als darin für den Fall, wenn die tauben, stummen oder taubstummen Personen des Lesens und Schreibens unkundig sind, wiederholt gesagt worden ist: „Ergiebt sich oder erklärt ꝛc.," da doch hinsichtlich der gedachten Personen von Abgabe einer Erklärung im strengen Sinne des Wortes nicht die Rede sein kann. Die Herren Commissare gaben darauf zu erkennen, daß der Entwurf den Ausdruck „erklären" im weitern Sinne des Wortes aufgefaßt und darunter die durch Zeichen oder sonst auf eine, keiner Mißdeutung unterworfene Weise bewirkten Kundgebungen verstanden habe. Die gewählten Ausdrücke sollten nun an die Hand geben, daß sich der Notar bei einer derartigen Kund-

gebung ohne Weiteres zu beruhigen und von Erörterungen über deren Richtigkeit abzusehen habe, erklärten aber auch, daß sie gegen eine noch einfachere Fassung etwas Wesentliches nicht einzuwenden haben würden. Die Deputation hegt nun die Ansicht, daß die Notare ohnehin keine Veranlassung haben werden, in Fällen der fraglichen Art überflüssige Erörterungen eintreten zu lassen und glaubt die Art und Weise, wie sie sich die erforderliche Ueberzeugung darüber verschaffen wollen, ob die mehrerwähnten Personen des Lesens und Schreibens kundig sind, ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen zu dürfen. Man schlägt daher vor in

§ 38,

Absatz 2, anstatt der Worte: „Ergiebt sich, oder erklärt die stumme Person, daß sie nicht schreiben kann, so ꝛc." zu setzen:

„Kann dagegen die stumme Person nicht schreiben, so ꝛc."

ferner in § 39, Absatz 2, statt der Worte: „Ergiebt sich, oder erklärt die taube Person, daß sie nicht Geschriebenes lesen kann, so ꝛc." zu setzen:

„Kann dagegen die taube Person nicht Geschriebenes lesen, so ꝛc."

und endlich in § 40, Absatz 2, statt der Worte: „Ergiebt sich oder erklärt die taubstumme Person, daß sie nicht schreiben, oder nicht Geschriebenes lesen, oder keines von beiden kann, so ꝛc." zu setzen:

„Kann dagegen die taubstumme Person nicht schreiben, oder nicht Geschriebenes lesen, oder keines von beiden, so ꝛc."

Die §§ 38, 39 und 40 werden mit den vorstehend erwähnten, rein redactionellen Modificationen, dagegen §§ 41, 42, 43 und 44 unverändert zur Annahme

empfohlen.

Zu § 45

ist zu bemerken, daß das Recognitionsprotocoll, wie die Deputation im Einverständnisse mit den Herrn Commissaren als selbstverständlich ansieht, nur insoweit auf die anerkannte Urkunde gebracht werden soll, als Raum dazu vorhanden ist. Fehlt letzterer, so ist ein Bogen anzulegen und in derselben Art und Weise, wie solches für den in § 55 am Schlusse erwähnten Fall dort vorgeschrieben wird, mit der Urkunde in Verbindung zu bringen.

Zu § 47

hat man darauf hinzuweisen, daß § 23 die allgemeine Regel ausspricht, wonach der Notar die von ihm aufgenommenen Protocolle sämmtlichen bei der Verhandlung betheiligten Personen vorzulesen hat. In den § 47 speciell auf-

geführten Fällen werden nun Ausnahmen von dieser Regel aufgestellt, die durch die besondere Beschaffenheit der fraglichen Rechtsverhältnisse gerechtfertigt erscheinen und darin bestehen, daß eines Theils die Protocolle nicht allen Personen vorzulesen sind, welche in irgend einer Beziehung bei dem Geschäfte betheiligt gewesen sind, sondern nur denjenigen, welche bindende Erklärungen abgegeben haben, und daß andern Theils die Giltigkeit des Protocolls überhaupt nicht unbedingt von dem Vorlesen desselben abhängt. In der letztern Hinsicht beruht die rechtliche Begründung der Unterscheidung in dem Umstande, daß bei allen § 1 unter 1 aufgeführten Geschäften der Natur der Verhältnisse nach angenommen werden muß, daß dieselben nicht zu Stande gekommen sind, wenn die Betheiligten das Vorlesen des Protocolls nicht abgewartet, oder dessen Unterzeichnung verweigert haben. Bei Entsiegelungen und Versiegelungen, sowie bei Feilbietungen aller Art, gestaltet sich dagegen das Sachverhältniß deshalb anders, weil in diesen Fällen durch die an den Notar ergangene Aufforderung von der einen Seite bereits eine bindende Erklärung abgegeben worden ist, mithin die darauf bewirkten verbindlichen Erklärungen der übrigen Betheiligten ohne weitere Gegenerklärung in Wirksamkeit treten. Die nächstfolgenden Paragraphen beruhen wieder auf der in § 23 enthaltenen Regel, mußten aber deshalb beigefügt werden, weil außerdem durch die § 47 ausgesprochene, auf gewisse Fälle beschränkte Ausnahme leicht Mißverständnisse herbeigeführt werden könnten, andern Theils aber auch die darin berührten Geschäfte von der Beschaffenheit sind, daß es rathsam erscheinen mußte, näher zu bestimmen, welche Personen hinsichtlich des Vorlesens und der Unterzeichnung der Protocolle als wesentlich Betheiligte angesehen werden sollen.

Uebrigens gaben die Herren Commissare auf Befragen zu erkennen, daß man der Versteigerung beweglicher Sachen deshalb nicht besonders gedacht habe, weil bei bloßen Auctionen die Aufnahme förmlicher Protocolle selten vorkomme.

Zu § 49

ist zuvörderst ein Druckfehler zu verbessern, indem es auf der ersten Zeile statt „Würdigung"

„Würderung"

heißen muß. Hiernächst schlägt die Deputation zu Vermeidung öfterer Wiederholung desselben Wortes vor, dem Eingange des Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Wenn der Notar angegangen wird, eine Würderung zu veranstalten, so hat er solche, dafern die Betheiligten sich nicht eines Andern erklären, durch einen zu Würderungen der fraglichen Art ꝛc."

Mit dieser redactionellen Aenderung wird der Paragraph zur Annahme empfohlen.

Zu § 50.

Da es nur darauf ankommt, daß die fragliche Erklärung in Gegenwart der Notariatszeugen oder des anstatt derselben zugezogenen zweiten Notars bewirkt werde, und der Fall denkbar erscheint, daß sich der Notar nicht in Begleitung dieser Personen an den betreffenden Ort begiebt, sondern dieselben erst dort antrifft, so beantragt die Deputation für den ersten Satz des Paragraphen nachstehende Fassung:

„Soll der Notar im Auftrage eines Betheiligten einem Dritten eine Erklärung der § 1 unter 3 beschriebenen Art eröffnen, so hat er sich in die Wohnung oder in das Geschäftslocal des Betreffenden zu begeben und ihm in Gegenwart der Notariatszeugen, oder statt derselben eines zweiten Notars, die Erklärung vorzutragen."

Mit dieser ebenfalls blos redactionellen Abänderung wird § 50 zur Annahme

empfohlen.

Zu § 53

ist zu erwähnen, daß unter den Protocollausfertigungen dasselbe zu verstehn ist, was man bisher mit dem Ausdrucke der Notariatsinstrumente zu bezeichnen pflegte, und daß das Befugniß der Notare, außer diesen Protocollausfertigungen einfache Abschriften zu ertheilen deshalb besonders ausgehoben worden ist, um anzudeuten, daß beglaubigte Abschriften nicht ertheilt werden sollen. An die Stelle der letztern treten die förmlichen Protocollausfertigungen. Die Herrn Commissare haben diese Auffassung ausdrücklich als richtig anerkannt.

Zu § 55

ging der Deputation Anfangs gegen die im zweiten Absatze enthaltene Vorschrift Bedenken bei, in Verfolg der dieserhalb gepflogenen Besprechung mit den Herren Commissaren gelangte sie aber zu der Ueberzeugung, daß solche als natürliche Folge der Bestimmung zu betrachten sei, wonach die Notare nur förmliche Protocollausfertigungen, nicht aber blos vidimirte Protocollabschriften ertheilen dürfen.

Zu § 58

findet man nur die Bemerkung nothwendig, daß nach der von den Herren Commissaren bestätigten Ansicht der Deputation in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Rechte zur Ausstellung von Notariatszeugnissen die Zuziehung von Zeugen und Mitvollziehung der Zeugnisse durch dieselben nicht nothwendig ist. —

Zu § 71.

Die hier getroffene Vorschrift steht mit § 67 in engem Zusammenhange, woraus folgt, daß hinsichtlich der den dazu Berechtigten zu verstattenden Einsicht der Acten die dort im letzten Absatze durch die Worte „und zwar nur in Betreff dieses Antrags" angedeutete Beschränkung, eintretenden Falles hier ebenfalls Anwendung finden muß.

Zu § 75.

In der gegenwärtig gültigen Taxordnung finden sich nur sehr unvollständige Bestimmungen über die Notariatsgebühren

(Vgl. Taxordnung vom 26. Nov. 1840. Cap. I., Tit. 3., Nr. 77. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 405.)

und die Staatsregierung beabsichtigt daher, künftig eine neue, vollständige Taxordnung für die Notare zu erlassen. Hiernächst werden auch später, nach Inhalt der von Seiten der Herren Commissare der Deputation ertheilten Auskunft wahrscheinlich gleichzeit mit der dem Vernehmen nach überhaupt in Aussicht stehenden Revision unserer Stempelgesetzgebung, besondere Vorschriften darüber getroffen werden, in wiefern eines Theils die Notare wegen des zu ihren Ausfertigungen und Zeugnissen erforderlichen Stempelpapieres haftungspflichtig und in welchem Umfange dieselben überdieß gehalten sein sollen, hinsichtlich der zu ihrer Kenntniß gelangenden Urkunden und Schriften das Interesse des Stempelfiscus zu überwachen, und ob ihnen endlich, ebenso wie den Gerichtsbehörden, das Befugniß zugestanden werden dürfe, eintretenden Falles Cassation des zu verwenden gewesenen Stempelpapiers vorzunehmen. Wenn nun aber der Zeitpunkt nicht in Voraus übersehn werden mag, wenn die erwähnte Taxordnung, ingleichen die angedeutete gesetzliche Vorschrift hinsichtlich der Stempelverwendungen durch die Notare zur Vorlage an die Ständeversammlung und dann zur Publication gelangen werden; so ist die Deputation

zu der gegen die Herren Commissare ausgesprochenen Ansicht gelangt, daß es nothwendig erscheint, in beiderlei Hinsicht provisorische Maaßregeln zu ergreifen. Die Herrn Commissare sind dieser Ansicht nicht entgegengetreten und die Deputation schlägt daher der Kammer vor, dieselbe wolle im Verein mit der ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen und ermächtigen,

„eine Taxordnung für die Notare entwerfen und in solche die nothwendigen Bestimmungen wegen Verwendung des Stempelpapiers, sowie wegen Wahrnehmung des Stempelinteresses von Seiten der Notare aufnehmen, diese Taxordnung auch als eine provisorische, vorbehältlich der definitiven Feststellung derselben nach vorgängiger Genehmigung der Ständeversammlung, gleichzeitig mit gegenwärtiger Notariatsordnung in Kraft treten zu lassen."

Durch diesen Antrag gelangt zugleich das Bedenken zur Erledigung, daß eine vollständige besondere Taxordnung für die Notare dermalen nicht vorhanden ist, mithin, dafern nicht gleichzeitig in dieser Hinsicht etwas geschieht, die hier getroffene Vorschrift nicht füglich in Wirksamkeit treten könnte. Andere Bedenken gehen der Deputation gegen § 75 nicht bei, weshalb sie denselben zur unveränderten Annahme

empfiehlt.

Zu § 76

darf nicht unerwähnt bleiben, daß die hier getroffene Vorschrift milder ist, als die für einen ähnlichen Fall nach § 27 der Advocatenordnung den Sachwaltern gegenüber für nothwendig erachtete. Man hat aber hierin eine Inconsequenz deshalb nicht zu erblicken vermocht, weil die in mehrfacher Beziehung verschiedenen Verhältnissen aus dem justizpolizeilichen Gesichtspunkte allerdings verschiedene Beurtheilung eines derartigen Vertrages rechtfertigen, je nachdem er von einem Advocaten oder von einem Notare im Voraus abgeschlossen worden ist. Die Deputation hat daher nichts dagegen einzuwenden, daß ein derartiger Vertrag den Notaren gegenüber nur für unverbindend erklärt worden ist, ohne Beifügung einer dem § 27 der Advocatenordnung entsprechenden Bestimmung wegen disciplineller Ahndung für den Fall, wo der Notar einen solchen Vertrag abgeschlossen hat. Uebrigens gestattet die Wortfassung keinen Zweifel darüber, daß nur diejenigen Verträge für unverbindlich erklärt werden sollen, welche vor Beendigung der Amtshandlung oder des Geschäfts abgeschlossen worden sind.

In § 86

ist S. 496 anstatt des Wortes „vereinbarenden" zu lesen

„vereinbaren".

Zu § 87

hat die Deputation mit Rücksicht auf den Inhalt des oben in Antrag gebrachten § 6c. vorzuschlagen, daß zwischen Nr. 2 und 3 noch eingeschaltet werden möge:

2b. „durch Aufgabe des zeitherigen Wohnsitzes."

Anlangend die im elften Capitel enthaltenen „Uebergangsbestimmungen", so muß die Deputation auf die zu § 1 bei Erörterung des den Notaren anzuweisenden Wirkungskreises hinsichtlich der notariellen Testamente gemachten Bemerkungen zurückkommen und erlaubt sich aus den dort bereits näher entwickelten Gründen die Einschaltung eines Zusatzparagraphen hinter § 92 folgenden Inhalts in Vorschlag zu bringen:

§ 92b.

„Hinsichtlich der Errichtung von Testamenten vor einem Notare bewendet es noch zur Zeit bei dem bestehenden Rechte und sind der Notar und die von demselben zugezogenen Notariatszeugen fernerhin in die Zahl der Testamentszeugen einzurechnen."

Mit vorbemerkten Abänderungen und Zusätzen empfiehlt die Deputation schließlich den im Eingange gedachten Gesetzentwurf

zur Annahme.

Es bleibt der Deputation nur noch übrig, ihr Gutachten in Betreff der ihr von der Kammer überwiesenen, den Gesetzentwurf zur Notariatsordnung betreffenden Petitionen beizufügen. Es gehören hierher die in dem Berichte über die Advocatenordnung S. 57 erwähnten Eingaben der Advocatenvereine zu Leipzig, Chemnitz und Leisnig, die zugleich einzelne Anträge und Bemerkungen in Betreff der Notariatsordnung enthalten, ferner eine besondere, die Notariatsordnung betreffende Vorstellung des Advocatenvereins zu Dresden vom 5. Januar 1858, ingleichen die zugleich auf die Notariatsordnung bezüglichen Eingaben des Advocat Günther von Bünau zu Radeburg, vom 26. Februar 1858 und Eduard Liebners zu Rosenthal vom 28. desselben Monats. Die Deputation hat den Inhalt dieser Petitionen sorgfältiger Prüfung unterworfen, und es gelangen einzelne der darin enthaltenen Anträge durch die vorgeschlagenen Abänderungen und Modificationen des Entwurfs

zur Erledigung. Soweit dieß nicht der Fall, räth die Deputation der Kammer an,

mehrerwähnte Petitionen auf sich beruhen, aber noch an die erste Kammer gelangen zu lassen.

Dresden, am 26. März 1858.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Criegern, Referent.
von König.
Dr. Arnest.
Koelz.
Heyn.
Koch.
Sachße.

II.

Bericht

der dritten Deputation der zweiten Kammer,

die Petition der die Parochie Pödelwitz bildenden Gemeinden um Abänderung und Verbesserung des Verfahrens in geistlichen Ablösungssachen betreffend.

Eingegangen am 26. März 1858.

Die die Parochie Pödelwitz bildenden Ortschaften Oelschütz, Droßkau, Groß- und Kleinstolpen, Leipen, Piegel und Pödelwitz beantragen die Abänderung und Verbesserung des Verfahrens in geistlichen Ablösungssachen.

Zur Unterstützung dieses in der zunächst an die zweite Kammer gerichteten, bei derselben am 4. Januar a. c. eingegangenen, vom Abgeordneten Jacob zu der Seinigen erhobenen und am 8. desselben Monats der unterzeichneten dritten Deputation überwiesenen Petition enthaltenen Antrags führen die Petenten Folgendes an.

Der Mangel an festen Grundsätzen und Principien bezüglich der ablösbaren Gegenstände und des Verfahrens dabei, insbesondere auch die damit verbundenen Weitläuftigkeiten machten die Ablösung der geistlichen Gefälle zu den lästigsten und kostspieligsten, so daß eine Abänderung und Verbesserung in dieser Hinsicht dringend nöthig erscheine.

Petenten berufen sich dabei auf eigene bittere Erfahrungen, die sie bei Gelegenheit der Ablösung ihrer geistlichen Gefälle theils schon gemacht hätten, theils noch machten und bezeichnen dieselben in nachstehender Weise speciell.

1.

Obwohl durch das Gesetz vom 10. Februar 1851 alle Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer für ablösbar erklärt worden wären, so sei von Seiten des Königlichen Ministeriums des Cultus und des öffentlichen Unterrichts in dieser Beziehung nach Ansicht der Petenten doch sehr willkührlich verfahren worden. Denn während dasselbe in der einen Parochie eine Leistung an die Geistlichen oder Schullehrer als ablösbar habe passiren lassen, sei dieß mit derselben Leistung in einer anderen Parochie nicht der Fall gewesen, ja es habe dasselbe sogar in ihrer Nachbarschaft und zwar in den Parochieen von Michelwitz, Golzen, Elstertrebnitz, Stöntzsch und Großstorkwitz über Ablösung von Broden an Geistliche und Schullehrer vor den betreffenden Inspectionsbehörden zwischen den Inhabern der geistlichen Stellen und den Verpflichteten abgeschlossene, von ihm selbst bereits genehmigte und mit seinem Decrete versehene Vergleiche einseitig wieder zu rescindiren gesucht und in allen diesen Parochieen Processe hervorgerufen, welche zwar auf dem Rechtswege für die Ablöslichkeit dieser Brode entschieden worden wären, allein, außer dem Aufwande an Zeit, welcher dadurch den Verpflichteten verursacht worden sei, hätten diese beim Mangel an Kirchenvermögen die dießfallsigen beträchtlichen Kosten aus ihrer Tasche bezahlen müssen.

Man solle es allerdings für kaum möglich halten, daß eine so einfache und klare Sache, wie eine solche Brodablösung sei, welche der Prüfung der sämmtlichen vorgesetzten geistlichen Behörden unterlegen, und zu welcher schließlich die oberste Ministerialbehörde ihr Decret ertheilt habe, von ebenderselben wieder angefochten und einseitig rückgängig zu machen gesucht werden könnte, und doch sei dieß leider geschehen.

Dadurch sei jedoch das Vertrauen zu den Behörden und zu einem geordneten Rechtszustande im Volke gar sehr erschüttert worden.

2.

Einen anderen Mangel in der betreffenden Gesetzgebung hätten die Petenten darin gefunden, daß der Preis für gewisse Gattungen von dergleichen Leistungen, wie z. B. Hühner, Eier, Getreidegarben, Brode ꝛc. nicht gleich durch das Gesetz bestimmt sei.

Dadurch würden eine solche Unmasse von Streitigkeiten fast bei allen geistlichen Ablösungen verursacht, daß mit den dießfallsigen Kosten häufig das Ablösungscapital gedeckt werden könnte, selbst wenn der Preis der Ablösungsgegenstände durch das Gesetz auf das Höchste normirt worden wäre.

Man könnte ihnen, den Petenten, vielleicht einhalten, daß zunächst die Verpflichteten an den dießfallsigen Weiterungen die Schuld trügen, das sei aber keineswegs, mindestens in den meisten Fällen nicht an dem; sondern daran trage hauptsächlich der Mangel an allen festen Principien, und, sie könnten wohl sagen, die Willkühr des Königlichen Ministeriums des Cultus und des öffentlichen Unterrichts die Schuld. Denn während dasselbe an einem Orte die Ablösung eines jungen Huhns oder einer Korngarbe mit 2 Ngr. 5 Pf. genehmigt, verlange es für dieselben Gegenstände im Nachbarorte 3 Ngr., die commissarische Ermittelung aber, welche dann eintrete, ergebe fast in der Regel eine geringere, als die von den Verpflichteten gebotene Ablösungsrente.

Sie, die Petenten, selbst seien in dieser Lage. Sie hätten bei den vor der Kirchen- und Schulinspection nach Maaßgabe der Verordnung vom 6. August 1855 gepflogenen Ablösungsverhandlungen für alle Ablösungsgegenstände eine weit höhere Ablösungsrente vergleichsweise offerirt, als wie nunmehr nach der eingetretenen commissarischen Ermittelung sich herausgestellt habe, obwohl diese commissarische Ermittelung einen Kostenaufwand von mehreren hundert Thalern verursacht habe.

Diese Kosten wären ihnen mithin ganz vergeblich verursacht worden, und, da der nämliche Fall, wie bei ihnen, sich fast in allen anderen Gemeinden des Landes ebenfalls ereignet habe; so sei die wegen Mangel an festen Principien und Grundsätzen bei geistlichen Ablösungen aufgewendete Kostenmasse eine ganz ungemein beträchtliche, worüber die Königliche Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen merkwürdige Aufschlüsse würde geben können.

3.

Einen ferneren Mangel hätten die Petenten in der großen Weitläuftigkeit des Geschäftsganges gefunden.

Schon mit Bestellung der Actoren begönnen die Weiterungen. Denn dieselben könnten nicht etwa von den Inspectionsbehörden, welche doch die dazu qualificirten Personen unmittelbar und am genauesten kennen müssen, bestellt werden, sondern diese hätten hierüber Bericht an die Kreisdirectionen zu erstatten und von diesen erfolgte die Bestellung der Actoren.

Sobald in geistlichen Ablösungssachen nur irgend eine Vergleichsproposition gemacht, oder ein Vergleich selbst über die geringfügigsten Gegenstände verabredet werde, müsse die Genehmigung des Königlichen Cultusministeriums eingeholt werden; das sei aber eine sehr aufhältliche, umständliche und kost-

spielige Sache. Denn in einem solchen Falle müsse die Specialcommission oder der Actor deshalb Anzeige an die Inspection machen, die Inspection erstatte Bericht an die Kreisdirection und letztere erstatte Vortrag an das Königliche Cultusministerium, welches darüber Entschließung fasse, und diese auf dem eben beschriebenen Wege zurückgelangen lasse.

Daß hierdurch die Sachen ungemein aufgehalten und den Zwischenbehörden und somit dem Lande eine Menge Arbeitskräfte entzogen und resp. Kosten verursacht würden, läge auf der Hand und glaubten sie, die Petenten, daß auch in dieser Beziehung zur Vereinfachung des Geschäftsganges Maaßregeln ergriffen werden könnten.

Am schlimmsten dabei sei es, daß trotz dieser Weiterungen und wenn eine Sache den weitläuftigen Weg durchgemacht habe, die Verpflichteten vor noch mehreren Weiterungen und Geldkosten keinswegs sichergestellt seien, wie zum Theil aus den von ihnen schon namhaft gemachten Fällen, in welchen vom Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts genehmigte Vergleichsabschlüsse wieder angefochten worden wären, zum Theil aber aus ihrer, der Petenten, eignen noch schwebenden Ablösung geistlicher Gefälle hervorgehe.

Diese letztere werfe so helle Schlaglichter auf die Schatten im Verfahren bei geistlichen Ablösungen, daß sie sich gestatteten, der hohen Ständeversammlung davon einen Abriß zu geben.

In Folge der Verordnung vom 6. August 1851 sei Seiten der Kirchen- und Schulinspection zu Pödelwitz zwischen den die geistlichen Stellen vertretenden dermaligen Inhabern derselben und den Verpflichteten eine gütliche Vereinigung über Ablösung sämmtlicher ablösbarer Leistungen und unter diesen auch der Brode vermittelt, dieses Abkommen jedoch von dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts nur bedingungsweise genehmigt worden.

Die Verpflichteten hätten geglaubt, auf diese Bedingungen, vermöge welcher für die Ablösungsobjecte eine weit höhere Rente gefordert worden wäre, als deren Werth gewesen, und weil sie weit mehr offerirt hätten, als wie sich später bei der commissarischen Ermittelung herausgestellt, nicht eingehen zu können, hätten solches der Inspection angezeigt und diese habe nun Auftrag erhalten, auf Ablösung sämmtlicher ablösbarer Leistungen an die Kirche, Pfarre und Schule zu Pödelwitz zu provociren, was sie auch gethan und hierbei auch ausdrücklich auf Ablösung der von den Verpflichteten an das Pfarr- und Schullehn zu gewährenden Brode mit provocirt habe.

Nachdem hierauf eine Specialcommission ernannt und für die geistlichen Stellen ein Actor bestellt worden wäre, habe zwar der Letztere die Ermittelung des Werths eines solchen zu gewährenden Brodes geschehen lassen, als sich aber hierbei ergeben, daß dieser sich geringer herausgestellt habe, als wie sie es nach dem vor der Kirchen- und Schulinspection getroffenen Abkommen hätten ablösen wollen, sei er auf dasselbe zurückgekommen und habe behauptet, dieses Abkommen sei von dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts genehmigt und festgehalten worden, obschon letzteres die Inspection angewiesen gehabt, auf Ablösung sämmtlicher geistlicher ablösbarer Gefälle durch eine Specialcommission zu provociren, die Inspection dieß gethan und auf Ablösung der Brode ausdrücklich mit provocirt hätte.

Sie hätten die Behauptung des Actors auf Grund dieser Thatsachen bestritten, die Specialcommission habe in erster Instanz dieser Ansicht beigepflichtet, indeß die Königliche Generalcommission sei in zweiter Instanz dem Actor beigetreten und dabei sei es auch auf ihre dießfallsige Beschwerde bei dem Ministerium des Innern geblieben, so daß die Brode nach Maaßgabe des vor der Inspection geschlossenen Vergleichs als abgelöst zu betrachten gewesen wären.

Sie hätten nun wenigstens diese Sache für beseitigt gehalten, dem sei aber nicht so gewesen.

Bei dem vor der Inspectionsbehörde verhandelten Abkommen sei bestimmt worden, daß das neue Verhältniß den 1. Januar 1852 eintreten, von diesem Zeitpunkte an die Naturalleistung wegfallen solle, dagegen die Verpflichteten die festgesetzte Geldrente bis zu deren Ueberweisung an die Landrentenbank an die Inhaber der geistlichen Stellen unmittelbar abführen sollten.

Als nun auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung der Generalcommission die Verpflichteten den berechtigten Inhabern der geistlichen Stellen anstatt der Brode das festgesetzte Geldquantum offerirt hätten, hätten dieselben das Geld nicht angenommen, sondern die Fortentrichtung der Brode in natura verlangt, hierüber Anzeige bei der Inspection gemacht, diese hätte Bericht erstattet und von dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts durch die Kreisdirection zu Leipzig die Anweisung erhalten, sie, die Petenten, zur Fortentrichtung der Brode in natura anzuhalten, nöthigen Falls auch die Justizbehörde wegen executivischer Beitreibung zu requiriren, was auch geschehen sei, so daß sie mit Execution bedroht worden wären.

Dadurch sei die frühere Anweisung des Cultusministeriums an die Inspection, auf Ablösung aller geistlichen Gefälle zu provociren, authentisch interpretirt worden, und man habe daraus ersehen, daß das Königliche Cultusmi-

nisterium, sowie die Kreisdirection und die Inspection nicht daran gedacht hätten, die Brode von der allgemeinen Provocation auszuschließen, obwohl der Actor und die Königliche Generalcommission dieß gefunden hätten.

Es habe einen Irrthum in allen Ecken gegeben, welcher eine Menge von unnützen Schreibereien verursacht habe.

Gegen die angedrohte Execution wegen Abentrichtung der Brode in natura hätten sie sich nun zwar durch die auf dem Rechtswege erlangte Entscheidung, wodurch der vor der Kircheninspection abgeschlossene Vergleich aufrecht erhalten worden sei, schützen können; allein nun habe man Seiten der geistlichen Stellen und deren Vertretung Anstalten gemacht, die Ablöslichkeit der Brode überhaupt in Frage zu stellen, es habe ihnen deshalb wieder ein neuer Proceß gedroht, und diesen hätten sie blos dadurch abgewendet, daß sie sich dazu hätten verstehen müssen, alle durch die unnützen Weiterungen erwachsenen Kosten zu übernehmen und zu bezahlen.

Die Verordnung vom 6. August 1851, die Ablösung der auf Grundstücken haftenden Geld- und Naturalleistungen an Kirchen und Stiftungen, Geistliche, Schullehrer und Kirchendiener betreffend, habe allerdings den guten und löblichen Zweck, dergleichen Ablösungen auf die einfachste Weise zu bewerkstelligen, allein er werde in der Regel dadurch vereitelt, daß das Königliche Cultusministerium an einem eingebildeten Werthe der abzulösenden Leistungen festhalte, selbst, wenn zwischen den Inhabern der geistlichen Stellen und den Verpflichteten darüber eine Einigung stattfinde.

Auch bei ihnen sei dieß der Fall gewesen. Es sei der Inspection bei den vor ihr stattgehabten Verhandlungen gelungen, zwischen dem Ortsgeistlichen und Schullehrer einer- und ihnen andererseits wegen aller ablösbaren Leistungen ein Abkommen zu ermitteln, allein das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts habe dasselbe nicht genehmigt, weil ihm die Ablösungsrenten für einzelne Objecte zu gering erschienen, es habe daher die Ernennung einer Specialcommission und die Ermittelung der Ablösungsrenten durch diese stattgefunden, welche aber zum Theil bedeutend geringer ausgefallen wären, als die, welche sie, die Petenten, freiwillig offerirt hätten, so daß die großen Weiterungen und sehr bedeutenden Kosten ihnen vergeblich verursacht worden wären.

Diese Vorkommnisse, wie bei ihnen, wiederholten sich und hätten sich fast bei allen derartigen Ablösungen wiederholt, und wenn auch ein großer Theil derselben bereits beendet sein möge, so wären deren auch noch viele anhängig.

Petenten halten es daher immer noch an der Zeit:

wenn Seiten der Ständeversammlung auf Vereinfachung des Verfahrens bei geistlichen Ablösungen hingewirkt werde.

Der Königliche Herr Commissar, der von der Deputation zugezogen wurde, behielt sich hauptsächlich um deswillen seine Erklärung vor, weil die einschlagenden Acten anderwärts sich befanden. Es ist indessen mittelst Privatbriefes vom 13. Februar a. c. nachträglich nachstehende Erklärung schriftlich von ihm abgegeben worden.

„Der Antrag der Gemeindevorstände in der Parochie Pödelwitz:

es möge die hohe Ständeversammlung auf Vereinfachung des Verfahrens bei geistlichen Ablösungen hinwirken,

stellt sich von Seiten der Antragsteller als ein ganz unberechtigter dar, weil dieselben an der Berücksichtigung desselben kein Interesse haben. Denn die Ablösung ihrer Leistungen an die geistlichen Lehne ist materiell beendigt durch die Genehmigung der Brodablösung durch Ministerialverordnung vom 24. April 1857, sowie durch eine über die Schätzung der Garben ertheilte Entscheidung der Generalcommission, welche am 4. Februar dieses Jahres publicirt worden ist, so daß nur die Vollziehung des schon ausgearbeiteten Recesses noch übrig bleibt.

Der Antrag kommt aber nicht nur für den pödelwitzer Fall, sondern auch für das Ablösungsgeschäft überhaupt zu spät, da die Ablösungen der ablösbaren Leistungen an geistliche Lehne im ganzen Lande der Hauptsache nach beendiget sind und es nicht angemessen erscheinen dürfte, für einzelne etwa noch zurückgebliebene Fälle ein von dem zeither beobachteten abweichendes Verfahren vorzuschreiben.

Demnächst ist der Antrag hauptsächlich gegen das Verfahren gerichtet, welches das Ministerium des Cultus durch die Verordnung vom 6. August 1851 für die Ablösung von Leistungen an Geistliche und Lehrer vorgeschrieben hat. Wenn jedoch die Antragsteller nicht auf diesem Wege, sondern vor einer von der Generalcommission bestellten Specialcommission nach dem Gesetz vom 17. März 1832 die Ablösung ihrer Leistungen betrieben haben und haben betreiben wollen, wie es jedem Verpflichteten freisteht, der den von dem Cultusministerium durch jene Verordnung empfohlenen Weg einer gütlichen Vereinbarung nicht einschlagen mag, so kann auch der pödelwitzer Fall nicht geeignet erscheinen, das Verfahren nach der Verordnung vom 6. August als ein ungeeignetes, kostspieligeres und aufhältlicheres darzustellen.

In der Parochie Pödelwitz wurde zur Ablösung der geistlichen Prästationen nach Maaßgabe der Verordnung vom 6. August 1851 schon am 17. December 1851 von der Kirchen- und Schulinspection unter Zuziehung des Geistlichen und des Lehrers mit den Verpflichteten eine Verhandlung gepflogen, welche zu einer Vereinigung über die Ablösungssätze — Seiten der geistlichen Lehne bis auf Genehmigung des Ministeriums — führte.

Das Ministerium genehmigte die Vereinigung bis auf einige Punkte; es verlangte nämlich, daß für junge Hühner, welche die Verpflichteten mit 18 Pf. pro Stück ablösen wollten, 25 Pf. — für Korngarben, wofür 22 Pf. pro Stück geboten waren, 30 Pf. bezahlt und das Lehngeld, was in Kauf- und Erbfällen auch von den Descendenten zu entrichten war, nach vier Fällen abgelöst, die Rente, von welcher die Verpflichteten 25 Procent abziehen wollten, vollständig gewährt und bei Capitalzahlung nicht nach dem zwanzigfachen, wie die Verpflichteten es wollten, sondern wie es gesetzlich ist, nach dem fünfundzwanzigfachen Betrage capitalisirt werde.

Auf die hierüber ergangene Verordnung des Ministeriums nahmen die Verpflichteten, ohne in irgend einem der streitigen Punkte nachzugeben, ihre Anerbietungen zurück und verlangten, alle weiteren Verhandlungen vor der Kircheninspection ablehnend, die Ablösung vor einer zu bestellenden Specialcommission.

Das Ministerium ordnete nun, auf an dasselbe erstatteten Bericht, die gesetzmäßige Provocation an, und die Inspection provocirte unterm 19. Juli 1852 auf Ablösung aller gesetzlich ablöslichen Geld- und Naturalleistungen der Parochianen.

Auf die weiteren Verhandlungen übte das Ministerium des Cultus keinen Einfluß aus. Da jedoch die Verpflichteten auch vor der Specialcommission alle Versuche, einen Vergleich zu Stande zu bringen, ablehnten, das Lehngeld nur nach drei Fällen ablösen wollten und über alle Punkte rechtliche Entscheidung verlangten, so zogen sich die Erörterungen und Verhandlungen in die Länge.

Insbesondere entspann sich zwischen dem Actor der Provocanten und der Provocaten ein Streit darüber, ob der von der Inspection verabredete Vergleich über die Ablösung der Brode für die Letzteren bindend sei. Sie läugneten dieß, die Generalcommission entschied aber

gegen sie und das Ministerium des Innern verwarf ihre dagegen erhobene Beschwerde.

Die Provocaten mußten endlich zugestehen, daß sie das Lehngeld nach vier Fällen abzulösen verbunden wären, die Hühner wurden nach dem von dem Ministerium des Cultus verlangten Werthe von 2 Ngr. 5 Pf. abgeschätzt, und so blieb nur noch die Differenz über den Preis der Korngarben.

Immittelst hatten der Pfarrer und der Schullehrer unterm 14. August 1852, den 22. Juli 1853, den 1. December 1854 und den 29. October 1855 wiederholt bei der Inspection darauf angetragen, die Ablösung der Brode rückgängig zu machen, weil dieselben als Parochiallasten der gesetzlichen Ablösung nicht unterlägen, hatten auch diese Eigenschaft der Brodlieferung nachgewiesen. Durch Berichtserstattung darüber, kam die Sache nun wieder an das Ministerium des Cultus, und dieses verwies die von den Berechtigten angeregte Frage an die Specialcommission zur Entscheidung. Es erfolgte aber eine solche nicht, sondern auf Ansuchen der Verpflichteten, und nachdem immittelst in einer andern Ablösungssache dahin erkannt worden war, daß eine von dem Ministerium des Cultus genehmigte Ablösung, auch wenn sie eine Parochialleistung betreffe, aufrecht zu erhalten sei — genehmigte man die Aufrechthaltung der früher verglichenen pödelwitzer Brodablösung unterm 24. April 1857.

Die meisten Schwierigkeiten entstanden durch die Ablösung der Korngarben. Nach dem Synodaldecret vom 6. August 1624, § 68, und dem Synodaldecret vom 15. September 1673, § 59, soll der Zehnte den Pfarrern „an tüchtigen, guten Garben unvortheilhaftig entrichtet" werden. In allen Theilen des Landes wurden sonst die Garben in Strohseile von doppelter Strohlänge gebunden. In der Umgegend von Leipzig und Pegau hat man jedoch an manchen Orten seit längerer, an andern nur erst seit kürzerer Zeit angefangen, den Roggen gleich mit einfachen Seilen des geschnittenen Getreides zu binden und die Geistlichen haben solche Garben, die natürlich einen geringeren Werth haben, als in Strohseile gebundene, angenommen. Inwieweit und an welchen Orten dieser veränderte Gebrauch der Landwirthe auf die Rechte der Geistlichen einen Einfluß äußern könne, mußte sehr zweifelhaft erscheinen. Das Ministerium verlangte aber in Rücksicht

darauf für eine Roggengarbe in dortiger Gegend den sehr mäßigen Preis von 3 Ngr. und glaubte, denselben in der pödelwitzer Parochie um so mehr verlangen zu dürfen, da die Aecker der Verpflichteten bei Annahme eines Roggenpreises von $2\frac{1}{2}$ Thlr. in Droskau zwar nur zu 17, in Droßdorf zu 18, in den übrigen Dörfern aber durchschnittlich zu 21, 21,6, 22,2, 23,7 und 24 Steuereinheiten pro Acker eingeschätzt sind. Die Specialcommission würderte aber, nach der überraschenden Angabe eines Landwirths dortiger Gegend, daß die Roggenernten der dortigen Felder im Durchschnitt der Jahre kaum als mittelmäßig zu erachten wären, die Garbe anfangs auf 17 Pf., dann in Folge der Reclamationen des Actors auf 18 Pf. Hätte der Actor die Ausstellungen, die sich gegen diese Abschätzung machen ließen, besser erkannt und speciell hervorgehoben, so würde es ohne Zweifel auch noch zu einer Erhöhung dieser Taxe gekommen sein. Die Verpflichteten haben aber weder über den Ausgang dieser für sie überaus günstigen Ablösung, noch über die dadurch erwachsenen Kosten sich zu beklagen, da sie seit dem Jahre 1852 keinen Schritt gethan haben, einen billigen Vergleich herbeizuführen.

Das Anführen der Antragsteller, daß sie für alle Ablösungsgegenstände vergleichsweise eine höhere Rente offerirt hätten, als sich nach der commissarischen Ermittelung herausgestellt habe, ist sonach nur zum Theil in der Wahrheit gegründet, ebensowenig können sie die Behauptung rechtfertigen, daß das Ministerium des Cultus in ihrer Ablösungssache willkürlich verfahren sei. Wenn sie aber auch über das Verfahren, wie es in andern Gemeinden des Landes stattgefunden, sich ein Urtheil anmaasen und behaupten wollen, daß das von dem Ministerium des Cultus durch die Verordnung vom 6. August 1851 vorgeschriebene Verfahren fast bei allen geistlichen Ablösungen eine Unmasse von Streitigkeit verursacht und unverhältnißmäßige Kosten gehäuft habe, so geht dieß über den beschränkten Gesichtskreis der Antragsteller hinaus und widerspricht der Erfahrung, daß die meisten geistlichen Ablösungen auf dem gedachten Wege schneller und wohlfeiler als andere, ohne allen Streit durch friedliche Vereinbarung zu Stande gebracht worden sind."

Das Gesetz vom 10. Februar 1851, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend, hebt durch seinen § 1 nicht allein das

frühere Gesetz vom 14. Juli 1840 ausdrücklich auf, sondern schreibt zugleich vor, daß in Folge dessen auf alle Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer die Bestimmungen der beiden Gesetze vom 17. März 1832, über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen und über die Errichtung der Landrentenbank volle Anwendung leiden sollen, so daß gedachte Naturalleistungen wieder ohne Ausnahme auf einseitigen Antrag ablösbar sind.

Die zu diesem Gesetz erlassene Ausführungsverordnung vom 6. August 1851 enthält in ihrem Eingange die Bestimmung, die Ablösung aller den Kirchen, Schulen und Stiftungen, sowie den Pfarr- und Schullehnen zustehenden Natural- und Geldgefälle, Lehngelderberechtigungen und Dienste des Fördersamsten zur Ausführung zu bringen, aber auch im § 6 die Zusicherung:

> bei Ablösungen, welche durch gütliche Vereinigung vor der Kirchen- oder Schulinspection zu Stande kommen, die Verpflichteten und die Gemeinden, soweit thunlich, mit Abentrichtung aller Kosten zu verschonen, solche vielmehr aus den Kirchenärarien zu übertragen, wenn es der Zustand der Letzteren nach dem Ermessen der Consistorialbehörde gestattet.

In Gemäßheit dieser Verordnung sind denn auch wohl allenthalben im ganzen Lande von den Kirchen- und Schulinspectionen Versuche gemacht worden, eine gütliche Vereinigung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten herbeizuführen, und es ist auch da, wo eine derartige gütliche Uebereinkunft über die sämmtlichen zur Ablösung zu bringenden Gefälle und Leistungen zu Stande gekommen ist, das im Gesetz vorgeschriebene Ablösungsverfahren vor einer Specialcommission nicht eingetreten.

Wo dagegen eine gütliche Uebereinkunft nicht allenthalben statt gefunden hat, wo eine solche nicht von allen den Factoren genehmigt worden ist, von deren Genehmigung sie abhing, da hat auch nothwendig dasjenige Ablösungsverfahren eintreten müssen, welches das Gesetz vom 10. Februar 1851 ohne Unterschied vorgeschrieben hat.

Wendet man diese gesetzlichen Bestimmungen und die daraus hergeleiteten Schlußfolgerungen auf den vorliegenden Fall an, so läßt sich nicht verkennen, daß

a.

die Berechtigten, die Inhaber des Pfarr- und des Schullehns, zwar keineswegs daran behindert waren, ein gütliches Abkommen über die Ablösung der ihnen

zukommenden Leistungen und Gefälle mit den Verpflichteten vor der Kirchen- und Schulinspection zu treffen, allein dieses konnte und ist auch nach der mitgetheilten Auslassung des Königlichen Herrn Commissars nur geschehen: bis auf Genehmigung des hohen Cultusministeriums. Sowie aber dem Cultusministerium das Recht zustand, seine Genehmigung zu der getroffenen gütlichen Uebereinkunft zu ertheilen, ebenso berechtigt war dasselbe, dieselbe zu versagen, falls diese Uebereinkunft als nicht vortheilhaft für die betheiligten Lehne sich herausstellte.

In der Erklärung des Königlichen Herrn Commissars sind dann auch die Gründe enthalten, aus denen das Königliche Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts Bedenken getragen hat, das nur theilweise zwischen den Betheiligten zu Stande gekommene gütliche Uebereinkommen zu genehmigen.

b.

Konnte aber die Folge dieser versagten Genehmigung Seiten des Königlichen Cultusministeriums keine andere sein, als daß die Ablösung der Leistungen der Parochianen von Pödelwitz an die geistlichen Lehne in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. März 1832 zu erfolgen hatte: so ist zwar den Beschwerdeführern insofern nicht ganz Unrecht zu geben, als sie behaupten, daß die durch das gesetzlich vorgeschriebene Ablösungsverfahren entstandenen Kosten im Vergleich mit der Geringfügigkeit der zur Ablösung gekommenen Leistungen unverhältnißmäßig hoch sich belaufen haben; allein deshalb trifft nur das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts kein Vorwurf, weil dieses den gesetzlichen Weg, und nur diesen, eingeschlagen hat. Im Gegentheil sind diese verhältnißmäßig bedeutenden Kosten lediglich dadurch entstanden, daß nicht über alle Leistungen an die geistlichen Stellen vor der Kirchen- und Schulinspection eine gütliche Uebereinkunft zwischen den Betheiligten zu Stande gekommen war.

c.

Ebensowenig kann daraus ein Vorwurf für das Cultusministerium hergeleitet werden, daß bei der späteren Ermittelung des Werthes der Leistungen vor der Specialcommission ein geringerer Betrag bei einzelnen derartigen Leistungen sich herausgestellt hat, als welcher von den Verpflichteten bei der gütlichen Unterhandlung vor der Kirchen- und Schulinspection geboten war. Denn einmal ist nach Versicherung des Königlichen Herrn Commissars dieß nicht durchgängig der Fall gewesen, und zum andern ist dieß bei einzelnen Leistungen ein

Resultat, worüber sich zu beschweren die Verpflichteten am allerwenigsten Grund haben.

Dagegen

d.

mag nicht verkannt werden, daß das Gesetz vom 10. Februar 1851 ebenso, wie die dazu erlassene Verordnung vom 10. August desselben Jahres und insbesondere die Letztere die Ablösung aller den Kirchen, Schulen und Stiftungen, sowie den Pfarr- und Schullehnen zustehenden Natural- und Geldgefälle, Lehngeldberechtigungen und Dienste nachgelassen und beziehendlich vorgeschrieben hat, ohne einer weiteren Ausnahme zu gedenken, als der § 13 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 erwähnten Ablösungsrenten und Geldgefälle. Es hatte sich daher allgemein die Ansicht verbreitet, daß eben nur Letztere der Ablösbarkeit einzig und allein nicht unterliegen, auf alle übrigen derartigen Leistungen dagegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1851, § 23, Anwendung leiden sollten, wonach diese letzteren Leistungen vom 1. Januar 1854 dergestalt in Wegfall kämen, daß sie nur als persönliche Verbindlichkeiten des an diesem Tage vorhandenen Besitzers und seiner Erben, so lange Ersterer oder Letztere das Grundstück nicht veräußerten, fortzudauern hätten, dafern nicht vor diesem Tage auf Ablösung angetragen worden wäre.

Daher schreibt es sich denn, daß, um der Anwendung des § 23 des Gesetzes vom 15 Mai 1851 zu entgehen, allenthalben Seiten der geistlichen Lehne und Stiftungen auf Ablösung der ihnen zustehenden Natural- und Geldgefälle und dergleichen provocirt wurde, ohne Unterschied, ob darunter Parochialleistungen sich befänden oder nicht.

So ist es denn aber auch gekommen, daß in manchen Parochieen Parochiallasten mit zur Ablösung gebracht, in andern davon ausgenommen wurden. Die dadurch entstandene Ungleichheit ist nicht abzuleugnen, und auch vom Königlichen Herrn Commissar nicht bestritten worden. Allerdings auffällig muß es noch überdem sich darstellen, wenn, wie im pödelwitzer Falle, ein Abkommen über die Brodablösung getroffen wird; wenn dieses die Genehmigung der vorgesetzten Behörden nicht findet; wenn darauf auf Ablösung dieser Brodleistung provocirt wird; wenn ferner bei der commissarischen Ermittelung ein geringerer Werth des Brodes sich herausstellt, und nunmehr auf das höhere Gebot der Verpflichteten bei der nach der Er-

klärung des Königlichen Herrn Commissars zurückgewiesenen gütlichen Vereinigung mit dem Erfolg Bezug genommen wird, daß es bei der Letzteren zu bewenden habe; wenn es endlich dessen ungeachtet noch zu einem Nachweise auf Instanz der Berechtigten in der Art kommen kann, daß diese Brode, trotz allem, was vorausgegangen war, eine Parochiallast seien, und auch diese Differenz erst durch alle Instanzen zu Gunsten der Beschwerdeführer entschieden werden muß.

e.

Wenn der Königliche Herr Commissar in seiner schriftlichen Erkärung die Behauptung aufstellt, der Antrag der Beschwerdeführer stelle sich im Mangel eigenen Interesses um deswillen als ein ganz unberechtigter dar, weil durch die Genehmigung der Brodablösung vermittelst der Ministerialverordnung vom 24. April 1857, sowie durch eine über die Schätzung der Garben von der Königlichen Generalcommission ertheilte und am 4. Februar a. c. publicirte Entscheidung die Ablösung ihrer Leistungen materiell beendet sei, so steht doch einmal noch nicht fest, ob diese Entscheidung Rechtskraft erlangt hat und zum andern haben sich die Petenten bereits am 4. Januar a. c. mit ihrer Beschwerde an die Ständeversammlung zur Abhülfe gewendet, also zu einer Zeit, wo umsoweniger von einer Beendigung ihrer geistlichen Ablösungen die Rede sein konnte, da es sich im besten Falle auch jetzt noch um Vollziehung und Bestätigung des nach Angabe des Königlichen Herrn Commissars bereits entworfenen Recesses handelt.

f.

Sind in Vorstehendem die Gründe enthalten, die mindestens theilweise für eine Vereinfachung des Verfahrens in geistlichen Ablösungssachen und demnach für eine Bevorwortung des Gesuchs der Petenten einerseits sprechen; so hat doch die Deputation andererseits keinen Grund, in die Versicherung des Königlichen Herrn Commissars Zweifel zu setzen, daß die Ablösungen der ablösbaren Leistungen an geistliche Lehne im ganzen Lande in der Hauptsache beendet sind.

Eine Abänderung des dießfallsigen Ablösungsverfahrens würde demnach keinen practischen Erfolg mehr haben. Deshalb hat sich die Deputation zu dem Antrage an die hohe Kammer genöthigt gesehen:

die Petition der die Parochie Pödelwitz bildenden Gemeinden bewandten Umständen nach auf sich beruhen, dennoch aber an die erste hohe Kammer gelangen zu lassen.

Dresden, den 24. März 1858.

Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Loth.
Riedel.
Echarti.
Falcke.
Dr. Baumann, Referent.
Braun.
Reiche-Eisenstuck.

V.

Bericht

der dritten Deputation der zweiten Kammer.

A.

über die Petition des Herrn Kammerherrn von Metzsch auf Reichenbach und 48 anderer Grundbesitzer des sächsischen Voigtlandes um Revision des Gesetzes vom 22. Mai 1851, um größeren Schutz der Grundbesitzer den Bergwerksunternehmern gegenüber.

B.

über die Petition einiger Grubenvorstände, Herrn Mende zu Annaberg und Consorten, um Revision des Gesetzes vom 22. Mai 1851, den Regalbergbau betreffend.

C.

über die Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Schneeberg, um Zurückverlegung des Bergamtes zu Schwarzenberg nach Schneeberg.

Eingegangen am 24. März 1858.

(Bericht der dritten Deputation der ersten Kammer, Landt.-Acten Beil. z. II. Abth., S. 65.
Berathung: II. Abth. S. 71.
Landtagsmittheilungen der I. Kammer, S. 162 fg.

Die unter A. bezeichnete Petition wurde zuerst bei der ersten Kammer eingereicht, von der dritten Deputation Bericht erstattet, in der Sitzung vom

19. Januar dieses Jahres berathen und darüber Beschluß gefaßt, auch zu fernerer Berathung in die zweite Kammer abgegeben, welche durch Beschluß vom 28. Januar dieses Jahres dieselbe der dritten Deputation zur Berichtserstattung zutheilte.

Dagegen wurde die unter B. erwähnte Petition zuerst bei der zweiten Kammer in der 11. öffentlichen Sitzung vom 21. Januar dieses Jahres eingebracht, von den Abgeordneten Braun, Fikentscher und Uhlmann zu der ihrigen gemacht, und laut Kammerbeschluß vom 21. Januar dieses Jahres in Folge dessen als eine ständische der dritten Deputation zur Berichtserstattung überwiesen.

Beide Petitionen beabsichtigen eine Revision des Berggesetzes und dessen Ausführungsverordnung, obwohl in verschiedener Richtung, und in Beziehung auf verschiedene einzelne Bestimmungen derselben. Die Anträge beider Petitionen laufen sich jedoch nicht entgegen.

Auf die unter C. bezeichnete Petition steht im näheren Zusammenhange mit dem Organismus der Bergbehörden und Verwaltung der Oberaufsicht derselben.

Man fand daher zweckmäßig und die Verhandlungen in der Kammer vereinfachend, sämmtliche Petitionen in dem vorliegenden Berichte vereint, jedoch in besonderen Abtheilungen und vorbehältlich besonderer Beschlußfassung über jede derselben zu begutachten.

Im Allgemeinen in Bezug auf das Berggesetz und die zu demselben gehörende Ausführungsverordnung und zu geeigneter Beurtheilung dieser gesetzlichen Bestimmungen, welche die Gegenstände der vorliegenden Beschwerde berühren, ist zuvörderst auf die Vorgänge zurückzuweisen, unter welchen das Gesetz vom 22. Mai 1851 endlich einen Platz in der vaterländischen Gesetzgebung gefunden hat.

Mittelst Decret vom 20. October 1849 wurde der Ständeversammlung der Entwurf zu einem Berggesetze für das Königreich Sachsen sammt Motiven vorgelegt, zuerst von der zweiten Kammer darüber Bericht erstattet und von derselben berathen.

Landt.-Acten $18\frac{49}{50}$, I. Abth., S. 617 fg.
Protocolle der zweiten Kammer, III. Abth., S. 371.
Bericht, Beil. z. III. Abthl., S. 517 fg.
Landtagsmittheil. der zweiten Kammer $18\frac{49}{50}$, 2. Band, Seite 1806 fg.

Die erfolgte Auflösung der zweiten Kammer unterbrach auch die fernere Berathung des Berichts in derselben.

Bei dem Landtage $18\frac{50}{51}$ gelangte, nach einem Antrage der Ständeversammlung mittelst ständischer Schrift vom 3. Januar 1851:

„den Entwurf des mittelst Decrets vom 20. October 1849 vorgelegten, nur zum Theil berathenen Berggesetzes den Ständen anderweit vorzulegen, damit denselben die Möglichkeit gegeben werde, über dessen Annahme en bloc sich zu erklären,

der gedachte Gesetzentwurf durch Decret vom 7. Januar 1851 nebst einem mit ⊙ bezeichneten Nachtrage abermals zuerst in die zweite Kammer zur ständischen Berathung.

Landt.-Acten $18\frac{50}{51}$, I. Abth., S. 617 fg.
" Bericht, Beil. z. III. Abth. 1. Bd., S. 517 fg.
" Protocoll, III. Abth., S. 391 fg.
Landtagsmittheil. der zweiten Kammer, 2. Bd., S. 1650 fg.

Nach gleicher Berathung in der ersten Kammer

Landt.-Acten, Beil. z. II. Abthl. 1. Bd., S. 443.
Protocoll, II. Abth., S. 588 fg.
Landtagsmittheil. der ersten Kammer, 2. Bd., S. 1275 fg.

erklärten die Kammern in der ständischen Schrift vom 7. Januar 1851,

Landt.-Acten I. Abth. 1. Bd., S. 756,

zwar die Annahme des ihnen vorgelegten Entwurfs eines Berggesetzes en bloc, jedoch

unter dankbarer Annahme der in dem allerhöchsten Decrete ertheilten Zusage, daß, obwohl das zu erlassende Gesetz so lange, bis Regierung und Stände über dessen Aufhebung oder Abänderung im verfassungsmäßigen Wege sich vereinigt, als ein definitives gelten solle, dasselbe dennoch den Kammern, dafern diese nach Ablauf der nächsten zwei Finanzperioden darauf antragen, von Seiten der Staatsregierung zur Revision vorgelegt werden solle.

Im Landtagsabschiede vom 12. April 1851,

Landt.-Acten I. Abth., S. 914,

wurde sich auf diese Zusage ausdrücklich bezogen und das Berggesetz unter dem 22. Mai 1851 (S. 199 der Gesetzsammlung), sowie die Ausführungsverordnung unter dem 16. December 1851 (S. 413 der Gesetzsammlung) publicirt.

Die vorbemerkten außergewöhnlichen Verhältnisse, unter welchen das Berggesetz ins Leben gerufen worden ist, mußten der dermaligen Ständeversammlung ohnedieß die offene Frage aufdringen, ob gegenwärtig von jenem Vorbehalte Gebrauch zu machen sei oder nicht.

Die nächsten Anregungen zur Erwägung dieser Frage liegen in den Petitionen vor.

A.

die bei der ersten Kammer zuerst eingebrachte und dort bereits berathene

„Petition des Herrn Kammerherrn von Metzsch auf Reichenbach und 48 Genossen um größern Schutz der Grundbesitzer den Bergwerksunternehmern gegenüber,"

ist darauf gerichtet:

„die Ständeversammlung wolle sich der Revision des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 unterziehen, und zu Sicherstellung der Landwirthe gegen Beeinträchtigungen ihres Eigenthums durch Bergwerksunternehmungen, die von Privaten ausgehen, eine Gesetzvorlage in Vorschlag bringen, dahin gehend, daß den Grundeigenthümern, außer der ihnen nach dem Gesetze vom 22. Mai 1851 zukommenden Entschädigung von dergleichen Unternehmungen 20 Procent, oder doch eine sonstige angemessene Tantième des jährlichen Reinertrags, zu gewähren sei."

B.

die bei der zweiten Kammer zuerst eingereichte Petition einiger Grubenvorstände, Herrn Mende und Consorten, beabsichtigt zwar ebenfalls die Revision des Berggesetzes, jedoch im Interesse der Bergbauunternehmer, namentlich um Gewährung einer freieren Bewegung mit dem Schlußantrage:

„die Ständeversammlung wolle bei Revision des Gesetzes vom 22. Mai 1851 ihre in der Petition enthaltenen Wahrnehmungen berücksichtigen und den angezeigten Mängeln abhelfen."

C.

Eine durch den Beitritt des Abgeordneten Uhlmann zur ständischen erhobenen, unter dem 16. März dieses Jahres bei der zweiten Kammer eingereichten Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Schneeberg mit dem Antrage:

„um Verwendung, daß das Bergamt, welches jetzt seinen Sitz in Schwarzenberg erhalten hat, von dort wieder nach Schneeberg zurückverlegt werde."

Die Prüfung, ob und wie weit die oberwähnten Petitionen eine mehr oder minder dringende Berücksichtigung beanspruchen könnten, die Erwägung, ob die in ihnen berührten Uebelstände aus dem Gesetze und der Ausführungsverordnung selbst hervorgehen oder nicht, und ob etwaigen einzelnen Uebelständen nicht auch ohne allgemeine Revision abgeholfen werden könne, mußte unabweislich die Frage hervorrufen, ob und in welchem Umfange bei den vorliegenden Anregungen überhaupt eine Revision der gedachten gesetzlichen Bestimmungen sich wünschenswerth machen, und in wie weit sodann die Anträge der Petenten auf eine dergleichen Revision insbesondere zu bevorworten sein dürften?

Hierzu drängen sich aber noch andere gewichtigere Erwägungen auf.

Wie bereits Eingangs erwähnt, ist nach Annahme des Berggesetzes en bloc Seiten der hohen Staatsregierung zugesagt und von der Ständeversammlung angenommen worden:

„daß dasselbe den Kammern, dafern diese nach Ablauf der nächsten zwei Finanzperioden darauf antragen sollten, von Seiten der Staatsregierung zur Revision vorgelegt werden solle."

Der bezeichnete Zeitabschnitt ist gegenwärtig eingetreten.

Bei der vorliegenden Veranlassung mußte sich die Deputation daher die Verpflichtung auferlegen, und die Kammer kann es mit Recht von ihr erwarten, daß sie diese Frage nicht unberührt lasse, ja dieselbe entschieden mit Ja oder Nein beantworte,

„ob gegenwärtig nach Ablauf der betreffenden Zeitperiode Beweggründe vorliegen, von dem Vorbehalte der Vorlegung des Berggesetzes zur Revision Gebrauch zu machen, oder

ob dazu keine Veranlassung sich herausstelle?"

Ist die Deputation zu der Ueberzeugung gelangt:

„es sei die Zeit gekommen, von jenem Vorbehalte Gebrauch zu machen,"

so fühlt sie wohl, daß nur tüchtige und schlagende Gründe geeignet sein können einen Antrag von solcher Tragweite zu rechtfertigen, und den Bedenken mit Erfolg entgegenzutreten, welche er, namentlich auch von den Regierungsorganen nach Erklärung der Königlichen Herren Commissare in der ersten Kammer,

welche auch bei den Berathungen in der Deputation wiederholt geäußert worden sind, zu erwarten hat.

Zu thunlichster Vereinfachung des Ganges der Berathung wird zuvörderst unter

I.

nachzuweisen sein, aus welchen allgemeinen Beweggründen und insbesondere

II.,

in welchen einzelnen Theilen des Gesetzes und der Ausführungsverordnung eine Revision desselben sich wünschenswerth mache.

Bei der Reichhaltigkeit des Materials kann zwar nach dem gewährten Raum dasselbe nicht in zu großem Umfange erschöpft werden, indessen werden die in diesem Berichte niedergelegten Wahrnehmungen und gewonnenen Ansichten jedenfalls ein für die hohe Staatsregierung und die künftige Ständeversammlung brauchbares, vielleicht nicht unwillkommenes Hülfsmittel bieten, und in ihrer Rückwirkung auf die Gesetzgebung und den Staatsorganismus sich nicht ausschließlich auf die nächsten Interessen der Landestheile des Bergbaubetriebes beschränken.

Unter geeigneter Benutzung des nach Beleuchtung dieser Vorfragen vorliegenden Materials wird sodann

III.

auch auf die Begutachtung der vorstehend unter A. gedachten Petition des Kammerherrn von Metzsch und Gen., und

IV.

der vorstehend unter B. erwähnten, der Grubenvorstände Mende und Gen.,

V.

auf die unter C. erwähnte zurückzukommen sein und werden dann in materieller und formeller Beziehung motivirte Anträge der Deputation gestellt werden können.

Zu I.

1.

Die in der Ständeversammlung vom Jahre 1851 gepflogenen Verhandlungen geben Zeugniß, daß man zu en bloc-Annahme des Gesetzes sich nur

in der Voraussetzung einer spätern Revision entschlossen habe, zu einer Zeit, wo man sich auf einem Standpunkte weiteren Blicks und der Befähigung practische Erfahrungen theoretischen Principien gegenüber zu halten, nicht stellen könnte.

Einen Zeitraum von zwei Finanzperioden hielt sie dazu ausreichend.

2.

Hieran knüpft sich die Frage, welcher Gesichtskreis der gegenwärtigen Ständeversammlung sich darbietet. Der Umschwung aller industriellen Verhältnisse, mit ihnen der Aufschwung des Bergbaubetriebs selbst, kündigte sich zu jener Zeit nur in einigen vereinzelten Vorläufern an; seit jener Zeit aber hat in dieser Beziehung jedes Jahr die Bedeutung eines früheren Jahrzehends und mehr gewonnen, die Riesenschritte jenes Umschwungs beachteten nicht, was sich ihnen nach sonst altbewährten Regeln des Geschäftsganges entgegenzustellen wagte. Abgesehen davon, ob alle diese Zeiten dieser Umwälzung im Lichte der Solidität, der Bürgschaft, der Stabilität und der ihrer extremen Richtung als erfreuliche und beruhigende anzusehen sein mögen, immerhin muß die gegenwärtige Generation sich unter der Despotie des Capitals beugen. Eine Lebensfrage auch des Bergbaues ist es, daß das Capital sich ihm zuwende. Erfreulicher Weise ist dieß in neuerer Zeit in größerem Umfange geschehen; deshalb befindet sich die gegenwärtige Ständeversammlung in einem ganz anderen Anschauungskreise als die frühere.

Wie alle Industriezweige, beansprucht auch der Bergbaubetrieb freie Bewegung, mindestens eine gleiche wie andere Gewerbe und Unternehmungen, allermindestens eine gleiche wie die Privathüttenwerke und selbst in gewisser Hinsicht die Blaufarbenwerke, die nach § 296 — 298 des Gesetzes sich einer Entfesselung vom Berggesetze zu erfreuen haben. Gleichgestellt ihnen in allen materiellen Beziehungen, verträgt der Betrieb des Bergbaues keine irgend überflüssige Bevormundung, keine Maaßregelung in starren Formen, keine canzleimäßige Behandlung von Seiten mit den Grundsätzen freier Bewegung der Industrie minder vertrauten, ihr auch wohl nicht so innig zugethanen Behörden. Die Heranziehung des Capitals, die Befreundung des Capitalisten mit dem Bergbau will in entgegenkommender Weise gepflegt sein, der Bergbau ihm nicht verleidet, der Bergbaubetrieb nicht wie früher auf die schwachen Kräfte einzelner Bewohner der nächsten Umgegend beschränkt, und als ein tüchtiger Pfeiler des Nationalreichthums nicht gefährdet werden.

Es wird unter II. darauf zurückzukommen sein, welche Bürgschaften das Berggesetz dafür gewährt oder nicht.

3.

Das Berggesetz in seinem ganzen Umfange konnte nur aus der Feststellung des Bergregalitätsbegriffs hervorgehen, nur auf den Regalbergbau sich beschränken.

Den Nichtregalbergbau berührt daher das Gesetz nicht.

Die Bergregalität ist in älterer und neuerer Zeit selbst Seiten der Bergrechtslehrer wiederholten Zweifeln unterworfen gewesen. So sprechen z. B.

Freiesleben, Darstellung der sächsischen Bergwerksverfassung, § 2 und insbesondere S. 14—16,

Weiske (Rechtslexicon I., Bergrecht),

Otto, Studien auf dem Gebiete des Bergrechts vom Jahre 1856, S. 6—9—22,

unter Berufung auf die älteren Bergrechtslehrer, ihre Zweifel aus, ob eine Bergregalität im wahren eigentlichen Sinne des Worts begründet sei.

Die juristische Welt ist, soweit man deren Urtheil hört und liest, darüber einig, daß die Bergregalität mit ihren Folgerungen in ein eigentliches Rechtssystem sich nicht einfügen lasse, und schwankende Rechtsbegriffe aufstelle. Die Begründung des Bergregals selbst aber geht unter andern schon aus einer Stelle des Grundpfeilers des sächsischen Rechts, des Sachsenspiegels, hervor, wörtlich:

„All schatz unter der erden begraben tiefer denn ein Pflug gehet, der geboret der kueniglichen Gewalt,"

zugleich aber auch der Beleg, daß das Regalbergwerkseigenthum sich nicht auf die Oberfläche erstrecke.

Es ist nicht der Zweck des gegenwärtigen Berichts und des für ihn zu beanspruchenden Raumes, die Gründe für und wider diese Behauptungen ausführlicher zu beleuchten.

Die Aufgabe der Bergregalität in ihrer Rückwirkung auf den Betrieb des Regalbergbaues würde zwar in den Motiven zum Berggesetz, zu §§ 1 und 2, ausführlich nachgewiesene Tragweite haben, die zur Zeit nicht abzusehen, und die eine sehr sorgfältige, allseitige Beleuchtung vom theoretischen und practischen Gesichtspunkte aus beanspruchen dürfte. Die Oberaufsichts- und Besteuerungsrechte des Staats in Bezug auf den Betrieb des Regalbergbaues bedürfen zwar allerdings keine ausschließliche Begründung durch die Bergregalität, dagegen würde mit der Aufgabe derselben, die Aufsuchung der unterirdischen

Mineralienschätze und die Füglichkeit ihrer Gewinnung (Schürfen und Verleihung), von der unbeschränkten Zustimmung einzelner Eigenthümer der Oberfläche des Bodens abhängen, und damit auch das nationalöconomische Interesse insofern gefährdet werden, als dieselben in der Regel weder die Neigung noch die Mittel haben, auf dem Wege des Gangbergbaues die im Schoße der Erde verborgenen Mineralien zu Tage zu fördern.

Die Berggesetze der Nachbarstaaten, namentlich das preußische, im Landrechte inbegriffen, das österreichische vom Jahre 1854, das großherzoglich weimarische vom Jahre 1857, halten ebenfalls den Bergregalitätsbegriff fest, und begründen darauf das Gesetz selbst, obwohl in mehr oder minderer Ausdehnung; so z. B. die letzteren auch auf den Kohlenbergbau.

Unerwähnt konnten indessen wenigstens diese Zweifel gegen das Bestehen der Bergregalität auf alle Zeiten bei der vorliegenden Frage nicht bleiben.

Der Rückblick auf eine Periode des Staatslebens von kaum einem Vierteljahrhundert, lehrt uns, daß die Einrichtungen, die ihre Begründung auf einem unbezweifelten Principe entbehren, nicht hoch genug stehen, um von dem Fortschritte nicht erreicht werden zu können. In unseren Gesetzbüchern treten uns Reformen entgegen, welche in früherer Zeit weder für möglich, noch ausführbar gehalten wurden, und endlich doch aus den fortgesetzten Angriffen auf das Bestehende unterliegen mußten.

Ob nicht auch ohne vorliegende Veranlassung ohnedieß den Bergregalitätsrechten, in größerer oder minderer Beschränkung ihrer Wirksamkeit, in kürzerer oder längerer Zeit eine Umgestaltung bevorstehe, muß dahin gestellt bleiben.

4.

Gegenwärtig wird der Entwurf zu einem neuen, alle Rechtsobjecte in sich aufnehmenden Civilgesetzbuche bearbeitet, und nach den in der Thronrede des gegenwärtigen Landtags geschehenen Eröffnungen soll derselbe der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden (I. Abth. S. IX), und womöglich zugleich mit ihm der einer Civilproceßordnung.

Möge die Frage, ob das Berggesetz in allen seinen Beziehungen auf civilrechtliche Verhältnisse (wie in Preußen, vergl. Landrecht Tit. I.) in das Civilgesetzbuch zu verweisen sei, und nur als reines Verwaltungsgesetz, oder eine Ausnahme vom Civilgesetzbuch, neben demselben fortbestehen solle, entschieden werden, wie sie wolle, beide werden nicht ohne Berührung unter sich bleiben.

Das Zusammenfallen der Entwerfung des Civilgesetzbuches und der vorbehaltenen Revision des Berggesetzes motivirt letztere daher auch in dieser allgemeinen Beziehung.

Namentlich berühren die Abschnitte des Berggesetzes III, IV, V und besonders Abschnitt VIII, das sogenannte „Bergwerkseigenthum," solche wichtige privatrechtliche Verhältnisse, daß eine endliche allseitig genügende Feststellung des Begriffs „des Bergwerkseigenthums" länger kaum entbehrlich erscheint. Das Berggesetz beansprucht zwar nirgends die unmittelbare Ausdehnung des bergregalischen unterirdischen Eigenthumsrechts auf die Oberfläche; auf welchem Rechtsbegriff eigentlich aber das Recht zur Expropriation der zum Bergwerksbetriebe nöthigen Oberflächenparcellen fuße, findet sich entschieden nicht ausgesprochen.

Das weimarische Berggesetz von 1857, § 13, dagegen enthält die ausdrückliche Bestimmung:

> „das Oberflächeneigenthum (Grundstücke, Gebäude, Anlagen auf der Erdoberfläche u. s. w.) kann auch als Zubehör die Natur des Bergwerkseigenthum nicht erlangen, und unterliegt nicht den Einträgen in das Berg- oder Berghypothekenbuch."

Die Befugniß des Bergbauunternehmens, Eigenthumsüberlassungen auf der Oberfläche fordern zu können, scheint sich daher nur auf das nach Freierklärung des Bergbaues auf den ersteren übergegangene Recht des Staates zu begründen, die Mittel zu besitzen, zu den ihm zugehörenden unterirdischen Mineralien gelangen zu können. Da nun der Staat kein Eigenthumsrecht (Dominium) auf der Oberfläche besitzt, so hat die Parcellenüberlassung an den Bergbauenden an sich nur den Begriff einer Dienstbarkeit (servitus necessaria), und eine Expropriation (eigenthümliche Abtretung des Grundstückstheils) aus allgemeinen Staatszwecken könnte sich nur rechfertigen, wenn diese Zwecke nicht in anderer geeigneter Weise erreicht werden könnten.

Es liegt aber die regelmäßige Entfernung aller Expropriationen des Oberflächeneigenthumsrechts und des Uebergangs des Eigenthums an den Bergbauenden — höchstens mit Ausnahme des eigenen Antrags des Grundbesitzers — zunächst im allgemeinen Interesse des Staats.

Das Gesetz vom 14. Juni 1834, die Zusammenlegung von Grundstücken betreffend, verfolgt den Staatszweck der Consolidation der liegenden Grundstücke, und fordert selbst zwangsweise die Enteignung von Grundeigenthum, das Dismembrationsgesetz vom 1. Januar 1844 beab-

sichtigt die Erschwerung der zu großen Zerstückelung des Grundbesitzes unter Beschränkung der natürlichen Freiheit des Eigenthümers.

Das Berggesetz dagegen befördert, ja gebietet ebenfalls zwangsweise in den Landestheilen des Bergbaubetriebs das Parcelliren in unübersehbarem Umfang, in nie rastender Wirksamkeit, und auf nicht zu bemessende Zeit. Kaum möchte in unserer Gesetzgebung noch ein anderes Beispiel der Verfolgung von Staatszwecken in solchem Widerstreit aufgefunden werden.

Die mannichfaltigen practischen Uebelstände, welche aus Expropriation von Grundstücksparcellen — statt Benutzungsrecht auf Zeit — hervorgehen müssen, liegen auf der Hand, den Localkundigen vor Augen.

Expropriirte Enclaven mit Wegen und Stegen zu Bergbauzwecken, bilden öfters auf Grundstückscomplexen die Regel, der Rest des letzteren die Ausnahme. Die Feldbestellung ist gestört, der Culturzustand herabgesunken und der Ertragsfähigkeit entzogen.

Eine Ueberlastung der Behörden, namentlich der Gerichtsämter, und ein weitläuftiger Geschäftsgang, ein Pfahl im Fleische ihres Berufslebens, hat das Expropriiren zur unabweislichen Folge.

Auf Requisition des Bergamtes unter Anerkennung der Nothwendigkeit des Abtretens zum Bergbaubetrieb hat die Gerichtsbehörde in denselben vorschriftsmäßigen Formen wie bei größeren Gütern die Expropriation und die Dismembration zu bewirken. Das Grundsteuercataster muß den Uebergang der Parcelle an den neuen Eigenthümer aufnehmen, die Grundsteuern oft in Hunderttheilchen beziehendlich zu- und abschreiben; im Grund- und Hypothekenbuche müssen auf dem Folium des Grundbesitzers die nöthigen Einträge gemacht, für den acquirirenden Bergbautreibenden neue Folien angelegt, und den Grund- und Hypothekenbüchern ein von Zeit zu Zeit anwachsender Umfang gegeben werden, welche die Uebersichtlichkeit dieser, mit so bedeutendem Zeit- und Kostenaufwand hergestellten Werke zu stören droht. Auf den Flurcroquis finden nicht einmal die nöthigen Abänderungen Raum, entstellen die ersteren, und führen in späterer Zeit zu Unsicherheiten; die Gemeindelasten müssen von den Gemeindevorständen nach anderen Sätzen ausgeworfen werden, nicht zu gedenken, nach Befinden Verhandlungen mit den Gläubigern u. s. w.

Besitzveränderungen, Aufgabe des Bergbaubetriebs führen auf dieselben Weiterungen zurück.

Der Grundbesitzer sieht ungern auf seinem Folium den neuen Eintrag, die Störung in der bisherigen Normirung seiner Oblasten, die gleichwohl oft kaum den Betrag der Scheidemünzen erreichen.

Mit der Umgestaltung des Bergwerkseigenthums in zwangsweise zu gewährende Nutznießung (jus in re aliena, servitus necessaria) des Bergbauenden, würden die letztbemerkten Mißverhältnisse, wenigstens in der Hauptsache, beseitigt, wenn auch factisch die auch nur zur Benutzung auf unbestimmte Zeit zu überlassenden Parcellen immerhin mit den Zwecken der oben gedachten Zusammenlegungs- und Dismembrationsgesetze nicht in Einklang zu bringen sein werden.

Das österreichische Gesetz vom Jahre 1854 ist damit bereits vorausgegangen. Im § 98 desselben ist nur:

„jeder Grundeigenthümer verpflichtet, die zum Bergbau nothwendigen Grundstücke dem Bergbauunternehmer gegen angemessene Schadloshaltung zur Benutzung zu überlassen."

Nach § 100 ist jedoch nur der Grundbesitzer, bei Entziehung zu Zwecken, welche eine bleibende Verwendung voraussehen lassen, berechtigt, auf die eigenthümliche Ueberlassung zu dringen, und der k. k. Hofkammerrath von Gränzenstein in seinem Commentar zum österreichischen Berggesetz (Wien, 1855) hat Seite 196 motivirt, daß der Bergbauunternehmer sich damit beruhigen könne.

Nach § 220 des Berggesetzes muß das zum Bergbau abzutretende Grundeigenthum, wenn der eine oder der andere Theil dieß verlangt, eigenthümlich an den Bergwerkseigenthümer abgetreten und von letzterem übernommen werden. Nur dann, laut § 221,

„wenn eine Bodenfläche, welche zu Gebäuden, gewerblichen oder öffentlichen Anlagen nicht benutzt wird, zu vorübergehenden bergmännischen Zwecken erforderlich ist, so daß sie nach dem Gutachten der Bergbehörde nach einem Zeitraume von längstens 3 Jahren an den Grundeigenthümer zurückgegeben werden kann, ist jeder Theil zu dem Verlangen berechtigt, daß die Ueberlassung derselben nur auf Zeit des Gebrauchs gegen Gewährung vollständiger Entschädigung für die entzogene Benutzung erfolge."

Hieraus ergiebt sich zwischen dem unsrigen und dem österreichischen Berggesetze der Unterschied, daß nach ersterem auf einseitigem Antrage, nach letzterem nur auf Antrag des Grundbesitzers das Benutzungsrecht in Eigenthumsrecht übergehen kann.

Da aber der Bergbauende, wie sich auch durch Erfahrung bestätigen soll, in der Regel geneigt sein wird, auf eigenthümliche Ueberlassung anzutragen, so ist die Differenz zwischen beiden gesetzlichen Dispositionen allerdings einflußreicher, als es auf den ersten Blick erscheinen möchte.

Bei den mannichfachen oberwähnten Nachtheilen, welche die Ueberweisung der Bergwerksparcellen in das Eigenthum eines Dritten unabweislich herbeiführt, scheint es wohl der Erwägung werth: ob nicht die Expropriation und dauernde Zerstückelung des Bodens zu Bergbauzwecken ganz in Wegfall gebracht, oder doch in der oberwähnten Weise beschränkt, ja nur auf dem Dispensationswege zugelassen werden, und die Feststellung des Rechtsbegriffs u. w. d. a. in das Civilgesetzbuch verwiesen werden könnte.

Das Berggesetz an der obangegebenen Stelle, hat ohnedieß das Nutzungsrecht als Regel, die Gewinnung des Eigenthumsrechts in bedingter Weise bezeichnet, letzteres ist daher nicht als ein unbedingtes Erforderniß, als eine Lebensfrage des Bergbaubetriebs angesehen worden, und der gänzliche Wegfall desselben würde sonach auch in dieser Beziehung unbedenklich erscheinen.

Indessen hat der Königliche Herr Commissar sich damit insofern nicht einverstanden erklärt, als die Ueberlassung des Grund und Bodens an den Bergwerksinhaber als Servitut statt als Eigenthum ihm durchaus keinen Nutzen zu haben scheine.

5.

Wie bereits erwähnt, scheidet sich die Gewinnung unterirdischer Producte in

den Regalbergbau und den Nichtregalbergbau,

letzteren in dieser auch officiell üblich gewordenen allgemeinen Bezeichnung. Die verschiedenen Berggesetze des Auslandes haben noch keine erschöpfende Definition für den ersteren gefunden, z. B. das österreichische Berggesetz § 3 bezeichnet außer allen Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benutzbar sind ꝛc.; das weimarische Gesetz nächst allen Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen und Salzen nutzbar sind, namentlich auch brennbare Materialien: Steinkohlen, Braunkohlen u. s. w., mit alleinigem Ausschluß des Torfes.

Das vaterländische Gesetz in Paragraph 1 bezeichnet nur als Gegenstände des Bergregals

alle Mineralien, die wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind

und nach 3 vorbehältlich der Aufsuchung und Benutzung des Steinsalzes und der Salzquellen für den Staat.

Dem Nichtregalbergbau verbleiben daher nach den Motiven zum Berggesetzentwurfe zu §§ 1 und 2 natürlich Schwefel, Alaun und Edelsteine, sowie die Gewinnung der Stein- und Braunkohlen.

Die chemische Verarbeitung der Erze gehört nicht zum Bergbau im Sinne des Gesetzes, daher leiden nach § 296 des Bergesetzes auf die Hütten- und Blaufarbenwerke und überhaupt auf diejenigen Anstalten, in welchen eine chemische Verarbeitung der Erze erfolgt, die Berggesetze und die Bergwerksverfassung keine Anwendung.

Nach § 297 gilt diese Bestimmung auch in Ansehung der Aufbereitung der Erze, es wird aber die Ausnahme beigefügt: „insoweit sie in Anstalten erfolgt, welche nicht zu Gruben gehören, oder nicht für solche als Revieraufbereitungsanstalten bestehen."

Durch Verordnung vom 26. Juni 1851, Seite 285 der Gesetzsammlung § 6 bis 9, bleibt der Regalbergbau unter dem Ressort des Finanzministeriums; aller Bergbau, auch die nicht zum Bergbau gehörige Mineralien und daher namentlich auch der Stein- und Braunkohlen-, auch der neuerdings großartig betriebene Schieferbergbau, die obgedachten §§ 296 und 297 des Gesetzes benannten Hütten- und Blaufarbenwerke werden an das Ressort des Ministeriums des Innern verwiesen, jedoch wieder mit Ausnahme der für Rechnung des Staats betriebenen Berg- und Hüttenwerke, deren bisherige Arbeiter z. B. nach dem Berggesetz an den Knappschaftscassen theilnehmen können.

Diese Ausnahmebestimmungen und Ausnahmen von den Ausnahmen dienen gleichzeitig zum Beleg wie unabweisbar Regal- und Nichtregalbergbau sich berühren.

Bei dieser Verweisung auf so nahe unter sich verwachsene Gegenstände an verschiedene Ministerien und damit Scheidung der Unterbehörden, folgerecht auch der Behandlung nach verschiedenen Verwaltungsmaximen in allen Instanzen, muß sich dem unbefangenen Beurtheiler der Zweifel aufdringen, daß eine solche anomale Trennung dem Interesse des Staats und der Bergbauunternehmer in keiner Weise förderlich werden könne. Dagegen begründet sich die Ueberzeugung, daß unter den sich herausstellenden Unzuträglichkeiten früher oder später die Schranke fallen werde, welche gegenwärtig zwei in ihrem Zwecke so verschwisterte Branchen der Industrie zweckwidrig scheidet.

Gleich dem Regalbergbau wird der Kohlen- und Braunkohlenbergbau nach denselben Regeln der Bergbaukunst betrieben; wie jener ist dieser mehr oder minder der Gegenstand großartiger industrieller Bewegung, und es mag dahin gestellt bleiben, ob der Regalbergbau in seiner, namentlich für alle Zeit nicht zuverlässigen Ertragsfähigkeit, dem Nichtregalbergbau in Production und Werth der Production nachstehe. Abgesehen von den unter 4 erwähnten, zur Begründung, Förderung und Erhaltung des Bergbaues auf Mineralien den Un-

ternehmern gewährten Befugnisse zum Aufsuchen und zum Gewinnen unterirdisch gelegener Erze unter der Oberfläche des Landes, stehen Regalbergbau und Nichtregalbergbau nicht so wesentlich einander fern, um eine Annäherung, wo nicht Verschmelzung beider Industriezweige nach vereinfachten Verwaltungsprincipien, als ein unerreichbares Princip bezeichnen zu können. Das Aufsichtsrecht des Staats, die Bergpolizei, die Verhütung des Bergbaubetriebs gegen allgemeine Staatsinteressen geht nicht allein aus der Bergregalität hervor, sie stehet dem Staate ohnedieß zu, gegenüber dem Unternehmer im Umfange des Regalbergbaues oder Nichtregalbergbaues. Der Staat ist berechtigt, jenen, wie diesen, sei es in Form von Bergwerksabgaben oder Gewerbsabgaben, zu besteuern, er hat gegen diesen, wie gegen jenen Pflicht und Recht, die Oberaufsicht über die zweckmäßige Verwaltung zu führen, wie über alle andere Actien- und sonstige unter der Genehmigung der obersten Staatsbehörde zu ihrer Begründung und ihrem Bestehen bedürfenden Gesellschaft.

Es ist nicht bekannt worden, daß die Nichtanwendbarkeit des Berggesetzes auf den Nichtregalbergbau demselben verderblich geworden wäre. Es folgt daraus von selbst, daß die Möglichkeit, dem Regalbergbau wenigstens zum größten Theil die freie Bewegung zu gewähren, wie den Nichtregalbergbau, und auf letzteren nur die aus dem Oberaufsichtsrechte hervorgehenden nützlichen und zweckmäßigen Bestimmungen des Berggesetzes zu übertragen, keineswegs ausgeschlossen sei. Hieran knüpft sich eine Erwägung hochwichtiger Interessen.

Wie aus dem Berichte der Finanzdeputation über das Budget des Ministeriums des Innern zu Pos. 22 e. der Kammer erinnerlich, sind auch auf die begonnene Finanzperiode:

> „für den nicht regalischen Bergbau, das Steinbruch- und Hüttenwesen 6000 Thlr. postulirt und 4,500 Thlr. bewilligt worden. Nach einer Aeußerung des Königlichen Herren Commissars beim Landtage 1854—1855 (s. S. 1170 Landtagsmittheilungen II. K.) ist sogar mit größter Sicherheit darauf zu rechnen, daß seiner Zeit 7,500 Thlr. auf dem Budget erscheinen werden."

Die Finanzdeputation hat dabei bemerkt, daß das Gesetz über den nicht regalischen Bergbau auf diesem Landtage nicht vorgelegt werden würde, daher auch für diese Finanzperiode noch die gesetzliche Basis für die Thätigkeit der anzustellenden Beamten fehle. Es steht daher die Vorlage eines besonderen Gesetzes über den Nichtregalbergbau bei nächstem Landtage in Aussicht. Dieses Gesetz wird als ein Doppelgänger des Berggesetzes erscheinen, es wird

viele zweckmäßige Bestimmungen des Berggesetzes in sich aufnehmen und überflüssige und lästige Theile des Berggesetzes nicht aufnehmen.

Eine Prüfung des Berggesetzes über den Regalbergbau, eine Revision desselben gleichzeitig mit der Entwerfung eines Nichtregalberggesetzes und Vorlegung des letzteren an die Ständeversammlung ist daher schon in dieser speciellen Beziehung eine unabweisliche Nothwendigkeit. Das bestehende Gesetz und der Entwurf des neuen werden zu gegenseitigen Probirsteinen dienen, was entbehrlich oder unentbehrlich, zweckmäßig oder unzweckmäßig sei. Die nächste Ständeversammlung würde jedenfalls sich davon überzeugen, und vielleicht darin eine Präjudicialfrage erheben, deren Erledigung dann nur mit großem Zeitverluste erfolgen könnte.

Nur dann, wenn beide minder materiell als formell getrennten Bergbaubranchen vereint unter einem Ministerialressort und unter dieselben Aufsichtsbehörden gestellt werden, wird die Verwaltung vereinfacht, und das künftige Budget nicht mit doppelten Postulaten für Erreichung derselben Staatszwecke bedroht erscheinen.

Die gegenwärtige Ständeversammlung hat in ihrer (später zu erlassenden) Schrift über das Budget beantragt:

> „die hohe Staatsregierung zu ersuchen: die Gesetzgebung über die Staatsverwaltung in ihren einzelnen Zweigen mit der Absicht einer Vereinfachung des Geschäftsbetriebes zu revidiren und der nächsten Ständeversammlung hierüber Mittheilung zu machen."

Es bietet sich gegenwärtig eine geeignete Gelegenheit dar, die wohlgemeinten Absichten der Staatsregierung und der Ständeversammlung ins Leben einzuführen, und die Deputation findet eine Befriedigung darin, hierzu den ersten Baustein zu liefern.

Die Deputation hat daher aus vorstehenden Gründen und namentlich

1) weil schon die Ständeversammlung vom Jahre 1851 die vorbehaltene Revision des Gesetzes in gegenwärtiger Zeitperiode als Bevorwortungsmoment der damaligen Annahme en bloc angesehen;
2) weil der Umschwung der Industrie seit jener Zeit den Standpunkt der Beurtheilung jener Ständeversammlung wesentlich verrückt, und die dermalige auf einen ganz anderen Gesichtspunkt sich zu stellen hat;
3) weil die Bergregalitätsfrage in älterer und in jüngster Zeit solche, soweit bekannt, zur Zeit unwiderlegte Angriffe erfahren hat,

daß die Erwägung, ob die Aufrechthaltung derselben für alle Zeit gesichert, oder ob der Einfluß derselben und das Festhalten an ihr nicht auf das für das Bestehen des Bergbaues unabweisbare Bedürfniß beschränkt werden könne, nicht unberührt bleiben dürfte;

4) weil die Bestimmungen des neuen Civilgesetzbuches auch Theile des Berggesetzes, und namentlich den Eigenthums- und Servitutrechtsbegriff, berühren und feststellen werden;

5) weil eine möglichste Consolidation beider Bergbaubranchen und damit Vereinfachung der Verwaltung und Oberaufsicht, Verminderung der dießfallsigen höheren Belastung des Budgets, freier Bewegung der Industrie und Bethätigung der von dem Ministerium des Innern zugesagten Ausbildung des Selfgovernements, ohnedieß in nächster Zeit, namentlich bei der Vorlegung eines Gesetzes für den Nichtregalbergbau in Frage und zu näherer Erwägung kommen müsse,

zu der entschiedenen Ueberzeugung gelangen müssen, daß die Zeit einer Revision aus diesen allgemeinen Gründen erschienen sei.

Die Deputation beantragt daher:

„die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, der im Landtagsabschiede vom 12. April 1851 ertheilten allerhöchhöchsten Zusage gemäß, der nächsten Ständeversammlung das Berggesetz zur Revision vorzulegen."

Der Königliche Herr Commissar fand die Zeit zwischen beiden Ständeversammlungen zu beschränkt, um umfassende Reformarbeiten beendigen zu können. Indessen wird es in der Hand der hohen Staatsregierung liegen, gleichzeitig mit der Vorlegung zur Revision auch Abänderungsvorschläge zur Entfernung der wesentlichsten, im Gesetze selbst begründeten Mängel zu verbinden, und dem Urtheile der nächsten Ständeversammlung überlassen bleiben, unter Berücksichtigung der Gestaltung der Sachlage, namentlich in Bezug auf die unter I. 4. 5. zu erwartenden Gesetzentwürfe der gedachten Abänderungsvorschläge, und der im Verordnungswege nach dem Antrage am Schlusse unter II. immittelst getroffenen Verfügungen über den größeren oder minderen Umfang der Revision weitere Entschließungen zu fassen.

II.

Die Deputation hält sich jedoch verpflichtet, auf Grund der mit dem Königlichen Herrn Commissar gepflogenen Verhandlungen, daß die von einigen zugezogenen Mitgliedern der Kammer, sowie von sonst zuverlässigen und sachkundigen Personen erhaltenen Mittheilungen und Unterlagen in die Begutachtung der bisherigen Wirksamkeit des Gesetzes selbst und der Aushebung einzelner Bestimmungen desselben, soweit die Beurtheilungsfähigkeit der Deputation reicht, bei der Revision vorzüglich ins Auge zu fassen sein werden und eine bald thunlichste, wenigstens theilweise Berücksichtigung im Verordnungswege dringend wünschen lassen, hierauf überzugehen.

Nicht zu verkennen, sondern gerecht anzuerkennen ist im Allgemeinen die Tendenz des Gesetzes und die Vorzüglichkeit und Zweckmäßigkeit eines großen Theils seiner Bestimmungen; nicht zu leugnen, daß namentlich in dem, einige Jahre später als das sächsische Berggesetz erschienenen Berggesetze für den größten Theil der österreichischen Kronländer und in dem erst im vergangenen Jahre erlassenen Berggesetze des Großherzogthums Weimar sich zahlreiche Bestandtheile des sächsischen Gesetzes fast wörtlich wiederfinden.

Um so mehr müssen die ungünstigen Urtheile befremden, welche in der kurzen Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes, gleichwie Seiten der Presse und der Vertreter der Theorie, so aus dem Munde des Volks und ehrenwerther Männer, die eigene Anschauung, Sachkenntniß und gesammelte Erfahrungen auf den Standpunkt einer beachtungswerthen Beurtheilungsbefähigung stellen, über dieses Gesetz ausgesprochen worden sind.

Die Zweifel und Befürchtungen, welche schon bei Berathung des Gesetzes in Mitte früherer Ständeversammlungen über mehrere Bestimmungen derselben sich ausgesprochen haben, scheinen in mehrfacher Beziehung nicht unbegründet gewesen zu sein. Der vormalige Oberbergrath Otto in seiner Schrift: Studien auf dem Gebiete des Bergrechts (Freiberg 1856), S. 5, behauptet: „das sächsische „Berggesetz vom 22. Mai 1851 sei nicht nur als Rechtsgesetz, sondern auch „als Verwaltungsgesetz höchst ungenügend und ganz ungeeignet, den Bergbau „als dasjenige Gewerbe, welches aus national-öconomischen Gründen unter „allen Gewerben im Staate die erste Stelle im Staate einnehmen müsse, in „der Art zu fördern, daß der Capitalist sich veranlaßt finden könne, entsprechende „Geldsummen auf die schwunghafte Erhebung des Bergbaues zu verwenden."

Obgleich nun auch der großherzoglich weimar'sche Finanzrath Schomburg in seiner Schrift über die neuere deutsche Berggesetzgebung, insbesondere auch in

Bezug auf die das Großherzogthum Sachsen vom 22. Juni 1857 (Leipzig 1857), ungeachtet der übrigens sehr günstigen Beurtheilung des Königlich sächsischen Berggesetzes im Allgemeinen und der fast durchgängigen Nachbildung der ersteren nach letzterem, S. 7, die Otto'schen Studien auf dem Gebiete des Bergrechts als „treffliche" bezeichnet, aus welchen verschiedene Bausteine im Entwurfe des großherzoglich sächsischen Gesetzes sich bereits eingefügt gefunden hätten und obwohl auch eine Recension in Nr. 11 der wissenschaftlichen Beilage der leipziger Zeitung vom 7. Februar dieses Jahres die Ottoschen Ansichten adoptirt, so ist doch die Deputation weit entfernt, die in den Otto'schen „Studien" entwickelten Ansichten in ihrer Totalität zu den ihrigen machen zu wollen.

Im Gegentheil hat sie sich um so mehr verpflichtet gehalten, unter Zusammenstellung der von geeigneten Sachkundigen vielseitig eingezogenen Mittheilungen und der eigenen Erfahrungen mehrerer mit den Localverhältnissen vertraueten Mitgliedern der Deputation und der Ständeversammlung, zu erforschen zu suchen, in welchen einzelnen Theilen des Berggesetzes wohl der Grund der unleugbar in weiteren Kreisen der betheiligten Bergbauenden bemerkbaren Unbeliebtheit der Ausführungsweise desselben aufzufinden sein möge.

Einen Beleg dafür, daß Mängel und Uebelstände sich herausgestellt haben, geben allerdings die Aeußerungen in der ersten Kammer bei Berathung der v. Metzsch'schen Petition (S. 167 fg. der Landtagsmitth. I. Kammer) und in der zweiten, gelegentlich der Einbringung der Petition der Grubenvorstände Mende und Consorten, Seiten fast sämmtlicher Mitglieder aus den Gegenden des Bergbaubetriebes, welche auf Mißverhältnisse, welche die Abänderungen einzelner Bestimmungen des Berggesetzes und namentlich der Ausführungsverordnung wünschenswerth machen, aufmerksam gemacht haben.

Eine Kritik des Berggesetzes von Paragraphen zu Paragraphen kann nicht in der Absicht und der Aufgabe der Deputation liegen. In Mangel aller Specialverordnungen, der Regulative und Instruction ꝛc., welche über das Berggesetz und Ausführungsverordnung in großer Zahl vom Oberbergamte und den Bergämtern erlassen worden sein sollen, sieht sie sich nur auf allgemeine Andeutungen in Bezug auf die Gegenstände der einzelnen Abschnitte des Berggesetzes beschränkt, welche bei einer Revision des Berggesetzes unter andern ins Auge gefaßt zu werden beachtbar erscheinen dürften.

Diese Wahrnehmungen werden nicht nur der hohen Staatsregierung, sondern auch der künftigen Ständeversammlung ein willkommenes Material zur Prüfung der schon jetzt bemerkbaren Mängel der Gesetzes und zweckwidrigen

Handhabung desselben liefern, und erstere Veranlassung geben, ungesäumt, soweit es im Verordnungswege erfolgen kann, auf Entfernung jener mit dem Geiste des Gesetzes nicht im Einklang stehenden Mißverhältnisse hinzuwirken.

Alle Theile des Berggesetzes, welche der Technik angehören, liegen der Urtheilsbefähigung der Deputation zu fern, um sich zu irgend einer Erwähnung zu eignen.

Ausgeschieden hier werden auch solche Vorschriften des Berggesetzes, welche theils in den allgemeinen Betrachtungen unter I. schon berührt worden sind, und auf welche theils in der Begutachtung der Petitionen unter III., IV. und V. zurückzukommen sein wird.

Nachstehende Bemerkungen beschränken sich hauptsächlich auf diejenigen Paragraphen des Gesetzes und der Ausführungsverordnung, welche die Erschwerungen der freien Bewegung dieser Art von industriellen Unternehmungen im Uebermaaße herbei führen und durch Kostspieligkeit und Sportuliren den Bergbau verleiden und Mittel erfordern, die der Verfolgung des eigentlichen Zwecks der eigentlichen Bergarbeit entzogen werden.

Die Motiven zum Berggesetz S. 113 des gedruckten Entwurfs verheißen unter anderem als Zweck desselben:

> der Privatindustrie ein erweitertes Feld der Thätigkeit zu eröffnen, indem es unter angemessenen, den dermaligen Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen über die Begrenzung der Grubenfelder den Bergbauunternehmern die Freiheit, sich ein Eigenthum von beliebigem Umfange zu verschaffen, gestattet, ihm die möglichst unbeschränkte Benutzung desselben überläßt, und durch zweckmäßige, die innere Verfassung größerer Erwerbsgesellschaften regulirende Vorschriften, welche eine specielle Behördencontrole entbehrlich machen, die Vereinigung vereinzelter Kräfte und Capitale zu gemeinschaftlichen Unternehmungen befördert.

Diese ausgesprochene Tendenz des Berggesetzes ist bei den früheren ständischen Verhandlungen immer als Lichtpunkt des Gesetzes angesehen worden, und hat manchen Zweifler beruhigt.

Die Durchführung dieses Princips scheint die Bestimmung des § 79 bestätigen zu wollen.

Er lautet:

> die Behörde hat Aufsicht zu führen, daß der Betrieb in Gemäßheit §§ 75, 76 und 77 erfolge.

Sie hat den Bergbauunternehmern mit sachverständigem Rathe behülflich und für thunlichste Beseitigung etwaiger Hindernisse besorgt zu sein, den Vortheil derselben bestens zu befördern, und ihnen überhaupt bei ihrem Betriebe, so lange er den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, möglichste Freiheit zu lassen, im entgegengesetzten Falle aber ge- oder verbietend einzuschreiten.

Daß diese ein gleichsam patriarchalisches Verhältniß zwischen Behörden und Gewerben hoffen lassende wohlwollende Gesetztendenz aber keine Wahrheit geworden ist, daran tragen wohl die Bestimmungen in den folgenden Paragraphen selbst die meiste Schuld, zunächst auch vielleicht Behörden, welche den Sinn jener wohlgemeinten Vorschrift nicht eben so wohlwollend aufgefaßt, und beim unbedingten Festhalten am Buchstaben der beschränkenden Formen, die Regierungskunst auch von unten herauf zu üben, zu sehr geneigt gewesen sein mögen.

Nach einer Aeußerung des Königlichen Herrn Commissars bei der Berathung in I. Kammer (S. 175 der Landt.-Mitth. I. Kammer) ist von Seiten der Behörden die Ansicht geltend gemacht worden, daß zu viel aus ihrer Competenz herausgewiesen worden sei; sonach ist von dieser Seite eine Neigung zu größerer Gewährung freierer Bewegung, wenn nicht eine Neigung zu noch größerer Beschränkung vorauszusetzen.

Unser Berggesetz müht sich bis herab in die größten Details, Präventivmaaßregeln zu erfinden, um zu verhüten, daß die Vorschriften des Gesetzes nicht verletzt werden können. Ueber Gerechte und Ungerechte schwebt die Bevormundungstheorie, und daß nicht gegen das Gesetz von Einzelnen in einzelnen Fällen gesündigt werden könne, müssen Alle sich unter jene Vorsichtsmaaßregeln beugen. Polizeigesetze dieses Geistes würden ihre Wurzeln in große Räume werfen müssen.

Das spätere österreichische Gesetz § 220 weist zwar die Bergbehörden auch zur Oberaufsicht der Bergbauenden über die Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Berggesetze an, allein es überwacht etwaige Begehungs- und Unterlassungsverstöße, es regiert aber nicht in lästigen allgemeinen Formen von vorn herein.

Uebrigens ist in § 112 der österreichischen Vollzugsverordnung (Ausführungsverordnung) in Bezug auf diese „Ueberwachung" den Bergbehörden aufgegeben:

daß außer den (gesetzlichen Vorschriften) Revisionen, Einsicht in die Betriebspläne und Karten, Verfügungen zur Befolgung der Vor-

schriften des Gesetzes und Anordnungen in Folge gefährlicher Ereignisse, die Behörden irgend ein Eindrängen in die Betriebs- und Wirthschaftsverhältnisse sich nicht zu erlauben haben, und daß die Bergbehörden diese ihre Aufgabe nur dann in dienstförderlichster Weise lösen werden, wenn sie sich fortwährend ein durch gegenseitiges Vertrauen befestigtes Einverständniß mit den Reviersausschüssen zu erhalten wissen.

Ein wohlgemeinter Rath von oben herab, der in keinem Berggesetze fehlen sollte! —

Es würde zu weit führen, noch andere Gesetzgebungen innerhalb und außerhalb Deutschlands zu benennen, welche ähnliche Beschränkungen über mäßigere Büreaukratenthätigkeit enthalten. In Preußen ist z. B. durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 die über den Regalbergbau zu führende Aufsicht in der Hauptsache auf die Gesichtspunkte beschränkt worden, welche in Sachsen für den Kohlenbergbau maaßgebend sind.

Es kann in einzelnen Fällen besonders bei kleinen Gruben im Interesse der auswärtigen Gewerken liegen, die Verwaltungsverhältnisse unter so strenger Controle der Bergbehörde gestellt zu sehen.

Dieß kann aber keinen Grund abgeben, allen Vereinen gegen ihren Wunsch diese Formen aufzunöthigen, wenn sie in einfacherer, minder kostspieligerer Weise denselben Zweck zu erreichen glauben.

Diese allgemeineren Ansichten bedürfen zu ihrer Begründung die Aushebung einiger Beispiele aus dem Gesetze und der Ausführungsverordnung selbst.

Der Inhalt der zahlreichen oberbergamtlichen Verordnungen, Regulative, Instructionen u. s. w., welche ebenfalls größtentheils eine Ausbildung des Bevormundungssystems enthalten sollen (Ausführungsverordnungen der Ausführungsverordnung zum Gesetz), liegen nicht vor, und einzelne Beschwerden müssen daher unberücksichtigt bleiben.

Der § 80 des Gesetzes bezieht sich auf Einreichung von Betriebsplänen, die von den Grubeneigenthümern auf gewisse, durch Verordnung bestimmte Zeiträume zu entwerfen und bei dem Bergamte einzureichen sind.

Bei Mangel der Kenntniß von den sich erst beim Betriebe herausstellenden Hindernissen, und ob dazu den Bergbauenden die nöthigen Mittel zu Gebote stehen, bleiben jene Betriebspläne mit ihren Details an sich unzuverlässig ausgebildete Ideen, namentlich bei kleineren Unternehmungen.

Nach der Ausführungsverordnung § 53 gereicht es nicht zur Vereinfachung, daß auch bei dem unwichtigsten Grubenbetrieb allenthalben die Geneh-

migung des Oberbergamtes erforderlich ist, sonach das Bergamt oft nur in der Eigenschaft einer Beförderungsbehörde erscheint.

Bei den früheren Berathungen und zuletzt in der ersten Kammer bei Berathung der von Metzsch'schen Petition ist dieses Mißverständniß mehrfach zur Sprache gebracht worden. Daß auch bei kleinen Unternehmungen von Eigenlöhnern (Bergbauenden aus eigenen Mitteln) ohne Unterschied dergleichen Betriebspläne eingereicht werden müssen, kann sehr lästig werden, und von dem Betrieb des kleinen Bergbaues, vom Versuchbergbau, dessen Resultate oft zu den großartigsten Unternehmungen nach der Erfahrung führen und geführt haben, abschrecken.

In dem Berichte eines hochgestellten Referenten der ersten Kammer vom Jahre 1851 (S. 1272 der Mitth. I. Kammer) ist namentlich nicht unerwähnt gelassen, daß die Bestimmung, die vorhandenen Mineralschätze

> „auf eine dem Stande der Bergbaukunst entsprechende und zugleich auf die öconomisch vortheilhafteste Weise auszubringen,"

immerhin zu noch ziemlich tief eingreifender Einmischung der Behörden in jene Verwaltung führen könne.

Die damalige Deputation faßte jedoch in Hinblick auf die Motiven und die Ausführungsverordnung, auch Aufstellung eines Schiedsgerichts, Beruhigung in der Hoffnung, daß jenes Recht mit Discretion werde geübt werden, und daß das etwa noch Mangelhafte nach gemachten Erfahrungen bei der künftigen Revision nachgeholt werden könne.

Eine Vereinfachung der allgemeinen Form solcher Betriebspläne, und Beschränkung der Einwirkung der Behörden auf die wirklich nöthige Verfolgung des Zweckes würde daher für die Zukunft wohl wünschenswerth erscheinen.

b) nach § 87 soll die Führung des Grubenhaushalts den Grubeneigenthümern überlassen bleiben.

Allein die Rechnungen müssen in der allgemeinen vorgeschriebenen Form (§ 88) an den Revisor zur Defectur abgegeben, und bei dem Bergamte eingereicht werden.

c) die Grubeneigenthümer haben nach § 90 zwar ihre Officianten und Arbeiter anzustellen, allein es müssen (mit Ausnahme von kleinen Gruben, jedoch mit Nachlassung des Bergamtes) an einer oder der andern ein Schichtmeister und ein Steiger angestellt werden.

Der Schichtmeister (§ 91) muß sich entweder auf der Bergacademie theoretisch, dann practisch ausgebildet, oder die erforderliche Befähigung bei frühe-

ren Dienstleistungen bewährt haben, oder sich einer Prüfung Seiten der Behörde unterwerfen.

Wo Bergbau im Umschwung ist, fehlt es an solchen Subjecten im entgegengesetzten Falle ebenso, weil sie keine ausreichende Erwerbsquelle finden.

Die Verpflichtung der Officianten und Aufseher muß vor dem Bergamte also (auch ohne Antrag der Grubeneigenthümer) erfolgen (§ 93). Es hängt von der Prüfung des Bergamtes ab, ob die Annahme erfolgen könne (§ 100); die Bergarbeiter sogar sind dem Bergamte vor ihrer Annahme vorzustellen.

Dadurch werden, zumal bei weiter Entfernung der Bergämter, nach Einziehung mehrerer derselben, Kosten und Zeitversäumnisse verursacht, und die Geschäftsführung der Grubenvorstände erschwert und beschränkt, ihre Autorität untergraben.

Nach § 105 haben die Grubenvorstände nicht die freie Wahl bei dem Bedarf an Arbeitern und Annahme derselben; sie sind verbunden, diejenigen, welche früher in Bergarbeit gestanden, jedoch ohne ihr Verschulden dieselbe verloren haben, dafern sie noch brauchbar sind, anzunehmen, und ihnen das der zu übernehmenden Arbeit entsprechende Lohn zu gewähren.

Der § 80 der Ausführungsverordnung erläutert diese Anordnung, ohne sie wesentlich zu mildern.

Die Begriffe „ohne Verschulden und brauchbar" sind an sich schwankende. Der Grubenvorstand wird es ohnedieß im eigenen Interesse finden, tüchtige und Bergbau kundige Arbeiter statt Tagelöhner anzustellen, er wird aber auch einem eben feirigen Grubenjungen nicht die Geschäfte eines Doppelhäuers, und umgekehrt einem letzteren nicht die Arbeiten des ersteren zuweisen können, auch wird kein alter Bergmann ohnedieß die Arbeiten eines Grubenjungen oder selbst eines Lehrhäuers übernehmen oder willig und tüchtig leisten.

Die Abänderung dieses Paragraphen stellt sich um so dringender heraus, als aus einem der Deputation mitgetheilten Falle, in welchem den Grubenvorständen auf Himmlisch-Heer-Fundgrube zu Kunnersdorf wegen Vorhandensein feiriger Bergarbeiter sogar die Anlegung eines Grubenjungen vom Bergamte untersagt, und solches selbst in höchster Instanz unter Kostenabforderung bestätigt worden ist, hervorgeht, daß auch von ihr an diesem § 105 selbst ohne alle weitere Rücksichtsnahme in einzelnen Fällen streng festgehalten wird.

Die Einreichung einer besonderen Beschwerde hierüber an die Ständeversammlung ist in der Voraussetzung, daß der Gegenstand derselben ohnedieß bei Begutachtung der vorliegenden Petition und der Beschränkung der freien Be-

wegung durch das Gesetz zur Erwägung gelangen werde, zurückgehalten worden.

d) Mehrfache Klagen über die Kostspieligkeit des Bergbaues durch Abgaben und Sportuliren beziehen sich auf den Abschnitt X. des Gesetzes.

Die Grubenfeldsteuer nach § 265 und 266 besteuert die Befugniß zum Bergbau (§ 273), fordert als Beitrag zu den vom Staate für den Bergbau zu bestreitenden Ausgaben drei Procent von dem Werthe der Gold- und Silbererze, also von der Rohproduction;

§ 271 läßt von dem Reinertrage, ohne Unterschied der Mineralien, fünf Procent erheben.

Die Feldsteuer besteuert die Hoffnung, mit schweren Kosten vielleicht einen Gewinn erzielen zu können.

Die Abgabe von der Rohproduction besteuert, in Aussicht, zu einem Gewinn wirklich gelangen zu können, das Erz nach seinem Werth.

Die Abgabe nach dem Reingewinn ist die rationell allein begründete.

Dazu kommen noch Beiträge anderer Art zu dem Knappschaftsinstitute und dergleichen mehr.

Da die Bergwerksabgaben keine Quelle der Staatsrevenüen sein sollen, auch in der That es nicht sind, und die Beaufsichtigung des Bergbaubetriebs allein im Interesse des Staates gerechter Weise nicht von den Beaufsichtigten erhoben werden kann, so liegt hierin wohl eine Veranlassung zu weiterer Erwägung, die der Berathung über das Einnahmebudget näher liegt, als der vorliegenden.

Die dem Finanzministerium vorbehaltene Ermächtigung (§ 278), im Falle besonderer Bedrängniß einzelnen Gruben zeitweise Ermäßigung oder Befreiung zuzugestehen, dürfte wohl, wenn dergleichen Gesuche als im Interesse der Bergwerkseigenthümer liegend, nach § 279 vom Bergamte liquidirt werden sollten, oft den Betrag des Erlasses oder den der Ermäßigung übersteigen und den Zweifel an der Richtigkeit des Princips selbst in Betreff der Erhebung von der Rohproduction und der Feldsteuer nicht entfernen.

Es wird nämlich § 279 zwar bestimmt, daß nur Gebühren für die von den Bergbehörden im Interesse der Bergwerkseigenthümer zu vollziehende Geschäfte taxmäßig zu entrichten sind, dagegen die Geschäfte, welche allgemeine Bergbauangelegenheiten, oder die Ausübung der polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Aufsicht, oder die Abgabenerhöhung betreffen, wenn nicht ein Ungehorsam der Grubeneigenthümer zur Frage kommt, kostenfrei zu besorgen sind.

Wenn dessenungeachtet so häufig Klagen wegen hoher Gebührenbeträge gehört werden, so kann der Grund derselben entweder in einer zu weiten Ausdehnung des Begriffs des Interesses der Bergbauenden oder in der durch canzleimäßige Behandlung aller, auch der unwichtigsten Geschäfte, statt Vereinfachung wenigstens eines großen Theiles derselben durch mündliche Verständigung und Belehrung, und durch Schriften und Gegenschriften veranlaßten Vielschreiberei liegen.

Vorliegende Nachweisungen deuten allerdings eine Unverhältnißmäßigkeit der Kosten zu dem wirklichen Bedürfniß des Betriebes selbst an.

Die Prüfung, in wie weit jene Klagen begründet und wie ihnen Abhülfe zu verschaffen sei, dürfte daher jedenfalls der Aufmerksamkeit der hohen Staatsregierung zu empfehlen sein.

Der hohen Staatsregierung wird und muß daran gelegen sein, die nunmehr zu ihrer Kenntniß gelangten Beschwerden gegen einzelne Theile des Berggesetzes zu prüfen und ihnen in möglichstem Umfange baldmöglichst abzuhelfen.

Die Vorlegung des Gesetzes zur Revision an die dermalige Ständeversammlung unter I. zu beantragen, standen entschieden Bedenken entgegen. Der hohen Staatsregierung muß es, wie bereits zur Erläuterung des allgemeinen Antrags zu I. angedeutet worden ist, anheim gestellt bleiben, ob sie nicht gleichzeitig mit der Vorlegung des Gesetzes der nächsten Ständeversammlung mit Reformvorschlägen entgegenzukommen zweckmäßig und der Lage der Sache entsprechend finde.

Es wird ihr aber möglich sein, auch auf dem Verordnungswege im Sinne des Gesetzes auf zweckdienliche Reformen hinzuwirken.

Auf dieser Ansicht begründet sich der Antrag:

> die hohe Staatsregierung im Vereine mit der ersten Kammer zu ersuchen, immittelst und bis zu einer allgemeinen Revision des Berggesetzes, soweit es im Verordnungswege geschehen kann, darauf hinzuwirken, daß der in den Motiven zum Gesetze bezeichnete Zweck desselben die möglichst unbeschränkte Benutzung des Bergwerkseigenthums und Entbehrlichmachung einer speciellen Behördencontrole ungestört verfolgt, sonach die Vereinfachung des Geschäftsgangs, und mit ihm Beschränkung des Kostenaufwandes bewirkt und im allgemeinen die Ausführung des Gesetzes im Sinne desselben geregelt werde.

Es kann nach diesen Vorbemerkungen auf die oben bereits summarisch erwähnten Petitionen übergegangen und die Begutachtung der von ihnen berührten Mißverhältnisse zugleich auf die Gesetzstellen zurückgeführt werden, aus welchen sie hervorgegangen zu sein scheinen.

III.

Die von Metzsch'sche Petition, unter A. oberwähnt, ist — wie des Zusammenhanges wegen zu wiederholen ist — gerichtet auf eine Revision des Berggesetzes und Sicherstellung gegen Beeinträchtigung ihres Eigenthums durch Bergwerksunternehmungen und Entschädigung durch Gewährung einer Tantième von 20 Procent oder sonstige angemessene des jährlichen Reinertrags.

Die jenseitige Deputation hat sich nicht veranlaßt finden können zu bevorworten, daß den Grundbesitzern, den Bergwerksunternehmern gegenüber, ein noch größerer Schutz gegen Beeinträchtigungen gewährt werden könne, als ihnen bereits durch das Gesetz gewährt sei. Die Rechte und Interessen des Grundbesitzers seien durch das Gesetz in einer Weise gewahrt und beachtet, wie es unbeschadet der dem Bergbau schuldigen Rücksichten nur immer habe geschehen können; die von Petenten angeführten Eingriffe und Mißbräuche seien nicht unter den Schutz des Gesetzes, sondern gegen dessen ausdrückliche Bestimmungen geschehen und von ihnen nur nicht der gehörige Gebrauch gemacht worden.

Eine Entschädigung über die ihnen im Gesetze zugesicherte vollständige, den Grundsätzen der Verfassungsurkunde §§ 27 und 31 entsprechende, durch eine Tantième von 20 Procent oder sonst angemessene des Reingewinnes, lasse sich nicht bevorworten, würde auch über die Bestimmungen der Verfassungsurkunde hinausgehen, und dadurch eine Bevorzugung und eine Ausnahme begründet werden, zu deren Rechtfertigung ausreichender Grund nicht vorliege.

Wenn nun die jenseitige Deputation, wie sie sich am Schlusse ihres Berichts äußert, von ihrem Standpunkte aus der Kammer zwar anzurathen haben würde, die Petition auf sich beruhen zu lassen, so habe sie sich doch der Betrachtung nicht verschließen können, daß es bei einem die Landwirthschaft so tief berührenden und daher für den Grundbesitz so wichtigen Gegenstande nicht angemessen sein möchte, denselben der Cognition der Staatsregierung vorzuenthalten, namentlich auch in Hinblick auf die der Regierung zustehenden größern Sachkenntniß, und schlage daher vor,

die Petition zur Kenntnißnahme an die Staatsregierung abzugeben.

Da übrigens die gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die vorlie-

gende Petition für vollkommen ausreichend erachtet wurden, so fand auch (S. 69) die Deputation keine Veranlassung aus anderen Beweggründen zu beantragen, behufs einer allgemeinen Revision des Berggesetzes zur Zeit von dem bei der Annahme en bloc gestellten Vorbehalte Gebrauch zu machen.

Die in der ersten Kammer am 19. Januar in ihrer zehnten öffentlichen Sitzung erfolgte Discussion zerfiel in die Geltendmachung verschiedener Ansichten, und bei der Abstimmung wurde mit 17 Stimmen gegen 15 das Deputationsgutachten abgelehnt und mit 27 Stimmen gegen 5 beschlossen, dem von Metzsch'schen Antrag gemäß,

die Petition der Staatsregierung zur Erwägung abzugeben.

Es liegt daher der zweiten Kammer gegenwärtig die Frage vor,

ob in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der ersten Kammer die von Metzsch'sche Petition an die hohe Staatsregierung zur Erwägung abzugeben sei.

In dem jenseitigen Berichte ist ausführlich nachgewiesen, daß durch das Berggesetz gegen die früheren gesetzlichen Bestimmungen den betheiligten Grundbesitzern ein sehr umfangreicher Schutz beim Betriebe des Bergbaues gewährt worden ist.

Das Gesetz nebst Ausführungsverordnung sichert den Grundbesitzer gegen nutzloses Schürfen und nutzlose Expropriationsgesuche, überhaupt gegen nicht durch die unbedingte Verfolgung des vorliegenden Zwecks gebotene Uebergriffe, berechtigt ihn zur Beantragung einer angemessenen Caution Seiten des Schürfers und zu Beanspruchung vollständiger Entschädigung und sichert ihm den Verkauf an der expropriirten Parcelle bei dem Wegfall des Bergbaubetriebs, selbst nach Befinden unter Feststellung des Rückkaufpreises, durch Taxation zu.

(vergl. §§ 36—42, §§ 213—226, §§ 238—245 des Gesetzes vom 22. Mai 1851.

Gesetzsammlung S. 205 und S. 212 fg., S. 246 fg. und

Ausführungs-Verordnung vom 16. December 1851, §§ 22—28, S. 418 und §§ 148, 150—155, 160, S. 450, desgleichen S. 453 der Gesetzsammlung.)

Die Bergregalität, so lange dieselbe besteht, und als eine unabweisliche Lebensfrage für den Betrieb des Bergbaues betrachtet werden muß, rechtfertigt Beschränkungen der Eigenthumsrechte, die an sich den Grundbesitzer allerdings schmerzen müssen, und namentlich in solchen Gegenden des Landes, in denen der Bergbau seit längerer Zeit zum Erliegen gekommen war, oder wo neue Versuche zur Begründung eines solchen auftauchen. Allerdings gehen auch die

gesetzlichen Bestimmungen auf welche jene Beschränkungen sich stützen, weit über die Besitzzeit der jetzigen Generation und vieler früheren Generationen zurück. Es ist mit diesen Oblasten gekauft und verkauft worden.

Je empfindlicher aber die lebende Generation die größtentheils ungeahndete Beschränkung ihrer Eigenthumsrechte bei dem gegenwärtigen Aufschwunge des Bergbaues berührt, desto erklärbarer sind die Klagen, welche darüber erhoben werden, und welche allgemeiner sind, als sie in vorliegender Petition öffentlich zur Sprache gebracht worden sind.

Unter Beistimmung zu den im jenseitigen Deputationsberichte und von dem Königlichen Herrn Commissar entwickelten Ansichten läßt sich nicht verkennen, daß, namentlich gegen früher, das Gesetz mit sichtlicher Fürsorge für den betreffenden Grundbesitzer, soweit es die Lebensfragen des Bergbaubetriebes auf Metalle, zu Erforschung und Gewinnung derselben gestatten, kräftigen Schutz gegen Eigenmächtigkeiten und Uebergriffe gewährt und daß dieser Theil des Gesetzes zu den vorzüglichsten gehört.

Minder entschieden kann man sich über die Entschädigungsfrage aussprechen.

1. Nach § 212 des Gesetzes soll das Grundeigenthum nur gegen vollständige Entschädigung abgetreten werden.

Die Abschätzung selbst soll von den Seiten der Ortsverwaltungsbehörde zu erwählenden Sachverständigen resp. nach den für die Expropriationen zu Anlegung von Eisenbahnen durch das Gesetz vom 3. Juli 1835 aufgestellten Grundsätzen geschehen.

Nun ist auch in der ersten Kammer glaubhaft nachgewiesen worden, und es liegt auf der Hand, daß Expropriationen zu Eisenbahnzwecken den Grundbesitzer weniger belästigen können, als zu Bergwerkszwecken. Der Landwirth hat keine weitere Expropriation im erstern Falle zu befürchten; das abgetretene Areal liegt im Zusammenhange und er kann seinen Wirthschaftsbetrieb mit Zuversicht, daß keine neue Störung erfolgen könne, wieder einrichten. Neue Wege und Stege zur Eisenbahn über das ihm verbliebene Grundstück hat er nicht zu erwarten, und auch letzteren Falls in stabiler Weise. Dagegen ist bei einer Expropriation behufs des Bergbaubetriebs, nie vorauszusehen, ob und wenn je nach der Neigung und den Mitteln der Unternehmer neue Expropriationen sich wiederholen können; ob in größeren oder kleineren Parcellen; ob auf mehreren von einander entfernten Punkten seines Grundstückscomplexes oder nicht. Von den Wohnorten der angelegten Bergarbeiter hängt es ab, wie viele Stege über seine Flur gemacht werden, abgesehen von Fahrwegen, die

von den benachbarten Communicationswegen zu den isolirt innerhalb des Grundstücks gelegenen Parcellen, dasselbe durchschneiden. Die Entschädigung, ohne Berücksichtigung dieser eigenthümlichen Verhältnisse, die Bodenfläche ausschließlich nach Ruthen bemessen, wird dann immer eine unangemessene bleiben.

Zwischen einem allerdings nicht zu berücksichtigenden Pretium affectionis und einer Abschätzung gleich Eisenbahnexpropriationen liegt daher die Frage in der Mitte, wie die angegebenen eigenthümlichen Schäden abzuschätzen und zu ersetzen seien?

Der Königliche Herr Commissar gab indessen die Beruhigung, daß in dem Worte des § 212 „vollständige Entschädigung" auch die Berücksichtigung solcher außergewöhnlichen Verhältnisse Seiten der Abschätzenden liege, und daher die regelmäßige Entschädigungsnorm nach § 225 jene Berücksichtigungen nicht ausschließe.

Immerhin wird die Abschätzung solcher Objecte große Schwierigkeiten haben und oft keinen Theil zufrieden stellen.

Die Deputation glaubte jedoch durch die Erklärung des Königlichen Herrn Commissars insofern Beruhigung fassen zu können, als durch dieselbe klarer, als durch Gegenüberstellung beider Paragraphen bis jetzt der Fall gewesen, ein günstigeres Princip für den Grundeigenthümer sich herausstellt.

Eine Tantième des Grundbesitzers von dem Reinertrage, sah zu bevorworten die Deputation sich nicht in der Lage. Nach Analogie des früheren sogenannten Erbkuxes (Theilnahme an der Ausbeute ohne Verbindlichkeit zur Zubuße) würde eine solche Tantième ohnedieß auf den 128. Theil des Reinertrags heabsinken, Störung im Rechnungswerke verursachen, Einsprüche gegen den Betrieb veranlassen und mannichfache Streitigkeiten herbeiführen können. Man wirkt daher auch auf Beseitigung der noch bisher nach §§ 288 und 290 des Gesetzes bestanden habenden Freikuxe der Kirchen, Hospitäler, Bergstädte hin, und könnte eine neue Einrichtung dieser Art, im Gesetze begründet, keineswegs zu empfehlen sein. Nach dem Gesetze ist dem Bergbauunternehmer ein gütliches Uebereinkommen mit dem Grundbesitzer überlassen. Ist dem Letztern an Bewilligung einer Tantième gelegen, so steht das Gesetz ihm nicht hindernd entgegen, ja ein solches Ausgleichungsmittel kann vielleicht zur Beseitigung der vorstehend erwähnten schwierigen Abschätzung beitragen, wie dergleichen Vorbehalte bei den Käufen von Kohlenfeldern auch wirklich öfters stattfinden sollen.

Es ist hierbei besonders in Bezug auf die im voigtländischen Kreise ange-

sessenen Petenten einer in § 230 des Gesetzes erwähnten particularen Verfassung zu gedenken:

das in dem voigtländischen Revier vor Erlassung des Gesetzes bestandene Rechtsverhältniß, nach welchem der bei Eisensteingruben erforderliche Grund und Boden von dem Eigenthümer gegen eine gewisse Abgabe von den producirten Eisensteinen zur Benutzung an den Grundeigenthümer überlassen werden mußte, findet auf die vom 5. Januar 1852 an in Betrieb kommenden Gruben keine Anwendung weiter.

Die in dieser Beziehung zwischen den zu dieser Zeit vorhandenen Gruben und den betreffenden Grundbesitzern bestehenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten können durch freie Vereinigung abgelöst werden, und es tritt dießfalls die Vorschrift des § 52 des Gesetzes vom 17. März 1834 ein.

Bei alten Gruben, wo die Ablösung noch nicht erfolgt, würde daher den betreffenden Grundbesitzern noch die Befugniß zustehen, statt der im Gesetz bestimmten normalen Entschädigungsweise, den Antrag auf Ablösung zu wählen.

2) Zwar nicht in unmittelbarer Beziehung auf baare Enschädigung, jedoch zu Wahrnehmung aller Interessen der Grundeigenthümer, ist zu bemerken, daß nach § 42 der Schürfer zwar die Schürfe, wenn er die Schürfarbeit wieder aufgiebt, wieder zufüllen und einebnen muß.

Eine Petition der Vorstände der landwirthschaftlichen Kreisvereine vom 15. April 1850 vermißt die ausdrückliche Obliegenheit des Schürfers, die Schürfe nicht allein zuzufüllen, sondern sie wiederum in denjenigen Culturzustand zu setzen, in welchem sie bei Beginn der Arbeit gewesen seien, wie bei Grundstücken, die bei aufhörendem Bergwerksgebrauch an die Grundeigenthümer zurückgegeben werden müssen.

Der Königliche Herr Commissar machte zwar darauf aufmerksam, daß unter den in § 40 im Allgemeinen dem Schürfer auferlegten vollständigen Ersatz für alle durch das Schürfen verursachten erweislichen Schäden auch die Wiederherstellung des Culturzustandes begriffen sei, es scheint jedoch der beantragte Zusatz deshalb nicht überflüssig, weil dann die Herstellung des Culturzustandes als eine unbedingte mit der Einebnung selbst verbundene Verpflichtung des Schürfers erscheint, und der Grundeigenthümer nach § 40 nicht in die Lage gesetzt wird, die erwachsenen Schäden erst mit Zeit und Kostenaufwand „erweislich" zu machen.

3) Im § 294 des Gesetzes ist die Bestimmung enthalten, daß ungangbare Halden nur mit Genehmigung des Bergamts eingeebnet werden dürfen,

und allerdings sollen nach § 183 der Ausführungsverordnung die Bergämter, ohne triftige Gründe, diese Genehmigung nicht versagen. Der Königliche Herr Commissar bezog sich auf diese Milderung, so wie darauf, daß dem Grundstücksbesitzer streng genommen gar kein Recht an dem früher bereis expropriirten Grundstückstheile mehr zustehe. In Bezug mit §§ 220 und 221 des Gesetzes wegen Rückfall des auflässigen Grubeneigenthums, welches auf Zeit überlassen worden ist, würde solches nicht überall Anwendung leiden, abgesehen davon, ob und wie lange die Expropriation des Oberflächeneigenthums sich überhaupt noch werde halten lassen, wie oben unter I,4 näher erörtert worden ist.

Der Grund dieses Verbots ist in der Füglichkeit zu finden, auch in späterer Zeit die Spuren ehemaligen Bergbaubetriebes und des Zugs der Gänge durch die Halden erörtern und die alten Halden als Kennzeichen benutzen zu können, ferner, um nach den Fortschritten der Wissenschaft, die in den alten Halden früher unbeachtet gebliebenen Erztheile auskutten (aussuchen) und verwerthen zu können.

Die Zwecke werden in den meisten Fällen „triftige Gründe," je nach der individuellen Ansicht des Bergamts, motiviren, um das Einebnen verbieten zu können.

Es liegt schon im allgemein national-öconomischen, den Bergbau offenbar überwiegenden Interesse, wüsten Boden der Cultur und Ertragsfähigkeit zurückzugeben.

Der Grundbesitzer hat die Eigenthumsbeschränkungen, welche ihm das Gesetz auferlegt, ohnedieß während des Betriebs des Bergbaues zu ertragen gehabt, nach Aufhören desselben ist ihm wenigstens nicht die Befugniß zu versagen, selbst mit unverhältnißmäßigem Kostenaufwand seine Gewende von den dieselben verunstaltenden Halden zu reinigen, vielleicht auch gleichzeitig die darunter befindlichen Schächte, die in älterer Zeit gewöhnlich nur verbühnt (mit Traghölzern verdeckt) wurden, auszufüllen und dadurch auch die öfters vorkommenden Gefahren zu vermeiden, die bei dem Einsturze eines solchen Schachtes, namentlich bei der Feldbestellung ungeahndet Menschen und Thieren drohen können.

In neuerer Zeit und namentlich nach § 181 der Ausführungsverordnung sind ohnedieß bei Einebnung der Halden die behufigen Veranstaltungen zu treffen, dießfallsige Nachrichten früheren Bergbaubetriebes zu sammeln. Uebrigens wird practisch dieser Gegenstand betrachtet, ein mit dem Werthe des zu Wiedererlangung der benutzungsfähigen Fläche verknüpfter, in keinem Verhältniß stehender Aufwand, die Entfernung von Halden größern Umfangs ohnedieß ver-

bieten und in Ansehung solcher die Zwecke des Verbots ungefährdet bleiben. Es dürfte daher die Entfernung der Halden Seiten des Besitzers des angelegenen Grundstücks in der Regel keiner besondern Erlaubniß des Bergamts und einem den Grundbesitzer etwa treffenden Kostenaufwand unterliegen, und die Verpflichtung des Grundbesitzers nur auf eine einfache Anzeige an das Bergamt zu beschränken sein.

In Beziehung insbesondere auf die vorstehend unter 1 bis 3 erwähnten, den Grundbesitzer belastenden Verhältnisse und um die Aufmerksamkeit der Regierung auf die den Grundbesitz bedrängenden gesetzlichen Bestimmungen zu empfehlen, sieht sich die Deputation veranlaßt, anzurathen, dem Beschlusse der ersten Kammer:

die von Metzsch'sche Petition an die hohe Staatsregierung zur Erwägung abzugeben

beizutreten und die hohe Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe, nach Befinden ungesäumt, soweit es im Verordnungswege geschehen kann, zu berücksichtigen.

IV.

Die oben unter B. nach ihrem allgemeinen Inhalte erwähnte Petition einiger Grubenvorstände Mende und Consorten,

beantragt zwar ebenfalls eine Revision des Berggesetzes, jedoch nicht von dem Standpunkte der Grundstücksbesitzer, sondern vielmehr von dem der Bergbauenden aus, namentlich wegen der durch das Gesetz herbeigeführten Beschränkung der freieren Bewegung.

Sie hätten, bemerkten dieselben im Wesentlichen, mit großem Interesse gelesen, daß von mehreren voigtländischen Grundbesitzern eine Revision des Berggesetzes angeregt worden sei.

Auch sie hätten diese Revision in Erwägung gezogen, aber nicht von dem Standpunkte des Rechts aus, welches von dem vormaligen Oberbergrath Otto in seinen Studien auf dem Gebiete des Bergrechts treffend und wahr dargestellt werde, sondern sie hätten sich die bestehende Gesetzgebung vor Augen geführt, weil sie eine Menge Unzuträglichkeiten habe, welche bei der Ausführung des Grubenbetriebs vorkämen und störend einwirkten.

Man hoffte — fahren sie wörtlich fort — die neue Gesetzgebung werde den Bergbauunternehmern die möglichst freie Bewegung, die unbeschränkte Benutzung ihres Grubenfeldes unter Vorschriften, welche eine specielle Behördencontrole entbehrlich machen, gestatten, man hoffte durch freiere Bewegung und

Verwendung größerer Capitale den sonst auch im Erzgebirge so blühenden alten sächsischen Bergbau wieder zu heben.

Man fand sich jedoch in seinen Erwartungen getäuscht, indem das Gesetz nicht die umfängliche Freiheit gewährte, welche man hoffte; man fand, daß ein Theil der zugestandenen freien Bewegung durch die Ausführungsverordnung wieder beschränkt würde, indem durch die letztere die specielle Einmischung der Bergbehörden wieder hervorgerufen wurde.

Das neue Berggesetz ruft das früher nicht gekannte Institut der Grubenvorstände als Organ der Gewerken ins Leben, und überläßt diesen die Leitung und Controle der Grubengeschäfte, indem ihr Geschäftskreis nach dem Regulativ C. beurtheilt und der Einfluß der Bergbehörden auf den Grubenhaushalt der Bergwerkseigenthümer reducirt werden soll. Dieser Grubenvorstand hat aber mit einer Menge Förmlichkeiten und Weitläuftigkeiten zu kämpfen, welche ihm von den Bergbehörden entgegen gestellt werden, und wird in seiner Wirksamkeit durch Aufdringen alter, mit der neuen Gesetzgebung nicht in Einklang zu bringender Formen gehemmt, in dem ihm vom Gesetze eingeräumten Rechte und seiner freien Bewegung beeinträchtigt und seine Autorität den Bergarbeitern gegenüber geschmälert. Es findet ein stetes Ueberwachen und Controliren Seiten der Bergbehörden statt, was wir nicht anders als ein Bevormunden nennen können, und verweisen deshalb auf die unzähligen Verordnungen, wobei es sich größtentheils nur um Kleinigkeiten handelt.

Petenten bezeichnen sodann als ein wesentliches Gebrechen die gebotenen Formen des Bergrechnungswesens. Ein sogenanntes Einlageregister sei das unzweckmäßigste, unübersichtlichste und unverständlichste Rechnungswerk, was nur existiren könne.

Ein Schichtmeister sei zur Zeit der Registereinlage abgehalten von practischen Geschäften, und sei das voluminöse Werk endlich zu Tage gefördert, so könne weder Grubenvorstand noch Gewerken seiner Unverständlichkeit wegen etwas daraus entnehmen. Auch komme ein solches Werk nach Abgabe an den Rechnungsrevisor nie wieder vor das Angesicht des Grubenvorstandes.

Es bedürfe nur einer ganz einfachen kaufmännischen Rechnungsform, wie solche bei vielen Actienunternehmungen bereits stattfinde, wobei nach kaufmännischem Principe Kürze und Deutlichkeit zum Grunde liege.

Das Oberbergamt und das Bergamt erkenne wohl, daß diese alte Rechnungsform und das Defecturverfahren nicht mehr zeit- und sachgemäß sei, und dennoch werde nichts Neues geschaffen, und wache man dagegen mit aller Strenge, über Beibehaltung der alten Registerform, wodurch nicht selten, um

der Form zu genügen, sie nicht zu verletzen, das Wirkliche nicht geschrieben werde. —

Was die Löhne der Bergarbeiter betreffe, so seien dieselben, wie § 102 des Gesetzes bestimme, noch nicht festgestellt, und würden es wohl auch nicht werden. Es liege dieß in der Natur der Sache. Die Grubenvorstände müßten in dieser Beziehung handeln, wie es das Interesse ihrer Gruben erfordere, und sich dem aussetzen, daß auch hier defectirt, verordnet, getadelt und viel regiert werde.

Bei anderen industriellen Unternehmungen würden tüchtige Arbeiter nach ihren Leistungen angemessen bezahlt, beim Bergwesen sei dieß nach der jetzigen Observanz nicht möglich.

Zu gedenken sei der weitläuftigen und kostspieligen Vorschriften bei Zugewähren, Ungewähren und Lossagen von Kuxen, wodurch nicht nur der Besitz von Kuxen verleidet, sondern auch das freie Gebahren mit beweglichem Eigenthum so sehr behindert werde.

Schon aus diesem Grunde rechtfertige sich der Wunsch, die Gewerkschaften als Actiengesellschaften anzuerkennen und dem Kux den Rechtsbegriff der Actie beizulegen (au porteur).

Das Institut der Knappschaftscassen sei höchst zweckmäßig und wohlthätig, trage aber ebenso den Stempel bergmännischer Weitläufigkeit. Man möge daher das Regulativ ebenfalls einer Revision unterwerfen, und es so kurz als möglich fassen, um sich nicht mit einer Menge Kleinigkeiten abmühen zu müssen, welche wieder zu einer Menge von Defecten und Streitigkeiten Veranlassung geben.

Petenten bemerken schließlich, daß noch viele Unzuträglichkeiten und Mängel namhaft gemacht werden könnten, die angeführten seien aber diejenigen, welche ganz besonders einer Abhülfe werth erschienen und beantragen:

> die Ständeversammlung wolle bei Revision des Gesetzes vom 22. Mai 1851 ihre Wahrnehmungen berücksichtigen, resp. den angezeigten Mängeln abhelfen.

Bei den Verhandlungen mit dem Königlichen Herrn Commissar machte derselbe zuvörderst

a) wegen der von Petenten beantragten Umgestaltung der Gewerkschaften und des Kurwesens im Actienvereine,

unter Hinweisung auf §§ 31 und 142 des Gesetzes und insbesondere § 104 der Ausführungsverordnung, darauf aufmerksam, daß es gestattet sei, daß eine Actiengesellschaft an die Stelle einer Gewerkschaft treten könne. An der Kuxe

Stelle könnten dann auch Actien, auf den Briefinhaber lautend (au porteur), creirt werden. Uebrigens seien aber diese Actiengesellschaften eben so wie die Gewerkschaften der Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes und Ausführungsverordnung unterworfen, und soweit die Kuxe bereits auf den Namen des Besitzers lauteten, müßten auch die bisherigen Einrichtungen beibehalten werden.

Mit dieser commissarischen erklärten Gestaltung, welche aus den gesetzlichen Vorlagen minder unbedingt hervorgeht, und bisher nicht allgemein bekannt zu sein scheint, namentlich mit der Creirung von Actien au porteur und Umgehung der von Petenten gerügten kostspieligen und weitläuftigen Vorschriften bei Zugewährung, Umgewährung und Lossagen von Kuxen und den kleinsten Kurtheilen, Verüberflüssigung der Legitimationen — namentlich bei Nachlaßregulirungen, würde dem Wunsche der Petenten entsprochen sein, wenigstens es künftig in der Hand der Bergbauenden liegen, durch Begründung von Actienvereinen dazu zu gelangen und unter der Voraussetzung, daß der Uebergang zu Actienvereinen befördert, nicht unnöthig erschwert werde.

Nach der weiteren commissarischen Erklärung in Betreff

b) der unzweckmäßigen gleichwohl gebotenen Rechnungsformen,

„daß zwar dermalen die frühere Rechnungsform beibehalten sei, daß man aber seit längerer Zeit an einer neuen zweckmäßigen arbeite, ohne bis jetzt eine für alle Gruben passende ermittelt zu haben, läßt sich daher die baldige Beseitigung dieses sonach allseitig erkannten Uebelstandes, sei es durch Anordnungen im Verordnungswege oder durch Gestattung einer den Gewerken mehr zusagenden Form in der Rechnungsführung, zuversichtlich erwarten."

Hinsichtlich der Beschwerde

c) über eine allgemeine Lohnordnung nach § 102 des Gesetzes

äußerte der Königliche Herr Commissar, daß Normallöhne zur Zeit noch nicht verschrieben seien, was daran liege, daß das Normativ noch nicht ausgearbeitet sei, und daß dieß Sache der Revierausschüsse unter Concurrenz der Behörde sei.

In dermaligem Mangel einer Lohnordnung ist daher auch die freie Bewegung der Grubenvorstände zur Zeit noch nicht beschränkt.

Daß auch für die Zukunft die Bestimmung der Löhne ihrer Arbeiter den Unternehmern der Bergbauindustrie allein überlassen, und das Gedeihen dieses Industriezweiges durch auf alle Zeiten nicht passende Normen nicht gefährdet werde, liegt in den allgemeinen Verhältnissen zwischen Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer.

Daß aber sehr dringende Gründe für die Einführung dieser Lohnordnung nicht vorliegen können, läßt sich daraus entnehmen, daß mit derselben, ohne daß Beschwerden wegen der Verzögerung bekannt geworden sein sollen, bis jetzt hat Anstand genommen werden können.

Zu der Beschwerde

d) wegen Revision des Knappschaftscassenregulativs, dessen Weitläufigkeit halber,

bemerkte der Königliche Herr Commissar, das neue Regulativ über die Knappschaftscassen sei noch nicht fertig, vielmehr wären die zeitherigen noch beibehalten worden.

Wenn daher in Ansehung der unter a. bis d. vorstehend bemerkten Mißverhältnisse, die Beachtung und beziehendlich Erledigung derselben Seiten der hohen Staatsregierung zu hoffen ist, auch der Königliche Herr Commissar sich mit dem Schlußantrage der Petition:

bei Revision des Gesetzes die Wahrnehmungen der Petenten geneigtest berücksichtigen und resp. den angezeigten Mängeln abhelfen zu wollen,

insoweit einverstanden erklärt hat, als nicht etwa darunter eine Rücksichtnahme aller aufgestellten Beschwerden verstanden werde, so würde noch übrig bleiben, die allgemeinen in der Petition enthaltenen Behauptungen,

wegen unnöthiger Beschränkung der freien Bewegung der Bergbautreibenden und der Grubenvorstände, übermäßiges und kostspieliges Controliren, Defectiren, Zuvielregieren und Bevormunden,

näher zu prüfen und zu erörtern, ob diese Uebelstände im Gesetze oder vielmehr in der Handhabung desselben liegen möchten.

In dieser Beziehung ist, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die unter II. erwähnten, auf Grund vorliegender Mittheilungen und eigener Beobachtungen einiger Deputations- und Kammermitglieder entwickelten Ansichten zurückzuweisen und daraus zu ersehen, daß auch die obgedachten allgemeinen Aeußerungen der Petenten mehr oder minder nicht unbegründet erscheinen.

Hierauf begründet sich der Antrag der Deputation, im Verein mit der ersten Kammer

die Petition einiger Grubenvorstände Mende und Consorten an die hohe Staatsregierung zur Erwägung, zugleich in Beziehung auf den Antrag unter II., abzugeben, und zu ersuchen, nach Befinden ungesäumt, soweit es im Verordnungswege geschehen kann, dieselbe zu berücksichtigen.

V.

Die Eingangs unter IV. erwähnte Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Schneeberg beantragt:

die Ständeversammlung wolle sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß das Bergamt, welches jetzt seinen Sitz in Schwarzenberg erhalten hat, von dort wieder nach Schneeberg zurückverlegt werde.

Sie begründen diesen Antrag damit, daß das Königliche Finanzministerium im Jahre 1856, ungeachtet ihrer dringenden Bitte für dessen Erhaltung für Schneeberg, das seit Jahrhunderten dort bestandene Bergamt nach Schwarzenberg verlegt habe.

Diese Verlegung sei sowohl gegen das städtische Interesse, als auch gegen das Interesse des Bergbaues.

Im Laufe dieses Jahrhunderts sei bereits das Gymnasium, sowie die Oberforstmeisterei eingezogen, und dagegen die Hoffnung der Verlegung eines Bezirksgerichts, obgleich die Stadtgemeinde mit großen Opfern die zu Errichtung eines solchen erforderlichen Räumlichkeiten hergestellt habe, unerfüllt geblieben, und um so schmerzlicher empfinde man nun auch den Verlust des Bergamts.

Im Interesse des Bergbaues sei aber Schneeberg als Sitz des Bergamtes jedenfalls weit geeigneter als Schwarzenberg.

Schneeberg mit seiner nächsten Umgebung habe den bedeutendesten Bergbau im Obergebirge und in der neuesten Zeit hebe sich insbesondere noch der Bergbau im Voigtlande. In Schneeberg befinden sich die hauptsächlichsten Bergrevieranstalten, als das Bergmagazin, das Berghospital u. s. w. und es besitze der Staat daselbst eigenthümlich ein jetzt von ihm vermiethetes Bergamtsgebäude.

Die Verlegung des Bergamts von Schneeberg, als dem Sitze des Hauptbergbaues im Obergebirge, nach Schwarzenberg, in dessen Nachbarschaft sich nur minder reichlicher Bergbau befinde, habe den großen Nachtheil, daß die Bergbehörde mit jenem wichtigsten Gegenstande seiner amtlichen Wirksamkeit und dem ihm untergebenen Personal am wenigsten bekannt werde, daher sich ihm am wenigsten nützlich machen könne.

Auf der anderen Seite sei dem Revierausschusse, welcher den in Schneeberg bestehenden großen Revieranstalten halber, stets seinen Sitz in Schneeberg werde haben müssen, sowie den Grubenvorständen und Verwaltungen die Benutzung der Acten und des Rißarchivs der Reviere so erschwert, daß sie es in den we-

nigsten Fällen, wo sie es wünschen oder nöthig haben, davon Gebrauch machen könnten. Die Geschäfte zwischen dem Königlichen Bergamte und dem Revierausschusse, den Grubenvorständen und Grubenbesitzern, würden, weil die Möglichkeit schneller mündlicher Vernehmung mit dem Bergamte benommen sei, höchst complicirt und schleppend, es fehle häufig an genüglicher Verständigung, Vielschreiberei nehme Arbeitskräfte und nicht unerheblichen Aufwand in Anspruch.

Eine Versammlung der Knappschaftsvertreter der schneeberger Bergreviere habe sonst nichts gekostet, jetzt über 20 Thlr. ohne die Versäumniß.

Es sei natürlich und selbstverständlich, daß, wenn aus der Gegend des größeren Bergbaues nach der des minder bedeutenden gereist werden müsse, mehrere Personen zu reisen hätten, als im umgekehrten Falle. Der Umstand, daß Schwarzenberg gegen den größten Theil des dahin gehörigen Bergbaues sehr abgelegen sei, mache diesen Ort für den Sitz des Bergamts weit weniger geeignet als Schneeberg, und dieser Nachtheil scheine zu wachsen, da der Bergbau des schwarzenberger Bezirks den stärkeren Aufschwung nicht, wie man gehofft, in der Nähe von Schwarzenberg, sondern, von dieser Stadt aus, jenseits Schneeberg in der Gegend von Zwickau und im Voigtlande zu nehmen angefangen habe.

Da auch der gemeine Bergmann bisweilen am Sitze des Bergamts zu erscheinen habe, auch aus den vorstehend gedachten, jenseits Schneeberg gelegenen Gegenden, so erwachse auch ihm drückender Kostenaufwand und Zeitversäumniß.

Ungleich mehr Arbeiter seien im Verkehr mit Schneeberg als mit Schwarzenberg.

Was die Verletzung des städtischen Interesses durch jene Verlegung betrifft, so konnte die Deputation nach ihr geschehenen Mittheilungen Localkundiger nicht verkennen, daß die Erwerbsverhältnisse der Stadt Schneeberg in neuerer Zeit sehr gesunken sein sollen, und daher auch an sich das städtische Interesse wohl alle Berücksichtigung beanspruche. Ueberwiegend kann indessen das Interesse einzelner Ortschaften nicht entscheiden, wenn allgemeine Organisationsmaaßregeln der Staatsregierung damit nicht im Einklange stehen sollten.

In wie weit nun durch die Verlegung des Bergamts von Schneeberg nach Schwarzenberg auch das Interesse des Bergbaues verletzt worden sei, war zuvörderst Gegenstand der Verhandlung mit dem Königlichen Herrn Commissar.

In Bezug auf ein zur Einsicht in der Canzlei ausliegendes Resumé, theilte derselbe mit, daß

1) näher an Schneeberg, 32 Gruben mit einer Erzproduction von 138,000 Thlr. und 780 Arbeitern,
2) geographisch meist näher an Schneeberg, doch durch die Eisenbahn in gleich leichtem Verkehr mit Schwarzenberg (Voigtland und zwickauer Gegend) 40 Gruben mit 44,000 Thlr. Ausbringen und 166 Arbeitern,
3) näher an Schwarzenberg, 159 Gruben mit 78,220 Thlr. Ausbringen und 1108 Arbeitern

gelegen seien, so daß, abgesehen von den Gruben unter 2 — zumal hier der Werth des Ausbringens am Wenigsten entscheide — das Uebergewicht schon in numerischer Hinsicht unzweifelhaft auf Seite der letzteren Gruppe liege. Ein Resultat, welches aber noch wesentlich durch die wohlgeordnete Organisation und Verwaltung des schneeberger consortschaftlichen Bergbaues, in der Nähe des Bergamts verhältnißmäßig ungleich weniger bedürfe, gesteigert werde.

Auf die Bemerkungen des mit den Verhältnissen jenes Landestheiles näher unterrichteten Referenten, daß man sich dort nicht zu erklären vermochte, wie überhaupt gerade zu einer Zeit, in welcher der Bergbau einen so gewaltigen Aufschwung genommen, die Einziehung der seit Jahrhunderten dort bestandenen Bergämter Schneeberg, Johanngeorgenstadt und Annaberg, offenbar zum Nachtheil der betreffenden Bergbauenden, habe erfolgen können, und daß, während man in Schneeberg das dem Staate eigenthümlich zugehörige Bergamtshaus, das dortige Bergmagazin und andere der Beaufsichtigung eines Bergamts bedürfende Gebäude und Anstalten, sowie in Annaberg ein eigenes erst vor mehreren Jahren erkauftes Bergamtshaus, Bergmagazin und eigene Bergkirche verlassen, und in Marienberg auf dem Rathhause sich eingemiethet habe, ein neues Bergamtshaus in Schwarzenberg, wo keine dergleichen zu Bergzwecken dienenden Gebäude vorhanden, acquirirt und dem Vernehmen nach mit großem Kostenaufwande eine übermäßig geräumige Bergmeisterwohnung ein- und angebaut habe, und daß man oft die Befürchtung höre, die überdieß zum Nachtheil eines großen Theils der Bergbauenden beabsichtigten Ersparnisse dürften auf längere Zeit durch den Neubau in Schwarzenberg consumirt werden, äußerte der Herr Commissar zur Erläuterung und Widerlegung, namentlich

daß die Einziehung der benannten Bergämter im Interesse der Verwaltung, und um öfter wiederholten Anträgen der Stände, Ersparnisse des Verwaltungsaufwands zu erzielen, zu entsprechen, erfolgt sei;

daß in Folge mehrfachen Beamtenwechsels dazu der Zeitpunkt vorzüglich geeignet gefunden worden sei, zumal zu einer Zeit, wo der Bergbau im Voigtlande kaum begonnen habe;

daß das schneeberger Bergamtshaus gleichzeitig und in größerer Räumlichkeit Posthaus sei, und die früheren Bergamtslocalitäten theils noch zu Bergzwecken gebraucht würden und eine Rente durch Vermiethung gezogen werde;

daß die Bergmagazine jetzt kein Korn enthielten, übrigens unter Aufsicht der Revierausschüsse ständen;

daß der Aufwand für die mit eingerichtete Bergmeisterwohnung durch den Logiszins zu 4 Procent sich decke,

und durch den angestiegenen Preis der Hausgrundstücke auch der Werth des neuen Bergamtshauses seit der Zeit des Ankaufs sich schon bedeutend erhöhet habe;

daß endlich die Ersparnisse in Folge der Einziehung mehrerer Bergämter ohngefähr 2000 Thlr. jährlich betrage, dagegen der Ankauf und Ausbau des Bergamtshauses ohngefähr 13,800 Thlr. erfordert habe.

Ferner erklärte der Herr Commissar, daß zu Erleichterung des Verkehrs zwischen den Bergämtern und den Bergbauenden die Einrichtung getroffen sei, daß das Bergamt nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit zu Schneeberg und Annaberg Bergamtstage halte, und die dazu dort noch vorhandenen Räumlichkeiten benutze.

Allerdings ist nach den unter II. oberwähnten Vorschriften des Berggesetzes nicht zu verkennen, daß die Erleichterung des Verkehrs zwischen den Bergämtern und Bergbauenden an sich zu wünschen und geeignet ist, die vorgeschriebenen Förmlichkeiten minder lästig zu machen, und daß die Wünsche der Petenten aus diesem Gesichtspunkte nicht unbegründet erscheinen mögen.

Die Deputation sah sich jedoch zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, den Antrag der Petenten auf Verwendung der Ständeversammlung um Zurückverlegung des Bergamts von Schwarzenberg nach Schneeberg nach den vorliegenden Verhältnissen bevorworten, und die dafür aufgestellten Gründe gegenwärtig für genügend halten zu können, eine von der hohen Staatsregierung nach ihrem Ermessen beschlossene und bereits ausgeführte Verwaltungsmaaßregel zu nochmaliger Erwägung zu empfehlen; wogegen unter veränderter Sachlage namentlich bei einer späteren größeren Ausbreitung des voigtländischen Bergbaues oder einer Vereinigung der Bergbehörden des Regal- und Nichtregalbergbaues der hohen Staatsregierung ohnedieß nicht entgehen wird, ob

und welche Veranlassungen dann etwa vorliegen können, um die vorliegende Angelegenheit weiterer Prüfung geeignet zu halten.

Die Deputation kann daher der Kammer nur anrathen:

die Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Schneeberg auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 23. März 1858.

Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Loth.
Riedel.
Echarti.
Falcke.
Dr. Baumann.
Braun aus Erbisdorf.
Reiche-Eisenstuck, Referent.

W.

Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret, die Auflösung des Instituts der oberlausitzer Criminalcasse und den deshalb zu bestimmenden Präclusivtermin betreffend.

Eingegangen am 13. April 1858.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd., S. 313.
Bericht der ersten Kammer, Beil. z. II. Abthl. S. 229 fg.
Mittheil. der ersten Kammer S. 504 flg.)

Mittelst allerhöchsten Decrets vom 23. December 1857 ist der gegenwärtigen Ständeversammlung der Entwurf zu einer Bekanntmachung, das oberlausitzer Provinzialstatut wegen Anberaumung eines Präclusivtermins für die Einrechnungen zur Landescriminalcasse betreffend, vorgelegt worden und diese Angelegenheit in der ersten Kammer, wohin das Decret zuerst gelangt war, am 12. März dieses Jahres zur Berathung gekommen, sodann aber der jenseitige Protocollextract durch Kammerbeschluß vom 16. vorigen Monats der unterzeichneten Deputation überwiesen worden.

Die Deputation hat sich hierauf, um die Vorlage allenthalben genau prüfen zu können, zuvörderst Mittheilung der in dem Berichte der ersten Deputation der jenseitigen Kammer Seite 233 erwähnten, bei dem Königlichen Ministerium der Justiz ergangenen Acten erbeten, die ihr bereitwillig gewährt worden ist. Aus diesen Acten ergiebt sich, daß wegen Regulirung der fraglichen Angelegenheit die erforderliche Vernehmung zwischen der Staatsregierung und den oberlausitzer Provinzialständen stattgefunden hat, ingleichen daß von Seiten der Letztern allen denjenigen Verbindlichkeiten vollständig Genüge geleistet worden ist, welche sie in Verfolg der Abgabe einzelner Patrimonialgerichte an den Staat für die Zwischenzeit bis zur völligen Auf-

hebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, durch den in den Erläuterungen zur Vorlage Seite 315 erwähnten Vertrag vom 11. August 1846, übernommen hatten. Man ist auch im Uebrigen bei Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse zu der Ueberzeugung gelangt, daß solche in den gedachten Erläuterungen, sowie in dem jenseitigen Berichte eben so richtig, als vollständig dargelegt worden sind, und daß der Zustimmung zur Bekanntmachung des beabsichtigten Provizialstatuts von Seiten der Ständeversammlung kein Bedenken entgegensteht. Um Wiederholungen zu vermeiden, erlaubt man sich daher, auf den Inhalt des jenseitigen Berichts Bezug zu nehmen, und hat nur noch die Bemerkung beizufügen, daß die im Einverständnisse mit der Staatsregierung jenseits im Vorschlag gebrachte, auf Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerichtete Einschaltung für zweckmäßig erachtet werden muß, und nach dem in dieser Beziehung vorgeschlagenen Verfahren auch formell zu Bedenken nicht Anlaß giebt.

Die Deputation empfiehlt daher der Kammer:

„den in der ersten Kammer gefaßten Beschlüssen, wie solche aus dem jenseitigen Berichte Seite 234 fg. zu ersehen sind, allenthalben beizutreten."

Dresden, am 13. April 1858.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Criegern, Referent.
von König.
Dr. Arnest.
Koelz.
Heyn.
Koch.
Sachße.

X.

Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer,

über das allerhöchste Decret Nr. 23 vom 18. März 1858, die Anlegung einer Zweigeisenbahn von den harthauer Braunkohlenwerken nach der zittau-reichenberger Eisenbahn betreffend.

Eingegangen den 16. April 1858.

(Decret, Landt.-Act. I. Abtheil., 2. Bd., Seite 389.)

Am 12. April wurde das obenangezogene allerhöchste Decret der zweiten Deputation zur Begutachtung überwiesen und erstattet dieselbe der Kammer darüber Bericht.

Aus den Verhandlungen über den Bau der zittau-reichenberger Eisenbahn auf dem außerordentlichen Landtage von 1854 (Mittheil. der II. Kammer S. 125 fg.) geht hervor, daß diese Eisenbahnanlage unter Anderen auch die Bestimmung hat, die industriellen Anstalten und Unternehmungen von Reichenberg und Umgegend mit Brennstoff zu versorgen und es sind namentlich die harthauer Werke (S. 128) schon mit in Anschlag gebracht. Wenn nun jetzt der reichenberger Kohlenbauverein eine Zweigeisenbahn von diesen Werken nach der zittau-reichenberger Eisenbahn für seine Rechnung ausführen will, so ist anzuerkennen, daß dadurch einer der Zwecke, die die zittau-reichenberger Bahn hat, gefördert wird und ebenso das Erträgniß dieser Bahn, bei der sich der Staat so bedeutend betheiligt hat, damit nur erhöht werden kann.

Ist Letzteres umsomehr zu begünstigen, als nach eingezogenen Erkundigungen der Baukostenanschlag für dieselbe sich als nicht ausreichend gezeigt hat, wird voraussichtlich die beabsichtigte Zweigbahn keine größere Ausdehnung haben, als die eine oder die andere Kohlenbahn bei Zwickau; — und ist aus den

gleichen Gründen, aus denen es bei letztem Landtage in Bezug auf die damals beabsichtigte, jetzt ausgeführte Eisenbahn von den lugau-würschnitzer Kohlenwerken nach der chemnitz-zwickauer Eisenbahn geschah (Mittheilung des Landtags 18$\frac{54}{55}$ II. Kammer S. 814), von einer ganz genauen Bezeichnung des Einmündungspunktes abzusehen, so nimmt die Deputation keinen Anstand, — nachdem sie sich überzeugt hat, daß der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Abtretung von Grundeigenthum zu einer Zweigeisenbahnanlage zwischen Harthau und der zittau-reichenberger Eisenbahn, so weit dieselbe sächsisches Gebiet berühren wird, ganz dieselben Bestimmungen enthält, als seither üblich, — der Kammer anzurathen:

§ 1, 2 und 3 des betreffenden Gesetzes und schließlich das ganze Gesetz selbst zu genehmigen.

Dresden, am 16. April 1858.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Haberkorn.
Oehmichen-Choren.
Rittner.
Dr. Hertel.
Dr. Hermann.
Falcke, Referent.

9.

Bericht

der vierten Deputation der zweiten Kammer

über die Petition Ernst Friedrich von Götz's auf Piskowitz und Genossen, die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1834, die Zusammenlegung von Grundstücken betreffend.

Eingegangen am 22. April 1858.

Herr Ernst Friedrich von Götz auf Piskowitz in der Oberlausitz und neun Genossen haben sich mit der Bitte an die hohen Kammern, zunächst an die zweite, gewendet, daß dieselben

> bei der hohen Staatsregierung die Vorlegung eines Gesetzes beantragen möchten, durch welches die in § 5 sub d. des Gesetzes vom 14. Juni 1834 enthaltene Bestimmung, daß, so viel den Holzboden anlangt, eine Nöthigung zur Zusammenlegung und wegen der unter Feldern, Wiesen, Lehden und Angern vereinzelt liegenden Blößen, Wald- und Buschparcellen stattfinden soll, aufgehoben, vielmehr in Bezug auf die Nöthigung zur Zusammenlegung, der Holzboden den übrigen in § 5 sub a. b. c. gedachten Gattungen gleichgestellt werde,

und äußern sich zu Begründung dieses Gesuches folgendermaaßen:

Das Gesetz vom 14. Juni 1834, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, gehe zwar in § 1 von dem Grundsatze aus, daß die Zusammenlegung der Grundstücke oder der Umtausch durcheinander liegender ländlicher, verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke, künftighin nicht blos nach freier

Vereinigung, sondern, unter den § 2 gedachten Voraussetzungen, auch gegen den Willen eines Theils der Besitzer stattfinden solle; indessen sei dieses Princip der Nöthigung zur Zusammenlegung, durch die Bestimmung in § 5 sub d. des citirten Gesetzes, in Bezug auf Waldgrundstücke, im Wesentlichen insofern für ausgeschlossen erklärt worden, als hiernach, so viel den Holzboden anlange, eine Nöthigung zur Zusammenlegung und wegen der unter Feldern, Wiesen, Lehden und Angern vereinzelt liegenden Blößen, Wald- und Buschparcellen statthaft sein solle.

Wenn nun allgemein anerkannt werde, daß das Gesetz über die Zusammenlegung von Grundstücken, in Verbindung mit seinem Vorgänger, dem Gesetze vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, die segensreichsten Folgen gehabt und die Landescultur zu einer früher nie geahnten Höhe gebracht habe, so dürfte es gegenwärtig um so mehr an der Zeit sein, die gedachte Beschränkung in § 5 sub d. des mehrgedachten Zusammenlegungsgesetzes in Wegfall zu bringen und auch für den Holzboden unbeschränkte Nöthigung zur Zusammenlegung auszusprechen, als bei kleinen unter einander liegenden Waldgrundstücken, eine rationelle und vortheilhafte Cultur, ebenso wenig, als bei dergleichen Feld- und Wiesengrundstücken möglich sei. Dieß sei so unbestritten, daß die bis jetzt erfolgten Zusammenlegungen fast ohne Ausnahme auf die Waldgrundstücke mit erstreckt worden seien, und der Grund dafür, daß zeither das Bedürfniß einer Aenderung der Bestimmung in § 5 sub d. des Zusammenlegungsgesetzes weniger dringend gewesen sei, dürfte lediglich in dem Umstande gefunden werden, daß Zusammenlegungen von Waldgrundstücken auch ohne gesetzliche Nöthigung meist zu Stande gekommen seien.

Petenten fühlten dieses Bedürfniß jedoch deshalb sehr lebhaft, weil, was sich allerdings nur als eine Ausnahme von der Regel darstelle, eine Anzahl von Rusticalbesitzern in piskowitzer Flur zu einer freien Vereinigung in Bezug auf Zusammenlegung der Waldgrundstücke, durchaus nicht zu bewegen wäre. Wie nothwendig die Zusammenlegung der Waldgrundstücke in piskowitzer Flur aber sei, gehe daraus hervor, daß es in dasiger Flur Waldparcellen von nur wenigen Schritten Breite und mehr als tausend Schritten Länge gäbe und die Zersplitterung des Grundbesitzes sei so groß, daß die Waldflächen des Rittergutes von zusammen circa 500 Ackern, in 100 Parcellen vertheilt seien, während die Rusticalwaldgrundstücke, im Durchschnitte, einen noch geringeren Flächeninhalt hätten und bis auf nur 50 Quadratruthen herunter gingen.

Wenn nun auch anzunehmen sei, daß gleich ungünstige Verhältnisse in andern Landgemeinden kaum noch vorkämen, so fänden ähnliche doch noch

häufig statt, und wenn ferner Gründe, durch welche die in § 5 sub d. des Gesetzes vom 14. Juni 1834 in Bezug auf die auf den Holzboden ausgesprochene Beschränkung, des in § 1 desselben Gesetzes aufgestellten Princips der Nöthigung zur Zusammenlegung, gerechtfertigt werden könnte, nicht vorzuliegen schienen, so glaubten Petenten einem beifälligen Beschlusse der hohen Ständeversammlung über ihr obiges Bittgesuch entgegen sehen zu können.

Dieß der Inhalt der Petition.

Die Deputation hielt sich für verpflichtet, dem vorliegenden volkswirthschaftlich höchst wichtigen Gegenstande die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen, und es waren hierzu weitläufige Erörterungen, das Zurückgehen auf die Beweggründe zu dem Gesetze vom 14. Juni 1834 und die dadurch seit Erlassung desselben erzielten Erfolge nothwendig, auch die in den maaßgebenden Kreisen der intelligenten landwirthschaftlichen Bevölkerung später wiederholt ausgesprochenen Wünsche ins Auge zu fassen.

Die Zusammenlegung von Grund und Boden war eine nothwendige Folge des Gesetzes vom 17. März 1832, die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen betreffend; wie letztere wurde dieselbe allseitig als eines der wichtigsten Mittel zu Förderung der Landescultur betrachtet, weshalb die Stände des Jahres 1831 unter dem 27. Juli einen Antrag auf Vorlage eines Zusammenlegungsgesetzes an die Staatsregierung brachten.

Die Motiven zu dem Decrete vom 27. April 1833, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, sprechen sich in der Hauptsache dahin aus:

„daß eine entfernte und zerstückelte Lage des ländlichen Grundbesitzes, die Bewirthschaftung, durch den größeren Aufwand an Zeit und an den zu Bestellung und Ausnutzung erforderlichen menschlichen und thierischen Kräften, erschwere;"

„dieselbe durch den Mehrbedarf an Schiff und Geschirr vertheure;"

„ungerechnet der Kosten der Unterhaltung der Wege, den Bedarf an Wegen, Treiben und Rainen vervielfältige und daher nicht unbedeutende Bodenflächen der Bebauung entziehe,"

„manche Arten von Benutzung oft ganz unmöglich, wenigstens schwierig und uneinträglich mache," und endlich

„den Anlaß zu nachbarlichen Streitigkeiten mit den Rainungen vermehre," und

„allerhand Schwierigkeiten den Fortschritten und den Verbesserungen des landwirthschaftlichen Betriebs entgegenstelle."

Ungeachtet der in den beiden Kammern der damaligen Ständeversammlung mehrtägigen sehr heißen Kämpfe darüber, ob das in dem Gesetzentwurfe wenigstens in einem gewissen Grade unzweifelhaft bestehende Princip, des Eingriffs in fremdes Eigenthum, den Bestimmungen der Verfassungsurkunde gegenüber und sonst, gutgeheißen werden könne; ungeachtet sehr gewichtige Stimmen sich dagegen erhoben und diesen Eingriff als für den Landmann, der eine besondere Anhänglichkeit an das Erbe seiner Väter, eine besondere Abneigung gegen Neuerungen und Scheu vor augenblicklichen Störungen und Kosten besitze, als besonders empfindlich darstellten, kam dennoch das Gesetz in seiner gegenwärtigen Form zur Verabschiedung, und von Klagen über dasselbe ist seitdem nur insoweit zu hören gewesen, daß es zu weiterem, durch das schnelle Anwachsen der Bevölkerung unseres engeren Vaterlandes bedingtem Fortschritte in der Landescultur, nicht gemildert, wohl aber geschärft werden möge.

Waren nun aber die oben angeführten Motiven zum Zusammenlegungsgesetze, mit wenig Ausnahme, auch auf die Zusammenlegung der Waldgrundstücke anwendbar, so ist die eigenthümliche Thatsache nicht unerwähnt zu lassen, daß das Gesetz vom 14. Juni 1834 zum Erlasse gekommen, ohne daß die von den Petenten zur Beseitigung beantragte Ausnahmebestimmung des § 5 sub d. weder in den Motiven eine besondere Begründung, noch in den ständischen Verhandlungen eine nur einiger Maaßen eingängliche Besprechung erfahren hatte. Worin dieses gänzliche Verläugnen und Uebergehen eines wichtigen Momentes gelegen, ob im Zufalle, oder in stillschweigender Absicht, in dem damals noch nicht ganz zweifellosen Erfolge des Gesetzes, oder in der Ueberzeugung, daß der zwangsweisen Zusammenlegung von Waldgrundstücken unübersteigliche Hindernisse selbstverständlich im Wege stünden, — vermag die Deputation nicht zu beurtheilen. — Notorisch ist, daß das Zusammenliegen der zu einer Wirthschaft gehörigen Grundstücke die Basis zum rationellen Wirthschaftsbetriebe und die Hauptbedingung ist, dem Grund und Boden, was er auch immer erzeugen solle, den höchsten Nutzen abzugewinnen, daß diese Vorbedingung daher auch volle Anwendbarkeit auf die Waldwirthschaft findet, daß aber jener Nutzen, er bestehe in Nahrungsgegenständen oder Holz, nicht dem Besitzer allein, sondern der Gesammtbevölkerung mit zu gute geht, daß in einem so dicht bevölkerten Lande, wie Sachsen, welches gleichwohl an landwirthschaftlichen Arbeitern häufig Mangel leidet, der wohlfeilsten, zeitersparendsten und daher nutzenbringendsten Bewirthschaftungsweise jeder nur mögliche Vorschub geleistet werden müsse, um die Preise aller nothwendigen Lebensbedürfnisse möglichst niedrig gestellt zu sehen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat das Ministerinm des Innern die Zusammenlegung von Grundstücken im Allgemeinen stets sorgfältig im Auge gehabt und allezeit anregend gewirkt, sich auch der Organe der landwirthschaftlichen Vereine bedient, um darüber klar zu werden, ob Vorurtheil der Bevölkerung in einigen Theilen des Landes, oder Mangelhaftigkeit des Gesetzes der Zusammenlegung der Grundstücke noch entgegenstehe. So hatte dasselbe dem Landesculturrathe schon unter dem 17. Mai 1852 den Wunsch ausgesprochen, die Ergebnisse zu vernehmen, zu welchen derselbe bei Prüfung der, bei Zusammenlegung der Waldgrundstücke, einschlagenden besondern Rücksichten, gelangen werde, und deren reifliche Erwägung zugesagt. Ist es nun von Seiten des Landesculturrathes — zwar nicht in Rücksicht auf eine der zwangsweisen Zusammenlegung von Waldboden entgegenstehenden Ansicht — aber aus geschäftlichen Ursachen zu einem directen Antrage an das Königliche Ministerium noch nicht gekommen, so haben, dem Vernehmen nach, gleichwohl mannichfaltige Erörterungen im Ministerium selbst stattgefunden, ohne daß dasselbe noch zu einem bestimmten Beschlusse gelangt ist.

Es ist nicht Aufgabe der Deputation, alle die Gründe zur Besprechung zu bringen, welche den Zusammenlegungen im Allgemeinen bisher noch entgegen gestanden haben. Die gemachten Ausstellungen am Gesetze vom 14. Juni 1834 haben sich zumeist nur auf die Ausführung desselben, den Kostenpunkt ꝛc., nirgend aber auf zu große Strenge desselben, wohl aber darauf bezogen, daß das Stimmenverhältniß bei Entscheidung über die Zulässigkeit einer zwangsweisen Zusammenlegung in § 12 des Gesetzes von $\frac{2}{3}$ auf die einfache Majorität verschärft, und daß das Gesetz auch auf zwangsweise Zusammenlegung der Waldgrundstücke mit ausgedehnt werde; so in letzterer Beziehung

1) der landwirthschaftliche Verein zu Königsbrück;
2) der dresdener Kreisverein;
3) der Generalsecretair der landwirthschaftlichen Vereine, in seinem amtlichen Berichte an das Königliche Ministerium des Innern, die Entwickelung der sächsischen Landwirthschaft in den Jahren 1845 bis 1854 betreffend, S. 20.

Noch ist auch auf die in Preußen bestehende Gesetzgebung hinzuweisen, wonach

1) kein Unterschied zwischen Wald-, Feld- und Wiesenzusammenlegung stattfindet, wenn gemeinsame Servituten obwalten. (Ein Verhältniß, welches in Sachsen allerdings beseitigt ist.)

2) wonach es keinem Bedenken unterliegt, in Fällen wo Waldgrundstücke, ohne den Zusammenhang der Plantage zu stören, nicht ausgeschlossen werden können, selbst gegen Grundstücke anderer Culturart zum Umtausche gezogen werden können.

Der Herr Regierungscommissar, welcher von der Deputation um Auskunftsertheilung über den gegenwärtigen Stand der Ansichten der hohen Staatsregierung gebeten wurde, gab dieselbe in folgender Maaße.

Wie früher ergreife das Ministerium des Innern jede Gelegenheit, die Zusammenlegung von Grund und Boden jeder Art durch freie Uebereinkunft auf alle nur mögliche Weise, insbesondere aber auf dem Wege der Instruction, an die damit betrauten Commissare zu fördern. Dagegen hätten die Männer vom Forstfache die Entwerfung einer allgemeinen Instruction für die Zusammenlegungscommissare, bei Ausdehnung eines Zwangsgesetzes auf Forstgrundstücke, für kaum möglich erklärt, indem jeder einzelne gegebene Fall eine besondere Beurtheilung erfordere. Das Ministerium des Innern habe aber auch die erfreuliche Wahrnehmung zu machen gehabt, wie sich die Anträge auf Zusammenlegung in den letzten Jahren nahmhaft und fast in einer Weise vermehrt hätten, daß das ihm zu Gebote stehende Personal nicht mehr ausreichen wolle.

Hätten vor mehreren Jahren in einigen Theilen des Landes, so namentlich in der Lausitz, durch Commissare gemachte Fehler, die weitere Ausdehnung und Ueberhandnahme der Zusammenlegungen in den Hintergrund gedrängt, so könne man sich in neuerer Zeit an der Thatsache erfreuen, daß gut ausgeführte Zusammenlegungen, durch ihr Beispiel, auf Nachbargemeinden in der vortheilhaftesten Weise gewirkt und wieder andere Zusammenlegungen nach sich gezogen hätten. Auf dem Wege des Beispiels und der Vermittelung nur allein, scheine das erwünschte Ziel erreicht werden zu können, da das Ministerium vergeblich nach einem Wege des Zwanges bei Forstgrundstücken gesucht habe, welcher nicht zur Rechtsverletzung und zur Härte werde.

Die Voraussetzungen zur zwangsweisen Zusammenlegung von Waldgrundstücken seien nicht gleich mit denen zur Zusammenlegung von Feld, Wiesen und Lehden; denn die zwangsweise Zusammenlegung der ersteren schneide viel tiefer ein in das Eigenthum. Handele es sich beim Austausche der letzteren hauptsächlich um den Grundwerth und komme der Zeitwerth nur in ganz untergeordneter Reihe in Betracht, so sei der Grundwerth beim Waldboden häufig die Nebensache, und das daraufstehende Holz, der Zeitwerth, die Hauptsache. Die Erndte von Feld, Wiese ꝛc. schließe alljährlich ab, während die Erndte des Waldbodens oft erst in einem Menschenalter.

Schon die Abschätzung des Holzes sei den mannichfaltigsten Irrungen unterworfen, wie die Erfahrung jederzeit lehre und wie solle es gehalten werden, wenn, wie dieß meistentheils vorkommen werde, der Besitzer einer Holzparcelle mit werthvollen Beständen, also der reiche, von demjenigen, welcher nur eine kahle Fläche besitze, daher wenig oder nichts habe, entschädigt werden solle.

Folge eines Zwangsgesetzes werde sein:

a) die Beeinträchtigung der Besitzer kleinerer Waldgrundstücke mit guten werthvollen Beständen;

b) Devastation durch völligen Abtrieb, um sich einer unsicheren Abschätzung nicht aussetzen zu müssen;

c) Beeinträchtigung dritter Interessenten;

d) Verzögerung von Feld- und Wiesenzusammenlegung, um nicht auch zur Holzzusammenlegung gezwungen zu sein.

Hielt die Deputation die oben angeführten Einwürfe nun zwar nicht in allen ihren Theilen für unwiderlegbar, konnte sie vielmehr dagegen, gewiß nicht mit Unrecht, einhalten, daß sich nur sehr ausnahmsweise in den der Zusammenlegung bedürftigen Theilen Sachsens gute Bestände auf den Holzflächen der kleineren Grundbesitzer vorfänden, daß daher eine darauf beruhende Beeinträchtigung kaum vorkommen werde, daß demnach auch zu dem verzweifelten Mittel der Devastation nicht erst gegriffen zu werden brauche, da letztere leider zum großen Theile schon eingetreten sei, und ihre weitere Ausbreitung durch den gesetzlichen Zwang zur Holzzusammenlegung vielmehr verhindert werden könne und solle, daß aus demselben Grunde dritten Interessenten, welche schon jetzt keine Garantie hätten, auch eine solche nicht zu gewähren und überdieß nicht recht abzusehen sei, wie der gesetzliche Zwang der Holzgrundstückszusammenlegung einen Grund zur Verzögerung von Feld- und Wiesenzusammenlegung abgeben solle; konnte die Deputation ferner entgegnen, daß die Devastation dadurch zu verhindern sei, wenn dem Besitzer von schlagbarem Holze, behufs der Ausgleichung der Bestände, einige Jahre Zeit gelassen werde, dasselbe nach und nach abzutreiben, wodurch dann die Unsicherheit der Abschätzung und die Schwierigkeit für den ärmeren Besitzer, Geld zur Ausgleichung schaffen zu müssen, ebenfalls wegfallen würde, und daß ein zeitweilig verstärkter Abtrieb, durch die Vortheile der Zusammenlegung in größere Flächen und die damit angebahnte bessere Cultur, Beaufsichtigung und Verhinderung von Windbruch, in kurzer Zeit reichlich wieder aufgewogen werden würde, so glaubte sie sich ebensowohl mit dem Anführen der Petenten selbst, daß der Mangel an Geneigtheit zur Zusammenlegung von Waldgrund bei einer An-

zahl von Rusticalgrundstücksbesitzern in piskowitzer Flur, nur Ausnahme von der Regel sei, als auch mit der wiederholten Versicherung des Herrn Regierungscommissars beruhigen zu müssen, daß der hohen Staatsregierung selbst am Meisten an Förderung der Zusammenlegung von Grund und Boden irgend welcher Art, somit auch der Forstgrundstücke gelegen sei, daß sie dieselben daher fort und fort im Auge behalten und in letzterer Hinsicht Vorschläge, wie gesetzlicher Zwang, ohne die demselben entgegenstehenden erheblichen Härten, eingeführt werden könne, gern entgegennehmen werde, und beantragt schließlich:

die Petition der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben,

dieselbe vorher aber noch an die hohe erste Kammer gelangen zu lassen.

Dresden, den 19. April 1858.

Die vierte Deputation der zweiten Kammer.

von Nostitz, Referent.
Sörnitz.
Sachße.
Kleeberg.
Rötzschke.

3.

Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret, die Erhöhung der Rübenzuckersteuer s. w. d. a. betreffend.

Eingegangen am 29. April 1858.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd., S. 495 fg.)

Mittelst vorstehend bezeichneten allerhöchsten Decrets eröffnet die Staatsregierung den Ständen, daß der in der Uebereinkunft vom 4. April 1853 festgestellte Grundsatz, nach welchem die Rübenzuckersteuer gegen den Eingangszoll von ausländischem Zucker stets so viel niedriger gestellt werden solle, als nöthig sei, um der inländischen Fabrication einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Concurrenz des ausländischen Zuckers auf eine die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Consumenten gefährdenden Weise zu beschränken, dadurch factisch alterirt worden sei, daß die Rübenzuckerfabrikation im Zollvereine eine überraschend große Ausdehnung gewonnen habe, daß ihre Producte schon gegenwärtig mehr als $\frac{3}{4}$ des vereinsländischen Zuckerbedarfs decken, und zu erwarten stehe, daß dieselbe bei fernerem Fortbestande der gegenwärtigen Verhältnisse, den tropischen Zucker fast ganz von den Märkten der Zollvereinsstaaten verdrängen und damit nicht nur große handelspolitische, sondern auch wegen der relativ geringern Revenuen, welche der Rübenzucker liefere, noch fühlbarere finanzielle Nachtheile, als schon jetzt eingetreten seien, zur Folge

haben würden. Erklärt werde diese Erscheinung dadurch, daß jetzt der Rübenzucker $2\frac{1}{2}$ Thlr. vom Centner, der indische Rohzucker aber 5 Thlr. entrichte. Der Erfolg habe gelehrt, daß diese Differenz die Grenzen eines Schutzes der einheimischen Industrie in höherem Grade, als solches in der Absicht des voraufgestellten Grundsatzes liege, überschreite und daß die Interessen der Consumenten auch nicht gewahrt seien, wenn der Rübenzucker den vereinsländischen Markt allein beherrsche.

In Folge dessen ist Seiten der Zollvereinsstaaten die gedachte Uebereinkunft einer Revision unterworfen und unter dem 16. Februar 1858 eine neue geschlossen worden, nach welcher man die Rübenzuckersteuer zunächst vom 1. September 1858 an bis dahin 1859 von 6 auf $7\frac{1}{2}$ Ngr. vom Centner erhöht, eine fernere Steigerung derselben von weiterer Vereinbarung abhängig gemacht, hierbei auch die Verschiedenheit der Eingangszölle für Syrup von 2 Thlr. und 4 Thlr. aufgehoben und in einen gleichmäßigen Zoll von 3 Thlr. für den Centner verwandelt hat.

Schon in der am 28. Januar d. J. abgehaltenen Sitzung wurde von der Kammer über diesen Gegenstand verhandelt.

Die unterzeichnete Deputation hatte bei Gelegenheit der Berichterstattung über das allerhöchste Decret die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse des Königreichs betreffend,

(Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. 1. Bd., S. 13 — 27)

den Wunsch ausgesprochen, daß es der Staatsregierung gefallen möge, bei dem Zollvereine dahin zu wirken, daß nach Ablauf des Termins Ende August d. J. (bis wohin der Steuersatz von 6 Ngr. für den Centner roher Rüben Geltung hat),

> diese Steuer angemessen, und somit mehr den obwaltenden Verhältnissen entsprechend, erhöht werde,

und erklärte sich hiermit nicht nur die zweite sondern auch später die erste Kammer einverstanden.

Wird dieser Wunsch durch die getroffene neue Uebereinkunft erfüllt, so kann man sich mit der Erhöhung der Rübenzuckersteuer eben so einverstanden erklären, als mit der Aufhebung der bisherigen Verschiedenheit der Eingangszölle für Syrup von 2 Thalern und 4 Thalern und der Verschmelzung der letztern in den gemeinsamen Zollsatz von 3 Pfund.

Da demgemäß der Deputation gegen die Uebereinkunft sub R. überhaupt, sowie gegen deren einzelnen Bestimmungen keinerlei Bedenken beigehen, so rathet dieselbe der Kammer an:

der Staatsregierung gegenüber zu erklären, daß man sich allenthalben mit der getroffenen sub R. mitgetheilten Uebereinkunft einverstanden erkläre und zu deren Ratification ständische Zustimmung ertheile.

Dresden, am 29. April 1858.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Haberkorn, Referent.
Rittner.
Dr. Hertel.
Oehmichen-Choren.
Dr. Hermann.
Falcke.

A a.

Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret, die Verlegung der Rentämter Voigtsberg und Hohnstein betreffend, vom 19. Januar 1858.

Eingegangen am 30. April 1858.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd., S. 341 fg.)

Das obenbezeichnete allerhöchste Decret wurde in der 14. Sitzung der zweiten Kammer der unterzeichneten Deputation zur Berichterstattung überwiesen, welche sich in Folgendem dieses Auftrages entledigt.

Die Verlegung der beiden obengenannten Rentämter wird aus zweierlei Gründen als nothwendig und wünschenswerth bezeichnet.

Einmal weil diese Locale zur Einrichtung einer Hülfsstrafanstalt (in Voigtsberg) und zur Verlegung der Correctionsanstalt aus Waldheim nach Hohnstein dringend nöthig seien, und zweitens, weil die Vereinigung der bezeichneten Rentämter mit den betreffenden Oberforstmeistereien in mehr als einer Beziehung wünschenswerth ist.

Nach den in der 55. Sitzung in Bezug auf das Decret Nr. 5 gefaßten Beschlüssen hat sich die Deputation in gegenwärtigem Berichte nur mit der Verlegung der beiden mehrgenannten Rentämter als solchen beschäftigen zu müssen geglaubt, dahingegen die Frage, ob die Errichtung von Hülfsstraf- und Correctionsanstalten unerläßlich sei, bei Berichterstattung über Pos. 5 des außerordentlichen Budgets zur Erledigung zu bringen.

Was nun erstere anlangt, so soll das zur Zeit im Schlosse zu Voigtsberg bei Oelsnitz befindliche nach Auerbach, das im Schlosse zu Hohnstein nach Schandau verlegt werden, beide um, wie schon erwähnt, Platz für die, in die genannten Schlösser zu verlegenden Arbeits- und Correctionshäuser zu gewinnen

Die hohe Staatsregierung hat zu diesem Zwecke an jedem der beiden Orte Auerbach und Schandau ein Haus mit Vorbehalt der ständischen Genehmigung gekauft, um die fraglichen Rentämter darin unterzubringen.

Die Deputation hatte sich nun die Fragen vorzulegen:

1) ist ein Fortbestehen dieser beiden Rentämter überhaupt nothwendig?

2) ist, wenn solches der Fall, die Verlegung derselben resp. nach Auerbach und Schandau richtig?

3) ist es, wenn auch diese Frage mit Ja beantwortet wird, unerläßlich, zur Unterbringung dieser Rentämter Häuser anzukaufen?

Zu 1.

Die Nothwendigkeit des Fortbestehens dieser beiden Rentämter ist nach den Erklärungen der hohen Staatsregierung gar nicht in Zweifel zu ziehen, denn obgleich seit einigen Jahren die Intradenverwaltung bei denselben durch immittelst eingetretene Ablösungen weggefallen ist, so sei doch auch andererseits, und namentlich bei den in Frage stehenden Rentämtern, ein fortwährendes Anwachsen der Geschäfte in Bezug auf die übrigen Branchen ihrer Thätigkeit bemerkbar.

Der Geschäftskreis der Rentämter im Allgemeinen und der hier erwähnten insbesondere besteht darin, daß sie als Cassen- und Rechnungsbehörden für die sehr bedeutenden Staatsforsten, die ihnen zugewiesen sind und für das Hochbau- und Straßenbau-, soviel das Rentamt Hohnstein (Schandau) betrifft, auch für das Uferbauwesen die Staatsgelder zu verwalten haben und deshalb auch in Zukunft unentbehrlich sind. Auch lasse sich eine Vereinigung derselben mit andern Cassen, namentlich den Steuereinnahmen, nicht empfehlen. Ebenso wies der Königliche Herr Commissar eine Vereinigung der Rentämter Eibenstock und Auerbach, wie sie die Deputation in Vorschlag brachte, gänzlich von der Hand, indem es sich hier um Rentämter handle, welche zu den größten des Landes gehören und die in der neuern Zeit durch Ankauf von Forstland und dadurch entstehender Vergrößerung der Staatsforsten an Geschäften bedeutend gewachsen seien und fortwährend wachsen würden, was namentlich auch dadurch geschieht, daß in neuerer Zeit die Hölzer mehr als Nutzhölzer und weniger als Brennhölzer verkauft werden. Nicht zu vergessen ist, daß auf die Rentbeamten auch gewöhnlich eine Mitaufsicht bei Ausführung von Staatsbauten übertragen ist. Bei Voigtsberg ist es hauptsächlich das Chausseewesen, welches zur nicht geringen Vermehrung der Geschäfte beim dasigen Rentamte beitrüge und bei Hohnstein neben diesen die Elbufer- und Strombaue. Im Jahre 1857 sind bei dem Rentamte Voigts-

berg 15,218 Thlr. und bei Hohnstein 21,381 Thlr. zu diesen Zwecken verausgabt worden.

Der Forstverwaltungsbezirk Auerbach umfaßt gegenwärtig ein Areal von 22,612 Acker, der von Schandau 17,358 Acker. Die Bruttoeinnahme des ersteren betrug 1857 104,548 Thlr., die des letzteren 114,946 Thlr.

Die Deputation vermochte nicht, diesen Gründen andere und gewichtigere entgegen zu stellen, mußte sich vielmehr der Ansicht der hohen Staatsregierung zuneigen, indem sie sich zu sagen hatte, daß sie weder in ihrer Totalität noch in ihren einzelnen Mitgliedern im Stande sei, die Größe der Geschäfte der Rentämter so beurtheilen zu können, um den gemachten Vorschlägen mit Erfolg entgegentreten zu können.

Zu 2.

Eine Verlegung der fraglichen Rentämter in die Städte Auerbach und Schandau scheint der Deputation schon deshalb gerechtfertigt, als dadurch eine Vereinigung der an beiden Orten befindlichen Oberforstmeistereien mit den Rentämtern herbeigeführt wird, welche in geschäftlicher Beziehung außerordentlich wünschenswerth ist.

Dem Publicum sowohl, wie der Staatscasse erwachsen aus dem Getrenntsein dieser Behörden mancherlei pecuniäre und andere Nachtheile, welche durch eine Vereinigung dieser beiden Behörden an einem Orte in Zukunft beseitigt werden, es dürfte deshalb auch diese Frage mit Ja! zu beantworten sein.

Zu 3.

Eine andere Frage ist die, ob es unerläßlich ist, zur Unterbringung dieser Rentämter Häuser anzukaufen.

Die Deputation vermochte nicht, sich davon allenthalben zu überzeugen, vielmehr glaubte sie, daß, wenn es nun einmal unabweislich ist, dieselben beizubehalten, es im Interesse der Staatscasse liegen würde, einen anderen Ausweg zu suchen, wodurch der Zweck auf eine weniger kostspielige und in seinen Consequenzen bedenkliche Weise erreicht werden könne.

Der Gedanke, die Rentämter, wenigstens die Expedition und das Cassenlocal derselben in die, vor wenigen Jahren mit großen Geldopfern resp. gekauften und erbauten Oberforstmeistereien unterzubringen, lag der Deputation nahe und sie trat deshalb hierüber mit den Königlichen Herren Commissarien in Vernehmung.

Die Erklärung derselben ging dahin, daß man nur in Auerbach bei Erwerbung dieses Grundstücks und Uebergabe desselben an den jetzigen Oberforstmeister auf ein Expeditionslocal für ein künftiges Rentamt Rücksicht genommen habe, während dieß bei Schandau nicht der Fall sei. Dieses Gebäude sei vielmehr dem jetzigen Oberforstmeister zur Dienstwohnung überwiesen und selbst wenn der jetzige Inhaber dieser Stelle sich bereit finden sollte, ein Local zu einer Rentamtsexpedition abtreten zu wollen, so habe es insofern immer noch seine Bedenken, das Cassenlocal mit dahin zu verlegen, als die Oberforstmeisterei außerhalb der Stadt läge und deshalb mehr oder weniger Gefahr vorhanden sei. Das Cassenlocal aber in eine Miethswohnung zu nehmen, sei durchaus nicht rathsam, indem dieselben selten ganz sicher seien, was doch unbedingt nothwendig wäre, weil zu manchen Zeiten bedeutende Cassenbestände in den Rentämtern sich befinden, die sich nach Befinden auf 20 und mehr Tausend Thaler belaufen können.

Die Deputation wendet sich bei Begutachtung des Gegenstandes zunächst an die Verlegung des Rentamtes Voigtsberg nach Auerbach.

Das am letzten Orte zu einem Rentamte angekaufte Haus gehört jetzt dem Herrn Kaufmann Nottrott. Zu demselben gehört

a) das Wohnhaus,
b) das Hintergebäude,
c) der Hofraum und
d) der Garten.

Die Gebäude sind nach Angabe des Herrn Oberforstmeister von Kirchbach daselbst nach dem großen Brande im Jahre 1834 neu und ganz solid erbaut und liegen in der Nähe der Oberforstmeisterei.

Der dafür bis auf Genehmigung der Ständeversammlung bewilligte Preis ist nach Maaßgabe des Kaufvertrags d. d. Auerbach, den 21. December 1857 auf 10,000 Thlr. festgestellt.

Die Gebäude selbst sind von dem Brandversicherungsinspector Roßbach über 11,000 Thlr. abgeschätzt worden, wozu dann noch der Garten zu rechnen sein würde.

Wenngleich nun der Kaufpreis dem Anscheine nach kein hoher genannt werden kann, so konnte sich die Deputation doch nicht entschließen, den Kauf bei der geehrten Kammer zu bevorworten.

Nimmt man an, daß die Verzinsung des Kaufpreises allein zu 4 Procent 400 Thlr. betragen würde und rechnet man dazu, daß die Kauf- und Einrichtungskosten noch einen Aufwand verursachen werden, die künftige Unterhal-

tung auch ihre Opfer verlangen und ein jährlicher Verlust an Grundsteuern ꝛc. eintreten muß, so erscheint der Deputation das alles viel zu hoch gegen einen in Auerbach erforderlichen Miethzins.

Da nun in der Oberforstmeisterei zu Auerbach ein Expeditionslocal vorhanden, die Bedenken, welche der Königliche Herr Commissar in Bezug auf Schandau geltend zu machen suchte, hier nicht einschlagend sind, eine Miethwohnung in Auerbach, wo nach dem Brande eine große Anzahl räumliche und solid gebauter Häuser entstanden sind, nicht allzuschwer zu finden sein dürfte, so schlägt die Deputation der geehrten Kammer vor:

„den unterm 21. December 1857 zwischen dem Herrn Kaufmann Carl Nottrott zu Auerbach und dem Staatsfiscus durch die Herren Oberforstmeister von Kirchbach und dem Herrn Rentamtmann Weise abgeschlossenen Kauf nicht zu genehmigen."

Anlangend den Ankauf eines Hauses in Schandau Behufs der Verlegung des Rentamtes von Hohnstein dahin, hat die Deputation Folgendes zu berichten.

Dasselbe liegt außerhalb der Stadt an dem Fahrwege nach Postelwitz, unmittelbar am Bergabhange. Die Entfernung von der Stadt beträgt ohngefähr 5 Minuten, bis zum Oberforstmeistereigebäude ohngefähr 10 Minuten. Es ist vor nicht langer Zeit von einem wohlhabenden Bürger Namens Saupe gebaut. An dasselbe schließt sich ein terrassenartiger Garten mit einer schönen Aussicht auf die Elbe und die Bahnhofsgebäude bei Krippen.

Von der dermaligen Besitzerin ist es zu einem öffentlichen Vergnügungsorte eingerichtet gewesen, da es sich jedoch hierdurch nicht gut rentirt hat, sind im Sommer die darin befindlichen Zimmer an Badegäste vermiethet worden.

Das Wohnhaus hat neun Fenster Fronte, ist durchaus massiv und besteht in einem Souterrain, zwei Etagen incl. Parterre und geräumigem Bodenraum. Gegen die hier zu berücksichtigenden Hochfluthen ist es seiner Lage wegen geschützt. Der letzte Kaufpreis betrug 7000 Thlr. Reallasten, außer den Grundsteuern und 1 Ngr. 6 Pf. Erbzins an's Rentamt Hohnstein, haften nicht auf dem Grundstücke.

So wenig nun die Deputation im Allgemeinen geneigt ist, den Ankauf von Häusern der geehrten Kammer zu empfehlen, so schlagen hier doch ganz andere Umstände als bei dem Ankauf des Nottrott'schen Grundstücks in Auerbach ein; denn

1) kostet dieses Haus laut vorläufigen Kaufabschlusses, d. d. Dresden, den 17. November 1857, nur 7,400 Thlr. (ist gleich 296 Thlr. Zinsen zu 4 Procent);

2) ist es in Schandau, als Badeort, jedenfalls schwerer ein passendes Quartier zu bekommen, als in Auerbach, und

3) ist die Oberforstmeisterei, wie schon oben erwähnt, von der Stadt abgelegener und deshalb weniger sicher, abgesehen davon, daß dem jetzigen Oberforstmeister, wie bereits bemerkt, nach Versicherung der Herren Regierungscommissarien, nicht zugemuthet werden kann, ein Expeditions- und Cassenlocal für's Rentamt abzutreten;

4) dürfte sich auch in Schandau, wenn künftig eine Vereinigung der Oberforstmeisterei mit dem Rentamte in einem Gebäude überhaupt thunlich sei, der Wiederverkauf des Grundstücks viel leichter bewerkstelligen lassen als anderswo, da bekanntermaaßen in der Nähe der Stadt Schandau die Bauplätze der natürlichen Lage der Stadt wegen nicht allzuhäufig sind, gleichwohl der immermehr steigenden Frequenz des dortigen Bades wegen, ein Wohnungsmangel sich fühlbar macht.

Hierzu kommt noch, daß der Rentamtmann in Hohnstein erklärt hat, daß, wenn man ihm das ganze Gebäude und den Garten überließe, er für die ihm als Dienstwohnung nicht anzurechnenden Locale einen besonderen jährlichen Miethzins von 80 Thlr. geben wolle, wodurch von den obengenannten Zinsen nur noch 216 Thlr. zu decken verbleiben, was allerdings einem, dem Orte angemessenen Miethzinse mehr entspricht, als es in Auerbach der Fall ist.

Die Einrichtungskosten werden nach Angabe des Herrn Geheimen Finanzrath Glöckner sehr gering sein.

Unter solchen Umständen ist die Deputation nach reiflicher Erwägung zu dem einstimmigen Beschlusse gelangt, der geehrten Kammer anzurathen,

> „sie wolle dem am 17. December 1857 zwischen dem Bevollmächtigten der Verkäuferin, Herrn Schänkpachter Christian Julius Henker zum Winterberge, und dem Vertreter des Staatsfiscus, Herrn Geheimen Finanzrath Glöckner in Dresden, abgeschlossenen Kauf über das Büttnersche Haus- und Gartengrundstück zu Schandau, der „Felsengarten" genannt, ihre Zustimmung ertheilen. Jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß dem jedesmaligen Rentamtmann in Schandau für die ihm als Dienstwohnung nicht anzurechnenden Locale, falls derselbe sie zu benutzen wünscht, ein angemessener Miethzins abgefordert werde."

Was nun die zu diesem Kaufabschlusse erforderlichen Geldmittel betrifft, so ist die Deputation der Ansicht, daß dieselben auf den Domainenfond verschrieben werden, da die Rentämter künftig, und wie es namentlich hier der Fall ist, in der Hauptsache nur die Cassenverwaltung der dem Domanialvermögen angehörigen Staatsforsten zu besorgen haben.

Sie beantragt deshalb, die Kammer wolle beschließen, die hohe Staatsregierung zu ermächtigen,

> „die zu dem Ankauf eines Hauses in Schandau zu einem Rentamte erforderlichen Mittel an 7,400 Thlr. aus dem Domainenfond zu entnehmen."

Dresden, den 30. April 1858.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Haberkorn.
Rittner.
Dr. Hertel.
Oehmichen-Choren, Referent.
Dr. Hermann.
Falcke.

Bb.

Bericht

der dritten Deputation der zweiten Kammer

über die Petition des Abgeordneten Dr. Wahle, das Verfahren beim Beginn der Landtage, Behufs deren Abkürzung betreffend.

Eingegangen am 5. Mai 1858.

Der Abgeordnete Dr. Wahle bezieht sich zu Motivirung seiner unterm 16. Februar dieses Jahres eingebrachten und mittelst Kammerbeschlusses vom gleichen Tage der dritten Deputation zur Begutachtung überwiesenen Petition auf seinen bei letztem Landtage Behufs der Abkürzung der Landtage gestellten und von beiden Kammern angenommenen Antrag:

> die Regierung zu ersuchen, daß sämmtliche Vorlagen, welche Seiten der Regierung den Kammern unterbreitet werden sollten, denselben in der Regel gleich beim Anfange des Landtags zugestellt werden mögen.

Die hohe Staatsregierung habe die Berücksichtigung desselben zugesichert, und da die verheißene Landtagsordnung, namentlich aber die §§ 145 und 146 des gedachten Gesetzes, zu der Hoffnung berechtigt hätten, daß eine Abkürzung der Landtage eintreten würde, so habe er sich damals beruhigt.

Seine Hoffnungen hätten sich jedoch nicht erfüllt. Denn obwohl eine Vertagung des gegenwärtigen Landtags gleich beim Beginn desselben, zumal unter den stattgehabten Umständen, höchst wünschenswerth gewesen sein würde, so sei doch von jenen vorangezogenen Paragraphen kein Gebrauch gemacht worden. Während des dermaligen Landtags, sowie fast auf allen früheren, hätten die Stände während der ersten Monate ihres Beisammenseins so wenig

Stoff zu Kammerverhandlungen gehabt, daß sehr oft ein bedeutender Zeitraum verstrichen sei, in welchem keine einzige Sitzung hätte abgehalten werden können.

Die hieraus allseitig hervorgehenden Nachtheile wären nicht zu verkennen. Auf der einen Seite würde der vom Staate zu tragende Kostenaufwand unnöthig vermehrt, auf der andern Seite sehr vielen Abgeordneten eine Zeit geraubt, welche sie zu Hause in ihren Geschäften besser verwenden könnten, hier aber unthätig zuzubringen genöthigt wären.

Die auf diese Weise und sonst noch entstehenden, auch dem constitutionellen System nachtheiligen Unzuträglichkeiten dürften nach seinem unmaaßgeblichen Dafürhalten vermieden werden, wenn in den geeigneten Fällen

1) in der Bekanntmachung, in welcher die Stände zu einem Landtage zusammenberufen werden, der alsbald nach Eröffnung des Landtags beabsichtigten Vertagung im Allgemeinen gedacht, und sogleich nach Eröffnung des Landtags den versammelten Ständen ein allerhöchstes Decret zur schleunigen Berathung vorgelegt, und darin insonderheit der Tag, an welchem die Vertagung eintreten soll, bestimmt würde, wenn

2) nach Constituirung der Kammern und Ernennung der Deputationen — von denen nur die erste und zweite — indem nur diese inzwischen beschäftigt, wobei die betreffenden Deputationen beider Kammern jede für sich die bei ihrer Kammer eingegangenen Regierungsvorlagen zu bearbeiten und bei dem Wiedereintritt der Kammerverhandlungen der gewöhnliche Gang der Berathung über die eingelieferten Berichte einzuhalten, — nebst den Präsidenten und je einem Secretair behufs der Communication mit dem Gesammtministerium am Orte des Landtags zu verweilen haben dürften — erstere, die Kammern, über die Verweisung der einzelnen Vorlagen an die betreffenden Deputationen beschließen und sich nach Befinden darüber, welchen Deputationen die immittelst noch eingehenden Vorlagen zur Begutachtung überwiesen werden sollen, einverstanden erklären, wenn

3) darauf durch anderweite Bekanntmachung der Tag, an welchem die Kammern wieder zusammenzutreten haben, unter Vernehmung mit den betreffenden Deputationen (wobei die Zeit, welche voraussichtlich für die Bearbeitung der denselben inzwischen zukommenden Vorlagen erforderlich, maaßgebend sein dürfte), festgesetzt und im-

mittelst die eingehenden Berichte und sonstigen Vorlagen den abwesenden Kammermitgliedern zugesendet werden.

In Betracht alles dessen und da die Bestimmung in § 146 der Landtagsordnung ein derartiges Verfahren ermöglichet, richtet Petent an die verehrte zweite Kammer das Gesuch:

dieselbe wolle im Vereine mit der hohen ersten Kammer diese unmaaßgeblichen, wegen Abkürzung der Landtage von ihm gemachten Vorschläge einer geneigten Prüfung unterwerfen, die dafür oben angeführten Gründe erwägen und jene Vorschläge der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen.

Der geehrten Kammer ist bekannt, daß fast bei allen Landtagen Klagen über die lange Dauer derselben sowohl, als auch insbesondere darüber, daß nach Einberufung der Ständeversammlung diejenigen Mitglieder, welche in den Deputationen keine Verwendung finden, auf längere Zeit ohne hinlängliche Beschäftigung bleiben, ihnen aber hierdurch ein Opfer an Zeit auferlegt werde, welches für den Staat nicht nur keinen Nutzen gewähre, sondern nur dazu beitrage, daß die Kosten der Landtage sich ansehnlich erhöhten.

Die Ansicht, daß diesen Uebelständen durch eine theilweise Vertagung begegnet werden könne, fand allseitig Zustimmung, da jedoch in der provisorischen Landtagsordnung ein Vorgehen in dieser Richtung nicht vorgesehen, so wurden wiederholt Anträge auf Erlassung einer definitiven Landtagsordnung gestellt.

Die hohe Staatsregierung sagte nicht nur Gewährung zu, sondern legte auch den Ständen in den Jahren 1845, 1849 und 1849/50 die bezüglichen Entwürfe zur verfassungsmäßigen Berathung vor, welche jedoch zu keiner Verabschiedung gelangten.

Auf dem Landtag $18\frac{51}{52}$ stellte der Abgeordnete Oehmichen den Antrag:

die Staatsregierung wolle § 152 der provisorischen Landtagsordnung dahin vervollkommnen, daß nach erfolgtem Zusammentritt sowohl ordentlicher als außerordentlicher Landtage sofort nach stattgefundener Wahl der Deputationen, auch eine theilweise Vertagung der übrigen Kammermitglieder stattfinden könne,

welcher zur Berichterstattung an die dritte Deputation überwiesen und nach erfolgter Annahme in beiden Kammern mittelst ständischer Schrift vom 14. Mai 1852 an die hohe Staatsregierung gelangte.

In dem hierauf am Landtage $18\frac{54}{55}$ erlassenen allerhöchsten Decret, den Gesetzentwurf einer Landtagsordnung betreffend, ist in § 147 auf diesem Antrag Rücksicht genommen, von der ersten Kammer jedoch auf den Vorschlag

ihrer ersten Deputation (Mittheil. 1. Bd., S. 650 fg.) in Uebereinstimmung mit der Fassung in der allegirten ständischen Schrift vom 14. Mai 1852 beschlossen worden: in der Paragraphe auf der ersten Zeile vor dem Worte „einzelne" einzuschalten

„unter Zustimmung der Ständeversammlung".

Die erste Deputation der zweiten Kammer empfahl dagegen diesen Zusatz deshalb abzulehnen, weil sie befürchte, daß dadurch der beabsichtigte wohlthätige Zweck fast ganz verloren gehen würde. Die Kammer trat ihrer Deputation einstimmig bei, hob aber diesen Beschluß nach stattgehabtem Vereinigungsverfahren

(Mittheilungen 2. Bd., S. 2248 fg.)

wieder auf und genehmigte den von der jenseitigen Kammer gestellten Zusatz und die Paragraphe, wie sich solche unter 146 der Landtagsordnung befindet.

Der Abgeordnete Dr. Wahle beklagt in seiner Eingabe, daß die Hoffnungen, welche er auf die endlich in solcher Weise zum Zweck der Abkürzung der Landtage vereinbarten Bestimmungen der §§ 145 und 146 gesetzt, bei gegenwärtigem Landtage nicht in Erfüllung gegangen wären, und macht Vorschläge, in welcher Weise § 146 des Gesetzes zur Ausführung gelangen und die erwünschte Abkürzung der Landtage herbeigeführt werden könne.

Die Deputation schließt sich diesem Streben gern an, und da die hohe Staatsregierung nicht nur wiederholt erklärt, daß auch sie der Vertagungsfrage ihre Aufmerksamkeit widme, sondern auch durch Erlassung der Landtagsordnung die Lösung dieser Frage ermöglicht hat, so erbat sie sich einen Königlichen Commissar, um über folgende Punkte die Ansichten desselben zu vernehmen:

1) Aus welchen Gründen hat die hohe Staatsregierung sich bei Anfang des jetzigen Landtags abhalten lassen, nach § 146 der Landtagsordnung die Vertagung zu beantragen?

2) Welchen Erfolg, hinsichtlich Förderung der Berathungen in den Deputationen, Abkürzung der Landtage und der daraus entspringenden Minderung der Kosten, — erwartet die Staatsregierung von der Vertagung?

3) Wird es der hohen Staatsregierung möglich sein, bei Einberufung ordentlicher Landtage, außer dem Budget und Rechenschaftsbericht, auch sämmtliche Gesetzvorlagen sofort nach Eröffnung des Landtags an die Stände gelangen zu lassen?

4) Beabsichtigt die hohe Staatsregierung die Stände künftig so rechtzeitig einzuberufen, daß die Berathung des Budgets noch vor dem

neuen Steuerausschreiben erfolgen und ein Provisorium vermieden werden kann?

Es wurde hierauf vom Königlichen Herrn Commissar erwiedert:

Zur ersten Frage,

weil die neue Landtagsordnung nur erst kurz vor Eröffnung des Landtags publicirt worden sei. Die Regierung halte zwar eine Vertagung für sehr wünschenswerth, allein sie gehe von der Ansicht aus, daß, falls kein Antrag Seiten der Kammer auf Vertagung erfolge, sie, die Regierung, nur mit großer Vorsicht an die Ausführung des einschlagenden § 146 gehen könne.

Zur zweiten Frage:

die Staatsregierung habe die Ansicht, daß durch die Vertagung Zeit und Kosten gewonnen würden.

Zur dritten Frage:

diese Frage könne nicht bejahet werden, wohl aber halte es die Staatsregierung für sehr wünschenswerth, und werde dieß stets ein Gegenstand ihres Strebens sein.

Zur vierten Frage:

das beabsichtige allerdings die Staatsregierung, es sei nur nicht allemal möglich.

Die Deputation kann nicht verkennen, daß der Zeitraum, welcher zwischen Publication der Landtagsordnung und Eröffnung des Landtags gelegen, ein so kurzer war, daß er wohl von Einfluß auf Entscheidung der Frage sein konnte, ob eine Vertagung nach § 146 zu beantragen, wenn auch die ferneren Bedenken der Regierung nicht obwalteten, glaubt jedoch, daß sie sich einer Critik über die Vergangenheit füglich enthalten könne, da ihr nur daran gelegen sein mußte, den Gesichtspunkt, von welchem die Staatsregierung die Angelegenheit betrachtet, kennen zu lernen. —

Nach der abgegebenen Erklärung des Herrn Regierungscommissar ist die Regierung der Ansicht, daß es die Vorsicht erheische, einen Antrag Seiten der Kammern zu erwarten und daß in der Regel nicht sie, sondern die Kammern die Initiative zu ergreifen haben würden, während Petent beantragt, daß in den geeigneten Fällen die Staatsregierung in der Bekanntmachung, in welcher

die Stände zu einem Landtag zusammenberufen werden, die Absicht, eine Vertagung zu beantragen, aussprechen soll.

In welcher Weise bei Berathung der Landtagsordnung die entsprechende § 146 modificirt wurde, ist bereits oben nachgewiesen. Zur Vertagung unter der Bedingung dieser Paragraphe ist die Zustimmung der Stände erforderlich, während im Entwurf des Gesetzes diese Zustimmung ausgeschlossen war.

Sollte die hohe Staatsregierung insbesondere dieses Zusatzes halber zu großer Vorsicht wegen Ausführung der § 146 sich gedrängt fühlen, so ist zu entgegnen, daß die Regierung bei jeder Gesetzesvorlage in gleichem Falle ist, dieselbe aber sich nie abhalten lassen wird, ein allerhöchstes Decret den Ständen vorzulegen, sobald hierzu sich das Bedürfniß herausgestellt hat.

Der Wunsch für Vertagung unter Zurücklassung einzelner Deputationen hat sich aber fast auf jedem Landtage als dringendes Bedürfniß kundgegeben, und Regierung und Stände begegnen sich in der Ansicht, daß hierdurch ein Gewinn an Kosten und Zeit zu erzielen sei.

Zu Erfüllung dieses wünschenswerthen Zweckes wird nach Ansicht der Deputation allerdings erforderlich sein, daß die hohe Staatsregierung bei Eröffnung der Landtage auch sämmtliche oder wenigstens die wichtigsten und umfänglichsten Gesetzvorlagen, welche in betreffender Session den Ständen zur Berathung und Zustimmung unterbreitet werden sollen, einbringt, da außerdem die Landtage nicht verkürzt, sondern verlängert und dann noch kostspieliger als jetzt werden würden.

Soll eine Vertagung von wirklichem Nutzen sein, dann müssen alle Vorbereitungen so getroffen werden, daß nach Wiedereinberufung der gewissermaaßen nur beurlaubten Mitglieder öffentliche Sitzungen täglich abgehalten werden, beide Kammern bis zum Schluß des Landtags ohne Unterbrechung die ihnen obliegenden Geschäfte erledigen können.

Würde die von der hohen Staatsregierung zeither geübte Praxis, die Gesetzentwürfe, welche zur Vorlage kommen, bei Eröffnung des Landtags zu bezeichnen, solche aber erst später einzubringen, beibehalten, dann würden die Uebelstände, welche jetzt zu Anfang der Landtage sich herausgestellt, bei einer Vertagung nur in die Mitte derselben verlegt werden, da bei täglich stattfindenden Kammersitzungen den Deputationen sehr wenig Zeit zu Bewältigung der ihnen nur nach und nach zugehenden Arbeiten bleiben würde.

Wollte man dem dadurch begegnen, daß die Einberufung erst dann stattfinden soll, wenn die Deputationsarbeiten beendigt, so erlaubt sich die Deputation beispielsweise daran zu erinnern, daß, nachdem die Stände über fünf

Monate versammelt, das wichtige allerhöchste Decret, die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, annoch eingebracht worden ist, und wenn auf diesem Landtage ein sicherer Gewinn durch Vertagung hätte herbeigeführt werden sollen, die Einberufung über die gesetzliche längste Zeit von sechs Monaten hätte verschoben werden müssen.

Ob die Vertagung von Einfluß auf Vermeidung der provisorischen Steuerausschreiben sein könne, muß die Deputation bezweifeln, glaubt aber auch, einen sehr hohen Werth darauf nicht legen zu sollen, da in § 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 Vorsorge getroffen ist, daß für die Steuerpflichtigen ein wirklicher Nachtheil hieraus nicht entstehen wird.

Auf die Petition selbst übergehend, kann die Deputation den Vorschlag unter 1. als sachgemäß bezeichnen, weil hierdurch die Ausführung beschleunigt, das Land von dem Vorhaben rechtzeitig in Kenntniß gesetzt, sowie die Abgeordneten gegen größere pecuniäre Nachtheile gesichert werden. Die hohe Staatsregierung ist nach der von dem Königlichen Herrn Commissar gegebenen Erklärung der Ansicht, daß in der Regel ein Antrag auf Vertagung von den Kammern auszugehen habe, was nach Ansicht der Deputation in vielen Fällen aber dahin führen dürfte, daß gerade der Zeitraum, für welchen man nach den jetzigen Erfahrungen die Ausführung der § 146 der Landtagsordnung wünscht, in seinem größeren Theile ungenützt verstreichen würde.

In § 109 der Landtagsordnung sind die Vorschriften enthalten, nach welchen selbstständige Anträge zu behandeln; im vorliegenden Falle würde der Antrag an eine Deputation zur Prüfung zu überweisen, von dieser Bericht zu erstatten sein, und sodann zur Berathung und Beschlußfassung gelangen.

Beide Kammern hätten auf gleiche Weise zu verfahren, bevor eine ständische Schrift erlassen — und das allerhöchste Decret erbeten werden könnte. Bei der größten Beschleunigung von allen Seiten würde dennoch geraume Zeit vergehen, ehe die Vorlage an die Kammern gelangen könnte, und denkbar würde es unter den maaßgebenden Verhältnissen sein, daß mit dem Deputationsbericht über den Gesetzentwurf, „die Vertagung der Kammer betreffend," auch schon Berichte über andere Vorlagen auf die Registrande kämen und die Maaßregel als verspätet bezeichnet werden müßte.

Daß das ganze Land rechtzeitig erfahre, ob eine Vertagung in Aussicht stehe, ist deshalb zu wünschen, weil unter den durch die Verfassungsurkunde gewährleisteten Rechten das Beschwerde- und Petitionsrecht von hohem Werthe und an der Ausübung desselben zu erkennen, daß sich dessen das Land gar wohl bewußt ist.

Bei der zeitherigen Dauer der Landtage konnten Beschwerden und Petitionen ohne Gefährde auch später erst eingereicht werden, da sowohl den Deputationen die nöthige Zeit zur Prüfung, als auch den Kammern zur Berathung derselben verblieb. Ganz anders wird sich dieß jedoch gestalten, sobald die Vertagung zur Ausführung kommt, indem nach stattgehabter Wiedereinberufung die Sitzungen der Kammern nur wenig Zeit zu Bewältigung der den Deputationen zufallenden Arbeiten übrig lassen werden. Es werden deshalb Beschwerdeführer und Petenten, sofern sie der Erledigung ihrer Anliegen sicher sein wollen, nicht mehr wie zeither während der Dauer, sondern bei Eröffnung des Landtages ihre Eingaben an die Stände bringen müssen, damit bei der Vertagung auch wegen Zurücklassung der betreffenden Deputationen Rücksicht genommen werden kann. Der Befürchtung, daß bei eintretender Vertagung das Recht der Beschwerde und Petition durch die Bestimmung des § 80 der Verfassungsurkunde beeinträchtigt werden würde, giebt die Deputation nur deshalb nicht Raum, weil sie zu der hohen Staatsregierung das Vertrauen hat, daß dieselbe von der angezogenen Paragraphe zum Nachtheil des Landes nicht Gebrauch machen werde, übrigens auch nach § 146 der Landtagsordnung die durch Zurücklassung der Deputationen modificirte Vertagung nur unter Zustimmung der Ständeversammlung erfolgen kann, und so auch hinlänglicher Schutz dieses Rechtes gewährt ist, sobald sich Unzuträglichkeiten herausstellen sollten.

Wie bereits im Eingange des Berichts nachgewiesen, wird bei Beurtheilung der Frage: ob die Vertagung zu erfolgen, — es von dem wesentlichsten Einfluß sein, daß es der Staatsregierung möglich geworden, die Gesetzvorlagen ungesäumt nach Eröffnung des Landtags einbringen zu können, daß diese Möglichkeit vorhanden, ist gewiß mit Sicherheit dann schon zu ermessen, wenn die Bekanntmachung wegen Einberufung zum Landtage erfolgt. Abgesehen aber auch von dieser Eventualität, wird die hohe Staatsregierung stets und zwar weit eher, als später die Kammern, in der Lage sein, beurtheilen zu können, ob die Vertagung für den bevorstehenden Landtag von ersprießlicher Folge sein könne, da ihr vollständig bekannt sein muß, welche Arbeiten zur Erledigung gebracht werden sollen. Daß die Stände das größte Interesse daran haben, daß sie schon bei der Einberufung erfahren, ob eine Vertagung in Aussicht stehe? wird einer weiteren Auseinandersetzung nicht bedürfen, da eine kürzere Abwesenheit von Beruf und Geschäft leicht und ohne große Opfer zu bewerkstelligen, — dagegen für Viele das Verlassen ihrer Geschäfte auf die Zeit von mehreren Monaten umfängliche Vorkehrungen erfordere, auch die Einrichtung

am Orte des Landtags selbst, mit Berücksichtigung der Zeit der Dauer, getroffen werden muß.

Zu dem Vorschlag unter 2. erläuterte der Herr Regierungscommissar, daß in §§ 150, 155 und 146 der Landtagsordnung das Nöthige vorgesehen sei. Der Antrag, daß die Präsidenten und je ein Secretair anwesend sein sollten, würde sich dadurch erledigen, daß Regierungscommissare zu jeder Vorlage bestimmt würden.

Die Deputation kann dem vollkommen beipflichten. Die in der Landtagsordnung enthaltenen Vorschriften für die Zwischendeputationen kommen auch hierbei in Anwendung und enthalten die Geschäftsordnung.

Welche Deputationen zurückbleiben sollen, kann im Voraus nicht bestimmt werden, weil hierüber nur die jedesmaligen Kammern zu entscheiden haben und ein Beschluß stets von den Vorlagen, welche an dieselben gelangen, abhängig sein wird.

Ob die Präsidenten und in Folge dessen auch je ein Secretär mit den Deputationen zurückbleiben sollen? darüber ist bereits Bestimmung getroffen und erlaubt sich deshalb die Deputation auf den Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer und die Mittheilungen vom Jahre 1855 zu verweisen.

(Landt.-Acten, Beil. z. II. Abth. 3. Bd. S. 1 fg. und
Mittheilungen 1. Bd. S. 651 fg. der ersten Kammer.)

Was endlich den Vorschlag unter 3. anlangt, so erklärte der Königliche Herr Commissar, daß dieser Punkt nicht für alle Fälle zu bejahen sein würde. Vorbehältlich der Verlängerung könne der Termin wohl im Voraus bestimmt werden. Die Deputation faßt den Vorschlag so auf, daß er zur Beschleunigung der Deputationsarbeiten führen und so andern Unzuträglichkeiten vorbeugen soll. Nach dieser Richtung würde sie es für zweckentsprechender gefunden haben, wenn Herr Petent einen festen Termin nach Maaßgabe der bis jetzt gesammelten Erfahrungen gestellt hätte und würde sich verpflichtet gehalten haben, ihrerseits den Vorschlag in Erwägung zu ziehen, wenn sie sich sagen könnte, daß hierzu jetzt die rechte Zeit sei.

Da sie jedoch der Ansicht ist, daß dieser Gegenstand zu einer sorgfältigen Erörterung derjenigen Kammer Veranlassung geben werde, bei welcher die Vertagung zur Ausführung gelangen soll, und da überhaupt auch dann erst ein desfallsiger Beschluß gefaßt werden kann, so glaubt sie sich gerechtfertigt, wenn sie unterläßt, auf den dritten Punkt näher einzugehen.

Wenn die Deputation im Vorstehenden nachgewiesen hat, daß die Vertagung, obschon möglich, dennoch nur unter gegebenen Verhältnissen von Nutzen,

und für das Land, so wünschenswerth sie auch ist, andererseits geeignet sein dürfte, Klagen anderer Art herbeizuführen, so kann sie trotzdem nicht verkennen, daß der Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß man sich Seiten der hohen Staatsregierung entschließen möge, mit der Ausführung einen Versuch zu machen.

Es ist nicht zu leugnen, daß nicht nur in den Kammern, sondern auch im ganzen Lande über die Länge der Landtage Klage geführt wird.

Das Mittel zu Abkürzung derselben erblickt man in der Vertagung, weil auch in andern Ländern eine solche stattfindet und somit wohl auch mit Recht glaubt, daß hierdurch die Füglichkeit der Ausführung nachgewiesen sei.

Ob in jenen Ländern die Verhältnisse mit den unsrigen gleich seien, hätte die Deputation gern in den Kreis ihrer Berathungen gezogen, wenn ihr nicht die Gelegenheit gefehlt hätte, sich die dazu nöthigen Unterlagen zu verschaffen.

Aus diesen Gründen schlägt die unterzeichnete Deputation der geehrten Kammer vor:

in Verbindung mit der ersten Kammer die Wahl'sche Petition an die Staatsregierung zur Erwägung abzugeben.

Dresden, am 5. Mai 1858.

Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Loth.
Riedel.
Echarti, Referent.
Falcke.
Dr. Baumann.
Reiche-Eisenstuck.

Cc.

Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret, die auf den Domainenfond und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsguts bezüglichen Nachweisungen betreffend.

Eingegangen am 14. Mai 1858.

(Decret Nr. 5. vom 16. November 1857, Landt.-Acten I. Abth., S. 391 fg.
Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, Beil. z. II. Abth., S. 13 fg.
Protocoll der ersten Kammer vom 7. Januar 1858, Landt.-Acten II. Abth., S. 52 fg.
Mittheilungen der ersten Kammer, S. 95 fg.)

Das obbemerkte allerhöchste Decret ist, wie zeither, bei der ersten Kammer eingegangen, deren zweite Deputation unterm 19. December 1857 hierüber Bericht erstattet hat. Am Schluß dieses Berichts, S. 20, rathet der ersten Kammer ihre zweite Deputation an:

> dieselbe wolle sich mit den in den Jahren 1854 bis mit 1856 vorgenommenen Veränderungen am Staatsgute einverstanden erklären, und denselben ihre Genehmigung ertheilen.

Diesem Antrag ist die erste Kammer in ihrer, am 7. Januar 1858 abgehaltenen Sitzung einstimmig beigetreten.

Auf Beschluß der diesseitigen Kammer vom 18. Januar dieses Jahres ist vorliegendes allerhöchstes Decret mit der demselben unter Lit. D. angefügten summarischen Uebersicht des Domainenfonds für die Jahre 1854 bis mit 1856, sowie mit dem von der zweiten Deputation der ersten Kammer hierüber

erstatteten Bericht und drei besonderen handschriftlichen Unterlagen unter Lit. A., B. und C. an die unterzeichnete Deputation abgegeben worden.

Die drei besonderen Unterlagen enthalten unter:

A. eine Uebersicht der seit dem 1. Januar 1854 bis ult. December 1856 angeordneten und bewirkten Veräußerungen von Domainen- und Forstgrundstücken, sowie von Gerechtsamen, ferner der in diesem Zeitraume stattgefundenen Allodificationen, ingleichen der Ablösungen von Geldgefällen, Lehngeldern, Naturalzinsen, Diensten und Servituten, gegen Bezahlung von Kaufgeldern, Ablösungscapitalien und beziehendlich theilweiser Uebernahme von Grundzinsen und Renten;

ferner unter

B. eine Uebersicht der in den Jahren 1854 bis mit 1856 stattgefundenen Allodificationen, bei welchen nur jährliche Grundzinsen erlangt worden sind;

sowie unter

C. eine Uebersicht der seit dem 1. Januar 1854 bis ult. December 1856 stattgefundenen Erwerbungen von Privatgrundstücken zu Staatszwecken, Ablösungen von auf dem Staatsgute gehafteten Servituten und sonstigen Lasten.

Diese Uebersichten sind in der Canzlei zur Einsicht ausgelegt.

Nach denselben haben in den Jahren 1854 bis 1856

I.

folgende Baareinnahmen laut Uebersicht unter A. stattgefunden:

6,787 Thlr.	8 Ngr.	6 Pf.		für verkaufte Parcellen von Domainengrundstücken, unter 28 Nummern (Nr. 1 bis 28), zusammen 10 Acker 33,92 □Ruthen enthaltend;
30,665 „	23 „	6 „		für verkaufte Forstgrundstücke unter 68 Nummern (Nr. 29 bis 96), zusammen 468 Acker 202,64 □Ruthen enthaltend, darunter unter Nr. 77 ein Haus zum Abbruch;
84 „	— „	— „		für eine veräußerte Fischereinutzung unter Nr. 97;
37,537 Thlr.	2 Ngr.	2 Pf.		Seitenbetrag.

37,537 Thlr.	2 Ngr.	2 Pf.		Uebertrag.
1,664 „	27 „	1 „		für Allodificationen unter 37 Nummern (Nr. 98 bis 134);
2,450,406 „	25 „	9 „		für Ablösungen von Geldgefällen, Renten und Lehngeldern unter 887 Nummern (Nr. 135 bis 1021) excl. 1,078 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf. noch einzuziehende, in spätern Terminen fällig werdende Rückstände;
259 „	10 „	— „		für Ablösungen von Naturalien unter 3 Nummern (Nr. 1022 bis 1024);
2,520 „	25 „	5 „		für Ablösung von Diensten und Servituten unter 5 Nummern (Nr. 1025 bis 1029).
				Endlich:
2,195 „	19 „	— „		auf die aus den früheren Jahren ult. December 1853 noch verbliebenen Reste von zusammen 3,291 Thlr. 3 Ngr. 6 Pf. Dadurch vermindern sich diese Reste auf 1,095 Thlr. 14 Ngr. 6 Pf., wovon noch, nach den am Schlusse der Uebersicht A. nachgewiesenen Rechnungsberichtigungen, im Ganzen 26 Thlr. 22 Ngr. 6 Pf. abzuschreiben gewesen, wodurch sich dieselben ult. December 1856 auf 1,068 Thlr. 22 Ngr. abgemindert haben. Zu diesen älteren Resten kommen aus der Zeit vom 1. Januar 1854 bis ult. December 1856 noch 1,078 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf. Reste auf Ablösungen von Geldgefällen ꝛc., wonach die ult. December 1856 im Ganzen
2,494,584 Thlr.	19 Ngr.	7 Pf.		Seitenbetrag.

2,494,584 Thlr. 19 Ngr. 7 Pf. Uebertrag.

verbliebene Restsumme auf 2,147 Thlr. 3 Ngr. 6 Pf. sich herausstellt.

2,494,584 Thlr. 19 Ngr. 7 Pf. in Sa.

Außer diesen Kauf- und Ablösungsgeldern wurden in den Jahren 1854 bis 1856 noch an jährlichen Grundzinsen bedungen:

6 Thlr. 20 Ngr. 4 Pf. bei Veräußerung einer Waldparcelle unter Nr. 51 in der Uebersicht unter A.;

54 = 5 = 8 = bei 5 verschiedenen stattgefundenen Allodificationen, unter Nr. 1 bis 5 in der Uebersicht unter B.

60 Thlr. 26 Ngr. 2 Pf. in Sa.

Dagegen sind

II.

verausgabt worden, nach der Uebersicht unter C.:

98,555 Thlr. 27 Ngr. 9 Pf. für erkaufte Domänengrundstücke von im Ganzen 85 Acker 205,03 □R. unter 27 Nummern (Nr. 1 bis 27) incl. 6,183 Thlr. 8 Ngr. 9 Pf. Kosten für neue bauliche Einrichtungen auf 5 Kammergütern, unter Nr. 18, 20, 21 und 24; 15,900 Thlr. für ein Braunkohlenwerk zu Kaditzsch bei Grimma, unter Nr. 14; 25,500 Thlr. für ein Kalkwerk mit Torfstich und Ziegelbrennerei bei Oberscheibenberg, unter Nr. 27; 12,000 Thlr. für das Grundstück, Cat.-Nr. 177, zu Friedrichstadt wegen Unentbehrlichkeit desselben für das Kammergut Ostra, unter Nr. 23; 200 Thlr. für eine Kapelle in der Stadtkirche

98,555 Thlr. 27 Ngr. 9 Pf. Seitenbetrag.

98,555 Thlr.	27 Ngr.	9 Pf.		Uebertrag.
				zu Pausa zur Benutzung für die Beamten des dortigen Gerichts, unter Nr. 22, und 10,000 Thlr. als vom Domänenfond abgeschriebenes Kaufgeld für das zur Oberhofpredigerwohnung bestimmt gewesene Hausgrundstück auf der großen Brüdergasse zu Dresden unter Nr. 15;
326,848 „	15 „	5 „		für erkaufte Forstgrundstücke unter 85 Nummern (Nr. 23 bis 112) von im Ganzen 2,804 Acker 6 □R. Flächeninhalt;
220,724 „	12 „	2 „		für abgelöste Geldgefälle, Lehngelder u. s. w. unter 106 Nummern (Nr. 113 bis 218);
279,537 „	4 „	1 „		für abgelöste Naturalien, Deputate und dergleichen unter 92 Nummern (Nr. 219 bis 310);
327,315 „	— „	6 „		für Ablösung sonstiger Lasten und Servituten unter 120 Nummern (Nr. 311 bis 430);
				Endlich
9,320 „	— „	— „		an Auszahlungen auf frühere Passivreste. Dadurch verringern sich diese Reste, welche am Schluß des Jahres 1853 im Ganzen 13,800 Thlr. betrugen, auf 4,480 Thlr., zu welchen aber 600 Thlr., welche auf das 1855 erworbene, unter Nr. 12 der Uebersicht unter C. bemerkte Grundstück als Rest verblieben, hinzuzurechnen sind, so daß dieselben ult. December 1856 auf 5,080 Thlr. sich herausstellen.
1,262,301 Thlr.	— Ngr.	3 Pf.		in Sa.

Zieht man diese Ausgaben von obbemerkten Einnahmen ab, so verbleiben

1,232,283 Thlr. 19 Ngr. 4 Pf.

Einnahmen, welche mit Hinzurechnung der

1,474,669 Thlr. 8 Ngr. 9 Pf.,

welche am 1. Januar 1854 den Bestand des Domainenfonds bildeten, für ult. December 1856 einen Bestand von im Ganzen

2,706,952 Thlr. 28 Ngr. 3 Pf.

ergeben, wie aus der Beilage D. zum vorliegenden allerhöchsten Decret ersichtlich.

Die Deputation hat nun sämmtliche, in vorbemerkten Uebersichten enthaltene einzelne Nummern einer möglichst genauen Prüfung unterworfen und hierbei die zu diesen Nummern im gedachten Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer enthaltenen Bemerkungen näher erwogen.

Die Deputation hat diese Bemerkungen sämmtlich für entsprechend gefunden und bezieht sich, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, indem sie diese Bemerkungen zu den ihrigen macht, hiermit auf dieselben.

Nur hinsichtlich folgender Punkte fand es die Deputation für nöthig, sich noch weitere Auskunft vom Königlichen Herrn Commissar zu erbitten.

1.

In der Uebersicht unter C. ist unter Nr. 22 eine Capelle aufgeführt, welche auf Antrag des Justizministeriums, in Folge der Errichtung eines Königlichen Gerichts in Pausa, zur Benutzung für die Beamten dieses Gerichts, für 200 Thlr. acquirirt worden ist.

Wenn nun, nach der ständischen Schrift vom 2. September 1833,

(Landt.-Acten 18$\frac{33}{34}$, I. Abtheil., 3. Bd., S. 203.)

aus dem Domainenfonds nur Grundstücke erworben werden sollen, welche nutzbringend, somit für die Staatscasse vortheilhaft sind, als ein solches nurgedachte Capelle aber sich nicht herausstellt, so erbat man sich vom Königlichen Herrn Commissar Auskunft über den Grund, welcher die Erwerbung dieser Capelle veranlaßt.

Der Königliche Herr Commissar bemerkte hierauf:

daß die fragliche, in der Stadtkirche zu Pausa befindliche, sogenannte Amtscapelle, den Königlichen Beamten zu Pausa stets zur Benutzung gedient habe, mit der Veräußerung des Kammergutes Pausa aber zugleich auf dessen Erwerber übergegangen sei. Nach Errichtung eines

Königlichen Gerichts zu Pausa und weil in Folge dessen wieder Königliche Beamte nach Pausa gekommen, habe man für nöthig befunden, diese Capelle zurückzukaufen, den desfallsigen Kaufpreis aber deshalb dem Domainenfonds entnommen, weil der für das ehemalige Kammergut Pausa erlangte Kaufpreis demselben zugeflossen. Man würde diese Capelle schon beim Verkaufe des Kammergutes Pausa reservirt haben, wenn damals Königliche Beamte in Pausa geblieben wären.

Nach dieser Erläuterung nahm die Deputation nicht Anstand, sich hiermit einzuverstehen.

2.

In der Uebersicht unter C. ist unter Nr. 14 ein Braunkohlenlager in kaditzscher Flur bei Grimma, von 17 Acker 154 Quadratruthen Kohlenfeld, angeführt, welches für 15,900 Thlr. erworben worden.

Der Deputation gingen Zweifel bei, ob die Erwerbung eines einzelnen Braunkohlenlagers von nicht bedeutendem Umfange wirklich als eine vortheilhafte Anlegung von Geldern aus dem Domainenfonds angesehen werden könne, insbesondere, da die gehörige Nutzbarmachung derartiger Werke wohl weit zweckmäßiger für die Privatindustrie, als für den Staat sich eigne.

Der Königliche Herr Commissar bemerkte hierauf:

daß diese Frage bereits vorher sehr sorgfältig erwogen worden, hiernach aber diese Erwerbung als sehr vortheilhaft sich herausgestellt habe, weil nämlich für eine einfache Verwaltung, sowie zweckmäßige Erweiterung des angekauften Werks hinlängliche Gelegenheit vorhanden. Für die Verwaltung habe sich zur Zeit nur die Anstellung eines Steigers nöthig gemacht, da die Rechnungsführung dem Rentamtmann zu Grimma, die Oberaufsicht dem Bergmeister zu Döhlen übertragen worden. Eine Erweiterung sei bereits im vorigen Jahre durch Ankauf von fernerweit $17\frac{1}{2}$ Acker Kohlenfeld erfolgt und dürften noch weitere zweckmäßige Ankäufe sich ermöglichen lassen. Nach dem zeitherigen Ertrage und den in Ausführung begriffenen Einrichtungen sei nicht nur eine gehörige Verzinsung, sondern auch successive Wiedergewinnung des aufgewendeten Capitales mit Grund zu erwarten.

Nach diesen Erläuterungen hat die Deputation Beruhigung hierüber gefaßt.

3.

In der Uebersicht unter C. ist unter Nr. 27 ein Kalkwerk mit Torfstich und Ziegelbrennerei in Oberscheibner Flur aufgeführt, von 15 Acker 176 Quadratruthen, welches für 25,500 Thlr. erworben worden.

Dieselbe Frage: ob die Acquisition solcher Werke sich nicht mehr für die Privatindustrie als für den Staat eigne, veranlaßte die Deputation auch hinsichtlich dieser Nummer sich weitere Erläuterung zu erbitten.

Der Königliche Herr Commissar bemerkte über die Zweckmäßigkeit dieses Ankaufs Folgendes:

> Der Staatsfiscus besitze in dortiger Gegend bereits mehrere Kalkwerke, der Absatz derselben sei aber zeither dadurch beeinträchtigt worden, weil das hier fragliche acquirirte Privatwerk weit günstiger für denselben gelegen. Durch Acquisition dieses Werks habe man eine nachtheilige Concurrenz beseitigt, und somit auch für die Zukunft einen höheren Nutzen von den bereits fiscalischen Werken ermöglicht. Im Uebrigen sei die Vortheilhaftigkeit des Betriebs dieses Werkes nachgewiesen, welcher bis zu einer jährlichen Rente von 10 bis 12 Procent gesteigert werden könne, so daß der Ankaufspreis für dasselbe, welcher einstweilen aus dem Domainenfond entnommen worden, später aus den Erträgnissen dahin restituirt werden könne.

Diese Erläuterungen haben der Deputation ebenfalls genügt.

4.

In der Uebersicht unter C. sind

a) unter Nr. 308 als Ablösungscapital 25,000 Thlr. aufgeführt, welche gezahlt worden sind an den Besitzer der voigtländischen Eisenhüttenwerke Morgenröthe, Rautenkranz und Tannebergsthal für die von demselben für diese Werke beanspruchten Holzberechtigungen;

b) ingleichen unter Nr. 391 als Ablösungscapital 120,000 Thlr. für die Ansprüche der Besitzer der obererzgebirgischen Hammerwerke Erla, Wittigsthal, Rittersgrün, Großpöhla, Schönhaide, Wildenthal, Neidhardtsthal, Unterblauenthal, Breitenhof, Obermitweida, Pfeilhammer und Rothenhammer auf Versorgung dieser Hammerwerke mit den zu deren Betrieb nöthigen Kohl- und sonstigen Hölzern aus den Staatswaldungen.

Letztere unter b. gedachte Summe ist in Gemäßheit der hierbei erzielten Vereinbarung dem Ministerium des Innern zur Begründung eines Fonds zur Unterstützung der obererzgebirgischen Eisenhüttenwerken überantwortet worden.

Die Deputation fand, bevor sie sich mit diesen beiden Ausgabesummen und resp. der Verwendung der Summe unter b. einverstehen konnte, vorerst Erörterungen über die einschlagenden Verhältnisse nöthig.

Seiten des Königlichen Herrn Commissars wurde hierüber Folgendes mitgetheilt:

Sowohl den voigtländischen als auch den obererzgebirgischen Eisenhüttenwerken sei seit undenklicher Zeit ihr Bedarf an Kohl- und andern Hölzern aus den zunächst liegenden Staatsforsten gegen Entrichtung der Forsttaxe gewährt worden. Später habe man auch denselben zur weitern Unterstützung einen von 10 zu 10 Jahren festgestellten Remiß an dieser Taxe zu Theil werden lassen. Dieses Verhältniß habe die Erträge der dortigen Staatswaldungen sehr beeinträchtigt, indem man, um diesem Bedarf zu genügen, nicht nur oft Holzschläge, wo solche in forstwirthschaftlicher Hinsicht noch nicht an der Zeit, habe anordnen, sondern auch große Quantitäten von Holz, welches zum Theil als Nutzholz weit höher zu verwerthen gewesen, als Klafterholz zur Forsttaxe und noch mit Remiß habe ablassen müssen. Nach einer Durchschnittsberechnung aus den Forstjahren 1851 bis 1853 habe dieser gesammte alljährliche Bedarf an Kohl- und andern Hölzern auf 48,139,5 Normalklaftern sich herausgestellt (1 Normalklafter = $\frac{2}{3}$ Klafter $\frac{6}{4}$elliges Scheitholz, oder = 1 Klafter Stockholz oder = 2 Schock Reisig). Wenn nun diese Leistungen die Erträge dieser Reviere sehr verringert, so seien dagegen in neuerer Zeit auf andern Revieren die Erträge umsomehr gestiegen, je mehr dort, theils durch höhere Verwerthung als Nutzholz, theils in Folge angestellter Versteigerungen, über die Forsttaxe erlangt worden sei.

Man habe daher, und nachdem die Besitzer gedachter Hammerwerke selbst auf Ablösung ihrer beanspruchten Berechtigungen angetragen, es für sehr zweckmäßig befunden, diese zeitherigen Verhältnisse für immer zu beseitigen und habe sich endlich vergleichsweise über die fraglichen Summen vereinigt. Von diesen Summen sei dem Besitzer der voigtländischen Eisenhüttenwerke die Summe von 25,000 Thlr. baar ausgezahlt worden, wogegen es in Betreff der für die obererzgebirgischen Eisenhüttenwerke vereinbarten Summe von 120,000 Thlr. gelungen,

mittelst derselben einen Fond zur fortwährenden Unterstützung dieser Werke zu begründen.

Die Deputation mußte, nach weiterer specieller Erörterung der einschlagenden Verhältnisse, die vereinbarten Ablösungssummen billig finden, da, wenn auch die Berechtigung einer- und die Verpflichtung andererseits von dem Staatsfiscus niemals zugestanden worden ist, doch die Leistungen selbst, mit Ausnahme der erst später eingetretenen, jedesmal nur auf 10 Jahre bewilligten Remisse an der Forsttaxe, seit undenklichen Zeiten bestanden haben. Ja, es mußte die Deputation umsomehr anerkennen, daß bei diesen Vereinbarungen das Interesse des Staatsfiscus wahrgenommen worden, als die Zinsen der vereinbarten Ablösungscapitale, nach 4 Procent jährlich, nur 5,800 Thlr. betragen, wogegen der Mehrertrag der betreffenden Staatswaldung nach Befreiung derselben von diesen Leistungen auf jährlich 20,000 Thlr. angenommen werden konnte, wie dieß in den Erläuterungen zum jetzt vorliegenden Einnahmebudget, S. 176, hervorgehoben worden ist.

Wenn nun aber die 120,000 Thlr. Ablösungscapital für die Besitzer der obererzgebirgischen Eisenhüttenwerke an das Ministerium des Innern zur Begründung eines Unterstützungsfond für diese Werke gezahlt worden, so fand die Deputation noch für nöthig, über Verwendung dieser Summe sich Auskunft zu erbitten.

Es wurde hierauf der Deputation der unterm 6. December 1855 hierüber abgeschlossene Vertrag, in welchem auch das Eisenhüttenwerk Schmalzgrube bei Jöhstadt berücksichtigt worden, mitgetheilt, dessen Inhalt im Wesentlichen folgender ist:

> Das Ministerium des Innern übernimmt die gedachten 120,000 Thlr. vom Domänenfond und begründet damit einen Fond zur Unterstützung der obererzgebirgischen Eisenhüttenwerke, welcher nach Ermessen des Ministeriums verwendet wird. Ein Anspruch an die Substanz sowie an die Nutzung desselben steht keinem Hüttenwerke zu.
>
> Dieser Fond soll zunächst denjenigen Werken, welche das Ministerium des Innern vorzugsweise für eine größere, den Anforderungen der fortgeschrittenen Technik und der Concurrenz entsprechende Entwickelung und angemessene Umgestaltung des Betriebs geeignet erkennt, als verzinslicher, durch Verpfändung der Realitäten sicher zu stellender, auf längere Zeit unkündbarer, und dann in angemessenen Raten rückzahlbarer Vorschuß dargeliehen werden.

Die aus diesem Fond gewonnenen Zinsen werden an die betheiligten Werke, nach einem auf das zeitherige Verhältniß basirten Vertheilungsmaaßstab, am Schluß jeden Jahres, vom Ministerium ausgezahlt und auf die ersten 10 Jahre noch 4 Procent garantirt. Diese Zinsen werden jedoch nicht den Besitzern, sondern den Werken selbst zugesichert und können ohne ausdrückliche Genehmigung des Ministeriums nicht von einem Werk auf das andere übertragen werden. Der Antheil eines Werkes an den Zinsen fällt auch dann ins Freie, wenn dasselbe den Hohofenbetrieb länger als $1\frac{1}{2}$ Jahre ruhen läßt.

Verminderen sich die Zinserträge durch Capitalverluste nach 10 Jahren oder durch unvermeidliche Herabsetzung des Zinsfußes, so vermindert sich auch der Betrag der Zinsantheile.

Ueber freiwerdende Antheile verfügt das Ministerium, sowie sich auch dasselbe die Verwendung der zur Rückzahlung kommenden Vorschußcapitale vorbehält.

Zugleich ist in diesem Vertrag das Verhältniß, nach welchem jedes Werk an dem Zinsertrag Theil nehmen soll, speciell festgestellt.

Es begründet sonach dieser Vertrag eine Stiftung zur fernerweiten Unterstützung und Sicherung eines für das so dicht bevölkerte Obererzgebirge besonders werthvollen Industriezweiges, und liegt somit demselben wohl derselbe Zweck zu Grunde, als vorher den gedachten Leistungen aus den Staatsforsten, insbesondere den dabei bewilligten Remissen an der Forsttaxe.

Die Deputation konnte diesem Vertrag die ihm gebührende Anerkennung um so weniger versagen, jemehr ohne denselben das betreffende Capital durch Uebergang in Privateigenthum diesem gemeinnützigen Zweck entzogen worden wäre, während nunmehr dasselbe einem wichtigen Zweig unserer Industrie für immer gesichert bleibt.

Hierüber ist

5.

die Deputation bei ihrer Berathung über den Domainenfond auf die in ihrem unterm 28. Januar d. J. erstatteten Bericht über den Bauetat bei Pos. 86, Unterpos. 6 (S. 171 der Landt.-Acten, Beilage zur III. Abth. 2. Bd.) berührten Frage:

über den Verkauf des zum Kammergut Gorbitz gehörigen Bauergutes in Pennrich

zurückgegangen, deren weitere Erörterung damals für vorliegenden Bericht vorbehalten worden.

Bereits in der ständischen Schrift vom 2. September 1833, die Veräußerung von Staatsgut betreffend, wurde unter andern das Vorwerk Pennrich wegen seiner, dem Kammergut Gorbitz so entlegenen Grundstücke, zur Veräußerung vorgeschlagen (S. 207 der Landt.-Acten 18$\frac{33}{34}$, I. Abth. 3. Bd.), im Allgemeinen auch hierbei:

> die Veräußerung solcher Domainen und Mühlen zur Erwägung empfohlen, bei denen bedeutende Baue bevorstehen, weil Baue dem Staatsfiscus in der Regel theurer zu stehen kommen, als dem Privatmann und künftige Gutskäufer den Werth dieser neuen Einrichtungen, zumal wenn sie deren Wünschen und Ansichten nicht entsprechen, sehr niedrig anschlagen.

Im allerhöchsten Decret vom 15. November 1836 (S. 492 der Landt.-Acten 18$\frac{36}{37}$, I. Abth. 1. Bd.) wurde hierauf bemerkt:

> daß mehrere früher beschlossene Veräußerungen, z. B. der Kammergüter Hoheneck ꝛc., der Vorwerke Pennrich und Altenhain ꝛc., theils in Rücksicht auf bestehende Pachtverhältnisse, oder unbeendigte Ablösungsverhandlungen, theils wegen Mangels annehmlicher Kaufgebote zur Zeit noch Anstand gefunden.

In der ständischen Schrift vom 18. Mai 1852 wurde weiter der Antrag gestellt:

> die hohe Staatsregierung wolle bei pachtfrei werdenden Kammergütern und namentlich bei solchen, welche voraussichtlich in nächster Zukunft einen namhaften Bauaufwand verursachen könnten, die Frage des Verkaufs sorgsam erörtern und in geeignet scheinenden Fällen die zum Verkauf erforderliche ständische Ermächtigung in Zeiten einholen.
>
> (S. 280, Landt.-Acten von 18$\frac{51}{52}$, I. Abth. 2. Bd.)

Wenn nun hieraus hervorgeht, wie man ständischerseits von jeher den Bauaufwand für die Kammergüter möglichst zu beschränken gesucht hat, so mußten auch deshalb der Deputation, bei ihrer Berathung über den Bauetat, die für das Kammergut Gorbitz postulirten ca. 8,000 Thlr., von welchen ein Theil zum Neubau des Vorwerks Pennrich verwendet werden soll, bedenklich erscheinen und führte dieß zu obbemerkter Frage über den Verkauf dieses Vorwerks.

Die Deputation ist auch hierüber mit dem Königlichen Herrn Commissar in weitere Vernehmung getreten, und obwohl derselbe hierbei vorerst bemerkt:

daß diese Frage nicht hierher, vielmehr zu Pos. 3 des Einnahmebudgets gehöre,

so wollte die Deputation dieselbe doch hier mit zur Erledigung bringen, weil im Bericht über den Bauetat dieselbe bereits auf diesen Bericht verwiesen worden.

Auf die Hauptfrage eingehend, ließ nunmehr der Königliche Herr Commissar sich folgenderweise aus:

Es sei in gegenwärtiger Zeit, in welcher durch erhöhte Cultur und Zunahme der Consumtion der Werth des Grund und Bodens fortwährend im Steigen, ein Sinken des Geldwerthes dagegen bei der großen Zunahme der mobilen Capitale, nicht zu verkennen, nur im äußersten Fall anzurathen, ein immobiles Capital, durch Verkauf in ein mobiles zu verwandeln.

Ein solcher Fall sei bei dem Vorwerk Pennrich umsoweniger vorhanden, je besser sich dasselbe gegenwärtig durch seine anderweite Verpachtung verzinse.

Der neue Pacht sei erst vor kurzer Zeit auf 12 Jahre abgeschlossen worden, vor dessen Ablauf aber die fragliche Veräußerung nicht gut ausführbar. Bedingung bei der Verpachtung sei die wirthschaftliche Herstellung der Gebäude gewesen, und habe deshalb der Neubau des Stallgebäudes, welches völlig unbrauchbar geworden, bereits begonnen.

Eine Veräußerung könne mithin den Aufwand der Baukosten nicht beseitigen, welche letztere übrigens insofern nicht bedenklich erscheinen, als sie zu dem Umfang des fraglichen Gutes und seinen innern Werth wohl im gehörigen Verhältniß ständen. Im Uebrigen bedürfe es eines Verkaufs des Vorwerks Pennrich auch zu dem Zweck nicht, um das Kammergut Gorbitz durch Ankauf von Grundstücken in Gorbitz selbst in seiner Größe und seinem Werth zu verbessern, da hierzu andere Mittel vorhanden. Man werde auch hierauf Bedacht nehmen, müsse aber die sich nur selten hierzu darbietenden Gelegenheiten abwarten.

Die Deputation verkannte keineswegs die in dieser Auslassung enthaltenen gewichtigen Gründe gegen den fraglichen Verkauf, und beschloß in Folge dessen, von einem hierauf bezüglichen Antrag abzusehen.

Wenn nun die Deputation zu vorliegendem allerhöchsten Decret weder etwas Weiteres zu bemerken, noch sonst einen Antrag zu stellen hat, vielmehr in allen übrigen Punkten sich auf den von der zweiten Deputation der ersten

Kammer in dieser Sache erstatteten Bericht bezieht, so rathet sie nunmehr der geehrten Kammer an:

dem von der ersten Kammer in dieser Sache gefaßten Eingangs gedachten Beschluß beizutreten.

Dresden, am 14. Mai 1858.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Haberkorn.
Rittner.
Dr. Hertel.
Dehmichen-Choren.
Dr. Hermann, Referent.
Falcke.

Dd.

Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das Decret Nr. 9, die Ausführung einer Eisenbahn von Tharandt nach Freiberg und den fiscalischen Hüttenwerken betreffend.

Eingegangen am 16. Mai 1858.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth., 2 Bd., S. 297 fg.)

Das am 8. Januar dieses Jahres der zweiten Deputation zur Begutachtung übergebene, obenerwähnte allerhöchste Decret veranlaßt zunächst einen Blick auf die Verkehrsverhältnisse des großen Landestheiles, in dem das Aufblühen unseres Staates in der Vorzeit die ersten Wurzeln fand. — Der alte erzgebirgische Kreis, wie er in seinen Kreisständen heute noch besteht, zeigt zwei nicht ganz gleichartige Gebiete, die nur durch die fast in der Mitte des Ganzen liegenden Stadt Chemnitz verbunden werden: das Gebiet der zwickauer Mulde, als das Land der Steinkohlen- und Schieferarten, des Eisenerzes, des Kobaltes, der verschiedenartigsten Fabriken, Groß- und Kleingewerbe, und das Gebiet der freiberger Mulde, als das Land der edlen Erze mit ihren Beimischungen, des Flachses, der Spinnereien (besonders in den Thälern der Zschopau) und mehrfacher, aber fester abgegränzten Industriezweige in den niedern wie obern Theilen. Holz ist beiden Kreishälften gemeinsam. Die Deputation hat in ihrem Berichte über die weitere Nutzbarmachung der obererzgebirgischen Eisenbahn die Ansicht niedergelegt, daß den Verkehrsverhältnissen des zwickauer Muldengebietes, soweit Eisenbahnen aus Staatsmitteln in Frage kommen,

durch den Bau der chemnitz-zwickauer Bahn mit Flügelbahn nach Gößnitz, wie den der zwickau-schwarzenberger Bahn mit Flügel nach Schneeberg und Neustädtel vorläufig genügende Rechnung getragen ist und in der Kammer haben sich sehr wenig Stimmen gegen diese Ansicht erhoben.

Das Gebiet der freiberger Mulde mit seinen Hauptorten Freiberg und Annaberg entbehrt aber noch jeder Eisenbahnverbindung und wird nur in seinen untersten, nicht mehr zum Erzgebirge gehörenden Theilen, bei Döbeln und Waldheim, von der chemnitz-riesaer Bahn durchschnitten.

Dieß Gebiet aber umfaßt, soweit es zum Erzgebirge gehört, also von Scheibenberg bis Frauenstein und von Frankenberg bis zum grüllenburger Walde, ungefähr 18 — 19 Gerichtsämter, mit ungefähr

300,000 Einwohnern.

In den Acten der Ständeversammlung befinden sich nun seit fast 20 Jahren die verschiedensten Beweisschriften, die von den Bestrebungen der Bewohner des freiberger Muldengebietes zeugen, auch ihren Landestheil in das sächsische und also deutsche, ja europäische Eisenbahnsystem aufgenommen zu sehen. — Aus Annaberg verwendete man sich zuerst auf den Landtagen von $18\frac{39}{40}$ und $18\frac{42}{43}$ für die chemnitz-riesaer Bahn, allerdings in der (wenn auch unausgesprochenen) Hoffnung, dieselbe später nach Annaberg fortgeführt zu erhalten.

Von Freiberg aus begannen gleichzeitig die bekannten, so viele Landtage hindurch fortgesetzten Bestrebungen, gegenüber der beabsichtigten Linie Riesa-Chemnitz-Zwickau, eine Bahn von Dresden über Freiberg, Chemnitz nach Zwickau durchzusetzen — Bestrebungen, die ihren Gipfelpunkt in dem Separatvotum des Abgeordneten Sachße vom Landtag $18\frac{42}{43}$ und dem Sondergutachten der Abgeordneten von der Beeck und Sachße vom Landtag $18\frac{50}{51}$ fanden. Entschieden sich nun Regierung und Stände nach manchen Zwischenfällen für die Linie Riesa-Chemnitz, so hob doch schon das Königliche Decret vom Landtage $18\frac{42}{43}$ hervor,

> „wie Rücksicht zu nehmen sei auf die wichtige Stadt Freiberg und die Abfuhr der Producte des dortigen Bergbaues, sowie auf das östliche Erzgebirge überhaupt, welches bei allen übrigen Combinationen allerdings einigermaaßen hintangesetzt und benachtheiliget erscheine."

Nicht weniger verkannte die Sachlage die dem Sachße'schen Separatvotum entgegenstehende Majorität der zweiten Deputation der zweiten Kammer in ihrem Bericht über obiges Königliches Decret. Sie sagt:

(Landt.-Acten $18\frac{42}{43}$, IV. Abth., S. 103)

„Die unverkennbaren Vortheile der Eisenbahnen für den Verkehr haben — alle bis jetzt gemachten Erfahrungen bestätigen diese Wahrnehmung — ihn meist in den Bereich der Gegenden gezogen, die vorzugsweise davon begünstigt sind. Es tritt dieß nicht plötzlich und überraschend, aber nach und nach und sicher ein, so daß sich allerdings für unsere dicht bevölkerten, lediglich dem industriellen Verkehr ihren Wohlstand verdankenden Fabrikdistricte eine sehr trübe Aussicht darbietet, falls ihnen auf die Dauer jenes belebende Verkehrsmittel versagt werden sollte. Nicht allein werden neue Fabriketablissements, wie sie für die immer wachsende Bevölkerung nöthig sind, sich nicht nach Gegenden wenden, welche von dem allgemeinen deutschen Eisenbahnsysteme ausgeschlossen sind, auch die bestehenden werden mehr oder weniger diesen Ausschluß tief empfinden, die Nachtheile in der Concurrenz mit begünstigteren Gegenden werden von allen Classen der Bevölkerung getragen werden müssen.

Das Gefühl dieser Isolirung spricht schon jetzt in den betroffenen Gegenden sich laut und schmerzlich aus. Es wird und muß aber lebhafter und mit größerem Recht noch hervortreten, mit der weitern Verbreitung der Eisenbahnen in Deutschland, mit der hieraus zunehmenden nachtheiligen Wirkung der Isolirung und endlich mit dem Wachsen der Opfer aus Staatscassen für Eisenbahnzwecke. Mit der Zunahme des Nutzeffects für die von Eisenbahnen durchschnittenen Landestheile wird nothwendig der Nachtheil wachsen für die, welche ihrer entbehren; aus den weiter oben aufgeführten Gründen der Verkehrsübertragung und schwierigeren Concurrenz und mit der Verallgemeinerung der Vortheile, muß der Nachtheil Einzelner deutlicher und drückender hervortreten.

Die Erwägung der unverkennbaren Vortheile, welche Eisenbahnen den davon berührten Gegenden gewähren und der Nachtheile, welche für die Gegenden erwachsen, denen dieses Verkehrsmittel überhaupt nicht oder nicht sofort gewährt werden kann, hat in mehreren Staaten, wo Opfer gebracht oder in Aussicht gestellt werden mußten, um die Eisenbahnunternehmungen zu Stande zu bringen, zu der Maxime geführt, diese Opfer nur zum Theil der Gesammtheit der Staatsbürger, zum Theil aber denen aufzuerlegen, welche den unmittelbaren Vortheil davon haben werden — den an den Eisenbahnen gelegenen.

Man hat namentlich in Frankreich diesen Grundsatz angenommen, und es läßt sich nicht verkennen, daß manche gewichtige Gründe für ihn sprechen, daß es wohl gerecht erscheinen möchte, nicht dem einen Theile des Landes auf Kosten des ganzen Landes etwas zu gewähren, was dem andern neben seinem Kostenantheile noch manchen reellen Nachtheil bringt.

Kann nun auch die Deputation aus mehrfachen — weiter unten in Kürze zu berührenden — Gründen die Annahme diese Maxime für Sachsen nicht bevorworten und glaubt sie dabei den Ansichten der Kammer zu begegnen, so liegt doch, wie ihr bedünkt, gerade hierin ein gewichtiger Grund mehr, die Vortheile des Eisenbahnwesens, insoweit es die Verhältnisse gestatten, dem ganzen Lande gleichmäßig zu gewähren und nicht hochwichtige, zu den Staatslasten in reichem Maaße contribuirende Theile davon ausschließen zu lassen.

Zu erwähnen ist hierbei noch, daß in Folge eines ständischen Antrages vom Jahre 1846 die Staatsregierung der Ständeversammlung von $18\frac{49}{50}$ (Königliches Decret Fol. 282) mittheilte,

> daß die Linie Dresden-Freiberg-Chemnitz vermessen und für Locomotivbetrieb mit 5,832,300 Thlr. veranschlagt worden sei, man aber für die nächste Zeit glaube hiervon absehen zu müssen.

Einen gleichzeitig von einer Anzahl freiberger Einwohner gewünschten Anschlag für Pferdebetrieb gab die Regierung nicht; — ebenso blieben Petitionen aus Freiberg für Eisenbahnbau auf dem Landtage von $18\frac{51}{52}$ unerledigt.

Indem die Deputation die Einzelnheiten übergeht, die aus verschiedenen Protocollen der Ständeversammlungen noch herauszulesen sind, zum Beweis, daß die Nothwendigkeit schon lange anerkannt worden ist, das Gebiet der freiberger Mulde in das Eisenbahnnetz zu ziehen, kommt sie zu den Verhandlungen des Landtags von $18\frac{54}{55}$.

In dem allerhöchsten Decret vom 24. Januar 1855 (Landt.-Acten, I. Abth., S. 262) erörterte die Staatsregierung zunächst die Nothwendigkeit, das obere Erzgebirge im Ganzen mittelst Eisenbahnen (die nach dem Ausspruch der Kammer von $18\frac{39}{40}$ dem Binnenlande die Vortheile eines schiffbaren Stromes oder des Meeres verschaffen) aufzuschließen und ging dann über zu den 3 sich empfehlenden Linien: Tharandt-Freiberg, Chemnitz-Annaberg, Zwickau-Schwarzenberg.

In Bezug auf die erstere behielt die Regierung sich weitere Mittheilungen vor, entwickelte dann die Gründe, die bei der Wahl zwischen den beiden andern

Linien zur gegebenen Zeit dem Bau von Zwickau nach Schwarzenberg die Priorität sicherten, und beide Kammern traten hierbei den Ansichten der Staatsregierung bei, jedoch nicht ohne heftige Kämpfe von Seiten der Vertreter von Annaberg, welche ebenfalls beachtenswerthe Gründe für die Priorität der Linie Chemnitz-Annaberg aufstellten und in dem Separatvotum des Mitgliedes der zweiten Deputation, von der Beeck, eine Stütze fanden.

Die weiteren Mittheilungen über den Bau von Tharandt nach Freiberg kamen den Ständen in dem Königlichen Decrete vom 17. März 1855 zu. (Landt.-Acten I. Abth., S. 461.) Nach Auseinandersetzung der Verhältnisse zur Albertsbahn oder dresden-tharandter Eisenbahngesellschaft, verbreitete sich die Regierung über die Nothwendigkeit von Tharandt nach Freiberg weiter zu bauen, und über die Wahrscheinlichkeit, diesen Tract durch Privatmittel ausgeführt zu sehen Sie sagte dabei wörtlich:

„Wenn jedoch das Gesammtergebniß jener Ermittelung dahin geht, daß die Herstellung der an und für sich so nützlichen Eisenbahnverbindung mit Freiberg durch Privatmittel sich hauptsächlich nur an die Voraussetzung knüpft, daß der sich der Steinkohlen des plauenschen Grundes ꝛc. bedienende Fabrikbetrieb, namentlich aber die freiberger Gruben und Hütten auf das ihnen durch den Eisenbahntransport in Aussicht stehende Ersparniß an den Beförderungskosten der Kohlen theilweise und auf so lange noch verzichten, als der Betriebs- und Verzinsungsaufwand der Eisenbahn nicht anderweit gedeckt werden kann, und daß sich dieselben bis dahin mit einer geringeren Ermäßigung der deßfallsigen Transportkosten und mit den sonst durch die Eisenbahnbeförderung dargebotenen, oben angedeuteten Vortheilen zufriedenstellen, so würde die Regierung denjenigen Standpunkt, welchen sie zu einer unverkennbar gemeinnützigen Unternehmung einzunehmen hat, wie es eine freiberger Eisenbahn ist, zu verkennen glauben, wenn sie sich eintretenden Falls, soviel die bei dem Bezug von Steinkohlen betheiligten fiscalischen Werke anlangt, nicht auch bereit finden ließe, das Zustandekommen jener Eisenbahnverbindung nach Kräften und insoweit zu unterstützen, als dadurch der dermalige Betriebsaufwand der betreffenden Werke nicht nur keine Steigerung erleidet, vielmehr der Betrieb der letzteren selbst durch den regelmäßigen, schnellern und sichern Transport des Feuerungsmaterials nur gefördert wird.

In der Hoffnung nun, daß es möglich werden dürfte, unter sonst günstigen allgemeinen Verhältnissen, eine Eisenbahnverbindung zwischen

Tharandt und Freiberg im Anschlusse an die Albertsbahn vielleicht schon im Laufe der begonnenen Finanzperiode und in der vorstehend angedeuteten Weise ins Leben treten zu lassen, hat die Regierung die desfallsige Bahnlinie in den anliegenden Entwurf eines Expropriationsgesetzes mit aufnehmen zu müssen geglaubt, und nimmt keinen Anstand, die ständische Zustimmung zu der gesetzlichen Abtretung des erforderlichen Grundeigenthums auch für die hier in Rede stehende Eisenbahn, wie hierdurch geschieht, zu beantragen.

Ehe jedoch die von der Staatsregierung beanspruchte ständische Zustimmung zu einem Expropriationsgesetze für eine Privatbahn von Tharandt nach Freiberg erfolgte, ging das Königliche Decret vom 25. Mai 1855 bei den Ständen ein, in welchem die Staatsregierung auseinandersetzte, aus welchen Gründen es nicht gelungen war, eine Privatgesellschaft für den Bau obiger Bahnlinie zusammenzubringen, und dieß wohl auch später nicht gelingen werde; — weshalb die Regierung in Anerkennung des finanziellen und staatswirthschaftlichen Werthes dieses Bahntractes nun bei den Ständen nicht blos die erwähnte Zustimmung zu einem Expropriationsgesetze, sondern auch:

„die Genehmigung zu Erbauung einer im Unter- und Oberbaue auf ein Gleis eingerichteten Eisenbahn von Tharandt nach Freiberg zu Bestreitung des dazu und zu Deckung der Zinsen während der Bauzeit erforderlichen Aufwandes an muthmaaßlich 2,400,000 Thlr. — und eventuell — zu dem Ankaufe, nach Befinden zur Vollendung der Albertsbahn für Staatsrechnung, dafern hierzu unter annehmbaren Bedingungen zu gelangen sein sollte;"

beantragte.

Weder die Finanzdeputationen beider Kammern, noch die Kammern selbst fanden sich jedoch veranlaßt, diese von der Staatsregierung beantragte Genehmigung einestheils zu bevorworten, anderntheils zu ertheilen.

Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer vom 22. Juni 1855.

Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer vom 13. Juli 1855.

Protocoll der zweiten Kammer (Landt.-Acten, IV. Abth. S. 140) vom 6. Juli 1855.

Protocoll der ersten Kammer (Landt.-Acten, IV. Abth. S. 146) vom 18. Juli 1855.

Die Stände verkannten dabei nicht die Wichtigkeit der von der Regierung für die betreffende Maaßregel geltend gemachten Gründe, behaupteten jedoch, für den Landtag von $18\frac{5}{5}\frac{4}{5}$ schon reichlich genug Eisenbahnbauten beschlossen zu haben, hielten die Erwerbung der Albertsbahn für den Staat zur Zeit für

unvortheilhaft und stellten die Ansicht auf, daß, wenn von Tharandt nach Freiberg eine Bahn aus Staatsmitteln zu bauen nöthig sei, es besser sei, diese etwas später und da zweigleisig, also besser zu einer Fortführung eingerichtet, zu erbauen, als noch im Jahre 1855 anzufangen und nur aus Ersparniß eingleisig anzulegen. Darauf wurde in dem allerhöchsten Decrete vom 20. Juli 1855 der Antrag erneuert:

„das schon erwähnte Expropriationsgesetz für den Tract Tharandt-Freiberg zu genehmigen."

Diese Genehmigung wurde ausgesprochen in der ständischen Schrift Nr. 85 vom 14. August 1855, und heißt es in derselben:

„Dieser Gegenstand ist hierauf in beiden Kammern verfassungsmäßig berathen worden, und man ist dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Fortführung der Albertsbahn bis Freiberg nicht nur den Kohlenbergbau im plauenschen Grunde heben und fördern, sondern auch dem freiberger Bergbaue namhafte Vortheile und Erleichterungen bieten, und überdieß einen großen Theil des östlichen Erzgebirges durch eine Schienenverbindung mit der Residenz, den hier zusammenlaufenden verschiedenen Bahnlinien nicht unbeträchtlich und auf eine im volkswirthschaftlichen Interesse nur wünschenswerthe Weise näher rücken werde.

Wie daher die Erbauung einer tharandt-freiberger Eisenbahn nach unserem Dafürhalten denjenigen Unternehmungen beizuzählen ist, rücksichtlich deren die gesetzliche Expropriation von Grundeigenthum sich als gerechtfertigt darstellt, so nehmen wir nicht Anstand, hinsichtlich des beabsichtigten Expropriationsgesetzes eine beifällige Erklärung abzugeben, finden uns aber unter den obwaltenden Umständen veranlaßt, solche nur unter der Voraussetzung ehrerbietigst auszusprechen, daß der fragliche Bahnbau ohne irgend welche Betheiligung der Staatscasse zur Ausführung gelange."

Gleichzeitig wurde von den Ständen beschlossen, einem Antrage keine Folge zu geben, der von dem Abgeordneten Glöckner und vier andern Mitgliedern der zweiten Kammer eingegangen war und dahin ging:

„die Staatsregierung zu ermächtigen, einer, die Fortstellung einer Eisenbahnverbindung von Dresden über Tharandt nach Freiberg bezweckenden Privatgesellschaft, beziehendlich unter Uebertragung des, in den Concessionsbedingungen der Albertsbahn für den Staat bedungenen Rechts zum Rückkaufe der letztern, unter Erlassung des, durch Decret vom 17. März d. J. sub III. vorgelegten Expropriationsgesetzes, die Zinsen des, für die Gesammtlinie von Dresden nach Freiberg incl.

Zweigbahnen von den Kohlenwerken und nach den Schmelzhütten zu vier Millionen angenommenen Baucapitals von Inbetriebsetzung der ganzen Bahnstrecke an, nach Höhe von 4 Procent auf 10 Jahre zu garantiren, unter der Voraussetzung, daß die erzliefernden Gruben auf die Dauer dieser Periode sowohl auf eine Erhöhung der jetzigen Erztaxe, als auf Ausübung der, nach § 281 des Berggesetzes ihnen zustehenden freien Verwerthung ihrer Erze Verzicht leisten und daß der Bahngesellschaft zur Pflicht gemacht werde, Kohlen und andere Producte für das freiberger Berg- und Hüttenwesen jederzeit um die niedrigsten Sätze ihres Tarifs und jedenfalls nur 5 Pf. per Centner und Meile zu fahren und in der Erwartung daß die Regierung bei Ertheilung der Bahnconcession alle diejenigen Vorbehalte machen werde, welche ihr im Interesse des Staates nothwendig scheinen."

Unter andern von der ersten Deputation der zweiten Kammer für Ablehnung obigen Antrages aufgeführten Gründen wird angeführt (Mittheilungen des Landtages $18\frac{54}{55}$, Seite 2214):

„weil überhaupt die Garantie von Zinsen für die auf Privateisenbahnen verwendeten Anlagecapitale ihre großen Schattenseiten hat und den Staat sehr leicht in eine Lage bringt, bei welcher die finanziellen Interessen desselben mit den auf die Eigenthümer der Bahn zu nehmenden Rücksichten in einen höchst unerfreulichen Conflict gerathen."

Der gegenwärtigen Ständeversammlung liegt nun in dem Königlichen Decret Nr. 9 von neuem der Antrag vor:

„Die Ständeversammlung wolle der Ausführung einer Eisenbahnverbindung von Tharandt nach Freiberg und den fiscalischen Hüttenwerken aus Staatsmitteln, unter der Voraussetzung, daß die, Seiten der Regierung deshalb durch besondere, für geheime Berathung bestimmte Mittheilung, vorzuschlagenden Finanzmaaßregeln Annahme finden, ihre Zustimmung ertheilen."

Die Deputation hat sich überzeugt, daß es die Finanzlage des Landes erlaubt, der Kammer Vorschläge zu machen, zu Deckung der erforderlichen Mittel, wenn der Bau der Bahn von Tharandt nach Freiberg und den Hüttenwerken beschlossen wird, und geht deshalb nun auf den Gegenstand selbst näher ein.

Die Stände haben nach alle dem, was im Eingange dieses Berichtes entwickelt ist, die Räthlichkeit längst anerkannt, ein Hereinziehen des freiberger Gebietes in das Eisenbahnnetz zu befördern und haben es 1855 ausgesprochen, daß sie einen Bahnbau von Tharandt nach Freiberg nur als eine Frage

der Zeit betrachten; es liegt auch in der Natur der Sache, daß Eisenbahnen nach Kohlenbassins oder aus solchen heraus, wenn sie auch eine Zeit lang verschoben wurden, immer schließlich haben gebaut werden müssen; — in der Regel sind aber solche Bahnen gerade zuerst gebaut worden. — Die Deputation kann nun nicht verkennen, daß, abgesehen von allen volkswirthschaftlichen Beziehungen obiger Bahnlinie und ihrer von den Vertretern des Berg- und Hüttenwesens nun behaupteten völligen Unentbehrlichkeit, beachtenswerthe Gründe vorliegen, die Bahn, die man doch bauen wird, nach Vollendung der chemnitz-zwickau-jößnitzer Linie gleich vorzunehmen. Es sind folgende:

1) durch den gleichzeitigen Bau der Bahnen
von Zwickau nach Schwarzenberg,
" " " Chemnitz und Jößnitz,
" Zittau " Reichenberg

hat sich der Staat eine Masse von Baubeamten herangebildet, Menschen beschäftigt und Unternehmer von Erdarbeiten zu Anschaffung passender Hülfsmaschinen wie Inventarstücken aller Art veranlaßt, denselben auch Gelegenheit zur Einübung der Leute gegeben.

Die obererzgebirgische Bahn ist jetzt fertig; die niedererzgebirgische Bahn wird bis August oder September ganz fertig, in den Erdarbeiten aber schon während des Juni; soviel wie möglich werden sich die frei gewordenen Arbeitskräfte und Mittel nun auf die zittau-reichenberger Bahn wenden und auch diese ihrer Vollendung nahe bringen.

Darnach aber liegt außer der oder jener kleinen Zweigbahn kein Bau weiter vor, und das jetzt vorhandene schätzbare lebende und todte Baumaterial muß sich im Inlande zerstreuen, ins Ausland wandern oder brach liegen.

Will man später wieder bauen, so gilt es neue oder inzwischen veränderte Menschen zu prüfen und neue Erfahrungen zu machen. Will man aber eine doch beabsichtigte Bahn gleich nach Vollendung der im Bau begriffenen beginnen, so kann man die Beamten, Aufseher und Arbeiter, mit denen man am zufriedensten war, gleich behalten, und ist sicher, bei den Veraccordirungen der Erdarbeiten die Concurrenz aller noch eingerichtet dastehenden Unternehmer sich geltend machen zu sehen.

2) Durch den Bau der von der Staatsregierung allein vorgeschlagenen Linie Tharandt-Freiberg wird es vermieden, daß die Stände später wieder, wie auf den Landtagen von 1854 und 1855, mehrere Linien auf einmal genehmigen, dadurch mit helfen, theurer zu bauen, und der Landwirthschaft wie den Gewerben auf ganz unnütze Weise die Arbeitslöhne in die Höhe zu treiben.

3) Die Geldverhältnisse sind jetzt entschieden günstig, wie der glänzende Erfolg der Convertirungsmaaßregel bewiesen hat.

4) Jetzt sind die Eigenthümer der Gruben bereit, wie die von der Hüttenverwaltung mit ihnen abgeschlossenen Contracte (Königl. Decret S. 311) beweisen, die Zuschüsse mittelbar zu tragen, die eine Reihe von Jahren hindurch nothwendig sein werden, das Baucapital zu verzinsen; wird die Erwartung der Grubenbesitzer, dieses Anerbieten angenommen zu sehen, getäuscht, werden sie nur auf die Zukunft vertröstet, so ist die Frage, ob sie dieß Zugeständniß später noch machen wollen oder können; bestimmt aber ist, daß sich inzwischen die Stimmen verstärken würden, die behaupten, daß der Bergbau allein diese Zuschüsse trage, und verlangen, daß, wie bei einigen andern Staatsbahnen, die Steuerpflichtigen auch mit leisten.

Liegt in dem zuletzt angeführten Grunde zugleich der Hinweis auf die Verhältnisse, welche die Staatsregierung bestimmten, auf S. 301 des Königl. Decrets der Linie Tharandt-Freiberg auch jetzt die Priorität vor dem in verschiedenen annaberger Petitionen (über die besonderer Bericht erfolgen wird) gewünschten Eisenbahnbau, zuzuerkennen, so muß auch die Deputation zugestehen, daß sie die deßfallsigen Aufstellungen für genügend ansieht.

Das Bedürfniß und den Nutzen der Bahn anlangend, so bezieht sich die Deputation zuerst auf die mehrfach angezogenen Verhandlungen früherer Ständeversammlungen, giebt dann in der Beilage Litt. A. und B. eine Uebersicht, die sie von einem Herrn Regierungscommissar empfing, zu Beleuchtung des bei dem betreffenden Bahnbau in erster Reihe stehenden Verhältnisses des Berg- und Hüttenwesens, citirt die Worte eines unserer sachkundigsten und umsichtigsten Zeitgenossen:

> „Ein Gewerbe, wie der Bergbau, das sich Jahrhunderte unter Verwaltung oder Bevormundung des Staates gehalten, und dabei von seinem Bruttoertrage in verschiedene Cassen so bedeutende Abgaben getragen hat, muß gut und berücksichtigungswerth sein, bei richtiger Verfassung auch noch eine große Ausdehnung erlangen können, wenn es nie an der nöthigen Wasser- oder Dampfkraft und vortheilhaften Verhüttung fehlt,"

und fährt dann weiter fort:

Es ist bei dem Anblick der zahlreichen neu aufgenommenen Gruben und der für dieselben angelegten, immer großartiger werdenden Gebäude nicht zu verkennen, daß die Gewerkschaften, die das Geld dazu liefern, Vertrauen in die Zukunft des Bergbaues beweisen. —

Wird dieß Vertrauen durch die Vortheile, die ein Eisenbahnbau der freiberger Gegend sichert, noch gestärkt, so wird die Privatindustrie, die durch die seitherige Isolirung und schwerfällige Staatsverwaltung niedergefallen war, nicht nur in Beziehung auf Bergbau einen weiteren Aufschwung nehmen, sondern voraussichtlich auch die in den Verhältnissen liegende Aufforderung, bei Freiberg, Glas-, Soda- und chemische Fabriken aller Art zu begründen, nicht länger unbenützt lassen. —

Ueber die Bedeutung des jetzt schon bestehenden freiberger Bergbaues giebt auch die mit abgedruckte Uebersicht des dortigen Revierausschusses Lit. C. näheren Aufschluß.

Die Vortheile, die für das fiscalische Hüttenwesen durch einen billigeren, geregelten, gegen Verlust an Material gesicherten und von den großen Schwankungen der Haferpreise unabhängig gemachten Bezug von Brennstoff, wie ihn eine Eisenbahn allein gewähren kann, entspringen, sind der Kammer schon oft entwickelt worden; ebenso ist der Kammer bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Hüttenrauchpetitionen mitgetheilt worden, daß die Generalschmelzadministration mit einer großartigen Umwandlung des ganzen Schmelzsystems beschäftigt ist; daß sie das alte schädliche Röststadelsystem ganz aufgiebt; — daß die Gebäude für die neuen verfeinerten Einrichtungen und Ablagerungskammern fast fertig sind, und daß der starke Rauchcanal, der nach der auf dem Muldener Berge zu errichtenden hohen Esse führt, sich mit dieser schon im Bau befindet. Es sollen die Bestandtheile des Hüttenrauches, die man bei den seitherigen Einrichtungen nicht aufzufangen wußte, und die der Umgegend unter gewissen Witterungsverhältnissen schädlich wurden, nun zu Zink und Schwefelsäure gemacht werden.

Die Zinkfabrikation namentlich kann aber nur rentiren, wenn das Brennmaterial reichlich vorhanden und billig ist.

Schwefelsäure, den auf Flaschen gezogenen Hüttenrauch, wollen wieder die Fuhrleute nicht fahren. Unter 10 Ngr. pro Centner Fracht bis zur Elbe entschließt sich nicht leicht Einer dazu. Man will aber in Zukunft jährlich 30—50,000 Centner produziren und wird da die Frachtersparniß bei Verladung per Bahn sehr wesentlich sein.

Als Nebensache sei nur noch bemerkt, daß eine Eisenbahn der Hüttenverwaltung mit helfen wird, unsern Anstalten die Concurrenz mit der von der leipziger Creditanstalt errichteten Affiniranstalt in Hamburg, für Einkäufe und Verschmelzung reicher überseeischer Erze (die die unbeliebten Stoffe des Hüttenrauchs gar nicht enthalten), zu ermöglichen, durch billigere Fracht, Schnelligkeit

der Lieferung und Vermeiden von Erzverlusten bei dem Verladen. (Bei einem vor Kurzem gemachten Geschäfte soll der Erzverlust auf 5000 Centner edler Erze in Säcken durch Ausstäuben fast 80 Centner betragen haben.)

Freiberg selbst, als Stadt nicht unbedeutend, wird bei einem Bahnbaue von Tharandt nach Freiberg ein Aufnahmepunkt sein für die ganze Gegend, bis Sayda, Zöblitz, Lengefeld, Oederan, Hainichen und Siebenlehn in ihrem Verkehr nach Dresden, das Bedürfniß an Getreide für diese Gegend vermitteln und dagegen deren Producte an Hafer, Heu, Flachs, Butter, Brettern u. s. w. wieder versenden.

Da der Stadt an sich vielerlei Bedürfnisse zuzuführen sind, unter Andern außer den gewöhnlichen Kaufmannsgütern auch die Baumaterialien an Sand, Kalk, Ziegeln, Dachziegeln, Werkstücken (letztere aus den theilweise fiscalischen Sandsteinbrüchen zwischen Neuschönau, Grüllenburg und Klingenberg, die durch einen Bahnbau erst wirklich aufgeschlossen werden können); da in der Gegend, von der Großhartmannsdorf der Mittelpunkt ist, nicht nur die Elemente für eine großartige Flachscultur (die durch die neuen Röst- und Schwinganstalten zu Lichtenberg und Nassau befördert werden soll), sondern selbst für Leinenindustrie vorhanden sind; da ferner durch eine Bahn der Werth des großen fiscalischen grüllenburger Waldes bestimmt erhöht wird, indem die Holzpreise in dem Verhältniß steigen werden, in welchem die Frachten fallen und das Absatzgebiet größer wird (in diesem Walde werden jetzt schon jährlich 10,000 Klafter geschlagen, in 15—20 Jahren sicher 15,000 Klaftern, und es geht jetzt dieß Holz nur halb als Nutzholz nach Freiberg und Nossen, während in Folge eines Bahnbaues es mit dem böhmischen Holze auf dem hamburger Markte concurriren kann), so ist wohl anzunehmen, daß der vorgeschlagene Bahntract von mannichfachem volkswirthschaftlichen Nutzen sein wird.

Die Staatsregierung schlägt jetzt in Anerkennung der von den Ständen 1855 aufgestellten Gründe eine im Unterbau zweigleisige, statt einer eingleisigen Bahn vor und die Deputation kann sich damit nur einverstanden erklären. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß eine Bahn von Tharandt nach Freiberg nicht für alle Zeiten eine Sackbahn bleiben muß, sondern wie bestimmt erscheinen könnte, zu einer, jetzt noch nicht zu bestimmenden Zeit, den Anfang zu einer wirklichen Centralbahn des Landes zu bilden. Ist nun gegenwärtig nach Meinung der Herren Regierungscommissare und der Deputation noch kein den Kosten entsprechendes Landesinteresse vorhanden, die Bahn über Freiberg hinaus zu verlängern, so ist es doch nach Ansicht der Deputation richtig, daß man sich die Möglichkeit des Weiterbaues sichert durch Annahme eines zweigleisigen Baues und indem man dem Bahnhofe in Frei-

berg eine solche Lage giebt, daß ebensowohl nach Döbeln, als nach Chemnitz oder dem Obergebirge zu weiter gebaut werden kann, je nachdem es einmal in späterer Zukunft das Landesinteresse erheischen sollte. — Uebrigens wird es bei einigen vorkommenden Kunstbauten, besonders der großen Muldenbrücke, nothwendig sein, dieselben schon aus Rücksicht auf Haltbarkeit nicht für einen schmalen Bahnkörper anzulegen. — Die mitvorgeschlagene Zweigbahn nach Halsbrücke könnte übrigens ebenso, wie die Hauptbahn selbst, nach Döbeln zu verlängert werden.

In Bezug auf die von der Staatsregierung vorgeschlagene Bahnlinie (die Zusammenstellung aller fünf Linien befindet sich Landt-Acten 1854, I. Abth. S. 494—495) entscheidet sich die Deputation auch für die von der Staatsregierung schon in zwei Königlichen Decreten von 1855 und jetzt wieder empfohlene Linie über Colmnitz. Sie fügt den schon entwickelten Gründen noch folgende hinzu:

1) Wenn die Bahn wirklich dem Obergebirge nützen soll, so kann sie nur südwestlich von Tharandt aus gehalten werden, um in Colmnitz den Verkehr der ganzen Gegend von Dippoldiswalda bis Frauenstein aufzunehmen.

2) Nach eingezogenen Erkundigungen bei der Bahnverwaltung in Tharandt wird die Albertsbahn viel mehr von den Bewohnern der südwestlich gelegenen, theilweise industriellen Landestheile, als denen der nordwestlich gelegenen landwirthschaftlichen benützt.

3) Die Linien von Tharandt nach Grumbach zu erfordern die Expropriation sehr vieler Häuser in Tharandt, kommen im Bauaufwand, wenn man nur eine Bahn nach Freiberg im Auge hat, viel theurer, als die über Colmnitz, und hat man eine sonst doch gar nicht dringend nöthige Linie nach Döbeln im Auge, um nur durch eine Zweigbahn nach Freiberg zurückzukommen, so werden die Fahrkosten des Hauptobjectes des Bahnverkehres, der Kohlen und Kokse für die Hütten etwas vertheuert, so daß diese keinen so wesentlichen Vortheil mehr von der Bahn haben und weniger Zinsenzuschüsse der Bergbautreibenden mehr vermitteln könnten.

4) Eine starke Steigung ist auf allen Linien nöthig, um aus dem Elbthal auf die Wasserscheide der freiberger Mulde zu kommen; diese Steigung ist auf der gewählten Weiseritz-Serrenbachthallinie am stärksten, allein da der Tract erlaubt, diese wesentliche Schwierigkeit auf die Strecke Tharandt-Colmnitz zusammenzudrängen, so wird sie mittelst einer zwischen diesen Punkten laufenden Vorspannlocomotive am raschesten überwunden. Rechnet die Regier-

ung auf S. 310 des Königlichen Decrets für Heizung der Locomotiven im Ganzen 14,000 Thlr. pro Jahr, so wird auf diese Vorspannkosten höchstens die Summe von 5000 Thlr. fallen, und diese Summe ist nicht zu viel, wenn man damit für Bau und Betrieb die kürzeste Linie gewinnt. Schon am 17. März 1855 sagte die Regierung in dieser Beziehung (Landt.-Acten, I. Abth. S. 468):

„der bei der stärkern Steigung bedingte Mehraufwand an Zugskosten bleibt weit unter der durch die Zinsen eines größern Anlagecapitals und durch größere Bahnlänge entstehenden Mehrausgabe."

5) Der Bau dieser Linie wird die Industrie des Plauenschen Grundes wahrscheinlich sofort bis zur Serrenbach ausdehnen. Die Deputation hat von zwei sach- und ortskundigen Männern darüber folgende Andeutungen erhalten.

Der Eine schreibt: „daß die Bahn die noch unbenutzte Wasserkraft des Weiseritzthales aufwärts Tharandt bald zur Benutzung bringen werde, ist nicht zu bezweifeln. Rechnet man 12 Fuß Gefälle pro Werk, so würden allein zehn solcher Werke bis zu Serrenbach Platz haben. Manche Plauische-Grund Fabriken dürften wohl bald Commanditen dort anlegen. Die beiden in rapider Vergrößerung begriffenen Erzgruben „Unverhofft Glück" und „Edle Krone" versprechen auch eine nicht zu verachtende Kundschaft, Kohlen nehmend und Silber gebend."

Der Andere: „Von Tharandt bis incl. Dresden liegen 23 Mühlen an der Weiseritz und 8 andere Etablissements benutzen außerdem die Wasserkraft derselben. Von Tharandt bis zur Serrenbach ist die Wasserkraft von noch nicht einem einzigen benutzt, weil es keinen Weg dahin giebt. Dieselbe ist aber auf dieser Strecke viel bedeutender als unterhalb Tharandt. An Bretmühlen fehlt es geradezu u. s. f.

Diese Gutachten sprechen nur von der Wasserkraft der Weiseritz entlang der Bahn, allein diese würde noch weiter hinaufwirken, und sicher ebenso die noch nicht benutzten Wasserkräfte der Bobritzsch zur Verwendung bringen.

6) Jeder andere, als der von der Regierung empfohlene Tract würde die Summe übersteigen, die man für diesen Landtag zu Eisenbahnzwecken verfügbar zu machen gedenkt.

Was die Horizontal- und Verticalprojection der Bahnlinie, ihre Virtuallänge, die Kunstbauobjecte und Bahnhofsanlagen betrifft, so sind dieselben im Königlichen Decret Seite 303 bis 306 entwickelt, und es ist nur zu bemerken

daß die vorkommenden Krümmungen viel vortheilhafter sind, als bei Gebirgsbahnen gewöhnlich (als insbesondere auch bei der zwickau-schwarzenberger Bahn) und daß die bei C. Nr. 5 aufgeführte große Muldenbrücke bei Hilbersdorf nach neuern Absteckungen nicht 180 Fuß hoch, sondern nur 130 bis 140 Fuß hoch werden soll.

Der Voranschlag für die Haupt- und Zweigbahn ist (Seite 306) nebst Zinsen à 4 Procent für drei Baujahre in runder Summe berechnet auf

3,500,000 Thlr. die zweigleisige Hauptbahn von 91,254 Fuß,
die eingleisige Flügelbahn von 16,000 Fuß Länge,

während in dem allerhöchsten Decret vom 25. Mai 1855 die damals projectirte eingleisige Bahn nebst Zinsen für die Bauzeit nur auf 2,400,000 Thlr. abgeschätzt war.

Erhöht man letztere Summe nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Mehrkostens einer zweigleisigen Bahn, gegenüber einer eingleisigen, so findet man die Summe von ungefähr 3,000,000 Thlr. und da die Flügelbahn von 16,000 Fuß nach Halsbrücke doch wohl nicht 200,000 Thlr. kosten wird, so zeigt es sich, daß die Regierung für seit 1855 gestiegene Materialpreise und Löhne ungefähr 300,000 Thlr. mehr gerechnet hat. Materialien und Löhne sind aber in neuester Zeit theilweise wieder gefallen, und da der Bau einer Eisenbahn von Tharandt nach Freiberg jedenfalls ein solcher ist, bei dem doppelt scharf zu rechnen ist, da die Terrainverhältnisse einen billig zu nennenden Bau an sich unmöglich machen, so ist zu wünschen, daß, wenn er beschlossen wird, Zeit und Umstände genau erwogen werden, damit die Ersparniß an der Anschlagssumme erzielt werde, die nach Obigen nicht außer dem Bereich der Möglichkeit liegen dürfte. Die Deputation hat, um die Frage allseitig zu prüfen, sich auch einen Bau- und Betriebskostenanschlag für eine Pferdebahn von Tharandt nach Freiberg — wie sie früher aus Freiberg selbst angeregt wurde — von der Staatsregierung vorlegen lassen, dabei aber gefunden, daß dem billigern Bau ein so theurer Betrieb gegenüber stand, daß gar keine Ersparniß dabei zu erwarten stand.

Die von der Staatsregierung Seite 307 bis 309 gegebene Wahrscheinlichkeitsberechnung über den zu erwartenden Verkehr

für schwere Güter (in Wagenladungen),
für Handelsgüter,
für Personen

weist nun eine

Einnahme von . . . . . 177,000 Thlr.,
der Seite 310 ein Betriebskostenbetrag von 111,000 „
gegenübersteht, so daß nur . . . . . 66,000 Thlr.

veranschlagt bleiben, um das erwartete Zinsenerforderniß von 140,000 Thlr. (3,500,000 Thlr.: 4 Procent) zu decken, mithin sich ein Fehlbetrag von 74,000 Thlr. herausstellt.

Auf eine ähnliche Berechnung hin ist allerdings wohl selten eine Eisenbahn gebaut worden, und es ist nicht zu verwundern, daß Deputationsmitglieder, als sie sich bei urtheilsfähigen Privaten erkundigten, ob denn nicht die Bahn durch Private — unter gewissen Begünstigungen — zu vollenden sei, deren Einleitung — Albertsbahn — durch Privatkräfte herbeigeführt worden ist, hören mußte:

„nachdem die Regierung ihrerseits einen nach unserer Meinung zu hohen Bau- und Betriebskostenanschlag und dagegen zu niedrigen Verkehrsanschlag veröffentlicht, glauben wir nicht Privatkräfte mobil machen zu können."

Die den Ständen 1855 vorgelegte Berechnung zeigt nur einen Fehlbetrag (Landt.-Acten I. Abtheil, Seite 626) von 60,000 Thlr. Damals handelte es sich allerdings aber nur um eine eingleisige Bahn. Vergleicht man die in den vielen nacherwähnten Petitionen für eine Bahn Tharandt-Freiberg enthaltenen Angaben, so findet man — in der jedem Mitglied gedruckt eingehändigten Schrift der freiberger Innungen —

die Handelsgüter mit 600,000 Ctr., statt 175,000 von der Regierung,
die Personen mit 150,000, statt 100,000

als Minimum angenommen; wogegen der Abgeordnete von Freiberg in einer der Deputation am 6. Mai übergebenen Aufstellung

die Handelsgüter auf 500,000 Ctr.,
die Personen auf 200,000

schätzt.

Die Deputation muß sich in solchen Fällen allerdings mehr an die Angaben der Regierung halten.

Der oben auf 74,000 Thlr. geschätzte Fehlbetrag soll nun, damit er nicht den Steuerpflichtigen zur Last falle, durch das Ersparniß gedeckt werden, was die Generalschmelzadministration an der Fracht für Kohlen und Kokse gegen die seitherigen auf Pferdefuhren und Haferpreise berechneten Frachtsätze machen wird, und es wird angenommen, daß die Ersparniß, zu 27 Pfennigen pro Centner berechnet, schon bei 822,222 Ctr. jährlichen Bedarfs gedeckt

sein wird, während man ein ähnliches Quantum jetzt schon nach Aussage der Hüttenverwaltung bezieht, nach 3 Jahren in Folge der jetzt in Bau begriffenen großartigen Anlagen aber 1,100,000 Ctr. zu gebrauchen gedenkt.

Die Frachtersparnisse an den Bauproducten, Baumaterialien, Erzen und Producten der fiscalischen Hütten, wie die Materialschonung, die bei Eisenbahnverkehr möglich ist, würde die Hüttenverwaltung danach umsonst haben; — der volkswirthschaftliche Vortheil, den ein ganzer Landestheil von der Bahn sich erwartet, soll danach, schon auch in den ersten Jahren des Bahnbetriebs, nicht von den Steuerpflichtigen zu übertragen sein.

Damit die fiscalische Hüttenverwaltung aber die erwähnte Auslage machen kann, ohne durch Concurrenz von Privathüttenwerken gelähmt zu werden, haben sämmtliche Grubenvorstände der freiberger Bergamtsrevier sich (Königl. Decret, Seite 311) contractlich verpflichtet, so lange die tharandt-freiberger Eisenbahnanlage nicht das Capital zu 4 Procent dem Staate verzinsen wird (also auch selbst, wenn dieser es sich theilweise durch unverzinsliches Papiergeld verschaffen wollte), ihr gesammtes Erzausbringen an die fiscalischen Hütten abzuliefern und sich deren Taxe zu unterwerfen.

Es liegt hier also ein Landestheil vor, aus dem nicht nur Petitionen für eine Eisenbahnanlage an die Stände kommen, sondern aus dessen Mitte auch Einzelne Opfer bringen wollen, wenn die Petitionen gehört werden. Dieß Verhältniß ist allerdings geeignet, Aufmerksamkeit zu erregen, wenn bedacht wird, daß dieser Landestheil so lange isolirt blieb.

Immerhin wird aber zu überlegen sein, ob es nicht besser sein wird, so weit es die Verhältnisse erlauben, die Frachtsätze für Güter, besonders solche, die nicht in ganzen Wagenladungen verladen werden, noch etwas höher zu normiren, als die Regierung in ihrer Berechnung thut und dadurch die Erträgnisse zu befördern. Eisenbahnen in Gebirgsgegenden kosten mehr zu bauen und haben mehr todte Lasten fortzuschaffen, können also nicht so billig fahren, als im Flachland — so wenig als Fuhrleute; — da gilt es ein richtiges Concurrenzverhältniß herzustellen, um soviel als möglich zu vermeiden, daß Einzelne sich als die darstellen, die dem Ganzen Opfer bringen, und sich deshalb dann oft zu weiter gehenden Anforderungen veranlaßt finden. — Die Deputation wird deshalb noch einen besonderen Antrag stellen.

Es ist aber auch nicht zu verschweigen, daß bei der vorgeschlagenen Bahnanlage nach Aussage eines Herrn Regierungscommissars ein für den Betrieb günstiger Umstand darin liegt, daß — bei der Bestimmtheit, mit der man den Bedarf der Hütten und Gruben kennen kann — es möglich sein wird, von

Tharandt nach Freiberg mit vollen Ladungen zu fahren, so daß also nicht, wie bei manchen Bahnen, die Kraft für ganze Züge auf eine ungenügende Ladung verschwendet wird.

Auf die von der Deputation an den Herrn Regierungscommissar gerichtete Frage:

„ob nicht ein wesentliches Aufschlagen der Kohlenpreise im plauen'schen Grunde, durch die Eröffnung eines größeren Absatzgebietes für dieselben, die von der Regierung aufgestellte Berechnung ganz umstoßen werde"

erfolgte die Antwort:

„Die Production von Steinkohlen in den fiscalischen Schächten des plauenschen Grundes ist fast dreimal so groß als die für eine freiberger Bahn angenommene Quantität. Steigen also die Preise in Folge des Bahnbetriebes, so hat die Staatscasse einen Nutzen davon, der größer ist, als der anderseits erwachsende Verlust; steigen sie aus andern Gründen, so bleibt die Berechnung bestehen, die die oft erwähnte Ersparniß der Hütten gegenüber des Bezugs durch Pferdefuhren aufstellt. — Da es sich aber nicht darum handelt, den Steinkohlen des plauenschen Grundes einen ganz neuen Abzug zu verschaffen, sondern die schon vorhandenen für die Beziehenden annehmlicher zu machen und nur nach und nach zu vergrößern, so sei ein wesentliches Steigen der Kohlenpreise nicht zu erwarten.

Hierzu kommt noch ein anderer Umstand. Nach Aussage der Hüttenverwaltung gedenkt dieselbe nach Eröffnung einer Bahn gegen 20 Procent des nöthigen Brennstoffs in böhmischen Braunkohlen zu beziehen, die sich für manche Schmelzprocesse besser eignen, und ist es wohl auch anzunehmen, daß jetzt, nach Inbetriebsetzung der außig-teplitzer Eisenbahn die böhmischen Braunkohlen den Steinkohlen des plauen'schen Grundes im ganzen Elbgebiet immer größere Concurrenz machen werden, also ein bedeutender Aufschlag der letzteren wohl sobald nicht zu erwarten ist."

Die Deputation hat auch nach dem Aufwande gefragt, den jetzt die mit so viel schwerem Fuhrwerk befahrnen Chausseen vom plauenschen Grunde nach Freiberg (sowohl über Grüllenburg als über Mohorn, wohin ein großer Theil der Kohlenfuhren verwiesen ist, damit die erstere geschont werde) verursachen, und ist darnach anzunehmen, daß bei dem Bau der Bahn die Staatscasse doch 10—12,000 Thlr. jährlich an Straßenunterhaltungs- und Postanstalts-spesen ersparen werde.

Das allerhöchste Decret erörtert auf S. 311 und 312 das Verhältniß der vorgeschlagenen Bahn von Tharandt nach Freiberg zur Albertsbahn; die Staatsregierung sieht dabei von dem 1855 bei Gelegenheit des obenerwähnten Bahnbaues vorgeschlagenen Plane zur Erwerbung der Albertsbahn jetzt ab, weil sie die durch eine solche Erwerbung nöthige Anspannung des Staatscredits umgehen will, und weil andrerseits die über Kaufsbedingungen von den Gesellschaftsorganen zeither geschehenen Andeutungen nicht von der Art waren, um eine dießfallsige Acquisition rathsam erscheinen zu lassen. — Dieselbe hält es vielmehr für genügend, mit den Vertretern der betreffenden Eisenbahngesellschaft einen Vertrag abzuschließen, der entweder den Betrieb der Strecken Dresden-Tharandt und Tharandt-Freiberg ganz in eine Hand legt, oder den möglichsten Einklang des Betriebes beider Strecken sichert.

Zur Beurtheilung der Frage ist zuerst zu erwähnen, daß die Albertsbahn aus $1\frac{8}{10}$ Meilen Hauptbahn (nach Verlangen der Regierung zweigleisig im Unterbau ausgeführt) und 3 Meilen eingleisige Kohlenzweigbahnen besteht. — Das Gesellschaftscapital zeigt 9000 Actien à 100 Thlr. = 900,000 Thlr.

Die 5procentigen Prioritätsschulden betragen

800,000	Thlr.	I. Serie,
300,000	=	II. =
300,000	=	III. =

Die Bilanz des Jahres 1857 betrug

153,500	Thlr. Einnahme, davon
79,000	= Betriebskosten, also blieb
74,500	Thlr. Ueberschuß.

Den Ständen sind in dem Königl. Decrete vom 17. Mai 1855 (Landt.-Acten I. Abth., S. 489) die Bedingungen mitgetheilt worden, unter denen sich der Staat bei obiger Bahn das Rückkaufsrecht vorbehalten hat, und auf welche sicher die gewählten Directoren der Gesellschaft zurückkommen müssen, wenn sie nach den Bedingungen einer Erwerbung der Bahn für Rechnung des Staates gefragt werden. Ein anderer Entschluß würde von einer Generalversammlung der Actionäre zu erwarten sein können, da ein Blick auf die obige Bilanz zeigt, daß eine Erwerbung der betreffenden Bahn — so günstig ihre Aussichten geschildert werden — gegen Gewährung des Nominalcapitals mit noch einem Aufgelde von einigen Procenten zur Zeit nicht bevorwortet werden kann. Die Deputation hat deshalb mit der Staatsregierung

die Frage erwogen, ob es nicht räthlich sei, den Bau einer Staatsbahn von Tharandt nach Freiberg davon abhängig zu machen:

„daß die berechtigten Gesellschaftsorgane der Albertsbahngesellschaft einen Vertrag mit der Staatsregierung schließen, wodurch diese das Recht erhält, mit Genehmigung der nächsten oder einer der nächsten Ständeversammlungen die Albertsbahn selbst bei oder nach Eröffnung der Bahn von Tharandt nach Freiberg, zum 25fachen Betrag der Durchschnittsrente der von der Albertsbahngesellschaft gebauten Theile des Tractes Dresden-Freiberg während der ersten 10 Jahre des Betriebes von Dresden bis Freiberg zu übernehmen." (Bestimmungen über allenfallsige Vorschüsse, Modificationen des Punktes c. der Concessionsbestimmung, Landt.-Acten 1855. I. Abth., S. 490 fg., vorbehalten.)

Der Herr Regierungscommissar erklärte:

„daß der Regierung wohl die ständische Ermächtigung, einen solchen Vertrag abzuschließen, erwünscht sei, daß dieselbe jedoch durchaus nicht wünsche, den Abschluß eines ähnlichen Vertrags als Bedingung für den Bau der Bahn von Tharandt nach Freiberg ansehen zu müssen."

Aus der weiteren Auseinandersetzung des Herrn Regierungscommissars ging hervor, daß die Regierung wenig Werth legt auf die Erwerbung der Albertsbahn, weil

1) ihr das Anlagecapital zu groß in jedem Falle scheint, da die Zweigbahnen zu ausgedehnt seien;
2) dieselbe mit der Anlage der Zweigbahnen, den dazu gewählten Schienen, die für Locomotivkraft zu schwach bezeichnet werden, den sehr verschiedenartig sortirten Betriebsmitteln u. s. w. nicht einverstanden sei;
3) sie ohne andere Veranlassung keine neuen Staatsschulden machen will.

Die Deputation, in Anerkennung der von dem Herrn Regierungscommissar aufgestellten Gründe, war auch ihrerseits bereit, über den in Rede stehenden Punct hinwegzugehen, da

1) ein solches Kohlenzweigbahnsystem, wie es die Albertsbahn hat, nicht wohl zu dem vom Staate soweit möglich befolgten System paßt, Kohlenzweigbahnen nicht für Rechnung des Staates zu bauen;

2) auch der Anschein von Härte einer Gesellschaft gegenüber zu vermeiden sein dürfte, die mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hat, und sich vom Staate erhaltener Unterstützungen in keiner Weise zu erfreuen hatte.

In Betreff des Betriebes hat die Deputation, in Erkenntniß, daß es nicht wünschenswerth ist, den Betrieb einer vom Staat zu bauenden Eisenbahn von Tharandt nach Freiberg, der Albertsbahngesellschaft zu übergeben, die Staatsregierung zu veranlassen gesucht, sich der Geneigtheit der Direction der betreffenden Gesellschaft, ihren Betrieb an den Staat abzutreten, vornweg zu versichern. Die Regierung hat dazu auch Schritte gethan, besonders da ihr daran gelegen, zu Vereinfachung der Geschäfte, den betreffenden Betrieb gleich vom Bahnhofe der sächsisch-böhmischen Eisenbahn aus zu besorgen, hat sich auch nicht abgeneigt gezeigt, den geeigneten Theil der Beamten der Albertsbahngesellschaft mit zu übernehmen, allein die Direction und der Ausschuß dieser Gesellschaft haben geglaubt, im Hinblick auf ihre Concessionsbedingungen und auf die eigenthümliche Art ihres ganzen Wirthschaftscomplexes eine Abtretung ihres Betriebes auf Rechnung ablehnen zu müssen.

Da nun ein Pachtquantum schwer zu vereinbaren ist, die Regierung mittheilt, daß sie in sieben am 15. April gemachten Anerbietungen der Direction der Gesellschaft, denen vielleicht noch weitere folgen können, immerhin ein passendes Entgegenkommen bewiesen findet; — daß der Verkehr von Tharandt nach Freiberg sehr verschieden sein wird von dem, der sich auf der Albertsbahn bewegt; daß sie glaubt, in der Lage zu sein, in dieser Frage die Staatscasse vor Beeinträchtigungen, das reisende oder verladende Publikum vor Unbequemlichkeiten schützen zu können, und daß sie das ganze Verhältniß zur Albertsbahn für keineswegs überaus schwierig erachtet, so glaubt die Deputation ihrerseits, das Richtige in dem nachstehend mitverzeichneten Antrage zu finden.

Eine von dem Abgeordneten von Freiberg in dieser Beziehung erhaltene Denkschrift legt sie auf den Tisch des Hauses aus.

Die vorgeschlagene Flügelbahn nach Halsbrücke anlangend, legte die Deputation dem Herrn Commissar noch besonders die Frage vor, ob dieselbe noch nöthig sei, da der Betrieb in den dortigen Hütten vermindert worden ist. Es wurde aber von Seiten des Herrn Commissars darauf hingewiesen, daß der Kohlenbedarf der halsbrücker Hütten ein bedeutender bleibt, daß sich gerade in der betreffenden Gegend viele Gruben befinden, die des Brennmaterials bedürfen; — und daß der Betrieb dieser Strecke ein besonders leichter sein wird,

da die beladenen Kohlenwagen ohne Dampfkraft von Freiberg bis Halsbrücke heruntergehen können.

Ehe die Deputation nun zu den Anträgen übergeht, für welche der vorstehende Bericht die Einleitung bildet, verweist sie die Mitglieder der Kammer, denen bei dieser Gelegenheit ein Ueberblick auf das gesammte Staatsbahnwesen des Landes erwünscht ist, auf die von der Staatsregierung zu dem Budget gegebenen Beilage F., die Verwerthung des auf die Staatseisenbahnen verwendeten Anlagecapitales betreffend, sowie die mehrfach angezogenen Verhandlungen der Landtage von 18$\frac{54}{55}$, über den Bau der zittau-reichenberger, der niedererzgebirgischen und der obererzgebirgischen Staatsbahnen, und beantragt bei der Kammer

I. der Ausführung einer im Unterbau zweigleisigen Eisenbahnverbindung von Tharandt über Colmnitz und die muldner Hütten nach Freiberg, nebst eingleisiger Flügelbahn nach Halsbrücke, aus Staatsmitteln unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen Zustimmung zu ertheilen:

a) daß die zu Aufbringung der dazu nöthigen, auf
3,240,000 Thlr. und mit 4 Procent Zinsen auf drei Baujahre
260,000 „
3,500,000 Thlr. veranschlagten Summe, vorzuschlagenden Finanzmaaßregeln Genehmigung der Kammer finden;

b) daß vor Inangriffnahme des Baues wenigstens die chemnitz-jößnitz-zwickauer Eisenbahn vollendet worden ist;

c) daß die Staatsregierung ebenfalls vor Beginn des Baues einen der nächsten Ständeversammlung mitzutheilenden Vertrag mit der Albertsbahngesellschaft schließt, durch welchen, falls nicht unter angemessenen Bedingungen die Ueberlassung des Betriebs auf der Albertsbahn an den Staat zu erreichen ist, doch wesentliche Vortheile erlangt, und jedenfalls alle Betriebsinteressen der Königlichen Verwaltung auf der tharandt-freiberger Bahn der Albertsbahn gegenüber, ausreichend gewahrt und gesichert werden;

d) daß keine politischen Störungen den Friedenszustand in den deutschen Bundesstaaten verändern;

II. die in der ständischen Schrift vom 4. August 1855 bei Genehmigung eines Expropriationsgesetzes für die Strecke Tharandt-Freiberg ausgesprochene Voraussetzung: „daß der fragliche Bahnbau ohne irgend welche Betheiligung der Staatscasse zur Ausführung gelange" — aufzuheben;

III. empfiehlt sie der Kammer den Antrag:

die Staatsregierung wolle die Fracht- und Transportsätze auf der tharandt-freiberger Bahn, soweit alle einschlagenden Verhältnisse es möglich machen, den Bau- und Betriebskosten der Bahn angemessen normiren.

Der Abgeordnete Oehmichen-Choren behält sich eine Motivirung seiner abweichenden Ansicht vor.

Die Deputation schlägt dann ferner der Kammer vor, falls die vorstehend verzeichneten Anträge angenommen werden, die ihr übergebenen und geprüften Petitionen

1) des Rathes zu Freiberg, vom 1. Januar 1858, überreicht vom Abgeordneten Sachße;
2) der Innungen Freibergs, vom 28. Januar 1858 (jedem Mitgliede gedruckt behändigt);
3) mehrerer Vorstände von in der Bergamtsrevier Freiberg gelegenen Gruben, vom 28. Januar 1858, überreicht vom Abg. Sachße und sehr beachtenswerthe Bemerkungen über die Aussichten des Bergbaues und die Ansichten der Bergbautreibenden über die von ihnen bei einem Eisenbahnbau zu übernehmenden Verbindlichkeiten enthaltend;
4) des Gewerbevereins von Freiberg, vom 27. Januar 1858, überreicht von demselben;
5) des landwirthschaftlichen Vereins für Freiberg und Umgegend, vom 14. Januar 1858, überreicht von dem Abgeordneten Braun aus Erbisdorf;
6) des landwirthschaftlichen Vereins für Großhartmannsdorf, vom 9. Februar, überreicht von demselben;
7) des landwirthschaftlichen Vereins für Eppendorf, vom 6. März 1858;
8) des Stadtraths zu Frauenstein, vom 17. Januar 1858;
9) von 17 Landgemeinden der frauensteiner Gegend v. 9. Januar 1858;
10) von 28 Landgemeinden der freiberger Gegend, vom 1. Januar 1858;

11) des Stadtgemeinderaths zu Brand, vom 19. Januar 1858;

12) von 7 Landgemeinden der dippoldiswaldaer Gegend, vom 21. December 1857 (mit besonderer Beziehung auf die Weißeritz-Serrenbachthallinie);

13) des Handwerkervereins zu Chemnitz, vom 19. Februar 1858, sämmtlich den Bau der von der Regierung vorgeschlagenen Eisenbahnanlage von Tharandt nach Freiberg betreffend;

14) des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Hainichen, vom 22. Januar 1858, überreicht vom Abgeordneten Behr, für Eisenbahnbauten von Tharandt nach Freiberg, von Freiberg nach Chemnitz, von Freiberg über Döbeln, Leisnig, Grimma nach Leipzig;

15) des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Frankenberg, vom 22. Januar 1858, überreicht von demselben, für Eisenbahnbau von Tharandt nach Freiberg, von Freiberg über Frankenberg nach Chemnitz,

soweit sie die Linie Tharandt-Freiberg betreffen, für erledigt zu erklären, soweit Nr. 14 und 15 aber weiter gehen, dieselben auf sich beruhen zu lassen, sämmtliche Nr. 1—15 aber noch an die erste Kammer abzugeben.

Dresden, den 14. Mai 1858.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Georgi.
Haberkorn.
Rittner.
Dr. Hertel.
Dr. Hermann.
Falcke, Referent.

Sonderbericht

über das allerhöchste Decret vom 4. Januar 1858, die Ausführung einer Eisenbahn von Tharandt nach Freiberg und den fiscalischen Hütten betreffend.

Der ergebenst Unterzeichnete vermochte nicht dem Beschlusse der übrigen Mitglieder der zweiten Deputation über das obenbezeichnete allerhöchste Decret beizutreten und erlaubt sich deshalb in Nachstehendem seine abweichende Ansicht der geehrten Kammer in Kürze vorzulegen.

Im allgemeinen bin auch ich damit einverstanden, daß es für die Stadt Freiberg wünschenswerth und nützlich sein kann, wenn dieselbe durch eine Eisenbahn mit Dresden und so mit dem großen deutschen Eisenbahnnetze enger verbunden wird. Eben so wenig mag ich bestreiten, daß durch eine Eisenbahnverbindung zwischen den Kohlenwerken bei Dresden und dem freiberger Bergbau- und Hüttenbetriebe Vortheile für beide geschaffen werden können; allein ich habe mich trotz der gewissenhaftesten Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse nicht überzeugen können, daß der Vortheil, welcher durch den projectirten Bau einer Localbahn für einen Landestheil entsteht, die Nachtheile überwiegt, welche der Bau einer solchen Bahn aus Staatsmitteln zur Zeit für die Staatscasse und die Staatswohlfahrt im Allgemeinen mit sich führt.

Um zu einer richtigen Anschauung des Sachverhältnisses zu gelangen, habe ich mir folgende Fragen vorlegen zu müssen geglaubt:

I. Sind die finanziellen Verhältnisse des Staates von der Art, daß derselbe ohne Bedenken neue Verpflichtungen übernehmen kann?

II. Ist es jetzt an der Zeit, neue Eisenbahnen für Rechnung des Staates zu bauen, wo die früher begonnenen noch nicht völlig vollendet sind?

III. Ist Gefahr im Verzuge?

Zu I.

Wenn die projectirte Bahn für Rechnung des Staates gebaut werden soll, so sind dazu nur Gelder zu verwenden, welche entweder für Rechnung des

Staates bereits nutzbar angelegt sind, oder doch werden können und wo dann in beiden Fällen, wenn die Bahn gebaut wird, der Staat Zinsen verliert und nebenbei seine Cassenbestände schwächt, oder es muß der Bedarf durch eine Anleihe gedeckt werden, welche aus Staatsmitteln verzinst und getilgt werden muß.

Zu Verzinsung der jetzigen sämmtlichen Staatsschulden sind für die laufende Finanzperiode jährlich postulirt:

2,110,000 Thlr. und zur Tilgung jährlich
650,766 „ mithin für beides die Gesammtsumme
von 2,760,766 Thlr.

Das für diese Bahn nöthige Capital beläuft sich incl. Zinsen während einer dreijährigen Bauzeit auf 3,500,000 Thlr., wodurch künftig ein neuer Zinsenzuwachs von 140,000 Thlr. nach 4 % und ein Tilgungsbedarf von 35,000 Thlr. nach 1 % hinzutreten. Nach Maaßgabe der im vorliegenden Decrete S. 307 fg. enthaltenen Ertragsberechnung soll die Bahn aber nur einen muthmaaßlichen Reinertrag von 66,000 Thlr. gewähren, es verbleiben demnach nicht, wie S. 310 der Vorlage ersichtlich, 74,000 Thlr., sondern 109,000 Thlr. zu decken.

Auf welche Weise die Deckung der 74,000 Thlr. erfolgen soll, ist ebenfalls daselbst nachgewiesen, nicht aber wovon die zur Tilgung nöthigen 35,000 Thlr. beschafft werden sollen. Letzteres ist aber deshalb unerläßlich, weil eine Abschreibung vom Baucapitale in anderer Weise nicht erfolgt.

Ist nun auch zuzugeben, daß während der Bauzeit weder eine Verzinsung noch eine Tilgung eintreten wird, mittlerweile aber eine nicht unbedeutende Tilgung der Staatsschulden stattfindet, so hat das doch aufs ordentliche Budget keinen besondern Einfluß, indem deshalb noch nicht die vollen Zinsen der abgetragenen Schulden in Wegfall kommen, weil die bei weiten meisten Zinsenersparnisse dem Tilgungscapitale zuwachsen.

Auf eine Prüfung der muthmaaßlichen Rentabilitätsberechnung einzugehen, unterlasse ich deshalb, weil mir alle hierzu nöthigen Unterlagen fehlen, will aber nicht verschweigen, daß ich gegen dieselbe große Bedenken habe, die zum Theil in den unverhältnißmäßigen Frachtsätzen, theils in der complicirten Zusammenstellung von wirklichen Erträgen und Zuschüssen von den Hütten und Privatgruben beruhen. (Die Frachtsätze betragen z. B. für Kohlen auf andern Staatsbahnen pro Meile und Wagenladung 2 Pf. pro Centner, hier sollen sie mit 5 Pf. berechnet werden.)

Wenn nun auch nicht geläugnet werden mag, daß der sächsische Staatscredit zur Zeit als ein so fest begründeter dasteht, daß es keine Schwierigkeiten verursachen würde, die zum Baue nöthigen Mittel in der einen oder andern Weise zu beschaffen, so mag man doch aber ja nicht vergessen, daß derselbe eine gewaltige Erschütterung erfahren kann, wenn irgend welche politische Ereignisse eintreten, denn eine verzinsliche Schuldenlast von mehr als 55,000,000 Thlr. ist für ein so kleines Land wie Sachsen, dessen jetzt günstiges Einnahmebudget wesentlich auf dem ungestörten Fortbestande von Industrie und Handel basirt ist, keine Kleinigkeit und hüten wir uns wohl, diese Schraube allzuscharf anzuziehen und auf die unwandelbare Untrüglichkeit des sächsischen Credits allzufest zu bauen.

Man mag mir nicht einhalten, daß ja die Steuerpflichtigen sich über zu hohe Steuern jetzt nicht beschweren könnten, zumal durch den Bau dieser Bahn die Steuern in keiner Weise erhöht werden würden; doch wodurch ist dieß alles nur möglich? einzig und allein dadurch, daß die directen Steuern noch nicht den vierten Theil der sämmtlichen Staatseinnahmen zu decken brauchen. Dahingegen beruht aber der übrige Theil des Staatseinkommens auf solchen Quellen, welche bei jeder nur irgend bedeutenden politischen oder Handelscrisis sofort gestört sind und mögen hier nur die Einnahmepositionen 1, 9, 10, 11, 19 und 25 a, f und g herausgehoben werden, welche allein eine Jahreseinnahme von 4,210,645 Thlr. repräsentiren.

Gesetzt nun, es fielen diese Einnahmen in Folge obengedachter Ereignisse nur um den vierten Theil, so würde das soviel bedeuten, daß die Grund- und die Gewerb- und Personalsteuer um mehr als die Hälfte sofort erhöht werden müßten.

Allen diesen Bedenken aber, welche keineswegs ins Reich der Unmöglichkeit gehören, habe ich mich eben nicht verschließen können und vermochte deshalb nicht, im vorliegenden Falle die erste Frage zu Gunsten des projectirten Baues zu beantworten.

Binnenbahnen, welche, wie es hier offenbar der Fall ist, nicht rentiren, sollten nach meiner Ansicht nur erst dann gebaut werden, wenn entweder durch theilweise Tilgung der bestehenden Eisenbahnschulden die Gefahr für den Staatscredit und die Steuerpflichtigen vermindert ist oder vorhandene Ueberschüsse in den Cassen einen solchen Bau gestatten, wo es dann nicht darauf ankommt, ob diese Capitalien sich etwas höher oder niedriger verzinsen und eine Tilgung nicht erforderlich ist.

Zu II.

kommt mehr in Betracht, daß die im vorliegenden Decrete S. 299 und 300 berührte Arbeiterfrage noch keineswegs so erledigt ist, als man annehmen zu können glaubt.

Wenn nun zwar auch nach Ansicht der Regierung und der Majorität der Deputation der fragliche Bau nicht eher beginnen soll, als bis die jetzt noch im Bau begriffenen und noch nicht vollendeten Staatsbahnen, mit Ausnahme der zittau-reichenberger Bahn dem Betriebe übergeben sind, so trage ich doch Bedenken, ob eine solche Maaßregel strict ausführbar ist. Hat man einmal die Bahn genehmigt, so wird man von Seiten der Stadt Freiberg und der Hüttenverwaltung, was ihnen gar nicht zu verdenken ist, alles aufbieten, um die Beschleunigung des Baues herbeizuführen und man wird sich endlich finden lassen.

Nun ist aber von Seiten des Königlichen Commissars in der Deputation gesagt worden, daß Ersparnisse an dem Baucapitale für die Chemnitz-Zwickauer Bahn deshalb nicht gemacht werden könnten, weil die Löhne aller Arbeiter ohne Ausnahme, ebenso die Baumaterialien, enorm gestiegen seien. Und daß dieß richtig ist, wird jeder wissen, der Arbeiter braucht oder in der letzten Zeit irgend einen Bau ausgeführt hat. Auch erkennt dieß die hohe Staatsregierung im Decrete S. 302 und 303 an, indem sie die Höhe des Anschlags durch die gestiegenen Eisenpreise und Arbeitslöhne motivirt. Mag nun auch zugegeben werden, daß vielleicht schon in diesem Jahre die Staatsbahnen von Chemnitz und Zwickau aus dem Betriebe übergeben werden, so hört deshalb an denselben das Bauen noch lange nicht auf und es gehörte wirklich zu den Ausnahmen, wenn alles, was zum Neubau dieser Bahnen zu rechnen ist, vor Schluß des Jahres 1859 vollendet wäre.

Daneben wird aber die zittau-reichenberger Bahn, an welcher der Staat gar sehr betheiligt ist, unter allen Umständen vor dem Jahr 1860 nicht vollständig beendigt. Diese Bahn ist eine der tharandt-freiberger in Bezug auf ihre Länge ganz ähnliche, das dortige Baupersonal würde demnach völlig hinreichen, letztere Bahn zu bauen.

Von einem Herabgehen der Arbeitslöhne und Baumaterialien, wie solches die Majorität der Deputation annimmt, ist dem Unterzeichneten nichts bekannt, wohl aber, daß z. B. Sandsteine am hiesigen Platze der Cubikfuß von $3\frac{1}{2}$ Ngr. auf 7 Ngr. heraufgegangen ist, der Kalk pro Scheffel 1 Ngr. mehr kostet ꝛc. Ein Gleiches gilt in der Provinz. Arbeiter, namentlich bei der Landwirthschaft, sind kaum mehr zu beschaffen, das männliche Dienstpersonal verläßt den Dienst,

um Maurer oder Zimmermann zu werden. Und was wird dann, wenn in 3 Jahren mit einem Male alle diese Eisenbahnarbeiter entlassen werden? Man wird sich dann wieder, wie es bei andern Gelegenheiten bereits mehrfach geschehen, an die Landwirthschaft wenden und diesen die Beschäftigung dieser Leute abverlangen oder, was auch bereits geschehen, auf Staatskosten neue Baue unternehmen müssen, um die so mit einem Male brodlos gewordenen Arbeiter zu beschäftigen.

Man wird sich durch solche, für die Verhältnisse und Kräfte unsers Landes mit Recht als übermäßig zu bezeichnende Staatsbaue ein Staatsarbeitercorps heranziehen, was in gewissen Zeiten, und wenn Private dasselbe nicht beschäftigen können und wollen, sehr unbequem werden kann.

Zudem sind bereits sehr große Summen zu Ausführung von allerhand Baulichkeiten, wobei bereits circa 1 Meile Eisenbahn, auf das außerordent. Budget bewilligt worden, deren Kostenbetrag sich auf mehr als 655,000 Thlr. beläuft, auch kann diese Summe noch sehr leicht einen bedeutenden Zuwachs erhalten. Nebenbei sind großartige Erdarbeiten von Privaten bei Flußregulirungen (Röder, Elster ꝛc.), Drainagen und dergleichen mehr im Gange, welche wie der geehrten Kammer vor Kurzem mitgetheilt worden ist, nicht allein sehr bedeutende Summen kosten, sondern auch viel Menschenhände in Anspruch nehmen, so daß mit der allergrößten Sicherheit an ein Herabgehen der Hand- und anderen Arbeiterlöhne nicht zu denken ist. Will man diesem allen auch noch den Bau einer tharand-freiberger Eisenbahn als Concurrent hinzufügen und sich beziehendlich die Arbeitslöhne selbst vertheuern?

Dürften diese Thatsachen nicht zu der Vermuthung führen, daß unter solchen Umständen auch das Baucapital selbst unzureichend sein wird? ich wenigstens kann mich allen diesen Befürchtungen nicht entziehen und halte deshalb den gewählten Zeitpunkt zur Ausführung der fraglichen Bahn nicht für geeignet.

Zu III.

Die im Vorstehenden von mir angegebenen Gründe, welche mich bewogen haben, gegen den Bau dieser Bahn jetzt zu stimmen, würden jedoch nicht maaßgebend für mich gewesen sein, wenn ich im Stande wäre, die Frage: ob Gefahr im Verzuge liegt, mit Ja beantworten zu können; es ist dieß aber nicht der Fall.

Ein Blick in das Budget belehrt uns, daß der Hüttenbetrieb in den jüngst verflossenen Jahren nicht gesunken, wohl aber gestiegen ist. Ein Gleiches muß

deshalb auch vom Grubenbetriebe gesagt werden können, indem der Hüttenbetrieb sich nicht mehren kann ohne verstärkte Ausbeute bei den Gruben. Ebenso wird der enragirteste Bergwerksliebhaber nicht im Stande sein, zu beweisen, daß der Betrieb des gesammten Bergbaues zu Grunde gehen, oder auch nur in seinem Umfange zurückgehen würde, wenn diese Bahn nicht sofort gebaut wird. Ja es dürfte überhaupt fraglich sein, ob es gerathen ist, den Betrieb der Hütten zu verstärken und dieß durch den Bau einer Eisenbahn zu begünstigen. Wie im Berichte der Majorität zu ersehen, bezieht die Schmelzadministration Erze aus andern Ländern und es scheint dieß zu beweisen, daß das Ausbringen der vaterländischen Gruben den Bedarf der Hütten nicht deckt, vielmehr die Einrichtungen bei letztern so umfänglich sind, daß noch fremde Erze zu Gute gemacht werden können. Läßt sich nun auch eine solche Maaßregel dann, wenn der Fiscus einen Gewinn davon hat, vom finanziellen Standpunkte aus nicht tadeln, so widerstrebt dieß doch ganz den, in diesem Saale wiederholt ausgesprochenen Grundsatze, daß der Staat nicht als Industrieunternehmer auftreten, wenigstens neue Unternehmungen nicht gründen soll.

Das fiscalische Schmelzwerk ist nun zwar kein neues, aber dasselbe auf Grund von Speculationsbestrebungen zu erweitern, dürfte immerhin demselben Grundsatze zuwiderlaufen, abgesehen von den vielfachen Nachtheilen, welche durch einen vermehrten Betrieb in mancher anderen Hinsicht namentlich dem anliegenden Grundbesitze erwachsen. In Bezug auf den Bergbau dürfte sonach diese Frage wohl erledigt sein.

Anlangend nun die Interessen der Stadt Freiberg, so ist nicht zu läugnen, daß diese mehr in Frage kommen können, als die des Bergbaues als solcher.

Freiberg hat keinen herrschenden Fabrikbetrieb, die Quellen seines Wohlstandes sind vielmehr wesentlich in dem sogenannten kleinern Gewerben zu suchen. Letzterer ist in der Hauptsache dadurch unterstützt, daß verschiedene öffentliche Behörden, die Bergacademie, ein Gymnasium ꝛc. ihren Sitz daselbst haben. In neuerer Zeit hat man jedoch die Garnison und das Schullehrerseminar von dort entfernt und es ist dadurch wohl die vielfach gehörte Klage über Zurückgehen des bürgerlichen Wohlstandes nicht ganz unbegründet. Allein wie viele Städte theilen mit ihr nicht gleiches Schicksal? Hat nicht die Stadt Oschatz, welche übrigens an einer und zwar der belebtesten Bahn liegt, nicht in ihrer Bevölkerungszahl und in ihrem Wohlstande abgenommen. Was war Meißen sonst und was ist es jetzt?

So bedauerlich solche einzelne Erscheinungen auch sind, so kann daraus doch noch keineswegs gefolgert werden, daß auch dann allemal sofort der Staat in außergewöhnlicher Weise eingreifen muß. Ein solches Prinzip anzuerkennen,

möchte ich um den gefährlichsten Consequenzen willen um keinen Preis anempfehlen. Uebrigens wird die Zukunft lehren, ob die Stadt Freiberg an sich durch eine Bahnverbindung, namentlich dann, wenn dieselbe, was in zweiter Linie zu erwarten steht, weiter geführt wird, viel gewinn ; es giebt Beispiele vom Gegentheil.

Daß man in Freiberg den lebhaften Wunsch nach einer Bahnverbindung hat, ist leicht begreiflich, das allein kann jedoch einer sorgfältigen Erwägung der Gründe für und wider von Seiten der Ständeversammlung nicht hindernd in den Weg treten, ebensowenig vermochte der Unterzeichnete sich deshalb schon jetzt für diesen Bau auszusprechen, weil er doch künftig einmal geschehen müsse, vielmehr möchte ich das ruhig einer künftigen Ständeversammlung überlassen. Glaubt man den Bau so lange aussetzen zu können, bis die übrigen im Bau begriffenen Staatsbahnen vollendet sind, so giebt es auch keine Gefahr, wenn der Beschluß bis künftigen Landtag ausgesetzt bleibt.

Nicht minder vermag ich eine Gefahr darin zu erblicken, daß vielleicht in 3 Jahren der Geldmarkt weniger günstig ist wie jetzt. Behalten wir Ruhe und Frieden, so ist das nicht zu befürchten; ist dieß nicht der Fall, so wird man Gott danken, wenn man diesen Bahnbau noch nicht begonnen hat.

Schließlich und nur nebenbei mag nicht unerwähnt bleiben, daß es sich zur Zeit noch sehr fragt, ob es, wenn einmal nach Freiberg gebaut werden muß, nicht gerathener ist, einen Tract zu wählen, der in anderer Weise die Stadt Freiberg mit den umliegenden Bergwerken in doppelter Verbindung mit den übrigen Staatsbahnen bringt und wodurch zugleich eine Centralbahn hergestellt würde, welche durch Aufnahme der sämmtlichen Localbahnen mittelst ihres starken Betriebes diejenigen Deficits deckte, welche durch letztere unvermeidlich entstehen werden.

Zeit, hierüber Erörterungen anzustellen und zugleich die Erträgnisse der jetzt noch im Bau begriffenen Staatseisenbahnen kennen zu lernen, giebt die laufende Finanzperiode.

Nach alledem rathet die Minorität der Deputation der geehrten Kammer,

die Genehmigung zum Bau einer Eisenbahn von Tharandt nach Freiberg und den fiscalischen Hüttenwerken zur Zeit nicht zu ertheilen.

Tritt die Kammer diesem Antrage bei, so würde dieselbe in Bezug auf die im Hauptberichte erwähnten 15 Petitionen zu beschließen haben, dieselben auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 15. Mai 1858.

Oehmichen-Choren, Mitglied der II. Deputation.

Beilagen.

A.

Die Kohlenconsumtion bei dem freiberger Berg- und Hüttenwesen findet in doppelter Richtung statt:

1) bei den metallurgischen Arbeiten der dortigen Schmelzhütten. Dieser Kohlenverbrauch ist in der betreffenden Regierungsvorlage mit 900,000 Ctr. jährlich in Ansatz gebracht. Die Anfuhr dieses Quantums kostet bei 50 Pf. Pferdefracht à Ctr., 150,000 Thlr., und wird, bei 23 Pf. Eisenbahnfracht, 69,000 Thlr. kosten. Die Eisenbahn wird also die Möglichkeit gewähren, an diesem Kohlenquantum 81,000 Thlr. zu ersparen. Bei einer Verarbeitung von jährlich 500,000 Ctr. Erz und einem Ausbringen von 50,000 Pfd. Silber würden hiernach am Centner Erz 48 Pf. und am Pfund Silber 1 Thlr. 18 Ngr. 6 Pf. Hüttenkosten erspart werden, eine Ersparniß, deren Werth am Besten erkannt wird, wenn man sich daran erinnert, daß jetzt die Kosten für Brennmaterial ca. 120 Pf. und die Verarbeitungskosten bei den Hütten überhaupt ca. 240 Pf. pro Centner Erz, neben ca. $3\frac{1}{3}$ Thlr. Einkaufskosten des Erzes selbst, betragen. Die Eisenbahn wird es aber, indem sie die Brennmaterialkosten mindert, auch möglich machen, aus der Verarbeitung armer Erze und Schlacken, die bei den dermaligen Kohlenpreisen unschmelzwürdig sind, noch Vortheil zu ziehen.

Die auf solche Weise bei den Hütten erlangten Ersparnisse kommen theils dem Fiscus als Inhabern der Hütten, theils den Privatgruben, als Erzlieferanten, den Letzteren insofern zu Gute, als die Hütten durch Verminderung der Selbstkosten in den Stand gesetzt werden, den Gruben eine erhöhte Erzbezahlung zu gewähren;

2) beim Betriebe von Dampfmaschinen. Der große Bedarf des freiberger Bergbaues an mechanischen Motoren zum Betriebe der zahlreichen Wasserhebungs-, Förderungs-, Aufbereitungs- und anderen Maschinen ist bis vor nicht langer Zeit lediglich durch Wasserkraftmaschinen gedeckt worden; die großartige Wasserversorgungsanstalt der freiberger Revier mit ihren Teichen und meilenlangen Gräben und die Gelegenheit, die der Bergbau zur Benutzung

der Wasserkraft in unterirdischen Gefällen bietet, schienen noch vor Kurzem dem Bedürfnisse für alle Zeiten zu genügen; aber schon gegenwärtig ist man in die Nothwendigkeit versetzt, seine Zuflucht auch zur Anwendung von Dampfkraft neben der Wasserkraft zu nehmen und es werden von den beim dortigen Bergbaue (excl. des rothschönberger Stollns) vorhandenen 52 Wasserhebemaschinen bereits 6 mit Dampfkraft, ebenso von den 38 Fördermaschinen oder Göpeln 11 mit Dampfkraft betrieben, und wenn auch der Beschaffung von Wasserkräften in jener Gegend durch die noch nicht völlig beendigte Erweiterung der genannten Wasserversorgungsanstalt und durch das bevorstehende Einkommen des rothschönberger Stollns noch eine lang ersehnte und werthvolle Verstärkung bevorsteht, so ist doch andererseits das mechanische Bedürfniß der jetzt gangbaren, insonderheit aber der früher aus Mangel an Maschinenkraft zum Erliegen gekommenen und auf Neubelebung harrenden Bergwerksunternehmungen so groß, daß in vorstehender Weise noch immer nicht an allen Punkten die erforderliche Hülfe gewährt werden kann, mit der Vollendung der gedachten Wasserleitung bei Purschenstein aber, deren Zufluß ohnehin durch die Wasseransprüche der im Flöhathal weiter abwärts liegenden nicht bergmännischen Wasserwerke in ziemlich enge Schranken gewiesen ist und mit der Vollendung des rothschönberger Stollns sind dann auch alle Quellen zur Gewinnung neuer Wasserkräfte erschöpft und jedes weiter gehende Kraftbedürfniß — und dergleichen liegen schon jetzt vor — kann nur durch Dampfkraft befriedigt werden, so daß der unmittelbare Kohlenbedarf der Gruben jedenfalls noch eine erhebliche Steigerung erfahren wird.

Wird es einer weitern Auseinandersetzung nicht bedürfen, in welchem innigen Zusammenhange hiernach die Anschaffung wohlfeilerer Kohlen mit dem Werthe steht, welcher auf die Erhaltung und weitere Erhebung des an großen, unaufgeschlossenen Erzmassen noch reichen freiberger Bergbaues in volkswirthschaftlicher Hinsicht zu legen ist, so darf hier doch vielleicht daran erinnert werden, daß auch das fiscalische Interesse hierunter insofern betheiligt ist, als von der Größe des Ausbringens beim Bergbau auch die Größe der Hüttennutzungen und der direct zu der Zehntencasse und an den rothschönberger Stolln zu entrichtenden Geldleistungen abhängt.

Daß die Steigerung, welche den Hüttennutzungen durch die wohlfeilere Anfuhr der Kohlen zu 1. bevorsteht, zunächst größtentheils durch die von den Hütten zu übernehmende Deckung des etwanigen Deficits an Eisenbahnzinsen wieder absorbirt wird, ist ein transitorisches Verhältniß und wird sich in gleicher Progression mit der Entwickelung der selbstständigen Eisenbahnrente erledigen.

Die Vortheile aber, welche den Hütten durch die Regelmäßigkeit und Zuverlässigkeit in der Kohlenanfuhre, durch die wohlfeileren Frachten der S. 308 der Vorlage sub 2 a. aufgeführten Gegenstände, durch die Vergrößerung des Ausbringens beim Bergbau und durch die Verarbeitung bisher unschmelzwürdiger Güter erwachsen, ingleichen die Vortheile, welche nach Vorstehendem zunächst dem Bergwerksbetrieb und indirect auch dem Fiscus in Aussicht stehen, werden durch jene Zinsendeckung nicht berührt und kommen sofort mit der Benutzung der Eisenbahn zur Entwickelung.

In Bezug auf das Bild, welches die in der sogenannten Generalschmelzadministration vereinigten Hüttenwerke in statistischer Hinsicht gewähren, erlaube ich mir, auf die in der zweiten Deputation zum Einnahmebudget Pos. 8 vorliegende summarische Uebersicht Bezug zu nehmen, wonach bei der gedachten Anstalt für ein Gemeinjahr $18\frac{58}{60}$ auf die

Anlieferung und Verarbeitung von
mit einem Inhalte von

	Ctr.	Gold Pfd.	Silber Pfd.	Blei Ctr.	Kupfer Ctr.	Nickel u. Kobalt Ctr.	für den Einkaufspreis von Thlr.	Ngr.
inländischem Erz	334,350.	—	48,950.	64,700.	570.	25.	1,214,718.	10.
dergl. Zuschlagserz . . .	126,000.	—	2,584.	—	25.	—	33,466.	20.
dergl. Zinkerz .	30,000.	—	—	—	—	—	10,000.	—
überseeischem Erz	12,500.	—	10,000.	—	—	—	265,416.	20.
Gekrätz . . .	1,000.	15.	250.	300.	30.	—	11,833.	10.
Sa.	503,850.	15.	61,784.	65,000.	625.	25.	1,535,435.	—

und auf ein Ausbringen und Verkauf von

15	Pfund	Gold für	6,750	Thlr. —	Ngr.
$59,947\frac{1}{2}$	=	Silber für	1,779,255	= —	=
46,800	Centner	Blei für	228,915	= 10	=
1,200	=	Kupfer für	36,000	= —	=
20	=	Nickel und Kobalt für	2,333	= 10	=
10,000	=	Rohzink für	55,000	= —	=
			2,108,253	Thlr. 20	Ngr.

gerechnet ist, Zahlen, die aber schon gegenwärtig durch das wirkliche Ergebniß übertroffen werden.

B1.

Uebersicht

des

Ausbringens beim Freiberger Bergbau

in den Jahren 1830 bis mit 1857.

Jahr.	Centner Erz.	Im Erze sind enthalten gewesen: Silber. Mark.	Silber. Loth.	Blei. Ctr.	Blei. Pfd.	Kupfer. Ctr.	Kupfer. Pfd.	Geldwerth des Gesammtausbringens. Thlr.	Gr.	Pf.
1830	176,094 3/4	59,811	10	11,213	20 7/8	54	78	524,441	—	8
1831	195,617 3/4	62,796	2	10,129	38 1/2	57	40 5/8	537,553	1	8
1832	189,184 7/8	55,698	13	11,545	32 3/8	67	14	486,479	23	9
1833	192,798 3/4	59,588	5	11,770	23 5/8	53	92 7/8	521,494	8	2
1834	187,279 5/8	61,948	13	11,526	40 1/4	93	19 3/8	538,854	7	10
1835	181,105 3/8	57,529	1	13,429	80 5/8	122	10 7/8	505,145	4	5
1836	167,405 7/8	55,749	2	14,038	84 1/2	125	5	499,592	3	2
1837	181,820 3/8	60,196	6	16,561	46 3/4	205	13 1/8	538,970	5	—
1838	168,330	57,243	8	15,537	88 7/8	93	16 1/4	511,559	2	8
1839	168,449	55,637	2	16,927	86	77	75 7/8	504,095	22	8
1840	169,501	57,721	6	16,739	12	340	68 1/4	524,188	22	6
									Ngr.	
1841	185,937	61,165	9	14,465	53 3/8	425	84 3/8	574,951	8	—
1842	170,288 5/8	56,680	6	15,071	50 1/4	148	89 1/2	534,370	26	9
	zus.	761,766	3							
		=								
		u	Uthl.							
		356,286	42							
1843	188,681	30,656	19,5	18,967	12,5	171	12	766,354	11	—
1844	208,507	33,875	51	21,155	48	151	61,2	837,704	26	7
1845	218,393	35,613	81	22,045	91	156	15,7	879,664	22	1
1846	230,713	37,229	59	24,951	83	216	73,3	917,174	19	5
1847	266,707	40,407	4,5	33,090	70	261	80	1,014,940	1	9
1848	249,999	37,251	89	33,963	89	216	60,8	940,923	5	6
1849	271,016	39,427	19,5	33,506	54	196	42,2	970,510	18	2
1850	299,659	43,333	32,5	42,235	16	233	72,9	1,094,423	18	3
1851	348,701	43,751	27,5	52,704	53,5	281	31,1	1,117,513	27	7
1852	412,323	47,223	0,5	53,594	12,5	526	14,8	1,114,052	—	9
1853	414,483	50,026	88	52,167	78,5	506	83,8	1,184,787	21	3
1854	447,512	50,362	20	60,596	64	940	8,1	1,190,822	7	—
1855	481,517	51,958	68,5	69,387	30	649	50	1,248,120	20	6
1856	510,345	57,318	46	77,803	82,5	518	79,5	1,400,800	23	8
1857	516,464	58,612	2,5	87,361	35,5	425	61	1,482,054	—	—

B 2.

Uebersicht

der

Verarbeitung und des Ausbringens bei der General-Schmelzadministration

in den Jahren 1830 bis mit 1857.

Jahr.	Verarbeitetes Erzquantum.	Davon sind ausgebracht worden:						Geldwerth der ausgebrachten und verkauften Producte an Silber, Blei, Kupfer ꝛc.		
		Silber.		Blei.		Kupfer.				
	Centner.	Mark.	Loth.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Gr.	Pf.
1830	203,531 7/8	65,176	10	3,031	7	377	9 3/4	872,936	1	5
1831	223,855 7/8	69,809	7	5,769	40	400 5/8	8 3/4	929,714	21	2
1832	210,616 1/4	65,886	4	7,344	39	378 1/2	1 1/2	892,637	5	5
1833	185,903 1/4	64,786	6	10,065 1/8	16	326 7/8	4	870,364	3	1
1834	197,535 1/4	69,650	15	9,362 1/4	—	327	2 1/4	946,580	6	10
1835	190,735	62,874	4	10,579 1/2	—	408	2 3/4	878,197	15	—
1836	177,380 1/2	62,257	4	22,209	44	389 5/8	1 1/4	953,257	5	3
1837	185,786 1/4	65,771	3	8,439	11	382 1/4	11	919,612	13	1
1838	175,401 3/8	64,184	2	11,134	50	544	7	893,876	3	7
1839	171,169 5/8	60,531	4	7,911	45 3/4	222	44 3/4	858,443	14	5
1840	181,199 1/4	64,702	4	12,145	57	357	14 1/4	914,925	12	8
									Ngr.	
1841	184,004	66,444	6	7,731	86	775	90 1/2	989,135	1	7
1842	185,057	65,650	3	9,861	97	421	97 5/8	956,892	—	2
	zus.	847,724 =	8							
		Mk. 396,490	Mthl. 6							
1843	190,574	33,182	7,8	10,620	19	490	40,4	1,006,173	24	5
1844	200,235	35,723	72,1	14,675	91,4	414	36,1	1,084,810	25	4
1845	209,498	37,479	22,1	16,816	94,6	251	14,0	1,192,972	23	6
1846	234,168	39,173	23,7	16,495	20,3	273	6,2	1,232,373	9	6
1847	237,236	41,190	63,6	19,470	46	301	15,8	1,267,130	19	7
1848	251,881	40,840	17,1	24,024	56,4	211	78	1,264,618	13	2
1849	282,241	41,897	35,3	23,778	97,8	749	53,4	1,293,356	17	1
1850	326,296	48,042	65,7	32,603	25,2	135	18	1,643,149	29	7
1851	357,148	47,744	41,8	36,157	7,7	1,009	80,5	1,569,592	20	8
1852	403,501	47,744	40,3	33,958	90	1,227	90,5	1,581,624	14	1
1853	460,849	52,918	82	36,015	11	1,565	46,5	1,774,397	26	6
1854	434,600	49,376	2,5	39,946	21,5	1,300	85,9	1,737,062	27	6
1855	490,776	57,659	27	46,237	26,1	1,819	74,7	2,094,160	5	2
1856	531,925	66,501	40	59,771	69,9	1,456	39,7	2,367,861	17	8
1857	499,898	63,986	2,8	78,106	6,5	1,409	74,6	2,320,925	21	9

C.

Kurze, beziehendlich auf Grund amtlicher Mittheilungen zusammengestellte statistische Uebersicht, den freiberger Bergbau betreffend.

1.

Das Metallausbringen im Jahre 1857 belief sich auf 1,482,054 Thlr., als:

1,433,526 Thlr.	5 Ngr.	2 Pf.		bei dem gewerkschaftlichen und Eigenlehnerbergbau, und auf
48,527 „	24 „	8 „		bei dem fiscalischen Bergbau.
w. o.				

2.

Von den Revier- und gewerkschaftlichen Berggebäuden, sowie von Gesellenschaften und Alleinbesitzern, sind im Jahre 1857 an Staatsabgaben

54,482 Thlr. 5 Ngr. 7 Pf.,

und zwar:

33,907 Thlr.	7 Ngr.	7 Pf.	von dem Ausbringen in Erzen zu 3 Procent der Silberbezahlung;
4,684 „	24 „	— „	von dem Betrage des vertheilten Ueberschusses zu 5 Procent und
15,890 „	4 „	— „	Feldsteuer
w. o.			

zu entrichten gewesen.

3.

Bei sämmtlichen Berggebäuden, einschließlich der fiscalischen Gruben, waren durchschnittlich jährlich 9,300 Arbeiter, incl. 1000 Mann Tagelöhner, angelegt.

4.

Die zur Verwendung in der Revier vorhandenen Maschinenkräfte (Rohkraft), nach Pferdekräften angenommen, belaufen sich auf 1873,9.

5.

Von den für den Betrieb jährlich unumgänglich nothwendigen Materialien sind als hauptsächliche zu nennen:

13,785 Stämme verschiedenes Bauholz,
1,079 Schock verschiedene Pfosten,
826 Schock verschiedene Breter,
3,172 Schock verschiedene Gezähhelme,
22,381 Ellen Fahrten,
121 Schock Straß- und Streichbäume,
12 Stück Wellen,
253 Schock hölzerne Bergkörbe,
1,309 Stück blecherne Bergkörbe,
945 Centner Stahl,
4,436 Waagen verschiedenes Stabeisen,
6,431 Centner Gußeisen,
41,380 Pfund Eisenblech,
39,536 Schock verschiedene Nägel,
31 Centner Pocheisen,
259 Stück Pochstempel,
1,050 Centner Hammerschmiedeeisen,
10,491 Lachter eisendrahtnes Treibe- und Haspelseil,
2,495 Stück Schießnadeln,
4,300 Centner Pulver,
6,654 Pfund Kunst- oder Pfundleder,
411 Centner Kunst- oder Maschinenschmiere,
24 Centner Theer,
92 Centner Pech,
6,391 Pfund Inselt,

226 Centner verschiedenes Oel,
7,783 Scheffel Kalk,
385,879 Stück verschiedene Ziegel,
1,038 Ruthen Bruch- und Pflastersteine.

6.

An Revieranstalten sind für den Betrieb der Gruben und allgemeine Revierzwecke, sowie zu Unterstützung der Mannschaft, vorhanden:

a) die Revierwasserlaufsanstalt,
b) die Bergmaterialienniederlage,
c) die Gnadengroschencasse,
d) die Reviermagazin- und Backanstalt,
e) die Bergknappschaftscasse.

Zu a.

Von der Revierwasserlaufsanstalt sind auf verschiedene Ausführungen und zu andern Zwecken im Jahre 1856 (die Abschlüsse auf das Jahr 1857 liegen noch nicht vor) 81,053 Thlr. 23 Ngr. 2 Pf. verwendet, und

zu b.

bei der Bergmaterialienniederlage 94,337 Thlr. 9 Ngr. 4 Pf. verausgabt worden. Ferner haben

zu c.

aus der Gnadengroschencasse in dem gedachten Jahre die Gruben hiesiger Revier an Betriebs- und andern Vorschüssen 82,459 Thlr. 22 Ngr. 4 Pf. gewährt erhalten.

Die Gesammtforderung der Gnadengroschencasse an früher gewährten und noch nicht restituirten Vorschüssen beläuft sich nach dem Rechnungsabschlusse pr. 1856 auf 1,977,460 Thlr.

Zu d.

Das Vermögen der Reviermagazin- und Backanstalt besteht gegenwärtig in 108,000 Thlrn. Die der Mannschaft in den Jahren 1852 bis 1857 theils an Brodgeldzuschüssen, theils an billiger abgelassenem Getreide, als im Handel zu erlangen gewesen, gewährte Unterstützung, beträgt zusammen 256,812 Thlr. 20 Ngr. 9 Pf.

Ferner steht

zu e.

der Bergknappschaftscasse ein Vermögen von 213,296 Thlr. 3 Ngr. 7 Pf. zu und es wurden im Jahre 1857 aus dieser Casse 3,265 Personen mit einer Gesammtsumme von 43,795 Thlr. 18 Ngr. unterstützt, außerdem wurden aber noch verausgabt 4,013 Thlr. 12 Ngr., als:

200 Thlr.	— Ngr.	— Pf.		extraordinäre Unterstützungen an hülfsbedürftige Personen aus dem Bergmannsstande;
113 „	12 „	— „		Beiträge zu Särgen für verstorbene Bergleute;
1,500 „	— „	— „		Schulgeld für Bergmannskinder;
2,200 „	— „	— „		Impfgebühren für Bergmannskinder und Medicinalaufwand, sowie für Unterhaltung der 4 zu Aufnahme verunglückter Bergleute bestehenden Bergstifte (Hospitäler).

w. o.

Freiberg, den 26. Januar 1858.

Der Revierausschuß daselbst.

Ec.

Bericht

der dritten Deputation der zweiten Kammer

über die Beschwerde des Erbgerichtsbesitzers Carl Ernst Steiger in Oberlangenau, das Verfahren der Königlichen Brandversicherungscommission und des Königlichen Ministerium des Innern in einer Brandschädenvergütungssache betr.

Eingegangen am 18. Mai 1858.

Die in der Ueberschrift näher bezeichnete, an die hohe Ständeversammlung und zunächst an die zweite Kammer gerichtete Beschwerde ist am 23. März dieses Jahres bei letzterer eingegangen, vom Abgeordneten Braun aus Erbisdorf zur seinigen erhoben und der unterzeichneten Deputation am 26. März dieses Jahres sammt Beilagen sub A., B. und C zur Berichtserstattung überwiesen worden.

Danach wurde am 6. Juli 1857 das Wohnhaus und das Scheunengebäude des dem Beschwerdeführer gehörigen, in Oberlangenau sub Nr. 82 des Brandcatasters gelegenen Bauerguts in Folge Blitzschlags vom Feuer zerstört.

Seinem Anführen nach hatte derselbe Beschwerdeführer dieses Gut bis dahin als Beigut von seinem ebenfalls in Oberlangenau gelegenen Erbgerichtsgute aus dergestalt bewirthschaftet, daß er dessen Felder lediglich mit dem im Erbgericht gehaltenen Gesinde und Geschirre bestellt, in den Gebäuden des Beiguts weder Haus- noch Viehstand gehabt, dieselben vielmehr nur zur Aufbewahrung von Getreide, Heu, Kartoffelvorräthe u. s. f. benutzt, in das Wohn-

haus aber nur einen Miethsmann dauernd behufs der Aufsichtsführung auf die Gebäude, und von Zeit zu Zeit noch einen zweiten Miethsmann eingenommen. In seinem Interesse habe er es für räthlich gehalten, nur das Scheunengebäude, nicht aber das Wohnhaus wieder aufzuführen und dagegen die ihm für das Wohnhaus zu gewährende Brandvergütungssumme in sein Erbgerichtsgehöfte in der Art zu verwenden, daß er dessen Strohdachung in harte Dachung umwandle.

In diesem Vorhaben sei er insbesondere noch durch den Umstand bestärkt worden, daß, wie Oberlangenau überhaupt dem Gewitterzuge, so vorzüglich die Gegend des Dorfes, in welcher sein Beigut liege, dem Blitzschlag ganz auffällig ausgesetzt sei; denn es seien nicht allein dasselbe Gut bereits im Jahre 1796 in Folge Blitzschlags niedergebrannt, sondern auch in den Jahren 1805, 1832 und 1857, vier andere in nächster Nähe seines Gutes liegende Wohnhäuser und Gutsgebäude durch Blitzschlag eingeäschert und zwei Mal ebenfalls in dortiger Nähe gelegene Gebäude vom sogenannten kalten Schlag getroffen worden, so daß mithin ein Zeitraum von 61 Jahren 8 Blitzschläge mit 6 Einäscherungen auf einem höchstens 500 □Ellen umfassenden Punkte nachweise, wie durch das im Original sub A. beigefügte ortsgerichtliche Zeugniß bescheinigt werde.

Aus diesem Grunde schon habe es räthlich erscheinen müssen, den Aufbau des Wohnhauses an jener Stelle zu unterlassen und dadurch für die Feuersgefahr den Heerd zu vermindern.

In dessen Folge habe er bei der Verwaltungsbehörde seines Wohnorts, dem Königlichen Gerichtsamt Brand, den Antrag an die Königliche Brandversicherungscommission gestellt, ihm zu gestatten, daß er den einen Theil der ihm für sein Bauergut zugebilligten Vergütungsgelder in sein Erbrichtergut zu Auflegung von harter Dachung an Stelle des zeitherigen Strohdachs verwende. Darauf sei ihm durch Verordnung vom 23. Juli 1857 eröffnet worden, daß zu seinem Vorhaben nur erst dann die Genehmigung ertheilt werden könne, wenn das Beigut nach vorheriger Zustimmung der Gemeindevertreter, sowie der etwa vorhandenen Realgläubiger unter Zustimmung der Königlichen Kreisdirection mit dem Erbgericht rechtlich vereinigt werde.

Gegen diese Verordnung habe er mittelst Eingabe vom 29. Juli 1857 anderweit vorgestellt, daß er die rechtliche Vereinigung des Beiguts mit dem Erbgericht nicht zu bewerkstelligen vermöge, weil die Verschiedenheit der auf diesen Gütern haftenden Hypotheken eine der bisherigen

Stellung derselben entsprechende, den Wünschen seiner Gläubiger genügenden Placirung behindere, gebeten, deshalb von der verlangten Consolidation abzusehen, und sich auf die Bestimmung des § 77 des Gesetzes vom 14. November 1835, die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, bezogen, laut deren

> Besitzer von, einem andern Zwecke als dem der Bewohnung hauptsächlich gewidmeten, Gebäuden statt der abgebrannten Gebäude an demselben Orte und in ihrem Besitz befindliche Gebäude vergrößern oder feuerfester herstellen können.

Allein die Königliche Brandversicherungscommission habe dessen ungeachtet sein Gesuch um Erlaß der Consolidationsbedingung abgewiesen. Darauf habe er mittelst Eingabe vom 31. August 1857 an das Königliche Gerichtsamt Brand gebeten, sein Gesuch dem Königlichen Ministerium des Innern vorzutragen.

Auf den deshalb erstatteten Bericht sei er auch vom Königlichen Ministerium des Innern durch die in Abschrift sub C. beigefügte Verordnung vom 1. December 1857 abfällig beschieden worden, indem dasselbe, ohne die Frage über die Nothwendigkeit der Consolidationsbedingung überhaupt zu berühren, die erbetene theilweise Verwendung der fraglichen Brandschädenvergütungsgelder zur Auflegung harter Dachung auf sein Erbgerichtsgut als unstatthaft bezeichnet habe.

Während also die Königliche Brandversicherungscommission diese Verwendung an und für sich nicht für unstatthaft erachtet, sondern nur von Erfüllung der gestellten Bedingung der rechtlichen Vereinigung beider Güter abhängig gemacht hatte, habe das Königliche Ministerium des Innern überhaupt die Genehmigung zu dieser Verwendung versagt.

Dieses Verfahren verstoße aber gegen die bestehende Gesetzgebung, und halte er sich deshalb für berechtigt, die Intercession der hohen Ständeversammlung zu beantragen.

Denn da die angezogene Bestimmung § 77 des Gesetzes vom 14. November 1835 die Verwendung von Brandschädenvergütungsgeldern zu einem andern entsprechenden Zwecke, namentlich zur feuerfesten Herstellung anderer, an demselben Orte und in demselben Besitz befindlichen Gebäude im Allgemeinen als zulässig bezeichne, und nur davon abhängig mache, daß das abgebrannte Gebäude nicht hauptsächlich der Bewohnung gewidmet gewesen sei, so könne die Entscheidung des vorliegenden Falles lediglich in der Bestimmung des

Begriffs „des hauptsächlichen" zu suchen sein, und hiernach hätte, je nachdem man die abgebrannten Gebäude mehr als Wohngebäude oder anderen Zwecken dienend erachtete, sein Gesuch abgewiesen oder genehmigt werden sollen.

Statt dessen habe sowohl die Brandversicherungscommission, als das Ministerium diese Frage gänzlich unberührt gelassen, und letzteres die Genehmigung überhaupt versagt, während erstere sie von einer Bedingung abhängig gemacht habe, die das Gesetz nicht vorschreibe.

Da jedoch unter den bereits angedeuteten Verhältnissen die Annahme nicht gerechtfertigt erscheinen könne, daß die Gebäude seines Bauerguts an Wohnhaus, Scheune und Schuppen, welche er selbst, weil er dasselbe von seinem Erbgericht aus bewirthschafte, nicht bewohnt, vielmehr zum bei weitem größten Theil zur Aufbewahrung seiner Oeconomievorräthe benutzt habe, und in dem nur zwei Handarbeiterfamilien, die eine noch überdieß zur Beaufsichtigung, gewohnt hätten, wie das im Originale sub B. beigefügte ortsgerichtliche Zeugniß bestätige, hauptsächlich der Bewohnung gewidmet gewesen wären, so hätte das Ministerium des Innern, habe es dem Buchstaben sowohl, als dem Sinne des Gesetzgebers die schuldige Rücksicht gewähren wollen, sein Gesuch bewilligen müssen.

Da dieß aber nicht geschehen sei, vielmehr das gedachte Ministerium die Entscheidung der Königlichen Brandversicherungscommission, die er hinsichtlich der gestellten Consolidationsbedingung abzuändern gebeten hätte, gänzlich und dergestalt zu seinem Nachtheile reformirt habe, daß ihm selbst für den Fall der erforderten Consolidation die beabsichtigte Verwendung der Brandschädenvergütungsgelder in sein Erbgerichtsgehöfte nicht nachgelassen sein solle, so richte er hierüber an die hohe Ständeversammlung diese Beschwerde und bitte:

> dieselbe wolle selbige an die hohe Staatsregierung zur Berücksichtigung abgeben.

Außer auf die 3 Beilagen sub A., B. und C. ist noch auf die vor dem Königlichen Gerichtsamt Brand ergangenen Acten Bezug genommen. Rücksichtlich der letzteren mag schon hier nicht unerwähnt bleiben, daß es in Folge der später wörtlich aufgeführten Auslassung des Königlichen Herrn Commissars der Einsichtnahme in dieselben nicht bedurfte.

Die Beifuge sub A. ist ein unter 18. Januar dieses Jahres von dem Gerichtsschöppen Carl Gottlob Terber im Namen der Ortsgerichte zu Oberlangenau ausgestelltes, mit der letzteren Siegel gesiegeltes Zeugniß.

Nach der Versicherung des Zeugnißausstellers ist

a.

im Jahre 1857 das Steiger'sche Wohnhaus sammt Scheune sub Nr. 82 durch Blitzzündung niedergebrannt;

b.

dasselbe Wohnhaus schon im Jahre 1796 einmal ebenfalls durch Blitzzündung eingeäschert worden.

Ferner von in der Nähe des gedachten Gutes gelegenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden ist

c.

die sub Nr. 63 des oberlangenauer Brandcatasters verzeichnete Hufschmiede im Jahre 1805 durch Blitzzündung niedergebrannt und der Blitzableiter des Wohnhauses derselben im Jahre 1857 von einem sogenannten kalten Blitzschlage getroffen worden.

Weiter,

d.,

sind die zu Nr. 68 des gedachten Brandcatasters gehörenden Gutsgebäude im Jahre 1805 ebenfalls durch Blitzzündung eingeäschert worden.

e.

Das unter Nr. 85 des nämlichen Brandcatasters verzeichnete Gartenhaus ist im Jahre 1857,

f.

das Johann Gottfried Herold in Niederlangenau dermalen gehörige Bauergut im Jahre 1832, durch Blitzzündung abgebrannt, und endlich

g.

das unter Nr. 89 des nämlichen Brandcatasters gelegene Gartenhaus vor einigen Jahren von einem sogenannten kalten Blitzschlag betroffen worden.

Der Zeugnißaussteller zieht aus diesen Vorgängen die Schlußfolgerung, daß die Feuergefährlichkeit durch Blitzzündung in der unmittelbaren Nähe des Steiger'schen Gutes eine große sei.

Der nämliche Zeugnißaussteller versichert unterm 20. Februar dieses Jahres amtlich vermittelst der Beilage sub B., daß die im vergangenen Jahre abgebrannten Steiger'schen Gutsgebäude zur Aufbewahrung der auf diesem Gute geernteten Früchte an Heu, Grummet, Getreide und Kartoffeln gedient hätten,

und nur wenige Räumlichkeiten im Wohnhause zur Bewohnung benutzt worden wären. Zur Zeit des Brandes hätten in letzterm der Bergarbeiter Dienel, als Gutsgartenpächter und Aufsichtsführer über das Gut, nebst Frau und der Bergarbeiter Ulbricht zur Miethe gewohnt.

Ehe der Vater des jetzigen Besitzers das fragliche Gut im Jahre 1843 erkauft, habe zu keiner Zeit Jemand weiter, als der Besitzer desselben, in den Gutsgebäuden gewohnt, und wären daselbst weiter keine Stuben vorhanden, als die Wirthschaftsstube, welche der Besitzer nebst dem Gutsgesinde bewohnt habe, so daß die von Ulbricht miethweise innegehabten Räumlichkeiten erst seit 1845 zur Wohnung eingerichtet worden wären.

Die Beilage sub C. ist die Abschrift der abfälligen Ministerialentscheidung, auf welche weiter unten zurückzukommen sein wird.

Die unterzeichnete Deputation hielt es vor allen Dingen für geboten, die Erklärung der hohen Staatsregierung zu vernehmen, und beantragte zu dem Ende Namhaftmachung eines Königlichen Commissars, der am 5. Mai dieses Jahres sich ihr gegenüber dahin aussprach:

„das Ministerium des Innern habe keine Veranlassung gehabt, auf die Consolidation, welche die Brandversicherungscommission in Aussicht gestellt, zu kommen, da der Petent ausdrücklich erklärt, daß er auf eine solche nicht eingehen könne; hätte der Petent seine Bereitwilligkeit zur Consolidation erklärt, so würde das Ministerium kein Bedenken getragen haben, sein Gesuch, mit Bezugnahme auf § 77 des Gesetzes vom 14. November 1835, zu gewähren. Dazu komme noch, daß es sich um fremde, der Brandversicherungsgenossenschaft gehörige Gelder, nicht um Staatsgelder handele. Auch komme noch in Betracht, daß das Eingehen eines Gutes in einer Landgemeinde eine sehr bedenkliche Sache sei."

Geht die Deputation nunmehr zur Lösung der ihr gewordenen Aufgabe über, so vermag sie

1.

nicht zu verkennen, daß die für die Gebäude des Beiguts gefürchtete Gefahr der wiederholten Einäscherung durch Blitzschlag, auf welche Petent großes Gewicht legt, dadurch in hohem Grade, wo nicht völlig beseitigt werden kann, wenn er dieselben mit Blitzableitern versieht. Die Deputation enthält sich hierbei des weiteren Eingehens auf den Umstand, ob durch Blitzableiter ein völliger Schutz gegen Feuersgefahr durch Blitzschlag herbeigeführt wird, da es nicht an Stimmen fehlt, die mindestens sich dahin aussprechen, daß dieser völlige Schutz nur dann nicht erreicht werde, wenn der Blitzableiter schadhaft geworden, und derartiger Schadhaftigkeit in der Zeit keine Abhülfe geworden sei.

Der Hauptgrund, weshalb sich Petent hat zu dem Vornehmen bestimmen lassen, die für das abgebrannte Wohnhaus des Beiguts ausgeworfenen Brandvergütungsgelder auf die harte Dachung seines Hauptgutes zu verwenden, verliert daher bedeutend an Gewicht, wenn man demselben überhaupt irgend ein solches dermalen noch einräumen wollte und könnte.

2.

Setzt § 75 des Gesetzes vom 14. November 1835 die allgemeine Regel fest, wonach die Brandvergütungsgelder zu keinem andern Zwecke zu verwenden sind, als zur Wiederherstellung der eingeäscherten oder beschädigten Gebäude, so bildet doch der vom Petenten angezogene § 77 des nämlichen Gesetzes die Ausnahme von dieser allgemeinen Regel. In Folge dieser Ausnahme können unter gewissen Bedingungen — Genehmigung der betheiligten Gläubiger und Gemeinden — Besitzer von Fabrikgebäuden, Mühlen, Brauereien, Brennereien, Schäfereien und sonstiger, einem andern Zwecke, als dem der Bewohnung **hauptsächlich** gewidmeten Gebäude, welche nach einem sie betroffenen Brandunglück dieselben in der vorigen Art und zu dem nämlichen Zweck nicht wieder herstellen wollen, statt dessen ein oder mehrere andere Gebäude aufführen, oder auch andere an demselben Ort und in ihrem Besitz befindliche Gebäude vergrößern oder feuerfester herstellen.

Petent glaubt in diesem Falle zu sein, während die Deputation anderer Ansicht ist.

In dem Wohngebäude des Beiguts des Petenten hat nach dem eigenen Anführen desselben und nach der Beifuge sub B. bis zum Jahre 1843 Niemand anderes gewohnt, als der Besitzer desselben, und zwar in der sogenannten Wirthschaftsstube, der einzigen, die damals vorhanden gewesen ist. Es läßt sich daher wohl kaum bezweifeln, daß dieses Wohngebäude vom Anfange an bis zum Jahre 1843 keine andere Bestimmung gehabt hat, als die: zur Wohnung zu dienen. Daß dieß seine hauptsächlichste Bestimmung gewesen ist, geht noch besonders daraus hervor, daß es kein anderes Wohngebäude außerdem auf dem fraglichen Beigute gegeben hat. Als Wohngebäude ist dasselbe auch, dem eigenen Anführen des Petenten zu Folge, bis zu der Zeit, wo es im Jahre 1857 wegbrannte, catastrirt gewesen. Wenn aber noch überdem bis zu dieser Zeit das nämliche Wohngebäude anfänglich von einer, später von zwei Familien bewohnt worden ist, so kann nach dem Dafürhalten der Deputation auf den Umstand nicht das Geringste ankommen, daß die übrigen Räume dieses

Wohngebäudes in der letzteren Zeit zur Aufbewahrung der auf dem Gute selbst geernteten Früchte gedient haben und dazu verwendet worden sind. Dadurch allein hat es seine Natur als Wohngebäude nicht verloren und kann sie nicht verloren haben.

Die § 77 des Gesetzes vom 14. November 1835 enthaltenen Ausnahmebestimmungen von der allgemeinen Regel stehen dem Petenten demnach gar nicht zur Seite, und er vermag auf dieselben mit Recht sich nicht zu beziehen, da es sich um Verwendung von Brandcassengeldern für ein der Bewohnung hauptsächlich gewidmetes Gebäude auf die Herstellung harter Bedachung auf einem andern Gute handelt. Eine derartige Verwendung ist nirgends nachgelassen, wohl aber darf eine solche Platz ergreifen, wenn es sich um Brandschädenvergütungsgelder handelt für ein der Bewohnung nicht hauptsächlich bestimmtes Gebäude.

Deshalb konnte die Königliche Brandversicherungscommission, wollte sie anders nicht von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, das Vorhaben des Petenten nur dann erst genehmigen, wenn das Beigut nach vorheriger Zustimmung der Gemeindevertreter und der etwa vorhandenen Realgläubiger unter Genehmigung der Königlichen Kreisdirection mit dem Erbgerichtsgute rechtlich vereinigt wurde.

3.

Petent hat hiernächst dagegen vorgestellt, daß er die rechtliche Vereinigung des Beiguts mit seinem Erbgericht um deswillen nicht zu bewerkstelligen vermöge, weil die Verschiedenheit der auf diesen Gütern haftenden Hypotheken eine, der bisherigen Stellung derselben entsprechende, den Wünschen seiner Gläubiger genügende Placirung verhindere, also von der ihm unter gewissen Bedingungen nachgelassenen Consolidation als unausführbar selbst abgesehen.

4.

Findet sich derselbe durch die zuvörderst anderweit von der Königlichen Brandversicherungscommission und zuletzt von dem Königlichen Ministerium des Innern, mit Bezugnahme auf die mehrfach angezogenen §§ 75 und 77 des Gesetzes vom 14. November 1835 erfolgte abschlägliche Bescheidung verletzt, so ist die letztere doch nach der Ausführung unter 2. vollkommen gerechtfertigt.

5.

Der Petent erblickt aber auch noch eine Beschwerde darin, daß seiner Ansicht nach das Königliche Ministerium des Innern die Frage gänzlich unberührt

gelassen habe: ob das abgebrannte Wohngebäude, dessen Brandvergütungsgelder anderwärts Verwendung finden sollten, mehr als Wohngebäude, oder andern Zwecken dienend zu erachten sei?

Allein durch die Bezugnahme auf § 77 des Gesetzes vom 14. November 1835 und die darauf mit begründete Abweisung des Petenten ist die vermißte Antwort gegeben. Diese Bezugnahme kann keinen andern Sinn haben, als den, daß es sich im vorliegenden Falle um ein hauptsächlich zur Wohnung bestimmtes Gebäude handele, auf welches eben deshalb die Ausnahmebestimmungen § 77 des Gesetzes keine Anwendung finden können.

Wird

6.

durch die Auslassung des Königlichen Herrn Commissars der Deputation gegenüber der von dem Petenten darin gefundenen Beschwerde begegnet, als ob das Ministerium die Vornahme der ihm unter gewissen Bedingungen von der Brandversicherungscommission anfänglich gestatteten Consolidation zu seinem Nachtheile abgeändert und ihm die Füglichkeit, darauf zurückzukommen, entzogen habe; so zerfällt doch diese Beschwerde, nach der wörtlich wiedergegebenen Auslassung des Königlichen Herrn Commissars, in Nichts, und stellt sich als vollkommen unbegründet dar.

7.

Das Königliche Ministerium konnte aber nach dem, was Seiten des Petenten vorausgegangen war, nur annehmen, Petent wolle die, für ein, hauptsächlich zur Bewohnung bestimmtes Gebäude, erlangten Brandschädenvergütungsgelder in Gemäßheit des mehrangezogenen § 77 ebenso verwenden, wie dieß rücksichtlich solcher Brandschädenvergütungsgelder dort gestattet ist, die für nicht hauptsächlich zur Wohnung bestimmte Gebäude zu gewähren sind.

Wenn demnach das Ministerium Bedenken trug, zu Gunsten des Petenten Dispensation von der klaren gesetzlichen Bestimmung zu ertheilen; wenn dasselbe in der Gewährung des von dem Petenten gestellten Gesuchs eine in ihren Consequenzen nicht unbedenkliche Exemtion erblickte: so ist das Ministerium nach der Ansicht der Deputation in seiner abfälligen Bescheidung durchgehends durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigt.

8.

Vermag daher die Deputation nicht, unter den gegebenen Umständen und Verhältnissen die so eben begutachtete Beschwerde zu der ihrigen zu machen, sieht sie sich vielmehr genöthigt,

dieselbe eben deshalb auf sich beruhen zu lassen,

so vermag sie auch nur,

der hohen Kammer die Zustimmung zu diesem Beschlusse anzurathen.

Die Beschwerde ist übrigens noch an die erste hohe Kammer abzugeben.

Dresden, den 15. Mai 1858.

Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Loth.
Riedel.
Echarti.
Falcke.
Dr. Baumann, Referent.
Braun.

Ff.

Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

den mittelst allerhöchsten Decrets vom 9. December 1857 vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht betreffend.

Eingegangen am 17. Mai 1858.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth., 2 Bd., S. 1 fg.
Bericht der ersten Kammer, Landt.-Acten Beil. z. II. Abth., S. 79 fg.
Mittheilungen über die Verhandlungen der ersten Kammer, Nr. 11, S. 185 fg.
Protocoll der ersten Kammer, Landt.-Acten II. Abth., S. 76.)

Mittelst allerhöchsten, zunächst an die erste Kammer gelangten Decrets vom 9. December 1857 ist der Ständeversammlung ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, in welchem die zeither in drei Gesetzen, vom 1. August 1846, vom 9. November 1848 und 3. Juni 1852 enthaltenen Bestimmungen über Erfüllung der Militärpflicht zusammengestellt, die noch gültigen Vorschriften der gedachten Gesetze unter Ausscheidung des bereits gesetzlich Aufgehobenen übersichtlich geordnet und diejenigen Abänderungen und Zusätze bewirkt werden sollen, welche nach den inzwischen gemachten Erfahrungen und zum Theil veränderten Verhältnissen sich als nothwendig herausgestellt haben.

Als eine solche unabweislich sich aufdringende Erfahrung wird insbesondere bezeichnet, daß mit der bisherigen Stellvertretungssumme nicht länger auszukommen sei und man sich daher, um die nöthige Anzahl von Einstehern zu erlangen, zu einer angemessenen Erhöhung dieser Summe entschließen müsse. Nächstdem habe man, da die Zahl der Untüchtigen unter den militärpflichtigen Mannschaften leider im Zunehmen begriffen sei, auf Mittel und Wege denken müssen, sich die erforderliche Anzahl diensttüchtiger Mannschaften für alle Fälle

zu sichern, anderer Seits aber auch rücksichtlich Derer, welche wegen mangelnder Körperlänge oder noch nicht vollständiger körperlicher Ausbildung und Stärke unter den Anstrengungen des Militärdienstes besonders zu leiden haben würden, die Erfüllung der Dienstpflicht möglichst zu erleichtern. Beides werde durch ein ausgedehntes System der Zurückstellung erreicht werden.

Ohne hierbei auf das Nähere in Betreff dieser Abänderungen schon jetzt weiter eingehen zu wollen — wozu sich bei den betreffenden Paragraphen der Gesetzvorlage ohnehin genugsame Gelegenheit darbieten wird — glaubt die unterzeichnete Deputation, welcher die Begutachtung dieses Entwurfs aufgetragen worden, im Allgemeinen für jetzt nur so viel bemerken zu sollen, daß die Bestimmungen des letztern, wenn sie Gesetzeskraft erlangen, auf die Stärke des Heeres und die Präsenzhaltung an sich keinen Einfluß ausüben und daher auch mit der noch nicht zum Austrage gebrachten Meinungsverschiedenheit in Betreff des Militärbudgets in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen. Das vorliegende Gesetz gewährt die Füglichkeit, durch erweiterte Zurückstellung oder Einstellung derjenigen, welche zwischen 67 und 68 Zoll messen, nach Befinden selbst derjenigen, welche über 68 Zoll Maaßlänge haben, die Armee nach Bedürfniß zu verstärken oder auch zu vermindern. Es enthält über die Stärke der activen Armee durchaus weiter keine Bestimmung, als die aus § 19 des Gesetzes vom 1. August 1846 wörtlich entlehnte, in welchem auf die dießfallsigen Bestimmungen des deutschen Bundes verwiesen wird (§ 27). Es ist daher in keiner Weise zu fürchten, daß man sich durch Berathung des gegenwärtigen Gesetzentwurfs und Zustimmung zu demselben in anderer Hinsicht präjudicire.

Daß übrigens die Tendenz der Staatsregierung bei der gegenwärtigen Vorlage nicht auf eine Erweiterung der Militärdienstpflicht, sondern vielmehr auf das Gegentheil und in mehrfacher Beziehung auf wesentliche Erleichterung der Militärpflichtigen gerichtet sei, geht schon daraus hervor, daß die Dienstzeit in der Kriegsreserve von drei Jahren auf zwei Jahre herabgesetzt, folglich jeder Dienstpflichtige ein Jahr früher als zeither aller weitern Verpflichtung entlassen, und daß ferner die ganze Classe Derjenigen, welche $66\frac{1}{2}$ Zoll bis 67 Zoll messen, künftig ohne Weiteres freigegeben werden soll, statt wie bisher der Dienstreserve überwiesen zu werden.

Die Deputation hat sich daher im Allgemeinen sowohl mit den bei der Vorlegung des gegenwärtigen Gesetzentwurfs befolgten Principien, vorbehältlich der Einzelberathung, als insbesondere auch mit dem bei der Anordnung des Stoffs und der Ausarbeitung befolgten Systeme einverstanden zu erklären gehabt, indem es keines weitern Nachweises bedarf, daß die Vertheilung der noch gelten-

den Bestimmungen in drei Gesetze, wovon die beiden älteren in vielen Stücken bereits durch die späteren aufgehoben oder abgeändert sind, den Gebrauch sehr erschwert und zu Zweifeln und Mißverständnissen Anlaß giebt.

Um die Uebersicht dessen, was in der Vorlage neu ist und dessen, was nur aus den früheren Gesetzen wieder Aufnahme gefunden hat, zu erleichtern, sind von der Staatsregierung in der Vorlage diejenigen Paragraphen, welche wesentliche Abänderungen enthalten, durch rothen Druck der Paragraphenzahl ausgezeichnet, übrigens aber die betreffenden Paragraphen der älteren Gesetze an der Seite bemerkt worden. Wenn indessen auch von den mit schwarzen Zahlen bezeichneten Paragraphen nur wenige ohne redactionelle Abänderungen und ohne solche Zusätze und Modificationen geblieben sind, deren Tragweite sich nicht jedesmal sofort übersehen läßt, so hat die unterzeichnete Deputation nicht umhin gekonnt, auch auf diese ihre Begutachtung zu erstrecken, wenn auch dabei häufig nur auf die zeitherigen unverändert gebliebenen Vorschriften zu verweisen sein wird. Man wird sich demnach gestatten, schon der Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit halber, sämmtliche Paragraphen der Vorlage in ihrer Reihenfolge zum Vortrag und zur Beschlußfassung zu bringen.

Zum Einzelnen übergehend, hat die Deputation die Resultate ihrer Berathung in Folgendem auszusprechen:

§ 1

stimmt wörtlich mit § 1 des Gesetzes vom 1. August 1846, aus welchem er entlehnt ist, überein. Die Deputation empfiehlt der geehrten Kammer dessen unveränderte Wiederaufnahme.

§ 2.

Der zweite und dritte Abschnitt dieses Paragraphen enthalten Zusätze, welche lediglich dazu bestimmt sind, den Sprachgebrauch in Betreff der verschiedenen Altersclassen festzustellen, je nachdem eine solche an sich, nach dem Geburtsjahre der zu ihr gehörigen Mannschaften, oder in Vergleichung mit andern, als die erste, zweite, dritte, in Betracht kommt. Vergl. z. B. § 17.

In letzterer Beziehung soll nun unter der ersten Altersclasse jedesmal diejenige verstanden werden, welche durch die jüngsten, beziehendlich zuletzt eingestellten Mannschaften, gebildet wird.

Die Deputation begnügt sich mit dieser Erläuterung und empfiehlt den Paragraphen zur unveränderten Annahme.

§ 3

enthält insofern eine wesentliche Erleichterung der Militärpflicht, als die Verbindlichkeit, nach der Entlassung aus der activen Armee in der Kriegsreserve fortzudienen, von drei Jahren auf zwei Jahre abgekürzt wird. Auch kann nach dem letzten Abschnitte unter günstigen Verhältnissen selbst innerhalb des zweiten Jahres die gänzliche Befreiung der betreffenden Mannschaften von aller weitern Verpflichtung, mithin deren vollständige Entlassung von Seiten der obersten Militärbehörde ausgesprochen werden.

Beruhen nun diese Bestimmungen auch zum Theil mit auf der Ansicht, daß die Einziehung der Kriegsreserve zum wirklichen Gebrauch mit großen Schwierigkeiten und Uebelständen verknüpft sei und die Mannschaften inzwischen an Uebung, Dienstwilligkeit und Tüchtigkeit wesentlich verloren haben, so beurkundet dasselbe doch nicht minder das Bestreben, die Erfüllung der Militärpflicht für den Einzelnen, wo es thunlich erscheint, zu erleichtern und auf das nothwendige Maaß zu beschränken, zugleich aber auch diese Verpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Dienstpflichtigen zu vertheilen.

Jedenfalls ist die zu fassende Einrichtung, wonach die gedachte Verpflichtung von neunjähriger Dauer auf eine achtjährige, und soweit es die Verhältnisse zulassen, noch weiter beschränkt wird, so daß jeder Betheiligte dadurch um ein volles Jahr und nach Befinden um anderthalb bis zwei Jahre früher die volle Dispositionsfreiheit zurück erhält, als eine sehr wesentliche und dankenswerthe Erleichterung anzuerkennen, zumal, wenn vorausgesetzt werden darf, daß dadurch, nach den vom Kriegsministerium selbst dargelegten Ansichten, die Tüchtigkeit und Schlagfertigkeit der Armee nicht vermindert, sondern erhöht wird.

Die Deputation empfiehlt daher die unveränderte Annahme.

§ 4.

Während der erste Abschnitt bis auf unwesentliche redactionelle Abänderungen mit § 4 des Gesetzes vom 1. August 1846 übereinstimmt, enthält der zweite Abschnitt eine Anordnung für einen zeither nicht ausdrücklich vorgesehenen Fall, welche jedoch so sehr mit den Anforderungen der Billigkeit und des natürlichen Rechtsgefühls übereinstimmt, daß dieselbe durchaus empfohlen zu werden verdient, und daß man sich, nach Angabe der Motiven, auch zeither schon vorkommenden Falls so zu verfahren veranlaßt gesehen hat.

§ 5

enthält nichts, was nicht gegenwärtig schon bestehendes Recht wäre. Auch überzeugte sich die Deputation nach längerer Besprechung mit den Königlichen

Herren Commissarien, daß hinsichtlich der Bestimmungen unter b. eine Erweiterung nicht zugelassen werden könne, wenn man nicht zu sehr vielen Zweifeln und Hintergehungen der Behörden Anlaß geben und zuletzt jedes sichere Anhalten verlieren wolle. Die Deputation ließ es daher dabei umsomehr bewenden, als die Königlichen Herren Commissarien erklärten, daß auch künftig, wie zeither schon, auf solche Fälle schonende Rücksicht genommen werden solle, in welchen zwar nicht sofort eine gänzliche Verarmung einer Familie und die Nothwendigkeit, dieselbe auf öffentliche Kosten zu erhalten, eintrete, eine solche Nothwendigkeit jedoch als nahe bevorstehend zu erachten sei, wenn der in Frage befangene Militärpflichtige in den Dienst wirklich eingestellt würde. Man empfiehlt demnach die unveränderte Annahme.

§ 6

entspricht den zeither seit dem Gesetze vom 3. Juni 1852 geltenden Vorschriften, durch welche die Verpflichtung solcher Individuen, wegen veränderter Verhältnisse nachträglich in den Dienst einzutreten, bereits anders und zweckmäßiger als im Gesetze vom 1. August 1846 regulirt wurde, und bedarf aus diesem Grunde keiner Befürwortung.

§ 7.

Diese Bestimmung ist aus § 9 der Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 9. November 1848 entlehnt und nur der Zusatz in der letzten Zeile „und sie ihre Ernährerpflichten vollständig erfüllt haben" beigefügt worden. Die Deputation erachtet dieß für zweckmäßig und empfiehlt die unveränderte Annahme.

§ 8.

Die Deputation hat dagegen etwas nicht einzuwenden gefunden, daß der Kreis der Lehranstalten, denen die fragliche Vergünstigung zustehen soll, durch Hinzufügung des „Conservatorium zu Leipzig" erweitert, auch mit den Worten:

> „oder einer andern Bildungsanstalt des In- oder Auslandes, dafern derselben diese Vergünstigung ausdrücklich zugestanden worden"

angedeutet wird, es könne jene Begünstigung auch noch auf andere Fälle erstreckt werden. Auf Befragen der jenseitigen Deputation und beziehendlich bei den Verhandlungen in der ersten Kammer ist dabei von den Königlichen Herren Commissarien erklärt worden, die Meinung gehe dahin, daß eine der-

artige Verfügung im Verordnungswege erfolgen und dabei berücksichtigt werden solle, ob die Erstreckung der Vergünstigung auf diese oder jene Anstalt einem besondern Bedürfniß entspreche.

Nun ist zwar in den gedachten Worten der Vorlage außerdem noch eine gewisse Abweichung von den bestehenden Vorschriften insofern enthalten, als nach letzteren — § 11 des Gesetzes vom 9. November 1848 — die Vergünstigung „den auf einer Gewerbeschule des Landes oder einer ähnlichen Bildungsanstalt des Auslandes befindlichen Zöglingen" zustehen soll.

Allein inwieweit eine solche Aehnlichkeit statt finde, würde im einzelnen Falle, wenn Zweifel darüber statt fänden, ebenfalls einer Entscheidung bedürfen, und es scheint daher der durch die Vorlage vorgezeichnete Weg, wonach die Vergünstigung den wirklich benannten Anstalten und denjenigen zu Theil werden soll, welche künftig noch in diese Kategorie versetzt werden, den Vorzug zu verdienen, und es empfiehlt somit die Deputation die unveränderte Annahme.

§ 9.

Die Worte „in beiden Fällen —" beziehen sich auf den ersten und zweiten Abschnitt des vorhergehenden Paragraphen und sollen demnach andeuten, daß die hier in § 9 bemerkten Zeugnisse erforderlich sind, es möge nun Zurückstellung bis zum Ablaufe des 22. oder — „in einzelnen Fällen" — bis zum Ablaufe des 24. Lebensjahres nachgesucht werden.

Wenn nun aber letzteres nicht sowol ein besonderer Fall, als vielmehr die ausnahmsweise Erstreckung der bereits ertheilten Vergünstigung ist, auch Zweifel über das Verhältniß der „beiden Fälle" zu den „einzelnen Fällen" entstehen könnten, so beantragt die Deputation folgende, lediglich redactionelle Abänderung der Eingangsworte:

> Zu Begründung ihres Gesuchs haben die betreffenden Militärpflichtigen in allen Fällen über den begonnenen ꝛc. ꝛc.

§ 10.

Die Bestimmung, wonach die verabsäumte Erklärung den Verlust des Rechts auf Stellvertretung nach sich zieht, beruht zwar nicht auf § 10 des Gesetzes vom 1. August 1846, wohl aber ist sie bereits in §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 9. November 1848 enthalten. Wenn indessen nach der Ansicht der Königlichen Herren Commissarien die im Entwurfe zur Seite gedruckten Bezugnahmen auf ältere Gesetze in das neue Gesetz überhaupt nicht aufge-

nommen werden sollen, so bedarf es auch in dieser Hinsicht keines weiteren Zusatzes.

Den letzten Satz beantragt die Deputation aus redactionellen Gründen in folgender Fassung:

> Eine Abrechnung der Zurückstellungsfrist von der gesetzlichen Dienstzeit findet nicht statt,

und mit dieser Abänderung den Paragraphen selbst anzunehmen.

§ 11.

Diese Bestimmungen sind zwar in § 10 des Gesetzes vom 1. August 1846 nicht in der Art und Weise, wie sie sich hier vorfinden, enthalten; sie können nur mittelbar daraus abgeleitet werden, allein sie stellen sich als sachgemäß dar und die Deputation empfiehlt daher deren Annahme.

§ 12.

Der erste Satz entspricht der Vorschrift in § 33 des mehrberegten Gesetzes vom 3. Juni 1852. Durch letztere wurde nämlich anstatt der früher zulässigen Benennung der „Truppengattung" nur die Benennung der „Infanterie-Abtheilung" gestattet, bei welcher der betreffende Studirende ꝛc. einzutreten wünscht. — Der zweite Satz dagegen ist aus § 11 des Gesetzes vom 9. November 1848 entlehnt — und beweist dieses Beispiel wieder recht einleuchtend, wie sehr die Verschmelzung der in verschiedenen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen in ein Ganzes als wünschenswerth erscheinen mußte.

Die Deputation empfiehlt den Paragraphen zur Annahme.

§ 13.

Die §§ 13 bis mit 20 enthalten Bestimmungen über Erweiterung der bisher nur in Betreff der Studirenden und der Zöglinge gewisser Anstalten — § 8 der Vorlage — üblichen Zurückstellung. Hiernach sollen künftig noch zurückgestellt werden:

a) für den Fall, daß es an der erforderlichen Zahl größerer Leute nicht mangelt, diejenigen, welche nur eine Körperlänge von 67 Zoll einschließlich, bis zu 68 Zoll ausschließlich haben;

b) unbedingt und für die Dauer eines Jahres diejenigen, welche unter den in § 20 angegebenen näheren Bestimmungen als zur Zeit untüchtig bezeichnet werden.

Die unter a. gehörigen Militärpflichtigen wurden nach den bisherigen Vorschriften ohne Weiteres in den Dienst eingestellt. Der Grund, weshalb sie künftig zurückgestellt und, so lange es an größeren Militärpflichtigen nicht mangelt, zum Dienste nicht eingestellt werden sollen, ist ein doppelter:

1) um stets das Mittel an der Hand zu haben, von den überzähligen Gestellten denjenigen Theil, welcher den Bedarf übersteigt, wieder nach einer gewissen Ordnung entlassen zu können, und

2) um diejenigen von der Dienstpflicht zu befreien, welchen deren Erfüllung und namentlich das Tragen des Gepäckes erfahrungsmäßig und nach ärztlicher Beobachtung schwerer fällt, als denen von etwas mehr Körpergröße.

Die Deputation hat dieser Einrichtung ihren Beifall nicht versagen können und hat daher zunächst gegen § 13 materiell etwas nicht zu erinnern, sondern nur in redactioneller Hinsicht zu bemerken, daß das Princip, nach welchem bei dieser Einrichtung verfahren werden soll, nach ihrem Dafürhalten noch deutlicher ausgesprochen werden kann und muß, als solches in der Fassung der §§ 13 und 19 geschehen ist.

Nach einer der Deputation von den Königlichen Herren Commissarien gemachten Mittheilung sollen nämlich die Zurückgestellten in besondere Listen eingetragen werden und zwar dergestalt, daß die von größerer Maaßlänge, beziehendlich höherem Alter voranstehen, und von diesen auf die geringere Maaßlänge, beziehendlich das jüngere Alter herabgegangen, unter ganz gleichen Umständen aber die Entscheidung durch das Loos getroffen wird.

Tritt dann die Nothwendigkeit einer Ergänzung oder Ersatzleistung ein, so geschieht dieß nach der Reihenfolge, in welcher die betreffenden Mannschaften bei der Zurückstellung in die Listen eingetragen worden sind.

Der Grund für diese Reihenfolge ist nach Mittheilung der Königlichen Herren Commissarien darin zu suchen, daß dem Größeren, wie bereits erwähnt wurde, voraussetzlich der Dienst leichter werde als dem Kleineren und — innerhalb des 20. oder 21. Lebensjahres — dasselbe anzunehmen sei, von dem im Alter etwas Vorgerückterem gegenüber dem Jüngeren.

Die Deputation war damit ganz einverstanden, empfiehlt jedoch aus dem bereits angegebenen redactionellen Grunde die Annahme des Paragraphen in folgender Fassung:

> Diejenigen Militärpflichtigen, welche zwar zum Dienste in der Armee tüchtig befunden worden, jedoch nur eine Körperlänge von 67 Zoll

einschließlich bis zu 68 Zoll ausschließlich haben, sind auf Anordnung der oberen Militärbehörde, dafern der Mannschaftsbedarf bei der activen Armee es gestattet, zurückzustellen, und auf die Dauer der Zurückstellung unter Controle zu halten. Die Zurückgestellten werden in eine von jeder Amtshauptmannschaft nach dem Schlusse der Aushebung bei der oberen Militärbehörde einzureichende Liste gebracht, in der Reihenfolge, welche die größere Maaßlänge und bei Gleichheit des Maaßes das höhere Alter an die Hand giebt. Bei Gleichheit des Alters entscheidet das Loos.

In dieser Fassung stimmen nun auch §§ 13 und 16 vollständig überein, und ergänzen und erläutern einander, indem § 13 von der Zurückstellung, § 16 aber von der Ordnung handelt, in welcher die Zurückgestellten im Bedarfsfalle später in den Dienst berufen werden.

§ 14.

Die Deputation erbat sich hier Auskunft von den Königlichen Herren Commissarien, welcher Unterschied gemacht werde, zwischen Berufung in den Dienst zur Ersatzleistung und Berufung in den Dienst zur Ergänzung der activen Armee, und ob dieser Unterschied ein materieller oder nur ein rein formeller, dienstlicher sei. Die Anfrage wurde dahin beantwortet, daß nur ein dienstlicher Unterschied Statt finde, indem als Ersatzleistung diejenige Berufung in den Dienst bezeichnet werde, welche innerhalb der ersten 6 Monate eines Jahres Statt finde zur Completirung der Zahl von Ausgehobenen, welche innerhalb dieser Zeit wieder in Abgang gekommen wären. Nach Ablauf des gedachten Zeitraumes finde eine Ersatzleistung in diesem Sinne weiter nicht Statt; auch werde in der Regel und abgesehen von ganz außerordentlichen Fällen innerhalb der weiteren 6 Monate des Jahres von den Zurückgestellten Niemand weiter in den Dienst berufen. Wohl aber finde dieß bei der nächsten Einberufungsfrist, mithin den 1. Januar des nächstfolgenden Jahres und zwar nunmehr zur Ergänzung des Mannschaftsbedarfes dergestalt Statt, daß die Zurückgestellten aus den vorhergehenden Altersclassen zunächst verwendet würden. Jedoch werde solchen Mannschaften die Zeit, während welcher sie zurückgestellt gewesen, als wirkliche Dienstzeit angerechnet und letztere demgemäß abgekürzt.

Die Deputation hatte dieß Verfahren für zweckentsprechend zu erachten, und verwendet sich deshalb für Annahme des Paragraphen.

§ 15

hat die erste Kammer nach dem Vorschlage ihrer ersten Deputation — S. 85 des jenseitigen Berichts — in folgender Fassung angenommen:

„Ersatzleistung (§ 14) findet in dem Falle, daß von letzterer Seiten der oberen Militärbehörde Gebrauch gemacht wird, vom 1. Januar, als der Zeit des Eintrags der neu ausgehobenen Mannschaften in die Bestandslisten an gerechnet (§ 3) während 6 Monaten Statt." —

Es hat dadurch dem Mißverständnisse vorgebeugt werden sollen, als ob die Verpflichtung, zur Ersatzleistung einzutreten, überhaupt auf eine sechsmonatliche Dauer beschränkt sei, während doch nach § 17 diese Verpflichtung im Bedarfsfalle sich sogar auf die früheren Altersclassen erstrecken kann, und § 15 folglich nur so viel besagt, daß, wie oben zu § 14 bereits auseinandergesetzt wurde, die Einberufung zur Ersatzleistung auf die ersten 6 Monate jeden Jahres, vom Januar bis Juni, beschränkt bleibt, vom Juli bis December hingegen eine solche nicht stattfindet. — Dieß vorausgesetzt, kann man aber auch die in der ersten Kammer adoptirte Fassung nicht für vollständig geeignet halten, das befürchtete Mißverständniß auszuschließen; wohl aber würde dieser Zweck, nach dem Dafürhalten der unterzeichneten Deputation, erreicht und zugleich der anscheinende Widerspruch mit § 17 beseitigt werden, wenn der Paragraph in folgender Gestalt Gesetzeskraft erlangte:

„Die Ersatzleistung (§ 14) findet in dem Falle, daß von letzterer Seiten der oberen Militärbehörde Gebrauch gemacht wird, vom 1. Januar des auf jede Aushebung folgenden Jahres (§ 3) nur während der ersten 6 Monate Statt."

In dieser Fassung empfiehlt die Deputation den Paragraphen zur Annahme.

§§ 16, 17, 18

haben zu Erinnerungen keinen Anlaß gegeben. Es ist dabei lediglich auf die zu § 13 ertheilten Erläuterungen zu verweisen und dabei nur noch zu bemerken, daß die dreijährige Nachgestellung und sodann eintretende dreijährige Dienstreservepflicht denjenigen, welche 67 — 68 Zoll messen, insofern für dieselbe eine wesentliche Erleichterung den zeitherigen Bestimmungen gegenüber gewährt, als solche bisher für unbedingt dienstfähig galten und der sofortigen Einstellung in die active Armee unterlagen. Noch vortheilhafter sind diese Bestimmungen für diejenigen, welche $66\frac{1}{2}$ bis 67 Zoll messen und zeither für 3 Jahre dienstreservepflichtig galten, während sie in der Folge sofort als untermäßig entlassen werden.

§ 19.

Gestatten es die Verhältnisse, so kann auch noch ein Theil der Mannschaften, welche 68 bis 69 Zoll messen, einstweilen zurückgestellt und nach Bedarf erst später in den Dienst berufen werden. Letzteres soll nach der von den Königlichen Herren Commissarien auf Befragen gegebenen Erläuterung dergestalt erfolgen, daß in dieser Cathegorie die Zurückgestellten aus dem vorigen Jahre jedenfalls vor den im laufenden Jahre militärpflichtig gewordenen Mannschaften eingestellt werden, aber nur zu einer fünfjährigen Dienstzeit.

Einverstanden damit in der Sache erachtet die Deputation mit Rücksicht auf das oben Bemerkte auch hier zur Verdeutlichung eine etwas veränderte Fassung, namentlich soviel Zeile 6 und 7 der Vorlage betrifft, für wünschenswerth, und beantragt deshalb den ersten und zweiten Satz in folgender Gestalt:

> Wenn nach Beendigung einer Aushebung sich zeigt, daß die Zahl der zur Einstellung in den Militärdienst Ueberwiesenen den zur Ergänzung der activen Armee erforderlichen Jahresbedarf übersteigt, so kann die oberste Militärbehörde außer den nach § 14 Zurückgestellten einen entsprechenden Theil der ihr zur sofortigen Einstellung in den Dienst überwiesenen Mannschaften zurückstellen, um sie nach Bedarf zur Ersatzleistung zu verwenden. Bei der Zurückstellung ist zunächst auf die niedrigste Maaßlänge von 68 Zoll, einschließlich bis zu 69 Zoll, Rücksicht zu nehmen,

mit dieser Abänderung aber den ganzen Paragraphen, und zwar, soviel den dritten Satz anlangt, unverändert anzunehmen.

§ 20.

Die Deputation fand nichts dagegen zu erinnern, daß die Zurückstellung auch auf die im ersten Abschnitte dieses Paragraphen bezeichneten Militärpflichtigen erstreckt werde. Sie stellte aber die Anfrage an die Königlichen Herren Commissarien, ob solchen Militärpflichtigen, wenn sie nach Ablauf eines Jahres für tüchtig befunden würden, das Jahr der Zurückstellung in die gesetzliche Dienstzeit angerechnet werde, und ob daher ihre Einstellung nur auf fünf Jahre erfolgen solle. Die Antwort war verneinend, indem darauf Bezug genommen wurde, daß solche Zurückgestellte nicht wie die in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten, wegen geringerer Maaßlänge zurückgestellten Mannschaften hätten in den Fall kommen können, zum Ersatz einberufen zu werden. Sie hätten vielmehr innerhalb dieses Jahres gar keine Verbindlichkeit auf sich gehabt und wären nicht verpflichtet gewesen, sich zu sofortiger Berufung in den

Dienst bereit zu halten; sie hätten mithin dem Staate noch gar nichts geleistet und daher auch eine Abkürzung ihrer Dienstzeit nicht zu beanspruchen.

Die Deputation erkannte die Gründe für diese Unterscheidung als genügend an und vereinigte sich, den Paragraphen eben so wie

§ 21

zur unveränderten Annahme zu empfehlen.

§ 22.

Die Worte in der zweiten Zeile „dresdener Maaß" erscheinen überflüssig, nachdem das unlängst in beiden Kammern berathene Gesetz, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maaß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend, bereits unter dem 12. März d. J. zur Publication gelangt und hierdurch — § 8 — der leipziger Fuß, getheilt in 12 Zolle, als ausschließlich zu Grunde liegendes Längenmaaß für den inländischen Verkehr eingeführt worden ist, während von selbst sich ergiebt, daß hier kein anderes als inländisches Maaß in Frage sein könne.

Die Deputation beantragt daher die Streichung der gedachten Worte, im Uebrigen aber die Annahme von § 22.

§ 23 — 35

haben zu keinen Bemerkungen Veranlassung gegeben, indem sie bis auf einige minder wesentliche redactionelle Abänderungen und Zusätze ganz mit den bisherigen Vorschriften übereinstimmen.

Namentlich sind die in § 31 hinzugefügten Worte: „hat auch während dieser Zeit mit den Mannschaften der activen Armee gleiche Rechte und Verpflichtungen" nach dem Dafürhalten der Deputation ganz sachgemäß.

Gleiches gilt von dem zweiten Satze in § 32: „Sind nicht beide Altersclassen gleichzeitig erforderlich, so ist zunächst die jüngste oder erste Altersclasse zu berufen" wodurch eine in § 35 des Gesetzes vom 1. August 1846 in Betreff der Dienstreserve getroffene Bestimmung der successiven Heranziehung zum Dienste, ganz zweckmäßiger Weise und zu offenbarer Erleichterung der in Rede stehenden Mannschaften unter gewissen Voraussetzungen auch auf die Kriegsreserve übertragen wird.

§ 36.

Dieser Paragraph leidet ebenso wie § 31 des Gesetzes vom 1. August 1846, woher er entnommen ist, an einer Undeutlichkeit. Es kann nämlich

nach dieser Fassung darüber Zweifel entstehen, ob die Dienstreserve in Kriegszeiten bestimmt sei, lediglich zum Ersatze von Nichtstreitenden oder auch zum Ersatze der Armee an streitbaren Mannschaften zu dienen, und es machten sich darüber in der That selbst bei der Besprechung inmitten der Deputation verschiedene Ansichten geltend. Der Zweifel ist indessen bereits durch § 15 des Gesetzes vom 9. November 1848 vollständig gelöst und dahin entschieden, daß die Dienstreserve auch zur Ergänzung der Armee an streitbarer Mannschaft zu dienen habe — woran nach Mittheilung der Königlichen Herren Commissarien etwas nicht hat geändert werden sollen. Es wird daher zu Vermeidung verschiedenartiger Auslegung, welche entstehen könnte, je nachdem man die Worte „bei selbigem" auf „Bundescontingent an Nichtstreitenden" oder auf „Bundescontingent überhaupt" bezieht, die nachstehende Fassung vorgeschlagen:

> Ihre Bestimmung ist, von dem Zeitpunkte an, wo die active Armee auf den Kriegsfuß tritt, zur Ergänzung des Bundescontingents an Nichtstreitenden, sowie zum Ersatze des im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes überhaupt zu dienen.

Mit dieser Abänderung wird die Annahme von § 36 beantragt.

§ 37.

Die verschiedenen Classen von „Nichtstreitenden" sind hier weit vollständiger aufgezählt, als in dem Gesetze vom 1. August 1846, wo als „Nichtstreitende" nur diejenigen Mannschaften bezeichnet sind, „welche dem Fuhrwesen, der Bäckerei und den Sanitätsanstalten der Armee zugetheilt werden." Die Deputation hat gegen diese Vervollständigung nichts zu erinnern und empfiehlt deshalb die unveränderte Annahme.

§ 38.

Da in Betreff des letzten Satzes derselbe Zweifel entstehen kann, wie bei § 36 gezeigt worden ist, so wird auch hier eine Abänderung der letzten beiden Zeilen für sachgemäß zu erachten sein und zwar in nachstehender Weise:

> 2) zunächst zum Ersatze des im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes überhaupt zu verwenden.

Im Uebrigen entspricht die, hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung unter 1 und 2 gemachte Unterscheidung theils den frühern einschlagenden Bestimmungen, theils ist sie an sich, unter Berücksichtigung der erweiterten Zurückstellung, für sachgemäß zu erachten und wird daher die Annahme des Paragraphen mit der obgedachten Veränderung beantragt.

§ 39.

Der erste Satz ist wörtlich aus § 16 des Gesetzes vom 9. November 1848 entlehnt, der hinzugefügte zweite Satz hingegen, erscheint als selbstverständlich und sachgemäß. Die Deputation empfiehlt die Annahme.

§ 40.

Zu dem Satze unter b. gaben die Königlichen Herren Commissarien auf Anfragen der Deputation die Auskunft, daß dieser Fall in Betreff der Nachgestellten vorkommen könne, welche z. B. durch Krankheit verhindert gewesen, sich zur Gestellung rechtzeitig einzufinden.

Die Deputation erkannte dieß für richtig an und empfiehlt die Annahme des Paragraphen.

§ 41

enthält gegenüber den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1848 eine Erleichterung für die Dienstreservepflichtigen insofern, als an die Stelle der persönlichen Wiederanmeldung bei der Recrutirungscommission zu anderweiter Untersuchung ihrer Fähigkeit zum Militärdienste nunmehr die Anmeldung bei der Ortsobrigkeit, persönlich oder bei dringender Abhaltung durch Bevollmächtigte, um über ihren Aufenthalt Auskunft zu geben, gesetzt worden ist.

Diese Einrichtung nähert sich wieder mehr derjenigen, welche durch § 36 des Gesetzes vom 1. August 1846 festgestellt war. Die Deputation empfiehlt, damit, und mit dem Paragraphen überhaupt, sich einverstanden zu erklären.

§ 42.

In der vierten Zeile wird hinter dem Worte „zuerst" ein fehlendes Komma hinzuzufügen sein, worauf, da gerade hier die Interpunktion für das richtige Verständniß des Satzes nicht unwichtig ist, die Deputation aufmerksam macht, im Uebrigen aber die unveränderte Annahme des Satzes beantragt.

§ 43.

Hier sind einige Bestimmungen, welche bisher in der Ausführungsverordnung ihren Platz hatten, in das Gesetz aufgenommen worden. Man erachtet dieß des Zusammenhanges und der Vollständigkeit halber für angemessen und empfiehlt, dem beizustimmen.

§ 44.

Die Deputation hat hierbei etwas nicht zu bemerken, als daß sie auf einen, von der ersten Kammer in Betreff der Anmeldungs- und Gestellungstage be-

schlossenen Antrag an die Staatsregierung, weiter unten, am Schlusse ihres Berichtes, zurückkommen wird und deshalb die geehrte Kammer ersucht, die Besprechung dieses Gegenstandes bis dahin auszusetzen, was, ohne sich zu präjudiziren, geschehen kann, indem hier nur im Allgemeinen gesagt wird, daß der Anmeldungstag durch Verordnung festgesetzt werden solle.

§ 45.

Die Bemerkung zu § 43 ist hier lediglich zu wiederholen.

Untermäßige sind hiernach, wie auch schon § 50 der Ausführungsverordnung vom 1. August 1846 vorschreibt, ohne weitere Untersuchung ihrer sonstigen körperlichen Tüchtigkeit sofort zu entlassen.

§§ 46 und 47.

Die Classe der „zur Zeit Untauglichen" ist neu. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen ergeben sich als Folge aus den, in § 20 hinsichtlich der Zurückstellung schwächerer und überhaupt körperlich noch nicht genugsam ausgebildeter Individuen enthaltenen Vorschriften.

Die Deputation kann daher, in Folge ihres dort abgegebenen Gutachtens, sich nur für unveränderte Annahme dieser Paragraphen verwenden.

§ 48.

Der letzte Satz, in Betreff solcher Mannschaften, welche das 26. Altersjahr bereits überschritten haben, ist zwar in § 52 des Gesetzes vom 1. August 1846 nicht mit enthalten, erscheint aber der Deputation ganz zweckmäßig.

§ 49.

Die Abkürzung der Dienstzeit in der Kriegsreserve bei der gesetzlichen Verpflichtung — § 3 des Entwurfs — mußte selbstverständlich auch hier, in Betreff des freiwilligen Eintritts, beachtet werden.

§ 50 und 51

stimmen bis auf unwesentliche redactionelle Abänderungeu mit den bisherigen Vorschriften überein und bedürfen deshalb keiner besonderen Empfehlung.

§ 52.

Von dem Erfordernisse, daß freiwillig wieder Eintretende noch nicht über ein Jahr aus der Armee entlassen sein sollen, — § 56 des Gesetzes vom

1. August 1856 — hat man, — wie der Deputation scheint, mit Recht — abgesehen. Eben so wenig ist gegen Beifügung der Bezugnahme auf die Bestimmung unter f., — welche dort fehlt — etwas zu erinnern.

§ 53,

ingleichen §§ 54, 55, 56 und 57, fallen ebenfalls unter das zu §§ 50 und 51 Bemerkte.

In Rücksicht auf § 51 ist noch auf § 15 des Gesetzes vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz ꝛc. betreffend, zu verweisen, welcher Folgendes enthält:

„Für das Recrutirungsgeschäft tritt der Vorstand desjenigen Gerichtsamtes, in dessen Sprengel der Aushebungsort gelegen ist, der nach § 41 des Gesetzes vom 1. August 1846 zu bildenden Recrutirungscommission als Mitglied hinzu." —

Es wird aber unter „Gerichtsamt," wie die Deputation zu Beseitigung eines möglichen Zweifels zu bemerken sich veranlaßt findet, nach § 18, so wie überhaupt nach der ganzen Terminologie des angezogenen Gesetzes, niemals das Bezirksgericht noch auch das Gerichtsamt im Bezirksgerichte, sondern, selbst wenn zugleich ein Bezirksgericht am nämlichen Orte sich befindet, das betreffende Gerichtsamt für den Landbezirk zu verstehen sein.

§ 58.

Der erste Satz ist aus § 42 des Gesetzes vom 1. August 1846 entlehnt. Daselbst aber ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Militär- und Civilarzt die Diensttüchtigkeit der Mannschaft „gemeinschaftlich" zu untersuchen haben. Wenn nun an dieser Verpflichtung beider Aerzte zu sorgfältiger gleichzeitiger Prüfung und Begutachtung materiell etwas nicht hat geändert werden sollen, so hält es die Deputation für rathsam, das in Wegfall gekommene Wort „gemeinschaftlich" nach dem Worte „Militärpflichtigen" wieder aufzunehmen.

Was den zweiten Satz anlangt, so gründet derselbe sich zum Theil auf eine bereits bestehende Vorschrift, nämlich auf § 19 des Gesetzes vom 17. December 1837, die Pensionen der Militärpersonen betreffend — (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 2 fg.) — wonach pensionirte Offiziere ꝛc. verbunden sind, einzelne, ihren früheren Dienstverhältnissen angemessene Aufträge zu übernehmen, sobald sie hierzu berufen werden. —

Die Deputation findet die Bezugnahme hierauf, sowie für den Nothfall die Verwendung von Civilbeamten und Civilärzte zur Aushülfe für Militärpersonen ganz angemessen und empfiehlt die Zustimmung, auch, mit der obgedachten Einschaltung, die Genehmigung des Paragraphen.

§§ 59 und 60

sind nur Wiederholung der zeither geltenden Vorschriften.

Die in § 44 des Gesetzes vom 1. August 1846 außerdem noch enthaltenen Bestimmungen in Betreff von Orten gemischter Gerichtsbarkeit, so wie die Verweisung auf § 12 der Landgemeindeordnung, erscheinen, insbesondere die erstere, nach der jetzigen Behördeneinrichtung nicht weiter erforderlich.

§§ 61 und 62.

Das Gesetz vom 9. November 1848 § 3 schreibt vor, daß ein besonderer Reclamationstermin stattfinden solle, welcher als Schlußzeit für alle Reclamationsanbringen zu betrachten sei und daß hierzu in jedem Recrutirungsbezirke der dritte Tag nach beendigtem Aushebungsgeschäfte anberaumt werden solle.

Die gegenwärtige Vorlage weicht davon insofern ab, als bestimmt werden soll, daß die Reclamationen nicht wie bisher noch im Reclamationstermine selbst angebracht werden können, sondern am Tage vorher bei Verlust der Einwendungen angebracht werden müssen. Der Termin selbst soll sonach zur Erörterung und Verhandlung in Betreff der angebrachten Reclamationen, sowie zur Entscheidung darüber dienen.

Nun stehen aber, mit Rücksicht auf diese beabsichtigte Abänderung, §§ 61 und 62 schon formell nicht mehr recht in Uebereinstimmung, indem § 61 noch immer davon spricht, daß der Reclamationstermin als Schlußzeit für alle Reclamationsverhandlungen und als der Termin zu betrachten sei, bis zu welchem alle Reclamationen anzubringen sind — während § 62 sich weiter dahin ausspricht, daß die Reclamationen nicht im Termine, sondern vor dem Termine angebracht werden müssen.

Aber auch materiell vermag sich die Deputation mit der in Vorschlag gebrachten Abänderung nicht einzuverstehen.

Als Grund dafür wird in den Motiven angeführt, daß, wenn man das Anbringen der Reclamationen noch im Termine gestatte, die Geschäfte sich oft so anhäuften, daß sie an demselben Tage nicht beendet werden könnten. Allein abgesehen davon, daß dieser Fall bei der Uebersichtlichkeit der meisten Recla-

mationsanbringen nicht zu häufig vorkommen wird, dürften auch eintretenden Falls keine weiteren Nachtheile sich daraus ergeben, als daß äußerstens noch ein Theil des nächstfolgenden Tages auf Erledigung des Geschäftes verwendet werden müßte.

Dagegen würde die beabsichtigte Abänderung zu einer großen Erschwerung der Reclamationen und zu großer Belästigung der betreffenden Militärpflichtigen führen. Abgesehen davon, daß häufige Verwechselungen und Versäumnisse leicht daraus entstehen können, wenn außer dem Reclamationstermine zur Verhandlung wieder eine besondere Frist zur Einreichung der Reclamationen stattfinden soll, würde jeder, der reclamiren will, genöthigt, an zwei verschiedenen Tagen hintereinander am Sitze der Behörde zu erscheinen; denn die Reclamation wird, wenn man den Militärpflichtigen nicht unnöthigen Kostenaufwand verursachen will, meist mündlich anzubringen sein, und eben so ist die persönliche Anwesenheit bei den Verhandlungen über die Reclamation, bei Verlust der letztern, erforderlich. Ueberdieß würde aber auch die Zeit zu Beschaffung der für die Reclamation nöthigen Zeugnisse und sonstigen Unterlagen den Militärpflichtigen allzusehr verkürzt, indem letzteren doch kaum zugemuthet werden kann, sich mit selbigen im Voraus zu versorgen für den ungewissen Fall, ob sie bei der Untersuchung für tüchtig erklärt werden oder nicht.

Muß sich sonach die Deputation in der Hauptsache gegen die Abänderung, wie sie beabsichtigt wird, erklären, so glaubt sie doch eine nicht unwesentliche Erleichterung des Geschäftsganges erzielen zu können, wenn sie vorschlägt, daß die Reclamationen im Termine bis Mittags 12 Uhr angebracht werden müssen, später eingehende aber nicht berücksichtigt werden sollen.

Wird dieß genehmigt, so bedarf es nicht der von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen, wonach in § 61, Zeile 4, die Worte „und bis zu welchem alle Reclamationen anzubringen sind" gestrichen worden sind, sowie in § 61 und 62 statt des Wortes: „Reclamationstermin," zu Vermeidung von Mißverständnissen jedesmal „Termin" gesetzt werden soll, in welcher Hinsicht der jenseitige Beschluß ohnehin nicht ausreichen dürfte, da das Wort „Reclamationstermin" auch an anderen Stellen des Entwurfs, z. B. in §§ 10, 64, 66 und 69, gebraucht ist.

Räth die Deputation hiernach an, insoweit den jenseitigen Fassungsvorschlägen nicht beizutreten, so sieht sie sich dagegen veranlaßt, noch eine weitere materielle Abänderung rücksichtlich des zweiten Satzes von § 62 zu beantragen. Wenn nämlich der Militärpflichtige, welcher eine Reclamation angebracht hat,

auf letztere abfällig beschieden worden ist, steht ihm zwar der Recurs an die betreffende Kreisdirection offen, er soll jedoch von diesem Rechtsmittel bei dessen Verlust sofort im Termine, also unmittelbar nach erfolgter Bescheidung, Gebrauch machen. Durch diese letztere Bestimmung wird nun aber abgeschnitten, daß der Militärpflichtige darüber, ob er sein Rechtsmittel weiter verfolgen wolle oder nicht, eine gehörige Ueberlegung eintreten lassen oder sich bei Jemand Rath erholen könne. Auch erscheint eine so außergewöhnliche Eile keineswegs erforderlich, da man demjenigen, der das Rechtsmittel wirklich einwendet, dann doch eine Frist von 14 Tagen zu dessen Ausführung gestattet.

Die Deputation räth daher an, § 61 unverändert nach dem Entwurfe, § 62 hingegen in nachstehender Fassung anzunehmen:

§ 62.

Will daher ein Militärpflichtiger aus irgend einem Grunde auf seine Befreiung Anspruch machen oder bei der über ihn ausgesprochenen Unwürdigkeit oder dem ermittelten Tüchtigkeitsgrade nicht Beruhigung fassen, so hat er dieß bis zu und mit dem Reclamationstermine, und zwar in letzterem spätestens bis Mittags 12 Uhr, bei Verlust seines Anspruchs bei der Aushebungscommission zu bewirken und anzubringen, im Reclamationstermine selbst aber jedenfalls vor der Aushebungscommission, zu Anhörung der von derselben auf die angebrachte Reclamation ertheilten Entscheidung, persönlich sich einzufinden und bei seinem Nichterscheinen zu gewarten, daß die ihn betreffende Entscheidung Nachmittags 5 Uhr als bekannt gemacht werde angesehen werden.

Sind die Geschäfte im Reclamationstermine selbst nicht vollständig zu erledigen, so kann die letztgedachte Frist von der Aushebungscommission bis zum nächstfolgenden Tage Nachmittags 5 Uhr erstreckt werden.

Wenn die Aushebungscommission auf die angebrachte Reclamation eine abfällige Entscheidung ertheilt, so steht dem Betheiligten dagegen der Recurs an die betreffende Kreisdirection offen. Will er davon Gebrauch machen, so hat er dieß bei Verlust desselben spätestens am dritten Tage Nachmittags 5 Uhr vom Reclamationstermine, beziehendlich, wenn die Bescheidung nicht im Reclamationstermine selbst, sondern am nächstfolgenden Tage eröffnet worden ist, von letzterem an gerechnet, bei der Bezirksamtshauptmannschaft zu erklären. Zur

weitern Ausführung des Recurses ist ihm eine Frist von 14 Tagen gestattet, welche mit dem Tage nach dem Reclamationstermine beginnt.

§ 63

wird, da er durchaus nichts Neues enthält, unverändert zu genehmigen sein.

§§ 64 und 66

enthalten nur zum Theil neue aber zweckmäßige Ergänzungen der Vorschriften über das Verfahren und werden ebenso wie

§ 65

zur unveränderten Annahme empfohlen — indem man, soviel den zweiten Satz von § 64 anlangt, nur noch die Voraussetzung ausspricht, daß hier auch zur Einwendung des Recurses an die Kreisdirection, nicht bloß zu dessen Ausführung, die vollen 14 Tage laufen, welche auch in § 16 des Gesetzes vom 1. August 1846, auf welchen am Rande zurückverwiesen wird, zu diesem Zwecke ganz unbezweifelt nachgelassen sind.

§ 67

giebt nur die schon bestehenden Bestimmungen wieder. Die Deputation erklärt sich für unveränderte Beibehaltung.

§ 68.

Die Staatsregierung hat sich in den Motiven, Seite 46 fg., ausführlich über die Gründe verbreitet, welche sie bestimmt haben, den durch das Gesetz vom 1. August 1846 auf 200 Thaler festgestellten Betrag des Einstandsgeldes zu erhöhen. Sie macht insbesondere geltend, daß wegen veränderter Verhältnisse und wegen allerwärts gesteigerter Ansprüche es ihr bereits seit dem Jahre 1852 unmöglich gefallen sei, für das gedachte Quantum die erforderliche Anzahl von Einstehern zu erlangen und weist durch Zahlen nach (Seite 50 der Motiven, Tabelle II), daß alljährlich mehr Einstandsgelder eingezahlt, als zur Verwendung gebracht worden sind, so daß am Schlusse des Jahres 1857 sich ein Ueberschuß von 107,100 Thlrn. gebildet gehabt hat, für welchen sonach, bei 200 Thlr. auf den Mann, 535 Einsteher hätten beschafft werden sollen, welche nicht zu erlangen gewesen sind, folglich der Armee gefehlt haben und daher, bei eintretendem Bedürfniß, sei es zu Dienstleistungen im Frieden oder zu Kriegszwecken, antheilig durch andere Militärpflichtige hätten übertragen werden müssen.

Die Deputation hatte nun zuvörderst anzuerkennen, daß, wenn aus der Gestattung der Stellvertretung nicht eine ungerechte Belastung anderer Militärpflichtigen sich ergeben und wenn daher überhaupt nicht das ganze Institut der Stellvertretung in Frage gestellt werden solle, die von demjenigen, welcher sich vertreten lassen will, zu erlegende Geldsumme so viel betragen müsse, daß dafür nach den herrschenden Erwerbs- und Bevölkerungsverhältnissen ein dem Zwecke entsprechender und tauglicher Stellvertreter auch wirklich zu erlangen sei.

Nun ist es aber selbstverständlich und auch erfahrungsmäßig eine allbekannte Thatsache, daß, wie die Preise aller im Verkehr befindlichen Dinge, so auch die Vergütungen für übernommene Mühwaltungen, Tagelohn, Dienstlöhne, Besoldungen u. s. w. sich nach dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage reguliren, woraus folgt, daß auch die Entschädigung wegen übernommener Stellvertretung für einen Andern sich diesem Einflusse nicht wird entziehen können. Die Deputation hielt es daher für zweckdienlich, sich vor allen Dingen nach der Zahl der in der Armee als Einsteher dienenden Soldaten zu erkundigen und erfuhr, daß diese Zahl zur Zeit bis auf 3,500 Mann angestiegen ist, worunter 1555 Unteroffiziere und 1945 Soldaten sich befinden. Es ergiebt sich aus dieser Mittheilung zunächst, daß die Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche von dem Rechte, statt persönlicher Dienstleistung, die Einstandssumme zu bezahlen, Gebrauch machen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine sehr große ist, ingleichen, daß das Kriegsministerium, den Bestimmungen in § 62 des Gesetzes vom 1. August 1846 und in § 11 des Gesetzes vom 3. Juni 1852 gemäß, zu Einstehern sowohl gediente Unteroffiziere, als auch andere Soldaten, welche fort zu dienen wünschen, verwendet. Wenn dagegen in § 66 des erstgedachten und § 12 des zuletzt erwähnten Gesetzes, übrigens ganz dem Wesen und Zwecke des ganzen Instituts der Stellvertretung gemäß, bestimmt ist:

> der Stellvertretungsfond ist einzig und allein zu Verschaffung von Einstehern bestimmt —

auch die gedachten gesetzlichen Bestimmungen darüber gar keinen Zweifel zulassen, daß Jeder, der von der Stellvertretung Gebrauch macht, wirklich „durch einen Andern," der an seine Stelle tritt, ersetzt werden und folglich die Zahl der Vertretenen und der Vertreter als Regel sich durchaus gleich bleiben und gegenseitig decken solle, so dürfte nach den von der Staatsregierung mitgetheilten Zahlen die gegenwärtige Stellvertretungssumme allerdings nicht mehr ausreichen, um diesen Anforderungen zu genügen.

Das letztere ist nun auch sehr einleuchtend, wenn man erwägt, daß seit 22 Jahren, wo jene Summe regulirt wurde, alle Lebensbedürfnisse und alle Dienst- und Tagelöhne insbesondere wesentlich gestiegen sind, die Gelegenheit zu lohnendem Erwerbe sich nach allen Seiten hin außerordentlich vermehrt hat und man sich in der Nothwendigkeit gesehen hat, auch die Mehrzahl der fest normirten Besoldungen, zum Theil seit jener Periode schon zu wiederholten Malen, angemessen zu erhöhen. Dazu kommt noch, daß zu Uebernahme der Stellvertretung nicht nur Brauchbarkeit und gute Aufführung im Allgemeinen, sondern auch noch tadellose körperliche Tüchtigkeit und Rüstigkeit gehört — eine Eigenschaft, die leider nicht mehr als Gemeingut aller, oder auch nur der Mehrzahl der der arbeitenden Classe angehörenden Mannschaften betrachtet werden kann — ferner, daß der Stellvertreter diesem Dienste gerade noch einen Theil seiner kräftigsten und erwerbfähigsten Lebensperiode widmen und sich schließlich doch auch vergegenwärtigen muß und wird, daß der Dienst, wozu er sich verpflichtet, wenn auch nicht im gewöhnlichen Laufe der Dinge, doch vorkommenden Falls die größte Anstrengung und Selbstverleugnung erfordern kann. Dieß Alles auszugleichen, ist die Stellvertretungssumme bestimmt. Nach allen diesen Erwägungen hat die Deputation in ihrer Gesammtheit sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß eine angemessene Erhöhung der zeitherigen Stellvertretungssumme durch die Verhältnisse wirklich geboten und unabweislich sei.

Ueber die Summe hingegen, bis zu welcher dieser Erhöhung statt zu geben sei, hat die Deputation zur Zeit weder unter sich noch mit der Staatsregierung zu einer Uebereinstimmung gelangen können.

Die letztere hat in Betracht, daß man sich schon bei Wiedereinführung der Stellvertretung 1852 nur versuchsweise nochmals an die dermalige Stellvertretungssumme gehalten habe, daß aber nach den gemachten Erfahrungen jede geringere Erhöhung nur ein Palliativmittel sein und nur auf kurze Zeit Abhülfe gewähren werde, die Erhöhung des Einstandsgeldes bis auf 400 Thlr. für erforderlich geachtet. Die erste Kammer ist der Staatsregierung hierin durch Majoritätsbeschluß beigetreten, obschon eine ziemlich starke Minorität der Ansicht war, es bei 300 Thlr. bewenden zu lassen.

Der Ansicht der jenseitigen Minorität haben sich auch der Vorstand der diesseitigen ersten Deputation und der unterzeichnete Referent angeschlossen. Dagegen erachten die Abgeordneten Dr. Arnest, Koch, Koelz, Heyn und Sachße eine Summe von 250 Thlrn. wenigstens zunächst und versuchsweise für ausreichend.

Der Deputation hat bei ihren desfallsigen Berathungen gleichzeitig eine Petition Carl Fürchtegott Polsters und mehrerer Genossen, d. d. Siegmar, den 31. Januar 1858 zur Erwägung mit vorgelegen. Die Petenten sprechen unter Bezugnahme darauf, wie wünschenswerth es häufig auch für Söhne des minder wohlhabenden Mittelstandes sei, von der Stellvertretung Gebrauch zu machen, ingleichen wie von Erhöhung der Einstandsgelder eine Rückwirkung auf Erhöhung der Dienstlöhne und auf die Anmeldungen zu subalternen Stellen im öffentlichen Dienste zu befürchten sei, den Wunsch aus, daß es bei der bisherigen Stellvertretungssumme verbleiben möge. Die Deputation sieht sich indeß nach dem bereits Angeführten außer Stande, dieß zu befürworten.

Gewiß würde auch sie die unläugbare Wohlthat der Stellvertretung möglichst vielen jungen Leuten gern zu Theil werden lassen, so lange dieß ohne größere Belastung Anderer geschehen kann und so lange sich junge Leute in genügender Anzahl finden, welche freiwillig für das dargebotene Abfindungsquantum den Dienst als Stellvertreter übernehmen. Wenn letzteres aber in Folge veränderter Verhältnisse nicht mehr der Fall ist, so läßt sich dem durch keinen entgegenstehenden Beschluß, daß die Stellvertretungssumme nur so viel und nicht mehr betragen solle, abhelfen; es melden sich dann eben keine Stellvertreter mehr, oder doch deren nicht genug, und die Militärpflichtigen müssen entweder mehr zahlen oder den Dienst selbst verrichten. Dieß liegt so unabänderlich in der Natur der Sache, daß die Deputation wenigstens einen andern Ausweg nicht vorzuschlagen weiß.

Noch ist zu erwähnen, daß der Abgeordnete Fahnauer in einer an die Deputation gerichteten schriftlichen Auseinandersetzung sich dafür verwendet hat, die Stellvertretung entweder ganz aufzuheben oder es bei der Stellvertretungssumme von 200 Thlrn. bewenden zu lassen. Die Füglichkeit, letzteres zu thun, erblickt derselbe darin 1) daß man sich mit den Einstehern über die Höhe der ihnen zu gewährenden Vergütung verständige und ihnen da nöthig etwas zulege, wenn auch auf diese Weise nicht eine der Zahl der Vertretenen völlig gleichkommende Zahl von Einstehern erlangt werde, und 2) daß man vorschreibe, es müsse jeder, der sich vertreten lassen wolle, dieß unbedingt und bei Verlust des Rechts, von der Stellvertretung Gebrauch zu machen, schon vor der Untersuchung seiner körperlichen Tüchtigkeit erklären, folglich auch die Einstandssumme bezahlen, möge er in Wirklichkeit tüchtig sein oder nicht. Die Deputation hat jedoch hiergegen zu 1. zu bemerken, daß eine solche Maßnahme, wie oben bereits gezeigt worden, ganz dem Principe der Stellvertretung eines Militärpflichtigen durch einen Andern zuwider laufe und auf eine ungerechtfertigte

Mehrbelastung anderer Militärpflichtiger oder auf ein unzulässiges „Vacanthalten" hinauskommen würde — wogegen der Vorschlag unter 2 wiederum in sehr vielen Fällen zu einer unbilligen Härte gegen solche Militärpflichtige ausschlagen würde, deren körperliche Tüchtigkeit zweifelhaft ist und denen es ihre Verhältnisse als sehr wünschenswerth erscheinen lassen, von der Stellvertretung Gebrauch zu machen, während sie doch mit den Mitteln dazu nicht so überreichlich versehen sind, um füglich den Aufwand dafür auf jede Eventualität hin, selbst den Fall ihrer körperlichen Untüchtigkeit vorausgesetzt, leicht übertragen zu können.

Die Deputation empfiehlt demnach zwar die Annahme des Paragraphen, jedoch mit der Modification, daß die Worte „von vierhundert Thalern" in Wegfall kommen, indem die Minorität an deren Stelle gesetzt zu sehen wünscht

„von dreihundert Thalern,"

wohingegen die Majorität bevorwortet, zu setzen

„von zweihundert und fünfzig Thalern."

Auf einen hinsichtlich der bisher angesammelten Stellvertretungsgelder in der ersten Kammer angenommenen Antrag wird man später, am Schlusse des Berichts, zurückkommen.

§§ 69 und 70

haben zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben.

Die Bestimmungen § 70 unter b. und c. sind zwar neu, indem sie sich auf die erst durch §§ 13 und 20 eingeführten erweiterten Zurückstellungen beziehen, gehören aber eben deshalb nunmehr zur Vollständigkeit und stehen in Uebereinstimmung mit den übrigen hier einschlagenden Vorschriften.

§§ 71—76

enthalten lediglich Wiederholungen der früheren einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Deputation hat nur in Bezug auf den letzten Satz in § 75 die Bemerkung beizufügen, daß, wie aus der Vergleichung mit § 93 sich ergiebt und wie auch die Königlichen Herren Commissarien bestätigten, durch die etwas allgemeine Fassung des gedachten Satzes Ansprüche von Einstehern auf gesetzliche Pension, unter den sonst dazu erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen, nicht haben ausgeschlossen werden sollen. Die Absicht geht vielmehr nur dahin, daß der Einsteher an den Stellvertretungsfond und an denjenigen, für welchen er dient, weitere Ansprüche nicht zu machen hat.

§ 77.

Es wird ganz in der Ordnung gefunden werden müssen, daß die Entschädigung derjenigen Einsteher, welche während eines Krieges über die bedungene Zeit hinaus fort dienen müssen — vergl. § 4 — ebenfalls auf den Reservefond gewiesen werden, indem zu Deckung dieses ganz billigen und gerechten Anspruchs andere mehr geeignete Mittel nicht vorhanden sind.

Die Deputation ist damit ganz einverstanden und empfiehlt die unveränderte Annahme.

§§ 78—84

sind nur Wiederholungen aus den erst im Jahre 1852 berathenen gesetzlichen Bestimmungen.

Nur in § 83, zweiter Abschnitt, sind die Worte „bei ihrer Commandobehörde" neu eingeschaltet. Sie lösen einen möglichen Zweifel über die Behörde, bei welcher das Gesuch anzubringen ist, in angemessener Weise. Die Deputation empfiehlt eine zustimmende Erklärung.

§ 85.

Die Höhe des hier festzustellenden Minimum ist von dem endlichen Resultate der Berathungen über § 68 abhängig zu machen, hierüber aber zu bemerken, daß nach dem Gesetze vom 3. Juni 1852 die Einstandssumme auch für einen Kriegsreservisten, der sich vertreten lassen wollte, stets die Hälfte der gewöhnlichen Einstandssumme, mithin 100 Thaler betragen mußte. Die gegenwärtige Vorlage setzt diesen Betrag auf ein Drittheil der gewöhnlichen Einstandssumme herab, was umsomehr angemessen erscheint, als gleichzeitig nach dem Entwurfe die Dauer des Dienstes in der Kriegsreserve abgekürzt und auch sonst erleichtert worden ist.

Die Deputation räth daher der Kammer an, sich einverstanden zu erklären.

§§ 86—93

bedürfen keiner besondern Befürwortung, da sie aus den jetzt bestehenden Vorschriften entlehnt sind.

Wegen der in §§ 87 und 89 eingeschalteten Worte „und beziehendlich Commandobehörde" ist auf das zu § 83 Bemerkte zurück zu verweisen.

§ 94.

Dieser Paragraph weicht nicht unwesentlich von den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen — § 29 des Gesetzes vom 3. Juni 1852 — ab. Nach

letzteren gelten die Beschränkungen des Einstehers in der Verfügung über das Einstandsgeld nur „während der Dienstzeit des Einstehers", wogegen sie nunmehr so lange fortdauern sollen, bis die Auszahlung wirklich erfolgt ist. Auch war zeither nur die Abtretung solcher Gelder an Andere, die Beschlagnahme derselben und die Hilfsvollstreckung in selbige ausgeschlossen, wogegen nunmehr bestimmt werden soll, daß sie, bis zu obgedachtem Zeitpunkte, überhaupt nicht Gegenstand eines Vertrags sein können.

Die Staatsregierung hat in den Motiven Seite 47 bemerkt, daß mit den zeitherigen Bestimmungen der Zweck, vorzeitige Verfügungen über die Einstandsgelder zu verhüten, nicht vollständig erreicht worden sei. Die Einstandsgelder sollten dazu dienen, einmal eine gewisse Sicherheit zu gewähren, daß der Einsteher treu und gewissenhaft bis zu Ende fort diene, und überdieß, ihm den Eintritt in das bürgerliche Leben zu erleichtern. Nun sei es aber nicht selten vorgekommen, daß die Einsteher sich trotz der zeitherigen gesetzlichen Einschränkungen Vorschüsse auf die Einstandsgelder verschafft, letztere dadurch vor der Zeit aufgezehrt und sonach beide obige Zwecke gefährdet hätten. Es habe deshalb einer etwas weiter gehenden Vorschrift bedurft.

Die Deputation findet gegen den Versuch, durch die veränderte Fassung den bemerkten Uebelständen wirksamer entgegen zu treten, etwas nicht einzuwenden, legt jedoch dieser Abänderung in Bezug auf die Rechtsverhältnisse zu dritten Personen keine allzugroße Tragweite bei, da selbstverständlich auch durch die neue Fassung der Einsteher nicht behindert wird, sich überhaupt vertragsmäßig verbindlich zu machen und die Sicherheit, welche derselbe als Inhaber der Einstandssumme in Betreff der übernommenen Verpflichtungen gewährt, nach wie vor in der Hauptsache von der Vigilanz abhängen wird, mit welcher der Gläubiger bei oder nach der Auszahlung der Einstandssumme seine Rechte geltend zu machen weiß.

§§ 96 und 97.

In diese Paragraphen sind mehrere Bestimmungen aufgenommen worden, welche zeither in § 154 der Ausführungsverordnung zum Gesetze von 1846 enthalten waren, ohne daß jedoch der Inhalt der letzteren vollständig durch die gegenwärtige Vorlage wiedergegeben wird. Die Deputation sah sich dadurch zu der Anfrage an die Königlichen Herren Commissarien veranlaßt, inwieweit die nicht mit aufgenommenen Bestandtheile des gedachten Paragraphen der Ausführungsverordnung und die letztere überhaupt in Gültigkeit verbleiben sollten, und erhielt darauf die Auskunft, daß mit dem Gesetze auch eine neue Ausführungs-

verordnung erscheinen und in derselben alles Nöthige enthalten sein solle. Die Ausführungsverordnungen zu den Gesetzen von 1846, 1848 und 1852 würden dadurch vollständig außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Das Specielle anlangend, ist nach § 73 des Gesetzes und § 154 der Ausführungsverordnung vom 1. August 1846 nur gestattet, Militärpflichtigen bis zum achten Tage vor dem Anmeldungstage Pässe in das Ausland zu ertheilen und kann diese Gestattung des Aufenthalts im Auslande nur ausnahmsweise bis vier Wochen nach dem Anmeldungstage und in ganz besonderen Fällen bis zum 15. December im Gestellungsjahre verlängert werden. Dieß vereinfacht die Vorlage und bestimmt ohne Unterschied den 1. December als letzten Termin. Die erste Kammer hat jedoch in Betracht, daß der Anmeldungs- und Gestellungstermin nicht unbedingt feststehen, sondern nach den Umständen durch Verordnung früher oder später anberaumt werden können, beschlossen, in § 96 statt der Worte „bis zum 1. December des Gestellungsjahres" zu setzen:

„bis vier Wochen nach dem Anmeldungstage im Gestellungsjahre."

Die Deputation findet diese Veränderung angemessen, zumal die Frist, welche als Regel inne gehalten werden soll, ebenfalls nach dem Anmeldungstage normirt ist.

Auch gegen den letzten in § 96 hinzugefügten Abschnitt findet man etwas nicht zu erinnern. Man setzt übrigens voraus, daß die in besagtem § 96 gestatteten Fristverlängerungen auch in den Fällen von § 97 nicht ausgeschlossen sein sollen und empfiehlt schließlich, mit den gemachten Bemerkungen und unter Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer, die Annahme beider Paragraphen.

§ 98.

Die Worte „in der Regel" in der vorletzten Zeile enthalten eine Abweichung von der Fassung in § 74 des Gesetzes vom 1. August 1846, aber eine solche, welche zur Erleichterung der Militärpflichtigen gereicht, indem nunmehr zu Gunsten der letzteren von der Behörde einzelne Ausnahmen gemacht werden können. Die Deputation hat dagegen etwas nicht zu erinnern.

§ 99

ist bloße Wiederholung von § 88 des Gesetzes vom 1. August 1846.

§ 100

weicht von der früheren Fassung — § 89 des gedachten Gesetzes — nicht unwesentlich ab.

Da jedoch weder die frühere, noch die gegenwärtige Bestimmung ganz deutlich erschien, namentlich soviel gegenwärtige Vorlage betrifft, die Worte „und Etablirung eines eigenen Hausstandes" zu verschiedener Auslegung in Betreff von Haussöhnen und Bevormundeten führen können, auch die Königlichen Herren Commissarien erklärten, daß eine materielle Abänderung nicht beabsichtigt worden sei, vielmehr nur die Verheirathung mit Etablirung eines besonderen Hausstandes habe ausgeschlossen werden sollen, so bringt man unter Weglassung der gedachten, möglicher Weise zu verschiedener Auslegung Anlaß gebenden Worte, und zwar mit Einverständniß der Königlichen Herren Commissarien, folgende Fassung in Vorschlag:

> Ebenso ist ihm bis nach erfolgter Beibringung dieses Nachweises die selbstständige Niederlassung und die Verehelichung nicht zu gestatten.

§ 101.

Hierzu ist etwas Weiteres nicht zu bemerken, als die Berichtigung eines Druckfehlers, indem es statt „Mandat vom 19. März 1851" heißen muß „Mandat vom 19. März 1831."

§ 102.

Nachdem überall in der neueren Gesetzessprache an die Stelle der sächsischen Fristen die Zeitbestimmung nach Wochen oder Monaten getreten ist, dasselbe auch bei der in Ausarbeitung befindlichen Proceßordnung statt findet, und in Folge dessen die Bedeutung der sächsischen Fristen künftig weniger eine allgemein bekannte sein dürfte, scheint es gerechtfertigt, anstatt der Worte „einer doppelten sächsischen Frist" folgende zu setzen:

> „einer Frist von drei Monaten",

umsomehr, als diese Frist auch für den Laien ohne weitere Belehrung eine durchaus verständliche sein soll.

§§ 103 — 109

weichen nur in ganz unwesentlichen redactionellen Veränderungen von den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen, welche im Entwurfe zur Seite angemerkt sind, ab, und geben daher zu keiner Erinnerung Anlaß.

Anders verhält es sich mit

§§ 110 — 118.

Nach den Motiven Seite 48 gründen sich die in §§ 110 — 113 enthaltenen, nur die verschiedenen Strafbestimmungen betreffenden Abänderungen auf das immittelst erschienene Strafgesetzbuch.

Allein die Vergleichung ergiebt zwischen dem hier vorliegenden Entwurfe und den einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gleichwohl mehrere nicht unwesentliche Abweichungen, sowohl in Betreff der Fassung als auch hinsichtlich der Strafandrohungen selbst.

Die Deputation wird daher zunächst diese Abweichungen bemerklich zu machen und sich sodann über die Nothwendigkeit und Räthlichkeit derselben auszusprechen haben.

A. §§ 110 und 111 beruhen, insoweit sie die Auferlegung crimineller Strafen wegen Hinterziehung der Militärpflicht aussprechen, auf Art. 131 des Strafgesetzbuchs.

Allein dieser Artikel erwähnt nur Selbstverstümmelung und künstlich hervorgebrachte Gebrechen; von Krankheitserscheinungen erwähnt er nichts. Der Entwurf enthält daher insofern eine Erweiterung oder eine authentische Interpretation des im Art. 131 aufgestellten Begriffs.

Die Deputation hält eine solche nicht für erforderlich; sie glaubt, daß man es der Interpretation überlassen könne, inwieweit absichtlich erregte Krankheitserscheinungen unter den Begriff von künstlich hervorgebrachten Gebrechen fallen und sie kann es nicht für rathsam erachten, ein nur vor wenig Jahren erlassenes Gesetz gelegentlich und ohne die erheblichsten Gründe in solcher Weise abzuändern. Sie ist zwar ganz damit einverstanden, daß die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs der Vollständigkeit halber hier mit aufgenommen werden, aber sie hält es für bedenklich, die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs fortbestehen zu lassen und gleichzeitig hier in veränderter Form und Fassung aufzunehmen; sie kann auch wie gedacht, ein dringendes Bedürfniß hierzu nicht anerkennen. Sie schlägt deshalb der geehrten Kammer vor, die Worte „Krankheitserscheinungen und" im § 110 zu streichen und den Paragraphen mit dieser Abänderung anzunehmen.

B. Die im § 111 des Entwurfs aufgenommenen Strafbestimmungen sind zwar eine Wiederholung der im Art. 131 des Strafgesetzbuchs enthaltenen, aber doch nicht eine vollständige.

Art. 131 enthält nämlich im zweiten Abschnitte Folgendes:

Die vorstehenden Bestimmungen leiden auch auf solche Militärpflichtige Anwendung, welche in der Absicht, sich dadurch der Militärpflicht zu entziehen, ein Verbrechen, welches sie des Militärdienstes unwürdig macht, begehen. Wird jedoch dieses Verbrechen selbst mit einer höheren Strafe geahndet, so ist bei Abmessung der letzteren die auf Hinterziehung der Militärpflicht gerichtete Absicht als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Der vorstehende, gesperrt gedruckte Satz fehlt nun in der gegenwärtigen Vorlage. Die Deputation ist aber der Ansicht, daß die gesetzlichen Strafbestimmungen in das gegenwärtige Gesetz entweder vollständig aufgenommen werden müssen oder gar nicht, weil bei theilweiser Aufnahme über die Gültigkeit des nicht aufgenommenen Theiles Zweifel entstehen können. Die Deputation schlägt deshalb vor, in § 111 als zweiten Abschnitt Folgendes einzuschalten:

Wird das Verbrechen, welches ein Militärpflichtiger beging, in der Absicht, sich dadurch dem Militärdienste zu entziehen, an sich mit einer höheren Strafe geahndet, so ist bei Abmessung der letzteren die auf Hinterziehung der Militärpflicht gerichtete Absicht als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen —

und mit dieser Abänderung § 111 anzunehmen.

C. Im § 112 ist sowohl der Begriff des Verbrechens der Bestechung, mit Rücksicht auf die Personen, an welchen solches begangen werden kann, als die Strafart anders bestimmt, als im Art. 367 des Strafgesetzbuchs, auf welchen gleichwohl Bezug genommen wird.

Art. 367 des Strafgesetzbuchs lautet folgender Maaßen:

Diejenigen, welche durch Geschenke, Leistungen oder Versprechungen einen Staatsdiener oder eine der genannten verpflichteten Personen zu einer ihrer Amts- oder Dienstpflicht entgegen laufenden Handlung oder Unterlassung verleiten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre, oder, wenn die zu erkennende Gefängnißstrafe nicht über zwei Monate beträgt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thaler zu bestrafen.

Nach der Vorlage soll nun aber der Begriff der Bestechung dahin ausgedehnt werden, wenn die Verleitung durch Geschenke ꝛc. gegen irgend Jemand unternommen wird. Es würde nun hierdurch ein doppelter Begriff und eine doppelte Definition der Bestechung entstehen, je nachdem es sich um

eine solche zur Befreiung von der Militärpflicht oder um einen anderen Zweck, z. B. eine Begünstigung bei Entscheidung einer Rechtssache, Ertheilung eines Privilegiums, einer Concession und dergl. handelte. Eine solche verschiedenartige Begriffsbestimmung aber bei einem und demselben Verbrechen erscheint weder erforderlich noch räthlich. Bietet der Militärpflichtige, um sich zu befreien, Geld oder Geldeswerth an, sei es dem Arzte, einem Mitgliede der Aushebungsbehörde oder irgend einem zu seinem Geschäfte verpflichteten Diener, Subalternen, Expedienten oder auch Gemeindebeamten, so trifft ihn die Strafe der Bestechung. Gebraucht er dasselbe Mittel, um auf indirecte Weise seinen Zweck zu erreichen, z. B. durch Erkaufung eines falschen Zeugnisses von Privatpersonen, so fällt dieß zwar nicht unter den strafrechtlichen Begriff der Bestechung, aber straflos geht er deswegen keineswegs aus. Er wird wegen Verleitung zu wahrheitswidriger Aussage, nach Befinden zu Meineid, oder nach der sonst einschlagenden gesetzlichen Bestimmung Strafe zu erleiden haben, ohne daß es einer Abänderung des gesetzlich feststehenden Begriffs der Bestechung für diesen besonderen Fall bedürfte.

Ist sonach ein besonderes Verbrechen der Bestechung wegen Befreiung von der Militärpflicht als etwas ganz ausnahmsweisen Bestimmungen Unterliegendes nicht zu statuiren, so bedarf es auch für diesen besondern Fall nicht ganz besonderer, von der Regel abweichender Bestimmungen über die Strafart. Man kann allerdings darüber verschiedener Ansicht sein, ob es an sich zweckmäßig und gerathen sei, für Bestechung überhaupt Geldstrafe jemals eintreten zu lassen. Nachdem man sich aber einmal bei Entwerfung des Strafgesetzbuchs nach reiflicher Erwägung dafür entschieden hat, nach richterlichem Ermessen auch Geldstrafe unter Umständen für zulässig zu erklären, dürfte in der That kein ausreichendes Motiv sich auffinden lassen, von dieser Regel alsbald wieder abzuweichen, zumal sich wohl die Bestechung zu noch gefährlichern und gemeinschädlichern Zwecken denken läßt, als die hier in Rede stehende. Man darf und muß dem richterlichen Ermessen wohl soviel zutrauen, daß es hier nach Beschaffenheit des Falles das Richtige zu treffen wissen werde.

Die Deputation kann daher nicht umhin, zu beantragen, daß in § 112, in Zeile 2 die Worte „irgend Jemanden" bis „zu gewinnen gesucht hat" gestrichen und an deren Stelle folgende gesetzt werden:

> einen Staatsdiener oder eine der in Art. 364 des Strafgesetzbuchs bezeichneten verpflichteten Personen zu Ausstellung falscher Zeugnisse oder zu einer andern ihrer Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung zu verleiten gesucht hat,

ingleichen, daß in der vorletzten Zeile nach den Worten „bis zu einem Jahre" noch folgende eingeschaltet werden:

oder, wenn die zu erkennende Gefängnißstrafe nicht über zwei Monate beträgt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern,

und daß endlich § 112 mit diesen Abänderungen angenommen werde.

D. Der Strafbestimmung in § 113 würde es überhaupt nicht bedürfen, wenn § 112 so allgemein gefaßt wäre, wie § 367 des Strafgesetzbuchs, so daß jeder, welcher sich einer Bestechung schuldig macht, dadurch getroffen würde. Da aber § 112 nur auf Militärpflichtige geht, welche etwas dergleichen unternehmen, so bedarf es allerdings noch einer besonderen Bestimmung gegen dritte Personen, welche zu Gunsten eines Militärpflichtigen sich des Verbrechens der Bestechung oder eines Versuchs derselben schuldig machen. Die Deputation hat daher gegen Aufnahme einer solchen Bestimmung nichts einzuwenden. Allein aus den vorstehend entwickelten Gründen muß dieselbe den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen angepaßt und namentlich auch mit der Vorschrift in Art. 41 des Strafgesetzbuchs in Einklang gebracht werden, wonach die Strafe des Versuchs stets niedriger sein soll, als der Höchstbetrag der für das Verbrechen, welches beabsichtigt wurde, angedrohten Strafe. Die Deputation trägt deshalb darauf an, § 113 in folgender Fassung anzunehmen:

Die zuletzt gedachte Strafe, beziehendlich die Strafe des beendigten oder nicht beendigten Versuchs trifft auch jeden, welcher durch Geschenke, Leistungen oder Versprechungen einen Staatsdiener oder eine der in Art. 364 des Strafgesetzbuchs bezeichneten verpflichteten Personen zu Ausstellung falscher Zeugnisse oder zu einer andern ihrer Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung zu verleiten gesucht hat, um einen Militärpflichtigen seiner Militärpflicht zu entziehen, wenn die Absicht auch nicht erreicht worden ist.

§ 114.

Der in diesem Paragraphen enthaltenen Strafbestimmungen würde es zwar nach Ansicht der Deputation streng genommen ebenfalls nicht bedurft haben, indem dieselben auch ohnedieß bei einfacher Bezugnahme auf das Strafgesetzbuch aus den in letzterem enthaltenen allgemeinen Vorschriften über die Beihülfe zu einem Verbrechen würden haben abgeleitet werden können. Indessen unterliegt es auch keinem wesentlichen Bedenken, wenn die Specialbestimmung des Gesetzes vom 1. August 1846, § 91, der Vollständigkeit halber hier wieder aufgenommen werden soll, um so mehr, als letztere weder

durch § 20 des Gesetzes vom 9. November 1848 noch durch die Publicationsverordnung zum Strafgesetzbuche vom 13. August 1855, § 3, aufgehoben worden ist.

Die Deputation empfiehlt daher die Annahme des Paragraphen mit dem Bemerken, daß Fälle, welche zu Landesgefängniß oder einer noch härtern Strafe führen könnten, wohl nur ausnahmsweise und dann vorkommen dürften, wenn gleichzeitig zum Behufe der Befreiung eines Militärpflichtigen ein schwereres Verbrechen, z. B. Widersetzlichkeit, Fälschung, Meineid u. s. w., als Mittel gedient hat.

§ 115 — 117.

Auch diese Bestimmungen gehören zu den nach der erwähnten Publicationsverordnung nicht aufgehobenen Bestandtheilen des Gesetzes vom 1. August 1846. Ihrer Wiederaufnahme steht nach dem Dafürhalten der Deputation etwas nicht entgegen.

§ 118.

Diese Vorschrift stimmt allerdings mit § 95 des Gesetzes vom 1. August 1846 vollständig überein. Die Staatsregierung hat dieselbe wieder aufgenommen, indem sie der Ansicht ist, daß gedachter § 95 ebenfalls zu denen gehöre, welche durch die spätere Gesetzgebung nicht beseitigt worden sind.

Allein mittelbar ist letzteres nach dem Dafürhalten der Deputation allerdings geschehen. Um sich davon zu überzeugen, bedarf es einer nähern Inbetrachtnahme der einschlagenden, nach einander erlassenen Gesetze.

§§ 87 und 90 des Gesetzes vom 1. August 1846, welche sich auf diejenigen strafbaren Handlungen bezogen, welche jetzt durch §§ 112 und 113 der Vorlage getroffen werden, wurden durch § 20 des Gesetzes vom 9. November 1848 aufgehoben mit folgenden Worten:

> Die in §§ 87 und 90 des Gesetzes angedrohten Gefängniß- und Handarbeitsstrafen werden hiermit aufgehoben und treten dafür die in § 317 des Criminalgesetzbuchs enthaltenen Strafbestimmungen ein.

Der hiernach allein noch maaßgebende § 317 des Criminalgesetzbuches vom Jahre 1838 ließ für die in Rede stehenden Vergehen keine Geldbußen, sondern ausschließlich Gefängnißstrafen zu. — § 95 des Gesetzes von 1846, welcher die Geldbuße ausschließt, blieb sonach bis dahin mittelbar noch in Kraft.

Allein dieß änderte sich durch § 3 der Publicationsverordnung zum Strafgesetzbuche vom 13. August 1855, welcher dahin lautet:

Neben den gedachten neuen Gesetzen bleiben noch ferner bis auf Weiteres in Kraft:

1) die in dem neunten Capitel des Gesetzes über die Erfüllung der Militärpflicht vom 1. August 1846 enthaltenen Strafbestimmungen, soweit sie nicht durch § 20 des Gesetzes vom 9. November 1848 aufgehoben sind, jedoch dergestalt, daß an die Stelle der im § 83 des ersten und im § 20 des letzten Gesetzes erwähnten Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs treten.

Das Strafgesetzbuch aber, welches hiernach an die Stelle des Criminalgesetzbuchs tritt, läßt in Art. 367, wie oben bereits gezeigt wurde, nicht bloß Gefängnißstrafen, sondern alternativ, nach Verschiedenheit der Fälle, Gefängniß oder Geldstrafen für das Vergehen der Bestechung nach. Daraus folgt nun wohl, ohne daß es eines noch weitern Beweises bedürfte, daß § 95 des Gesetzes von 1846, auch ohne ausdrücklich aufgehoben worden zu sein, in dieser Allgemeinheit nicht mehr Anwendung erleiden könne, und daß folglich der ihm nachgebildete § 118 der Vorlage ebenfalls eine Abänderung erleiden müsse.

Er würde nämlich an sich nur noch insofern aufrecht zu erhalten sein, als er sich auf die in § 111 und 114 bezeichneten Vergehen bezieht, bei denen auch künftig bloße Geldbuße niemals eintreten darf.

Wenn nun aber letzteres aus jenen Paragraphen selbst, welche nur Freiheitsstrafen, keine Geldbuße androhen, in Verbindung mit Art. 26 des Strafgesetzbuchs deutlich genug hervorgeht, wonach Geldstrafen nur in den Fällen zulässig sind, wo solche in Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich angedroht sind, so erscheint § 118 nunmehr ganz entbehrlich. Die Deputation beantragt daher, denselben in Wegfall zu bringen.

§ 119—122

enthalten nur unwesentliche, meist redactionelle Abänderungen der frühern gesetzlichen Bestimmungen. Namentlich ist in § 122, wahrscheinlich in Folge veränderter Organisation des Medicinalwesens bei der Armee, an die Stelle des „Medicinaldirectorium der Armee" nunmehr „der Generalstabsarzt" gesetzt worden. Die Deputation findet hiergegen allenthalben etwas nicht zu erinnern und empfiehlt die gedachten Paragraphen zur Annahme.

§ 123.

Die Deputation beantragt, lediglich aus redactionellen Gründen, im Contexte das Wort „Entfernung" zu wiederholen, dergestalt, daß der Paragraph damit beginnt und den zweiten Satz, welchem es in der Vorlage an einem Zeitworte fehlt, durch die Worte „und zwar" mit dem ersten Satze in Verbindung zu bringen, folgender Gestalt:

Entfernung.

§ 123.

Entfernung aus der Armee tritt ein wegen schlechter Aufführung oder wegen verbrecherischer Handlungen, und zwar im ersten Falle ꝛc.

Mit diesen Abänderungen empfiehlt die Deputation die Annahme von § 123; sowie

§ 124

zur unveränderten Annahme.

§ 125.

Der Deputation wurde auf Befragen von den Königlichen Herren Commissarien eröffnet, daß unter der oberen Militärbehörde — Zeile 4 — das Kriegsministerium zu verstehen sei, und dieses die nöthigen Unterlagen sich durch Erörterungen, welche Seiten der Gerichtsbehörde und der Amtshauptmannschaft angestellt würden, verschaffen werde — ingleichen, daß die Versetzung eines Familienernährers, im Sinne von § 5, in die Kriegsreserve, da sie eben bloß der Controle halber geschehe, dessen Einberufung auch in Kriegszeiten keineswegs nach sich ziehen solle.

Die Deputation war mit dieser Auskunft zufrieden gestellt und empfiehlt die Annahme des Paragraphen mit einer der zu § 123 vorgeschlagenen analogen redactionellen Abänderung, dahin gehend, daß das in der Ueberschrift stehende Wort „Versetzung" bei Beginn des Paragraphen im Contexte wiederholt werde.

§ 126

hat zu keiner Bemerkung Anlaß gegeben. Namentlich dürfte dagegen, daß der hinsichtlich dieser Classe in § 108 des Gesetzes vom 1. August 1846 gemachte Unterschied zwischen Soldaten, welche ihrer eigenen Militärpflicht Genüge leisteten, und solchen, welche als Einsteher dienten, nicht wieder aufgenommen worden, um so weniger etwas zu erinnern sein, als der Fall nicht leicht vor-

kommen wird, daß Einsteher verwendet werden, welche überhaupt noch nicht im Militär gedient haben. Sollte aber gleichwohl einmal das Bedürfniß zu solcher Verwendung eintreten, so würde diese übrigens für Jedermann unschädliche Vergünstigung sich als sehr zweckmäßig erweisen.

§ 127.

Da die in § 126 erwähnten Vergünstigungen das mindeste Maaß dessen enthalten, was einem ausgedienten Soldaten zu Theil werden soll, so ist es ganz in der Ordnung, daß dasselbe auch den in § 127 bezeichneten, durch den Dienst invalid gewordenen und deshalb verabschiedeten Soldaten zukommt.

Die Deputation ist damit, obschon das Gesetz vom 1. August 1846 hierüber schwieg, ganz einverstanden, und empfiehlt die Annahme.

§ 128.

Die Abweichung von dem Gesetze vom 1. August 1846 besteht in Einschaltung der Worte „wenigstens ein Jahr" in der dritten Zeile, sowie in Weglassung der im Gesetze vom 1. August 1846 § 106 auch für diese Classe ausgeworfenen, jedoch nach dem Ermessen des Kriegsministeriums bis auf höchstens 20 Thaler zu bestimmenden Gratification.

Die Deputation findet beide Abänderungen, namentlich die zuerst gedachte, durch das in den Motiven Seite 49 darüber Enthaltene ausreichend gerechtfertigt. Denn eine Dienstverlängerung von nur wenig Tagen oder Wochen würde allerdings mit den dafür gewährten Vortheilen nicht in ganz richtigem Verhältnisse stehen. Es mußte daher irgend ein Maßstab und eine Grenzlinie gefunden werden und als solche stellte sich die Dauer eines Jahres heraus. Anderer Seits mußte für diejenigen, welche sich auf eine noch weit längere Dienstzeit berufen können, eine angemessene Steigerung vorbehalten werden, was in §§ 129 und 130 geschehen ist.

Die Deputation empfiehlt daher die Annahme des Paragraphen, mit Verbesserung eines Druckfehlers in Zeile 4, wo es statt „§ 26" heißen muß „§ 126."

§§ 129, 130.

Obschon auch hier mehrfache Abänderungen mit den zeitherigen Bestimmungen vorgenommen worden sind, hat die Deputation doch kein Bedenken dagegen, hält die gedachten Abänderungen vielmehr für zweckmäßig und für geeignet, ein richtigeres Verhältniß unter den verschiedenen Classen ausgedienter

Soldaten herzustellen. Dieß gilt namentlich von der Berücksichtigung, welche diejenigen, welche zwölf und beziehendlich funfzehn — früher sechzehn — Jahre gedient haben, nunmehr finden sollen, ingleichen von Aufhebung der Befreiung von allen persönlichen Communalleistungen.

§§ 131 und 132.

Es ist hier lediglich an das zu § 96 hinsichtlich der Ausführungsverordnung Bemerkte zu erinnern, etwas Weiteres aber nicht hinzuzufügen.

§ 133.

Die Deputation ist auch mit dieser Bestimmung einverstanden, indem sie voraussetzt, daß die Behandlung der nach dem Erscheinen des Gesetzes entlassenen Soldaten nach §§ 126 bis 130 desselben, wenn auch der größere Theil ihrer Dienstzeit vor dem Erscheinen des Gesetzes liegt, nicht als „rückwirkende Kraft des Gesetzes" angesehen werde, man vielmehr beabsichtige, ihnen die von diesem Zeitpunkte an geltenden Vergünstigungen in ihrem vollen Umfange zu Theil werden zu lassen. Auf die vor dem Erscheinen des Gesetzes bereits entlassenen Mannschaften hingegen leidet dieß selbstverständlich keine Anwendung.

§ 134,

sowie der Schluß bedürfen keiner weiteren Bemerkung.

Mit vorgedachten Modificationen und Zusätzen empfiehlt die Deputation schließlich der Kammer, dem vorliegenden Gesetzentwurfe ihre Zustimmung zu ertheilen.

In Betreff der bei § 68 erwähnten Petition wird es, da über selbige dort bereits mit entschieden worden, einer weiteren Beschlußfassung nicht bedürfen; ebensowenig wird dieselbe, da sie nur an die zweite Kammer gerichtet ist, nachträglich noch an die erste Kammer abzugeben sein.

Zugleich ist aber auch noch mehrerer Anträge zu gedenken, welche die erste Kammer bei Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs an die Staatsregierung zu stellen und in die ständische Schrift, den Beitritt der zweiten Kammer vorausgesetzt, aufzunehmen beschlossen hat.

1.

Bei der allgemeinen Berathung wurde von einem Mitgliede der jenseitigen Kammer (v. Metzsch) der Antrag gestellt, daß am Schlusse des § 5 unter dem Buchstaben d. hinzugefügt werde:

„es möchten die auf einem inländischen Schullehrerseminar zum Schulfach sich bildenden jungen Leute, ingleichen die als Vicare, Hülfs- oder wirkliche Lehrer Angestellten, von der Verpflichtung, in der Armee zu dienen, befreit werden."

Der Antragsteller motivirte diesen Antrag durch Hinweisung auf den jetzt theilweis eingetretenen Mangel an Volksschullehrern, auf die Schwierigkeit für ausgehobene Seminaristen und Lehrer, die künftig erhöhte Einstandssumme aufzubringen, und auf die noch größere Schwierigkeit für die betreffenden Gemeinden und Behörden, an die Stelle zum Militärdienst ausgehobener Lehrer andere zu beschaffen. Indessen überwog bei der Debatte über diesen Antrag die Rücksicht darauf, daß durch eine solche Ausnahmebestimmung ein unheilbarer Riß in das ganze dem Gesetz unterliegende Princip gebracht und unfehlbar zu Consequenzen und zu ähnlichen Wünschen Seiten anderer verwandter Berufsarten Anlaß gegeben werden würde. Auch machten die Königlichen Herren Commissarien bemerklich, daß zeither schon von dem Kriegsministerium im Einverständniß mit dem Cultusministerium in Betreff der Dienstpflicht von Schullehrern, wo sie wirklich eintrete, außerordentlich schonend verfahren, namentlich ein Theil der Einstandssumme von dem letztgedachten Ministerium aus seinen für Schulzwecke disponibeln Mitteln bestritten, der andere Theil aber von dem Kriegsministerium gestundet und mit fünf, höchstens zehn Thalern jährlich abgezahlt worden sei — selbstverständlich vorausgesetzt, daß der Mann, der habe vertreten werden sollen, dessen würdig gewesen sei und daß man ihn zu erhalten gewünscht habe.

Der gedachte Antrag wurde darauf zwar zurückgezogen, an dessen Stelle aber ein daraus hervorgegangener eines andern Mitgliedes (v. Schönberg-Bibran), des Inhalts:

es sollte in der ständischen Schrift die Ermächtigung für das Cultusministerium ausgesprochen werden, für die Schullehrer, Schulvicare und Seminaristen in geeigneten Fällen die Einstandssumme zu erlegen, —

mit 18 gegen 15 Stimmen angenommen.

Nach den Aeußerungen des Herrn Antragstellers ist nun dessen Absicht dahin gegangen, daß das Ministerium nicht ermächtigt sein solle, solche Einstandsgelder ratenweise wieder einzuziehen. Es würde auch, wenn man es anders verstehen wollte, die Lage der Lehrer durch den Antrag im Vergleich zu dem bisherigen Gebrauche nicht verbessert, sondern verschlechtert werden —

da zeither ein Theil der Summe ohne Rücksicht auf Erstattung erlegt und nur hinsichtlich eines anderen Theiles ratenweise Abzahlung gefordert wurde.

Die Deputation ist der Ansicht, es dabei in der Hauptsache bewenden zu lassen, jedoch unter der Voraussetzung, daß auf die Worte „in geeigneten Fällen" gehöriger Nachdruck gelegt, mithin die Vergünstigung nur ganz tüchtigen, ihre Schuldigkeit in jeder Hinsicht erfüllenden Individuen zu Theil werde, und auch solchen nur dann, wenn ihnen ihre Verhältnisse die ratenweise Einzahlung der Einstandssumme oder doch eines Theils derselben unmöglich machen oder unverhältnißmäßig erschweren — auch noch einen Schritt weiter zu gehen und in solchen Fällen die Erlegung und beziehendlich den Erlaß der ganzen Einstandssumme dem Cultusministerium anheim zu geben.

Die Deputation räth deshalb an, dem von der ersten Kammer beschlossenen Antrage zwar beizutreten, jedoch nach dem Worte „Einstandssumme" noch einzuschalten

„ganz oder theilweise,"

dagegen aber statt der Worte „Schulvicare und Seminaristen" folgende zu setzen:

„und Schulvicare,"

indem in Betreff der Seminaristen jedenfalls das nach § 8 der Vorlage ihnen zustehende Recht, sich bis zum vollendeten 22., nach Befinden bis zum vollendeten 24. Lebensjahre zurückstellen zu lassen, vollkommen genügt, abgesehen davon, daß es nicht zweckmäßig sein möchte, für einen Seminaristen bereits Einstandsgeld zu bezahlen, zu einer Zeit, wo sich noch nicht bestimmen läßt, ob und wie er den bevorstehenden Prüfungen genügen und ob er nicht nach Befinden sogar zu einer anderen Berufsart übergehen werde.

Der Antrag, welchen die Deputation zur Annahme empfiehlt, würde daher folgender sein:

> es möge in der ständischen Schrift die Ermächtigung für das Cultusministerium ausgesprochen werden, für Schullehrer und Schulvicare in geeigneten Fällen die Einstandssumme ganz oder theilweise zu erlegen.

2.

Bei Gelegenheit der Berathung über § 68 des Entwurfs ist in der ersten Kammer zugleich die Verwendung der zeither angesammelten Ueberschüsse des Stellvertretungsfond zur Sprache gekommen und in Folge dessen einstimmig beschlossen worden, daß genehmigt und mithin für die Staatsregierung die Ermächtigung ausgesprochen werde,

„den Stellvertretungsfond, soweit derselbe verfügbar ist, in der Weise zu verwenden, daß die bereits als Einsteher dienenden Unteroffiziere auf ihre noch übrige Dienstzeit mit Zulagen versehen werden."

Die gedachten Ueberschüsse sind, wie bereits oben erwähnt wurde, dadurch entstanden, daß nicht soviel Individuen, als gebraucht wurden, sich gemeldet haben, welche bereit gewesen wären, für 200 Thlr. als Einsteher fortzudienen, und daß man daher die Einstandsgelder nicht vollständig hat verwenden können. Die Zahl der fehlenden Einsteher und mithin der unverwendbaren Einstandsgelder ist von Jahr zu Jahr gewachsen, wie die Tabelle sub II. S. 50 in der Beilage zum allerhöchsten Decrete nachweist, so daß am Schlusse des Jahres 1857 die letztere sich auf 107,100 Thlr., mithin die erstere, den Mann zu 200 Thlr. gerechnet, auf 535 fehlende Einsteher belaufen hat. Allein auch seitdem ist nach Mittheilung der Königlichen Herren Commissarien die gedachte Summe sehr erheblich wieder gestiegen, ohne daß dieselbe, wegen der noch auf dem Stellvertretungsfond haftenden Ansprüche von nach der Recrutirung sich anmeldenden Einstehern zu einer ganz bestimmten Ziffer hat gebracht werden können.

Wenn nun hiernach die Schwierigkeit nicht hat bezweifelt werden können, die genügende Anzahl von Einstehern zu verschaffen, und wie von den Königlichen Herren Commissarien hinzugefügt worden ist, auch, nachdem sie die Stellvertretung bereits übernommen, in Betracht der sich mehrenden Gelegenheit zur Civilversorgung, wirklich während einer ganzen sechsjährigen Dienstzeit der Armee zu erhalten, und wenn man sich in Folge dessen genöthigt gesehen hat, eine Erhöhung der Stellvertretungssumme an sich als nöthig anzuerkennen, so folgt daraus zugleich, daß es auch rathsam und fast unumgänglich nöthig sei, den bereits dienenden Einstehern für ihre noch übrige Dienstzeit, von dem Erscheinen des Gesetzes an, eine entsprechende Zulage zu gewähren. Auch spricht jedenfalls die Billigkeit dafür, diejenigen, welche bereits eine Stellvertretung unter ungünstigeren Bedingungen übernommen haben, mit denen, welche von Erlassung des Gesetzes an als Stellvertreter eintreten, möglichst und soweit es die vorhandenen Mittel zulassen, gleichzustellen — wobei allerdings zunächst die als Einsteher dienenden Unteroffiziere, an deren Erhaltung der Armee am Meisten gelegen ist, berücksichtigt werden sollen und müssen.

Die Deputation hält daher die der Staatsregierung zu ertheilende Ermächtigung für ganz angemessen, unter der Voraussetzung, daß die den bereits dienenden Einstehern zu gewährenden Zulagen mit der ihnen bereits überwiesenen Einstandssumme zusammen gerechnet, den Betrag dessen, was die Ein-

steher nach dem Gesetze künftig erhalten sollen, nicht übersteigen, und daß die gedachte Ermächtigung auch hinsichtlich der bereits dienenden Einsteher nicht auf die Vergangenheit, auf die bereits von ihnen zurückgelegten Dienstjahre, sondern nur auf ihre noch übrige Dienstzeit bezogen werde. Sie erwähnt dabei noch, daß eine andere Verwendung der gedachten Ueberschüsse, namentlich zu Verstärkung des Reservefond — § 77 der Vorlage — nach Versicherung der Königlichen Herren Commissarien um deswillen nicht nöthig ist, weil der gedachte Reservefond bereits eine solche Höhe erreicht habe, daß von den Zinsen allein alle die Leistungen, welche auf denselben gewiesen sind, bestritten werden können. Die Deputation empfiehlt daher den Beitritt zu dem erwähnten Beschlusse der ersten Kammer mit dem Zusatze, daß nach dem Worte „Zulagen" noch eingeschaltet werde:

„nach Maaßgabe der durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Stellvertretungssumme."

3.

Endlich hat die erste Kammer auf Anrathen ihrer Deputation einstimmig beschlossen:

sich bei der Staatsregierung dahin zu verwenden, daß der Anmeldungstag auf den 1. October festgesetzt werden möge.

Der zeitherige Anmeldungstermin fällt auf den 1. November. Die Aushebung selbst findet in Folge dessen im Monat December statt. Der wirkliche Diensteintritt der ausgehobenen Mannschaft erfolgt am 1. Januar.

Die jenseitige Deputation ist nun davon ausgegangen, daß die Aushebung im December wegen der kurzen Tage, der Kälte und der Unwegsamkeit in dieser Jahreszeit, besonders im höhern Gebirge, sowohl für die Recrutirungscommission als für die Militärpflichtigen mit erheblichen Schwierigkeiten und nicht selten mit Gefahren verbunden sei.

Die Königlichen Herren Commissarien aber haben gegen die beabsichtigte Abänderung geltend gemacht, daß, wenn man den Anmeldungs- und in Folge dessen den Gestellungstag um einen Monat früher eintreten lasse, auch die auswärts, nach Befinden im Auslande in Arbeit stehenden Militärpflichtigen um so viel eher aus ihren Verhältnissen gerissen werden würden, daß es ihnen nach vollendetem Aushebungsgeschäfte dann schwer fallen werde, für so kurze Zeit, bis zum 1. Januar, wieder Arbeit und Verdienst zu finden und daß sie in Folge dessen aufliegen oder genöthigt sein würden, sich bereits vor dem 1. Januar zum wirklichen Eintritt in das Militär zu melden, wo sie dann vereinzelt

und zu unpassender Jahreszeit einexercirt werden müßten, was wiederum vermehrte Kosten nach sich ziehe.

Die Majorität der unterzeichneten Deputation hält diese, von der Staatsregierung geltend gemachten Gründe für so überwiegend, daß sie nicht rathen kann, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, vielmehr anräth, es bei der bisherigen Einrichtung zu belassen, besonders wenn man erwägt, daß je früher man den Anmeldungs- und Gestellungstermin eintreten läßt, man dabei um so eher Gefahr läuft, mit noch zu vollendenden landwirthschaftlichen Verrichtungen, insbesondere der Herbstfeldbestellung, bei welcher die als Knechte oder Tagelöhner dienenden Militärpflichtigen gebraucht werden, in Collision zu kommen, ingleichen daß nunmehr in beiden Kammern bei der Berathung über das Budget des Innern bei Pos. 21, die Amtshauptmannschaften betreffend, der Antrag an die Staatsregierung beschlossen worden ist, die Gestellungsorte möglichst zu vervielfältigen, wodurch, wenn dieser ständische Antrag Berücksichtigung findet, die Bedenken und Uebelstände, welche zu dem jenseits gefaßten Beschlusse Veranlassung gegeben haben, ohnehin größtentheils sich erledigen.

Eine Minorität der Deputation hingegen glaubt, daß dessen ungeachtet noch die Gründe Berücksichtigung erfordern, welche in der ersten Kammer zu dem erwähnten Beschlusse geführt haben und räth deshalb an, demselben beizutreten.

Dresden, am 15. Mai 1858.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Criegern.
von König, Referent.
Dr. Arnest.
Koelz.
Heyn.
Koch.
Sachße.

Gg.

Bericht

der dritten Deputation der zweiten Kammer

über die Petition des Herrn Abgeordneten Dietzsch, Mitglied der zweiten Kammer, die Verlegung sämmtlicher Kirchweihfeste auf einen Tag betreffend.

Eingegangen am 18. Mai 1858.

Vorbenannte Petition wurde laut Kammerbeschluß vom 23. März der zweiten Kammer der dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen, und es erledigt sich dieselbe ihres Auftrages in Folgendem:

Das Petitum des Herrn Abgeordneten Dietzsch lautet:

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, ehemöglichst die nöthigen Maaßregeln zu nehmen, daß sämmtliche Kirchweihfeste im ganzen Lande auf einen bestimmten Tag verlegt werden mögen."

In der Petition motivirt derselbe seinen Antrag durch folgende Gründe:

„Es sei aus den blutigen Religionskämpfen früherer Jahrhunderte für die Protestanten als Siegespreis die freie Religionsübung hervorgegangen, und nach so schweren Opfern habe die Weihe der lang und heiß ersehnten Kirche die Herzen zum innigsten Danke gegen Gott und das daran sich knüpfende Fest zum frohen Dankfeste erhoben.

Wie nun im Verlaufe der Jahre die Erinnerung an die früheren Drangsale geschwunden, so sei im gleichen Grade der ursprüngliche Character des Festes verloren gegangen und habe sich das Letztere zu einem Feste nur sinnlicher Freuden herabgeflacht.

Immerhin aber habe es das Gepräge der Einfachheit und gereiche in der That sämmtlichen Landbewohnern zum fröhlichen Genusse.

Hätten sich nun aber bei dem Umstande, daß, wenn wohl nicht im ganzen Königreiche, so doch in der Provinz, der der Petent, Abgeordneter Dietzsch, angehöre, die Gewerbe, die Industrie eine immer ausgedehntere und stärkere Verbreitung auf das platte Land erhalten, wie dieß gegenwärtig in steigendem Maaße der Fall sei, nothgedrungen die socialen Verhältnisse auf demselben anders, als früher, gestaltet, so sei die gesellige, aber einfache Freude, welche früher dem Kirchweihfeste innenwohnte, verschwunden, und das Fest in seiner Einzelfeier für die (voigtländischen) Landbewohner, und namentlich den grundbesitzenden Theil, zu einer offenbaren und drückenden Last geworden.

Denn abgesehen davon, daß bei den gegenwärtig auch auf dem Lande gesteigerten Lebensbedürfnissen der Aufwand bei dem Feste für jede einzelne Haushaltung eine bedeutend größere Höhe erreicht habe, als dieß früher der Fall gewesen, so nehmen doch die zum Feste erforderlichen Vorbereitungen, — das Dreschen, das Mahlen, das Backen, das Scheuern und wie sie sonst Namen haben, einen immerhin beträchtlichen Zeitaufwand in Anspruch, während sie bei dessen Wegfall verschwinden, sich wenigstens auf die gewöhnliche Bewirthschaftungsweise reduciren lassen.

Vermehrt würde dieser Zeitverlust noch durch den hergebrachten wechselseitigen Besuch nicht allein von Anverwandten, sondern auch des Gesindes, eine Sitte, der sich noch der Unfug beigeselle, daß das zurückbleibende Gesinde, wenigstens des Abends noch zu den Tanzbelustigungen in die benachbarten Orte schwärme, wo das Fest gefeiert werde.

Wenn dieß zu untersagen und zu verhindern, allerdings der Herrschaft die Befugniß zustehe, so erfolge doch aus einem derartigen Verbote nur Verdruß und Widerspenstigkeit des Gesindes und zwar gerade zu einer Zeit, wo die Arbeit in der Landwirthschaft am Dringendsten sei.

Denn hier — ungefähr zwei bis drei Wochen vor oder nach Michaelis fallen, wenigstens im Voigtlande, die Mehrzahl der genannten Feste. Wie dort nämlich des rauheren Klima's wegen die Früchte circa 14 Tage später reiften, als dieß in den niedriger gelegenen Gegenden der Fall sei, mithin auch die Ernte um so viel verzögert werde, müsse die Herbstsaat der frühzeitig eintretenden Fröste halber, um so viel eher auch bestellt werden, ein Umstand, durch welchen in Verbindung mit der dazwischen fallenden Grummet- und Kartoffelernte die Arbeiten sehr zusammengedrängt werden müßten.

Hierzu komme, daß bei der ohnedieß schon zahlreichen Gelegenheit zu Vergnügungen und Tanzbelustigungen (wobei namentlich auf den ersten Sonntag im Monat zu verweisen sei) diese durch die Unmasse von auf einanderfolgenden Kirmsen auf eine widernatürliche Weise vermehrt werden, und wenn hierdurch dem in unserer Zeit überhandnehmenden Hange zu zügelloser Sinnenlust nicht nur nicht gesteuert, sondern offenbar die Hand geboten werde, so müsse diese Unsitte, zumal da durch die steigende Industrie der Landwirthschaft ohnehin die Arbeitskräfte auf eine bedenkliche Weise entzogen würden, auf die ihr noch gelassenen störend, somit aber auf eine schnelle und namentlich sorgfältige Feldbestellung auf das Nachtheiligste einwirken. Würden also durch die Vorbereitung zum Feste, die Feier desselben, den wechselseitigen Besuch, sowie die maaßlose Gelegenheit zu Vergnügungen in der dringendsten Arbeit die Kräfte nutzlos vergeudet, und gehe hierdurch in jeder Haushaltung buchstäblich eine Woche, wenn nicht darüber, Zeit verloren, so werde Jeder, der nur einigermaaßen mit der Landwirthschaft vertraut sei, bekennen müssen, welche Nachtheile durch eine Verzögerung der Aussaat um eine ganze Woche über die erforderliche Zeit, für die Landwirthschaft herbeigeführt werde. Unter solchen Umständen werde man es keinem größern Grundbesitzer verargen, wenn er sich nach Abnahme jener drückenden Last sehne, wenn er um Beseitigung des Uebels bitte, welches an dem eigentlichen Marke seines Berufes nage, zumal da der Werth und die Bedeutung des Festes in kirchlicher und religiöser Hinsicht überhaupt, seinen Nachtheilen gegenüber fast gänzlich verschwinde, ja, was die Letztere betrifft, diese durch die wolkenartig heranziehenden Bettler in das Gegentheil verwandelt werden.

Gerade dieser Unfug zeige am Deutlichsten, daß bei der wachsenden Bevölkerung in Stadt und Land die bisher gebräuchliche Feier des Kirchweihfestes nicht mehr am Platze sei, wie sie denn auch in größeren Städten, wie von selbst, ganz in Wegfall gebracht worden ist. Wo sie aber noch bestehe, da sei es dringendes Bedürfniß geworden, dieselbe, wenn auch nicht in gänzlichen Wegfall zu bringen, so doch auf einen einzigen Tag zu verlegen.

Damit nämlich dieses Kirchweihfest nach der dringendsten Herbstarbeit falle, so dürfte zu seiner Feier, nach der unmaaßgeblichen Ansicht des Petenten, namentlich im Hinblick auf das Voigtland, der Sonntag und Montag nach Martin Luther vorzuschlagen sein.

Durch die Gesammtfeier aber reihe sich die Kirchweihe würdig an die drei großen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, und dürfte somit diesen an kirchlicher Bedeutung und Weihe immer näher gerückt werden, ja sie erreichen.

Bei diesen vier großen Festen werde sodann Stadt- und Landbewohnern hinreichende Gelegenheit geboten, sich zur Anknüpfung und Erhaltung der Freundschaftsbande gegenseitig zu besuchen, die moralische, wie materielle Lage der Bevölkerung, namentlich der Arbeiterclasse, mehr gehoben, und was das Beste sei, der Landwirthschaft würden knappe Kräfte frisch und ungeschwächt bewahrt werden. Zur um so größern Heiterkeit und fröhlichern Lust werde dem Landmann die Feier des Kirchweihfestes gereichen, da er die Herbstbestellung schnell und mit Sorgfalt vollendet habe. Durch die Gesammtfeier aber werde man von ungebetenen Gästen befreit."

Aus diesen Gründen habe Petent sich, wie oben angeführt, zu dem Antrag auf Verlegung sämmtlicher Kirchweihfeste auf einen Tag veranlaßt gesehen.

Die Deputation erinnert sich, daß bereits auf dem Landtage 18$\frac{33}{34}$ ein derartiger Antrag den damaligen Ständen vorgelegen hat, erinnert sich aber auch, daß derselbe beinahe einstimmig abgelehnt worden ist.

Kann nun die Deputation aus näher zu entwickelnden Gründen auch jetzt zu keinem andern Resultat gelangen, so macht sie zuvörderst auf einige in der Petition selbst enthaltene Widersprüche aufmerksam, aus denen die Unhaltbarkeit des Antrags hervorgeht.

Es ist zuerst die Herleitung der Feste der Kirchweihen eine vom Petenten irrig aufgefaßte, da historisch feststeht, daß, obwohl durch Ungunst der Zeiten, durch Krieg ꝛc. früher vernachlässigt, die Kirchweihfeste sich doch aus frühester Zeit, ja selbst von der ersten Erbauung einer jeden Kirche und der Einweihung derselben, datiren lassen.

Eine Kirchweihe bezeichnet diejenige religiöse Handlung, durch welche eine neuerbaute Kirche dem gottesdienstlichen Gebrauche feierlich gewidmet wurde, und es sind diese Kirchweihen seit den ältesten Zeiten in Gebrauch.

Es widerspricht sich ferner Petent in der Behauptung, daß durch die Verlegung des Kirchweihfestes auf einen Tag dem dienenden wie dem bettelnden Publikum die Gelegenheit der gegenseitigen, resp. einseitigen lästigen Besuche abgeschnitten würde, nicht zu gedenken des Hindernisses, das er dem freundnachbarlichen und freundschaftlichen Kirmeßbesuch dadurch macht.

Auch tritt die Deputation der Behauptung des Petenten entgegen, als seien in den größeren Städten die Kirchweihfeste längst schon von selbst geschwunden, während doch dort, wie bekannt, eben wegen mehrerer und selbst vieler Kirchen ein Kirchweihfest in der Bedeutung, wie auf dem Lande niemals gefeiert wurde. Die Städte haben ihre Jahrmärkte und sonstigen

Volksfeste, während das Land nur das einzige Fest, die Kirmeß, nächst der kirchlichen Bedeutung als Volksfest fast zugleich feiert.

Glaubt endlich die Deputation auch hierinnen einem Wiederspruch begegnen zu müssen, wenn irriger Weise der Petent der Verlegung der Kirchweihfeste auf einen Tag, das Wort deshalb redet, um die landwirthschaftlichen Arbeiter der Arbeit frisch und ungeschwächt zu erhalten, so darf sie andern Theils die Behauptung aussprechen, daß diese Verlegung zu demselben Resultate führen würde, wie im benachbarten Böhmen, wo die Kirchweihfeste gesetzlich zwar für einen bestimmten Tag geboten, doch nächst dieser allgemeinen Kirchweihe, jeder Ort, jedes Dorf seine Kirmeß noch besonders feiert. Es haben also die landwirthschaftlichen Arbeiter dort doppelte Feste.

Die Deputation sieht sich nicht nur aus diesen Gründen veranlaßt, dem Antragsteller entgegenzutreten, sondern sie weist auch noch im Allgemeinen darauf hin, daß das Kirchweihfest, obwohl es für das Land entschieden den Character eines Volksfestes angenommen hat, doch in seiner Bedeutung immer als eine Erinnerung, ein Fest der Dankbarkeit für einen bestimmten, ewig denkwürdigen Tag bleibt!

Hat sich der Landmann mit seinen Arbeitern das ganze Jahr gemüht, und sich dabei das gewisse Ziel gesteckt, die meisten und dringendsten landwirthschaftlichen Arbeiten bis zur Zeit seiner Kirmeß beendet zu haben, und freut er sich, dem freundschaftlichen Besuche eines lieben Dorfnachbars, oder des entfernt wohnenden nahen Verwandten aus Stadt oder Land entgegen zu sehen, so würde ihm diese Hoffnung, diese Freude allerdings sehr geschmälert, ja genommen werden, wolle man die Kirmessen auf einen Tag verlegen. Nicht minder will der landwirthschaftliche Arbeiter auf die angestrengteste Arbeit seine Erholung haben. Auch dieser besucht zur Zeit der Kirmeß öfters seine Angehörigen, diese ihn, und erholt sich beim lustigen Tanze. Aber wo sollen bei Verlegung der Kirmessen auf einen Tag die nöthigen Musiker für Tanz und Spiel hergenommen werden, um Alle zu befriedigen? Es würde dieß eine Unmöglichkeit werden, und der Zweck der Kirmeß, als Volksfest verloren gehen. Hat doch ohnehin das Gesinde durch Einziehung mehrerer Feiertage ein Opfer zu bringen gehabt, das es auch gern gebracht hat, wenn man ihm nur seine, zu derselben Zeit wie bisher fallende Kirmeß feiern läßt.

Endlich erlaubt sich die Deputation noch darauf aufmerksam zu machen, daß in Fällen verhängnißvoller Witterungsjahre die Kirchweihfeste bereits öfters verschoben worden sind, und es sind weder Behörden, noch Geistlichkeit diesem Aufschube entgegen getreten.

Die Deputation ist daher aus allen diesen Gründen nicht in der Lage, der Kammer den Antrag des Herrn Abgeordneten Dietzsch zur Annahme zu empfehlen, rathet ihr vielmehr an:

die Petition auf sich beruhen zu lassen, dieselbe jedoch, da sie im Allgemeinen an die hohe Ständeversammlung gerichtet ist, annoch an die hohe erste Kammer gelangen zu lassen.

Dresden, am 18. Mai 1858.

Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Loth.
Riedel.
Echarti.
Falcke.
Dr. Baumann.
Braun aus Erbisdorf, Referent.

Hh.

Anderweiter Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret, den Gesetzentwurf wegen einiger Abänderungen und Ergänzungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betr.

Eingegangen am 21. Mai 1858.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd., S. 317.
Bericht der zweiten Kammer, Landt.-Acten Beil. z. III. Abth. 1. Bd., S. 191.
Protocoll derselben, III. Abth., S. 215, 218 fg.
Mittheilungen derselben, S. 1030 und 1059 fg.
Bericht der ersten Kammer, Beil. z. II. Abth. 1. Bd., S. 355 fg.
Protocoll derselben vom 30. April 1858.
Mittheilungen derselben, S. 715 fg.)

Der in der Ueberschrift bezeichnete Gesetzentwurf ist nun auch in der ersten Kammer zur Berathung und Beschlußfassung gekommen und hat dort mit beinahe sämmtlichen von der zweiten Kammer genehmigten Modificationen Annahme gefunden.

Es bestehen nur einige wenige Differenzpunkte, über welche die unterzeichnete Deputation sich beehrt, hierdurch Bericht zu erstatten.

Zu § 1.

Die erste Kammer ist dem diesseitigen Beschlusse: das System in der Besteuerung der Kaufleute in den größeren und mittleren Städten nach gewissen festen Durchschnittssätzen, unter angemessener Erhöhung der letzteren, aufrecht

zu erhalten, beigetreten, hat indessen ein Paar Zusätze beschlossen, von denen der erste wie folgt lautet:

> den Kaufleuten sind die Handelsagenten und Handelscommissionäre beizuzählen, so daß diese aus dem Tarif A. des Gesetzes vom 24. December 1845 für die 10. Unterabtheilung der Gewerbesteuer sub III. wegzufallen haben.

Die Deputation hat hierüber Folgendes zu bemerken:

Nach dem Tarif A. des Gesetzes vom 24. December 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt für 1845, Seite 348), welcher die Ueberschrift trägt:

> „für Gewerbtreibende, bei denen freie Schätzung stattfindet",

bezahlen:

> „Agenten, wozu auch Geschäftsführer ausländischer Handelshäuser gehören, welche in Sachsen ihren Wohnsitz haben, ferner Auctionatoren, Inhaber von Leihanstalten, welche nicht anderwärts aufgeführt sind, Commissionairs, Mäkler, Sensale, Unterhändler
>
> 1 Thlr. bis 35 Thlr."

Die erste Kammer wünscht nun durch den von ihr beschlossenen Zusatz

> „Handelsagenten und Handelscommissionaire"

hiervon auszunehmen und diese den Kaufleuten beizuzählen, wonach sie also der Gewerbebesteuerung nach den für letztere geltenden verschiedenen Durchschnittssätzen zu unterliegen haben würden. Die Motiven für diesen Abänderungsvorschlag sind in dem Berichte der jenseitigen zweiten Deputation, S. 362 fg., enthalten und beziehen sich im Wesentlichen darauf, daß die obige Tarifirung erfahrungsmäßig zu den größten Ungleichheiten Veranlassung gegeben, da nur ein Theil dieser Geschäftsleute durch den Tarifsatz von 1 — 35 Thlr. angemessen besteuert werde, dagegen sehr viele, namentlich solche Agenten, welche die Commissionen mehrerer großer auswärtiger Handelshäuser in sich vereinigen, insbesondere aber die Agenten ausländischer Bank-, Credit- und Versicherungsinstitute im Verhältniß zu ihrem, meist nach Prozentsätzen vom Umsatze sich feststellender Verdienste, auch nicht einmal annähernd richtig getroffen würden.

Die Deputation der ersten Kammer glaubt, daß diesem Mangel in der Gesetzgebung durch Beizählung der Handelsagenten und Commissionaire zu den Kaufleuten am sichersten werde abgeholfen werden, da die Bestimmung in § 3 der Vorlage, von der man Abhülfe möchte erwarten können, in der Ausführung denselben Schwierigkeiten begegnen werde, welche sie als unpractisch bei der Besteuerung der Kaufleute dargestellt habe.

Die erste Kammer hat diesen Ansichten ihrer Finanzdeputation beigepflichtet und darauf hin den obigen Zusatz angenommen, auch ist demselben Seiten der Herren Regierungscommissare nicht widersprochen worden.

Die unterzeichnete Deputation hat aber nach sorgfältiger Prüfung der Angelegenheiten nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die beantragte Bestimmung nothwendig oder räthlich sei, ist vielmehr der Meinung, daß derselben überwiegende Bedenken entgegenstehen.

Die Zahl der Agenten oder Commissionaire, welche in unseren größeren Städten und in den Fabrikdistricten Geschäfte vermitteln, ist eine sehr große, täglich anwachsende und deren Geschäftsumfang und Verdienst ganz ungemein verschieden. Die Agenturgeschäfte erstrecken sich bereits auf alle Zweige des Verkehrs, auf das einfachste landwirthschaftliche Product, wie auf das vollendeste Fabrikat aus entfernten Ländern und nach entferntern Ländern; sie werden als Haupt- oder als Nebengeschäfte behandelt, und gewähren Denen, welche sie betreiben, einen Gewinn, der von dem kleinsten Betrag bis zu Summen von 6—8000 Thlr. jährlich ansteigt. — Es giebt dergleichen Agenten, die äußerst wenig gewinnen, andere dagegen mit Comptoiren, kaufmännischer Buchführung, Commis und Reisenden, und man kann der, in dem Deputationsbericht der ersten Kammer ausgesprochenen Meinung, daß manche dieser Agenten mit dem Maximalsatz von 35 Thlr. auch nicht einmal annähernd richtig getroffen werden, nur vollständig beipflichten.

Dennoch aber möchte hieraus nicht die Nothwendigkeit sich ergeben, die Agenten rücksichtlich der Besteuerung in der beantragten Maaße, im Allgemeinen den Kaufleuten zuzuzählen, da das Gesetz eine angemessene und sicher angemessenere Besteuerung auf andere Weise zuläßt und vorschreibt.

Zunächst bestimmt das Gesetz vom 24. December 1845, § 21, daß der Gewerbesteuer der Kaufleute diejenigen Personen unterliegen sollen,

> „welche selbstständig, und mit kaufmännischer Buchführung oder sonst Handelsgeschäfte betreiben,"

und ist hiermit schon die Füglichkeit für die Abschätzungsbehörde gegeben, solche Agenten, bei denen es zulässig erscheint, in die Kategorie der Kaufleute zu stellen.

Hiernächst enthält dasselbe Gesetz in § 40, welcher sich auf die zehnte Unterabtheilung der Gewerbesteuer und den dazu gehörenden Tarif A., die oben angeführte Tarifirung der Agenten enthaltend, bezieht, die ausdrückliche Bestimmung:

„diejenigen der zehnten Unterabtheilung angehörigen Personen, welche ihr Geschäft kaufmännisch oder fabrikmäßig betreiben, sind beziehendlich in der ersten bis dritten Unterabtheilung (Kaufleute, Händler, Fabrikanten) mit Gewerbesteuer zu vernehmen."

Endlich aber lautet der von beiden Kammern angenommene § 3 des neuen Gesetzes wie folgt:

In besonderen Fällen, wo die in dem Gesetze vom 24. December 1845, § 23 B., § 25 B., § 28,5, § 31 B., § 33 B. und § 41 D., und in den beigegebenen Tarifen sub A. III. C. und E., ingleichen in dem Gesetze vom 23. April 1850, § 15, bestimmten Maximalsätze nach dem stattfindenden Erwerbe im Verhältniß zu den Sätzen anderer Steuerpflichtigen zu niedrig sich erweisen, haben die Ortsabschätzungscommissionen diese Sätze angemessen zu erhöhen."

Tarif A. III. ist aber derjenige, welcher die Bestimmung rücksichtlich der Agenten enthält.

Nach diesen Bestimmungen ist also die Möglichkeit gegeben, die Agenten und Commissionairs, je nach Verschiedenheit der Fälle und Verhältnisse, mit der Gewerbesteuer als Kaufleute, als Händler, oder nach Tarif A., oder nach letzterem unter angemessener Erhöhung zu vernehmen. Eine solche Elasticität für die Beurtheilung der concreten Fälle ist aber nirgends nöthiger als hier, wo eben die Verhältnisse so ganz außerordentlich verschieden sind.

Wollte man, dem Antrage der ersten Kammer entsprechend, von den Agenten und Commissionairs die „Handelsagenten und Handelscommissionairs" herausnehmen und mit den Kaufleuten nach den Durchschnittssätzen vernehmen, so würde sich vor Allem eine Definition des Begriffes Handelsagenten und Handelscommissionairs nothwendig machen, eine solche aber in genügender und zweifelloser Weise im Allgemeinen gar nicht zu geben sein. Als Folge dieser Unsicherheit würden dann in den verschiedenen Orten des Landes verschiedene Ergebnisse zur Erscheinung kommen, in dem einen durch Zurechnung nur der bedeutendsten Agenten zu den mit Durchschnittssätzen bestimmten kaufmännischen Geschäften, für letztere eine ungerechtfertigte Ermäßigung der Steuer, in dem andern durch Hinzurechnung auch kleinerer, nicht mit dem Durchschnittssatz zu belegenden Agenten, eine ebenso ungerechtfertigte Erhöhung dieser Steuer sich ergeben. Am meisten würden die gedachten Unzuträglichkeiten in den Mittelstädten sich herausstellen, wo vielleicht nur ein paar solcher Agenten sich befinden; — je nachdem dieselben unter oder über den Durchschnittssatz mit Steuer

zu belegen wären, würden die kaufmännischen Geschäfte rücksichtlich ihrer Besteuerung darunter leiden, oder dabei gewinnen. Ja in einzelnen Fabrikorten sind für die Geschäfte mit und unter den Fabrikanten dergleichen Agenten, die ungleich höher zu besteuern sind, als der Mittelsatz für die daselbst zuweilen sehr unbedeutenden kaufmännischen Geschäfte beträgt.

Das Bedenken, daß bei der Einschätzung nach Tarif A. in Verbindung mit § 3 des neuen Gesetzes, dieselben Schwierigkeiten sich herausstellen werden, wie sie rücksichtlich der Beurtheilung des kaufmännischen Erwerbs geschildert worden sind, kann die Deputation nicht im ganzen Umfange theilen. Theils ist der Agenturnutzen an sich schon etwas leichter zu bemessen, als der Verdienst des Kaufmanns, weil das ganze Geschäft viel einfacher ist, theils endlich stehen dem Beweis der Richtigkeit der Reclamationen nicht dieselben Bedenken entgegen wie bei den Kaufleuten. Der Agent hat nicht, wie der Kaufmann, zu besorgen, daß sein Credit leiden werde, wenn er seine Bücher aufschlägt und beweist, daß er weniger verdient hat, als man annahm.

Ist nach Vorstehendem die Deputation der Meinung, daß einerseits die bestehenden und einzuführenden gesetzlichen Bestimmungen für eine entsprechende Herbeiziehung der Handelsagenten und Handelscommissionaire ganz genügen, daß dem andererseits eine Herbeiziehung derselben zu den Durchschnittssätzen der Kaufleute bei der großen Verschiedenheit aller einschlagenden Verhältnisse zu einer ungerechtfertigten Herabsetzung oder Heranziehung der kaufmännischen Gewerbesteuer führen würde, so kann sie der geehrten Kammer nur anrathen,

den betreffenden, von der ersten Kammer angenommenen, oben angeführten Zusatz zu § 1

abzulehnen.

Weiter hat die erste Kammer auf eine Bemerkung der Herren Regierungscommissarien in der jenseitigen Deputation — eine Bemerkung, welche von denselben in der unterzeichneten Deputation nicht gemacht worden ist — auf den Rath ihrer Finanzdeputation beschlossen, in dem Satze in § 1:

„Concessionirte Bank-, Credit- und Versicherungsinstitute, Sparcassen und Leihanstalten, ingleichen solche Actiengesellschaften, welche nicht nach Maaßgabe ihres Geschäftsbetriebes unter den Fabrikanten zur Vernehmung gelangen, oder für welche besondere Steuersätze nicht bereits bestimmt sind, werden ebenfalls in der ersten Unterabtheilung zur Gewerbesteuer beigezogen, und zwar im Wege freier Schätzung und ohne Zurechnung zu dem Gesammtsteuerquantum in den Städten, wo sie ihren Sitz haben.

Bei dieser Schätzung ist nach Maaßgabe des Ertrages der Tarif D. des Gesetzes vom 23. April 1850 zum Anhalten zu nehmen, es hat jedoch dabei der in § 26, Punkt 3, des gedachten Gesetzes nachgelassene Abzug vom Tarifsatze mit ein Fünftheil Statt zu finden,"

die Worte:

„oder für welche besondere Steuersätze nicht bereits bestimmt sind"

abzulehnen und nach den Worten in alin. 2 „wo sie ihren Sitz haben" noch hinzuzufügen:

„ingleichen mit Ausschluß weiterer Vernehmung bei anderen Unterabtheilungen der Gewerbesteuer."

Als Grund für diese Abänderung wird angeführt, daß ohne dieselbe auf Erwerb berechnete Actiengesellschaften, für welche besondere Steuersätze bestehen, sehr ungleich und zu niedrig von der Besteuerung betroffen werden.

Es handelt sich dabei zunächst um Bierbrauereien auf Actien, es können jedoch auch Mühlen, Bäckereien u. s. w. auf Actien in Frage kommen.

Nach dem Gesetz vom 23. April 1850, § 11 B., bezahlen Bierbrauer an Gewerbesteuer den 60. Theil der Biersteuer (20 Ngr. vom Centner Malzschrot), und es läßt sich nicht verkennen, daß dieser sehr mäßige Satz nicht in richtigem Verhältniß ist zu dem Erwerb, welchen gut situirte, mit größerem Capital betriebene, Brauereien gewähren können und erfahrungsmäßig auch gewähren.

Bei alledem glaubt, nach reiflicher Erwägung, die unterzeichnete Deputation die von der ersten Kammer beantragte Abänderung doch nicht zur Annahme empfehlen zu können.

Es bezweckt nämlich dieser Antrag nicht eine Erhöhung der Gewerbesteuer für das Bierbrauereigewerbe im Allgemeinen, nicht eine Erhöhung dieser Steuer für alle größeren mit ansehnlicherem Capital und größerem Vortheil arbeitenden, sondern lediglich für auf Actien gegründete Brauereien.

Es würde hiernach bei Annahme des Antrags der ersten Kammer der Fall eintreten können, daß von zwei Bierbrauereien, mit gleichem Capital begründet und mit gleichem Erfolg betrieben, die eine, weil einer Actiengesellschaft gehörend, 5, 6 auch wohl 10 Mal mehr Gewerbesteuer bezahlen müßte, als die andere von einem Unternehmer allein oder von einem solchen mit stillen Theilnehmern betrieben.

Eine solche, im Grundsatz und im Erfolg so verschiedene Beurtheilung für die Besteuerung des Erwerbes einer Gesellschaft und eines Einzelnen, erscheint der Deputation nicht gerechtfertigt und um so weniger, als bei der ersteren die

Erwerbsrente der Gesellschafter (Actionairs) wenigstens grundsätzlich, allemal noch der Rentensteuer unterliegt.

Man darf nicht einwenden, daß eine ähnliche Verschiedenheit sich auch bei der Besteuerung anderer Erwerbszweige, je nachdem dieselben in den Händen von Actiengesellschaften oder Einzelner sich befinden, z. B. bei Banken, Creditanstalten, den Kaufleuten gegenüber sich herausstellt. Da beruht die Besteuerung auf demselben Grunde und man nimmt bei den Einzelnen nur Durchschnittssätze an, um die specielle Ermittelung zu ersparen.

Der hier vorliegende Fall ist aber insofern anders, als Einzelne, gleichviel ob mit großem oder geringen Erfolg arbeitend, als Gewerbsteuer nur einen aliquoten Theil der Malzsteuer, Actiengesellschaften dagegen die Gewerbsteuer nach dem Ertrag und dem Rentensteuertarif bezahlen sollen.

Befände sich die vorliegende Angelegenheit noch in einem Stadium, wo neue Vorschläge der Deputation zulässig wären, so würde sich dieselbe bemühen, dem von den Königlichen Herren Commissarien gerügten Uebelstand in einer anderen als der von der ersten Kammer beantragten Weise, vielleicht durch Erhöhung des Gewerbsteuersatzes für größere Brauereien, aber ohne Unterschied, ob durch eine Actiengesellschaft oder durch Einzelne betrieben, abzuhelfen, und würde glauben, damit nicht gegen die Grundsätze des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes anzustoßen, welches beinahe allenthalben auf eine mäßige Progression der Steuersätze begründet ist. Da aber gegenwärtig nur noch die Wahl ist, den Antrag der ersten Kammer anzunehmen oder abzulehnen, die Deputation aber mit diesem Antrag principiell sich nicht einzuverstehen vermag, so kann sie der geehrten Kammer nur rathen, in § 1 sowohl den Wegfall der Worte:

„oder für welche besondere Steuersätze nicht bereits bestimmt sind",

als auch den Zusatz:

„ingleichen mit Ausschluß weiterer Vernehmung bei andern Unterabtheilungen",

abzulehnen.

Da nach einer Reform der Gewerbegesetzgebung auch das Gewerbe- und Personalsteuergesetz einer neuen Revision wird unterliegen müssen, so kann dann auch jenes Verhältniß abgeändert werden.

Hiernächst hat die erste Kammer zu § 1 der Vorlage am Schlusse einen Zusatz beschlossen, des Inhalts:

„Sparcassen und Leihanstalten bleiben jedoch insoweit von der Besteuerung befreit, als nachweislich die Ueberschüsse derselben zu milden Zwecken, insbesondere auch zu Zwecken der Kirche und Schule, verwendet werden."

Es ist die Frage, ob und in wie weit Sparcassen und öffentliche, unter der Controle und Vertretung von Gemeinden und deren Behörden stehende Leihanstalten gewerbsteuerpflichtig sind, namentlich dann, wenn die dabei sich ergebenden Ueberschüsse nachweislich zu milden und gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, bereits bei den Besprechungen mit den Herren Regierungscommissarien in der unterzeichneten Deputation, als auch bei der Berathung in der Kammer angeregt und dabei Seiten der Regierung eine Erklärung gegeben worden, welcher im Wesentlichen der obige Zusatz entspricht. Die erste Kammer hat aber diesen Zusatz in das Gesetz einer bloßen Erklärung der Regierung in der Kammer vorziehen zu müssen geglaubt, und die Herren Regierungscommissarien haben ihre Zustimmung dazu ertheilt.

Auch die unterzeichnete Deputation kann es nur für zweckmäßig halten, daß eine Befreiung, die materiell vollständig den in dieser Kammer geltend gemachten Ansichten entspricht, ausdrücklich in das Gesetz komme, und rathet demnach

zur Annahme des zuletzt gedachten Zusatzes.

Zu § 6.

In diesem Paragraphen wird die Verpflichtung zur Steuernachzahlung von in Folge unterlassener Declaration gar nicht, oder nicht richtig abgeschätzten Renteneinkommens auf 5 Jahre ausgesprochen.

Um jedoch nicht schon bei kleinen Differenzen die Last der Erörterung und Nachzahlung aufzuerlegen, war in dieser Kammer ein Zusatz beschlossen worden, des Inhalts:

„Beträgt jedoch die Differenz zwischen dem Schätzungsbetrage und dem wirklichen Betrage des Renteneinkommens nicht mehr als zwei Classen des Tarifs sub D. oder bei einem Einkommen von über 5000 Thlr. nicht mehr als $\frac{1}{10}$, so ist von einer Nachforderung gegen den Renteninhaber oder dessen Erben abzusehen."

Die erste Kammer hat diesen Zusatz angenommen, jedoch auf eine Bemerkung des Herrn Regierungscommissars und auf den Rath ihrer Finanzdeputation beschlossen, den obigen Zusatz mit den Worten einzuleiten:

„Gehört jedoch das ungeschätzt gebliebene Renteneinkommen nur der ersten oder zweiten Classe des Tarifs sub D. an, oder beträgt die Differenz sub D. u. s. w."

Es wird mit diesem Zusatz bezweckt, daß nicht allein rücksichtlich ganz kleiner Differenzen, sondern auch der unterbliebenen Einschätzung eines ganz geringfügigen Renteneinkommens (die erste und zweite Classe des Tarifs D. bezahlen nur resp. 6 und 12 Ngr.) von der Verpflichtung zur Nachzahlung abgesehen werden soll.

Es liegt diese Rücksicht ebensowohl im Interesse der Steuerpflichtigen, als der Steuerbehörden und die Deputation kann deshalb der geehrten Kammer nur anrathen: diesen von der ersten Kammer beschlossenen, oben angeführten Zusatz

auch ihrerseits anzunehmen.

Dresden, den 19. Mai 1858.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Georgi, Referent.
Haberkorn.
Dr. Hertel.
Oehmichen-Choren.
Dr. Hermann.
Falcke.

Ii.

Anderweiter Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

über den mittelst allerhöchsten Decrets vom 21. December 1857 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffend.

Eingegangen am 28. Mai 1858.

(Decret und Entwurf, Landt.-Acten I. Abth., 2 Bd., S. 51 fg.
Bericht der zweiten Kammer, Landt.-Acten Beil. z. III. Abth., 1. Bd., S. 141 fg.
Protocoll derselben, III. Abth., S. 157 fg.
Mittheilungen derselben, S. 697 fg.
Bericht der ersten Kammer, Landt.-Acten Beil. z. II. Abth., 1. Bd., S. 279 fg.
Protocoll der ersten Kammer, Landt.-Acten II. Abth., S. 205 fg.
Mittheilungen derselben, S. 601 fg.)

Die zweite Kammer hatte in der am 25. Februar dieses Jahres abgehaltenen dreißigsten öffentlichen Sitzung auf den über das vorstehend näher bezeichnete Decret von der unterzeichneten Deputation unterm 15. Februar dieses Jahres erstatteten Bericht nach Beendigung der allgemeinen Debatte mit 58 gegen 12 Stimmen beschlossen, den vorliegenden Gesetzentwurf mit den von der Deputation im Berichte vorgeschlagenen Modificationen und Zusätzen en bloc anzunehmen. Nachdem hierauf die Vorberathung des Gesetzentwurfes in der ersten Deputation der jenseitigen Kammer bewirkt und in dem unterm 23. März desselben Jahres erstatteten Berichte, dessen Annahme mit mehrfachen in Vorschlag gebrachten Abänderungen und Zusätzen empfohlen worden war, ward in

der 34. Sitzung der ersten Kammer am 12. April dieses Jahres, ebenfalls sofort nach Beendigung der allgemeinen Debatte mit 25 gegen 11 Stimmen der Beschluß gefaßt, den Gesetzentwurf mit den von der Deputation dazu beschlossenen Abänderungen und Zusätzen anzunehmen. Obschon daher der Gesetzentwurf in beiden Kammern en bloc zur Annahme gelangt ist, so liegen doch noch mehrfache Differenzpunkte vor, weshalb nach Maaßgabe der unterm 8. October vorigen Jahres bekannt gemachten Landtagsordnung § 122 vor Einleitung des § 131 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Vereinigungsverfahrens noch eine wiederholte Berathung in der diesseitigen Kammer, welche zuerst in der Sache Beschluß gefaßt hat, stattfinden muß. Die unterzeichnete Deputation hat es unter den vorliegenden besonderen Umständen für sachgemäß erachtet, zum Behuf der ihr dieserhalb obliegenden anderweiten Berichtserstattung mit den Königlichen Herren Commissaren über mehrere Punkte, beziehendlich nochmals in Vernehmung zu treten. Denn ist auch von Seiten der Staatsregierung in beiden Kammern erklärt worden, daß dieselbe zu der vorgenommenen Enbloc-Abstimmung ihre Einwilligung erkläre, so vermochte doch die Deputation nicht allenthalben mit Sicherheit zu übersehen, in wieweit die Zustimmung der Regierung zu einzelnen Abänderungen und Modificationen des Gesetzentwurfs vorausgesetzt werden dürfe, dafern hierüber das Einverständniß beider Kammern zu erlangen sein sollte. Dieser Umstand hat auch größere Beschleunigung der Berichtserstattung gehindert, zu welcher sich die Deputation außerdem für verpflichtet erachtet haben würde. Wenn übrigens das Gutachten nicht allenthalben auf Annahme oder Ablehnung der von den diesseits gefaßten abweichenden Beschlüssen der ersten Kammer beschränkt worden ist, vielmehr die Deputation sich bei einigen Punkten veranlaßt gesehen hat, schon gegenwärtig Vermittelungsvorschläge in Antrag zu bringen, so ist dieß zum größern Theil in Folge der neuen Conferenzen mit den Organen der Staatsregierung, im Uebrigen aber zur thunlichsten Erleichterung und Vereinfachung des künftigen Vereinigungsverfahrens geschehen. Ein dieser Maaßnahme direct entgegenstehendes Verbot enthält die Landtagsordnung keineswegs und obschon es beim gewöhnlichen Gange der Berathungen in beiden Kammern zweckmäßiger erscheinen kann, derartige vermittelnde Vorschläge dem Vereinigungsverfahren selbst vorzubehalten, so gestaltet sich doch das Verhältniß in Verfolg der gegenseitig mit von einander abweichenden Modificationen en bloc bewirkten Annahme des Gesetzentwurfs etwas anders. Die Deputation glaubt daher zu Rechtfertigung dieses, allerdings eine Ausnahme von dem Gewöhnlichen enthaltenden Verfahrens nicht einmal auf den Inhalt der in beiden Kammern gestellten Vor-

behalte Bezug nehmen zu müssen, welche übrigens nach ihrer Ansicht nur als besondere Wahrungen des nach Maaßgabe der Landtagsordnung § 83 jeder Kammer in Folge abweichender Beschlüsse der andern Kammer ohnehin zustehenden Befugnisses zu betrachten sind.

Die Deputation wendet sich nun zu den einzelnen Paragraphen, bei denen in der ersten Kammer von den diesseitigen abweichende Beschlüsse gefaßt worden sind.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer würde

§ 1

folgende Fassung erhalten:

„Diejenigen Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden, welche durch Art. 37 der unter dem 2. März 1849 publicirten Grundrechte aufgehoben worden sind, werden den gegenwärtigen Besitzern der Güter, mit denen sie bis dahin verbunden gewesen, oder wenn solche dem Fiscus, Corporationen, Gemeinden oder Stiftungen gehörig, oder erweislich persönliche gewesen sind, den frühern Inhabern oder deren Erben, sofern dieselben innerhalb 8 Wochen von Publication des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, darauf antragen (vgl. § 6), in dem gleichen Umfange, wie sie früher bestanden haben, zurückgegeben. (Vgl. § 16.)

Auch in den Fällen, wo nach Vorstehendem das Jagdrecht an die Besitzer von Gütern zurückzugeben ist, welche seit dem 2. März 1849 veräußert worden sind, haben sich die früheren Inhaber, welche das Gut am 2. März 1849 besessen haben, oder deren Rechtsnachfolger binnen gleicher Frist zu melden, wenn sie nicht für den Fall, daß der Gutsbesitzer auf Rückgabe der Jagd anträgt, der Entschädigung nach § 16, für den Fall aber, daß der Gutsbesitzer den Antrag auf Rückgabe unterläßt, des Jagdrechts, welches dann an sie zurückzugeben ist, verlustig gehen wollen."

Die Deputation empfiehlt der Kammer, hierunter allenthalben der ersten Kammer beizutreten, und hat unter Bezugnahme auf den jenseitigen Bericht, S. 290 fg., zu dessen Rechtfertigung nur noch folgende Bemerkungen beizufügen:

1) Die Beschlüsse beider Kammern stimmen darin überein, daß die Anträge auf Rückgabe der Jagd, wovon die Einleitung aller weitern Maaßregeln abhängt, in der Regel von den gegenwärtigen Be-

sitzern der früher jagdberechtigten Güter auszugehn haben, daß aber die bei eintretender Ablösung zu gewährende Entschädigung denjenigen Personen zufallen soll, welche durch Publication der Grundrechte wirklich einen Verlust erlitten haben. Nach dem in der zweiten Kammer zu § 1 und § 16 gefaßten Beschlusse sollte es in letzterer Beziehung eines Antrages gar nicht bedürfen, vielmehr der gegenwärtige Besitzer des altberechtigten Grundstücks verpflichtet werden, allenthalben vermittelnd einzuschreiten und nach Befinden seinen Vorbesitzern oder deren Erben die ihnen entgehende Entschädigung aus eigenen Mitteln zu gewähren. Die hierin allerdings unter gewissen Voraussetzungen enthaltene Härte soll durch die Vorschläge der ersten Kammer zu § 16 beseitigt werden, und die Königlichen Herren Commissare, die hiermit allenthalben einverstanden sind, haben zu weiterer Ausführung dieses Zweckes den letzten Satz des § 1 selbst in Vorschlag gebracht. Die Deputation kann das Gewicht der für diese Abänderung sprechenden Gründe nicht verkennen, und ist der Ansicht, daß ihnen gegenüber der Umstand, daß die Regulirung der Angelegenheit dadurch hier und da etwas weitläuftiger und schwieriger werden kann, keine entscheidende Berücksichtigung finden darf.

2) Die Deputation wird später zu § 13 in Uebereinstimmung mit den Königlichen Herren Commissaren der Kammer empfehlen, dem jenseitigen Beschlusse wegen vollständiger Gleichstellung des Staatsfiscus mit andern Altberechtigten beizutreten, weshalb der „Fiscus" hier besonders aufgeführt werden muß. Die Erwähnung anderer juristischer Personen, nämlich der Corporationen, Gemeinden und Stiftungen ist jedenfalls unschädlich und kann etwa möglichen Mißverständnissen vorbeugen.

3) Die Deputation hat es bei nochmaliger Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse zweckmäßig gefunden, in Uebereinstimmung mit den jenseitigen Beschlüssen möglichste Gleichstellung aller in diesem Gesetze vorzuschreibenden Fristen eintreten zu lassen. Wenn übrigens in Betreff des auf die Fristbestimmung bezüglichen Antrages in die ständische Schrift nach Inhalt des jenseitigen Berichts Seite 294 an den Worten:

„innerhalb der in § 1 bezeichneten Frist"

Anstoß genommen worden ist; so waltete hierunter materiell durchaus keine Meinungsverschiedenheit ob. Man empfiehlt daher der ersten Kammer wegen Weglassung dieser Worte ebenfalls

beizutreten.

Dieß ist um so unbedenklicher, als die Königlichen Herren Commissare in der Deputation noch ausdrücklich die Zusicherung ertheilt haben, daß bei Einrückung des entsprechenden Kalendertages in das Gesetz darauf Rücksicht genommen werden würde, daß zwischen dem Zeitpunkte, wo das Gesetz eintretenden Falles im ganzen Land für publicirt anzusehen sein wird, und jenem Tage die volle Frist von acht Wochen inneliege.

Bei § 2 ist die erste Kammer dem von dem Entwurfe abweichenden Beschlusse der diesseitigen Kammer nach dem Vorschlage ihrer Deputation S. 296 des jenseitigen Berichts beigetreten, wogegen

zu § 3

einige Differenzpunkte vorliegen. Nach dem von der jenseitigen Kammer adoptirten Vorschlage ihrer Deputation würde dieser Paragraph seinem ganzen Inhalte nach also lauten:

„Die Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden und zwar sowohl

a) alle nach § 1 zurückzugebenden Jagdrechte, als auch

b) alle erweislich durch lästigen, mit dem damaligen Besitzer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworbene, also durch Art. 37 der Grundrechte gar nicht aufgehobene Jagdberechtigungen

sind ablösbar.

Das Recht, auf Ablösung anzutragen, steht sowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten zu.

Der Antrag auf Ablösung ist jedoch

1) wenn er von dem Berechtigten gestellt wird, einem und demselben Verpflichteten gegenüber nur zulässig in Bezug auf die ganze Jagd, wie sie dem erstern zusteht, und nur in Bezug auf sämmtliche in einem Gemeindeverbande liegende und demselben Jagdberechtigten verpflichtete Grundstücke; er ist unzulässig, wenn die Verpflichteten die Entschädigung aus der Staatscasse nach § 2 nicht beanspruchen, und die Jagd ohne diese zurückzuerstatten sich bereit erklären;

2) wenn er vom Verpflichteten gestellt wird, einem und demselben Berechtigten gegenüber ebenfalls nur zulässig in Bezug auf die ganze Jagd, wie sie demselben zusteht, und nur in Bezug auf sämmtliche in einem Gemeindeverbande liegende und demselben Jagdberechtigten verpflichtete Grundstücke. Er kann daher, was die in einem Gemeindeverbande liegenden, und demselben Jagdbezirke zugetheilten Grundstücke anlangt, nur von der Jagdgenossenschaft auf Grund eines nach § 14, 1, 2 und § 15 der Verordnung vom 13. Mai 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1851, St. 12, S. 141) gefaßten Beschlusses gestellt werden.

Trägt der Verpflichtete auf Ablösung an, so bleibt dem früheren Jagdberechtigten bei Verpachtung der Jagd an den Meistbietenden das Recht vorbehalten, binnen 8 Tagen in das höchste Gebot einzutreten und den Jagdpacht zu übernehmen, auch wenn er im Termine nicht mit erschienen, und hat ihm die betreffende Behörde zu diesem Zwecke sofort nach erfolgter Verpachtung von deren Ergebniß Kenntniß zu geben."

Die Deputation wendet sich sofort zu dem letzten Satze, da derselbe eine ganz neue, von dem übrigen Inhalte des fraglichen Paragraphen unabhängige Bestimmung enthält, kann aber solche der Kammer keineswegs zur Annahme empfehlen.

Es mag nämlich zuvörderst dahin gestellt bleiben, ob in dem Vorbehalte des fraglichen Vorpachtrechtes überhaupt eine angemessene Ausgleichung für die hier und da allerdings geringe Entschädigung der früher Berechtigten erblickt werden mag, wie in dem jenseitigen Deputationsberichte S. 296 angenommen wird, indem die durch den Gesetzentwurf festgesetzte Ablösungssumme für manche Gegenden, wo das Jagdrecht keinen hohen Werth hat, nicht zu gering erscheint, mithin das angedeutete Verhältniß keine allgemeine Maaßregel zu Gunsten der Altberechtigten rechtfertigen kann. Es läßt sich aber auch nicht einmal behaupten, daß der fragliche Vorpacht den Altberechtigten wirklich einen wesentlichen Vortheil gewähren würde, da sich die fragliche Bestimmuug auf mannigfache Weise umgehn läßt. Man legt daher, wie die in der ersten Kammer gepflogenen Verhandlungen an die Hand geben,

(Mittheil. der I. Kammer, S. 624, 626 und 632)

auch im Interesse der Altberechtigten zum Theil keinen Werth auf dieses Vorpachtsrecht. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß eine derartige Bestimmung für die Neuberechtigten einen sehr erheblichen pecuniären Nachtheil herbeiführen müßte, weil dadurch die Lust, auf derartige Jagden bei Verpachtungen an den Meistbietenden überhaupt ein Gebot zu thun, natürlich in hohem Grade beeinträchtigt werden würde. Eine derartige Benachtheilung der Neuberechtigten nach erfolgter Ablösung des den Altberechtigten zuständig gewesenen Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden widerspricht aber den bei Ablösungen gültigen allgemeinen Grundsätzen um so mehr, als nicht bestritten werden kann, daß die Verpflichteten solchenfalls durch Gewährung der Ablösungssumme, mithin durch Gegenleistung (titulo oneroso) vollständig begründete Eigenthumsrechte an der Jagd erworben haben. Die Deputation legt auf diesen Punkt entschiedenes Gewicht, zumal der erwähnte Nachtheil alle diejenigen Neuberechtigten empfindlich berühren müßte, welche zu gewissenhaft sind, um die gesetzliche Bestimmung durch Scheingeschäfte zu umgehen. Endlich darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß ein derartiges Vorzugsrecht der Altberechtigten fortwährend Stoff zu Streitigkeiten und Reibungen darbieten würde. Der fragliche Vorbehalt stellt sich sonach auch aus politischen Gründen als bedenklich dar.

Wie daher die Deputation einstimmig

Ablehnung

des in dem Berichte der ersten Kammer Seite 298 enthaltenen Satzes von den Worten an „Trägt der Verpflichtete" bis zu den Worten „Kenntniß zu geben" anräth; so ist sie im Uebrigen zu keinem übereinstimmenden Beschlusse gelangt. Die Minorität der Deputation (Abgeordneter Heyn) ist nämlich besonders aus den in dem diesseitigen frühern Berichte Seite 153 entwickelten Gründen der Ansicht, daß keine genügende Veranlassung vorliege, auch den Berechtigten das Provocationsrecht auf Ablösung des Jagdrechts zu gewähren, Grund findet die am Schlusse des Absatzes unter 1 beigefügte Ausnahme ungenügend, weil die Verpflichteten nach solcher der Ablösung des Jagrechts auf Provocation des Berechtigten nur dadurch vorbeugen könnten, daß sie auf eine ihnen gesetzlich zugebilligte Entschädigung für Entziehung des Jagdrechts Verzicht leisteten. Die Minorität empfiehlt daher der Kammer unter Ablehnung des in der ersten Kammer gefaßten Beschlusses bei der früher bewirkten unveränderten Annahme des § 3 im Entwurfe

stehen zu bleiben.

Dagegen ist die Majorität der Deputation bei nochmaliger Erwägung aller einschlagenden Umstände zu der Ueberzeugung gelangt, daß allerdings überwiegende Gründe dafür sprechen, das Provocationsrecht in der Regel sowohl den Berechtigten als den Verpflichteten einzuräumen, als weshalb dieselbe, um Wiederholungen zu vermeiden, auf den Inhalt des jenseitigen Berichts Seite 296 Bezug nimmt. Dagegen würde allerdings eine nicht gerechtfertigte Härte darin zu erblicken sein, wenn die Verpflichteten auch in den Fällen zur Ablösung durch Provocation der Berechtigten genöthigt werden könnten, wo das Jagdrecht nach den obwaltenden besondern Verhältnissen keinen irgend erheblichen Werth für sie hat. Die Majorität findet daher die dem Satze unter 1 beigefügte Ausnahme angemessen und hat nur noch die Bemerkung beizufügen, daß dieselbe der klaren Wortfassung nach allen Berechtigten gegenüber Platz ergreifen soll, obschon die in dem jenseitigen Berichte zu deren Rechtfertigung Seite 296 ausgehobenen Beispiele von einzelnen dem Staatsfiscus gegenüber vorgekommenen Fällen entlehnt sind. Die Majorität findet aber auch diese Ausnahme genügend, indem sie keine Ungerechtigkeit darin zu erblicken vermag, wenn diejenigen Verpflichteten, welche auf das Jagdrecht und auf die Befreiung ihrer Grundstücke von Duldung eines diesfallsigen Befugnisses so geringen Werth legen, daß sie das Provocationsrecht der Berechtigten beseitigt zu sehen wünschen, durch das Gesetz genöthigt werden, auf die ihnen an sich gebührende Entschädigung für Entziehung des Jagdrechts aus Staatsmitteln Verzicht zu leisten. Zu erwähnen ist dabei noch, daß in dem gedachten Falle, wenn nämlich die Verpflichteten die Entschädigung aus der Staatscasse nach § 2 nicht beanspruchen und die Jagd ohne diese zurückzuerstatten sich bereit erklären, das Provocationsrecht der Jagdberechtigten für alle Zeiten ausgeschlossen bleibt; dagegen aber, wie sich von selbst versteht, die freiwillige unentgeldliche Rückgabe des Jagdrechts nach § 5 dadurch nicht alterirt wird.

Da übrigens die jenseits vorgeschlagene Fassung der Majorität noch in einigen Beziehungen zu Bedenken Anlaß gab, hielt sie es für nothwendig, über die jenseits beschlossenen Abänderungen des § 3, soweit sie den Beitritt zu denselben empfehlen will, zuvörderst noch mit den Königlichen Herren Commissaren in Vernehmung zu treten, welche im Allgemeinen erklärten, daß der Staatsregierung gegen Ausdehnung des Provocationsrechts unter der beigefügten Beschränkung ein Bedenken nicht beigehe, übrigens aber zu erkennen gaben, daß es für den Fall zu erlangender übereinstimmender Beschlüsse in beiden Kammern rathsam erscheinen dürfte, die Beseitigung etwa möglicher

Zweifel, namentlich in Betreff der Ausübung des Provocationsrechts von Seiten der eine Jagdgenossenschaft bildenden Verpflichteten, der künftigen Ausführungsverordnung zu überlassen, weil die Aufnahme zu großer Details in den Gesetzentwurf selbst bedenklich erscheinen müßte. Die Majorität der Deputation hat sich zwar im Allgemeinen dieser Ansicht anzuschließen gehabt, konnte jedoch die Befürchtung nicht unterdrücken, daß die Worte

„in Bezug auf sämmtliche in einem Gemeindeverbande liegende und demselben Jagdberechtigten verpflichtete Grundstücke"

an sich, namentlich aber in Verbindung mit dem unter Punkt 2 enthaltenen Zusatze:

„was die in einem Gemeindeverbande liegenden und demselben Jagdbezirke zugetheilten Grundstücke anlangt"

zu Mißverständnissen Anlaß geben könnten. Man schlägt daher, im Einverständnisse mit den Königlichen Herren Commissaren vor, die ausgehobenen Worte unter 1 und 2 mit Folgenden:

„in Bezug auf die demselben Berechtigten gegenüber verpflichteten und demselben Jagdbezirke angehörigen Grundstücksbesitzer"

zu vertauschen, dagegen aber unter 2. den Zwischensatz:

„was die, in einem Gemeindeverbande liegenden und demselben Jagdbezirke zugetheilten Grundstücke anlangt"

der durch diese Fassung verüberflüssigt wird, in Wegfall zu bringen.

Mit dieser, rein redactionellen Modification empfiehlt die Majorität der Deputation mit Ausnahme des oben erwähnten Schlußsatzes bei

§ 3

den Beschlüssen der ersten Kammer beizutreten, hat aber noch nachstehende Erläuterungen im Einverständnisse mit den Königlichen Herren Commissaren beizufügen:

1.

Wenn sich die hohe, mittle und niedere Jagd in verschiedenen Händen befindet, werden die Verpflichteten keineswegs behindert sein, jedem einzelnen Berechtigten gegenüber auf Ablösung zu provociren, wie denn auch diesen das Provocationsrecht gesondert zusteht.

2.

Wenn mehrere Gemeinden, worunter hier stets die Flurgemeinden zu verstehen sind, zu einem Jagdbezirke gehören, aber mehrern Berechtigten gegen-

überstehen, so ist der Abschnitt 2 erwähnte Beschluß der Jagdgenossenschaft nur von denjenigen Grundstücksbesitzern zu fassen, welche es mit einem und demselben Berechtigten zu thun haben. Wenn hingegen eine Gemeinde in mehrere Jagdgenossenschaften zerfällt, so hat jede einzelne Jagdgenossenschaft den betreffenden Beschluß für sich zu fassen.

Bei §§ 4 und 5 liegen Differenzpunkte nicht vor. Dagegen hat die erste Kammer zu

§ 6,

eine Abänderung des dritten Absatzes nach dem Vorschlage ihrer Deputation S. 300 angenommen. Die unterzeichnete Deputation kann den Beitritt zu diesem abweichenden Beschlusse nicht empfehlen, weil die vorgeschlagene Bestimmung nach ihrer Ansicht mit dem in dem Gesetzentwurfe allenthalben festgehaltenen Grundsatze, wonach jeder Altberechtigte für sich auf die Rückgabe des Jagdrechts verzichten kann, nicht im Einklange stehen würde. Auch vermochte man eine Untheilbarkeit des Gegenstandes nicht anzuerkennen, da nur diejenigen Berechtigten, welche Rückgabe der Jagd beanspruchen, die antheilige Ablösungssumme empfangen, im Uebrigen aber deren Erlegung ohne Weiteres zu Gunsten der Jagdleidenden in Wegfall gelangt. Selbst im Falle der Nichtablösung aber, welcher bei Koppeljagden doppelt unwahrscheinlich ist, würden die betreffenden Grundstücksbesitzer nicht für ihre Personen, Mann für Mann, als Mitberechtigte auftreten können, sondern die Mitberechtigung, abgesehen von den Fällen, wo ein einzelner Grundstücksbesitzer ohnehin befugt ist, das Jagdrecht selbstständig auszuüben, auf die ganze Jagdgenossenschaft übergehen, welche solche nur den bestehenden polizeilichen Vorschriften gemäß ausüben darf. Endlich ist nicht unberücksichtigt zu lassen, daß das zu § 3 von der Majorität im Einverständnisse mit der ersten Kammer vorgeschlagene zweiseitige Provocationsrecht auch für diesen Fall den Altberechtigten einen Ausweg zu Beseitigung von Mißverhältnissen darbietet. Die Deputation räth daher der Kammer an:

allenthalben bei den zu § 6 gefaßten Beschlüssen stehen zu bleiben,

jedoch in dem letzten Absatze, S. 156 des diesseitigen Berichtes, hinsichtlich dessen ein Differenzpunkt mit der jenseitigen Kammer nicht vorliegt, zu Herstellung besserer Verbindung mit den vorhergehenden Worten vor „der Rechtstitel" anstatt der Wiederholung des Wörtchens „ist" zu setzen:

„nicht minder"

als wodurch einem von Seiten der Königlichen Herren Commissare geäußerten Wunsche entsprochen werden würde.

Zu § 7

ist die erste Kammer den nach Inhalt des diesseitigen Deputationsberichts S. 156 beschlossenen Abänderungen nach S. 301 des jenseitigen Berichts allenthalben beigetreten, hat aber noch folgenden, S. 303 zu lesenden Zusatz beschlossen:

„Soweit verpflichtete Grundstücke (§ 2) zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehören, hat die Verwaltungsbehörde sofort nach Eingang eines Antrags nach § 6 denselben den zu dem betreffenden Jagdbezirke gehörigen Grundstücksbesitzern, soweit sie dabei betheiligt sind, zuzufertigen, dieselben binnen 8 Wochen nach Maaßgabe der Verordnung vom 13. Mai 1851, unter Einforderung der Besitzstandsverzeichnisse, zu einem Verhandlungstermine zusammenzuberufen und hierbei über die oben bezeichneten drei Fragen nach Anleitung des § 14 unter 1. und 2. und § 15 der gedachten Verordnung einen Beschluß der Jagdgenossenschaft zu veranlassen (vergl. § 3, Abs. 2).

Kommt ein solcher in diesem anberaumten Termine nicht, oder nicht in Betreff aller Punkte in gültiger Weise zu Stande, so treten ebenfalls die obbezeichneten Rechtsnachtheile zu 1, 2 und 3 in Kraft."

Die Deputation findet diesen Zusatz aus den in dem jenseitigen Berichte S. 301 fg. näher entwickelten Gründen allerdings zweckmäßig, hält es aber für nothwendig, daß der Jagdgenossenschaft ebenfalls eine volle Deliberationsfrist von acht Wochen eingeräumt werde, was auch nach den Mittheilungen der Königlichen Herren Commissare nach dem jenseitigen Beschlusse beabsichtigt worden ist. Um dieß deutlicher auszudrücken, würden aber die Worte:

„binnen acht Wochen"

mit folgenden zu vertauschen sein:

„unter Einräumung einer Frist von acht Wochen."

Mit dieser, rein redactionellen Modification empfiehlt man den

Beitritt

zu dem jenseits beschlossenen Zusatze und in dessen Folge auch in dem letzten Absatze des § 7, nach dem Worte „Erklärungen" annoch Einschaltung der Worte:

„beziehendlich Beschlüssen der Jagdgenossenschaft"

nicht minder den Beitritt zu dem am Schlusse des ganzen Paragraphen für zweckmäßig erachteten Zusatze, des Inhaltes:

„Jagdgenossenschaften haben in dem anberaumten Termine zugleich Bevollmächtigte zur Empfangnahme und Quittirung (§ 2) und zur Zahlung (§§ 4 und 10) zu ernennen."

Zu § 8

ist die erste Kammer dem diesseits beschlossenen, die Gestattung des possessorii summarii betreffenden Zusatze materiell beigetreten, hat aber eine andere, Seite 306 des jenseitigen Berichts vorgeschlagene, Fassung für rathsam erachtet. Die Deputation überzeugte sich davon, daß die fragliche Bestimmung, wie sie in der zweiten Kammer beschlossen worden ist, in der Anwendung allerdings zu Zweifeln Anlaß geben könne, nahm aber auf der andern Seite besonders an den in der jenseitigen Fassung enthaltenen Citaten, die ihr nicht ganz zu passen schienen, Anstoß. Man ist daher dieserhalb mit den Königlichen Herren Commissaren in Vernehmung getreten und empfiehlt nunmehr für den fraglichen Zusatz folgende, von den ernannten Commissaren, welche übrigens fortwährend Beseitigung des ganzen Zusatzes wünschten, eventuell in Vorschlag gebrachte Fassung:

„Bei Betretung des Rechtsweges kann anstatt der Klage auf Anerkennung des Jagdrechts, derjenige, welcher sich am 2. März 1849 im jüngsten Besitze dieses Rechtes befunden, Klage auf Wiedereinräumung des Besitzes der Jagd anstellen. Zu Begründung einer solchen Klage genügt ein einjähriger Besitz, wie ihn § 19 des Anhanges zur erläuterten Prozeßordnung für das possessorium summarium bei servitutibus discontinuis erfordert.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses, wodurch dem Kläger entweder der Besitz der Jagd, oder, wenn die Klage auf Anerkennung des Jagdrechtes selbst gerichtet war, letzteres zugesprochen worden, wird die Rückgabe der Jagd, oder, wenn nach § 7 rechtzeitig, beziehendlich eventuell auf Ablösung angetragen ist, die Ablösung des Jagdrechts nach §§ 3a und 4a bewirkt.

Dem im Besitzprozesse verurtheilten Gegner ist zwar die Anstellung der petitorischen Klage unverwehrt, er hat jedoch solche bei deren Verlust binnen drei Monaten, von Rechtskraft des Erkenntnisses an gerechnet, anzustellen.

So lange nur auf Wiedereinräumung des Besitzes erkannt worden und die zu Anstellung der petitorischen Klage gesetzten Frist noch nicht

verflossen ist, oder nach rechtzeitig angestellter petitorischer Klage das Enderkenntniß noch nicht Rechtskraft erlangt hat, ist sowohl die nach § 2 den jagdleidenden Grundstücksbesitzern für Rückgabe der Jagd zu gewährende Entschädigung aus der Staatscasse, als auch beziehendlich das Ablösungscapital zum gerichtlichen Depositum einzuzahlen."

Mit dieser nur redactionellen Abänderung wird der Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer bei § 8

empfohlen.

Zu § 9

hat die erste Kammer aus den im jenseitigen Berichte Seite 307 angegebenen Gründen einen als Absatz 4 einzuschaltenden Zusatz beschlossen, des Inhalts:

„Wo seit dem 2. März 1849 durch Zusammenlegung von Grundstücken Veränderungen des früheren jagdleidenden Areals vor sich gegangen sind, da treten die Parzellen, welche die früher verpflichteten Grundbesitzer durch die Zusammenlegung erhalten haben, ganz an die Stelle der bis zum 2. März 1849 jagdleidend gewesenen Parzellen."

Die Herren Regierungscommissare erkennen hierin eine Vervollständigung des Gesetzentwurfs und die Deputation empfiehlt auch hier

den Beitritt

zum Beschlusse der ersten Kammer.

Zu §§ 10 und 11

liegen Differenzpunkte nicht vor, die erste Kammer hat aber nach dem Vorschlage ihrer Deputation Blatt 308 beschlossen, einen Antrag in die ständische Schrift aufzunehmen, des Inhalts:

daß in der Ausführungsverordnung die Erklärung der Königlichen Herren Commissare, daß es nicht in der Absicht der Regierung liege, zu verlangen, daß bei Verabfolgung der Entschädigungsbeträge die hypothekarischen Gläubiger der jagdberechtigten Güter und die sonstigen Berechtigten vorerst befragt würden, als Norm mit hinausgegeben werde.

Die Deputation findet dieß zweckmäßig und empfiehlt deshalb, dem Beschlusse der ersten Kammer hierunter

beizutreten.

In § 12

ist in Gemäßheit des oben zu § 1 erwähnten Beschlusses, die vorkommenden Fristen allenthalben gleichzustellen, anstatt sechs Wochen, in der jenseitigen Kammer beschlossen worden, zu setzen:

„acht Wochen."

Man empfiehlt

den Beitritt

zu diesem Beschlusse.

Gegen den in der ersten Kammer beschlossenen Wegfall des

§ 13

haben die Königlichen Herren Commissare, nachdem der wesentliche Unterschied des Entwurfs hinsichtlich des dem Staatsfiscus gegenüber zu beobachtenden Verfahrens bereits durch den in der zweiten Kammer gefaßten Beschluß beseitigt worden sei, keine Einwendung erhoben. Unter diesen Umständen empfiehlt die Deputation auch hier

den Beitritt

zum Beschlusse der ersten Kammer, woraus zugleich folgt, daß das Citat dieses Paragraphen, wo es im Entwurfe vorkommt, bei der endlichen Redaction des Gesetzes allenthalben zu beseitigen sein wird.

Bei dem zu

§ 14

gefaßten Beschlusse eines Antrags in die ständische Schrift hat die erste Kammer, indem sie diesem Beschlusse beigetreten ist, aus den Blatt 311 angegebenen Gründen annoch einen Zusatz für rathsam erachtet, des Inhalts:

„soweit die betreffenden Kaufgelder für veräußerte Jagden seit Erlassung der Verfassungsurkunde dahin (d. h. in den Dominialfond) geflossen sind."

Dieser Zusatz stimmt vollkommen mit der Ansicht überein, von welcher in der zweiten Kammer ausgegangen worden ist, weshalb auch hier der Kammer angerathen wird, dem Beschlusse der ersten Kammer

beizutreten.

Zu § 15

ist zu bemerken, daß die zweite Kammer hier unter dem Ausdrucke „fremder Grund und Boden" nur den „nicht fiscalischen Grund und Boden" verstanden hat. Dieser Beisatz dürfte aber zur Vermeidung von Mißverständnissen nicht wohl

entbehrlich sein. Man empfiehlt daher statt der Worte Seite 165 des diesseitigen Berichts, Zeile 10,

„auf fremdem Grund und Boden"

zu setzen

„auf nicht fiscalischem Grund und Boden,"

als womit sich die Königlichen Herren Commissare einverstanden erklärt haben, den auf gänzlichen Wegfall der zuerst gedachten Worte gerichteten Beschluß der ersten Kammer aber

abzulehnen.

Zu § 16

hat die Deputation auf dasjenige Bezug zu nehmen, was oben zu § 1 gesagt worden ist. Die erste Kammer hat in dessen Gemäßheit unter Beitritt der Königlichen Herren Commissare beschlossen, diesen Paragraph in folgender, Seite 314 des jenseitigen Berichts zu lesender Fassung anzunehmen:

„Die Besitzer von Gütern, an welche nach § 1 Jagdberechtigungen zurückgegeben worden sind, haben die früheren Inhaber oder deren Rechtsnachfolger, sofern sich dieselben nach § 1 rechtzeitig gemeldet haben, durch Ueberweisung der nach § 4 a. zu berechnenden Ablösungssumme schadlos zu halten, sofern nicht etwas Anderes contractlich stipulirt ist. Das Ablösungscapital ist daher in solchen Fällen von der Verwaltungsbehörde nicht erst dem Besitzer des Gutes, sondern sogleich dem früheren Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger auszuzahlen, wofern der Besitzer des Gutes nicht auf Grund von Privatrechtstiteln dasselbe für sich oder für ein Lehn oder Fideicommiß in Anspruch nimmt. In diesem letzten Falle ist die Ablösungssumme, beziehendlich bis zum Austrage des Rechtsstreites im Depositum der Gerichtsbehörde zu behalten.

Wird nicht nach § 4 a. abgelöst, so hat der Besitzer des Gutes dem früheren Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger, die rechtzeitige Anmeldung immer vorausgesetzt, eine dem nach § 4 a. berechneten Ablösungscapitale gleiche Entschädigung aus eigenen Mitteln zu gewähren."

Die Deputation empfiehlt der Kammer den

Beitritt

zu diesem Beschlusse.

Bei § 17 liegt ein Differenzpunkt nicht vor.

Zu § 18

ist der ersten Kammer, wenn § 13 nach dem Vorschlage der Deputation ausfällt, wegen Weglassung des diesen Paragraph betreffenden Citats

beizutreten,

dagegen die Auslassung des den § 10 betreffenden Citats

abzulehnen,

weil in diesem Paragraphen von einer in die fragliche Auflage aufzunehmenden Frist von vier Wochen die Rede ist, mithin die Erwähnung dieses Paragraphen, wenn auch nicht nothwendig, doch der Vollständigkeit halber gerechtfertigt erscheint.

Zu § 19

ist der Wegfall der Worte „von Wiedereröffnung der Jagd an" aus den im jenseitigen Berichte Seite 317 angegebenen Grunde allerdings angemessen, weshalb man

den Beitritt

zum Beschlusse der ersten Kammer hierunter empfiehlt.

Ueber § 20 ist Einverständniß vorhanden.

Bei § 21

sind, mit Rücksicht auf den Wegfall des § 13, wenn solcher den Beifall der Kammer erlangt, die hierauf bezüglichen Sätze und Citate, die sich im jenseitigen Berichte Seite 318 zusammengestellt finden, zu beseitigen. Hiernächst muß es allerdings in dem nach Seite 168 des diesseitigen ersten Berichts neu gefaßten Paragraphen in der ersten Zeile des zweiten Satzes anstatt: „abgelösten Jagdrechte" heißen:

„abzulösenden Jagdrechte";

ingleichen Seite 169 unter c. statt „vor Ablauf"

„von Ablauf",

wie im jenseitigen Berichte Seite 318 mit Recht bemerkt wird.

Dagegen steht der diesseits nach Seite 169 beschlossene Zusatz des Inhaltes:

„die Ausübung der Vorhatze bleibt aufgehoben"

mit dem zu § 17 gefaßten Beschlusse insofern nicht im Widerspruche, als es sich an der letzten Stelle um einen, den Vorhatzberechtigten zu gewährenden Antheil der Ablösungssumme, dagegen bei dem hier fraglichen Zusatze um die künftige Ausübung der Vorhatze handelt. Wenn aber das zweiseitige Pro-

vocationsrecht Annahme findet, wird die Ausübung der Vorhatze voraussichtlich ohnehin allenthalben durch Ablösung in Wegfall gelangen, weshalb die Deputation die Weglassung jenes Zusatzes unbedenklich findet, mithin der Kammer auch hier

den Beitritt

zum jenseitigen Beschlusse empfiehlt.

Dagegen erachtet die Deputation den Seite 319 des jenseitigen Berichts befindlichen Zusatz für überflüssig, weil in der fraglichen Bestimmung vom Jagdrechte, nicht aber von Ausübung der Jagd, die Rede ist, mithin die Seite 319 erwähnte Befürchtung eines Mißverständnisses in der That nicht begründet zu sein scheint. Man schlägt daher der Kammer, ganz abgesehen davon, ob eine so allgemein gefaßte Ermächtigung der Staatsregierung unbedenklich sein möchte, was unter diesen Umständen dahin gestellt bleiben kann, vor, hinsichtlich dieses Zusatzes den Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer

abzulehnen.

Ebenso empfiehlt die Deputation

zu § 22

den Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer, S. 321 des jenseitigen Berichts,

abzulehnen,

vielmehr in der Hauptsache bei demjenigen stehn zu bleiben, was nach Seite 176 des diesseitigen Berichts zu § 22 beschlossen worden ist. Dagegen erscheint es allerdings rathsam, auf die in § 8 enthaltene Vorschrift wegen Anstellung der Besitzklage noch besonders hinzuweisen, auch muß die Hinweisung auf § 13 beseitigt werden. Man schlägt daher nunmehr folgende Fassung vor:

§ 22.

„Diejenigen Jagdberechtigungen, sowohl auf fremdem als auf eigenem Grund und Boden, worüber Streitigkeiten entstanden (vgl. § 8), dürfen bis zur Erledigung der Letztern bei Strafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. für jedes Stück erlegten Wildes nicht ausgeübt werden. Der Termin für Wiedereröffnung der Jagd auf solchen Revieren wird von der Amtshauptmannschaft des Bezirks bekannt gemacht.

Steitigkeiten nach § 17 sind unter den oben erwähnten nicht begriffen. Ebensowenig erstreckt sich obige Bestimmung auf den Fall, wenn Besitzklage nach § 8 angestellt worden ist, von der Zeit an, wo darüber rechtskräftig entschieden worden."

Zu § 23.

Aus Vorstehendem folgt zugleich, daß der Beschluß der ersten Kammer in Betreff des Wegfalls der Worte

„wegen Ruhenlassens solcher Jagdberechtigungen"

abzulehnen

ist, wogegen allerdings eintretenden Falles die Worte

„und 13"

auszufallen haben.

Wegen Wegfalls der §§ 24 und 25 sind beide Kammern einverstanden.

Zu § 26

hat die erste Kammer nach Seite 323 für den ersten Absatz folgende, von der diesseits beschlossenen in einer Beziehung, jedoch nicht wesentlich abweichende Fassung für angemessen erachtet:

„Jagdpächte sind, sofern nicht beide Theile mit deren Aufhebung einverstanden sind, oder die Jagdberechtigung nicht an den früheren Berechtigten nach § 1 zurückgefallen ist, ohne daß auf deren Ablösung nach § 4 a. angetragen worden wäre, in der Regel aufrecht zu erhalten. Auf einseitigen Antrag und ohne Entschädigung können nur solche Pächte aufgehoben werden, wo sich in Folge der Ausführung dieses Gesetzes die Verhältnisse des Pachts, namentlich in Ansehung der verpachteten Jagdfläche, wesentlich ändern."

„Die Entschließung 2c."

Die Deputation empfiehlt hierunter dem jenseitigen Beschlusse

beizutreten.

Die Fassung des zweiten Abschnittes von § 26 bleibt unverändert.

Hinsichtlich der §§ 27, 28 und 29 liegen Differenzpunkte nicht vor.

Die nach § 83 der Landtagsordnung vorbehaltene, anderweite Schlußabstimmung mit Namensaufruf wird erst nach beendigtem Vereinigungsverfahren einzutreten haben.

Dresden am 28. Mai 1858.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Criegern, Referent.
von König.
Dr. Arnest.
Koelz.
Heyn.
Koch.
Sachße.

Kk.

Bericht

der dritten Deputation der zweiten Kammer

(eingegangen am 21. Mai 1858)

über einen ständischen Antrag und mehrere Petitionen wegen beschränkender polizeilicher Bestimmungen, die Ausübung der Jagd betreffend,

welche bei der zweiten Kammer eingegangen und in Folge deren Beschlusse der dritten Deputation zur Berichterstattung übergeben worden sind, als:

1) Antrag mehrerer Abgeordneten der zweiten Kammer, Oehmichen-Choren und 21 Genossen, über einige Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1852, sowie über eine, dem Datum nach ihnen unbekannte, an die Gerichtsämter erlassene Kreisdirectionsverordnung, die Ausübung der Jagd betreffend, eingegangen den 19. Januar 1858;

2) Petition der Gemeinden Arnsdorf, Kleinwolmsdorf, Großerkmannsdorf, Wallroda und Kleinröhrsdorf, Johann Gottlieb Hörnig und 166 Genossen, eingegangen den 2. Februar 1858;

3) Petition der Gemeinden Langburkersdorf und Schönbach, Carl Gottlieb Marx und 118 Genossen, eingegangen den 16. Februar 1858,

welche sich ebenfalls über die beschränkenden Bestimmungen, die Ausübung der Jagd betreffend, beklagen, und um Abhülfe petiren.

Ferner

4) Petition der Gemeinden Hintergersdorf, Pohrsdorf, Herzogswalde, Mohorn, Herrndorf, Wüsthetzdorf, Niederschönau, Naundorf, Colmnitz, Klingenberg, Dorfhain, Hartha mit Spechtshausen, Deuben, Großopitz und Sommsdorf, Carl Gottlieb Büttner und 74 Genossen,

sowie

5) Petition der Gemeinden Langenbach, Langenbuch, Droswein, Thierbach und Wallengrün, durch ihre Vorstände, welche sich ebenfalls über die großen Nachtheile, welche sie durch die beschränkenden Bestimmungen erleiden, beklagen, und theils um Belassung ihres Jagdrechts, theils um eine freiere Ausübung desselben petiren.

Dem ständischen Antrag unter 1., Oehmichen und Genossen anlangend, so beklagen sich die Antragsteller in ihrer Eingabe über Beschränkung der Rechte der Grundstücksbesitzer, die Ausübung der Jagd betreffend, und vorzüglich über einige Bestimmungen in der Verordnung vom 28. Juni 1852, sowie über eine an die Gerichtsämter erlassene Kreisdirectionsverordnung, nach welcher Niemand ohne Beisein des Jagdpachters ein Revier begehen soll, und stützen ihre Beschwerde auf folgende Thatsachen:

Die Regierung hätte am 20. Februar 1851 den damals versammelten Ständen einen Entwurf zu einem Jagdpolizeigesetz vorgelegt, welcher am 29. März in der ersten und am 8. April in der zweiten Kammer zur Berathung gekommen, auch in beiden Kammern mit einigen von einander abweichenden Abänderungen angenommen worden wäre.

Der damalige Herr Staatsminister des Innern hätte jedoch diesen Gesetzentwurf am 9. April in der zweiten und am 10. April in der ersten Kammer im Namen der hohen Staatsregierung unter der Voraussetzung, daß es nicht möglich sein werde, die Differenzpunkte beider Kammern noch auf diesem Landtage auszugleichen, zurückgezogen, gleichzeitig aber auch den Antrag gestellt:

die Kammer wolle der Staatsregierung die Ermächtigung ertheilen, die dringlichsten polizeilichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd im Verordnungswege zu publiciren.

Vorzüglich wären es folgende Hauptpunkte, wozu die Ermächtigung erbeten worden, womit auch beide Kammern einverstanden gewesen wären und selbige ertheilt hätten:

1) daß diejenigen Gemeindebezirke, welche weniger als 300 Acker Flächenraum enthielten, aber auf Grund der Verordnung vom 13. August 1848 gegenwärtig selbstständige Jagdbezirke bildeten, baldthunlichst aufgelöst und mit benachbarten Gemeindebezirken zu größeren Jagdbezirken vereinigt würden;

2) daß alle über die Ausübung der Jagd gefaßten Beschlüsse und abgeschlossenen Pachtcontracte, deren Fortbestehen mit Rücksicht auf Punkt 1 oder aus polizeilichen Gründen bedenklich erscheinen, aufgehoben, auch für die Zukunft die Gültigkeit aller über die Jagdausübung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken gefaßten Beschlüsse von der Genehmigung der Ortspolizeibehörde abhängig gemacht werden;

3) daß jeder, welcher auf fremdem Grund und Boden die Jagd ausüben will, sich mit einer auf ein Jahr gültigen Jagdkarte zu versehen habe, für welche eine halb in die Ortsarmencasse seines Wohnorts, halb in die Staatscasse zu entrichtende Gebühr von 2 Thalern zu entrichten ist;

4) daß künftig eine Schon- und Hegezeit stattfinden solle.

Die Antragsteller heben hierbei noch ausdrücklich hervor:

Der Herr Staatsminister habe damals erklärt, die Regierung wäre von der Ansicht ausgegangen, daß es nicht nöthig sei, in dieser Ermächtigung alle zu erlassende Bestimmungen speciell aufzuführen, sondern bloß die Hauptpunkte, gleichzeitig aber auch die Erklärung gegeben, daß die Beschlüsse, über welche beide Kammern über die Gesetzesvorlage übereinstimmen, in die zu erlassende Verordnung mit aufzunehmen seien, hinsichtlich der Punkte aber, wo Uebereinstimmung beider Kammern nicht vorhanden wäre, müßte, wenn es sich nothwendig zeigte, deshalb Bestimmung zu treffen, von Seiten der Regierung auf Grund der Ermächtigung im Verordnungswege entschieden werden.

Der Herr Staatsminister hätte nun besonders zwei Punkte hervorgehoben, worin beide Kammern verschiedener Meinung gewesen wären und daher in der Ermächtigung eine bestimmte Erklärung gegeben werden müßte; es wären dieß die Größe der Jagdbezirke, so wie die Beträge für die Jagdkarten, dabei aber erklärt, in beiden wolle die Regierung an der Gesetzesvorlage festhalten.

Was nun aber den ersten Punkt anlangt, so wäre in der zweiten Kammer ein von der Regel, daß jeder Jagdbezirk 300 Acker Flächenraum enthalten müsse, abweichender, in einzelnen Fällen etwas weitergehender Antrag angenommen worden, welchen der Herr Staatsminister auch in der ersten Kammer

zur Annahme anempfohlen hätte. Auf alle diese Zusicherungen hin, wäre sodann der hohen Staatsregierung die beantragte Ermächtigung ertheilt, und in Folge dessen die Verordnung vom 13. Mai 1851 im Gesetz- und Verordnungsblatte publicirt worden, welche sonach als Aushülfsmittel eines Polizeijagdgesetzes mit ständischer Genehmigung zur Ausführung gekommen sei.

Allein schon am 28. Juni 1852 wäre von dem Ministerium des Innern eine anderweite Verordnung, Abänderungen und Zusätze der, wegen der Ausübung der Jagd vom 13. Mai 1851 erlassenen Verordnung betreffend, erlassen worden, in welcher Bestimmungen enthalten wären, wodurch die Neujagdberechtigten in Bezug auf die Ausübung ihres Rechtes, der früheren Verordnung gegenüber, bevormundet und benachtheiliget würden, die Altjagdberechtigten dagegen in einzelnen Fällen Vortheile hätten, auch verschiedene Paragraphen ganz anders ausgelegt und gehandhabt würden, als wie sie in den Kammern berathen und übereinstimmend angenommen, wozu die Staatsregierung nach ihrer, der Antragsteller, Ansicht gar nicht ermächtigt zu sein scheine, auch von der zweiten Kammer damals wohl kaum soweit ermächtigt worden sein würde, selbst wenn sie darum nachgesucht hätte, umsoweniger könnten sie einem einzelnen Ministerium das Recht zugestehen, derartige Abänderungen vorzunehmen.

Sie führen weiter an, es wären vorzüglich die §§ 13 bis 17 der Verordnung vom 13. Mai 1851, welche theils Abänderungen, theils Beschränkungen zum Nachtheile der Neujagdberechtigten erlitten, wohingegen § 24 Abänderungen zum Vortheil der Altjagdberechtigten enthielt, denn § 13 bestimmte, daß alle Grundstücksbesitzer eines Jagdbezirks eine Gesammtheit bildeten, innerhalb welcher sich die Minorität der Majorität bei zu fassenden Beschlüssen zu unterwerfen habe.

§ 14 enthielte Bestimmungen darüber, was zu einem nach § 13 gefaßten Beschlusse erforderlich wäre.

§ 15 stellte das Stimmrecht fest.

§ 16 enthalte wieder Bestimmungen darüber, inwiefern die Ortspolizeibehörde die auf Grund der vorgehenden Paragraphen gefaßten Beschlüsse zu genehmigen hätte, nämlich

a) wenn die Jagd ruhen soll;

b) wenn dieselbe für Rechnung der Grundstücksbesitzer durch einen verpflichteten Jäger ausgeübt werden soll (ohne daß dabei die geringste Bedingung vorbehalten sei);

c) wenn die Jagd verpachtet werden soll (ohne Bedingung, ob aus freier Hand oder im Wege des Meistgebots);

d) wenn ihr über keinen dieser Beschlüsse nach Maaßgabe der Umstände ein erhebliches Bedenken beiginge.

§ 17 enthielt nun folgende Bestimmungen:

Jagdverpachtungen könnten sowohl im Wege des Meistgebots oder auch aus freier Hand erfolgen, im ersten Falle wären sie unter Leitung der Polizeibehörde vorzunehmen, in beiden Fällen bedürften sie der Genehmigung derselben.

Die Verordnung vom 28. Juni 1852 bestimmte nun aber dagegen unter

1) ein von den Grundstücksbesitzern angestellter und von der Obrigkeit verpflichteter Jäger dürfe Andere an Ausübung der Jagd nur bei Treibjagden Theil nehmen lassen, und hierzu müßte noch erst die Erlaubniß der Obrigkeit eingeholt werden, welche wiederum aus verschiedenen Gründen versagt werden könne.

Hier führen nun die Antragsteller an, dieß wäre eine Beschränkung, welche weit über die Bestimmungen in § 16 der Verordnung vom 13. Mai 1851 hinausgehe, an welche bei Berathung der Vorlage wohl Niemand nur im Entferntesten gedacht haben könnte.

Ferner, sagen sie, heißt es unter 3 a.:

„Die Polizeibehörden haben Beschlüsse, welche dahin gehen, die Jagd aus freier Hand zu verpachten, in der Regel nicht, ausnahmsweise aber nur dann zu gestatten, wenn sie sich davon überzeugen, daß eine Verpachtung auf dem Wege des Meistgebots unthunlich oder unzweckmäßig sein würde."

Weiter, sagen sie, heißt es unter 3 b.:

„Die Polizeibehörden haben bei Jagdverpachtungen jeder Art, wenn die Verpachter bei der Auswahl unter den Licitanten nicht den wählen, welcher das höchste Gebot gethan hat, es nur dann zu genehmigen, wenn sie sich überzeugt hätten, daß diese Wahl nicht nur an sich unbedenklich, sondern, daß auch die Ausschließung des Meistbietenden auf genügenden Gründen beruht. Dieses wären nun Bestimmungen, wodurch die §§ 13 bis 17 der Verordnung vom 13. Mai 1851 völlig alterirt und die Neuberechtigten in der Ausübung ihres Rechtes bedeutend beeinträchtigt und bevormundet würden, wohingegen durch die Bestimmungen unter § 7 der Verordnung vom 28. Juni 1852 die Altberechtigten bevorzugt würden."

Es wären eben dieses die Bestimmungen, wozu das Ministerium des Innern nach ihrer, der Antragsteller, Ansicht gar nicht berechtigt gewesen sei, selbige zu erlassen.

„Hierzu," führen die Antragsteller weiter an: „käme nun noch eine Bekanntmachung der Polizeibehörde, gestützt auf eine ihnen unbekannte Kreisdirectorialverordnung, welche im Gesetz- und Verordnungsblatte gar nicht einmal publicirt wäre, dahin gehend, daß Niemand ein Jagdrevier begehen dürfe, ohne Beisein des Jagdpachters."

Dieses wäre eine Beschränkung, welche über alles ginge, und worüber bei Berathung der Gesetzesvorlage (der Grundlage der Verordnung vom 13. Mai 1851) nicht das Geringste erwähnt worden sei, weder von dieser Bestimmung selbst, noch daß die Regierung dazu hätte wollen ermächtigt sein, es läge auch in polizeilicher Hinsicht gar kein Grund vor zu dieser Maaßregel.

Nun wäre zwar den gegenwärtig versammelten Ständen ein Gesetzentwurf, die Regulirung der Jagdverhältnisse, zur Berathung vorgelegt, allein über die Ausübung der Jagd in polizeilicher Beziehung wäre in demselben gar nichts enthalten, vielmehr solle dieselbe immer wieder auf dem Verordnungswege regulirt werden.

Sie erklären daher, daß, da es jetzt überhaupt noch sehr zweifelhaft sei, ob dieser Entwurf die Genehmigung der Kammern erhalten würde oder nicht, so könnte sie vor der Hand weder das eine noch das andere abhalten, mit ihrer Beschwerde vor die versammelten Stände des Landes zu treten, übrigens erscheine es ihnen unzweifelhaft, daß die Regierung verschiedene polizeiliche Maaßregeln ergriffen hätte, welche in Bezug auf die Ausübung der Jagd gar nicht nöthig wären und nicht nur den Nachtheil hätten, in einzelnen Gemeinden Mißhelligkeiten und Streitigkeiten hervorzurufen, sondern auch neues Mißtrauen gegen die Altberechtigten, sowie gegen die Regierung erregten, und einzelne Gemeinden, vorzugsweise die kleinen, in bedeutende Kosten verwickelten, indem eine Polizeibehörde immer schärfer verfahre, wie die andere. Auf Grund alles dessen wenden sie sich daher an die zweite Kammer mit dem Gesuche:

> die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung beantragen, daß dieselbe noch auf gegenwärtigem Landtage den Ständen einen Jagdpolizeigesetzentwurf, durch welchen die bis jetzt in dieser Beziehung erlassenen Verordnungen aufgehoben werden, zur Berathung und Beschlußfassung vorlegen.

Im Fall dieß aber nicht zu ermöglichen sein sollte, so wolle auf Grund ihrer Beschwerde die zweite Kammer bei der hohen Staatsregierung beantragen:

1) die ihnen unbekannte, an die Gerichtsämter erlassene Kreisdirectionsverordnung, nach welcher Niemand ein Jagdrevier begehen soll, ohne Beisein des Jagdpachters,

sowie

2) die Bestimmungen unter 1, 2, 3 und 7 der Verordnung vom 28. Juni 1852 aufzuheben, so daß die §§ 13 bis 17 und 24 der Verordnung vom 13. Mai 1851 wieder volle Geltung erlangen.

Die Petitionen unter 2 und 3 anlangend, so enthalten selbige dieselben Klagen über Beschränkung ihres Rechts durch die Verordnung vom 28. Juni 1852, wie in dem Antrage unter 1 hervorgehoben sind.

Die Petenten, Johann Gottlieb Hörnig und Genossen, heben nächstdem, was in dem Antrage unter 1. schon angeführt ist, noch besonders hervor:

die Bestimmungen der vorgedachten Verordnung legte ihnen, bei der Ausübung ihres Eigenthums- und Jagdrechts so vielfache und nach ihrem Dafürhalten unnöthige Beschränkungen und Belästigungen auf, daß die Aufhebung derselben überhaupt, wenigstens aber die der Punkte 1, 2, 3 und 7 zu den dringendsten Bedürfnissen gehörte.

Sie beziehen sich auf die in den angezogenen Punkten enthaltenen Beschränkungen und auf die darin den Ortspolizeibehörden vorbehaltene, diese nichts weniger als sie selbst belästigende Concurrenz, welche für sie viel weniger wahre Vortheile zur Folge haben dürfte, als nach den gemachten Erfahrungen deren gänzlicher Wegfall.

Sie vermögen ferner keinen Grund des Rechts oder der Billigkeit dafür zu finden, daß nach Punkt 7 der gedachten Verordnung, die nach §§ 1 und 2 der Verordnung vom 13. Mai 1851 zur Jagd auf ihren eigenen Grundstücken Berechtigten von der Verbindlichkeit zur Lösung einer Jagdkarte auch insoweit befreit sind, als sie die Jagd auf Grundstücken ausüben, welche ihnen zu Herstellung eines zweckmäßigen Jagdbezirks, sei es gegen Ueberlassung der Jagd auf eigenen Grundstücken, an die angrenzende Jagdgenossenschaft, oder gegen Gewährung einer Entschädigung an dieselbe, überlassen worden sind, und das um so mehr, als der dehnbare Begriff der Herstellung eines zweckmäßigen Jagdbezirks nur allzuleicht eine mißbräuchliche Anwendung des Punkt 7 zuließe. —

Es wäre ihnen auch in der That kein Fall bekannt, wo ein zur Jagd auf eigenen Grundstücken Berechtigter, als gleichzeitiger Pachter in der Nähe gelegener fremder Grundstücke, eine Jagdkarte gelöst hätte.

Die Petenten, Carl Gottlieb Marx und Genossen, heben zu der Beschwerde über die §§ 1 und 3 der Verordnung vom 28. Juni 1852 noch besonders speciell hervor, nach § 16 der Verordnung vom 13. Mai 1851 sei den Grundstücksbesitzern nachgelassen, die Jagd auf ihren Grundstücken durch besonders zu verpflichtende Jäger (Flurschützen) ausüben zu lassen, oder dieselbe zu verpachten.

Erstere Bestimmung wäre nun aber durch Punkt 1 der Verordnung vom 28. Juni 1852 wieder dadurch beschränkt, daß der betreffende Flurschütz Andere an der Ausübung der Jagd nicht dürfte Theil nehmen lassen, als bei Treibjagden, wozu noch die obrigkeitliche Erlaubniß eingeholt werden müsse.

Diese Beschränkung sei nun um so nachtheiliger und hemmender, als die Treibjagden überhaupt seltener und erst später im Jahre vorkämen, es müßte daher der Flurschütze den bei weitem größten Theil der Jagdzeit hindurch das Revier allein begehen, es wäre aber bekanntlich Thatsache, daß ein einzelner Jäger auf einem Jagdreviere ohne Beihülfe Anderer nur in seltenen Fällen etwas schaffen könne, und so würde ihnen durch die erwähnte Beschränkung ihre Jagdnutzung fast ganz entzogen.

Zu diesem Nachtheile, welcher dem Communeinkommen durch jene Beschränkung zugefügt würde, käme nun noch der, die Ortsarmencasse betreffende Verlust; denn dadurch, daß Niemand ein Jagdrevier mit begehen dürfe, außer bei Treibjagden, würden weniger Jagdkarten gelöst, und es käme weniger in die Ortsarmencasse ein, welches ebenfalls mit zu berücksichtigen sein dürfte, da die Armencassenangelegenheiten eines Ortes unbestritten zu denjenigen gehörten, auf welche das Augenmerk jedes steuerpflichtigen Communmitgliedes am meisten zu richten sei, indem die Armencassen bei der Menge der Unterstützungsbedürftigen bedeutend in Anspruch genommen würden, so daß der Wunsch, die dahingewiesenen Zuflüsse zu erhalten, als gerechtfertigt erscheine.

Die zweite Bestimmung, die Verpachtung der Jagdreviere anlangend, so sei in Punkt 3 der Verordnung vom 28. Juni 1852 sub a. das indirecte Verbot der Jagdverpachtung aus freier Hand ausgesprochen, trotzdem, daß sie Grund genug hätten, diese Art der Verpachtung, jener des Meistbietenden vorzuziehen. Sie weisen dabei auf die Schonung der nützlichen Hausthiere, und besonders auf die Katzen hin, welche bei Verpachtung aus freier Hand, bei Zahlung eines mäßigen Pachtes zur Bedingung gestellt werden könnte, was aber bei einer Verpachtung auf dem Wege des Meistgebots, wo ihnen noch

nicht einmal die Auswahl unter den Bietenden nachgelassen wäre, nicht der Fall sei.

Sie führen hierzu noch an, wie nützlich diese Thiere zu Vertilgung der schädlichen Feldmäuse wären, und weisen darauf hin, welchen Vorzug es hätte, wenn sie den Pachter, von dem sie überzeugt seien, daß er ihre Bedingungen pünktlich erfüllen würde, gegen eine mäßige Pachtsumme sich selbst wählen könnten.

Die Petita gehen daher dahin:

> die Kammer wolle sich für Aufhebung der Jagdpolizeiverordnung vom 28. Juni 1852 oder wenigstens der Punkte 1, 2, 3, 7 in derselben verwenden, daß die Verordnung vom 13. Mai 1851 wieder volle Geltung erlange.

Die Petitionen unter 4 und 5 anlangend, so petiren Carl Gottlieb Büttner und Genossen und Johann Gottlieb Stieghorn und Genossen im ersten Theile ihrer Eingaben um Zurückweisung des den Ständen vorgelegten Jagdgesetzentwurfs und Belassung ihres Rechtes. Was nun dieses anlangt, so kann hier nicht weiter darauf eingegangen werden, indem darüber alles schon von der ersten Deputation erwogen worden ist und dieser Theil der Petitionen seine Erledigung in der An- oder Nichtannahme des Gesetzentwurfes finden wird. Ferner beklagen sie sich ebenfalls über die beschränkenden Bestimmungen der Ausübung ihres Jagdrechtes durch die Punkte 1 bis 3 der Verordnung vom 28. Juni 1852, führen dabei mehreres an, was in den vorhergehenden Anträgen und Petitionen schon gesagt ist, worauf hiermit hingewiesen wird, und bitten ebenfalls um Aufhebung dieser Beschränkungen, allein sie gehen in gewisser Beziehung noch weiter, sie wünschen eine noch freiere Ausübung ihres Jagdrechtes, vorzüglich in Bezug auf das Hochwild, und beklagen sich über die zu großen Nachtheile, welche ihnen durch dasselbe zugefügt würden und dabei vorzüglich über die zu weit ausgedehnte Schon- und Hegezeit.

Die Petenten, Carl Gottlieb Büttner und Genossen, führen dabei Folgendes an:

Früher, vor dem Jahre 1849, hätte die Schon- und Hegezeit des Reh- und Rothwildes vom Sonntage Invocavit an begonnen, nach der Verordnung vom 13. Mai 1851 trete dieselbe schon mit dem 1. Februar ein, also 3 bis 4 Wochen früher. Sie geben zu, daß der frühere Eintritt der Schon- und Hegezeit für die Vermehrung der Jagdthiere zweckmäßig sei, allein für die Gemeinden, deren Fluren nahe an Wäldern liegen, wäre er im höchsten Grade nachtheilig, weil das Wild, sobald seine Verfolgung aufhört, mit größerer

Sicherheit auf die Saatfelder trete, und auf denselben nicht unbedeutenden Schaden anrichte.

Nun, führen sie weiter an, gehörte der Monat Februar in ihrem Klima zu denjenigen, in welchen Frost und Thauwetter häufig wechselten und den Boden erweichten, so daß beim Betreten tiefe Fußtapfen entständen und ein so verwüstetes Feld das Ansehen eines mit Fleiß bebauten Saatfeldes ganz verliere.

Uebrigens scheinen den Petenten die Vorschriften, die in den verschiedenen einseitigen Verordnungen der Regierung, welche im Laufe der letzten zehn Jahre gegeben worden wären, und die Anwendungen derselben Seiten der Obrigkeiten in vielen Punkten weniger auf die Sicherheit der Person und des Eigenthums, als auf die Schonung und Vermehrung der Jagdthiere berechnet zu sein, wenigstens hätte das in ihrer Gegend in dem grüllenburger Walde den Erfolg gehabt; der Wildstand hätte sich dort wieder auf die Höhe von 1848 aufgeschwungen, ja noch darüber, Wildschädenvergütung erhielten sie keine mehr, und in der Ausübung der Jagd wären sie in jeder Beziehung beschränkt.

Die Maaßregeln, welche zur Abwehr des Wildes in den Verordnungen gestattet wären, reichten keineswegs aus, so lange nicht Schreckschüsse unter dieselben aufgenommen würden; überhaupt wirkte die Beschränkung, daß ein Flurschütze Niemanden mitnehmen dürfte, außer bei Treibjagden, vielfach ein; Treibjagden hätten in ihren Fluren so nahe an Wäldern, zum Schutze gegen Wildschäden gar keinen Erfolg, indem das Wild nur des Nachts aus den Wäldern austrete, und wie wäre ein Schütze im Stande, wenn ein Revier von drei Seiten vom Walde umgeben wäre, das Wild abzuwehren oder zu vermindern, denn nur selten würde es ihm gelingen, ein Stück zu erlegen, mithin fehlte nicht viel, daß sie nicht mit Fug und Recht sagen könnten, es sei gegenwärtig ihre Lage, gegenüber der von 1848, schlechter anstatt besser geworden.

Es läge aber diese Erscheinung keineswegs im Principe der neueren Gesetzgebung, sondern vielmehr in der unrichtigen Ausführung und der vielfachen Beschränkung ihrer Rechte.

Sie bitten daher, sich bei der Regierung zu verwenden:

> die Schonzeit wieder später als den 1. Februar eintreten zu lassen, sowie um Verminderung des Wildstandes in dem grüllenburger Walde.

Zur Begründung des letzteren führen sie noch an, die hintergersdorfer, an dem grüllenburger Walde gelegenen Felder, wären im vorigen Frühjahre den Wildschäden in so hohem Grade unterworfen gewesen, daß eine Maaßregel dagegen hätte ergriffen werden müssen. Seiten des Königlichen Forstamts hätte man

es für zweckdienlich erachtet, den fiscalischen Wald mit einem Wildzaun zu umgeben, dieß wäre aber auch erst dann geschehen, als sich die Gemeinde Hintergersdorf zu bedeutenden Opfern und Beiträgen herbei gelassen hätte.

Dadurch wäre aber dem Uebelstande noch nicht gänzlich abgeholfen, im Gegentheile andere Fluren, z. B. die pohrsdorfer, herrndorfer 2c., würden um so mehr heimgesucht, es möchte daher der ganze grüllenburger Wald von einem Wildzaun umgeben sein, was aber sehr viel Kosten verursachen, und der Zweck doch nicht vollkommen erreicht werden würde, wenn nicht zugleich alle Wege und Straßen mit versperrt würden, was aber wieder rein unmöglich sei. Sie wüßten daher kein besseres und sichereres Mittel, diese Nachtheile zu beseitigen, als durch Verminderung des Wildes selbst.

Schließlich beschweren sie sich noch über eine Verordnung aus der Neuzeit, vom 17. Februar 1857, nach welcher die Königlichen Forst- und Jagdbeamten, in Bezug auf die Ausübung der Jagdpolizei, den übrigen polizeilichen Beamten und Organen ganz gleich gestellt seien, und welche ihnen die Befugniß einräumte, fremde Jagdbezirke mit dem Gewehr zu begehen, wie und so oft es ihnen beliebt. Dieses erscheint den Petenten als ein Ein- und Uebergriff in fremde Rechte und eine Maaßregel zu sein, die das Maaß überschreitet und von den Bedürfnissen nicht gerechtfertigt sei.

Diese Maaßregel führe bloß zu Collisionen und erwecke mit Recht Verdacht. Ihnen wäre wenigstens nichts bekannt geworden, daß seit 1849 bis 1857 die Jagdpolizeivergehen sich so bedenklicher Weise zur Gefahr für die öffentliche Sicherheit gesteigert, daß sie, die polizeilichen Aufsichtsmaaßregeln zu verschärfen und zu vermehren, der Regierung Veranlassung gegeben hätten.

Die obiae Ausdehnung scheine ihnen weit mehr darauf berechnet zu sein, die Macht und den Einfluß der Königlichen Forstbeamten, als die Garantie gegen Polizeivergehen, zu erhöhen.

Sie bitten daher ebenfalls zu beantragen:

daß diese Bestimmung wieder in Wegfall komme.

Die Petenten, Johann Gottlieb Stieghorn und Genossen, beklagen sich nächst den Beschränkungen über die Ausübung der Jagd, auf welche schon weiter vorn im Berichte hingewiesen ist, ebenfalls noch über den großen Wildschaden, den ihre Fluren zu erleiden hätten, und zwar von den großen Fürstlich reußischen Wäldern aus, in welchen das Wild wieder wie vor dem Jahre 1848 gehegt würde, wo Trupps von 5, 10, 15, 20 bis 30 auf einem Flecke zu sehen wären, und führen hierzu noch speciell an: dazu käme noch, daß ihr Gutsherr, der Herr Graf von Hohenthal-Püchau, als Fideicommiß-Eigenthümer des

Rittergutes Mühltroff, in sehr freundlicher Beziehung zum schleitzer Fürstenhause stände, und als Nachbar des Fürsten ebenfalls Wild hegte.

Ferner käme noch dazu, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen Roth- und Hochwild vom 1. Februar bis 15. Juli nicht geschossen werden dürfe, also gerade in der Zeit, wo an den Saat- und Fruchtfeldern der größte Schaden angerichtet werden kann. Es wären daher im verwichenen Frühjahre wieder Fälle vorgekommen, daß Saatfelder, trotz aller Vorkehrungen durch Scheuchen und dergleichen, auf Flecken, wo mehrere Jahre vorher kein Rothwild mehr zu sehen gewesen sei, wie durchs Rindvieh ausgehütet dagestanden hätten.

Nun kämen noch die beschränkenden Bestimmungen dazu, daß — wie schon erwähnt — Gemeinde- oder Flurschützen auf den Anstand Niemanden mitnehmen dürften, und Jagdpachter ohne ihr Beisein Niemanden schicken sollen, was Alles für sie in ihrer Lage doppelt nachtheilig wäre.

Sie bitten daher auch

um Verwendung für eine freiere, unbeschränktere Ausübung ihres Jagdrechtes.

Die dritte Deputation hat sich nun der Prüfung der Beschwerden und Klagen der Antrag- und Bittsteller wegen Beschränkungen durch die Verordnungen von Seiten der Staatsregierung, die Ausübung der Jagdbefugnisse betreffend, unterzogen, und findet:

I.

auf die speciellen Angaben in den Anträgen und Petitionen zurückgehend, es begründet, daß die hohe Staatsregierung im Jahre 1851 den Ständen einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, nach welchem die Jagdverhältnisse, überhaupt die Ausübung der Jagd, in polizeilicher Hinsicht geregelt und dem bis dahin etwas ungeregelten Zustande abgeholfen werden sollte. Daß ein solches Gesetz geschaffen werden mußte, geht schon aus den deutschen Grundrechten, nach welchen die Jagd auf fremdem Grund und Boden aufgehoben wurde, hervor, denn § 37 der Grundrechte besagte ausdrücklich:

> Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohles zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Regierung sagt selbst in den Motiven zu dem damaligen Entwurfe, daß das Gesetz nothwendig sei, um Sicherheit der Person und des Eigenthums herbeizuführen und Unglücksfälle und Streitigkeiten zu verhindern.

Eine Vereinbarung beider Kammern über diesen Gesetzentwurf kam aber leider wegen der Kürze der Zeit nicht zu Stande, und die Regierung zog den-

selben, wie in dem ständischen Antrage unter 1 angegeben ist, wieder zurück; der Herr Staatsminister des Innern erbat sich aber gleichzeitig die Ermächtigung von den Kammern, die Ausübung der Jagd auf dem Verordnungswege ordnen zu dürfen, jedoch unter den Bedingungen, wie sie ebenfalls in dem Antrage unter 1 enthalten, auch im Eingange des Berichts aufgeführt sind, welche auch dahin ertheilt wurde:

> Die Staatsregierung wird hiermit ermächtigt, im Verordnungswege und mit thunlichster Berücksichtigung der bei Berathung des Jagdgesetzentwurfs in beiden Kammern gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse zu bestimmen:
>
> > daß diejenigen Gemeindebezirke u. s. w. (wie es ebenfalls am Eingange des Berichts zu ersehen ist),
>
> jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze zu Punkt 1:
>
> > in Fällen, wo die vor dem 2. März 1849 nicht jagdberechtigt gewesenen Mitglieder einer einzelnen Flurgemeinde ein Zusammenhängendes Jagdareal von mindestens 150 Acker besitzen, auf deren Ansuchen, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, ausnahmsweise zu gestatten, daß ein derartiger Gemeindebezirk einen eigenen Jagdbezirk bilde.
>
> Landtagsmittheilungen der ersten Kammer $18\frac{50}{51}$, 2. Band, S. 1806.
>
> Desgleichen der zweiten Kammer, 3. Band, S. 2628, 2638.

Es wäre nun die Frage aufzuwerfen, ob nicht, was die Antragsteller unter 1 anführen, die Verordnung vom 13. Mai 1851 als Polizeijagdgesetz mit ständischer Genehmigung bestand, und daher blos mit ständischer Zustimmung wieder beschränkt oder erweitert werden konnte. Denn es läßt sich die Ansicht der Petenten nicht ganz in Abrede stellen, daß durch die Verordnung vom 28. Juni 1852 bedeutende Abänderungen der früheren Verordnung und bedeutende Beschränkungen, auch in einzelnen Fällen Schmälerung des Nutzens der jagdberechtigten Grundstücksbesitzer eingetreten sind.

Die Deputation hat alle die Gründe, welche in den Anträgen und Petitionen zusammengestellt sind, und überhaupt das ganze Sachverhältniß reiflich erwogen, und ist zu der Ansicht gelangt, daß die Regierung ihre Ermächtigung durch die neuen Verordnungen weiter ausgedehnt hat, als die damaligen Stände beabsichtigt haben.

Denn, zu den einzelnen Bestimmungen übergehend, so ist den jagdberechtigten Grundstücksbesitzern durch § 13 der Verordnung vom 13. Mai 1851

das Recht eingeräumt, daß die zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke in Bezug auf die Ausübung der Jagd und die Vertheilung der Jagdnutzungen eine Gemeinheit bilden, innerhalb welcher die Minderheit den Beschlüssen der Mehrheit sich zu unterwerfen hat, was an sich schon um deswillen zweckmäßig ist, weil sich bei andern, bei wichtigern Angelegenheiten, ja sogar in der Gesetzgebung die Minorität der Majorität ebenfalls unterwerfen muß und in § 14 übrigens noch Bestimmungen darüber getroffen sind, was zu einem gültigen Beschlusse erforderlich ist, nach welchen Niemand übergangen und daher Einzelnen stillschweigend Nachtheile zugefügt werden könnten, sowie nach § 15 das Stimmrecht so geordnet ist, daß nie ein Einzelner die überwiegende Majorität, also einen Vorzug vor den Andern erlangen könnte.

Nun heißt es zwar in § 16 der gedachten Verordnung: die Ortspolizeibehörde hat die wegen der Ausübung der Jagd gefaßten Beschlüsse nur dann zu genehmigen, wenn sie dahin gehen:

a) die Jagd ruhen zu lassen, oder

b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundstücksbesitzer, durch einen anzustellenden und von der Ortspolizeibehörde deshalb besonders zu verpflichteten Jäger ausüben zu lassen, oder

c) dieselbe zu verpachten und ihr auch

d) gegen keinen dieser Beschlüsse nach Maaßgabe der obwaltenden besondern Verhältnisse ein erhebliches Bedenken beigeht.

Daneben ist nach § 17 nachgelassen, daß die Jagdverpachtung im Wege des Meistgebotes, sowie auch aus freier Hand erfolgen kann. Im ersten Falle soll es unter Leitung der Polizeibehörde geschehen, in beiden Fällen bedarf es der Genehmigung derselben.

Diese Bestimmungen wurden in beiden Kammern des Landtages 1851 mit einigen kleinen Modificationen der Gesetzvorlage angenommen. Wohl hörte man bei der Berathung einige Stimmen dagegen, welchen noch eine zu große Bevormundung und Beschränkung der Rechte der neujagdberechtigten Grundstücksbesitzer in einzelnen dieser Bestimmungen lag, keine aber, daß in Bezug auf die Ausübung der Jagd und die Nutzungen derselben noch größere Beschränkungen eintreten möchten.

Im Gegentheil, die Staatsregierung sagte selbst in den damaligen Motiven zu §§ 9—12 (Landt.-Acten 18$\frac{50}{51}$, I. Abtheilung S. 710), welche in der Verordnung vom 13. Mai 1851 die §§ 13—17 bilden:

daß die Minderheit der Mehrheit sich unterwerfe, ist nothwendig, wenn überhaupt ein Beschluß zu Stande kommen soll. Die Bedenken, welche

durch eine solche Bestimmung hervorgerufen werden könnten, werden beseitigt durch die Normirung des Stimmrechts in § 11 nach einer Scala und das den Obrigkeiten in § 12 ertheilte Befugniß, wodurch einerseits die Ungerechtigkeit, welche eine Abstimmung nach Köpfen oder nach dem absoluten Verhältniß der Grundfläche herbeiführen würde, thunlichst vermieden und andrerseits eine Gewähr dafür geboten wird, daß Beschlüsse, welche entweder die ganze Gemeinheit, oder das öffentliche Interesse, oder auch einzelne auffallend verletzten, nicht zur Ausführung gelangen.

Hieraus muß man schließen, daß das Befugniß, welches den Ortspolizeibehörden nach den §§ 14, 16 und 17 eingeräumt wurde, nicht soweit ausgedehnt werden sollte, und konnte, daß einzelne §§, wie z. B. 13 und theilweise auch 17, welche die ständische Genehmigung erlangt haben, durch die neueren Verordnungen wirkungslos dastehen, und daß die Nutzungen der Neujagdberechtigten in einzelnen Fällen geschmälert werden sollten, was durch die Publication der Verordnung vom 28. Juni 1852 doch geschehen ist.

Es ist doch anzunehmen, daß, da die Verordnung vom 13. Mai 1851 als Polizeijagdgesetz mit ständischer Genehmigung, um Sicherheit der Person und des Eigenthums herbeizuführen, und Unglücksfälle und Streitigkeiten zu verhindern, publicirt worden ist, das obrigkeitliche polizeiliche Einschreiten bei der Ausübung der Jagd sich mehr auf polizeiliche Verhältnisse zu erstrecken habe, als darauf, die Rechte und Nutzungen der Grundbesitzer zu schmälern.

II.

Nun heißt es aber in der Verordnung vom 28. Juni 1852 unter 1:

> ein zur Beschießung eines Jagdbezirks von den Grundstücksbesitzern angestellter Jäger (§ 16 unter b. vom 13. Mai 1851) darf Andere an der ihm obliegenden Ausübung der Jagd nur bei Treibjagden Antheil nehmen lassen, und Treibjagden nur nach vorgängiger Anzeige bei der Ortsobrigkeit und mit deren Genehmigung veranstalten. Diese Genehmigung ist vor völliger Beendigung der Ernte, sowie dann, wenn eine Ausrottung oder unverhältnißmäßige Verringerung des Wildstandes zu besorgen ist, oder sonst Bedenken irgend einer Art entgegen stehen, zu versagen, außerdem jedesmal schriftlich zu ertheilen.

Dieses ist nun allerdings eine Bestimmung, durch welche

1) das Jagdrecht der Grundstücksbesitzer, welche eine Genossenschaft bilden, überhaupt bedeutend beschränkt wird;

2) ihnen der Nutzungsertrag von der Jagd bedeutend geschmälert, ja in einzelnen Bezirken Nachtheile durch Wildschäden für sie herbeigeführt werden, und welche

3) in polizeilicher Hinsicht gar nicht nothwendig ist.

Denn nicht unbegründet scheint das Anführen der Antragsteller unter 1. zu sein, daß damals bei Berathung des Jagdpolizeigesetzentwurfs wohl Niemand nur im entferntesten daran gedacht haben wird, daß gegen mehrere Bestimmungen, welche von den Kammern angenommen wurden, solche beschränkende Maaßregeln würden ergriffen werden, und Niemand von der Jagdgenossenschaft wird, als der Beschluß gefaßt wurde, die Jagd durch einen verpflichteten Jäger ausüben zu lassen, daran gedacht haben, daß später Seiten der Regierung Bestimmungen könnten getroffen werden, wornach der angestellte Jäger die Jagd nicht nach seinem Gefallen, zu ihrem Vortheile und zu ihrem Nutzen würde ausüben dürfen, vielweniger noch, daß ihnen der Nutzen würde geschmälert und obendrein noch Nachtheile zugefügt werden.

Und daß durch die unter 1. der Verordnung vom 28. Juni 1852 getroffene Bestimmung der Nutzen der Jagdgenossenschaften geschmälert wird, sieht wohl Jeder ein, indem es viele Reviere giebt, auf welchen, in Folge der geographischen Lage, Treibjagden nicht einmal gut auszuführen sind, und die Erlaubniß dazu Seiten der Verwaltungsbehörden spärlich ertheilt und in einzelnen Fällen auf 4 Personen beschränkt worden ist, worüber der Deputation Beweise zugegangen sind, während auf den andern verschiedenen Nachbarrevieren die Jagd vom Anfange bis zum Ende nach Willkühr ausgeübt werden kann.

Eben so begründet ist auch die Angabe der Petenten unter 3., daß die Armencassen in einzelnen Orten, wo die Jagd durch einen verpflichteten Jäger ausgeübt wird, darunter leiden, daß derselbe Niemanden Theil nehmen lassen darf, als bei Treibjagden, und dazu werden sich gewiß Wenige Karten lösen, wenn es nicht mit zum Schutze ihrer Grundstücke geschehen kann. Dagegen ist es eben so einleuchtend, daß durch diese Bestimmung einzelnen Revieren noch besondere Nachtheile zugefügt werden, auf welche in den Petitionen unter 4 und 5 besonders hingewiesen wird.

III.

Ferner heißt es in Punkt 2 der Verordnung von 1852:

hat eine Ortspolizeibehörde nach Maaßgabe der Vorschriften im zweiten Satze des § 16 der Verordnung vom 13. Mai 1851 für die nächste Jagdzeit Bestimmungen wegen der Ausübung der Jagd zu treffen, so

dürfen solche nur dahin gehen, die Jagd ruhen, oder dieselbe für Rechnung der betheiligten Grundstücksbesitzer durch einen anzustellenden und zu verpflichtenden Jäger ausüben zu lassen.

Dieses ist ebenfalls eine Beschränkung zum Nachtheile der Jagdgenossenschaft, wodurch ihnen ihr Nutzen geschmälert wird, während nach § 16 der Verordnung vom 13. Mai 1851 im zweiten Satze den Ortspolizeibehörden, wenn etwa ein gültiger Beschluß nicht zu Stande käme, oder derselbe nicht genehmigt werden könnte, die freie Wahl der Ausübung nachgelassen ist, nämlich nach Ansicht der Deputation auch die Verpachtung, wodurch die Jagdgenossenschaft gewiß mehr Nutzen hat, und mehr vor Nachtheilen geschützt ist, als wenn die Jagd ganz ruhen muß oder bloß auf solche beschränkende Weise ausgeübt werden darf.

VI.

Ferner wird unter 3a. der Verordnung von 1852 bestimmt:

die Ortspolizeibehörden haben Beschlüsse, welche dahin gehen, die Jagd aus freier Hand zu verpachten, in der Regel nicht, ausnahmsweise aber nur dann zu genehmigen, wenn sie sich davon überzeugt haben, daß unter den obwaltenden besondern Verhältnissen eine Verpachtung im Wege des Meistgebots unthunlich oder unzweckmäßig sein würde; 3b. dieselben haben ferner Jagdpachtungen jeder Art, wenn die Jagdverpachter bei der vorbehaltenen Auswahl unter den Licitanten nicht den wählen, welcher das höchste Gebot hat, diesen Beschluß nur dann zu genehmigen, wenn sie sich überzeugt haben, daß diese Wahl nicht nur an sich unbedenklich ist, sondern, daß auch die Ausschließung des Meistbietenden auf genügenden Gründen beruht.

Durch diese Bestimmungen sind nun die §§ 13, 16 und 17 der Verordnung vom 13. Mai 1851 wesentlich abgeändert, und nur in einem Punkte, wenn nämlich die Jagd ruhen soll, was das Nachtheiligste für die Grundbesitzer ist, steht § 16 noch unverändert da.

Denn was nützt der Jagdgenossenschaft das Recht, daß sie nach § 13 Beschlüsse fassen kann, wobei sich die Minorität der Majorität zu unterwerfen hat, wenn der gefaßte Beschluß dahin geht, die Jagd aus freier Hand für einen mäßigen Preis an Jemanden unter gewissen Bedingungen, zum Beispiel die nützlichen Hausthiere zu schonen, oder die Beaufsichtigung über Holz und dergleichen mit zu übernehmen, zu verpachten, und dann die Polizeibehörde dies in der Regel nicht genehmigen darf, ja wenn sogar bei Verpachtungen auf dem Wege des Meistgebots die Auswahl unter den Licitanten nicht einmal nachgelassen ist,

was bei allen Verpachtungen anderer Art dem Verpachter freisteht. Und wenn man auch einhalten wollte, diese Bedingungen könnten sich die Verpachter bei öffentlichen Verpachtungen auf dem Wege des Meistgebots ebenfalls aufstellen, so wird derjenige, welcher getrieben wird, den höchsten Preis für ein Revier zu bezahlen, gewiß erst auf seinen Nutzen denken, und diesen Bedingungen nicht so nachkommen, wie der, welchen sich die Jagdgenossenschaft selbst wählt, und ihm das Revier für einen mäßigeren Preis läßt, wodurch vielleicht viele Grundstücksbesitzer mehr Nutzen haben, als von dem hohen Preise, denn sie werden sich schon den wählen, zu dem sie am meisten das Vertrauen haben, daß er ihren Wünschen nachkommen wird.

Wenn man nun alles dieses durch den Eingang des dritten Satzes der Verordnung vom 28. Juni 1852 zu rechtfertigen gesucht hat, wo es heißt:

> Da den gemachten Wahrnehmungen zu Folge die Verpachtungen der Jagden aus freier Hand, sowie die Auswahl unter den Licitanten bei Jagdverpachtungen jeder Art nicht selten zu ungebührlicher Begünstigung einzelner und willkührlicher Ausschließung anderer Pachtbewerber, geführt hätten,

so kann dieses keineswegs maaßgebend sein, die Rechte der Jagdberechtigten zu beschränken, denn das Jagdpolizeigesetz sollte zum Schutze des Eigenthums und zur Sicherheit der Person, wie aus den Motiven der Regierung selbst hervorgeht, geschaffen werden, nicht aber zu Begünstigung der Pachtbewerber, und kommt dieß in einzelnen Fällen vor, so liegt es in dem Willen und den Rechten der Jagdgenossenschaft. Wenn es weiter heißt:

> sowie zu Umgehung der Verordnung vom 13. Mai 1851 gemißbraucht worden sind, und dadurch insbesondere auch wesentliche pecuniäre Nachtheile für die bei Fassung der Beschlüsse in der Minderheit gebliebenen jagdberechtigten Grundstücksbesitzer herbeigeführt worden sind,

so kann man auch dieses Motiv, als die betreffende Verordnung rechtfertigend, nicht anerkennen, denn die Regierung sagte ja damals selbst in den Motiven dieser Bestimmung, daß sich die Minorität der Majorität unterwerfen muß, wäre nothwendig, wenn überhaupt Beschlüsse zu Stande kommen sollten; daß große Nachtheile für Einzelne nicht vorkommen könnten, dem wäre durch andern Bestimmungen vorgebeugt.

Ob nun auch in einzelnen Fällen kleine Nachtheile für Einzelne vorgekommen sein sollten, so werden durch diese Bestimmungen wieder für viele andere Vortheile und vielleicht größere wie jene Nachtheile herbeigeführt, und Nach-

theile für Einzelne kommen bei allen Verwaltungen, bei Communen, beim Staate, ja auch bei der Gesetzgebung, wo sich allenthalben die Minorität der Majorität unterwerfen muß, vor, mithin erscheint es nicht gerechtfertigt zu sein, daß deswegen die Rechte der Jagdgenossenschaften beschränkt worden sind.

Wenn nun drittens gesagt ist:

> die Ortspolizeibehörden wären ihrer Verbindlichkeit, Beschlüssen die Genehmigung zu versagen, welche zwar zulässig wären, aber eine Umgehung der bestehenden Vorschriften besorgen ließen, nicht allenthalben nachgekommen,

so rechtfertiget auch dieses, wenn es überhaupt blos zu besorgen ist, daß gesetzliche Vorschriften umgangen werden können, die durch die spätern Verordnungen erfolgten Abänderungen nicht, da nach § 30 der Verordnung vom 13. Mai 1851 hinlängliche Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandlungen der Vorschriften dieser Verordnung festgestellt sind.

V.

Hierzu kommt nun noch eine Anordnung der Regierung durch eine Verordnung der Kreisdirectionen an die Polizeibehörden, welche in dem ständischen Antrage unter 1 und in der Petition unter 5 erwähnt, im Gesetz- und Verordnungsblatte aber nicht publicirt ist, daß nämlich Niemand ein Jagdrevier begehen darf, ohne Beisein des Jagdpachters. Dieß ist nun nicht blos eine Beschränkung der jagdberechtigten Grundstücksbesitzer, sondern auch eine Beeinträchtigung der Rechte der Jagdpachter und mit Recht führen auch hierüber die Antragsteller unter 1 an:

> daß bei Berathung des Polizeijagdgesetzentwurfs hiervon nicht das Geringste erwähnt worden sei.

Ob nun wohl nach § 18 der Jagdpolizeiverordnung vom 13. Mai 1851 Afterpachtungen nicht gestattet sind, so ist doch aber auch nicht das Geringste darinnen enthalten, daß ein Jagdpachter die Jagd in dieser Beziehung nicht nach seinem freien Willen ausüben, andere an derselben nicht Theil nehmen lassen, oder, in Behinderung, damit beauftragen könne.

Da nun überhaupt die Jagdpachter für alle Zuwiderhandlungen gegen jagdpolizeiliche Vorschriften verantwortlich sind, so sind sie es auch für diejenigen, welche sie an der Jagd Theil nehmen lassen, umsomehr muß ihnen auch gestattet sein, in Behinderung Andere an ihrer Stelle die Jagd ausüben zu lassen, für die sie ebenfalls verantwortlich sind. Denn ebensogut, als man die Nichtgenossenschaftlichen — einzelne Jagdberechtigte — die Jagd nach Gefallen

mit vielen Theilnehmern auch ohne ihr Beisein ausüben läßt, ebensogut kann man auch die Jagdpachter in gleicher Weise dieselbe ausüben lassen. Die Sicherheit der Person und des Eigenthums wird in dem einen, wie in dem andern Falle nicht gefährdet sein, und Unglücksfälle, welche wohl selten vorkommen werden, können aber in dem einen so gut, wie in dem andern Falle eintreten, Streitigkeiten unter den Betheiligten dagegen werden vielleicht unter den beschränkten Bestimmungen noch mehr hervorgerufen, als wenn eine freiere Ausübung der Jagd stattfindet.

Bevor nun aber zur Beschlußfassung über diese Beschwerden und Klagen in den Anträgen und Petitionen verschritten werden konnte, hat die Deputation die hohe Staatsregierung von den eingegangenen Anträgen und Petitionen in Kenntniß gesetzt und einen Königlichen Commissar zu den weiteren Verhandlungen zugezogen.

Zu I.

Den Hauptpunkt in dem ständischen Antrage unter 1., daß die hohe Staatsregierung durch Erlaß einiger Verordnungen, die Ausübung der Jagd betreffend, in welchen Bestimmungen enthalten seien, durch welche die mit ständischer Genehmigung erlassene Jagdpolizeiverordnung vom 13. Mai 1851 in vielen Punkten alterirt würde, ihre Befugnisse überschritten habe, indem eine Verordnung, welche mit ständischer Genehmigung erlassen worden wäre, ebenfalls nur mit ständischer Genehmigung wieder aufgehoben werden könne, tritt der Königliche Herr Commissar mit der Behauptung entgegen, daß die Regierung in dieser Beziehung in ihrem Rechte sei, indem die ständische Genehmigung sich bloß auf die in der ständischen Schrift vom 18. April 1851 enthaltenen 4 Punkte (Landtagsacten, I. Abtheilung S. 104) zu erstrecken gehabt hätte, diese hätten eigentlich bloß eines Gesetzes bedurft, während die übrigen Bestimmungen im Verordnungswege zu treffen gewesen wären, und diese 4 Punkte würden durch die neueren Verordnungen nicht abgeändert.

Die Deputation kann sich jedoch mit dieser Auslegung nicht einverstanden erklären, sie geht vielmehr von der Ansicht aus, daß durch die gegebene ständische Ermächtigung die Staatsregierung nicht an die 4 Punkte allein, sondern auch an das in beiden Kammern durch übereinstimmende Beschlüsse Genehmigte gebunden sein sollte.

Denn wenn alles andere, außer den vier Punkten, auf dem Verordnungswege getroffen werden konnte, so hatte ja die Regierung gar nicht nöthig, es

in den Gesetzentwurf aufzunehmen und den Kammern zur Berathung vorzulegen. Allerdings mußten die vier Punkte in der Ermächtigung speciell hervorgehoben werden, weil über diejenigen Paragraphen, in welche sie gehörten, Einverständniß beider Kammern nicht vorhanden war.

Der Herr Staatsminister von Friesen sagte am 10. April 1851 in der ersten Kammer in seiner Rede

(Landtagsmittheilungen I. Kammer, 2. Bd., S. 1806)

daß es unmöglich sei, an diesem Landtage eine Vereinigung über den Jagdgesetzentwurf zu Stande zu bringen.

Es könnte daher nun die Frage entstehen, ob man den seitherigen Zustand fortbestehen lassen, oder das, was auf dem Verordnungswege mit Ermächtigung der Stände geschehen könne, und worüber beide Kammern einig wären, auf diese Weise jetzt schon ins Leben führen wolle. Auf dieser Erwägung beruht die Zurücknahme des Entwurfs durch die Regierung, und das Ansuchen derselben um eine ständische Ermächtigung in der eben vorgetragenen Weise.

Er erklärte ferner:

die Regierung wäre dabei von der Ansicht ausgegangen, daß es nicht nöthig sei, in dieser Ermächtigung alle zu erlassende Bestimmungen speciell aufzuführen. Sie hätte nur die Hauptpunkte, um die es sich handelte, worüber Einverständniß der Kammer nicht vorhanden war, herausgehoben, im Eingange der Ermächtigung aber gesagt: mit thunlichster Berücksichtigung der gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse. Das Ministerium ging nämlich von der Ansicht aus, daß die Beschlüsse, in welchen beide Kammern übereinstimmten, in die zu erlassende Verordnung mit aufzunehmen seien.

In dem Eingange der Ermächtigung in der ständischen Schrift heißt es nun:

Ew. Königlichen Majestät Staatsregierung wird hiermit ermächtigt, im Verordnungswege und mit thunlichster Berücksichtigung der bei Berathung des Jagdgesetzentwurfs in beiden Kammern gefaßten Beschlüsse zu bestimmen.

Die Ueberschrift der Verordnung vom 13. Mai 1851 lautet:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden u. s. w., haben beschlossen, wegen der fernern Ausübung der Jagd, beziehendlich, auf Grund der hierzu ertheilten ständischen Zustimmung, zu verordnen, wie folgt: ꝛc.

In dieser Verordnung ist nun nicht nur Einiges aus der Gesetzvorlage mit thunlichster Berücksichtigung aufgenommen worden, sondern Alles, worüber beide

Kammern einverstanden waren, und die vier Punkte, wozu die Ermächtigung speciell erbeten wurde, sind den betreffenden Paragraphen, worüber Einstimmigkeit nicht vorhanden war, einverleibt.

Aus allem diesen geht doch deutlich hervor, daß diese Verordnung als Aushülfe eines Jagdpolizeigesetzes mit ständischer Genehmigung besteht.

Zu den speciellen Punkten übergehend, so erklärte der Königliche Herr Commissar, die späteren Verordnungen seien durch die in manchen Theilen des Landes sich zu Tage legenden großen Mißbräuche hervorgerufen worden, ebenfalls gegründet auf §§ 17 und 18 der Verordnung von 1851 und dem darin enthaltenen Sinne.

Die §§ 17 und 18 der Verordnung vom 13. Mai 1851 bestimmten, daß nur Ein Pachter sein solle, und Afterpachtungen nicht gestattet werden, consequent sei es daher auch, daß der Flurschütze nur allein auf die Jagd gehen dürfe, wenn nicht eine Treibjagd zu veranstalten sei. Ebenso sei auf § 16b. Bezug zu nehmen. Dispensationsweise sei bei sehr großen oder sehr zerstückelt gelegenen Revieren die Anstellung eines zweiten Flurschützen gestattet worden.

Treibjagden könnten einerseits nothwendig werden, um das Wild auf den gehörigen Stand zurückzubringen, andererseits könnten die Treibjagden zur völligen Vertilgung des Wildes führen, und deshalb bedürfe es der obrigkeitlichen Erlaubniß zu den Treibjagden der Flurschützen, die doch nicht so viel Vertrauen verdienten, als die Jagdpächter.

Die Bestimmung in der Verordnung von 1852, daß der Obrigkeit nicht nachgelassen sei, falls ein Beschluß der Berechtigten nicht vorliege, auch zur Verpachtung zu verschreiten auf die nächste Jagdzeit, wäre deshalb getroffen worden, weil man es mit der Stellung der Obrigkeiten nicht für verträglich habe erachten können, so tief und theilweise auch so beschwerend in die Rechte der Grundstücksbesitzer einzugreifen.

Den dritten Beschwerdepunkt anlangend (nämlich daß eine Verpachtung aus freier Hand in der Regel nicht genehmigt werden darf, sowie, daß die Auswahl unter den Licitanten nicht frei nachgelassen ist), so bezog sich der Herr Commissar auf die Motiven im Eingange Punkt 3 der Verordnung von 1852 und die Auswahl unter den Licitanten stützte sich auf § 16 der Verordnung von 1851.

Was endlich die Bevorzugung der Altjagdberechtigten nach Punkt 7 der Verordnung von 1852 beträfe, wie in dem ständischen Antrage unter 1 angegeben ist, so seien dadurch beide Kategorien, sowohl die Alt- als die Neuberechtigten völlig gleichgestellt.

Der Königliche Herr Commissar theilte der Deputation die an die Kreisdirection zu Leipzig unterm 3. März 1857 erlassene Verordnung, nach welcher Niemand ein Jagdrevier begehen soll, ohne Beisein des Jagdpachters, mit (welche dem Berichte am Schlusse beigefügt ist) und bezog sich dabei auf die Motiven der Verordnung von 1851.

Was den fünften Beschwerdepunkt in der Petition unter 4, die Verordnung vom 27. Februar anlangt, so hat der Königliche Herr Commissar der Deputation die Motiven schriftlich mitgetheilt, und sind dieselben am Schlusse des Berichtes abgedruckt.

Die Deputation kann sich aber auch über alles dieses mit der hohen Staatsregierung nicht einverstanden erklären, und bezieht sich zur Widerlegung theils auf das, was über die einzelnen Punkte schon im Bericht gesagt ist, theils auf Folgendes.

Zu II.

Wenn sich die hohe Staatsregierung bei Punkt 1 der Verordnung vom 28. Juni 1852 auf die §§ 17 und 18 der Verordnurg vom 13. Mai 1851 stützt, nach welchen Jagdreviere nur an eine Person verpachtet werden und Afterpachtungen nicht stattfinden dürfen, es daher consequent sei, daß auch die Flurschützen nur allein auf die Jagd gehen dürften, so ist diese Consequenz doch zu bestreiten, denn obwohl es richtig ist, daß Jagdreviere nur an eine Person dürfen verpachtet werden, so steht aber doch dem Pachter frei, noch andere an der Jagd theilnehmen zu lassen, wenn und so viel er will, ohne vorher obrigkeitliche Erlaubniß einholen zu müssen, und wenn auch eingehalten worden ist, die Flurschützen verdienten doch nicht so viel Vertrauen, als die Jagdpächter, so ist auch dieß nicht in allen Fällen begründet. Denn jede Jagdgenossenschaft kann sich einen Mann wählen, dem sie volles Vertrauen schenken darf, und sollte ein Fall vorkommen, daß ein Flurschütze das volle Vertrauen nicht verdiente, so steht nach § 16 d. der Polizeibehörde das Recht zur Seite, denselben nicht zu verpflichten, eben so auch das, den Verpflichteten wieder zu entlassen; es ist daher nicht nöthig, die Rechte Aller zu beschränken.

Zu III.

Wenn bei Punkt 2 der Verordnung vom 28. Juni 1852 die hohe Staatsregierung von der Ansicht ausgegangen ist, daß sie es, wenn die Verpachtung durch die Obrigkeit hätte zugelassen werden sollen, mit der Stellung der Obrigkeiten nicht für verträglich halten könne, so tief und so beschwerend

in die Rechte der Grundstücksbesitzer einzugreifen; so ist es unerklärlich, wenn man es auf der einen Seite, gerade da, wo es den Grundstücksbesitzern mehr Nutzen bringen würde, wenn den Polizeibehörden mehr Spielraum gelassen wäre, für nicht verträglich mit der Stellung derselben hält, und für verletzend, für zu tief eingreifend in die Rechte der Grundstücksbesitzer betrachtet, während man es auf der anderen Seite bei Abänderung der §§ 13 und 17, wo die Grundstücksbesitzer in der Ausübung ihres Rechtes beschränkt, und ihnen der Nutzen geschmälert wird, ebenso Wichtiges in das Ermessen der Polizeibehörden stellt.

Zu IV.

Wenn sich bei 3 die Regierung auf die im Eingange dieses Punktes enthaltenen Motiven stützt, so hat sich hierüber die Deputation schon hinlänglich in dem Berichte ausgesprochen. Die Bemerkung des Königlichen Herrn Commissars zu Punkt 7, ist an sich als begründet anzuerkennen, und es ist nur dabei zu Vermeidung etwanigen Mißbrauchs, auf welchen die Petenten hindeuten, die Erwartung auszusprechen, daß die aufsichtsführenden Behörden eine Befreiung von der Pflicht, eine Jagdkarte zu lösen, da nicht anerkennen werden, wo Theile eines fremden Jagdrevieres nicht blos zum Zweck nothwendiger Arrondirung, sondern zur Vergrößerung des eigenen Jagdgebietes erworben werden.

Zu V.

Die Verordnung vom 3. März 1857 an die Kreisdirection zu Leipzig betreffend, welche in dem ständischen Antrage unter 1 als eine Kreisdirectionsverordnung an die Gerichtsämter bezeichnet ist, so hat sich die Deputation schon genügend in dem Berichte darüber ausgesprochen, und ob sich der Königliche Herr Commissar rücksichtlich derselben auch auf die Motiven der Verordnung von 1851 bezog, so kann man auch in diesen einen genügenden Grund zur Nothwendigkeit dieser Maaßregel nicht finden.

Hinsichtlich der Verordnung vom 27. Februar 1857, nach welcher den Königlichen verpflichteten Forstbeamten ebenfalls, wie allen Polizeibeamten, nachgelassen ist, fremde Jagdreviere zur Beaufsichtigung mit Schießgewehr zu begehen, wie es und wenn es ihnen beliebt, über welchen sich in der Petition unter 4 beklagt wird, ist die Deputation keineswegs in Zweifel, daß auch dieses eine Maaßregel ist, welche bei den vielen mit der Jagdpolizeiaufsicht beauftragten Gendarmen, Steuer- und Grenzbeamten nicht nothwendig war, und mit Recht führen die Petenten an, daß dieses eine Maaßregel sei, welche

das Maaß überschreite, in fremde Rechte eingreife und von den Bedürfnissen nicht gerechtfertigt wäre, welche blos zu Collisionen führte, und Verdacht erweckte.

Der Königliche Herr Commissar sprach sich darüber nicht weiter aus, sondern verwies auf die der Deputation mitgetheilten Motive, welche ebenfalls dem Berichte beigedruckt sind, allein auch aus diesen kann die Deputation die Ueberzeugung nicht gewinnen, daß es nothwendig war, zu dieser Maaßregel Seiten der Regierung zu verschreiten.

In Erwägung alles dessen rathet die Deputation der Kammer an:

dieselbe wolle im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung beantragen, den Ständen sobald wie möglich einen Jagdpolizeigesetzentwurf zur Berathung vorzulegen, durch welchen die bis jetzt bestehenden polizeilichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd neu geregelt werden, unerwartet dessen aber

a) die Verordnung vom 27. Februar 1857,

b) die Verordnung vom 3. März 1857 an die Kreisdirectionen und deren Bekanntmachung an die Gerichtsämter, sowie

c) die Punkte 1, 2 und 3 der Verordnung vom 28. Juni 1852

aufzuheben und bis zur Verabschiedung eines Jagdpolizeigesetzes die bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 13. Mai 1851 wieder in Kraft zu setzen.

Die Petitionen unter 4 und 5, insoweit sie nicht durch das Vorstehende in mehreren Punkten Berücksichtigung gefunden haben, anlangend, so beklagen sich die Petenten in der ersten über den hohen Wildstand in dem grüllenburger Walde, sowie überhaupt über die Nachtheile, welche ihnen durch das Hochwild zugefügt würden; die Petenten in der zweiten beklagen sich über die großen Wildschäden, welche sie durch das Austreten des Hochwildes aus den Fürstlich reußischen Wäldern erlitten, was alles im ersten Theile des Berichts specieller angegeben ist, und petiren theils um Verminderung des Wildstandes in dem grüllenburger Walde, theils um Beschränkung der Schon- und Hegezeit, sowie überhaupt um freiere Ausübung ihres Jagdrechts.

Hierauf erklärte der Königliche Herr Commissar den Punkt in den Petitionen, eine kürzere Schon- und Hegezeit anlangend, so sei dieß eine Beschwerde gegen die Verordnung von 1851 und diese beruhe auf gemeinschaftlichem Beschlusse beider Kammern, namentlich in dieser Beziehung.

Schreckschüsse verstießen ebenfalls gegen § 27 der Verordnung von 1851, und könnten deshalb nicht geduldet werden, weil dadurch alle Jagdpolizei und alle Schon- und Hegezeit aufgehoben werde.

Die Schwierigkeiten des einen Schützen (Flurschützen) würden durch Verpachtung am besten gehoben, und durch die in § 27 der Verordnung von 1851 nachgelassenen Abwehrmittel.

Gesuche über Abschießen des Wildes seien bis jetzt von den dermaligen Petenten an das Ministerium des Innern noch nicht gelangt, übrigens sei mit dem Finanzministerium darüber communicirt worden, daß namentlich auf bärenfelser Reviere mehr als zeither abgeschossen werde, und daß andere Maaßregeln ergriffen werden sollten, wodurch Abhülfe geschähe.

Da indessen die Petenten noch nicht bis zum Ministerium gegangen wären, so sei, streng genommen, die Competenz der Stände noch gar nicht eingetreten.

Die Deputation kann sich auch hierin nicht allenthalben mit den Ansichten der Regierung einverstanden erklären. Es ist derselben inzwischen noch eine schriftliche Mittheilung von einem Abgeordneten der zweiten Kammer, von Herrn Abgeordneten Göhler, über alle diese Verhältnisse zugegangen, durch welche die Klagen in den Petitionen unter 4 und 5 über die Nachtheile, welche den Grundstücksbesitzern durch das Hochwild zugefügt werden, noch mehr Bestätigung finden, und in welcher Folgendes gesagt ist:

Wenn überhaupt Klagen und Beschwerden über die jagdpolizeilichen Anordnungen laut geworden wären, so hätten die Besitzer von Grundstücken, welche von Wildschäden betroffen würden, um so mehr Grund in dieselben einzustimmen, indem deren Lage in Folge der beschränkten Ausübung ihres Jagdrechts eine beklagenswerthere geworden sei, wie früher, ehe sie das Jagdrecht gehabt hätten.

Früher hätte denselben Anspruch auf Wildschädenersatz zugestanden, dieser Anspruch hätte sich aber durch das Jagdrecht erledigt, gleichwohl vermöchten sie nicht, ihre Felder gegen die Verheerungen des Wildes zu schützen, es fehlte ihnen dazu eben die Ermächtigung zur unbeschränkten Ausübung ihres Jagdrechtes.

Der Abwendung der Wildschäden von den Feldfluren trete vorzugsweise die für Hoch- und Rehwild angeordnete Schonzeit, welche sich selbst auf die männlichen Jagdthiere erstreckte, hindernd entgegen, und gerade in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli würde vom Rothwild den Feldfrüchten sehr empfindlicher Schaden zugefügt.

Vorerst suchte das während des Winters herabgekommene Wild die Wintersaaten mit größter Begierde auf, und es müßten diese denselben so lange

zur Nahrung dienen, bis andere Früchte, Hafersaaten und dergleichen, herangewachsen wären.

Das Abäsen der Saaten zeigte seine nachtheiligen Folgen insofern, als die abgeästen Stellen im Wachsthum merklich zurückblieben, und schließlich eine ungleiche Reife einträte, bei öfterm Abäsen aber die Frucht ganz verkäme und das Feld verunkrautete.

Ebenso erheblich wäre der Schaden, welcher durch das Zertreten der Saaten angerichtet würde, wenn das Wild überhaupt bei nasser Witterung in den Feldfluren sich herumtummelte; hierbei würden aber nicht nur die Saaten, wo das Wild Nahrung fände, verwüstet, sondern auch diejenigen, über welche dasselbe zöge, und am nachtheiligsten wäre dieß für die Leinsaaten.

Wollten nun die Grundstücksbesitzer während der Schonzeit den Wildschaden abwenden, so bliebe ihnen kein anderes Mittel übrig, als den Wildhüter zu machen und wieder in das Joch zu treten, welches ihre Vorfahren bis zum Jahre 1814 so schwer bedrückt hätte.

In einem großen Theile des Wahlbezirks, den der Abgeordnete zu vertreten hätte, würde in den daselbst gelegenen umfänglichen Staatswaldungen Roth- und Rehwild mit größter Sorgfalt gehegt, der Wildstand hätte sich seit einigen Jahren merklich vermehrt und die Wildschäden würden von Jahr zu Jahr empfindlicher.

Zur Abwendung dieser Calamität, von welcher ganze Gemeinden hart betroffen würden, schiene es wünschenswerth, daß die angeordnete Schonzeit angemessen beschränkt werde.

Eine Ausrottung des Hochwildes, würde selbst bei Aufhebung der bestehenden Schonzeit für diese Wildgattungen nicht zu besorgen sein, denn so wie die Königlichen Forstbeamten bei offener Jagdzeit vermögen, das in den Staatswaldungen gehegte Wild vor dem Erlegen durch die Flurschützen zu bewahren, so würde dieß auch zu aller Zeit geschehen können, und sowie jetzt bei Beginn der jenseitigen Abwehr des Wildes eine Abnahme der Wildschäden in den Feldfluren bemerkbar wird, so würde, wenn nach Beseitigung der Schonzeit diese Abwehr gleich im Frühjahr begönne, manchen Wildschäden vorgebeugt werden, allerdings würde dann derjenige, welcher Hochwild hegt, genöthigt sein, sein Wild zu hüten, während jetzt der Landwirth seine Früchte hüten müsse, wenn er selbige nicht durch das auf fremden Reviere gehegte Wild vernichten lassen wolle.

Und halte man an der Meinung fest, als sei durch Aufhebung der Schonzeit der Wildstand gefährdet, gleichwohl dessen Erhaltung im Interesse des

Gemeinwohls für geboten erachtet, so könne es doch keineswegs als gerechtfertigt erscheinen, daß, wie solches jetzt der Fall sei, die Opfer, welche für Erhaltung des Wildstandes zu bringen sind, den einzelnen Grundbesitzern, deren Felder zufällig an der Wildbahn lägen, aufgebürdet würden.

Ebenso hat auch der Abgeordnete Dietzsch der Deputation die Versicherung gegeben, daß alles das, was in der Petition unter 5, Johann Gottlieb Stieghorns und Genossen, in Bezug auf den Wildschaden, welchen die Grundstücksbesitzer zu erleiden hätten, gesagt ist, in Wahrheit beruhe.

Die Deputation hat nun sowohl diese Mittheilungen, sowie die Angaben in den Petitionen selbst in Erwägung gezogen und äußert ihre Ansichten in Folgendem.

Wenn der Königliche Herr Commissar erklärte, der Punkt, eine kürzere Schon- und Hegezeit betreffend, wäre eine Beschwerde gegen die Verordnung von 1851, welche auf gemeinschaftlichen Beschlüssen beider Kammern beruhe, so soll dieses keineswegs bestritten werden; allein, wenn sich durch die Ausführung dieser Beschlüsse Mängel zeigen und Nachtheile für einzelne sich herausstellen, so ist doch keineswegs ausgeschlossen, daß diese Beschlüsse nicht wieder abgeändert werden könnten durch die Kammern mit der Regierung, und eben deswegen wenden sich die Petenten an die Kammern um Verwendung bei der Regierung.

Wenn der Königliche Herr Commissar ferner erklärte, Schreckschüsse verstießen ebenfalls gegen § 27 der Verordnung von 1851 und könnten nicht geduldet werden, weil dadurch alle Jagdpolizei und Schon- und Hegezeit aufgehoben würde, so konnte man in Bezug auf letzteres im Allgemeinen schon dem Königlichen Herrn Commissar beistimmen, jedoch in den Fällen, welche die Petenten anführen, könnten nach Ansicht der Deputation wohl Ausnahmen gestattet werden.

Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß unter den Mitteln, welche zur Abwehr des Wildes nach § 27 zulässig sind, Schreckschüsse nicht mit inbegriffen sind, allein es ist nur zu bekannte Thatsache, daß jene Mittel nicht hinreichend sind, solche Uebelstände, wie die Petenten hier anführen, zu beseitigen, man könnte daher dispensationsweise in einzelnen Fällen denjenigen, welche benöthigt sind, zum Schutze ihrer mit Mühe und Fleiß bebauten Felder Schreckschüsse abzufeuern, die Erlaubniß dazu durch die Obrigkeiten ertheilen und sie die Zeit über unter Controle stellen, es wird dann weder die Jagdpolizei selbst, noch die Schon- und Hegezeit gefährdet sein.

Wenn ferner von Seiten des Königlichen Herrn Commissar bemerkt wurde:

> die Schwierigkeiten des einen Schützen würden durch die Verpachtung am besten gehoben und durch die in § 27 nachgelassenen Abwehrmittel

so kann man auch hier den Ansichten der hohen Staatsregierung nicht für alle Fälle beistimmen; denn, daß die hier in den Petitionen angeregten Uebelstände durch die Verpachtung unter den jetzt beschränkenden Bestimmungen nicht vollständig gehoben werden, ist nicht ganz in Abrede zu stellen, weil derjenige, welcher ein Revier im Wege öffentlicher Verpachtung nach dem höchsten Gebote gepachtet hat, gewiß während der Schon- und Hegezeit nicht den Feldhüter der Grundstücksbesitzer machen und sie vor Wildschäden schützen wird, es mögen die Bedingungen gestellt sein wie sie wollen. Er würde es auch allein bei den jetzt erlaubten Abwehrmitteln ebenso wie der einzelne Flurschütze nicht im Stande sein, es würden daher die Grundstücksbesitzer immer auf sich selbst beschränkt bleiben, den Feldhüter zur Abwehr des Wildes zu machen, und es scheint daher nicht ganz unbegründet, wenn die Petenten sagen, sie wären schlechter gestellt, als vor dem Jahre 1848, wo sie das Jagdrecht nicht hatten, und in die Zeit von 1814 zurückgesetzt.

Wenn der Königliche Herr Commissar ferner erklärte:

> Gesuche um Verminderung des Wildes wären von den Petenten bei dem Ministerium des Innern noch nicht eingegangen und da die Petenten noch nicht bis an das Ministerium gegangen wären, so sei, streng genommen, die Competenz der Stände gar noch nicht eingetreten,

so kann man letzteres nicht zugeben, denn Bittgesuche können die Stände zu jeder Zeit annehmen und sich bei der Regierung dafür verwenden, ohne daß dieselben vorher erst an das Ministerium gelangt sein müßten. Da es sich nun hier nächstdem noch um Abänderung anderer Bestimmungen handelt, welche durch die Stände mit der Regierung geschaffen worden sind, daher auch blos auf demselben Wege wieder abgeändert werden können, so konnten sich die Petenten auch mit andern Bitten gleich an die Stände wenden.

Ob nun auch die Deputation nicht allenthalben und in allen Punkten mit den Petenten einverstanden ist, darin z. B., daß die Schon- und Hegezeit für das Hochwild ganz aufgehoben werde, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß dieselbe für einzelne Bezirke, wo ein großer Wildstand gehegt wird, belästigend und drückend für die Feldbesitzer ist. Es wäre daher nichts Unbilliges, im Gegentheile, es erscheint sogar wünschenswerth und zweckmäßig in einzelnen Fällen für einzelne Bezirke, wo sich bedeutender Schaden vom Hochwilde nach-

weisen läßt, Dispensation zu ertheilen, z. B. durch die Erlaubniß, Schreckschüsse abzufeuern, oder die Schonzeit abzukürzen, oder dieselbe bloß auf das weibliche Geschlecht zu erstrecken; oder endlich, was das Ausland anlangt, wenn von dort aus sächsischen Staatsbürgern durch das Hochwild Schaden zugefügt wird, die Schonzeit ganz aufzuheben, denn die Uebelstände, welche in der Petition unter 5 gerügt sind (wenn sie als gegründet betrachtet werden können, was der Abgeordnete Dietzsch bestätigt hat), nach welchen sächsische Staatsangehörige so viel Nachtheil, so viel Wildschaden vom Auslande her zu erleiden haben, verdienen wohl Berücksichtigung. Man darf annehmen, daß Ackerbau und Landwirthschaft des Inlandes in jeder Beziehung mehr Rücksichtnahme Seiten der Gesetzgebung und der Regierung verdienen, als Wildstand und Jagdliebhaber des Auslandes.

In dieser Weise glaubt die Deputation die Gesuche der Petenten bevorworten zu können und rathet daher der Kammer an:

die Petitionen unter 4 und 5, so weit sie nicht durch vorgehende zum ersten Theile des Berichts gestellten Anträge ihre Erledigung finden, der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen;

da dieselben aber an die Ständeversammlung gerichtet sind,

noch an die erste Kammer abzugeben.

Dresden, am 15. Mai 1858.

Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Loth.
Riedel, Referent.
Echarti.
Falcke.
Dr. Baumann.
Braun aus Erbisdorf.

Beilagen

zum Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer

über einen ständischen Antrag und mehrere Petitionen wegen beschränkender polizeilicher Bestimmungen, die Ausübung der Jagd betreffend.

I.

Ministerialverordnung

vom 3. März 1857.

Das Ministerium des Innern hat aus dem Vortrage der Kreisdirection zu Leipzig vom 24. Januar dieses Jahres ersehen, welcher Zweifel derselben darüber beigegangen ist, ob die Pächter communlicher Jagdbezirke befugt seien, die Ausübung der Jagd auf ihren Pachtrevieren dritten Personen ohne ihr, der Pächter, Beisein zu gestatten.

Nun ist es allerdings richtig, daß weder die Verordnung vom 13. Mai 1851, noch die Verordnung vom 28. Juni 1852 eine ausdrückliche Bestimmung hierüber enthält; allein sowie es überhaupt wünschenswerth ist und auch in der Tendenz beider Verordnungen liegt, darauf hinzuwirken, daß die neuberechtigten Reviere nicht von einer allzu großen Anzahl Jagdlustiger begangen werden, so ist auch aus den §§ 17 und 18 der Verordnung von 1851 zu folgern, daß den Jagdpachtern jenes Recht nicht zusteht. Denn entgegengesetzten Falls würde die in § 17 enthaltene Anordnung, daß die Jagd niemals an mehr als Eine Person verpachtet werden dürfe, und das in § 18 getroffene Verbot der Afterverpachtungen auf die allerleichteste Weise umgangen werden können und eine Controle über die Beobachtung dieser Vorschriften fast gänzlich ausgeschlossen sein.

Indem solches der Kreisdirection zur künftigen Nachachtung andurch eröffnet wird, bleibt es deren eigener Erwägung anheim gestellt, ob sie eine öffentliche Bekanntmachung der vorstehend ausgesprochenen Grundsätze in der von der Amtshauptmannschaft Rochlitz laut des anbei zurückfolgenden Berichts beantragten Maaße für angemessen erachte.

Dresden, am 3. März 1857.

Ministerium des Innern.

gez. Freiherr von Beust.

An
die Kreisdirection zu Leipzig,
Jagdangelegenheiten betr.

II.

Motiven

der Verordnung vom 27. Februar 1857.

(C. A. des Ministeriums des Innern, 129. Vol. 9 fg., 227.)

Nach § 31 der allerhöchsten Verordnung, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 13. Mai 1851 haben die polizeilichen Beamten darüber, daß den Vorschriften dieser Verordnung nicht zuwider gehandelt werde, Aufsicht zu führen, während die Königlichen Forst- und Jagdbeamten zu dieser Aufsichtführung durch jenen § 31 nicht ermächtigt worden sind, vielmehr nach Maaßgabe der dießfallsigen Vorschrift nur die zu ihrer Kenntniß gelangenden Contraventionen bei der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen haben. Es ist jedoch dadurch den gedachten Beamten, der Natur der Sache nach, die ihnen in § 4 des Mandats vom 17. September 1810, das unbefugte Tragen von Schießgewehr und das Verfahren gegen die Raubschützen betreffend, ertheilte Befugniß und die Verpflichtung, in den daselbst angegebenen Beziehungen, die erforderliche Aufsicht auf den ihnen untergebenen fiscalischen Forst- und Jagdrevieren zu führen, nicht entzogen worden; vielmehr besteht die hierauf bezügliche gesetzliche Vorschrift noch unverändert fort. Dieselbe giebt aber den Königlichen Forst- und Jagdbeamten kein Recht zur jagdpolizeilichen Aufsicht, in Ansehung der nicht fiscalischen Jagdreviere, und erstreckt jenes Aufsichtsrecht auch nicht auf alle in der Verordnung vom 13. Mai 1851 angegebenen Zweige der Jagdpolizei.

Diese Beschränkung der Königlichen Forst- und Jagdbeamten erscheint nun aus dem doppelten Grunde nicht zweckmäßig, weil erstens gerade sie vermöge ihres Berufes vorzugsweise zur Vigilanz über die allenthalben, d. h. auf allen Revieren ohne Unterschied, zu beobachtenden jagdpolizeilichen Vorschriften

geeignet sind und Gelegenheit haben, und weil zweitens sie ihrer obigen, in § 31 der angezogenen Verordnung ausgesprochenen Verpflichtung zur Anzeigeerstattung nur in sehr ungenügender Weise und häufig ohne Erfolg würden obliegen können, wenn ihnen nicht ebenso wie den Polizeioffizianten zugleich das Recht eingeräumt wird, betroffene Contravenienten, entweder weil dieselben ihnen unbekannt sind, oder zur Constatirung des verübten Jagdpolizeivergehens, zu pfänden, und zu diesem Zwecke ihnen resp. das bei sich führende Gewehr abzufordern.

Aus diesen Gründen haben das Finanzministerium und das Ministerium des Innern eine kräftige Mitwirkung der Königlichen Forst- und Jagdbeamten bei Handhabung der Jagdpolizei und demgemäß eine Erweiterung der Befugnisse der Letztern in der durch die Verordnung vom 27. Februar 1857 bestimmten Maaße für zweckmäßig und wünschenswerth zu erachten gehabt.

LI.

Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über die Petitionen, ein Nationaldenkmal für den hochseligen König Friedrich August II. betreffend.

Eingegangen am 31. Mai 1858.

Der unterzeichneten Deputation sind zwei, bei gegenwärtigem Landtage eingegangene, zunächst an die zweite Kammer gerichtete, dieselbe in der obigen Ueberschrift bezeichnete Angelegenheit betreffende Petitionen zur Berichtserstattung überwiesen worden, welchem Auftrage die Deputation in Nachstehendem zu genügen versucht.

Die erste dieser Petitionen geht von einem Comité aus, der am letztvergangenen Landtage durch die Präsidenten der beiden Kammern zu Errichtung eines Nationaldenkmals für den hochseligen König gebildet wurde und ist von den gedachten beiden Herren Präsidenten, welche auch bei gegenwärtigem Landtage das Präsidium führen, ferner von den Secretarien der gegenwärtigen Kammern, den Vorständen der Amtslandschaft Dresden und Anderen unterzeichnet. Die Petenten erinnern daran, daß im Jahre 1855 von den Präsidenten beider Kammern, dem Herrn Major von Schönfels und dem Herrn Appellationsgerichtsvicepräsident Dr. Haase zu Errichtung eines Nationaldenkmals für den hochseligen König eine Sammlung veranstaltet worden sei, an welcher auch fast sämmtliche Mitglieder der jetzt versammelten Kammern Theil genommen hätten.

Durch verschiedene Umstände, insonderheit durch die Ungunst der Zeit, welche Theuerung über das Land gebracht und Besorgnisse für einen langwierigen Krieg wach gerufen hätten, sei das Ergebniß der Sammlung, obgleich viele Tausende sich dabei betheiligt hätten, doch nicht ein solches gewesen, um für ein dem verewigten Fürsten und dem sächsischen Volke würdiges Denkmal auszureichen.

Es seien nämlich mit Einschluß der Fonds, welche von dem zu gleichem Zweck früher bestandenen Comité der dresdner Amtslandschaft eingesammelt und der Zinsen, welche von den bei der Depositenhauptcasse niedergelegten Geldern inzwischen angewachsen waren, nur ca. 10,000 Thlr. eingegangen.

Der zur Ausführung des Nationaldenkmals constituirte Comité habe den Wunsch, daß das Nationaldenkmal in einer Weise hergestellt werde, welche dem von dem hiesigen Herrn Professor Hänel in Prag hergestellten bronzenen Denkmal für Kaiser Karl IV. in Anlage und Größe gleiche. Es werde aber dazu, nach dem vorläufigen Anschlage, eine Summe von noch nicht ganz 35,000 Thlr. erfordert und da dazu die zu gedachtem Zweck vorhandenen Mittel nicht ausreichten, so wende sich der Comité vertrauensvoll an die beiden hohen Kammern mit der angelegentlichsten Bitte, Dieselben wollen das gedachte Unternehmen gütigst unterstützen und zu dem Ende bei der hohen Staatsregierung dahin sich verwenden, daß zu Ausführung des vorbemerkten Nationaldenkmals die annoch erforderliche Summe von 25,000 Thlr. als Beihülfe aus der Staatscasse gewährt und auf das außerordentliche Budget gebracht werde.

Die zweite der obgedachten Petitionen ist unterzeichnet von dem „Comité für das zum Andenken des höchstseligen Königs Friedrich August auf dem rochlitzer Berge zu errichtende Landesdenkmal durch seinen Vorstand, Alfred von Carlowitz."

Der gedachte Comité gedenkt in seiner Eingabe der Schritte, welche er am vorigen Landtage bei den Kammern um wirksame Unterstützung der Errichtung eines Landesdenkmals, welches dem Andenken des höchstseligen Königs Friedrich August gewidmet und auf dem rochlitzer Berge gebaut werden sollte, gethan habe.

Es hätten diese Schritte, obgleich von Kammermitgliedern Beiträge eingegangen seien, doch nicht den gewünschten Erfolg gehabt; — vielmehr sei gleichzeitig der Plan zu einem andern Nationaldenkmal entstanden und von den beiden Herren Kammerpräsidenten eine Sammlung dazu, gleichzeitig mit der rochlitzer, im ganzen Lande veranstaltet worden.

Der rochlitzer Comité aber habe, gestützt auf die ihm anfänglich in reichem Maaße zufließenden Beiträge, begünstigt durch die wohlwollende Theilnahme und thatsächliche Unterstützung der hohen Staatsregierung, selbst begeistert für

den edlen erhabenen Zweck, dem er diente und allerdings mit verführt durch einen ursprünglich sehr billigen Anschlag des projectirten schönen Monuments, das den an herrlicher Natur reichen Gipfel des rochlitzer Berges, einen Lieblingsaufenthalt des hochseligen Königs habe schmücken sollen, mit den 3—4000 Thalern, die ihm schon in den ersten Tagen nach Veröffentlichung seiner Aufrufe zugegangen seien, den Bau beginnen und damit fortfahren lassen bis in die letzte Zeit. Auf diese Weise seien die ca. 6—7000 Thaler, die ihm nach und nach zugegangen seien, und wozu die Stadt Rochlitz noch im letzten Sommer einen Beitrag von 1000 Thaler geliefert hat, verbaut bis auf wenige hundert Thaler und das Monument jetzt ohngefähr bis zur Hälfte fertig. Nun aber stehe es unvollendet da und die Mittel zu Fortsetzung des Baues seien unter jetzigen Umständen durch freiwillige Beiträge nicht zu beschaffen.

Der Comité erlaubt sich deshalb die ehrerbietige Bitte:

„es wolle die hohe zweite Kammer, im Vereine mit der ersten Kammer hochgeneigtest der Staatsregierung die Ermächtigung ertheilen, die zu Vollendung des rochlitzer Landesdenkmals noch erforderlichen Mittel bis zur Höhe von 6000 Thaler, als womit man auszureichen hoffen könne, aus Staatsmitteln verabfolgen lassen."

Daß die hohe Staatsregierung einer solchen Verwilligung nicht entgegen sein werde, dessen sei der Comité gewiß.

Die unterzeichnete Deputation, indem sie sich zur Begutachtung des in beiden Petitionen liegenden gemeinsamen Planes wendet, hat die Ueberzeugung, daß der Gedanke, den in den Herzen des sächsischen Volkes lebenden Gefühlen der Liebe und der dankbaren Verehrung für den verewigten Fürsten auch nach Außen hin einen Ausdruck, ein der Nachwelt verbleibendes sichtbares Zeugniß zu verschaffen, einer Rechtfertigung nicht bedürfe.

Es beruht auf der bereits der Geschichte angehörenden Thatsache, daß wenn je ein Fürst und Regent durch das, was er gewollt und geschaffen, durch die Reinheit seines Strebens, wie durch die Weisheit seiner Entschließungen, durch Opferbereitschaft, durch die von Liebe zu seinem Volke und sorgsamer Erforschung und Erkenntniß des Nöthigen, durch von Milde und Kraft durchdrungene stete Fürsorge für das Wohl seines Landes, Anspruch auf Dank sich erworben hat, Friedrich August II. es war.

Ihm verdankt Sachsen die in dem Wohlstande des Landes sich darstellenden Früchte einer langen gesegneten Regierung, verdankt ihm namentlich das unschätzbare Geschenk seiner Verfassung, welches die wichtigsten Interessen des Volkes ebenso in Gegenwart als Zukunft schützt und sichert.

Kommt hierzu noch der Gedanke an das erschütternde plötzliche Ende des geliebten Fürsten, so ist das Gefühl der Pietät, aus welchem der Wunsch nach einem äußeren Zeichen des Dankes und der bleibenden Verehrung für geliebte Heimgegangene zu allen Zeiten und bei allen Völkern hervorgegangen ist, im vorliegenden Falle sicher ein hochberechtigtes und allgemeines.

Die Deputation kann deshalb auch nur beklagen, daß die äußeren Veranstaltungen zu Verwirklichung dieses Wunsches, wenngleich sicher durchdrungen vom besten Willen, doch als glücklich in Wahl und Erfolg nicht bezeichnet werden können. Die Regierung hat, geleitet von der sicher ganz richtigen Ansicht, daß es sich hier um eine Angelegenheit handle, welche besser den Privaten überlassen werde, Anstand genommen, sie in die Hand zu nehmen, oder auch nur anzuregen; Stimmen aus dem Volke haben sich zwar alsbald nach dem erschütternden Ereigniß vernehmen lassen, aber es hat sich nicht sofort der rechte Mittelpunkt der Bestrebungen gefunden und es ist darüber eine ziemliche Zeit verflossen. Dann aber haben zwei oder drei Comité's zugleich die Sache in die Hand genommen, es haben davon nur zwei eine Vereinigung unter sich zu Stande gebracht und der Zweck ist durch öffentliche Sammlungen in zweifacher Richtung in der Weise verfolgt worden, von welcher die vorliegenden beiden Petitionen Zeugniß geben. Diese Zersplitterung, der Umstand, daß der eine Comité vorläufig gar keinen bestimmten Plan, der andere einen solchen vorgelegt hatte, der nebenbei mehr localen Zwecken zu dienen schien, hierzu die Verspätigung, die Zeit der Sorge und Theuerung, in welche die Aufforderungen fielen, tragen sicher einzig und allein die Schuld, daß das Ergebniß der Sammlungen ein ungenügendes geblieben ist und nicht entfernt als Maaßstab gelten kann für die Gefühle und Gesinnungen, auf welche es dabei ankommt.

Die Angelegenheit liegt nun so, daß für das in Dresden zu errichtende Nationaldenkmal eine Summe — ca. 10,000 Thlr. — vorhanden ist, die für eine würdige Ausführung in keiner Weise genügend erscheint, das Landesdenkmal auf dem rochlitzer Berge aber halb vollendet dasteht und die Mittel zu seiner Vollendung nicht vorhanden sind.

Die Deputation glaubt auf das Einverständniß der geehrten Kammer rechnen zu dürfen, wenn sie die bestimmte Ansicht ausspricht, daß in dieser Weise die Sache nicht ruhen bleiben kann. Anstatt eines sichtbaren Denkmales der Liebe und Dankbarkeit für den verewigten Fürsten, würde damit ein Denkmal ganz anderer Art und sicher in scharfem Contrast mit den Gesinnungen des sächsischen Volkes, geschaffen sein. Es kann sich wohl nur darum handeln, in welcher Weise die Mittel zu würdiger Durchführung des Begonnenen beschafft

werden sollen, ob durch eine nochmalige Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen, oder durch eine Bewilligung aus Staatsmitteln und für den Fall, daß man sich für das Letztere entscheiden sollte, ob für beide Projecte oder nur für eines derselben.

Ist nun auch die Deputation der Meinung, daß eine Aufbringung der fehlenden Mittel durch freiwillige Beiträge Manches für sich haben würde, so glaubt sie doch nicht dazu rathen zu können, hauptsächlich in Betracht des Umstandes, daß ein Theil der Gründe, welche die Sammlung früher beeinträchtigt haben, namentlich die Zersplitterung nach zwei Seiten hin, noch gegenwärtig besteht und daß sich daran noch das Gewicht eines länger verstrichenen Zeitraumes hängt. Es erscheint gewiß würdiger und dem Sinne der großen Mehrzahl des sächsischen Volkes mehr entsprechend, durch eine Bewilligung aus Staatsmitteln die Angelegenheit zum Abschluß zu bringen.

Das Project, für welches der Comité in Dresden sich gebildet hat, hat in seinen leitenden Persönlichkeiten — an der Spitze die Präsidenten beider Kammern — schon eine Bürgschaft dafür, daß seine Ausführung in einer dem verewigten Fürsten und dem Lande würdigen Weise erfolgen werde. Nicht kommt es dabei auf ein Prachtdenkmal in kolossalen Dimensionen an; — es würde dieß nicht in dem Sinne des edeln, anspruchslosen Fürsten sein, dem es gilt; es kommt vielmehr darauf an, daß an geeigneter Stelle in der Residenz etwas künstlerisch Schönes und Bedeutendes geschaffen werde, als entsprechenden Ausdrucks dessen, was das sächsische Volk für den verewigten König im Herzen trägt und bewahren wird; als ein Wort der Gegenwart an die Zukunft.

Der Comité glaubt, daß mit einer Summe von 35,000 Thlr. in diesem Sinne ein würdiges Denkmal geschaffen werden könne; die Deputation hat keinen Grund, es zu bezweifeln, und hält es für gerathen, daß die Kammer die Verantwortung für das Project in Anlage und Ausführung dem Comité und für den Fall einer Bewilligung aus Staatsmitteln der hohen Staatsregierung überlasse. Es sind dazu Erörterungen erforderlich, die nicht für die Kammern sich eignen möchten.

Der Deputation ist nächstdem von einem Königlichen Commissar eröffnet worden, daß die Staatsregierung im Allgemeinen sich mit dem Project des dresdner Comité's unter Vorbehalt der Bestimmung des Platzes für das Denkmal einverstanden habe, ihre Zustimmung zu einem Beitrage von 25,000 Thlr. aus Staatsmitteln ertheile und die Ausführung mit dem Comité in die Hand nehmen werde.

Letztere Zusicherung erscheint genügend, und es rathet hiernach und nach allem Vorstehenden die Deputation der Kammer an:

dem Petitum des Comité's zu einem Nationaldenkmal für den hochseligen König Friedrich August II., Friedrich von Schönfels-Reuth und Dr. Carl Heinrich Haase und Genossen, gemäß, für dieses in Dresden unter Mitwirkung und Verantwortung der hohen Staatsregierung auszuführende Denkmal die Summe von

25,000 Thlr.

aus den Verwaltungsüberschüssen der Finanzperiode $18\frac{54}{57}$ zu bewilligen.

Soviel nun das begonnene Landesdenkmal für den hochseligen König auf dem rochlitzer Berge betrifft, so läßt sich zwar einerseits nicht verkennen, daß dasselbe mehr einen localen Character an sich trägt; — andererseits ist in Erwägung zu nehmen, daß dasselbe, an sich schön und würdig in der Anlage, durch eine unter Autorität, Genehmigung und Begünstigung der Regierung für den Zweck eines Landesdenkmales, im Lande — meist durch die Gemeindebehörden — veranstaltete Sammlung in Angriff genommen worden ist, und man sicher in mehrfacher Hinsicht beklagen müßte, wenn der begonnene Bau, von welchem der Deputation ein Modell zur Ansicht mitgetheilt worden ist, nicht vollendet werden könnte und zur Ruine werden sollte.

Nach einer der Deputation gewordenen, von dem Königlichen Commissar bestätigten Mittheilung, befindet sich von den von den Ständen zu Monumenten für den hochseligen König Friedrich August I. bewilligten Geldern, nämlich resp. 60,000 Thlr. und 50,000 Thlr., zur Vollendung des Augustei in Leipzig und zum Monument im Zwinger, bei der Depositencasse noch ein Restbetrag von

34 Thlr. 2 Ngr. 6 Pf. baar und
5,600 „ — „ — „ in 3 procentigen Steuerscheinen.

Dieß würde ohngefähr der Summe entsprechen, um welche der rochlitzer Comité gebeten hat, es würde durch Ueberlassung dieses Betrages die Vollendung des Landesdenkmales auf dem rochlitzer Berge gesichert, ohne Belästigung der Staatscasse, und die Verwendung des obigen Restbetrages erfolgte in einem, seinem ursprünglichen Zwecke verwandten Sinne.

Hierzu glaubt die Deputation rathen zu können und beantragt hiernach:

die geehrte Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ermächtigen, den obbezeichneten, beim Depositum be-

findlichen Bestand des Monumentenfonds dem Comité für das zum Andenken des höchstseligen Königs Friedrich August II. auf dem rochlitzer Berge zu errichtenden Landesdenkmales

zur Vollendung des gedachten Denkmales zu überlassen. Auch hierzu hat der Königliche Commissar Einverständniß der Regierung erklärt.

Hiermit würden sich die beiden hier in Frage kommenden Petitionen erledigen und dieselben nun an die erste Kammer zu gelangen haben.

Dresden, den 30. Mai 1858.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Georgi, Referent.
Poppe.
Rittner.
Oehmichen-Choren.
Dr. Hermann.
Falcke.

Nm.

Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das Königliche Decret, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen betreffend, vom 16. November 1857.

Eingegangen am 31. Mai 1858.

(Decret, Landt.-Acten 1857/58, I. Abth. 1. Bd., S. 405.
Landt.-Acten 1850/51, II. Abth., S. 596, 608, 626.
Landt.-Acten 1850/51, III. Abth., S. 396, 400, 410, 444, 520, 536.
Mittheilungen des Landtags 1850/51, erste Kammer, Nr. 70, 71, 73, 82, S. 1295, 1322, 1353, 1381, 1531, 1560; zweite Kammer, 2. Bd., Nr. 77, 78, 87, S. 1669, 1697, 1725, 1886, 1892 fg.
Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Stück 11, Nr. 33, S. 107.
Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Landt.-Acten 1857/58, Beil. z. II. Abth. 1. Bd., S. 21 fg.
Mittheilungen der ersten Kammer 1857/58, S. 30, 45, 77.
Protocoll der ersten Kammer, Landt.-Acten 1857/58, II. Abth., S. 34, 41, 46.)

Die unleugbar seit geraumer Zeit hervorgetretene Nothwendigkeit, dafür zu sorgen, daß der Bevölkerung unseres Vaterlandes in den nöthigen und für das ganze Leben des Einzelnen nutzbringenden Kenntnissen der nöthige Unterricht zu Theil werden könne, hat mit Recht das Auge der gesetzgebenden Factoren auf die Stellung des Lehrerstandes hingelenkt, welcher berufen ist, für Aneignung und Vermehrung dieser Kenntnisse zu wirken.

Man ist in richtiger Würdigung des Umstandes, daß die Volksschullehrer es sind, in deren Händen die Ausbildung der das künftige Geschlecht bildenden Kinder, sowohl der nöthigen Kenntnisse, als auch der erforderlichen Gesittung nach, gelegt ist, schon vor mehr als 20 Jahren zu der Ueberzeugung gelangt, die

Verhältnisse der Elementarvolksschullehrer einer Regelung zu u rziehen, in dessen Folge bereits unterm 6. Juni 1835 ein Elementarvolksschulgesetz nebst Ausführungsverordnung erlassen ward, durch welches sowohl rücksichtlich der pecuniären Stellung der Elementarvolksschullehrer, als auch rücksichtlich der Gründung und Begrenzung von Schulgemeinden und Schulbezirken, Einrichtung des Unterrichts, Bezeichnung der Behörden in Schulsachen, sowie rücksichtlich einer großen Anzahl anderer in das Wesen der Schulen, sowie deren Beaufsichtigung und Verwaltung einschlagenden Fragen Bestimmung getroffen ward.

Auf letztgedachte Bestimmungen ist hier um so weniger näher einzugehen, als der vorliegende Gesetzentwurf eben nur die anderweite Angebung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen bezweckt, und deshalb lediglich die in dieser Beziehung jetzt bestehenden gesetzlichen Anordnungen, sowie die neu zu treffenden Bestimmungen nach Maaßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung der Kammer sein können.

Gewiß ist es nicht müßig, wenn einer klaren Ueberschauung der Sache halber die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen, wie sie nach dem Gesetze vom 6. Juni 1835, sowie nach dem denselben Gegenstand betreffenden Gesetze vom 3. Mai 1851 sich gestalteten, kurz zusammengestellt werden, wobei zunächst auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juni 1835 zuzukommen ist.

Unter Aufhebung aller Naturalleistungen ward in § 39 des Gesetzes vom Jahre 1835 das Minimaleinkommen der Schullehrer dergestalt normirt, daß

I. bei Schulen auf dem Lande das, jedoch ohne Anrechnung der freien Wohnung, zu Geldwerth anzuschlagende Gesammteinkommen

a) eines Schullehrers, der gleichzeitig einen Kirchendienst nicht zu verwalten, nicht unter 120 Thlr. jährlich,

b) eines Schullehrers, der gleichzeitig einen Kirchendienst zu verwalten, unter Anrechnung der mit demselben verbundenen festen oder zufälligen Einkünften, nicht unter 200 Thlr. jährlich,

c) eines Hülfslehrers, außer freier Wohnung, Heizung und Kost, ein baarer Gehalt nicht unter 40 Thlr. jährlich

betragen solle, wogegen

II. bei den Gehalten der Lehrer an städtischen Schulen vorstehende, als das Geringste angenommenen Sätze, den localen Umständen angemessen festgestellt werden sollen.

War durch diese Bestimmungen das Einkommen der Volksschullehrer nur in Bezug auf die Minimalsätze und auch bei diesen in einer gewiß nur dürftigen Weise geregelt worden, so mußte sich auch nach und nach die Ueberzeugung Bahn brechen, daß die Gehalte der Lehrer anders und höher zu stellen seien, wenn dieselben mit den an den Lehrerstand gemachten Anforderungen und mit den Leistungen desselben nur irgendwie im Einklange stehen sollten.

In Folge einer an die Staatsregierung gelangten ständischen Schrift
(Landt.-Acten 18$\frac{45}{46}$, I. Abth. 2. Bd., S. 946)
legte dieselbe den damals versammelten Ständen unterm 18. December 1850 einen Gesetzentwurf,
einige Abänderungen zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 betreffend,
zur Berathung vor, in welchem bereits — unter Feststellung eines jährlichen Minimaleinkommens von 150 Thlr. — eine Erhöhung der Gehalte nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre an, nach 5-, 10- und 15jähriger Dienstzeit, bei einer Zahl von 50 Kindern auf 180, 210 und 240 Thlr. jährlichen Gehaltes bemessenen allmähligen Erhöhung festgestellt wurde.

Obschon die damals versammelten Stände sich gewiß nicht der Ueberzeugung verschlossen haben dürften, daß eine wesentliche Aufbesserung der Lehrergehalte Noth thue, so fanden die in diesem Gesetzentwurfe aufgestellten Gehaltsbeträge für die Lehrer in den beiden ständischen Kammern, welche in mehreren Punkten verschiedener Ansicht waren, hauptsächlich im Hinblick auf die damaligen, in Folge der eingetretenen Zeitereignisse momentan nicht günstigen Verhältnisse des Landes, keine unbedingte Annahme, vielmehr erfuhren diese in dem Gesetzentwurfe normirten Gehaltsbeträge, nach der schließlich eingetretenen Einigung beider ständischer Kammern, mehrfache Abminderungen.

Nicht erforderlich wird es sein, auf diese zwischen beiden Kammern dießfalls geherrschten Meinungsverschiedenheiten näher einzugehen, vielmehr wird es genügen, die auf Grund jener Beschlüsse in dem Gesetze vom 3. Mai 1851
(Gesetz- und Verordnungsblatt, 11. Stück, Nr. 33, S. 107)
sich vorfindenden Bestimmungen, der Vergleichung mit den dießfallsigen Bestimmungen des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfes halber, vorzuführen.

In § 1 dieses Gesetzes wird festgestellt:

a) daß ein Lehrer, der die vorschriftmäßigen Prüfungen bestanden, das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und dessen Schule gewöhnlich bis 60 Kinder zählt, ein zu Geldwerth angeschlagenes Gesammteinkommen nicht unter 140 Thlr. beziehen solle;

b) daß in dieses Minimaleinkommen die freie Wohnung nicht, das Einkommen von einem Kirchendienste aber nur insoweit, als es die Summe von 60 Thlr. jährlich übersteige, eingerechnet werden solle;

c) daß von Lehrern an kleinen Schulen und von solchen, welche die unter a. erwähnten Bedingungen noch nicht erfüllt haben, auch wenn sie ständige Stellen verwalten, nur ein jährlicher Gehalt von 120 Thlr. gefordert werden könne;

d) daß einem Hülfslehrer außer freier Wohnung, Heizung und Kost, oder einem dießfallsigen von der Behörde genehmigten Aequivalente, wenigstens ein baarer Gehalt von jährlich 40 Thlr. gewährt werden solle.

Hiernächst ward in diesem Gesetze § 2 bestimmt:

„daß das Einkommen ständiger Lehrer, welche die Zahl von 60 Schülern unterrichten, durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, nach einer jedoch nur erst vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden Dienstzeit

von 5 Jahren bis auf 160 Thlr.,
" 10 " " " 190 "
" 15 " " " 220 " jährlich

zu erhöhen, dagegen der Gehalt ständiger Lehrer an Schulen von weniger als 60 Kindern in den angegebenen drei Stadien der Dienstzeit auf 130, 140 und 150 Thlr. auszuwerfen sei."

Bestimmt ward ferner noch in § 2:

„daß Collatoren, zu Schulstellen von 220 Thlr. jährlichen Einkommens und darüber, nur solche Lehrer zu berufen befugt sein sollen, die im Dienstalter von wenigstens fünf Jahren stehen."

Diese soeben aufgeführten, zunächst auf die Gehaltsverhältnisse der Lehrer sich beziehenden Bestimmungen haben durch den neuen Gesetzentwurf mehrfache Aenderungen erfahren, auf welche jedoch, da sie sich theils sofort durch eine anzustellende Vergleichung ergeben, theils derselben bei dem Inhalte der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes am passendsten Erwähnung zu thun sein wird, an dieser Stelle näher einzugehen, sich verüberflüssigt.

Wohl aber glaubt die Deputation die Pflicht zu haben, die Ansichten, von welchen sie bei der Beurtheilung des die Gehaltsverhältnisse der Lehrer betreffenden vorliegenden Gesetzentwurfs ausgegangen, der Kammer darzulegen und namentlich die Gründe anzuführen, welche sie, wenn auch mit einer Minorität der Deputation in einem Punkte, den Gesetzentwurf nicht nur anzunehmen, sondern auch den weiter gehenden Anträgen der jenseitigen Kammer zuzustimmen bewogen haben.

Ist es gewiß ein unbezweifelter Grundsatz, daß Jeder, der in irgend welcher Hinsicht durch seine Thätigkeit nützt, auch dem Grade derselben entsprechend Vergütung empfange, so muß derselbe unbestritten bei dem Lehrerstande zur vollen Anwendung gelangen, was bisher in nicht mehr zulänglicher Weise geschehen.

Gewiß ist es aber, daß der Beruf eines Volksschullehrers eines Theils ein mit Mühen, Anstrengung und Sorgen aller Art, andern Theils aber mit Hinblick auf seine in Gewährung der Ausbildung der heranwachsenden Jugend beruhenden Wichtigkeit, mit einem hohen Grade von Verantwortlichkeit verknüpft, deshalb aber demselben in materieller Hinsicht mindestens eine auskömmliche Stellung gewährt werden muß, um so mehr, als für den Lehrer, welcher in dem bürgerlichen Leben eine gewisse Stellung einzunehmen hat, verschiedene nicht zu umgehende Anforderungen sich geltend machen.

Fragt man nun, ob die bisher den Lehrern gewährten Bezüge allen diesen Rücksichten entsprochen haben, so wird man nach kurzer Ueberlegung dahin gelangen, verneinen zu müssen, daß sie den jetzigen Zeitverhältnissen nach ihrem Berufe und ihrer Stellung gemäß pecuniär vergütet wurden, und muß man sich sagen, daß bei den allermeisten Lehrern ein Mißverhältniß zwischen ihrem Einkommen und den nöthigsten Erfordernissen des Unterhaltes für sich und ihre Familien, sowie auch zwischen ihren Gehalten und den von ihnen beanspruchten Leistungen besteht.

Für die Richtigkeit des Umstandes, daß die Lehrer verhältnißmäßig in ihren Gehalten unzureichend bedacht wurden, spricht hauptsächlich die Wahrnehmung, daß notorisch die Zahl derjenigen jungen Leute, welche sich dem Lehrerstande widmen, obschon sie bei Wahl dieses Berufes oft in noch jugendlichem Alter zu einer selbstständigen Stellung gelangen können, fortwährend in Abnahme begriffen ist, was jedenfalls nicht eintreten würde, wenn in dem Lehrerstande ein Stand erblickt werden könnte, der eine sorgenfreie und auskömmliche Existenz biete.

Zweifellos erscheint es daher als eine Nothwendigkeit, zunächst durch Aufbesserung der Gehalte der Lehrer deren Stellung günstiger zu gestalten, um so mehr als auch sie unter dem thatsächlich eingetretenen Sinken des Geldwerthes und der Preissteigerung aller nothwendigen Lebensbedürfnisse, außerdem noch die Lehrer auf dem Lande durch die eingetretene Ablösung der Naturalleistungen — gleich allen anderen einen fest normirten Gehalt beziehenden Beamten, denen hin und wieder, namentlich in der neuesten Zeit, Beihülfe gewährt wurde, zu leiden haben.

Man mag nicht einwenden, daß eine verbesserte pecuniäre Lage den alleinigen Hebel zu Aufhülfe der Stellung der Lehrer nicht gewähren werde, denn wenn man offen sein will, wird man sich sagen müssen, daß der pflichtgetreueste Mann, dafern er mit Sorge um Beschaffung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse für sich und die Seinigen fortwährend zu kämpfen und zu ringen hat, in der Liebe und Ausdauer zu seinem Berufe endlich erlahmen muß, erlahmen deßhalb, weil er sich stets sagen wird, daß alle Berufstreue nicht ausreiche, ihn und die Seinigen gegen Entbehrungen zu schützen, vielmehr der Stand, dem er angehöre, es sei, welchem das Auskömmliche versagt, andern Ständen dagegen gewährt werde.

Gelangt man aber zu der Ueberzeugung, daß dem Lehrerstande zunächst durch Aufbesserung seiner Gehalte aufzuhelfen ist, so war es doch auch andererseits eine Pflicht, auf diejenigen Rücksicht zu nehmen, welche diese Gehaltsaufbesserungen zu beschaffen haben, nämlich auf die Schulgemeinden, deren Verhältnisse in den verschiedenen Landestheilen sich verschieden gestalten, um so mehr, als der Staat nur subsidiär eintreten kann.

Die Deputation hat daher bei den in § 3 ausgeworfenen Gehaltsscalen sorgfältig zu erwägen gehabt, ob sie wohl solche seien, welche mit den Verhältnissen der meisten Gemeiden im Einklange stehen dürften; sie ist, jedoch unter Ausnahme des vielen Ansatzes in § 3, welchen eine Minorität der Deputation, wie später zu erwähnen, nur bedingt gutgeheißen hat, zu der Ueberzeugung gelangt, daß die dort ausgeworfenen Beträge in jetzigen Zeiten und bei den Anforderungen, welche die Neuzeit an den Lehrerstand zu stellen berechtigt, für die Lehrer auf dem Lande nicht zu hoch und von den Schulgemeinden in der größeren Zahl zu beschaffen sein dürften, um so mehr, als bei Schulgemeinden, welche nicht in der Lage sich befänden, den erhöhten Gehalt aufzubringen, der Staat ohnehin eintreten werde, letztere auch wohl Lehrer, welche auf höhere, von einzelnen Gemeinden nicht zu ermöglichende Gehaltsbezüge Anspruch zu

machen berechtigt seien, in andere und in Stellen bei solchen Gemeinden bringen werde, welche den erhöhten Gehalt zu bestreiten im Stande seien.

Auch der Befürchtung, daß die Staatscasse durch die nach dem Gesetzentwurfe ihr möglicherweise zufallende subsidiäre Uebertragung der Lehrergehalte nach den angeschlagenen Erhöhungen zu sehr beschwert werde, hat man sich nicht hinzugeben, da nach der im Deputationsberichte der ersten Kammer Seite 25 angezogenen Erklärung der Königlichen Herren Commissarien die im vorliegenden Gesetzentwurfe beabsichtigten Steigungen der Minimalgehalte und Beträge der Dienstzulagen eine Erhöhung der bereits jetzt für gleichen Zweck auf dem Budget befindlichen Position von 24,000 Thlr. für ein Jahr nicht herbeiführen würden, zumal sich aus dem Rechenschaftsberichte über die Finanzperiode $18\frac{5}{54}$ Seite 81 ergebe, daß selbst nach den außerordentlichen Unterstützungen der Schullehrer während des allgemeinen Nothstandes der in dieser Periode liegenden Jahre bei dem Postulate für das Volksschulwesen eine Ersparniß von 27,036 Thalern stattgefunden habe.

Betrifft diese Erklärung auch eine weiter zurückliegende Finanzperiode, und dürfte man daher geneigt sein, derselben für Gegenwart und Zukunft volles Gewicht nicht beizulegen, so ist zu fernerer Beseitigung von Zweifeln darauf hinzuweisen, daß bei Gelegenheit der Berathung des Budgets des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, auf geschehene Anfrage der Königliche Herr Commissar

(vergl. Landtagsmittheil. der zweiten Kammer, Nr. 53, S. 1359)

erklärt hat, wie die Dispositionssumme zu Verbesserung des Einkommens der Elementarvolksschullehrer für die gegenwärtige Finanzperiode nicht erhöht, sondern nur die in der abgelaufenen Finanzperiode bewilligt gewesene Summe von 24,000 Thaler wieder in Ansatz gebracht worden sei. Man habe auf die eben erwähnte Gesetzvorlage bei diesem Postulate keine Rücksicht genommen, es glaube jedoch das Ministerium von dieser Summe auch diejenigen Unterstützungen gewähren zu können, welche in Folge des vorliegenden Gesetzentwurfs in Anspruch genommen werden würden, da es möglich gewesen, von dieser Position der abgelaufenen Finanzperiode jährlich mehr als 2000 Thlr. zu Unterstützung der Sonntagsschulen zu verwenden, ohne dadurch die bewilligte Summe wesentlich zu überschreiten; für die Sonntagsschulen sei nun ein besonderes Postulat von 2,500 Thlr. aufgenommen.

Die Durchführung des Gesetzes vom 3. Mai 1851, welches weit mehr Anforderungen an die Staatscasse veranlaßt habe, als der neue Gesetzentwurf, sei mit einer Summe von ca. 9000 Thlr. jährlich möglich gewesen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wendet sich die Deputation zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs und schlägt vor

§ 1

unverändert anzunehmen,

nachdem einzelne auch jetzt noch als zweckmäßig zu erachtende in §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1851 enthaltene Bestimmungen in den vorliegenden Gesetzentwurf wiederum mit aufgenommen wurden und somit die Aufhebung der §§ 1 und 2 des gedachten Gesetzes ganz unbedenklich fällt.

Der hierauf folgende

§ 2

enthält theils neue, in den früheren Gesetzen nicht enthaltene, theils demselben entlehnte Bestimmungen, und es glaubt die Deputation die in § 2 enthaltenen Bestimmungen einzeln und am zweckmäßigsten nach Maaßgabe der in dem Drucke des Gesetzentwurfs sich ergebenden sechs Absätze zur Berathung vorzutragen.

Anlangend

den ersten Absatz

von den Worten:

„Das zu Geldwerth ꝛc." bis: „die Summe von Sechszig Thalern übersteigt,"

so hat die Deputation zunächst zu bemerken, daß hier das Minimaleinkommen, welches im § 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1851 auf 140 Thlr. durch Beschluß der Kammern festgestellt worden war, den früheren Anträgen der Regierung im Gesetzentwurfe vom 18. December 1850 gemäß auf 150 Thlr., unter Wegfall der in dem Gesetze vom 3. Mai 1851 zu lesenden Worte: „in der Regel", wieder aufgenommen worden ist.

In Wegfall gebracht ist ferner die frühere Bestimmung einer Zahl von 60 Kindern, sowie das Erforderniß des erfüllten 25. Lebensjahres. Die Deputation hat den Wegfall dieser früheren Bestimmungen für unbedenklich erachtet, weil eines Theils, wenn einmal ein Minimaleinkommen für einen ständigen Lehrer festgestellt wird, auf die Zahl der von ihm zu unterrichtenden Kinder nichts weiter ankommen, andern Theils aber nicht sowohl das Lebensalter das entscheidende Moment für die Berechtigung zu Erlangung eines Amtes als ständiger Lehrer, sondern nur das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen hierfür maaßgebend sein kann.

Die Deputation glaubt, in Verfolg ihrer Ansicht der Nothwendigkeit der Aufbesserung der Lehrergehalte, sich zuvörderst nicht nur mit der oberwähnten Erhöhung des Minimalgehaltsatzes auf

150 Thlr.

einverstehen zu können, sondern ist auch der Meinung, dem von der ersten Kammer zu diesem 1. Absatze gefaßten Beschlusse, welchem gemäß nach den Worten:

„darf nicht unter 150 Thlr. jährlich"

die Worte:

„in Städten von 5000 bis mit 10,000 Einwohnern nicht unter 180 Thlr., und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern nicht unter 200 Thlr."

eingeschaltet werden sollen, der Kammer zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Die Deputation war der Ansicht, daß zwischen den Gehalten der Lehrer an den Schulen auf dem platten Lande, und denen der Lehrer an den Schulen in den Städten eine wesentliche Unterscheidung deshalb stattfinden müsse, als in den Städten alle nothwendigen Lebensbedürfnisse in einem weit höheren Preise stehen, auch der Lehrerstand seiner Stellung im bürgerlichen Leben nach höheren äußeren Anforderungen zu genügen gezwungen ist.

Welcher Maaßstab bei Normirung der Erhöhung der Gehalte bei den Lehrern in Städten in Anwendung zu bringen sein möchte, war in Mitten der Deputation Gegenstand mehrfacher Berathung, allein es war, nach Ueberblickung der Schwierigkeit, ein ganz genau zu treffendes Unterscheidungsmoment in dieser Beziehung ausfindig zu machen, schließlich doch anzuerkennen, daß eine Unterscheidung der Städte nach der Zahl ihrer Einwohner, wie sie von der ersten Kammer nach Vorschlag ihrer Deputation beschlossen worden, noch die annähernd richtigere sein werde.

Die Deputation empfiehlt daher den ersten Satz im 1. Absatz des § 2 in folgender Fassung:

Das zu Geldwerth angeschlagene Gesammteinkommen eines ständigen Lehrers darf nicht unter 150 Thlr. jährlich, in Städten von 5000 bis mit 10,000 Einwohnern nicht unter 180 Thlr., und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern nicht unter 200 Thlr. jährlich betragen,

sowie den übrigen Theil des 1. Absatzes in § 2 von den Worten an:

„Die Anzahl der von ihm ꝛc."

bis mit zu den Worten:

„als es die Summe von Sechszig Thalern übersteigt,"

unverändert anzunehmen.

Den Bestimmungen im 2. und in dem eng mit dem zweiten Absatze zusammenhängenden 3. Absatze der § 2, konnte eben so wenig wie die erste Kammer, die Deputation ihre Zustimmung schenken; denn wenn auch von den Königlichen Herren Commissaren bei dem Entwurfe in dieser Beziehung stehen geblieben und bemerkt wurde,

> daß nach ihrer Ueberzeugung die Erwerbung eines Stück Landes für das Schullehn gerade der Weg sei, auf welchem für den Lehrerstand und mittelbar auch für die Gemeinden am Besten gesorgt werden könne, und diese Ansicht unter Bezugnahme auf die Motiven zum Gesetzentwurfe, sowie unter Hinweis auf ähnliche Einrichtungen in anderen Ländern, insbesondere in Baden begründeten, wo erst vor kurzem von der Ständeversammlung selbst ein diesfallsiger Antrag gestellt worden sei, und zu Begegnung der erhobenen Bedenken geltend machten, daß das Ministerium keineswegs ein großes Areal im Auge habe, welches für die Schulstellen erworben werden solle, daß es im Gegentheile selbst 1 Acker Land ebenfalls schon für genügend erachte und nur darauf das hauptsächliche Gewicht lege, daß die Lehrer auf dem Lande eine kleine Quantität, sei es Getraide, sei es Kartoffeln oder dergleichen durch eigene Thätigkeit bei der Feldbebauung, zu erndten in die Lage gesetzt werden möchten, und daß dadurch ihr Interesse an der Gemeinde und mittelbar ihre Liebe zum Amte in derselben gehoben werde, es auch insbesondere in der Absicht des Ministeriums liege, für Nothjahre den Lehrern die Möglichkeit zu verschaffen, selbst einen Theil der zum äußersten Bedarfe nothwendigen Feldfrüchte zu erbauen;

so vermochte doch die Deputation nicht, ihre gefaßte Ansicht zu ändern. Die Deputation mußte erkennen, daß für die meisten ländlichen Gemeinden die Gewährung eines bebauungsfähigen Stück Landes an den Lehrer höchst schwierig und oft mit großen Opfern für die Gemeinde verbunden sein, auch nach dessen Gewährung die Benutzung dieses Landes dem Lehrer keinesweges die beabsichtigten Vortheile bieten, er vielmehr aus Mangel an den zu einer nutzbringenden Bebauung erforderlichen Räumen und Geräthen häufig in die Lage kommen werde, zur Verpachtung des ihm überlassenen Areals verschreiten zu müssen, wodurch der ursprüngliche Zweck verfehlt werden würde.

Es konnte die Deputation sich ferner nicht verhehlen, daß bei Gewährung eines Stück Landes die Lage und Bodenbeschaffenheit, nicht minder nach dessen Gewährung die Berechnung des sicheren jährlichen Nettoertrages und Reduction auf Korn, wie im Absatz 2 vorgeschrieben ist, zu fortwährenden Zerwürfnissen

zwischen Lehrer und Gemeinde Veranlassung geben, dadurch aber das Vertrauen und die Anhänglichkeit der Gemeinde zu dem Lehrer und des Letzteren Liebe zu seinem Berufe statt befördert, werde beeinträchtigt werden.

Zu ebenso erheblichen Bedenken gab Absatz 3 Veranlassung, weil in demselben bestimmt wird, daß da, wo die Dotirung mit Feld unausführbar ist, dem Lehrer zu dem Preise von zwölf Scheffeln Korn soviel zugeschossen werden soll, als der Preis des Getreides den Betrag von 3 Thlr. für einen Scheffel übersteigt, denn es folgt hieraus, daß jederzeit, wenn der Scheffel Korn höher, — über 3 Thlr. — steht, und namentlich, wenn in Zeiten der Theuerung der Preis des Scheffel Kornes z. B. auf 8 Thlr. ansteigen würde, die Mitglieder einer Gemeinde, die selbst schon durch die Theuerung betroffen werden, auch noch den Zuschuß für den Lehrer für 12 Scheffel Korn aufzubringen genöthigt, mithin aber doppelt hart betroffen sein würden, wozu die Deputation ihre Zustimmung zu geben sich nicht zu entschließen vermochte.

Die Deputation räth daher an:

den 2. und 3. Absatz in § 2, in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer, abzulehnen.

Die Bestimmungen im

4. und 5. Absatz der § 2

sind bereits wörtlich in § 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1851 enthalten, und haben der Deputation zu Bedenken keinen Anlaß gegeben, weshalb sie der Kammer vorschlägt, diesen

4. und 5. Absatz nach dem Entwurfe unverändert anzunehmen.

Zu

Absatz 6 der § 2

ist von der Deputation der ersten Kammer etwas zu bemerken nicht gefunden worden, allein bei der Verhandlung über diesen Punkt ward ein Antrag, dahin gehend, daß die Worte:

„nach vorgängigem Gehör des Collators"

mit den Worten:

„im Einverständniß mit dem Collator"

vertauscht werden möchten,

(vergl. Landtagsmittheilungen der ersten Kammer, 5. Stück, S. 74 fg.)

zum Beschlusse erhoben.

Die Deputation fand zunächst für nöthig, hierüber die Auslassung der Königlichen Herren Commissarien zu vernehmen.

Dieselben erklärten:

„daß das Ministerium theils aus Rücksicht auf das Interesse der Gemeinden, theils wegen seiner verfassungsmäßigen Stellung, welche als eine über den Patronen und den Gemeinden stehende betrachtet und gewahrt werden müsse, und welche durch Annahme der gedachten Abänderung insofern leicht beeinträchtigt werden könnte, als das Ministerium in manchen Fällen sogar ihre Entscheidung von dem Widerspruche des Collator abhängig machen müßte, wenn die Abänderung angenommen würde, zu derselben seine Zustimmung durchaus nicht geben könne."

In Anerkennung dieser Gründe gelangte die Deputation zu der Ansicht, den gedachten Abänderungsvorschlag abzulehnen, weil durch denselben die bisherige Organisation der Schulbehörden, in deren Gliederung der Collator seine bestimmte Stellung einnimmt, alterirt und der Collator dem Ministerium des Cultus gewissermaaßen coordinirt werde, übrigens aber dem Ministerium des Cultus unter allen Umständen bei den in sein Ressort gehörigen Fragen die endgültige Entscheidung zuzugestehen sei, welche, dafern der erwähnte Abänderungsvorschlag Aufnahme in das Gesetz finden würde, wegfallen müßte, überdem, wenn dann irgend einmal eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Ministerium des Cultus und einem Collator eintreten sollte, keine Behörde zu deren Entscheidung weiter vorhanden sein würde.

Es hat übrigens dieser 6. Absatz in § 2 nur Platz zu greifen, nachdem in einer betreffenden Schulstelle eine Vacanz eingetreten, kann somit irgend welche rückwirkende Kraft nicht äußern, hat auch da, wo Stiftungen in Frage kommen, keinerlei Bezug.

Die Deputation schlägt daher vor:

den letzten Absatz der § 2, unter Ablehnung des von der ersten Kammer gefaßten oberwähnten Beschlusses, nach dem Entwurfe anzunehmen.

Zunächst erregte in

§ 3

die Bestimmung, daß die ständigen Lehrer, welche mehr als 50 Kinder zu unterrichten haben, Zulagen erhalten sollen, insofern Zweifel, als es fraglich war, ob die gedachte Kinderzahl in der Schule überhaupt, oder in jeder Classe der Schule, in welcher ein Lehrer unterrichte, vorhanden sein müsse.

Der Königliche Herr Commissar erklärte jedoch auf dießfalls gestellte Anfrage:

„daß der Entwurf nicht die Classe, in welcher der Lehrer zu unterrichten habe, sondern die Schule, an welcher er angestellt sei, verstehe,"

und gab anheim, die Fassung in geeigneter Weise zu verdeutlichen.

Ist nun die Deputation ebenfalls der gewiß nicht unrichtigen Ansicht, daß nicht die oft wechselnde Schülerzahl einer Classe, sondern die Schülerzahl der Schule, an welcher ein Lehrer angestellt, das entscheidende Moment für Normirung des Gehaltes desselben an die Hand zu geben habe, so schlägt sie vor, den ersten Absatz in § 3 folgendermaaßen zu fassen:

Das Einkommen ständiger Lehrer an Schulen, welche mehr als 50 Kinder zählen, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaaßen zu erhöhen.

Hiernächst wird von der ersten Kammer beschlossen, nach den Worten:

„nach einer vom"

das Wort: „erfüllten" einzuschalten, so daß der Satz lauten soll:

„nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre an zu rechnenden Dienstzeit,"

und es kann die Deputation, da hierdurch einem möglicherweise auftauchenden Zweifel begegnet wird, nur vorschlagen, mit der Einschaltung des Wortes:

„erfüllten"

die bezeichnete Stelle des Entwurfs anzunehmen.

Anlangend die nun folgenden Gehaltsbeträge, deren Steigung nach der Dienstzeit des Lehrers bemessen ist, so ist die Deputation im Allgemeinen und in Folge der in diesem Berichte wiederholt dargelegten Ansichten mit diesen Ansätzen um so mehr einverstanden, als dadurch den Lehrern, die lang und treu ihr Amt versahen, eine nach der Zeit ihrer Wirksamkeit eintretende Gehaltsaufbesserung zu Theil werden soll.

Die Deputation glaubt daher folgende Sätze:

von fünf Jahren bis auf 180 Thlr.,
von zehn Jahren bis auf 210 Thlr.,
von fünfzehn Jahren bis auf 240 Thlr.

zur Annahme empfehlen zu können.

Rücksichtlich des letzten Satzes: „von zwanzig Jahren bis auf 270 Thlr." schlägt die Majorität der Deputation vor:

diesen Satz nach dem Entwurfe anzunehmen,

während die Minorität der Deputation, von König, Sachße und Heyn, nach den Worten:

„von 15 Jahren bis auf 240 Thlr."

die Worte:

„und bei Kirchschullehrern"

eingeschaltet, und somit den Ansatz von 270 Thlr. nach zwanzigjähriger Dienst-

zeit, nur auf mit Kirchendienst verbundene Schulstellen angewendet, somit für andere Schulstellen ausgeschlossen wissen will.

Die Majorität der Deputation hat sich sagen müssen, daß eine Erhöhung des Gehaltes auf 270 Thlr. nach zwanzigjähriger Dienstzeit und für einen Schullehrer, der somit das 45. Lebensjahr überschritten, der angestrebten Verbesserung der Lehrergehalte um so mehr entsprechend sei, als ja alles, was der Schullehrer von der Gemeinde zu beziehen hat, bei Gewährung dieser Zulagen mit getroffen werden soll. Die Minorität der Deputation findet diesen vierten Erhöhungssatz in Rücksicht auf kleinere Gemeinden auf dem Lande nur bei Schulstellen, mit denen Kirchendienst verbunden, deshalb gerechtfertigt, weil letzterer eine erhöhte Thätigkeit der Lehrer in Anspruch nehme, und ihnen deshalb, namentlich in dem höheren Dienstalter, eine Gehaltsaufbesserung zuzugestehen sei, auch durch diesen Zusatz eine angemessene Unterscheidung zwischen Lehrern mit und ohne Kirchendienst herbeigeführt werde.

Die Deputation ist dagegen in ihrer Gesammtheit damit einverstanden, daß nach dem Beschlusse der ersten Kammer die Gehalte der an städtischen Schulen angestellten Lehrer höher bemessen, und zu diesem Zwecke den Worten:

„von zwanzig Jahren bis auf 270 Thlr."

angefügt werde:

„In Städten von 5000 bis mit 10,000 Einwohnern sind diese Gehaltssätze auf 210, 250, 320, 360 Thlr. und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern auf 240, 280, 360 und 400 Thlr. zu erhöhen."

Schon beim Vorschlage erhöhter Minimalgehalte für die an städtischen Schulen angestellten Lehrer ist die Nothwendigkeit der Erhöhung der Gehalte derselben zu begründen versucht worden, so daß zu Vermeidung von Wiederholungen auf jenen Theil des Berichts wohl verwiesen, aber auch hier zu Feststellung eines Urtheils in der Sache darauf hingedeutet werden darf, daß in einer Stadt, welche mehr als 10,000 Einwohner zählt, mithin schon zu den größeren unseres Vaterlandes gehört, ein Gehaltssatz für einen mehr als zwanzig Jahre lang amtirenden Lehrer, zumal wenn er Familie hat, namentlich im Vergleich mit den Gehalten, die in der Regel den Beamten verschiedener Branchen in gleichem Dienstalter gewährt werden, gewiß nicht als verhältnißmäßig hoch bezeichnet werden könne. Gelangt man aber dahin, einzuräumen, daß dieser höchste Gehaltssatz unter den gegebenen Verhältnissen als nicht zu hoch erscheine, so wird man dasselbe von den unter jenem Satze stehenden anderen Gehaltssätzen ebenfalls behaupten können.

Es wird ferner von der Deputation der zweite Absatz, lautend:

„Der Gehalt ständiger Lehrer an Schulen von 50 und weniger Kindern ist in den angegebenen vier Stadien ihrer Dienstzeit auf 160, 170, 180 und 200 Thlr. zu erhöhen,"

zur Annahme der Kammer gestellt, da nach Festsetzung eines Minimaleinkommens von 150 Thlr. für jeden ständigen Lehrer die Steigung dieser Gehaltsätze unter Erforderniß der vorbemerkten Dienstzeit als eine mäßige betrachtet werden kann.

Bei dem im Gesetzentwurfe nunmehr folgenden, mit den Worten:

„Bei vorhandenem Unvermögen u. s. w."

beginnenden Satze, fand es die Deputation angemessener und richtiger, daß sofort nach Aufzählung der Gehaltsscalen die gestellte Bedingung vollständiger Tüchtigkeit der Lehrer, sowie die anderweiten Bedingungen aufgezählt würden, und schlägt daher vor, den Satz, beginnend mit den Worten:

„Es haben jedoch auf diese Zulagen u. s. w."

bis zu den Worten:

„im Amte vollständig befriedigen,"

zuerst zu setzen, und hieran erst den Satz:

„Bei vorhandenem Unvermögen der betreffenden Schulgemeinden und beim Mangel anderer Mittel sind zur Aushülfe aus Staatscassen Zuschüsse zu gewähren,"

anzureihen.

Von dem Königlichen Herrn Commissar ist gegen die vorbezeichnete Umstellung der beiden Sätze ein Bedenken nicht erhoben worden.

Bei erstgedachtem Satze hat die erste Kammer zur Beseitigung von Zweifeln, wie es bei diesen Zulagen mit der freien Wohnung oder dem dafür zu gewährenden Aequivalente zu halten sei, die Einfügung hierzu dienlicher Worte und folgende Fassung des Satzes beschlossen:

„Es haben jedoch auf diese Zulagen, bei welchen weder die freie Wohnung noch das dafür zu gewährende Aequivalent (§ 2), wohl aber das ganze Einkommen von einem Kirchendienste mit in Anrechnung kommt, nur solche Lehrer Anspruch, die bei untadelhafter Aufführung durch ihre Leistungen im Amte vollständig befriedigen."

Wird nun durch diese Fassung des Satzes jede Unsicherheit, welche in Betreff des Verständnisses desselben hervortreten könnte, beseitigt, so ist die Deputation in der Lage

die Genehmigung obigen Satzes in vorbemerkter Fassung,

sowie nicht minder in der umgestellten Reihenfolge, die unveränderte Annahme des Satzes:

„Bei vorhandenem Unvermögen der betreffenden Schulgemeinden und beim Mangel an deren Mittel sind zur Aushülfe aus Staatscassen Zuschüsse zu gewähren,"

der Kammer, jedoch unter Vorbehalt der Beschlußfassung über das von dem Referenten nachstehend gestellte Separatvotum in Betreff eines den Kirchschullehrern von dem Einkommen des Kirchendienstes zu gewährenden Antheils zur Annahme vorschlagen zu können.

Der unterzeichnete Referent ist nämlich der von den übrigen Mitgliedern der Deputation nicht in gleicher Maaße getheilten Ansicht, daß es eine Inconsequenz und eine harte Ungleichheit sei, wenn das Einkommen vom Kirchendienste dem Schullehrer an den erhöhten Gehaltssätzen vollständig eingerechnet werde, und er eben, nur unter Einrechnung dieses Einkommens, den nach der Dienstzeit bemessenen Gehaltssatz, nichts weiter empfangen soll.

Niemand wird leugnen wollen, daß die Verwaltung eines Kirchendienstes für einen Lehrer mit Anstrengung, Mühe und Aufwand von Zeit verknüpft ist, welche letztere er meistens seinen Freistunden entnehmen muß. Der Kirchschullehrer versieht ein doppeltes Amt, theils ist er in den vorgeschriebenen Schulstunden Lehrer der Kinder, theils verrichtet er meist in der von dem Unterrichte ihm freibleibenden Zeit den Kirchendienst. Durch die Erfüllung seiner Pflicht im Unterrichtertheilen hat er gleich allen anderen Lehrern den nämlichen Anspruch auf Besoldung; gleichzeitig hat der Kirchschullehrer aber auch Anspruch auf Vergütung für Besorgung des Kirchendienstes. Beide, Besoldung und Vergütung, sollen ihm auch gewährt, das Einkommen für den mit dem Schulunterricht nicht zusammenhängenden, von dem Lehrer außerhalb der gesetzlichen Unterrichtszeit versehenem Kirchendienste aber, in den Gehalt, den er als Schullehrer bezieht und den er schon an sich, gleich jedem anderen Schullehrer, des von ihm ertheilten Schulunterrichtes halber, mit Recht zu fordern hat, ganz eingerechnet werden.

Es wird sich nicht leicht ein stichhaltiger Grund für dieß Verfahren auffinden lassen, um so weniger, als man wohl noch nicht gehört hat, daß irgend einem anderen Beamten, wenn ihm neben seiner dienstlichen Stellung die Verwaltung eines anderen Amtes gestattet, oder er von seiner Dienstbehörde in seinen Freistunden beschäftigt worden, das Einkommen von dieser Beschäftigung in seinem Gehalt eingerechnet wurde, und es darf zum Beleg darauf verwiesen werden, daß z. B. bei dem im Staatsdienste befindlichen Expedienten oder

Canzlisten, welche in ihren Freistunden für ihre Dienstbehörde nothwendige Reinschriften fertigen, die denselben zukommenden Copialien an ihrem übrigen Diensteinkommen angerechnet wurden, man hat vielmehr, und mit Recht, nie daran gedacht, dieß zu thun. Das Einkommen der Schullehrer vom Kirchendienst, welchen sie größtentheils in ihren dem Schulunterrichte nicht gewidmeten Stunden verrichten, soll denselben aber voll in ihr Einkommen eingerechnet werden.

Die Ungleichheit, welche diese in das Gesetz aufzunehmende Bestimmung hervorruft, liegt aber auch noch darin, daß ein in gleicher Dienstzeit mit einem anderen Lehrer stehender Kirchschullehrer denselben Gehalt bezieht wie jener, dagegen aber weit mehr zu thun hat als jener, und außerdem noch seine Freistunden opfern muß, welche jener, z. B. bei sich darbietender Gelegenheit durch Ertheilung von Privatunterricht, in nutzbringender Weise anwenden kann.

Bei dem für einen ständigen Lehrer ausgeworfenen Minimalgehalte von 150 Thlr. ist im ersten Absatze der § 2 bestimmt, daß das Einkommen vom Kirchendienste nur so weit in den Gehalt eingerechnet werden solle, als es die Summe von sechszig Thalern übersteige. Es wird durch diese Bestimmung dem am niedrigsten besoldeten Lehrer, wenn er eine Kirchschulstelle einnimmt, die mehr als sechszig Thaler Einkommen vom Kirchendienste trägt, wenigstens der Betrag von sechszig Thalern von jenem Einkommen gewährt, und es dürfte daher consequent sein, auch den in die höheren Gehaltssätze eintretenden Lehrern, wenn sie Kirchendienst verwalten, wenigstens etwas von dem daraus fließenden Einkommen, außer ihren ihnen ohnehin zukommenden Gehalten zu überlassen. Der Referent hält es bei Abwägung des Minimal- und Maximalgehaltsatzes für entsprechend, wenn den Kirchschullehrern, welche die höheren in § 3 normirten Gehaltsätze beziehen, vielleicht 30 Thlr. außer diesen Gehalten überlassen werden, und erlaubt sich daher den betreffenden Satz in folgender Fassung:

> „Es haben jedoch auf diese Zulagen, bei welchen weder die freie Wohnung, noch das dafür zu gewährende Aequivalent, wohl aber das Einkommen von einem Kirchendienste,
>
> soweit es die Summe von dreißig Thalern jährlich nicht übersteigt,
>
> mit in Anrechnung kommt, nur solche Lehrer Anspruch, die bei untadelhafter Aufführung durch ihre Leistungen im Amte vollständig befriedigen,"

zur Annahme vorzuschlagen.

Die beiden Sätze auf Seite 408 des Decretes, welche mit den Worten beginnen:

„Lehrer, welche eine Aufrückung u. s. w."

und

„Auch haben auf die in diesem Paragraphen u. s. w."

bis mit den Worten:

„im Wege der Gesetzgebung geordnet worden ist,"

bevorwortet die Deputation, da sie in den früheren Gesetzen aufgenommene Bestimmungen wörtlich enthalten,

unverändert anzunehmen.

Nicht minder glaubt die Deputation den letzten Absatz der § 3:

„Collatoren dürfen zu Schulstellen von 240 Thlr. u. s. w."

der Kammer ebenfalls

zur unveränderten Annahme

vorschlagen zu dürfen, da auch er den früheren Gesetzen entnommen, und nur der Gehaltsatz von 220 auf 240 Thlr. erhöht worden ist, welche Erhöhung, in Hinblick auf die im Gesetzentwurfe enthaltenen übrigen Erhöhungen, der Gehaltsansätze entsprechend ist.

Die unveränderte Annahme dieses Absatzes erschien der Deputation, obschon die erste Kammer denselben abgelehnt, dennoch räthlich, weil, wenn er nicht im Gesetze steht, Collatoren von Schulstellen oft ganz junge Schullehrer, deren Tüchtigkeit in Ausübung des Lehramtes wenig oder noch gar nicht erprobt ist, in vorzüglich gut dotirte Stellen setzen können, dadurch aber Ungleichheiten und Zurücksetzungen gegen ältere verdiente Schullehrer hervorgerufen werden, übrigens die durch diese Bestimmung eintretende Beschränkung der Collatoren nur eine sehr geringe ist, insofern sie nur an den niedrigsten Satz des Dienstalters von fünf Jahren gebunden sind, und rücksichtlich des Gehaltes bis mit dem vorletzten der in § 3 aufgestellten Gehaltssätze Spielraum gegegeben ist.

In mehreren für Berathung des vorliegenden Gesetzes eingegangenen Petitionen ist darauf hingewiesen worden, daß eine Revision der Fixation der Schullehrergehalte nothwendig sei, um so mehr, als nach dem Gesetze von 1835 die Fixation der festen Gehalte nach den ortsüblichen Schulgeldersätzen erfolgen soll, wonach theils in manchen Orten ganz unverhältnißmäßig niedrige Schulgeldersätze zur Berechnung gezogen werden, theils aber, wenn auch die Zahl der die Schule besuchenden Kinder gewachsen, das Fixum des Lehrers, wie es früher ausgeworfen worden, geblieben ist, ja sogar der Fall vorgekommen sein soll, daß die Schulgelder Ueberschüsse lieferten, welche die Gemeinden

zur Schulcasse ziehen, und daher durch die Thätigkeit und Mühewaltung des Lehrers für die Schulcasse einen Gewinn machen.

Die Beseitigung derartiger Mißstände ist gewiß zu wünschen, und es rathet daher die Deputation der Kammer an, den von der ersten Kammer deshalb beschlossenen

§ 3b.

folgenden Inhalts:

„Wo der Ertrag des Schulgeldes das dem Lehrer ausgesetzte Schulgeldfixum übersteigt, bleibt der vorgesetzten Schulbehörde überlassen, das Fixum angemessen zu erhöhen. Dieselbe kann auch da, wo das Schulgeld nach einem geringeren Durchschnittssatze als 1 Neugroschen wöchentlich für jedes schulpflichtige Kind erhoben wird, diesen geringeren Satz nach den örtlichen Verhältnissen bis zu 1 Neugroschen erhöhen,"

anzunehmen.

Wenn nun auch in der ersten Kammer beantragt wurde, statt der Worte:

„der vorgesetzten Schulbehörde"

die Worte zu setzen:

„der Schulinspection im Einverständniß mit dem Patron,"

und dieser Antrag zum Beschluß erhoben worden ist, so konnte die Deputation doch für denselben sich nicht entscheiden, deshalb nicht, weil durch § 3b. in seiner ursprünglichen Fassung alle Schulbehörden von der untersten bis zur höchsten Instanz inbegriffen werden, während nach dem jenseits gestellten Antrag nur die Schulinspection und der Patron zu concurriren haben würden, wobei überdem Zweifel, ob und welche weitere Instanz bei möglichen Differenzen zwischen der Schulinspection und den Patronen, oder zwischen diesen und den Gemeinden als entscheidende Behörde aufzutreten habe, nahe liegen würden, bleibt dagegen der allgemeinere Ausdruck „der vorgesetzten Schulbehörde" stehen, so liegt auf der Hand, daß dann die in der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze von 1835 benannten Schulbehörden in dem dort bestimmten Instanzenzuge einzutreten haben.

Gegen

§ 4

des Gesetzentwurfes ist nichts zu erinnern, und wird

die unveränderte Annahme von § 4

angerathen, hiernach aber der Schlußantrag gestellt:

Die geehrte Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit den beschlossenen Aenderungen und Modificationen ihre Zustimmung ertheilen.

Es ist nur noch der eingegangenen, auf den vorliegenden Gesetzentwurf Bezug habenden Petitionen, welche bei den Berathungen der Deputation die erforderliche Prüfung und genaue Erwägung gefunden, zu gedenken und dieselben zunächst einzeln anzuführen. Es sind zunächst folgende, welche bereits der ersten Kammer bei Berathung des Gesetzentwurfs vorgelegen:

1) Petition des pädagogischen Vereins zu Dresden vom 30. November 1857, dem sich unter dem 5. December 11 Schullehrer der Bürgerschule zu Schneeberg und unterm 9. December 1857 das Lehrercollegium an der städtischen Schule zu Meißen angeschlossen;
2) Petition von ziemlich 60 Schullehrern des Erzgebirges und Voigtlandes, ohne Orts- und Zeitangabe, eingegangen am 3. December 1857;
3) Petition von 22 Schullehrern, Haynichen vom $\frac{\text{28. November}}{\text{4. December}}$ 1857;
4) Petition von 7 Schullehrern, d. d. Rochlitz vom $\frac{8}{9}$. December 1857;
5) Petition des Schullehrers Peßler, d. d. Tettau vom 29. November 1857, nebst 1 Exemplar des Kirchen- und Schulblattes;
6) Petition von 5 Lehrern, d. d. Aue-Schneeberg vom $\frac{14}{16}$. December 1857.

Rücksichtlich dieser unter 1. bis mit 6. genannten Petitionen schlägt die Deputation vor:

dieselben, soweit sie nicht durch den vorstehenden Bericht Erledigung gefunden, auf sich beruhen zu lassen.

Ferner sind eingegangen und durch Kammerbeschluß an die Deputation abgegeben worden:

a) Petition des Kirchschullehrers Johann Gottlob Scherbels und 26 anderer Lehrer und Kirchschullehrer, d. d. Scherbitz bei Mügeln und Wermsdorf $\frac{19}{5}$. December 1857;
b) Petition einiger Lehrer der allgemeinen Stadtschule zu Zittau, mit 25 Unterschriften von Lehrern, d. d. Zittau, den $\frac{4}{2}$. Januar 1858;
c) Petition von 18 Lehrern aus der Umgegend Freibergs, d. d. Freiberg $\frac{9}{6}$. Januar 1858;
d) Petition von 17 Lehrern von Ortschaften des Plauen'schen Grundes und dessen Umgegend, d. d. $\frac{18}{17}$. Januar 1858;

e) Petition der Lehrer zu Dippoldiswalda, d. d. $\frac{22}{14}$. Januar 1858, überreicht vom Abgeordneten Jungnickel;

f) Petition des Cantors Weber im Bergflecken Schmiedeberg, d. d. $\frac{9}{2}$. Februar 1858;

g) Petition des Cantors Axt zu Marbach bei Nossen, d. d. $\frac{15}{13}$. Februar 1858, überreicht vom Abgeordneten Dr. Hertel und

h) Petition von 19 Lehrern zu Hohnstein, Ernstthal, Lichtenstein und Callnberg, d. d. $\frac{17}{13}$. Februar 1858.

Nachdem auch diese Petitionen genauer Prüfung unterlegen haben, beantragt die Deputation:

Die Kammer wolle vorstehende unter a. bis mit h. verzeichnete Petitionen, soweit sie nicht Berücksichtigung gefunden, als erledigt betrachten, dieselben aber insgesammt noch an die erste Kammer abzugeben beschließen.

Dresden, am 30. Mai 1858.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Criegern.
von König.
Dr. Arnest, Referent.
Koelz.
Heyn.
Koch.
Sachße.

Nn.

Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret vom 26. April dieses Jahres, den Entwurf zu einem Gesetze über eine authentische Erklärung des Artikel 284 des Strafgesetzbuchs betreffend.

Eingegangen am 3. Juni 1858.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd., S. 535.)

Das vorstehend näher bezeichnete Decret ist am 29. April an die zweite Kammer gelangt und von derselben durch Beschluß vom 30. April der ersten Deputation zur Berichtserstattung überwiesen worden. Nach erfolgter Vorberathung und Vernehmung mit den Königlichen Herren Commissaren nimmt die unterzeichnete Deputation nicht Anstand, ihr Gutachten über den fraglichen Gesetzentwurf in Nachstehendem auszusprechen.

Das unterm 30. März 1838 publicirte Criminalgesetzbuch handelte im dreizehnten Capitel von betrügerischen Handlungen und enthielt Art. 245 über den einfachen Betrug folgende Strafbestimmung:

„Wer wissentlich falsche Thatsachen für wahre ausgiebt, oder wahre Thatsachen unter Verhältnissen, wo er die Wahrheit zu sagen verpflichtet war, verschweigt, oder unterdrückt, oder wer solche Handlungen Anderer wissentlich benutzt, und dadurch Jemanden in Schaden gebracht, oder sich oder Andern einen unerlaubten Vortheil verschafft hat, ist, insofern der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, mit den Strafen des ein-

fachen Diebstahls, wenn aber eine Schätzung nicht eintreten kann, mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen, oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren zu belegen. In Fällen, wo keine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, ist dem Richter gestattet, statt der Gefängnißstrafe auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen."

Hiernach konnte die Strafe des einfachen Betrugs auch in Fällen eintreten, wo dem Verbrechen eine gewinnsüchtige Absicht nicht zu Grunde lag, dem Richter war aber unter dieser Voraussetzung nachgelassen, statt der Gefängnißstrafe auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen. Dagegen hat das Strafgesetzbuch vom 11. August 1855 die Bestimmungen hinsichtlich des Betrugs aus Gewinnsucht von denen, welche die Bestrafung betrüglicher Beschädigungen ohne gewinnsüchtige Absicht betreffen, getrennt. Der Art. 284 (im Entwurfe Art. 286) bezieht sich lediglich auf den Betrug aus Gewinnsucht und hat daher auch seinen Platz im zwölften Capitel des zweiten Theiles gefunden, welches von Eigenthumsverbrechen handelt. Zur Begriffsbestimmung der Eigenthumsverbrechen im engern Sinne des Wortes erfordert nämlich das Strafgesetzbuch das Vorhandensein gewinnsüchtiger Absicht. Hierin besteht die wesentliche Abweichung der im Art. 284 des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschrift vom Art. 245 des Criminalgesetzbuchs, obschon sich die Fassung des erstern noch in anderer Beziehung von letzterm unterscheidet. Der Wortlaut des mehrberegten Artikels des Strafgesetzbuchs ist nämlich folgender:

„Wer durch Täuschung, sei es mittels Vorspiegelung unwahrer oder Verheimlichung wahrer Thatsachen oder Verhältnisse, deren Angabe nach Lage der Sache mit Recht erwartet werden konnte, sich oder Andern zum Nachtheile des Getäuschten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft, macht sich des Betrugs schuldig."

In den speciellen Motiven zu Art. 286 des Entwurfs finden sich nur folgende Bemerkungen:

„Der Erpressung schließt sich das Verbrechen des Betrugs an, das leicht in Erpressung, sowie diese in jenen übergehen kann. Der Begriff ist aber, aus oben bemerkten Gründen (in den allgemeinen Motiven zum zwölften Capitel) auf den Betrug aus Gewinnsucht beschränkt worden, indem man für die Bestrafung betrüglicher Beschädigungen ohne gewinnsüchtige Absicht den Art. 339 (Art. 335 im Strafgesetzbuche selbst), durch dessen Fassung betrügerische Handlungen mit der Absicht, zu schaden, nicht ausgeschlossen sind, für ausreichend erachtet.

Im Uebrigen weicht der Begriff von dem des Criminalgesetzbuchs nicht wesentlich ab. Die Verheimlichung von Thatsachen begreift auch die Benutzung des Irrthums, soweit sie für strafbar geachtet werden kann, mit in sich. Denn die völlig passive Annahme eines Vortheils, den der Andere aus Irrthum verwilligt, enthält noch keinen Betrug; es muß ein rechtswidriges Verhalten des Thäters, wodurch er den Irrthum des Anderen bestärkt, hinzukommen, und dieses kann, wenn nicht positive Vorspiegelungen vorgekommen sind, nur in dem Verheimlichen von Thatsachen, oder Verhältnissen, deren Angabe nach Lage der Sache mit Recht erwartet werden konnte, bestehen. Die letztere Ausdrucksweise hat man der des Criminalgesetzbuchs „unter Verhältnissen, wo er die Wahrheit zu sagen, rechtlich verpflichtet war" vorgezogen, weil sie die Beurtheilung mehr von factischen Voraussetzungen, als von der Entscheidung einer oft schwierigen Rechtsfrage, abhängig macht. Endlich hat man den „Thatsachen" die „Verhältnisse" an die Seite gesetzt, um einer zu engen Interpretation des erstern Begriffs vorzubeugen. Täuschende Angaben, wie diese: „man habe ein bedeutendes Vermögen, besitze ein schwunghaftes Geschäft," beziehen sich zwar ebenfalls auf Thatsachen, sind aber nicht immer unter den Begriff der Vorspiegelung der Thatsachen subsummirt worden."

(Vgl. Landt.-Acten 1854, I. Abth. 2. Bd., S. 210.)

Darüber, daß es im Artikel 245 des Criminalgesetzbuchs heißt „und dadurch Jemanden in Schaden gebracht," wogegen im Artikel 284 des Strafgesetzbuchs gesagt wird, „zum Nachtheile des Getäuschten," findet sich in den Motiven keine Bemerkung und ebensowenig ist diese Verschiedenheit der Ausdrucksweise in den Berichten der ständischen Zwischendeputationen besonders ausgehoben worden. Demnach läßt sich nicht verkennen, daß dem Wortlaute nach in dieser Abweichung eine fernerweite Beschränkung der im Criminalgesetzbuche enthalten gewesenen Begriffsbestimmung des einfachen Betruges enthalten ist, und obschon sich Fälle denken lassen, wo eine allgemeinere Auffassung der Worte „des Getäuschten" zu demselben Resultate führen kann, wie die vorgeschlagene Erläuterung des fraglichen Artikels

(vgl. Dr. Krug, Commentar zu dem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen vom 11. August 1855 zu Art. 284, not. 6, Abth. III., S. 35),

so dürfte sich doch unter andern thatsächlichen Voraussetzungen durch blos doctrinäre Auslegung der gebrauchten Worte schwerlich zur Bestrafung einer betrügerischen Handlung gelangen lassen, in der nach allgemeinen Rechtsbegriffen unstreitig ein Verbrechen zu erblicken ist, wo aber die Verschiedenheit der Person des Getäuschten und des Verletzten nicht geläugnet werden kann. Die in den Motiven Seite 537 erwähnte Praxis des Oberappellationsgerichts findet daher in der Fassung des Artikels 284 nach dem Dafürhalten der unterzeichneten Deputation allerdings umsomehr Rechtfertigung, als die im ersten Artikel des Strafgesetzbuches enthaltene Bestimmung, wonach dessen Vorschriften auf solche Handlungen und Unterlassungen Anwendung finden sollen, welche nach den Worten oder nach dem Sinne der einzelnen Bestimmungen desselben mit Strafe bedroht sind, da, wo der Wortlaut dem Sinne des Strafgesetzes nicht zu entsprechen scheint, nur mit großer Vorsicht angewendet werden darf. Denn aus dem angezogenen Artikel soll keineswegs gefolgert werden, als ob Wort und Sinn des Gesetzes zwei vollständig neben einander stehende Erkenntnißquellen seien, von denen der Richter willkürlich die eine oder die andere benutzen könne.

(Vergl. Berichte der Zwischendeputationen beider Kammern, Landtagsacten von 1854, Beilage zur II. Abth. Bd. 1, S. 71, und Beilage zur III. Abth. Bd. 1, S. 52 fg.)

Wie daher die Deputation der Ansicht beipflichtet, daß die in den gedachten Motiven ausgehobene Verschiedenheit der Ansichten von Seiten der in Criminalsachen entscheidenden Behörden nur im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden kann, so ist sie auch damit einverstanden, daß es bei dem Begriffe des Betrugs keineswegs darauf ankommt, ob der Getäuschte zugleich der Verletzte sei. Es bedarf hierüber keiner weitern Auseinandersetzung, zumal die mehrerwähnte Praxis des Oberappellationsgerichts nur darauf beruht, daß diese Spruchbehörde Bedenken getragen hat, der an sich nicht undeutlichen Wortfassung des fraglichen Artikels aus materiellen Gründen, deren Gewicht das Oberappellationsgericht keineswegs verkennt, eine ausdehnende Erklärung zu geben.

(Vergl. von Reitzenstein, aphoristische Bemerkungen zum Strafgesetzbuche, Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Bd. 15, S. 504 fg.)

Aus dem oben Angeführten folgt nun aber zugleich, daß es sich dabei wirklich nur um eine authentische Erklärung des Artikels 284 im Strafgesetz-

buche, keineswegs um eine neue strafrechtliche Bestimmung handelt. Dieser Umstand ist deshalb sehr wichtig, weil eine neue, wenigstens keine Milderung älterer Vorschriften enthaltende Bestimmung nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen auf solche Handlungen, welche vor deren Bekanntmachung begangen worden sind, keine Anwendung leiden würde, wogegen die mittelst Gesetzes bewirkte Erklärung eines früheren Gesetzes dem erkennenden Richter in allen Fällen zur Richtschnur dienen muß, die nach Bekanntmachung der authentischen Interpretation zur Entscheidung gelangen. Die Richtigkeit des zuletzt gedachten Grundsatzes steht unbestritten fest, weshalb man fragen könnte, ob nicht der Schlußsatz des Gesetzentwurfs als überflüssig in Wegfall gebracht werden könnte. Nach reiflicher Erwägung aller einschlagenden Umstände ist die Deputation aber doch zu der Ueberzeugung gelangt, daß es rathsam sei, die Anwendung des Gesetzes auf alle künftig zur Entscheidung gelangenden Sachen ausdrücklich auszusprechen.

Soll aber jener Satz seinen Zweck erfüllen, so muß er in der Art gefaßt werden, daß jeder mögliche Zweifel ausgeschlossen bleibt. Denn außerdem könnte eine ganz specielle Vorschrift, wie solche hinsichtlich der Anwendung des fraglichen Gesetzes getroffen werden soll, nur nachtheilig wirken.

Die im Entwurfe gewählte Fassung gab nun der Deputation in doppelter Hinsicht zu Bedenken Anlaß. Zunächst schienen die Ausdrücke „Aburtheilung" und „zum Verspruch gelangende Sachen" diejenigen Fälle auszuschließen, wo nach Bekanntmachung des Gesetzes hinsichtlich einer vorher begangenen Handlung in anderer Form, als durch Abfassung förmlichen Erkenntnisses Entschließung zu fassen sein kann, und außerdem wünschte man noch bestimmter ausgedrückt zu sehen, daß nichts darauf ankomme, ob bereits ein Urthel in der Sache vorliege, und ob das anderweit zu ertheilende Erkenntniß in Folge eines gewöhnlichen Rechtsmittels (Einspruch, Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde) oder unter besondern Umständen, z. B. wegen Wiederaufnahme des Strafverfahrens, zu ertheilen sei. Um alle diese Bedenken zu beseitigen, schlägt man im Einverständnisse mit den Königlichen Herren Commissaren vor, den letzten Satz, von den Worten an:

„Nach Vorstehendem — zu achten"

abzulehnen,

statt dessen aber folgenden Satz einzuschalten:

„Nach Vorstehendem haben sich die Gerichte des Landes bei allen, nach Bekanntmachung dieser authentischen Erklärung zu ertheilenden Entscheidungen, zu achten."

Mit dieser Abänderung wird der Gesetzentwurf der Kammer zur

Annahme

empfohlen.

Dresden, am 3. Juni 1858.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Criegern, Referent.
von König.
Dr. Arnest.
Koelz.
Heyn.
Koch.
Sachße.

Do.

Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über die Petition von 65 obererzgebirgischen Stadt- und Landgemeinden, die Erbauung einer Eisenbahn von Chemnitz nach Annaberg betreffend.

Eingegangen am 7. Juni 1858.

Am 18. Januar wurde obige Petition, nebst einem Einführungsschreiben des sogenannten Eisenbahn-Comité H. Röhling & Comp. und Genossen zu Annaberg, der zweiten Deputation zur Berichterstattung übergeben; zugleich wurde diese Eingabe jedem Mitgliede gedruckt überreicht, (nebst vier weiteren Flugschriften, die die volkswirthschaftlichen, finanziellen und sittlichen Verhältnisse des betreffenden Landestheiles, wie die Ueberschreitung des sächsisch-böhmischen Erzgebirges mittelst einer Pferdebahn von Annaberg nach Kommotau beurtheilen), und es beantragen darin die Petenten:

„die Ständeversammlung wolle hochgeneigtest beschließen, bei der Königlichen Hohen Staatsregierung die Vorlage eines Postulats für den Bau einer der bereits erörterten Eisenbahnlinien von Chemnitz durch das Obererzgebirge zuvörderst bis Annaberg zu bevorworten, und sodann dieses Postulat huldvoll bewilligen."

Ehe jedoch die Deputation zur Begutachtung obiger Petition schreiten konnte, übergab der Abgeordnete von Annaberg-Buchholz am 9. April der Deputation eine weitere Denkschrift des obengenannten Comité's, aus welcher hervorgeht, daß dasselbe ein Gesuch an die Staatsregierung gerichtet hat, dahin gehend:

„daß, falls auf diesem Landtage eine Staatsbahn Chemnitz-Annaberg nicht zu erreichen sein sollte, einer für den Bau dieser Bahnlinie zu bildenden Actiengesellschaft, eine Verzinsung von 4 Procent des Bau- und Anlagecapitals vom Staate garantirt werde."

Die Deputation theilt der Kammer diese Druckschrift ebenfalls in den Specialacten mit, zieht die darin ausgesprochenen Wünsche in den Kreis ihrer Begutachtungen, wird aber die darin gestellten Anträge — als nicht unmittelbar an die Ständeversammlung gerichtet — nicht einzeln an die Kammer bringen, sondern durch ihre allgemeinen Schlußanträge mit für erledigt ansehen.

Indem sie nun heute der Kammer ihren Bericht erstattet, bezieht sie sich zunächst auf Das, was sie in den Berichten über die Königlichen Decrete Nr. 9 und Nr. 12 bereits über den Nachtheil gesagt hat, der für Annaberg aus dem Bau der Linie Zwickau-Schwarzenberg in gewissem Sinne erwachsen kann, wie über die Räthlichkeit, auch den obern Theil des freiberger Muldengebiets (von dem Annaberg der Hauptort ist, wenn es auch nicht in der Mitte dieses Gebietes liegt) an das Eisenbahnsystem anzuschließen; sie bezieht sich ferner auf die Verhandlungen des Landtags 1855 (Mittheilungen der zweiten Kammer Seite 485—517) und auf den allgemein angenommenen Satz, daß das Aufschließen des Obererzgebirges durch Eisenbahnen ein Mittel sein kann, den dort durch das vorzugsweise Beschäftigen mit schlecht lohnenden Handarbeits-Industrien herabgekommenen Menschenschlag wieder zu regeneriren — durch Belebung aller der Beschäftigungen, die das Heben und Verwerthen der vorhandenen Naturschätze zum Zweck haben und durch Erleichterung des Ueberganges zur Maschinen-Industrie — mittelst Herbeischaffung billigeren Brennstoffs.

Kann nun ungeachtet aller dieser Vorarbeiten die Deputation das Gesuch der Petenten, wie es gestellt ist, zur Zeit nicht bevorworten, so geschieht dieß aus folgenden Gründen:

1) Ein von der Staatsregierung den Ständen vorgeschlagener Eisenbahnbau — nicht unerheblicher Art — ist wenigstens von der zweiten Kammer schon genehmigt worden; bei der Summe der Mittel aber, die Sachsen schon für Staatseisenbahnen verausgabt oder bestimmt hat, ist es sicher richtig, nur Schritt für Schritt weiter zu gehen, dabei nur genau nachgewiesene Bedürfnisse zu berücksichtigen und abzuwarten, welche finanziellen Ergebnisse die demnächst in Betrieb kommenden Eisenbahnen haben werden.

2) Die Erfahrung hat gezeigt, daß, wenn Regierung und Stände gleichzeitig mehrere Eisenbahnen genehmigen, außer allbekannten finanziellen Nachtheilen für Staat und Private (Baukosten und Löhne werden bestimmt theurer), auch noch der Nachtheil eintritt, daß in vielen kleinen Bezirken und Orten des Landes der Gedanke auftaucht, daß auch für sie ganz besondere Bahnen gebaut werden könnten; daß ganz vergessen wird, wie Eisenbahnen, als das Maschinensystem angewandt auf den Verkehr, nur da passen, wo ein vorhandener oder wahrscheinlich zu entwickelnder Verkehr groß genug erscheint, um mit Maschinenkraft betrieben werden zu können, und die Natur eine Eisenbahnanlage ohne zu unverhältnißmäßigen Aufwand erlaubt; — daß dann, wenn angebrachte Wünsche unberücksichtigt bleiben müssen, Unzufriedenheit eintritt.

3) Eine obererzgebirgische Eisenbahn ist bereits gebaut; eine parallel laufende und in den oberen Theilen etwas concurrirende, dürfte, wenn keine anderen Momente eintreten, nicht eher angelegt werden, bis die Erste zu einiger Entwickelung gelangt ist; bis man klimatische Erfahrungen — namentlich im Winter — gemacht hat, und bis man auch noch etwas besser übersehen kann, ob Berg- oder Thal-Linien im Obererzgebirge praktischer sind. — Letztere sind ohne enge Curven nicht gut denkbar, Erstere werden viel Gelegenheit zu Schneewehen geben. Auch hängt mit dieser Frage der eigenthümliche Umstand zusammen, daß man bei Gebirgsbahnen schwerer bestimmen kann, auf welchen Stationen sich die Bewohner umliegender Orte einfinden werden. Sind die Bahnen auf den Bergen, und die Orte im Thale, so fragt es sich ebenso, wo die Leute hinauf zu fahren gerathen finden, als im umgekehrten Falle, wenn die Bahn im Thale ist, die Orte auf Bergen liegen, welche Station man herunterzufahren wählt. Die blose Nähe entscheidet in beiden Fällen nicht völlig.

(Vergl. Verhandlungen über Schlema-Schneeberg.)

Sind in vorliegenden Beziehungen noch Erfahrungen zu machen, so ist

4) auch noch genauer zu untersuchen, welche Linie die zweckmäßigste ist, um den obern Theil des freiberger Muldengebietes in das Eisenbahnnetz zu ziehen. Die Linie Chemnitz-Annaberg scheint die Natürlichste als Fortsetzung der riesa-chemnitzer Eisenbahn; den Städten Annaberg und Buchholz scheint sie auch die Vortheilhafteste, weshalb nur um diese petirt wurde. Allein diese Orte sind doch nicht bedeutend genug, als daß das Interesse ihrer Bewohner allein maaßgebend sein könnte. Das ganze obere Gebiet der freiberger Mulde wird sich in Zukunft umrahmt finden von den Bahnhöfen

Schwarzenberg,
Würschnitz (vielleicht Stollberg), die Chemnitz-Würschnitzer Gesellschaft will immer weiter herauf;
Chemnitz,
Freiberg (die Möglichkeit zu untersuchen, ob Chemnitz-Annaberg einen Theil einer Linie Chemnitz-Freiberg bilden könne).

Der Staatsregierung wird es zunächst obliegen, zu erörtern, welche Linie oder welche Linien im allgemeinen Staatsinteresse, in dem des ganzen dabei in Frage kommenden Landestheiles und in dem finanziellen Interesse des Staatseisenbahnwesens zu vermeiden oder zu begünstigen ist oder sind. —

Daß auf vorigem Landtage eine Linie Chemnitz-Annaberg mit concurrirte, Tharandt-Freiberg und Zwickau-Schwarzenberg gegenüber, beweist an sich jetzt wenig mehr.

Soll einer neuen Linie Aussicht eröffnet werden, so fragt es sich, wie sie am besten mit den bestehenden verbunden wird, und am wenigsten mit diesen concurrirt.

Die Deputation verkennt übrigens an sich den volkswirthschaftlichen Werth einer Bahn von Chemnitz nach Annaberg, besonders wenn dieselbe den Städten Zschopau und Wolkenstein, wie den vielen Spinnereien im Zschopau- und Flöhe-Thal möglichst nahe kommt, nicht; sie ist darin mit den Herren Regierungscommissaren, mit welchen die Frage erwogen wurde, einverstanden, wünscht aber weitere Erörterungen im allseitigen Interesse des Staates.

5) Würde es ganz sicher sein, daß eine Bahn von Chemnitz nach Annaberg alle die Vortheile rasch entwickelte (namentlich in Bezug auf die Regeneration des im Allgemeinen jetzt so heruntergekommenen physischen Zustandes der Bevölkerung), die die Petenten sich davon versprechen, so würde es passend sein, einige der vorerwähnten Gründe nicht zu beachten und recht rasch zu bauen.

Da aber Behauptungen vorliegen, für deren Erfüllung keine sichere Gewähr gegeben werden kann, so können die finanziellen Interessen des Staates nicht unbedingt hintangesetzt werden; da ferner die zwickau-schwarzenberger Bahn doch aus ähnlichen Gründen der Humanität mit erbaut worden ist, wie sie aus Annaberg geltend gemacht werden, so ist auf schwarzenberger Seite auch zu sehen, ob der Bahnbau in dieser Richtung von Vortheil wirklich sich erweist.

Sieht man da bald nur etwas von günstigen Ergebnissen, so wird dieß gewiß Muth einflößen, auch recht bald auf Annaberger Seite etwas zu thun.

Eine weitergehende Begutachtung erheischt der durch den Abgeordneten von Annaberg eventuell gestellte Antrag:

„die Unterstützung eines auf den Bau einer Eisenbahn von Chemnitz nach Annaberg gerichteten Actienunternehmens mittelst einer Zinsgarantie von 4 % Seiten des Staates wohlwollend und eindringlich zu bevorworten."

Dieser Antrag ist gestellt (wie aus der Beilage ersichtlich) unter der Voraussetzung, daß es gelingt, rein aus Privatmitteln (mit Unterstützung böhmischer Herrschaftsbesitzer und vielleicht der Kaiserlich Königlich österreichischen Regierung) einen Schienenweg von Annaberg nach Kommotau für Pferdebetrieb bauen zu lassen und zum Betrieb zu bringen.

Die Deputation hat schon bei Beurtheilung der aus Eibenstock für den Bau einer Staatseisenbahn — von Aue die Mulde herauf nach dem Zwotathale in Böhmen — eingegangenen Petition gezeigt, daß sie jetzt noch kein Urtheil abgeben kann über die Frage, wo und wann künftig aus dem Erzgebirge oder dem Voigtlande ein weiterer Schienenweg nach Böhmen gebaut werden soll. Einen Uebergang nach Böhmen vom Voigtlande oder dem Erzgebirge aus zu erzielen, bestehen viele Pläne. — Vom Voigtlande aus scheint die Natur am günstigsten; Egerland und Voigtland haben annähernd eine Höhe und einerlei Charakter; — vom westlichen Erzgebirge aus ist die Wasserscheide schon schärfer; sehr armen sächsischem Lande steht da fast noch ärmeres böhmisches gegenüber; — vom östlichen Erzgebirge aus ist die Wasserscheide am schärfsten; dem stark bevölkerten sächsischen Lande steht aber da das an Früchten und Braunkohlen reichste böhmische Land gegenüber. — Da nun wollen die Petenten eine Linie von Annaberg über Weipert durch die Herrschaft Preßnitz nach Kommotau ausgefunden haben, die ganz rampenförmig sich ausgezeichnet für eine Pferdebahn eignen soll — (bei dem wellenförmigen Terrain zwischen Tharandt und Freiberg zeigte sich bekanntlich eine Pferdebahn unpassend) und wollen nun diese, wie oben angegeben, bauen, wenn sie gleichzeitig aus Privatmitteln, aber in diesem Falle mit einer Zinsengarantie von Seiten des Staates, eine Locomotivbahn von Chemnitz nach Annaberg erzielen.

Auf den Landtagen von $18\frac{39}{40}$ und $18\frac{42}{43}$ wurde viel über die Grundsätze verhandelt, nach denen Eisenbahnen in Sachsen gebaut werden sollten. Man einigte sich endlich dahin, daß

1) das System der Zinsengarantie an Private für den Staat verworfen,

2) Betheiligung des Staates bei durch Privatgesellschaften zu bauenden Eisenbahnen mit $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ des Anlagecapitals und — eventuell Zurücktritt mit Zinsenansprüchen, vorgezogen werden solle,

3) Staatsbau als letztes Mittel sich empfehle.

Der Grundsatz Nr. 2 wurde in der ständischen Schrift vom 8. Februar 1843, wie folgt, näher entwickelt:

„Die Art und Weise der Mitwirkung des Staates bei den verschiedenen Eisenbahnunternehmungen bleibt im Allgemeinen die nämliche, wie die bei der sächsisch-bayerschen Eisenbahn in Anwendung gekommene, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen:

a) Der Staat betheiligt sich bei jedem Unternehmen bis zum dritten Theile des erforderlichen Anlagecapitals.

b) Er schießt überdies den Gesellschaften die Summe unverzinslich vor, welche, abzüglich des Gewinns durch Streckenfahrten, zur Verzinsung der Einzahlungen auf die Actien zu vier Procent während der Bauzeit erforderlich ist, unter der Bedingung, daß der Betrag dieser Vorschüsse nach Vollendung des Baues zum Anlagecapitale geschlagen werde und dem Antheile des Staates an letzterem hinzuwachse.

c) Der Staat leistet auf den Dividendengenuß jedes einzelnen Betriebsjahres von seinem Antheile am Actiencapitale (a und b) zu Gunsten der übrigen Theilhaber insoweit Verzicht, als der gesammte Reinertrag des letzteren nicht eine Rente von vier Procent für die im freien Verkehr befindlichen Actien abwirft.

d) Er garantirt überdieß den Actionärs die Zinsen nach vier Procent während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach dem Betriebe auf der ganzen Bahnlinie.

e) Dagegen stipulirt sich derselbe das Recht des Rückkaufs der Bahn nach den für die sächsisch-bayersche Bahn in der Erklärung vom 24. April 1841 Punct 6 festgestellten Grundsätzen. Hinsichtlich des Rückkaufs des auf Königlich preußischem Gebiete befindlichen Theiles der sächsisch-schlesischen Eisenbahn ist jedoch auf die Bestimmungen in dem mit der Königlich preußischen Regierung abgeschlossenen Vertrage vom 24. Juli dieses Jahres Rücksicht zu nehmen.

Man hatte aber kein Glück in der Anwendung desselben. — Bei der sächsisch-bayerschen Eisenbahn erwuchs sehr bald eine Verlegenheit daraus, daß, weil das veranschlagte Capital nur zur Hälfte langte, die Actiengesellschaft, wie wenigstens behauptet wurde, ihren Theil der fehlenden zweiten Hälfte nicht schaffen konnte, und deshalb der Staat die Bahn übernehmen mußte.

Bei der sächsisch-schlesischen, der chemnitz-riesaer machte man Erfahrungen in anderer Form, und schließlich setzte sich der Grundsatz fest:

„im Eisenbahnwesen nur an reinen Systemen zu halten" entweder — reiner Staatsbau — oder reiner Privatbau.

Diesen Grundsatz hat die Deputation auch bis jetzt in ihren Berichten festgehalten. Wurde bei der zittau-reichenberger Eisenbahn ein anderes System angenommen, so geschah es in Folge eines nicht anders zu formenden Staatsvertrags; — keineswegs wurde beabsichtigt in Sachsen selbst ein schon $18\frac{39}{40}$ abgelehntes System einzuführen.

In anderen deutschen Staaten wurden Erfahrungen noch mancherlei Art gemacht. Namentlich im Nachbarstaate Preußen hat man — außer reinem Staatsbau — sehr verschiedene Systeme angenommen, mit welchem Erfolge, darüber urtheilen die Mitglieder der Deputation verschieden.

Es zeigt sich übrigens bei den preußischen Eisenbahnen, daß die starken Gegenleistungen, die der Staat dort sich ausbedungen hat, als er einer größeren Anzahl von Eisenbahngesellschaften Zinsgarantie gewährte, ihn befähigte, mittelst der von gut rentirenden Linien bezogenen Extra-Dividenden die Zubußen leicht zu tragen, die nicht rentirende Linien ihn verursachten.

Die Verhältnisse sind aber verschieden in einem größeren Staate und in einem kleineren; bei Bahnen, die einen großen Durchgangsverkehr haben und bei solchen, die einen Landestheil volkswirthschaftlich heben sollen.

In Sachsen jetzt noch das System zu ändern, dürfte Bedenklichkeiten mancher Art haben. Einmal hat die Regierung erst vor Kurzem erklärt (tharandt-freiberger Bahn, Landt.-Acten $18\frac{54}{55}$ I. Abth., S. 618), daß sie eine Privatbahn mit Zinsengarantie nicht habe ermöglichen können; dann sind zu wenig — nicht mit bestehenden Staatsbahnen — concurrirende Linien denkbar, als daß die Hoffnung bleiben könnte, Verluste auf der einen Seite durch Gewinn auf anderen auszugleichen, und in einen Staatshaushalt mit geregeltem Budget wollen überhaupt Verbindlichkeiten nicht passen, die zu Ausgaben führen, deren Summe man nicht fixiren kann.

Immerhin bleibt gerade, wenigstens nach Ansicht einiger Mitglieder der Deputation, in dem vorliegenden Falle noch die Möglichkeit, den Wünschen der Petenten einigermaaßen gerecht zu werden, ohne das System entschieden zu ändern.

Der ganze um Annaberg liegende Landestheil hat seit 12 Jahren wegen allerhand Nothstände nicht unerhebliche Zuschüsse aus Staatscassen und durch Privatsammlungen ziemlich regelmäßig erhalten. Wollte man in der Hoffnung, daß eine Eisenbahnanlage wirklich ein Rettungsmittel sein wird, für 10 Jahre jährlich eine bestimmte Summe opfern, also z. B. jährlich 30,000 Thlr. oder 40,000 Thlr., demnach höchstens 400,000 Thlr. in 10 Jahren, um den Actionären einer Privatbahn in den Jahren, in denen sie nicht wenigstens 4 Procent Zinsen erhalten, so viel zuschießen, als die für ein Jahr als Maximum angenommene Quote erlaubt, so würden solche genau fixirte Zuschüsse, deren Rückzahlung man sich — natürlich ohne Zinsen dafür zu beanspruchen — bedingen kann, wenn die Bahn nach einem Jahrzehent zu der zu hoffenden Entwickelung gelangt sein wird, und deren Betrag auch bei einer Uebernahme der Bahn für Rechnung des Staates — soweit sie noch nicht getilgt sein sollten — an der Kaufsumme abgezogen werden könnten — keine Zinsgarantie bilden, sondern nur Vorschüsse sein; — also das System direct nicht ändern.

Allein man könnte allen Erfahrungen nach solche Vorschüsse nur unter folgenden Bedingungen, zu denen auch noch weitere kommen könnten, bewilligen:

1) daß die erste Zahlung nur nach einem Jahre vollen Bahnbetriebes erfolgt;

2) daß die Regierung sich eine Controle über die Verwaltung, die Frachtsätze, die Buchführung u. s. w. sichert;

3) daß eine Linie gewählt werde, die den größten volkswirthschaftlichen Nutzen für den betreffenden Landestheil hat und mit den bestehenden Staatsbahnen nicht oder nicht wesentlich concurrirt.

Muß die Deputation nun noch hinzufügen, daß bei Privatbahnen ohnedieß als Bedingung zu empfehlen ist, daß die Bauconcession nicht früher gegeben wird, als bis 20—25% des von der Regierung für nöthig erachteten Baucapitales wirklich eingezahlt sind, und daß ein Rückkaufsrecht des Staates bedungen wird (wenn dasselbe auch in Berücksichtigung der Verhältnisse bei Gebirgsbahnen milder zu formiren ist, als bei Bahnen in Mitte des Landes); — bedenkt sie ferner, daß in der Kammer viele Stimmen gegen alle weiteren

Eisenbahnbauten in bevorstehender Finanzperiode sich ausgesprochen haben; daß die im Eingange des Berichtes erwähnten Erfahrungen und Untersuchungen noch zu machen, gewisse Entwickelungen abzuwarten sind; daß im vorliegenden Falle eine Actiengesellschaft mehr Rücksicht auf eine rasch rentabel zu machenden Linie, als auf eine von größerem volkswirthschaftlichen Nutzen nehmen würde, und daß der Plan der Petenten, eine Pferdebahn von Annaberg nach Kommotau zu bauen, noch nicht zur Thatsache geworden ist, so hat die Deputation keine Veranlassung auf diese Frage besondere Anträge zu stellen, mehrere Mitglieder derselben sind ohnedieß für reinen Staatsbau, wenn irgend bei einem Bau Opfer zu bringen sind.

Den von der Staatsregierung der Deputation übergebenen Anschlag, zunächst für die sogenannte Berglinie von Chemnitz nach Annaberg, (die Kosten sind

für eingleisigen Bau $3\frac{1}{2}$ Million Thaler
" zweigleisigen Bau 4 " "
" die Thallinie ist der Anschlag noch nicht fertig),

legt die Deputation bei den Specialacten nieder, und verweist auch auf die von der Regierung im Decret No. 33 verlangte eventuelle Expropriationsbefugniß für eine Linie Chemnitz-Annaberg-Kommotau, wenn sie Private bauen wollen.

Muß die Deputation nach allem Erörterten darauf antragen, daß die Kammer das im Eingange des Berichts erwähnte Petitum der 65 Stadt- und Landgemeinden ablehne, so kann sie doch, in Berücksichtigung, daß die vorige Ständeversammlung sich schon veranlaßt fand, Petitionen für Eisenbahnen von Chemnitz nach Annaberg und von Schwarzenberg nach Annaberg der Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben (Ständische Schrift vom 11. November 1855) und daß, wenn sich die Verhältnisse des Staatsbahnwesens durch immittelst gebaute oder genehmigte Linien auch etwas verändert haben, das Bedürfniß der Mehrzahl der petirenden Gemeinden doch dasselbe geblieben ist, der Kammer vorschlagen:

> Im Verein mit der ersten Kammer die eingegangene Petition der Hohen Staatsregierung zur Erwägung abzugeben und zugleich zu beantragen, es wolle Hochdieselbe der nächsten Ständeversammlung über das Ergebniß dieser Erwägung und die Möglichkeit wie Räthlichkeit der Erfüllung des Wunsches, das östliche Obererzgebirge mit der Stadt Annaberg an das Eisenbahnsystem des Landes herangezogen zu sehen, Mittheilung machen.

Vor Schluß des Berichts wurde der Deputation noch eine am 18. Mai bei der ersten Kammer eingegangene Petition der Stadträthe zu Wolkenstein, Marienberg, Zschopau, Lengefeld und Zöblitz übergeben, in welcher dieselben, die, mit Ausnahme des Stadtraths von Marienberg, schon die Eingabe der 65 Stadt- und Landgemeinden unterzeichnet haben, sich unter Anführung beachtenswerther Gründe für die Wahl der sogenannten Thal-Linie aussprechen, wenn eine Bahn von Chemnitz nach Annaberg gebaut werde.

Die Deputation trägt darauf an,

diese Petition mit obengenannter an die hohe Staatsregierung abzugeben.

Dresden, am 7. Juni 1858.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Georgi.
Poppe.
Rittner.
Oehmichen-Choren.
Dr. Hermann.
Falcke, Referent.

Pp.

Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer

den mittelst allerhöchsten Decrets vom 30. November / 9. December 1857 vorgelegten Entwurf zu einem Postgesetze betreffend.

Eingegangen am 7. Juni 1858.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. 1. Bd., S. 621 fg.
Bericht der ersten Kammer, Beilage zur II. Abth. S. 117.
Protocoll der ersten Kammer, II. Abth. S. 124, 130 und 138.
Mittheilungen der ersten Kammer S. 322 fg., 351 fg. und 373 fg.)

Die im Laufe der Zeit immer mehr gesteigerte Zunahme des Verkehrs hat ihren Einfluß insbesondere auch auf das Postwesen geäußert. Schlagenden Beweis dafür liefern die dem jenseitigen Berichte über das vorliegende allerhöchste Decret beigedruckten Postverkehrsübersichten, nach denen sich in der Zeit von 1850 bis 1856 die in Sachsen eingegangenen Postsendungen und zu den Posten eingeschriebenen Personen fast um das Doppelte vermehrt haben. Daraus aber und aus den veränderten Bedingungen, welche der Fortschritt in Handel und Industrie an den Geschäftsbetrieb stellt, in Verbindung mit den großartigen andern Verkehrsmitteln der Neuzeit, folgt von selbst die Nothwendigkeit von Einrichtungen bei der Postanstalt, welche dem Publicum nicht nur die Benutzung derselben erleichtern und eine schnelle und sichere Beförderung gewährleisten, sondern auch möglichste Befreiung von den Beschränkungen des Postzwangs verschaffen, kurz dem Umschwunge der Verkehrsverhältnisse

entsprechen. Was in dieser Hinsicht bereits geschehen, was der Gegenwart vorbehalten geblieben ist, giebt der vorliegende Gesetzentwurf mit Mehrerem an die Hand.

Die unterzeichnete Deputation, einverstanden mit den in den Motiven entwickelten Grundsätzen über die Regalität des Postwesens und den dadurch bedingten, jedoch auf das Maaß des Nothwendigen einzuschränkenden Postzwangs im Allgemeinen, findet, daß der Entwurf in klarer und übersichtlicher Weise unter Ausscheidung des Veralteten, Einreihung des Neuen und zeitgemäßer Umgestaltung des Bestehenden, die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen zusammenstellt und dadurch einem unverkennbaren Bedürfnisse abhilft. Sie pflichtet nach sorgfältiger Prüfung überhaupt dem Gutachten der ersten Deputation der ersten Kammer, daß der Inhalt des Entwurfs im Wesentlichen den an ein Postgesetz unter jetzigen Verhältnissen zu machenden Anforderungen entspreche, bei, verweist, um Wiederholungen zu vermeiden, zu Begründung dieses Gutachtens auf die unter 1 bis mit 4 des allgemeinen Theils des jenseitigen Berichts hervorgehobenen und auseinandergesetzten Gesichtspunkte und wird sich dieß bei der Gründlichkeit des letzteren auch im speciellen Theile ihres Berichts hauptsächlich insoweit gestatten, als sie nicht zu abweichenden Ansichten hinsichtlich einzelner Bestimmungen des Entwurfs gelangt ist.

Indem nun die Deputation zu Erledigung der Anfrage eines Kammermitgliedes und obschon der Gegenstand lediglich dem Bereiche der Verwaltung angehört, hier noch der Versicherung des Königlichen Herrn Commissars gedenkt, mit welchem sie bei ihren Berathungen in Vernehmung getreten ist, daß die Staatsregierung die allmählige allgemeine Einführung der Landbotenposten beabsichtige, wendet sie sich mit dem Bemerken, daß sie sich auch mit einem Vertreter des Handels- und Fabrikstandes aus der Mitte der Kammer besprochen und die von demselben dabei geäußerten Wünsche erwogen und soweit als thunlich berücksichtigt hat, zum speciellen Inhalte des Entwurfs selbst.

§ 1

giebt zu einer Bemerkung keine Veranlassung und wird zu unveränderter Annahme empfohlen.

Zu § 2.

Die erste Kammer hat auf Anrathen ihrer Deputation, mit Rücksicht darauf, daß die Worte:

„zu Lande und zu Wasser"

theils überflüssig erschienen, theils eine zu enge Auffassung zulassen könnten, beschlossen:

die gedachten, auf Zeile 7 befindlichen Worte: „zu Lande und zu Wasser" in Wegfall zu bringen und das am Schlusse des ersten Absatzes stehende Wort „zu" in die erste Zeile nach dem Worte „steht" aufzunehmen.

Zu Beseitigung ferner des Mißverständnisses, als ob durch die im Schlußsatze enthaltene Definition des Briefs auch den Frachtfuhrleuten die Beförderung der zu ihren Frachtgütern gehörigen Frachtbriefe verboten wäre, den Ausdruck:

„beigefügt"

in das Wort:

„beigepackt"

umzuwandeln beschlossen.

Auch die unterzeichnete Deputation ist mit diesen Abänderungen einverstanden, bezieht sich zu Entkräftung des etwaigen Bedenkens, als ob in diesem Paragraphen der Versendung der Zeitungen besonders zu gedenken sei, sowie wegen der Ausschließung unversiegelter Correspondenzen vom Postzwange und wegen analoger Behandlung der der betreffenden Person selbst übergebenen Empfehlungsbriefe nach der Bestimmung über expresse Sendungen (§ 4) auf den jenseitigen Bericht, und hebt nur noch besonders die bei den Verhandlungen der ersten Kammer von dem Königlichen Herrn Commissar abgegebene Erklärung hervor, daß nach derselben Analogie auch solche verschlossene Briefe zu behandeln seien, welche Jemand bloß gelegentlich bei sich führe, oder aus Gefälligkeit besorge.

Im Uebrigen empfiehlt sie den Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer:

§ 2 mit den obengedachten Abänderungen anzunehmen.

Es dürfte nächstdem hier der passendste Platz zur Berathung des im allgemeinen Theile des jenseitigen Berichts bei Punkt 1 gestellten Antrags sein:

in der ständischen Schrift auszusprechen, daß die Kammer lediglich mit Rücksicht auf die commissarische Erklärung, daß Paketsendungen, insbesondere unter 20 Pfund, vorausgesetzt, daß sie vorschriftsmäßig verpackt sind, auch künftig nicht zurückgewiesen, sondern da, wo Posten gehen, angenommen und befördert werden sollen, von der Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber in das Gesetz selbst abgesehen und sich bei der gedachten Regierungszusage beruhigt habe.

Die Deputation ist ebenfalls der Ansicht, daß eine etwaige Beschränkung des zeither Seiten der Postanstalt bewirkten Packereitransports sehr gegen das

allgemeine Interesse verstoßen würde, und rathet daher, um jeden Zweifel, als ob eine solche Beschränkung aus Aufhebung des Verbots der Beförderung von Paketen unter 20 Pfund gefolgert werden könne, zu beseitigen, auch ihrerseits den Beitritt zu diesem von der ersten Kammer angenommenen Antrag.

Wenn ferner der Königliche Herr Commissar auf Anfrage der Deputation, ob und inwieweit die Postanstalt zu Beförderung von Personen, Briefen und Paketen überhaupt von der Staatsregierung als verpflichtet erachtet werde, diese Verpflichtung ausdrücklich mit der Erläuterung anerkannt hat, daß die nach dem Zwecke der Post, nach Beschaffenheit und Bereitschaft der Transportmittel und nach Zahl und Beschaffenheit der Gegenstände, welche befördert werden sollen, gebotenen Ausnahmen im Reglement festgestellt seien, so bedarf es zwar wegen der erwähnten, den der Postanstalt zustehenden Berechtigungen gegenüber, sich wohl von selbst verstehenden Verpflichtung keines besondern Antrags, doch möge beiläufig auch dieser commissarischen Erklärung hier noch gedacht sein.

In § 3

soll nach dem jenseitigen Beschlusse in der Ueberschrift wegen der nöthigen Uebereinstimmung mit dem Inhalte nach den Worten:

„Briefe aus aueländischen, oder"

das Wort:

„inländischen"

eingeschoben werden.

Die Deputation rathet auch ihrerseits der Kammer:

§ 3 mit dieser Einschaltung anzunehmen.

§ 4

wird unter Bezugnahme auf den jenseitigen Bericht, nach welchem der Ausdruck:

„Bote"

im weitesten Sinne des Worts zu verstehen ist,

zu unveränderter Annahme empfohlen.

§ 5.

Desgleichen.

Bei § 6

rathet man, um jedem Zweifel daran zu begegnen, daß auch eine bereits bestehende Privatanstalt zu Beförderung von Briefen in dem Umfange eines

Orts sofort wieder geschlossen werden muß, wenn dazu von der Postverwaltung eine besondere Einrichtung getroffen wird, den Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer, welcher dahin geht, die Worte:

„oder wird"

in der vorletzten Zeile wegzulassen, und dafür am Schlusse folgenden Satz beizufügen:

„Eine bereits errichtete Privatanstalt dieser Art ist mit Eröffnung einer derartigen Staatseinrichtung wieder aufzugeben,"

im Uebrigen aber § 6 zu genehmigen.

§ 7

wird mit dem Bemerken, daß nach der im jenseitigen Berichte angeführten commissarischen Erklärung die Vereinigung verschiedener Pakete zu einem größeren Frachtstücke nur dann unzulässig ist, wenn die betreffenden verschiedenen Pakete an verschiedene Empfänger gerichtet sind, oder wenn die Absicht vorliegt, durch das Zusammenpacken die Vorschrift über das Normalgewicht zu umgehen,

zur unveränderten Annahme

empfohlen, ebenso wie

§§ 8 und 9,

zu welchen etwas nicht zu bemerken ist.

§ 10

dagegen erregte auch bei der unterzeichneten Deputation das Bedenken, welches von der Minorität der jenseitigen Deputation ausführlich entwickelt worden ist, daß die hier getroffene Bestimmung von den allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften allzuweit abweiche. Ein Theil der Deputation war daher, und damit den betreffenden Beamten mindestens ein Antrieb gegeben werde, der Execution vorkommenden Falls durch Erfüllung der entsprechenden Verbindlichkeiten möglichst vorzubeugen, gemeint, dem Vorschlage der gedachten Minorität, nach welchem der Paragraph so zu fassen wäre:

„Beschränkung der Beschlagnahme des Postinventars.

Das im Privateigenthume der Vorstände von Postanstalten befindliche, zur Postverwaltung dienende Inventar und die für den bestallungsmäßigen Pferdebestand erforderlichen Fouragevorräthe der Poststationsinhaber dürfen nur dann mit Beschlag belegt werden, wenn die be-

treffende Justizbehörde der Oberpostdirection von dem Vorhaben der Beschlagnahme vorher Kenntniß gegeben hat und von Abgang dieser Anzeige an eine Frist von drei Wochen ohne Erledigung der Sache abgelaufen ist,"

jedoch unter Erweiterung dieser Frist auf acht Wochen, sich anzuschließen. Allein der Königliche Herr Commissar machte geltend, daß auch die letztere Frist noch viel zu kurz für die Oberbehörde sei, um inzwischen die Maaßregeln wegen Verhinderung einer Unterbrechung des Postverkehrs treffen zu können, da die Posthaltereien keineswegs leicht zu besetzen seien, da vielmehr sogar der Zeitraum eines Jahres vergehen könne, ehe man einen geeigneten Posthalter an Stelle eines andern finde, daß also die Staatsregierung im öffentlichen Interesse auf Beibehaltung der in Frage befangenen Ausnahmebestimmung um so mehr Gewicht legen müsse, als ohnehin bei Anstellung von Posthaltern das Absehen lediglich auf ausreichend bemittelte und in gutem Rufe stehende Personen gerichtet, demnach aber auch der Fall nur ein seltener sein werde, wo es ein Posthalter bis zur Beschlagnahme des Inventars kommen lassen würde.

Die Deputation mußte anerkennen, daß das öffentliche Interesse allerdings überwiegend in Betracht kommt, wo es sich um die Frage der möglichen Unterbrechung des Landesverkehrs handelt, und da jener Minoritätsvorschlag an und für sich die Gefahr für den Gläubiger nicht völlig beseitigen würde, daß der mit Beschlagnahme des Inventars bedrohte Posthalter innerhalb der ihm vor Abgang der Anzeige an die Oberpostdirection zu gestattenden Frist über dasselbe anderweit verfügen könnte, diese Gefahr aber mit noch weiterer Verlängerung der gedachten Frist natürlich erhöht werden müßte; da ferner der Königliche Herr Commissar die Voraussetzung der Deputation bestätigte, daß der Gläubiger nicht behindert sei, die dem betreffenden Posthalter aus der Postcasse zukommenden Fahrgelder voll verkümmern zu lassen, und daß die als Inventar verzeichneten Gegenstände, sowie die bestallungsmäßigen Pferde mit dem Austritte des betreffenden Beamten aus dem Dienste sofort ihre Eigenschaft als Postinventar und somit die Beschlagsfreiheit verlieren, so fand die Deputation sich bewogen, von jenem Minoritätsvorschlage, welcher übrigens in der ersten Kammer mit bedeutender Majorität abgelehnt worden ist, gänzlich wieder abzusehen.

Um so größere Veranlassung aber hatte sie nun, auf den Majoritätsvorschlag der jenseitigen Deputation, welcher von der ersten Kammer nur mit einer Mehrheit von 3 Stimmen verworfen worden ist, und welcher folgende Fassung des § 10 empfiehlt:

„§ 10.

Befreiung des Postinventars von der Beschlagnahme.

Das im Privateigenthume der Vorstände von Postanstalten befindliche Postinventar und die für den bestallungsmäßigen Pferdebestand auf die Zeit von drei Monaten erforderlichen Fouragevorräthe der Poststationsinhaber dürfen nicht mit Beschlag belegt werden."

zurückzugehen. Es erschien auch ihr ganz angemessen, mindestens die im Entwurfe unbeschränkt hingestellte Befreiung der Fouragevorräthe von der Beschlagnahme auf engere Grenzen zurückzuführen, und da der Königliche Herr Commissar mit dem erwähnten Majoritätsvorschlage, durch welchen übrigens zugleich die in der Fassung des Entwurfs zweimal gebrauchten Worte „Inventarium" und „Betriebsinventar" in den beides umfassenden Ausdruck: „Postinventar" passend zusammengezogen werden, sich einverstanden erklärte, so hatte die Deputation in jenem Vorschlage nur noch eine genauere Bezeichnung des Postinventars zu vermissen, welche sie für nöthig hielt, damit der Richter im eintretenden Falle wisse, was dazu gehörig sei, was nicht. Der Königliche Herr Commissar erklärte seine Zustimmung dazu, daß deshalb in der Fassung des Paragraphen, wie derselbe nach dem Vorschlage der Majorität der jenseitigen Deputation lautet, vor dem Worte „Postinventar" eingeschaltet werde:

„durch amtliche Urkunde festgestellte"

und die Deputation rathet nun, im Uebrigen unter Verweisung auf den jenseitigen Bericht, der geehrten Kammer an:

§ 10 nach der Fassung des Entwurfs abzulehnen und dagegen nach der oben angeführten Fassung der Majorität der jenseitigen Deputation, jedoch mit der soeben vorgeschlagenen Einschaltung anzunehmen.

§ 11

wird mit dem Vorbehalte des Vorschlags einer besonderen Bestimmung über Wahrung des Briefgeheimnisses bei § 24

zu unveränderter Annahme empfohlen.

§ 12

empfiehlt die Deputation ebenfalls nach dem Beschlusse der ersten Kammer, unter Weglassung der Worte: „der Postgeschirre" in der Ueberschrift,

zu genehmigen.

Gegen § 13 und 14

hat die Deputation ebensowenig etwas zu erinnern, als die erste Kammer, und empfiehlt daher

die unveränderte Annahme derselben.

Bei § 15

tritt man dem Vorschlage der jenseitigen Deputation, dem Nachsatze: „unbeschadet" — „oder sonst" folgende Fassung zu geben:

„unbeschadet jedoch der Maaßregeln zur Sicherstellung, namentlich gegen die Flucht durch gerichtliche, polizeiliche oder zollamtliche Begleitung einer Post, da nöthig, bis zur nächsten Station —"

ebenfalls bei und beantragt:

§ 15 in dieser veränderten Fassung anzunehmen.

§ 16.

Der zu Beseitigung des durch die Wortstellung in den beiden letzten Zeilen veranlaßte Zweifel, als ob der unverweilte Beistand in Nothfällen nur gegen sofortige Bezahlung gewährt zu werden brauche, von der ersten Kammer gefaßte Beschluß der Einschaltung eines Komma's nach dem Worte: „Utensilien" und eines Komma's nach dem Worte: „Entschädigung" erscheint der Deputation ungenügend. Dieselbe schlägt daher, um jenem Zweifel wirksamer zu begegnen, unter Zustimmung des Königlichen Commissars, vor, zuvörderst die Worte:

„gegen vollständige Entschädigung"

in dem Satze des Entwurfs in Wegfall zu bringen und dann folgenden neuen Satz anzuschließen:

„Derjenige, welcher solchen Beistand leistet, ist berechtigt, dafür vollständige Entschädigung zu beanspruchen."

Damit ferner daraus, daß die Couriere, Postboten und Landbriefträger in diesem Paragraph nicht besonders erwähnt sind, während ihrer doch in den §§ 12 und 13 gedacht ist, nicht deren etwaige Ausschließung von dem den Posten zu gewährenden Beistande gefolgert werden könne, rathet sie, unter Beitritt zu dem in der ersten Kammer gefaßten Beschlusse, nach dem Worte: „Extraposten" das Wort: „Couriere" und nach dem Worte: „Staffetten" die Worte:

„Postboten und Landbriefträger"

einzuschalten.

Mit vorstehenden Abänderungen wird

§ 16 zur Genehmigung empfohlen.

Bei § 17

rathet die Deputation aus den im jenseitigen Berichte enthaltenen Gründen, statt der Worte am Schlusse des ersten Absatzes: „gegen Bezahlung der vollen Posttaxe" zu setzen:

„gegen Bezahlung der vollen Extraposttaxe,"

auch am Ende des ersten Absatzes nach den Worten: „zu stellen" den Satz einzuschalten:

„der Anspruch auf Vergütung des etwaigen, durch Leistung des Hülfsvorspanns unmittelbar entstandenen Schadens an den Pferden oder den Geschirren ist dabei nicht ausgeschlossen."

Auch pflichtet sie dem Vorschlage, statt der Worte im letzten Satze: „beziehendlich nach Anleitung und unter Aufsicht der Amtshauptmannschaften" blos die Worte:

„unter Aufsicht der Amtshauptmannschaften"

zu genehmigen, deshalb bei, um die Behörden, welche die Vorbereitungen zu treffen haben, in ganz unzweifelhafter Weise zu bezeichnen.

Dagegen hat sie sich nicht entschließen mögen, den von der jenseitigen Deputation vorgeschlagenen Zusatz:

„und die getroffenen Anordnungen, da nöthig, durch die ihnen zu Gebote stehenden Zwangsmittel in Ausführung zu bringen"

in dieser Fassung zur Annahme zu empfehlen, da sie zwar einverstanden damit ist, daß hinsichtlich der Ausführung der Anordnungen für die ordnungsmäßige Leistung der im Paragraphen vorgeschriebenen Verpflichtung Bestimmung getroffen werde, eine unbegrenzte Hinweisung auf die dazu erforderlichen Falls anzuwendenden Zwangsmittel jedoch für bedenklich hält, die Ortsobrigkeiten bei Ergreifung der letztern vielmehr lediglich an die ihnen im Allgemeinen zustehenden Befugnisse gebunden wissen will. Sie erachtet daher ihrerseits für angemessen, den letzten Absatz in § 17 so zu fassen:

„die Ortsobrigkeiten haben unter Aufsicht der Amtshauptmannschaften die für ordnungsmäßige Leistung dieser Verpflichtung erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die getroffenen Anordnungen in Ausführung zu bringen,"

und beantragt:

diese Fassung zu genehmigen und § 17 mit den vorgeschlagenen Abänderungen und Einschaltungen anzunehmen.

Zu § 18.

Einverstanden mit der Bemerkung im jenseitigen Berichte, daß eine Bezugnahme auf das Gesetz sub A. vom 28. Januar 1835 und auf das Executionsgesetz vom 28. Februar 1838 zweckmäßig sei, um das Verfahren bei Einziehung in Rest gelassener Postgebühren noch etwas genauer zu bestimmen, kann die Deputation doch die dort mit vorgeschlagene und von der ersten Kammer genehmigte Bezugnahme auf § 4 des ersteren Gesetzes nicht als richtig anerkennen, da dieser Paragraph von Vollstreckung der Gefängnißstrafen handelt, welche doch bei Einziehung der Postgebühren nicht in Frage kommen können. Sie empfiehlt daher nur, nach dem Worte: „Postanstalten" in Zeile 2 einzuschalten:

> „nach Maaßgabe §§ 3 und 5 des Gesetzes A. über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 und § 17 des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten und den Executionsproceß betreffend, vom 28. Februar 1838"

und den § 18 mit dieser Einschaltung zu genehmigen.

In § 19

vermißt die Deputation im ersten Absatz eine nähere Bezeichnung des Anschlags, mittelst dessen die Bekanntmachung zu erfolgen hat, und des Ortes, an welchem dieselbe zu bewirken ist, und schlägt daher, im Einverständnisse mit dem Königlichen Herrn Commissar, vor, die Worte: „mittelst Anschlags" in die Worte:

> „mittelst öffentlichen Anschlags an einem geeigneten, dem Publicum zugänglichen Orte"

zu erweitern.

Damit ferner vor der Heimfallserklärung einer unanbringlichen Postsendung zu Ermittelung des Eigenthümers alle Sorgfalt angewendet werde, rathet sie auch ihrerseits nach dem Vorschlage der jenseitigen Deputation, jedoch unter der in den Klammern angegebenen Berichtigung, nach den Worten des zweiten Absatzes: „in der leipziger Zeitung" noch beizufügen:

> „und in den (nicht: „in die") für die betreffenden Absendungsorte bestehenden Amtsblättern (nicht: „bestehende Amtsblätter"), ingleichen nach den Worten „zu dreien Malen" einzuschalten: „in wöchentlichen Zwischenräumen,"

und beantragt, ohne eine bei Berathung der ersten Kammer gewünschte weitere Verlängerung der letzten Präclusivfrist von drei Monaten, gegen welche von dem Königlichen Herrn Commissar erhebliche Gründe geltend gemacht worden sind, empfehlen zu können,

§ 19 mit obigen Einschaltungen zu genehmigen.

§ 20

wird nach dem Vorgange der ersten Kammer und unter Bezugnahme auf die nach Inhalt des jenseitigen Berichts und weiter bei Berathung in der ersten Kammer selbst in Betreff der Passagierstuben von dem Königlichen Herrn Commissar abgegebene Erklärung

zur unveränderten Annahme empfohlen,

so auch

§ 21

und

§ 22,

bei welchem letzteren ebenfalls nur auf die nach dem jenseitigen Berichte gegebene commissarische Erläuterung hinzuweisen ist.

In § 23

hat die erste Kammer auf Anrathen ihrer Deputation beschlossen, die Worte: „in welcher ihr Wohnort einbezirkt ist" mit den Worten zu vertauschen:

„zu deren Bezirk ihr Wohnort gehört."

Man rathet mit dem Bemerken, daß nach der von dem Königlichen Herrn Commissar ertheilten Auskunft die Postbezirke nach Lage der Orte geographisch abgegrenzt sind,

§ 23 mit dieser Abänderung anzunehmen.

§ 24.

Damit die nach der Erklärung des Königlichen Herrn Commissars sich von selbst verstehende Verpflichtung der Postanstalt, die von ihr übernommenen Sendungen prompt und pünktlich zu befördern, Verletzungen und Beschädigungen der Schriftstücke zu vermeiden, Verzögerungen nicht eintreten zu lassen und die möglichste Sorgfalt bei Ausübung ihres öffentlichen Gewerbebetriebs anzuwenden, insbesondere auch die Verpflichtung der Wahrung des Briefgeheimnisses ausdrücklich im Gesetze erwähnt sei, empfiehlt die Deputation zu-

vörderst, unter Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer, den Satz des Paragraphen im Entwurfe folgendermaaßen abzuändern:

„die Postverwaltung hat die von ihr übernommenen Sendungen mit Sorgfalt zu befördern, insbesondere das Briefgeheimniß zu bewahren (vergl. jedoch § 11) und dem Absender für den Verlust oder die Beschädigung folgender, ihr zur Beförderung vorschriftmäßig übergebenen Gegenstände, nämlich

1) der recommandirten Briefe und der Staffettensendungen,
2) der Briefe mit declarirtem Werthe,
3) der declarirten Geldsendungen,
4) der Packetsendungen mit oder ohne Werthsdeclaration,
5) des zu Reisen mit den ordentlichen Posten vorschriftsmäßig aufgegebenen Reisegepäcks

in nachstehender Weise Vergütung zu leisten."

Nächstdem erachtet sie aber für nothwendig, bestimmt hervorzuheben, daß für die vorschriftsmäßige Uebergabe der betreffenden Gegenstände in jedem Falle bis zum Nachweise des Gegentheils die rechtliche Vermuthung streite, daß also der Absender nicht etwa eintretenden Falls erst diese vorschriftsmäßige Uebergabe zu beweisen habe, und schlägt daher, wiederum im Einverständnisse mit dem Königlichen Herrn Commissar vor, die Worte:

„die vorschriftsmäßige Uebergabe wird eintretenden Falls bis zum Nachweise des Gegentheils vorausgesetzt,"

als Schlußsatz beizufügen.

Indem nun die Deputation hinsichtlich der Bestimmungen in Abschnitt III. überhaupt noch auf die allgemeine Bemerkung der jenseitigen Deputation zu § 24 verweist, beantragt sie

§ 24 in vorstehend abgeänderter Weise und mit dem vorgeschlagenen Schlußsatze zu genehmigen.

§ 25

wird unter einfacher Bezugnahme auf den jenseitigen Bericht zur unveränderten Annahme empfohlen.

§ 26.

Unter gleicher Bezugnahme schlägt die Deputation vor, den ersten Satz so zu fassen:

„Ist bei der Aufgabe der Sendung eine Werthsdeclaration erfolgt, so ist dieselbe im Falle des Verlusts oder der Beschädigung bei Feststellung des Seiten der Post zu leistenden Ersatzes maaßgebend."

Sie schließt sich ferner noch dem Beschlusse der ersten Kammer der Minorität der jenseitigen Deputation an, welche im Uebrigen für unveränderte Beibehaltung der Fassung des Paragraphen sich ausgesprochen hat, verweist auf die nach dem jenseitigen Berichte von dem Königlichen Herrn Commissar gegebene Erläuterung des Ausdrucks: „ordentlichen Werth" und empfiehlt demnach der geehrten Kammer:

§ 26 mit obiger Abänderung anzunehmen.

§ 27.

Der der Deputation zu erkennen gegebene Wunsch, die Vergütung bei Packetsendungen ohne Werthsdeclaration zu erhöhen, konnte deshalb keine Berücksichtigung finden, weil der Satz von 10 Neugroschen für jedes Pfund im ganzen Postvereine festgesetzt ist. Es ist jedoch auch noch darauf hinzuweisen, daß die Eisenbahnverwaltungen nur 20 Thaler für den Centner und demnach blos 6 Neugroschen für das Pfund vergüten; und daß es Jedermann frei steht, durch die Werthsdeclaration eine höhere Vergütung für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung der Packetsendung sich zu sichern.

Die Deputation bemerkt daher nur noch, daß unter dem im Paragraph bezeichneten Gewicht das Bruttogewicht, wie es auf dem Postgepäckschein angegeben wird, zu verstehen ist, und beantragt nach dem Vorgange der ersten Kammer

die unveränderte Annahme von § 27.

§ 28.

Die erste Kammer hat nach Vorschlag ihrer Deputation, um der allzuengen Festsetzung der Entschädigungspflicht bei Verzögerung Seiten der Postanstalt wenigstens in Betreff der von den Absendern als zur expressen Bestellung bezeichneten Sendungen entgegen zu treten, den § 18 unter Beibehaltung der Ueberschrift, wie solche im Entwurfe angegeben ist, in folgender Fassung angenommen:

„Für die vom Absender nachgewiesene verschuldete Verzögerung in der vorschriftsmäßigen Beförderung oder Bestellung eines zur expressen Bestellung aufgegebenen Briefes oder einer Staffettensendung ist dem Ersteren auf Verlangen eine Vergütung von Fünf Thalern zu gewähren."

Im Uebrigen findet für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung entstandenen Schaden ein Anspruch nur dann Statt, wenn der fragliche Gegenstand in dessen Folge verdorben ist, oder seinen substantiellen Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat.

Eine Cours- oder Preisveränderung bleibt außer Betracht."

Die Deputation hält für zweckmäßig, daß die nach diesem Beschlusse festgesetzte Vergütung von Fünf Thalern auch auf zu expresser Bestellung aufgegebene Pakete ausgedehnt werde, und der Königliche Herr Commissar hat damit sich einverstanden erklärt.

Indem sie daher im Uebrigen unter Verweisung auf den jenseitigen Bericht dem Beschlusse der ersten Kammer beitritt, rathet sie jedoch, zugleich unter Vorschlag einer kleinen redactionellen Abänderung, unter sonstiger Annahme der obigen Fassung des § 28, im Eingange zu setzen:

„dem Absender ist für die von ihm nachgewiesene" u. s. w.,

ferner nach dem Worte „Briefes" einzuschalten die Worte:

„oder Paketes"

und die Worte:

„dem Ersteren"

in Wegfall zu bringen.

§ 29

wird unter Bezugnahme auf den jenseitigen Bericht in der Weise zur Annahme empfohlen, daß in der letzten Zeile anstatt: „Curkosten" gesetzt werde:

„Cur- und Verpflegungskosten."

Auch § 30

beantragt man mit der von der ersten Kammer beschlossenen Redactionsveränderung, nach welcher der Eingang so zu fassen ist:

„Wird ein Gegenstand bei der Auslieferung an den Empfänger äußerlich unverletzt und" 2c.,

anzunehmen.

Zu § 31

schlägt die Deputation unter Verweisung auf den jenseitigen Bericht vor, zu Vermeidung der dort bezeichneten Zweideutigkeit des Wortes „endlich" in der vorletzten Zeile, dieses Wörtchen lieber ganz in Wegfall zu bringen; da zumal auch der Königliche Herr Commissar dazu seine Zustimmung erklärt hat, im Uebrigen aber

§ 31 in der Fassung des Entwurfs anzunehmen.

Bei § 32

schließt man sich ebenfalls dem Gutachten der jenseitigen Deputation an, die Worte:

„wegen einer Handlung oder Unterlassung derselben"

zu streichen, weil dieselben nicht alle Fälle treffen, in denen die Post Ersatz leisten muß, und im Uebrigen

§ 32 zu genehmigen.

§ 33.

Um für die selbstverständliche Voraussetzung, daß der Staat seine Beamten wegen Fahrlässigkeit und Absichtlichkeit, wodurch sie Schaden und Nachtheil herbeiführen, zu vertreten habe, eine sichere Grundlage zu gewinnen, und zugleich auszudrücken, daß die betreffenden Beamten selbst auch in dem im Entwurfe bezeichneten Falle nicht anspruchsfrei seien, hat die erste Kammer auf Anrathen ihrer Deputation beschlossen:

§ 33 unter Beibehaltung der jetzigen Ueberschrift in folgender Fassung anzunehmen:

„Für unbeschwerte, nicht recommandirte, auch nicht zur expressen Bestellung empfohlene Briefe, ingleichen Briefe mit nicht declarirter Wertheinlage, findet ein Entschädigungsanspruch weder wegen Verlusts noch wegen verzögerter Beförderung oder Bestellung gegen den Fiscus statt."

Der Königliche Herr Commissar machte jedoch die Deputation, indem er übrigens mit Einschaltung der Worte:

„auch nicht zur expressen Bestellung empfohlenen Briefe,"

sowie

„gegen den Fiscus,"

sich einverstanden erklärte, auf die präcisere Fassung des Entwurfs aufmerksam, und da letztere allerdings nicht zu verkennen ist, so rathet sie, unter sonstiger Bezugnahme auf den jenseitigen Bericht, der Kammer an,

den Paragraph in folgender, mit dem Entwurfe mehr übereinstimmender Weise zu genehmigen:

„Hinsichtlich anderer, als der in § 24, 1 bis mit 5, aufgeführten Gegenstände, namentlich rücksichtlich unbeschwerter, nicht recommandirter, auch nicht zur expressen Bestellung empfohlener Briefe, ingleichen der Briefe mit nicht declarirter Wertheinlage, findet ein Entschädigungsanspruch weder wegen Verlusts, noch wegen verzögerter Beförderung oder Bestellung gegen den Fiscus statt."

In § 34

rathet die Deputation aus den im jenseitigen Berichte entwickelten Gründen, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten und demnach:

die Bestimmung sub 3 in Wegfall zu bringen, im Uebrigen aber § 34 zu genehmigen.

§ 35.

Da auch die von der ersten Kammer angenommene veränderte Ueberschrift: „Anwendung der Gewähr" der Deputation nicht ganz geeignet erschien, so hat sie mit dem Königlichen Herrn Commissar über folgende, alle Unklarheit beseitigende Ueberschrift:

„Gewährleistung innerhalb und außerhalb des sächsischen Postbezirks"

sich geeinigt. Ein weiteres Mißverständniß aber, zu welchem nach Ansicht der jenseitigen Deputation das in der fünften Zeile stehende Wort: „dagegen" sollte Veranlassung geben können, und zu dessen Beseitigung dieselbe die Einschaltung des Wörtchens „nur" nach „unbedingt" vorgeschlagen hat, vermochte sie in der Fassung des Entwurfs nicht zu finden, sie beantragt daher:

§ 35 mit obiger anderweiten Ueberschrift unverändert anzunehmen.

Ebenso wird

§ 36

zur unveränderten Annahme empfohlen.

§ 37.

Die hier angedrohte Strafe erscheint der Deputation ebenfalls zu hoch, und sie rathet daher in Uebereinstimmung mit dem jenseitigen Beschlusse:

das Strafmaaß auf 1 bis 20 Thaler herabzusetzen und in dieser Weise § 37 anzunehmen.

In § 38

ist demnach aber auch, wie jenseits geschehen, das Wort: „gleiche" im Eingange zu streichen. Im Uebrigen hat weder dieser Paragraph, noch haben die beiden folgenden Paragraphen der ersten Kammer zu einer Erinnerung Veranlassung gegeben. Die Deputation hat ebenfalls nichts dagegen zu bemerken und empfiehlt daher

§ 38 mit Weglassung des gedachten Wortes: „gleiche",

§ 39 und 40

aber ganz unverändert zu genehmigen.

§ 41.

Das von der jenseitigen Deputation gehegte Bedenken, als ob die Schlußworte: „und mindestens einen Thaler zu erlegen" so verstanden werden könnten, daß neben dem einfachen Betrage des Personengeldes auch noch eine Geldbuße von einem Thaler zu erlegen sei, scheint der Deputation nach der Fassung des Entwurfs nicht vorhanden und jedenfalls zu unbedeutend zu sein, um die von der ersten Kammer beschlossene Umänderung der gedachten Worte in die Worte: „in keinem Falle aber weniger als" zur Genehmigung empfehlen zu sollen. Sie beantragt daher:

§ 41 unverändert anzunehmen.

Die §§ 42 bis mit 45

werden ebenso, nach Vorgang der ersten Kammer ohne Erinnerung, zur Genehmigung empfohlen.

§ 46.

In Erwägung, daß nach dem Gesetze künftig alle Concessionen zu Betreibung regelmäßiger Transportgeschäfte wegfallen, übrigens aber die Untersagung des fernern Betriebs in dem in diesem Paragraph angenommenen Falle nicht sofort und ohne allen Zeitaufwand erfolgen kann, und daß doch inzwischen die Postsendungen befördert werden müssen, hat die erste Kammer beschlossen, die Schlußworte so zu fassen:

„so ist die Postverwaltung berechtigt, diesen Transport auf Kosten des Privatunternehmers auf die nach ihrem Ermessen geeignete Weise bewirken zu lassen. Da nöthig, kann dem Unternehmer der fernere Betrieb jenes Geschäfts untersagt werden."

Die Deputation billigt diese Abänderung im Wesentlichen zwar ebenfalls, ist aber der Meinung, daß zu Beseitigung einer allzugroßen Härte erst im Wiederholungsfalle die Untersagung des ferneren Betriebs erfolgen möge. Sie schlägt daher vor:

die auf Seite 634 befindlichen Worte: „so kann ——— entzogen werden" wegzulassen und dafür obige Fassung mit Veränderung jedoch der Worte: „da nöthig" in die Worte: „im Wiederholungsfalle" anzunehmen, mit dieser Modification aber § 46 zu genehmigen.

In § 47

rathet man unter Bezugnahme auf den jenseitigen Bericht, nach Vorgang der ersten Kammer:

die Worte: „oder zu dessen Ausführung im Verwaltungswege ergehenden", sowie auch die Worte: „ingleichen der von der competenten Behörde erlassenen reglementarischen Vorschriften (vergl. § 63)" in Wegfall zu bringen;

zugleich aber zu Milderung der Höhe des Strafminimums

die Umwandlung der Schlußworte: „von 1 bis 50 Thalern" in die Worte: „bis zu 50 Thalern" zu genehmigen und in dieser veränderten Fassung den Paragraphen anzunehmen.

§ 48.

Nach Vorschlag der jenseitigen Deputation ist von der ersten Kammer beschlossen worden, den zweiten Satz, obschon gegen dessen Richtigkeit an sich etwas nicht einzuwenden sei, in Wegfall zu bringen, weil beim ganzen Gesetzentwurfe davon ausgegangen werden müsse, daß die allgemeinen Grundsätze, soweit sie nicht ausdrücklich im vorliegenden Specialgesetze modificirt oder aufgehoben seien, in Anwendung zu kommen, und daß auch in solchen Fällen, wo neben dem Specialgesetze noch andere gesetzliche Bestimmungen vorhanden seien, welche in ersterem nicht ausdrücklich aufgehoben werden, diese letztern nebenher in Gültigkeit zu bleiben haben.

Die Deputation, obwohl ganz einverstanden mit dieser Voraussetzung, konnte doch darin keinen Grund finden, auch ihrerseits für den Wegfall obigen Satzes sich zu entscheiden, da, wo es sich um die Concurrenz von Strafen und Civilansprüchen handelt, in Ermangelung einer festen Bestimmung darüber im Gesetze eintretenden Falls leicht Zweifel entstehen könnten, jedenfalls aber eine solche der Deutlichkeit und Vollständigkeit halber sich empfiehlt. Sie beantragt daher ihrerseits:

§ 48 unverändert nach der Fassung des Entwurfs anzunehmen.

Zu § 49

hat die erste Kammer beschlossen

anstatt der Worte im Absatz 1: „der eigentlichen Strafe des neuen Vergehens zu belegen," zu setzen: „derjenigen Strafe zu belegen, auf welche, abgesehen vom Rückfall, zu erkennen gewesen wäre,"

nächstdem aber in Zeile 3 des Absatzes 2 die Worte:

„fünf Jahren"

umzuwandeln in die Worte:

„einem Jahre."

Man ist mit den im jenseitigen Berichte angeführten Gründen für diese Abänderungen einverstanden, nur erachtet man anstatt der ersteren für besser, weil kürzer, folgende Worte:

„der abgesehen vom Rückfalle verwirkten Strafe"

und empfiehlt demnach:

§ 49 mit den gedachten beiden Abänderungen, jedoch, was erstere betrifft, in der vorstehend zuletzt vorgeschlagenen Fassung, anzunehmen.

§§ 50 und 51

werden, nach Vorgang der ersten Kammer, ohne Erinnerung zur unveränderten Annahme empfohlen.

Bei § 52

tritt man dem Vorschlage der jenseitigen Deputation bei, der größern Deutlichkeit wegen die Worte: „und die nach gegenwärtigem Gesetze aufzuerlegenden Geldbußen" im ersten Satze zu streichen und dafür als Absatz 2 zu setzen:

„Vergehen gegen dieses Gesetz verjähren in einem Jahre"

und beantragt:

den Paragraph in dieser veränderten Fassung zu genehmigen.

§ 53

wird ohne Einwendung zur Annahme empfohlen.

Der Beschluß der ersten Kammer

zu §§ 54 und 55,

dahin gehend:

die Schlußworte in § 54 so zu formuliren: „und leitet die Vollstreckung der Entscheidungen ein," außerdem aber auch in § 55 auf Seite 636 die Worte: „ingleichen, wegen Executionen und Strafvollstreckungen" wegzulassen und dafür als Schlußsatz folgende Worte in § 55 beizufügen: „Wegen Vollstreckung der Straferkenntnisse hat sie die competente Justizbehörde anzugehen"

erscheint auch der Deputation sachgemäß, und sie rathet daher, unter Bezugnahme auf den jenseitigen Bericht:

diesem Beschlusse beizutreten und daher §§ 54 und 55 in vorstehend modificirter Weise anzunehmen.

Gleich einverstanden ist sie

zu § 56

mit dem Beschlusse der ersten Kammer:

die Worte: „falls ——— vermöchte" zu streichen, in Folge dessen aber statt der vorhergehenden Worte: „sein würde" zu sagen: „sei" und in dieser Fassung dem § 56 die Genehmigung zu ertheilen,

weil, wenn der Angeschuldigte sich durch Zahlung unterwerfen will, weder das Leugnen noch eine Entschuldigung in Frage kommt, und er sich häufig lediglich um deswillen unterwerfen wird, um schnell aus der Sache herauszukommen.

Die §§ 57 und 58

werden nach dem Vorgange der ersten Kammer

zu unveränderter Annahme empfohlen.

Bei § 59

hat die jenseitige Deputation die Befürchtung ausgesprochen, daß die Bestimmung desselben zu allgemein hingestellt sei, daher aber folgenden Zusatz zu Anfügung an den Paragraphen empfohlen:

„Die wegen einer Postübertretung mit Beschlag belegten Briefe sind jedoch unter Portoerhebung zu befördern, insofern sie nicht außerdem auch nach § 11 mit Beschlag belegt worden sind."

Man findet den Zusatz ebenfalls zweckmäßig und beantragt deshalb:

§ 59 mit diesem Zusatze anzunehmen.

§ 60

ist von der ersten Kammer unverändert genehmigt worden. Die Deputation verweist auf den jenseitigen Bericht, in welchem auseinandergesetzt ist, daß durch die Fassung des Paragraphen einer zu weit gehenden Ausdehnung des Retentionsrechts der Postanstalt vorgebeugt wird, und nur eine solche Sendung, für welche der auf derselben haftende Porto- und sonstige Postgebührenbetrag nicht entrichtet wird, so lange vorenthalten werden kann, bis die Berichtigung jenes Betrags erfolgt oder sicher gestellt ist, nicht aber etwa gleichzeitig noch

später eingehende Sendungen, wenn wegen derselben keine Differenz entsteht, unter Bezugnahme auf eine noch schwebende andere Differenz zurückgehalten werden dürfen,

und empfiehlt den Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer,

ebenso wie bei den

§§ 62 bis mit 66,

welche dort ohne Erinnerung unverändert angenommen worden sind.

Gestützt auf vorstehenden Bericht beantragt schließlich die Deputation, ohne auch ihrerseits gegen den Eingang und Schluß der Vorlage, oder gegen die bei den einzelnen Abschnitten gewählten Ueberschriften eine Einwendung zu haben,

die geehrte Kammer wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe mit den bei den einzelnen Paragraphen beschlossenen Abänderungen und Zusätzen ihre Zustimmung ertheilen.

Dresden, am 5. Juni 1858.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Criegern.
von König.
Dr. Arnest.
Koelz.
Heyn.
Koch, Referent.
Sachße.

Qq.

Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das Decret, einen Gesetzentwurf, die Nachträge zu dem Gesetz vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend.

Eingegangen am 11. Juni 1858.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd., S. 281.)

Mittelst Gesetzes vom 1. Juli 1840
(Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, Nr. 46, Seite 121 fg.)
wurde eine Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen ins Leben gerufen und die Vertretung dieser Casse vom Staate dergestalt übernommen, daß, wenn die laufenden Ausgaben derselben von den laufenden Einkünften nicht gedeckt werden können, der Mehrbedarf aus der Staatscasse zugeschossen werden soll.
(§ 12 des angezogenen Gesetzes.)

Dieser Casse sind alle an den evangelischen Schulen des Königreiches angestellte ständige Lehrer, mit Einschluß der emeritirten und der Substituten, beizutreten verpflichtet und berechtigt.

Die Theilnehmer an der Casse wurden in zwei Classen getheilt, und es empfingen an jährlicher Pension

die Wittwen eines Lehrers erster Classe
60 Thlr.,
die Waisen eines solchen bis zum erfüllten 18. Lebensjahre
12 Thlr.,
die Wittwen eines Lehrers zweiter Classe
30 Thlr.,
jede Waise eines solchen bis zum erfüllten 18. Lebensjahre
8 Thlr.

Bis jetzt flossen der Casse jährlich 3000 Thlr. Beihülfe aus der Staatscasse zu, welche seit 1840 von Finanzperiode zu Finanzperiode regelmäßig Seiten der Kammer bewilligt wurden.

Nachdem nun die Staatsregierung durch das Gesetz vom 3. Mai 1851 und den auf gegenwärtigem Landtage bereits von beiden Kammern berathenen Gesetzentwurf, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen betreffend, die finanzielle Lage des Lehrerstandes selbst zu verbessern bemüht gewesen, wendet sie jetzt mittelst des vorliegenden Gesetzentwurfes ihre Fürsorge auch den Wittwen und Waisen der Lehrer zu, indem sie eine Erhöhung der für dieselben in dem Gesetze vom 1. Juli 1840 festgesetzten jährlichen Pensionen, und zwar:

für die Wittwen eines Lehrers erster Classe
von 60 Thlr. auf 75 Thlr.,
für die eines Lehrers zweiter Classe von
30 Thlr. auf 50 Thlr.,

für jede Waise bis zum erfüllten 18. Lebensjahre von 12 und 8 Thlr., so lange die Mutter lebt, bis auf ein Fünftheil, nach dem Tode der Mutter aber bis auf drei Zehntheile der Wittwenpension, in Vorschlag bringt.

So wenig nun auch die Deputation den Gründen und Rücksichten, von welchen die Staatsregierung bei Vorlegung des Gesetzes geleitet wurde, an sich ihre Anerkennung versagen mochte, so wenig glaubte sie doch, da es sich hier unverkennbar um eine weitere Belastung der Staatscasse handelt, der Verpflichtung ausweichen zu dürfen, die Tragweite des Gesetzes in der obengedachten Richtung näher in's Auge zu fassen.

Nach den in den Motiven zum Gesetze enthaltenen Wahrscheinlichkeitsberechnungen würde der Beharrungszustand, der Zustand, bei welchem die höchste Zahl der Wittwen und Waisen erreicht ist, bei den Waisen beider Classen mit dem Jahre 1858, bei den Wittwen zweiter Classe mit dem Jahre 1875, bei denen der ersten Classe früher eintreten.

Die Richtigkeit dieser Annahme und der Wahrscheinlichkeitsberechnungen im Uebrigen vorausgesetzt, würde, das Gesetz vom 1. Juli 1840 und den vorliegenden Gesetzentwurf einander gegenüber gehalten, die Einnahme und das Bedürfniß der Pensionscasse von jetzt ab bis zum Jahre 1875 sich im Wesentlichen folgendermaaßen gestalten.

Die Einnahmen der Casse betragen gegenwärtig, einschließlich 3000 Thlr. jährlichen Zuschusses aus der Staatscasse,

in jedem Jahre 31,767 Thlr. 12 Ngr. 8 Pf.

Nach dem Gesetz von 1840 würde zur Zeit die Aufstellung, Seite 296 der Motiven zum Anhalt genommen, der jährliche Bedarf

19,652 Thlr.,

im Jahre 1875 ohngefähr

27,892 Thlr.

betragen, mithin gegenwärtig ein jährlicher Ueberschuß von 12,115 Thlr. und im Jahre 1875 immer noch einer dergleichen von 3,875 Thlr. verbleiben.

Diese, wenn auch von jetzt ab bis zum Jahre 1875 sich alljährlich mindernden Ueberschüsse, gewähren, nur die einfachen, nicht die etwaigen Zinsen von Zinsen gerechnet, im Jahre 1875 ein Capital von mindestens 60,000 Thlr., um welches der gegenwärtige Capitalfond steigen dürfte.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf dagegen werden erfordert:

gegenwärtig 29,607 Thlr. 15 Ngr.,
im Jahre 1875 42,395 Thlr.

In Folge dessen ist schon während der laufenden Finanzperiode nicht weiter von Cassenüberschüssen die Rede, sondern es werden bereits in derselben an fernerem Zuschuß aus der Staatscasse

915 Thlr.

nothwendig.

Diese Zuschüsse steigen von Jahr zu Jahr und erreichen im Jahr 1875 die Höhe von

31,882 Thlr. 21 Ngr. 6 Pf.,

so daß, einschließlich des bis jetzt gewährten und fernerhin aufgerechneten Staatszuschusses an jährlich 3000 Thlr.,

der Gesammtzuschuß des Staates sich vom Jahr 1875 ab in jeder Finanzperiode auf

40,882 Thlr. 21 Ngr. 6 Pf.

belaufen wird.

Hierbei ist außerdem nicht zu verschweigen, daß auch die ebengedachte Summe noch nicht als eine definitiv feststehende zu betrachten sein möchte, daß sie sich vielmehr zwar jedenfalls nicht mindern, wohl aber steigern könne, dafern etwa die Zahl der Lehrer im Verlauf der Zeit wächst und dann auch die aufgestellten Wahrscheinlichkeitsberechnungen nicht weiter zutreffen.

Unter diesen Umständen konnte sich die Deputation nicht verhehlen, daß die Annahme des Gesetzentwurfes eine nicht unwesentliche Belastung der Staatscasse zur Folge haben werde, und sie fand sich deshalb veranlaßt, zuvörderst mit der Finanzdeputation über die Frage, ob die Gewährung des nach dem Gesetzentwurf weiter nöthig werdenden Zuschusses aus Staatsmitteln vom finanziellen Gesichtspunkte aus betrachtet, als unbedenklich sich darstelle, in Vernehmung zu treten.

Bei der dießfallsigen Berathung erklärte die zweite Deputation, daß der Gegenstand immerhin nicht sehr bedeutend erscheine und sie gegen Genehmigung der Regierungsvorlage in ihrem ganzen Umfange vom finanziellen Standpunkte aus keinen Widerspruch erheben würde.

Nach dieser Erklärung glaubte die unterzeichnete Deputation ihre anfänglichen Bedenken gegen Erhöhung der Pensionssätze in der vorgeschlagenen Maaße aufgeben und der Kammer den Gesetzentwurf ihrerseits zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Sie wurde zu diesem Entschlusse durch folgende Rücksichten bestimmt.

Schon im Jahre 1837 sprach die Regierung, als sie der Ständeversammlung das Gesetz, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betreffend, vorlegte, die Ueberzeugung aus, daß die Errichtung einer gleichen Casse für die Hinterlassenen der Lehrer an den evangelischen Schulen ein dringendes Bedürfniß sei, und sie von der Vorlegung eines dießfallsigen Gesetzes nur in Betracht der damals immer noch im Vorschreiten begriffenen Reorganisation des Schulwesens in allen Theilen des Landes absehe.

Landtags-Acten $18\frac{36}{37}$ I. Abtheilung 2. Bd., S. 449.

Beide Kammern traten dieser Ansicht im Wesentlichen bei und genehmigten damals bereits in der ständischen Schrift vom 27. November 1837 die vorläufige Ansammlung und Zurücklegung verschiedener Fonds zur Vorbereitung einer derartigen Pensionscasse.

Landtags-Acten $18\frac{36}{37}$ I. Abtheilung 3. Bd., S. 267.

Auf dem Landtage vom Jahre 1839 zu 1840 genehmigten nun auch beide Kammern den später unterm 1. Juli 1840 ins Land erlassenen Gesetzentwurf, indem sie gleichzeitig statt der von der Regierung auf die Finanz-

periode 1840 bis 1842 geforderten jährlichen Beihülfe von 2000 Thlr. eine dergleichen von 3000 Thlr. bewilligten.

Diese Thatsachen bezeugen laut die Theilnahme, welche bereits die Stände im Jahre 1837 und 1840 dem Loose der Hinterlassenen der Schullehrer widmeten.

Erwägt nun die Deputation, daß seit jener Zeit die Preise aller Bedürfnisse des Lebens, wie namentlich die Kosten für Erziehung der Kinder nicht unbedeutend gestiegen sind, erkennt sie mit den Motiven zum Gesetzentwurfe an, daß die bisher gewährten Pensionssätze, den Beiträgen der Lehrer zur Pensionscasse gegenübergehalten und mit den bei dem Staatspensionsfond bestehenden Einrichtungen verglichen, allerdings nicht ganz entsprechend erscheinen, berücksichtigt sie, daß den Lehrern die Verpflichtung obliegt, der Casse selbst wider ihren Willen beizutreten, zieht sie die pecuniäre Lage der meisten Lehrer in Betracht, über die sich die Deputation bei ihrem erst vor Kurzem der Kammer über den die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen betreffenden Gesetzentwurf erstatteten Berichte ausführlicher verbreitet hat, und bei der es zuverlässig nur sehr wenigen durch besondere zufällige Umstände begünstigten Lehrern vergönnt sein dürfte, für den Fall ihres Todes das Schicksal und die Existenz der Ihrigen durch finanzielle Mittel wenigstens einigermaaßen sicher zu stellen, erblickt die Deputation endlich in der jetzt vorgeschlagenen Erhöhung der Pensionssätze und den sonstigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ein Mittel, die Sorge der Lehrer um das Loos ihrer Hinterlassenen, wenn auch nicht zu beseitigen, so doch, obschon mit einem größern Opfer der Staatscasse, weiter zu mindern und hält sie einen solchen erneuten Beweis der Theilnahme der Staatsregierung und der Kammern an dem Wohl und Wehe des Lehrerstandes für geeignet, die Glieder dieses Standes in dem Streben nach treuer gewissenhafter Pflichterfüllung zu kräftigen und zu ermuthigen, so glaubt sie auch vor der Kammer gerechtfertigt zu erscheinen, wenn sie derselben nach vorheriger offener Darlegung des finanziellen Gesichtspunktes

die Genehmigung des Gesetzentwurfes anempfiehlt.

Die Deputation wendet sich nun zu den speciellen Bestimmungen der Regierungsvorlage.

§ 1.

Die hier aufgestellten Pensionssätze sind für die Wittwen eines Lehrers erster Classe um 15 Thlr., für die eines Lehrers zweiter Classe um 20 Thlr. erhöht; die Waisen erster Classe sollen künftig jährlich 15 Thlr. statt wie bis-

her 12 Thlr., die Waisen zweiter Classe jährlich 10 Thlr. statt wie bisher 8 Thlr. empfangen.

Die Deputation erachtet diese Erhöhung aus den früher hervorgehobenen Rücksichten für sachgemäß.

Die Bestimmung unter c., nach welcher jede Waise nach dem Tode der Mutter bis zum erfüllten 18. Lebensjahre drei Zehntheile der Wittwenpension, eine Waise erster Classe 22 Thlr. 15 Ngr. statt 15 Thlr., eine Waise zweiter Classe 15 Thlr. statt 10 Thlr. zu erhalten hat, ist zwar neu und in dem Gesetze vom 1. Juli 1840 nicht enthalten, sie findet aber nach der Ueberzeugung der Deputation volle Rechtfertigung in dem Umstande, daß der Tod der Mutter, ein neues, hartes Mißgeschick, die vaterlosen Waisen sehr oft, wo nicht in der Regel, der letzten Stütze beraubt und deshalb einer größern Beihülfe aus der Pensionscasse nur um so bedürftiger erscheinen läßt.

Man rathet nach alledem der Kammer an,

§ 1 unverändert zu genehmigen.

Zu § 2.

Da die Erhöhung der Pensionen nicht durch Erhöhung der Beiträge der Lehrer zur Casse, sondern lediglich durch weitere Zuschüsse aus der Staatscasse ermöglicht wird, so empfiehlt sich die hier getroffene Bestimmung von selbst.

Die Deputation rathet deshalb der Kammer

zur unveränderten Annahme des § 2.

§ 3.

Das Gesetz vom 1. Juli 1840 enthält bereits eine ähnliche Bestimmung.

Die hier erwähnten, unter § 7 jenes Gesetzes gestellten Voraussetzungen bestehen darin, daß die Unterstützung nur gewährt werden darf, dafern die Töchter eines verstorbenen Lehrers unverehelicht, die Söhne gebrechlich, auch nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig und unvermögend sind, sowie von ihren Verwandten nicht unterstützt werden können.

Die Deputation nimmt keinen Anstand, der Kammer mit Hinblick auf diese Voraussetzungen

die unveränderte Annahme des § 3 zu empfehlen.

Gegen

§ 4

und den Schluß des Gesetzes geht der Deputation ein Bedenken nicht bei und sie bevorwortet daher

deren Genehmigung.

Schließlich beantragt die Deputation:

die Kammer möge dem vorliegenden Gesetzentwurfe ihre Zustimmung ertheilen.

Dresden, am 9. Juni 1858.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Criegern.
von König.
Dr. Arnest.
Koelz, Referent.
Heyn.
Koch.
Sachße.

Nr.

Bericht

der dritten Deputation der zweiten Kammer

über die Beschwerde Theodor Zeidlers und zwölf Genossen, allerseits Kaufleute zu Riesa, die durch die Hohe Staatsregierung verweigerte Anerkennung der von der Gutsherrschaft confirmirten Specialartikel einer Handelsinnung zu Riesa betreffend.

Eingegangen am 15. Juni 1858.

(Bericht der dritten Deputation der ersten Kammer, Beil. z. II. Abth. S. 237 fg. Mittheilungen über die Verhandlungen der ersten Kammer S. 514 fg.)

Mittelst Protocoll-Auszuges über die Sitzung der ersten Kammer vom 20. März gelangte obengenannte Beschwerde an die zweite Kammer und wurde durch Kammerbeschluß vom 12. April der dritten Deputation zur Begutachtung übergeben.

Die jenseitige Deputation hat in ihrem Berichte die Beschwerde, wie das Privilegium, auf welches dieselbe begründet wird, mit abdrucken lassen, außerdem Alles gesagt, was zu Gunsten der Petenten vorgebracht werden kann, und bei der Berathung in der ersten Kammer hat die Beschwerde so warme Unterstützung gefunden, daß der Antrag der Deputation:

> die hohe Kammer aufzufordern, die betreffende Beschwerde und das damit verbundene Gesuch: „bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, daß sie die Ihr untergebenen Behörden anweise, die von der Gutsherrschaft zu Riesa den Petenten ertheilten Specialinnungsartikel anzuerkennen und ihnen Folge zu geben," an die hohe Staatsregierung zur Erwägung abzugeben,

noch dahin Abänderung erfuhr, daß statt des Wortes „Erwägung" das Wort „Berücksichtigung" gesetzt ward. — In dieser Fassung fand das Deputationsgutachten, ungeachtet der Entgegnungen der Herren Regierungscommissare und der Einwendungen, die aus der Mitte der Kammer selbst gemacht wurden, bei namentlicher Abstimmung mit 20 gegen 11 Stimmen Annahme.

Die diesseitige Deputation, indem sie heute der Kammer ihren Bericht abstattet, kann sich deshalb auf die ausführlichen Verhandlungen der ersten Kammer wohl beziehen, aber sich den Ansichten der jenseitigen Majorität keineswegs anschließen.

Es kommt in dieser Beschwerde auf die Auslegung eines Privilegiums an, welches einen doppelten Charakter hat.

Es ist ein Privilegium

1) für den zur Stadt erhobenen Ort Riesa,

2) für die Gutsherrschaft daselbst.

Privilegien aber sind bekanntlich eng oder strikt auszulegen; nie darf gesucht werden, ihren Bestimmungen eine weitere Ausdehnung zu geben, als mit Klarheit aus dem Wortlaut derselben zu erkennen ist.

Im vorliegenden Falle ist nun mit Klarheit aus dem Privilegium zu erkennen,

zu 1.

daß, indem Riesa Stadtrechte erhielt, jeder Einwohner des Ortes berechtigt sein sollte, bürgerliche Nahrung zu treiben, in dem Sinne, wie die Städte dazu berechtigt waren, namentlich auch Handel, kaufen und verkaufen; ferner,

daß die Nahrungen zunftmäßig allda betrieben werden können, die in anderen Städten zünftig betrieben werden;

zu 2.

daß die Gutsherrschaft das Recht erhielt, Handwerkerzünfte mit guten Ordnungen zu versehen, auch sonstige Verordnungen zur Beförderung bürgerlicher Nahrung (z. B. Brauordnungen und was sonst dergleichen) zu erlassen, wie sie ähnlich belehnte Eigenthumsherren von Rechts- und Gewohnheitswegen erlassen können oder mögen.

Keineswegs ist jedoch aus dem Privilegium zu erkennen,

a) daß die Bürger von Riesa berechtigt sein sollten, eine Handelsinnung zu errichten,

b) daß die Gutsherrschaft zu Riesa berechtigt sein solle, eine Handelsinnung mit Ordnungen zu versehen und Vorstände einer solchen zu be-

stätigen. (Besonders deutlich heißt es im Privilegium: Meister und Obermeister in Handwerksinnungen zu setzen.)

Sind im Berichte der jenseitigen Deputation die Worte des Privilegiums (Bericht der dritten Deputation der ersten Kammer Seite 239):

„Sie zunftmeßig auch aller vorgedachten Jurium fehigk und theilhaftig gemacht"

und

„wie auch Handtwercks Zunften und was sonsten"

anders gedeutet worden, so ist folgendes dabei übersehen:

1) der Landesherr, indem er das betreffende Privilegium gab, hat sicher zu Gunsten der Stadt Riesa (bis dahin Dorf) und des Gutsherrn Felgenhauer nicht die bestehende Gewerbeverfassung ändern wollen, sondern er wollte Beiden nur das an Rechten einräumen, was ähnliche Städte und Gutsherren besaßen. — Wäre die Absicht eine andere gewesen, so würde dies klar und unzweideutig hervorgehoben worden sein.

Weder die damalige, noch die jetzige Gewerbeverfassung kennen aber den Handel als ein zünftiges Gewerbe (Riesa hatte wahrscheinlich 1623 nicht einen gelernten Kaufmann in seiner Mitte).

Nur aus ganz besonderen Veranlassungen und soweit es die Deputation hat erfahren können, immer direct von der Staatsregierung sind in einigen Städten Handelsinnungen erlaubt worden, die sich aber meist nur auf Krämerei beziehen. (Die für Riesa entworfenen Specialartikel wollen aber sogar Rohprodukten-, Grosso- und Speditionshändler zünftig machen. Art. 28, Nr. 3 und 4.)

2) Der Landesherr, indem er jedem Bürger oder Einwohner von Riesa das Recht ertheilte, Handel zu treiben, hat sicher nicht beabsichtigt, dieß Recht dadurch illusorisch zu machen, daß er zugleich eine — in keiner ähnlichen Stadt des Landes ohne besonderes landesherrliches Decret einzuführende — beschränkende zünftige Gestaltung des Handels erlaubte. Gegentheiligen Falls würde auch dieß hervorgehoben sein.

3) Der Landesherr verzichtete in dem betreffenden Privilegium nicht auf die sonst vorbehaltenen landesherrlichen, und beschränkte nicht die Dritten zustehenden Rechte; es heißt deutlich:

„Hohen Landesfürstlichen Rechten und Gerechtigkeiten, auch sonsten menniglich an seinem Befugnüß ohne Nachtheil."

Glaubt die Deputation nach Vorstehendem, daß die Petenten kein Recht haben, ihre Beschwerde auf das beigebrachte Privilegium zu stützen, so ist auch

noch zu erinnern, daß die General-Innungsartikel vom 8. Januar 1780 (Funke, Pol. Ges. Bd. 4, Seite 55) bestimmen, es seien die Gewerbe, welche bisher ohne Innung bestanden, dabei zu lassen. — Auch dieser gesetzlichen Bestimmung gegenüber konnte die Gutsherrschaft eine Handelsinnung nicht errichten. Ferner hat sich das Ministerium des Innern die Entschließung wegen Errichtung neuer Innungen für bisher freie Gewerbe ausdrücklich vorbehalten. (Funke, Pol. Ges. Bd. 4, Seite 124 und 342.)

War nun die Gutsherrschaft weder auf Grund des Privilegiums noch nach den bestehenden Bestimmungen über die Gewerbeverfassung berechtigt, eine Handelsinnung zu errichten, so hing es lediglich vom Ermessen der Regierungsbehörde ab, ob sie solches geschehen lassen wollte, und fand diese es nicht zweckmäßig, so hatte die Gutsherrschaft kein Recht zu widersprechen.

Nach Berathung der Beschwerde in der ersten Kammer haben aber die Petenten an das Directorium der zweiten Kammer noch zwei weitere schriftliche Mittheilungen gerichtet, die der Deputation am 21. April und 27. Mai übergeben wurden, und welche die Deputation nebst einem Entwurfe der betreffenden Special-Innungsartikel der Kammer durch Auslegen bekannt macht. Sie wollen damit einen Theil der Ansichten berichtigen, die in der ersten Kammer von Seiten der Herren Regierungscommissarien und einiger Kammermitglieder ausgesprochen wurden.

Die Deputation hat aber von diesen nachträglichen Eingaben nur insoweit Act zu nehmen, als sie die Rechtsfrage betreffen. Die Frage, ob es zweckmäßig ist, in Riesa eine Handelsinnung zu errichten und auf welche Kategorien der dortigen Kaufleute eine solche Innung auszudehnen, welche Befugnisse ihr zu übertragen seien, hat die Deputation in ihrem Berichte über die Beschwerde der Petenten, daß die ihnen von der Gutsherrschaft zu Riesa verfassungsmäßig ertheilten Special-Innungsartikel nicht anerkannt worden seien, nicht zu erörtern.

Wollte die Deputation auf die Zweckmäßigkeitsfrage eingehen, so müßte sie vor allen Dingen darauf hinweisen, daß durch ähnliche Innungen der zukünftigen Gewerbeordnung nur vorgegriffen würde.

Was aber die Rechtsfrage anbelangt, so beschränken sich die nachträglich erhaltenen Mittheilungen,

a) auf das Beibringen einer Königlichen Verordnung vom 23. März 1825, aus der hervorgehen soll, daß auch seither nicht jedem Einwohner von Riesa das Recht zuerkannt worden sei, Handel zu treiben. Allein die betreffende Verordnung sagt nur, daß außer gelernten Kaufleuten Niemand, der

zugleich ein anderes Gewerbe treibe, die Krämerei daselbst betreiben dürfe,

b) auf das Beibringen eines Schreibens des Verwaltungsrathes von Riesa, aus dem hervorgehen soll, daß die Gemeinde mit dem Project der Petenten einverstanden sei. Das Schreiben lautet:

„Auf das in Betreff Ihrer Innungsangelegenheit an uns gerichtete Schreiben erwidern wir Ihnen, daß der Verwaltungsrath gegen Errichtung einer Handelsinnung in Riesa, nach Maasgabe der bestehenden und künftig zu erlassenden gewerbsgesetzlichen Vorschriften und die Erwerbung corporativer Rechte behufs Bildung einer Handelsschule nichts einzuwenden hat, außerdem aber auf das Specielle der entworfenen Innungs-Artitel sich zur Zeit nicht einlassen kann."

Es ist dasselbe jedoch ohne allen Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Sache, und zwar um so mehr, als der Verwaltungsrath zu Riesa gar nicht für befugt erachtet werden kann, Zugeständnisse zu machen, wodurch die städtische Verfassung eine Abänderung erleiden würde. —

Nach alledem kann die Deputation nur bei der Kammer beantragen:

den Beitritt zu dem im Eingange des Berichts erwähnten Beschluß der ersten Kammer abzulehnen, und die vorliegende Beschwerde über die hohe Staatsregierung als unbegründet auf sich beruhen zu lassen. —

Dresden, am 15. Juni 1858.

Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Loth.
Riedel.
Echarti.
Falcke, Referent.
Dr. Baumann.
Braun.
Reiche-Eisenstuck.

Schluß des ersten Bandes.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

III/9/280 JG 162/6/85